5

Aus Handel und Industrie.

Sammlung

volkswirtschaftlicher Abhandlungen

unter besonderer Berücksichtigung

der Industrie, des Bank- und Börsenwesens, sowie der kaufmännischen Rechtspflege.

Herausgegeben

von

Dr. Erwin Hönncher.

V. Serie. ~~Heft 12.~~

Inhalt:

Das kommerzielle Bildungswesen in Frankreich, Belgien und Italien. Von Ludwig Fleischner, Budweis.

Die Buchführung in der Landwirtschaft. Von R. Beigel, Strassburg.

Leipzig.
Verlag der Pahl'schen Buchhandlung (A. Haase).
1898.

Bedingungen: Jede Serie enthält 12 Hefte, welche im Abonnement Mk. 4,50, ausser Abonnement pro Heft Mk. —,50 kosten.

Jedes Heft ist einzeln käuflich!

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Inhalt des III. Bandes.

(III. Serie. Heft 1—12.)

Heft 1.

Rückblicke auf 1895. Von Dr. Justus Ichenhaeuser, Berlin.
Kunstgewerbliche Fälschungen.
Obligatäre und Aktionäre. Von R. Beigel, Strassburg.
Ueber Gross- und Kleinbetrieb. Von P. Ch. Martens, Hamburg.
Die englische Postsparkasse. Von Dr. Justus Ichenhaeuser, Berlin.

Heft 2.

Kaufmann und Ingenieur im Exporthandel. Von Dr. Richard Bürner, Wien.
Das Wesen der doppelten Buchführung. Von Professor A. Braune, Direktor der Handelsschule zu Plauen i. V.
Die Finanztreue Südamerikas. Von Dr. Justus Ichenhaeuser, Berlin.
Die Entwickelung der Glasschneiderei und Glasschleiferei.
Unzulässiger Abzug vom Arbeitslohn.

Heft 3/4.

Das Hypothekargeschäft. Von Professor H. Belohlawek, Linz a. D.
Zur „Kündigung“ im Handelsgewerbe. Von Ludwig Lehnen.
Goldverteuerung und Warenverbilligung. Von Dr. Justus Ichenhaeuser, Berlin.
Die Kurssteigerung der englischen Konsols. Von Dr. Justus Ichenhaeuser.
Analyse der Londoner Börse des Jahres 1895. Von Dr. Justus Ichenhaeuser.
Etwas von der Fondsbörse. Von J. O.
Vorpostalisches. Von P. Ch. Martens, Hamburg.
Wie reist man billig und bequem? oder Die Lösung der Personentariffrage. Nach Vorträgen des Rechtsanwalts A. Jacob in Pforzheim von L. H.

Heft 5.

Welche Methode empfiehlt sich für den handelsrechtlichen Unterricht in Handelsschulen? Von Dr. E. Hönncher.
Begründung und Bedeutung des Erfindungsschutzes. Von Dr. Richard Bürner.
Ein österreichischer Checkgesetzentwurf. Von Dr. Richard Bürner, Wien.
Zur Reform des kaufmännischen Auskunftswesens. Von R. Beigel, Strassburg.
Ueber die Einführung achtstündiger Arbeitszeit.

Heft 6.

Die volkswirtschaftliche Güterproduktion und ihre Stellung in der Kulturgeschichte. I. II. Von Ernst Bauer, Saaz i. B.
La permanence de l'inventaire. Von Prof. Albert Braune, Plauen i. V.
Darstellung der Buchhaltung. Von Professor Albert Braune, Plauen i. V.
Notwendigkeit und Bedeutung des Kapitalkontos und Kontokorrentkontos für den Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft. Von R. Beigel.
Wert der Unterschrift unter der Bilanz. Von R. Beigel, Strassburg.
Ueber den Umfang des von dem Vorstande der Aktiengesellschaften vorzulegenden Geschäftsberichtes. Von R. Beigel, Strassburg.
Veruntreuungen eines Prokuristen. Erörterung von P. Ch. Martens, Hamburg.

Heft 7/8.

Die Preisparitäten des Warenhandels und die internationale Spekulation. Von Prof. Josef Hellauer, Linz a. D.
Der Saldovortrag im Gewinn- und Verlustkonto bei der Buchführung der Aktiengesellschaften. Eine kritische Betrachtung von Ludwig Lehnen.

(Fortsetzung auf der dritten Umschlagseite.)

Die Regelung der Heimarbeit.

Von Dr. Max von Tayenthal.

Wenn wir die Entwickelungsgeschichte der Volkswirtschaft an der Hand der modernen historischen Forschung verfolgen, so können wir in zeitlicher Aufeinanderfolge sechs Systeme unterscheiden, nach denen sich die zur Befriedigung der Bedürfnisse der Menschen auf direktem oder indirektem Wege dienende Thätigkeit organisiert hat, um die von der Natur hervorgebrachten Rohstoffe zu menschlichem Gebrauche nutzbar zu machen, sechs Systeme, die zwar im grossen und ganzen in aufeinanderfolgenden Zeitabschnitten auftauchten, die aber heute noch sämtlich, auch bei allen höher zivilisierten Völkern nebeneinander anzutreffen sind.

Diese Produktionssysteme sind der Hausfleiss, die Hausindustrie im engeren Sinne, das Lohnwerk, das Handwerk, die Fabrik und das Verlagssystem.

Der Hausfleiss, auch Hausgewerbe genannt, nicht identisch mit jenen gewissen im Hause geübten Fertigkeiten, die im Unterrichts- und Erziehungswesen anfangen, eine kleine Rolle zu spielen und die dort diesen Namen erhalten haben, kann kurz bezeichnet werden als die im Hause und grösstenteils aus selbst erzeugten Rohstoffen erfolgende Produktion für das Haus. Nur die Überschüsse dieser Produktion werden ab und zu an andere Einzelwirtschaften, zuerst im Tauschwege, abgegeben.

Dieses Produktionssystem, das wohl das erste und wichtigste gewesen ist zur Zeit, als die Menschen sich sesshaft machten, und welches sich auf fast alle Bedürfnisse eines in niedrigerem Kulturzustande befindlichen Volkes erstreckte, auf Nahrung, Kleidung, Wohnung, Ackergeräte, Verkehrsmittel u. s. w., findet sich heute noch in unserer Monarchie in grösserem Umfange, als wir annehmen möchten, namentlich in Galizien, der Bukowina, Dalmatien und in den Ländern der ungarischen Krone.

Wenn nun, etwa durch natürliche Verhältnisse begünstigt, die Abgabe der im Hause produzierten Gegenstände einen grösseren

Umfang annimmt, wenn die häusliche Produktion einen regelmässigen, einen gewerblichen Charakter gewinnt, und neben dieser nunmehr zur Haupterwerbsthätigkeit gewordenen die frühere landwirtschaftliche oder sonstige Beschäftigung in den Hintergrund tritt, so können wir von Hausindustrie sprechen, die als Hausindustrie im engeren Sinne zum Unterschiede von den mancherlei Bedeutungen, in denen das Wort Hausindustrie gebraucht wird, so lange zu bezeichnen ist, als sich in dem betreffenden Wirtschaftssubjekt noch das ganze Produktionssystem konzentriert, als jenes Unternehmer und Arbeitskraft in einer Person ist, oder mit anderen Worten so lange, als auch der Vertrieb der erzeugten Gegenstände durch den Produzenten selbst oder durch seine Hausangehörigen erfolgt.

Die Hausindustrie im engeren Sinne ist also die gewerbsmässig im Hause und mit den Hilfsmitteln des Hauses betriebene Produktion für den unmittelbaren Absatz. Im gewissen Sinne, nämlich wenn man von der Betriebsform absieht und lediglich die Qualifikation des Unternehmers ins Auge fasst, kann man die Hausindustrie im engeren Sinne auch als die niederste Kategorie des Handwerks betrachten.

Wir finden Beispiele für dieses System in dem sogenannten Kunstweber des Adlergebirges, der seine Weben in den Dörfern oder kleinen Städten der Gegend verhausiert, weiter in den Erzeugern verschiedener landwirtschaftlicher oder Küchengerätschaften von Holz, die wir ziemlich häufig in unseren Alpenländern oder in anderen holzreichen Gebieten antreffen, und die wir ihre Waren persönlich auf die Wochen- und anderen Märkte bringen und dort feilhalten sehen.

Da vielfach, wie erwähnt, die natürlichen Verhältnisse bezw. ihre Gunst oder Ungunst den Anlass zum Entstehen einer Hausindustrie bilden und da ja diese Verhältnisse gewöhnlich auf die meisten Bewohner derselben Gegend dieselbe Wirkung hervorbringen, so finden wir häufig die ganze Einwohnerschaft gewisser Gegenden sich einer bestimmten Hausindustrie zuwenden. Man spricht dann auch von nationaler Hausindustrie oder von lokalisiertem Gewerbe. In diesem speziellen Sinne dürfte auch der Ausdruck „Hausindustrie“ am geläufigsten sein.

Der Übergang vom Hausindustriesystem zu dem zuletzt zu

besprechenden System, dem Verlagssystem, ist ausserordentlich leicht und findet regelmässig statt, wo die betreffenden Produkte auch nur halbwegs eine grössere Bedeutung auf dem Markte erlangen, so dass jenes Produktionssystem in dem hier dargestellten Sinne immer nur als Seltenheit auftritt.

Dieser Übergang vollzieht sich gewöhnlich in der Weise, dass ein verhältnismässig kapitalkräftiger Genosse oder Fremder den Hausindustriellen, unterstützt durch deren regelmässige Armut, auf einmal oder nach und nach den Absatz ihrer Erzeugnisse aus der Hand nimmt und sie so aus Unternehmern zu Verlagsarbeitern macht.

Das als Lohnwerk bezeichnete Produktionssystem entwickelt sich aus den beiden erstbesprochenen Systemen etwa in der Weise, dass die in einem Fache besonders geschickten Personen sich von Haus und Hof, von der Familie, in der sie bisher wurzelten, ganz loslösen und ihre Arbeitsgeschicklichkeit zur einzigen oder doch zur Hauptunterhaltungsquelle machen, indem sie regelmässig für andere Personen bestimmte Arbeiten verrichten.

Das Lohnwerk ist dasjenige Produktionssystem, bei dem ein mit einer besonderen Arbeitsgeschicklichkeit und in der Regel auch schon mit gewissen technischen Vorkenntnissen und Hilfsmitteln ausgestatteter Unternehmer die Erzeugung von Gebrauchsgegenständen für die Rechnung anderer Personen in der Weise betreibt, dass er den Rohstoff von diesen Personen, den Kunden, erhält und nach geschehener Bearbeitung wieder an sie abliefert, sei es, dass er die Bearbeitung in eigener Werkstätte vollzieht, wie heute noch der Lohnmüller, oder dass er im Hause des Kunden allein oder mit seinen Gesellen arbeitet, wie allgemein die Damenschneiderin, oder in unseren Alpenländern der Schneider, der „auf die Stör“ geht.

Man fasst heute den Lohnwerker gewöhnlich zusammen unter einem Begriff mit dem auf der nächsten Stufe stehenden Gewerbetreibenden, dem Handwerker.

Als Produktionssystem des Handwerks ist jenes zu bezeichnen, bei dem ein Unternehmer mit eigenen Produktionsmitteln und mit eigenem Rohstoff Güter erzeugt, die in der Regel bestimmt sind, direkt an die Kunden abgesetzt zu werden.

Der Unternehmer nimmt bei diesem Produktionssystem gewöhnlich selbst an der manuellen Arbeitsleistung teil und erfordert

diese meistens eine grössere technische Arbeitsgeschicklichkeit, die durch längere Verwendung in dem betreffenden Gewerbezweige erlangt wird, sowie besondere Werkzeuge und sonstige technische Hilfsmittel. Die Erzeugung findet fast immer in eigener Werkstätte und meist unter Zuhilfenahme von geschulten Hilfskräften statt.

Das besonders charakteristische Merkmal, durch welches sich dieses wie die beiden vorher besprochenen Produktionssysteme von den beiden höheren Produktionssystemen, der Fabrik und dem Verlag, unterscheidet, liegt darin, dass es sich hier, wie beim Lohnwerk und bei der Hausindustrie im engeren Sinne, um Kundenproduktion handelt, d. h. dass der Absatz der Erzeugnisse in der Regel direkt vom Erzeuger an die letzte Hand, an den eigentlichen Konsumenten geht, wobei sich die Produktion dem jeweiligen Bedürfnisse der Kundschaft im engsten Sinne anpasst, während jene beiden höheren Produktionssysteme nicht für die individuelle Kundschaft, sondern für den grossen Markt produzieren, wobei sie sich eventuell die Konsumenten durch ihre Produktion gewissermassen erst selbst sehaffen.

Für diese beiden Systeme, die allmählich über alle die erstgenannten, als Kleinbetrieb charakterisierten Systeme das Übergewicht gewonnen haben und die im Gegensatz hierzu unter dem Begriff des Grossbetriebes zusammengefasst werden können, ist also zunächst kennzeichnend der regelmässige und nicht unmittelbar an die Konsumenten gehende Absatz auf einem ausgedehnten Markte, dessen Bedarfsschwankungen schwierig zu übersehen sind.

Aus dieser Eigenart ergiebt sich dann unmittelbar als weiteres Merkmal die regelmässige Grösse des Betriebskapitals im Verhältnis zum einzelnen produzierten Werte.

Die Leitung des Unternehmens, die Verfügung über die Arbeitskräfte und die Regelung des Absatzes werden hier zu einer ganz selbständigen Aufgabe, die vom Unternehmer und seinen Hilfskräften ganz besondere technische und kaufmännische Schulung erfordert und deren Erfüllung eine besondere Bildung und soziale Stellung des Unternehmers mit sich bringt.

Als charakteristisches Kennzeichen des Fabriksystems ist neben dieser Qualifikation des Unternehmers noch hervorzuheben, dass die Fabrik den ganzen Produktionsprozess umfasst und ihn organisiert und dass sie dem Prinzipe der Arbeitsteilung im engsten

Sinne, als Arbeitszerlegung, zum Durchbruche verhilft, womit als zweites Erfordernis der zweckmässigsten Arbeitsverwendung, die Benutzung besonders ausgebildeter technischer Produktionsmittel, der Motoren und Maschinen in der Regel Hand in Hand geht.

Im Gegensatze zu dem Verlagssystem, bei dem hauptsächlich nur die Qualifikation des Unternehmers als eines den Absatz vermittelnden Organes in den Vordergrund tritt, während dessen Einflussnahme auf die technische Seite der Produktion ganz oder teilweise entfällt und das sich in seiner ganzen Gestaltung gewissermassen als dezentralisierter Grossbetrieb darstellt, erscheint das Fabriksystem als das System des zentralisierten Grossbetriebes.

Gemeinsam ist nun allen der bis jetzt dargestellten Produktionssysteme, dass jedes derselben gewisse, ständig ihm anhaftende äussere Merkmale aufweist, aus denen wohl in der Regel, jedoch nicht immer, ein Rückschluss auf die wirtschaftliche Stellung des Wirtschaftssubjektes des Unternehmers möglich ist.

Die Summe dieser äusseren Merkmale der ins Auge fallenden Erscheinungen, unter denen sich der eigentliche Produktionsprozess vollzieht, kann man als Betriebsform bezeichnen.

Der hausfleissige Bauer, der Hausindustrielle, sowie mitunter die niedersten Stufen des Lohn- und Handwerkers bedienen sich der einfachsten denkbaren Betriebsform, die hauptsächlich dadurch charakterisiert wird, dass die an sich sehr einfache, keine längere Erlernung fordernde Produktionsthätigkeit in der eigenen Wohnstätte, ohne Zuhilfenahme von Hilfsarbeitern, oder höchstens unter Heranziehung der Familienangehörigen ausgeübt wird.

Es ist dies die Betriebsform der Heimarbeit.

Das gewöhnliche Lohnwerk und Handwerk weist bei seiner Produktion, die meist grössere Arbeitsgeschicklichkeit und längere Verwendung im Gewerbe erfordert, bereits eine besser organisierte Betriebsform auf, deren regelmässige Merkmale eine eigene Werkstätte, besondere Werkvorrichtungen und Werkzeuge, Verwendung geschulter Hilfskräfte und eine rudimentäre Arbeitsteilung sind.

Am passendsten wird diese Betriebsform als die handwerksmässige zu bezeichnen sein.

In der Betriebsform der Fabrik endlich, welche bereits bei der Besprechung des fabrikmässigen Produktionssystems charakterisiert wurde, heben sich als besondere Merkmale hervor die

regelmässige Verwendung von Motoren und Maschinen und die grössere Zahl der in einem gemeinsamen umfangreichen Werklokale thätigen Hilfskräfte, welche an ein bestimmtes arbeitsteiliges Verfahren gebunden sind.

Wir nennen diese Betriebsform die fabrikmässige.

Während wir nun sehen, dass jedes der oben angeführten Produktionssysteme sich ständig einer dieser hier gekennzeichneten Betriebsformen, der der Heimarbeit oder der handwerksmässigen oder der fabrikmässigen bedient, ja, dass diese Betriebsformen charakteristisch für die einzelnen Produktionssysteme sind, müssen wir bei der Unterscheidung des Verlagssystems von den anderen Systemen von dem Unterscheidungsgrunde der Betriebsform ganz absehen.

Es ist vielmehr für das Verlagssystem charakteristisch, dass ihm keine Betriebsform eigentümlich ist, sondern dass es alle drei dargestellten Betriebsformen in seine Dienste zwingen kann, einzeln und sämtlich, nacheinander oder nebeneinander, immer aber so, dass jene äusseren Merkmale, die wir unter den Ausdruck Betriebsform zusammengefasst haben, kein integrierender Bestandteil der Unternehmung werden.

Die durch diese Eigentümlichkeit dem Unternehmer verschaffte Qualifikation, welche hinzutritt zu der früher erwähnten Qualifikation des Unternehmers des Grossbetriebes im allgemeinen, bildet das hervorstechendste Merkmal des Verlagssystems.

Wenn wir dieses sonach kurz charakterisieren wollen, so können wir es als dasjenige Produktionssystem bezeichnen, bei dem ein Unternehmer mit vorwiegend kaufmännischer Qualifikation Waren ausserhalb einer eigenen Betriebsstätte unter Zuhilfenahme einer grösseren oder geringeren Zahl von Hilfskräften hervorbringt, wobei die Betriebsform, in der die Erzeugung der Waren erfolgt, gleichgültig bleibt.

Allerdings ist zu bemerken, dass dieses System uns am häufigsten und bedeutsamsten mit der Betriebsform der Heimarbeit entgegentritt, was eben dazu geführt hat, dass man dasselbe auch als „ein kaufmännisches Unternehmungssystem bezeichnet hat, bei dem eine grössere Zahl von Arbeitern in ihren eigenen Wohnungen beschäftigt wird“, oder zu der noch mehr zu missbilligenden Gebrauchsweise der Bezeichnung „Hausindustrie“ als identisch mit Verlagsindustrie.

Wenn nun das Verlagssystem — oder einzelne Teilerscheinungen dieses Systems —, wie dies gegenwärtig geschieht, zum Gegenstande einer gesetzlichen Regelung, und zwar einer eingestandenermassen das Anwendungsgebiet des Systems einschränkenden Regelung gemacht werden soll, so wird es nötig sein, die durch seine eigentümliche Beschaffenheit veranlasste Bedeutung in der Volkswirtschaft im allgemeinen und in der österreichischen Volkswirtschaft im besonderen wenigstens einigermassen klar zu machen, wenn auch nur in kurzen Umrissen, da eine auch nur halbwegs erschöpfende Behandlung dieses Gegenstandes heute kaum möglich sein dürfte. Eine Betrachtung des Verlagssystems in seiner Gesamtheit und nicht nur der der Regelung zu unterziehenden Teilerscheinungen wird aber aus dem Grunde nötig sein, weil eben jene Teilerscheinungen nur auf Grund eines Einblicks in das Ganze richtig behandelt werden und weil nur so wird vermieden werden können, dass wieder, wie dies mehrfach speziell in unserer gewerblichen Gesetzgebung geschehen ist, ein in keinerlei einheitlichen Rahmen passendes Flickwerk zu stande kommt.

Die wesentlichsten Beziehungen, in denen die Bedeutung des Verlagssystems in der Volkswirtschaft darzuthun sind, betreffen den Unternehmer, der sich des Verlagssystems bedient, und die in diesem System beschäftigten Arbeiter, ferner aber auch den Rang, den die auf dem Verlagssystem basierenden Industriezweige in der österreichischen Produktion einnehmen, in welch letzterer Beziehung mit Rücksicht auf den Mangel allgemeiner Quellen hier eine Beschränkung auf den Reichenberger Kammerbezirk wird eintreten müssen.

Bei dieser Betrachtung des Verlagssystems wird es im ganzen und grossen möglich sein, vorwiegend nur jenen Teil desselben ins Auge zu fassen, der auf der Heimarbeit beruht, nicht nur aus dem Grunde, weil im Verlagssystem die Betriebsformen der Fabrik und des Handwerks gegenüber der Betriebsform der Heimarbeit immerhin weit zurücktreten, sondern auch deshalb, weil bei jenen Betriebsformen die Lage des Unternehmers und des betreffenden Industriezweiges, ja sogar vielfach die Lage des Arbeiters in ihrem Wesen und ihren Gründen nicht verschieden ist von den bei der Betriebsform der Heimarbeit auftretenden Verhältnissen.

Diese Beschränkung auf die Darstellung der Verhältnisse des

auf der Heimarbeit beruhenden Verlagssystems ist speziell hier um so mehr am Platze, als die Absichten der Regierung sich wesentlich auf ein Eingreifen in diese Verhältnisse erstrecken.

Das Verlagssystem bietet dem Unternehmer unzweifelhaft bedeutende Vorteile gegenüber den anderen Produktionssystemen.

Mit der — allerdings häufig nicht kostenlos erworbenen — Kenntnis eines Marktes, eines Absatzgebietes für Massenartikel ausgerüstet, kann der Unternehmer an die Produktion dieser Artikel herantreten ohne grosses Betriebskapital; es genügt in der Regel der Besitz eines Kapitals für den Ankauf des Rohstoffes, für die Löhnung der Arbeiter, für die Erhaltung eines Magazins, eines kaufmännischen Kontors u. dgl.; die grossen Investitionen, die die Betriebsanlagen eines modernen Fabrikbetriebs erfordern, entfallen ganz.

Damit im Zusammenhange stehen eine Reihe weiterer Vorteile, die dem Unternehmer im Verlagssystem erwachsen und unter denen namentlich die besondere Anpassungsfähigkeit an die Bedürfnisse des Marktes zu nennen ist. Da nämlich der Verleger kein grosses Betriebskapital verzinsen muss, ist er bei weichender Konjunktur gewöhnlich in der Lage, die Produktion einzuschränken, wodurch die Gefahr der Überproduktion meist gänzlich vermieden wird. Der Verleger ist ferner an keinen bestimmten Ort gebunden, er ist sicher vor den elementaren Schäden, die diesen treffen. Ja, er ist sogar kaum an eine bestimmte Branche geknüpft — wie das in nationalökonomischen Werken viel zitierte Wort eines deutschen Verlegers andeutet: „Mir gilt es gleich, ob ich mit Guano oder mit Spielwaren handle.“

Rechnet man hierzu noch den mit allen diesen Momenten verknüpften, später noch näher darzulegenden Einfluss des Verlegers auf die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses, auf die Lohnhöhe, und die Möglichkeit, die jeweils ärmsten Bevölkerungsschichten des Landes für seinen Zweck heranzuziehen, ohne sie aus ihren momentanen Verhältnissen herausreissen zu müssen, erwägt man ferner, wie speziell bei uns noch das Verlagssystem im allgemeinen von der ganzen Arbeiterschutzgesetzgebung bisher unberührt geblieben ist, so wird man die Entwickelung und das Wachstum des Verlagssystems auf manchen Gebieten begreifen, trotz der Nachteile, die auch dieses System gerade in zwei Beziehungen aufweist,

die miteinander in innerem Zusammenhange stehen, nämlich in Hinsicht darauf, dass es sich immer um eine den subtilsten Schwankungen des Marktes oder der Mode u. s. w. unterworfene Massenproduktion, anderseits aber um eine kaum entwickelungsfähige Produktionsthätigkeit handelt.

Aus der bevorzugten Stellung, die der Verleger in mancher Hinsicht gegenüber dem Unternehmer anderer Produktionssysteme einnimmt, erklärt sich auch grösstenteils die Stellung des Verlegers im Konkurrenzkampfe der Unternehmer, in welchem allerdings noch andere Momente eine grosse Rolle spielen.

Zwischen den beiden Erscheinungsformen des Grossbetriebes, dem Verlagssystem und dem Fabrikssystem, hat sich dieser Kampf im grossen und ganzen ziemlich milde gestaltet, da sich bald und infolge der höheren Intelligenz und der Kapitalskraft der hier in Frage kommenden Unternehmer auch ziemlich leicht eine gütliche Teilung in die einzelnen Industriezweige in der Weise ergab, dass für jeden Industriezweig jeweils dasjenige System gewählt wurde, welches den Anforderungen desselben am meisten entsprach. Dort, wo es mehr auf die Massenproduktion einfacher Marktartikel ankommt, die in ihrem innersten Wesen einem steten Wechsel namentlich nach der Mode unterworfen sind, hat sich mit Erfolg das Verlagssystem behauptet; dort hingegen, wo an die Qualität der bis zu einem gewissen Grade immer gleichbleibenden Artikel und an die Intensität der Produktion besondere, nur durch die Anwendung der jeweils höchsten technischen Errungenschaften zu erfüllende Anforderungen gestellt werden, sehen wir die Überwindung des Verlagssystems durch das Fabriksystem allmählich aber sicher vor sich gehen, wie z. B. heute in der Textilindustrie.

Den umgekehrten Prozess finden wir nur in Ausnahmefällen, welche gewöhnlich durch äussere Zufälligkeiten veranlasst werden.

In ganz seltenen Fällen sehen wir auch das Verlagssystem sich das Fabriksystem in der Weise unterjochen, dass letzteres unter Degradation seines Unternehmers seine Betriebsform in den Dienst des Verlegers stellt.

In einzelnen Industriezweigen konnte der Natur derselben nach von vornherein das Verlagssystem keinen Boden gewinnen, wie z. B. in der Zucker- und Maschinenindustrie u. dgl.

Ganz anders als der Fabrik gegenüber sehen wir das Verlags-

system auf die Gestaltung unserer volkswirtschaftlichen Verhältnisse im Kleingewerbe einwirken.

Wo hier der Verleger eintritt und mit kaufmännischem Geschick den heimischen Markt mit jenen notwendigen, nunmehr zu den billigsten Preisen angebotenen Bedarfsartikeln überschwemmt, die bisher einzig und allein zu verhältnismässig hohen Preisen und in ungenügender Auswahl durch den mit geringem Kapital ausgestatteten, aber doch zur Erhaltung einer Betriebsstätte genötigten Handwerker hergestellt wurden, dort gelingt es ihm auch, das Handwerk fast aus allen Positionen zu verdrängen und nur der besonders technisch ausgebildete, der Kunsthandwerker, der für jene Klassen produziert, die sich den Luxus eines individuell durch Geschmack und Lebensgewohnheiten spezialisierten Bedürfnisses gönnen können, wird seine unabhängige Stellung gegen den Verleger einigermassen behaupten können.

Namentlich sehen wir diese Erdrückung des Handwerks durch den Verlag in den grossen Städten, wo eine überwiegende Mehrheit schlechtest gestellter Existenzen genötigt ist, immer nur nach den billigsten Erzeugnissen zu greifen, um ihren notwendigsten Lebensbedarf zu decken. Und wir sehen dieses Überwuchern des Verlages eben in diesen Gewerbszweigen, welche sich speziell mit der Herstellung des notwendigsten Lebensbedarfes befassen, mit der Herstellung von Kleidern, von Wohnungseinrichtungen u. dgl.

Weit verfehlt aber wäre es, zu glauben, dass die mit dem Kleingewerbe konkurrierende Verlagsindustrie deshalb, weil sie sich, wie etwa die Konfektionsindustrie in den grossen Städten, am härtesten fühlbar macht und die ärgsten Auswüchse gezeitigt hat, auch überhaupt die hauptsächlichste heute herrschende, nach dem Verlagssystem organisierte Industrie ist.

Und noch verfehlter wäre es wohl, die mit Rücksicht auf jene grossstädtischen Verlagsindustrien gemachten Beobachtungen und die daraus gezogenen Schlüsse auch auf andere auf dem Verlagssystem basierende Industrien ohne weiteres anwenden zu wollen, wenn sie auch zahlreiche Erscheinungen mit jenen gemeinsam haben.

Jedenfalls ist aber zuzugeben, dass dort, wo das Verlagssystem in Konkurrenz mit dem Handwerke tritt, der Konkurrenzkampf auf Seite des letzteren bald ein aussichtsloser wird und dem Handwerk weit tiefere Wunden schlägt und die Möglichkeit und Grund-

lagen seiner Existenz weit mehr untergräbt, als es jemals das Fabriksystem thut. Die gewöhnliche Folge dieser Erscheinung ist aber nicht die Vernichtung der handwerksmässigen Betriebsform, sondern nur die des handwerksmässigen Unternehmers. Die handwerksmässige Betriebsform bleibt bestehen, und zwar zumeist gerade in ihrer niedersten und am meisten rückständigen Kategorie, sie bleibt bestehen als die Betriebsform in jenem städtischen Verlagssystem, das man heute wegen der mit jener Betriebsform verknüpften Erscheinungen als Sweatingsystem zu bezeichnen pflegt.

Die Handwerker führen gegen das sie unterjochende Verlagssystem seit mehr als einem Jahrhundert einen ständigen Kampf, der um so aussichtsloser wird, je mehr sich das Proletariat der grossen Städte vermehrt.

Der Weg, der in diesem Kampfe vom Kleingewerbe eingeschlagen wird — und zwar in der letzten Zeit unter ziemlich geschickter parlamentarischer und ausserparlamentarischer Führung —, geht im wesentlichen aus auf eine gesetzliche Untersagung der handwerksmässigen und der Betriebsform der Heimarbeit für die Verleger unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung dieser Betriebsformen für das Handwerk.

Und thatsächlich scheint nun die Regierung dem Kleingewerbe auf diesem Wege entgegenkommen zu wollen.

Ein anderer Weg, ein Weg der Selbsthilfe, wie man ihn gemeinhin bezeichnet, der durch Gründung von genossenschaftlichen Rohstofflagern, Verkaufshallen u. dgl. dahin führen würde, an die Stelle der Verleger die Assoziation der Handwerker zu setzen, bleibt in der Regel unbetreten, oder dort, wo er zu einer praktischen Thätigkeit wirklich führt, scheitert dieselbe gewöhnlich bald an dem Mangel an Kapital, an Initiative und an kaufmännischer Bildung der kleingewerblichen Unternehmer.

Namentlich dort, wo es sich nicht nur um die Versorgung des heimischen Marktes mit den notwendigsten Alltagsbedürfnissen handelt, sondern wo der Export solcher Artikel in Frage kommt, versagen Mittel, wie die letztangedeuteten, vollständig.

Was die Stellung der Arbeiter im Verlagssystem anbelangt, namentlich der Heimarbeiter und der auf gleicher oder womöglich tieferer Stufe stehenden Arbeiter in der handwerksmässigen Betriebsform des Verlages, so ist zu bemerken, dass dieselbe der am schwie-

rigsten zu erfassende und am schwierigsten unter einheitliche Gesichtspunkte zu bringende Teil des ganzen Verlagssystems ist.

Im allgemeinen wird die Lage des Heimarbeiters als eine ziemlich ungünstige zu bezeichnen sein. Alles das, was vorhin als der Vorteil des Unternehmers beim Verlagssystem aufgeführt wurde, wandelt sich in den Nachteil des Arbeiters. Das Risiko des Unternehmers, der Widerstand gegen die ungünstige Konjunktur wird hier auf den Arbeiter überwälzt, der mit seinem geringfügigen Kapital die Produktionsmittel und oft den Rohstoff herbeischaffen muss und auf den in Form von Arbeitslosigkeit die Aufnahmeunfähigkeit des Marktes mit ihrer ganzen Wucht zurückfällt, und zwar ohne dass dieser Arbeiter auch nur den entferntesten Einfluss auf die Marktverhältnisse oder die geringste Einsicht in dieselben hätte, welch letztere ihm übrigens nichts nützen würde, da er als Heimarbeiter eben mehr als jeder andere Arbeiter an die Scholle, an das betreffende Unternehmen und an die betreffende Branche gebunden ist.

Abgesehen von diesen periodischen Nachteilen hat aber der Heimarbeiter in der Regel — nicht durchgängig — am empfindlichsten unter den Lohnverhältnissen zu leiden.

Die Ursachen für die niedrigen Löhne, die wir bei der Heimarbeit antreffen, sind ihrem Wesen nach zweierlei, und zwar solche, die sich aus der Natur der Industriezweige ergeben, in denen das Verlagssystem existenzfähig ist, und solche, die sich aus dem Wesen dieses Systems selbst ergeben, bezw. aus der durch dieses System bedingten Wehrlosigkeit des Heimarbeiters gegen jedwede Herabdrückung des Lohnes, aus was immer für Gründen diese entspringen mag.

Aus der Natur des Industriezweiges resultiert der niedrige Lohn insofern, als, wie bereits früher gezeigt, das Verlagssystem nur bei jenen Industriezweigen durchschlägt, bei denen es darauf ankommt, Massenartikel recht billig zu erzeugen, aber ohne Zuhilfenahme einer komplizierten Produktionstechnik. — Diese Ausschliessung einer höheren Produktionstechnik, ja, eines jeden Fortschrittes der Produktionstechnik überhaupt, der ja gewöhnlich bald zum Fabrikbetrieb führen würde, mit einem Worte, die Unproduktivität oder geringe Produktivität der Heimarbeit einerseits, das Erfordernis der Billigkeit der betreffenden Konkurrenzartikel

anderseits bedingen notwendig einen niedrigen Lohn der Heimarbeiter, und zwar auch bei grösster Humanität des Arbeitgebers, der an diesen Verhältnissen nichts zu ändern vermag.

Die Wehrlosigkeit hinwiederum gegen die künstliche Herabdrückung des Lohnes, gegen die durch den Konkurrenzkampf der Unternehmer oder durch ihr Streben nach möglichst hohem Erwerb veranlasste Herabdrückung, wurzelt in denselben Momenten, die oben als Gründe dafür vorgebracht wurden, dass die Heimarbeiter gezwungen sind, fast alle Risiken des Unternehmers auf sich zu nehmen. — Die Gebundenheit an die Scholle und an den Erwerbszweig, die Isolierung der einzelnen Arbeiter und die damit verbundene Unmöglichkeit, in ihrer Gesamtheit entweder auf gütlichem Wege oder durch das Mittel des Streiks eine Verbesserung der Lohnverhältnisse zu erzielen, sind hier in erster Linie zu erwähnen.

In kausalem Zusammenhange mit den niedrigen Löhnen sehen wir dann eine Reihe weiterer nachteiliger Erscheinungen, die eben vorzugsweise bei dem Heimarbeiter anzutreffen sind, nämlich die möglichste Ausdehnung der Arbeitszeit, die ihre Steigerung noch dadurch erfährt, dass die Industriezweige, in denen die Heimarbeit sich vorfindet, sehr häufig sogen. „Saisonarbeit", die Zusammendrängung des ganzen Produktionsprozesses in eine bestimmte Lieferzeit erfordern; ferner die möglichste Heranziehung aller Hilfskräfte, die das Haus aufzubringen vermag, der Weiber, Kinder und Greise zur Arbeit; unzulängliche Ernährung; schlechte Wohnungsverhältnisse u. s. w.

Namentlich die letzteren sind es, die häufig zuerst die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf die Betriebsform der Heimarbeit gelenkt haben, welche die Wohnstätte, die oft für eine ganze Familie in einem einzigen Raume besteht, nun auch noch zur Arbeitsstätte macht und dadurch all deren — oft unvermeidliche — sanitäre Nachteile für den Heimarbeiter zu dauernden, unentrinnbaren gestaltet.

Fügt man zu all dem noch hinzu, dass bis heute im ganzen und grossen die Heimarbeiter auch nicht den geringsten Anteil an den bisher für die fabrikmässige Industrie allein geschaffenen sogen. Wohlfahrtsgesetzen geniessen, so dürfte die Lage des Heimarbeiters so ziemlich in ihren Hauptzügen dargestellt sein.

Schlimmer wird diese Lage noch dort, wo zwischen den Verleger und den Arbeiter Mittelglieder eintreten, wie Faktoren, Lieferanten, welche für ihre vermittelnde und organisierende Thätigkeit einen möglichst hohen Anteil von dem Lohne des Arbeiters zu erringen trachten; am schlimmsten und elendesten sehen wir das Schicksal der Arbeiter aber in jenem Zweige des Verlagssystems, der nicht auf der Heimarbeit, sondern auf der handwerksmässigen Betriebsform beruht.

Denn dort wird der Leiter der Werkstätte, der Schwitzmeister, wie er bezeichnend heisst, nicht nur zum Arbeitsvermittler, der seinen Anteil am Lohne erhält, sondern er wird, gestützt auf jenes Verhältnis der Arbeitsvermittelung, das den Arbeiter in seine Gewalt giebt, zum Unternehmer für die Beschaffung aller Lebensbedürfnisse des Arbeiters, der sich um so habgieriger und unbarmherziger zeigt, je ärmer und gedrückter er selbst ist. Die Arbeitsstätte, die Wohnung und Kost, vielleicht auch die Kleidung, Wärme und Licht, alles giebt der Schwitzmeister dem Arbeiter und für alles das sucht er ihm den vom Verleger erhaltenen Arbeitslohn so weit wie möglich zurückzubehalten.

Wir sehen also, dass das Arbeitsverhältnis der Heimarbeit im Verlagssystem gewiss nicht so idyllisch und vorteilhaft für den Arbeiter und seine Familie ist, wie es sich heute noch viele Laien vorstellen, die bei dem Worte Hausindustrie in erster Linie an einen Arbeiter denken, der frei nach seinem Belieben die Arbeitszeit einteilen kann, dessen Weib die Hauswirtschaft versieht, dessen Kinder bei der beständigen Anwesenheit der Eltern im Hause gut und sittlich erzogen werden und der — dies ist eine der beliebtesten Vorstellungen — in seiner freien Zeit als freier Landwirt auf seinem eigenen Anwesen schafft.

Dagegen wird auch die Darstellung, die häufig die Heimarbeit seitens einzelner radikaler Parteien findet, durchaus nicht für alle Industriezweige, in denen die Heimarbeit anzutreffen ist, ohne weiteres zu acceptieren sein, wenn auch speziell bezüglich des sogen. Sitzgesellenwesens und des Schwitzsystems, namentlich in den Konfektionsindustrien der grossen Städte, die in jüngster Zeit, und zwar in Deutschland amtlicherseits, in Wien auf private Veranlassung durchgeführten Enqueten und Erhebungen thatsächlich mitunter sehr bedauerliche Zustände aufgedeckt haben.

Es kommt eben auch hier immer auf den Massstab an, mit dem man misst.

Jedenfalls wird auch in Österreich in Zukunft seitens der berufenen Faktoren dem Verlagssystem und seinen Folgeerscheinungen ein grösseres Augenmerk zuzuwenden sein als bisher, und es wird schliesslich nicht nur den radikalen Parteien, von denen in dem letzten Wahlkampfe bereits zwei die Einschränkung oder womöglich Aufhebung der Heimarbeit in ihr Programm aufnahmen, zu überlassen sein, auf diesem Gebiete Reformen anzustreben.

Die Entwickelung und Organisation der österreichischen Handelsschulen.[1])

Von Prof. Hans Belohlawek, Linz a. D.

Schon im 15. Jahrhundert bestand zu Venedig eine sogenannte Rechen- und Sprachschule, welche auch von deutschen Kaufleuten besucht wurde. So lesen wir beispielsweise in den Aufzeichnungen des Augsburger Kaufherrn Rem, dass er im Jahre 1498 eine solche Schule besuchte, in welcher er fünf Monate im Rechnen und drei weitere Monate in der Buchführung unterwiesen worden ist, und dass er später auch seinen Sohn dahin sandte. Es darf uns nicht wundernehmen, dass gerade in Venedig die Wiege des kommerziellen Unterrichtes gestanden hat und dass dies gerade zu dieser Zeit geschehen ist; erschien doch im Jahre 1494 daselbst das erste uns bekannte Werk über doppelte Buchführung von demselben Franziskanermönche, welcher durch seine Werke wesentlich zur allgemeinen Einführung der arabischen Zahlenzeichen gewirkt hatte, trotzdem dieselben schon durch den Pisaner Kaufmann Leonardo Fibunacci, auch Leonardo Pisano genannt, seit dem 13. Jahrhundert den lateinkundigen Mönchen bekannt waren. Pacciolo schrieb eben seine Werke nicht in der damaligen Gelehrten-, sondern in der dem Volke bekannten italienischen Sprache, und seine Werke wurden bereits durch die schon damals bekannte Buchdruckerkunst in grösserer Zahl vervielfältigt und verbreitet.

Diese Rechen- und Sprachschulen wurden auch im nächsten Jahrhundert im Deutschen Reiche in entsprechender Zahl von

[1]) Vortrag, gehalten vom Verfasser im Verein „Mittelschule" für Oberösterreich und Salzburg in Linz a. D. am 3. April 1897. Die geschichtlichen Daten sind entnommen aus Zieger, Handelsschulen, und Glassers, Das kommerzielle Bildungswesen Österreich-Ungarns.

Privaten errichtet. Aber der Gedanke, dass der Kaufmann nicht allein die Buchführung und das kaufmännische Rechnen sich zu eigen machen muss, sondern auch anderes Wissen benötigt, um erfolgreich den Kampf mit der Konkurrenz aufnehmen zu können, erhielt erst anfangs des vorigen Jahrhunderts greifbare Form, insofern zu dieser Zeit der Kommerzienrat Paul Jacob Marperger der Regierung in Dresden einen diesbezüglichen Plan für eine vollständige Handelsschule vorlegte, welcher sich von dem unserer Handelslehranstalten nur unwesentlich unterschieden haben soll. Wenngleich vom gehegten Plane bis zur Verwirklichung dieser Idee noch so manches Dezennium dahingeflossen ist, so gebührt doch diesem Manne das Verdienst, in dieser Beziehung bahnbrechend vorgegangen zu sein. Geradeso wie bei anderen ähnlichen Unternehmungen war es auch hier eine kleine Stadt im Deutschen Reiche, welche diesen Plan verwirklichte; indessen ging diese Anstalt mit dem Tode ihres Gründers wieder ein, was gleichfalls mit der Ende des 18. Jahrhunderts von Georg Büsch in Hamburg gegründeten Handelsakademie der Fall war, welche sich aber wesentlich noch von unseren höheren Handelslehranstalten unterschieden hat.

Das vorige und auch das 17. Jahrhundert waren eben deshalb, betreffend Verwirklichung des Gedankens, eigentliche reine Handelsschulen zu errichten, besonders geeignet, weil ja gerade zu dieser Zeit das Merkantilsystem mit seinen zwar einseitigen, aber den Handel und die gewerbliche Thätigkeit sehr fördernden Grundsätzen und Lehren in vollster Blüte stand; war dies ja das Zeitalter des grossen Ministers seines nicht minder grossen Königs Ludwig XIV., das Zeitalter Jean Baptiste Colberts.

Auch bei uns in Österreich veranlasste der Merkantilismus nicht nur die Gründung grösserer ärarischer Fabriken, wie beispielsweise die der grossen hiesigen Tuchfabrik, welche sich in den Räumen der heutigen Tabakfabrik und Fabrikkaserne an der unteren Donaulinde befand, sondern auch die der ersten kommerziellen Schule. Diese fällt in das Zeitalter unserer erlauchten Kaiserin Maria Theresia, welche auch sonst auf dem Gebiete des Unterrichtswesens reformatorisch auftrat. Ihr warmes Interesse für die Schule beweist hinlänglich ihr Ausspruch: Die Schule ist ein Politikum. Bei uns waren es Klostergeistliche, Piaristen, welche auf Veranlassung des Grafen Zinsendorf im Annakloster zu Wien

die Schule errichteten. Doch ihr Bestand war nicht von langer Dauer. Wir dürfen uns freilich nicht verhehlen, dass diese Anstalt mehr für den Staatsbeamten errichtet worden war, damit derselbe in der doppelten Buchhaltung, im Rechnen und im Kameralstile unterwiesen werde. Wir sehen auch in den 60er Jahren in Wien die Handelsrealschule entstehen, welche indessen wegen der Engherzigkeit der späteren Regierung sich nicht recht entwickeln konnte, sondern bloss vegetierte und im Jahre 1804 aufgehoben wurde. An ihrer Stelle errichtete man eine Realschule.

Nun war man bestrebt, an den gerade jetzt errichteten Techniken den Nachwuchs für den Handels- und Gewerbestand zu erziehen. So errichtete schon das Land Böhmen 1803 in Prag ein Tecknik mit einer Handelsabteilung, während in Wien ein ähnliches Institut einige Jahre später entstanden war. An der kommerziellen Abteilung des letzteren Instituts erhielt auch der spätere Professor der Wiener Handelsakademie Ferdinand Kitt seine kaufmännische Ausbildung.

Indessen sah man bald ein, dass diese kommerziellen Abteilungen für den schon in der Praxis thätigen Gehilfen nicht geeignet waren. Es nahmen sich daher die Handelsgremien der Sache an und errichteten für ihre Lehrlinge besondere Schulen, an welchen zumeist in den Abendstunden an Wochentagen und Sonntags nachmittags Unterricht in den kaufmännischen Gegenständen erteilt worden ist. So entstanden zumeist in den 50er Jahren an den grösseren Orten unserer Monarchie die Gremialhandelsschulen, welche sich in den 80er Jahren in kaufmännische Fortbildungsschulen umgewandelt haben.

Ein wichtiger Wendepunkt in der Geschichte unseres Handelsschulwesens bildet das Jahr 1856, insofern am 4. Oktober dieses Jahres in Prag die erste höhere Handelslehranstalt gegründet und von ihr die erste und die Vorbereitungsklasse gleichzeitig eröffnet worden ist. Mit der Gründung dieser Anstalt eben beginnt in Österreich die Ära der wissenschaftlichen und geregelten Ausbildung der kaufmännischen Jugend daselbst und somit bleibt dem Gründer dieser Lehranstalt, dem Prager Handelsgremium mit seinem umsichtigen Präsidenten Pleschner an der Spitze, sowie dem ersten Direktor derselben, Karl Arenz, als deren Organisator eine ehrenvolle Stelle in der Geschichte unseres Handelsschulwesens stets gewahrt.

Indessen entwickelte sich von nun an unser Schulwesen noch nicht in einer erfreulichen Weise; denn ausser in Budapest und in Wien entstanden in den 50er Jahren keine weiteren höheren Handelsschulen, und sehen wir von nun an von Ungarn ganz ab, so wurde in den 60er Jahren einzig und allein in Graz eine ähnliche Anstalt ins Leben gerufen. Wir sehen aber auch an diesen drei Anstalten, neben welchen nur wenige von Gemeinden und sonstigen Korporationen gegründete niedere und mehrere Privatschulen bestanden, dass keine einheitliche Hand bei ihrer Organisation mit thätig gewesen war, sondern dass es den betreffenden Gründern anheimgestellt geblieben ist, diese Anstalten ihrem Ermessen nach zu organisieren.

Während die Prager Handelsakademie, welche seit 1864 diesen Namen führt, ihre jetzige Organisation gleich von Beginn an erhalten hat, veränderte die um ein Jahr jüngere Wiener Schwesteranstalt dreimal ihre Form und erhielt erst im Jahre 1877 unter der Leitung ihres jetzigen Direktors Regierungsrats Dr. Sonndorfer ihre jetzige Organisation. Die Grazer Anstalt führte zuerst den Namen Akademie für Handel und Gewerbe, sollte also diesen beiden Zwecken zugleich dienen und erhielt erst in den 80er Jahren ihre jetzige Gestaltung.

Da kam das Jahr 1869 mit seinen epochemachenden Reformen auf dem Gebiete des Schulwesens, von denen ich hier insbesondere die Umgestaltung der Realschulen zu Vorbereitungsschulen für die zu technischen Hochschulen umgeformten Techniken und die Errichtung von Gewerbeschulen, mit welchen Österreich von nun an in hinreichender Menge versehen worden ist, erwähne.

Bis dahin war auch das Fachschulwesen nicht durch die oberste Schulbehörde mit den anderen Lehranstalten verbunden, sondern unterstand dem Handels- bezw. dem Ackerbau- und Kriegsministerium. In Anbetracht des gewaltigen Aufschwunges des gewerblichen Schulwesens, wie nicht minder in Anbetracht der wegen des gewaltigen Umschwunges im Handels- und Verkehrswesen stark zugenommenen Agenden des Handelsministeriums, sowie des Umstandes, das gesamte Schulwesen in Cisleithanien in einer Hand zu vereinen, wurde die Ausscheidung der Oberaufsicht und der Verwaltung des gewerblichen und kommerziellen Unterrichtswesens aus dem Arbeitsgebiete des Handelsministeriums und die Zuweisung derselben in das des Unterrichtsministeriums veranlasst.

Mit diesem Zeitpunkte, den ich trotz langen Nachforschens nicht näher anzugeben im stande bin, beginnt in der Geschichte unseres Handelsschulwesens ein neuer mächtiger Wendepunkt.

Die Handelsschulen erhielten mit den Gewerbeschulen, zu welchen sie eingereiht worden sind, von nun an einen gemeinschaftlichen Referenten, als welche Frhr. von Dumreicher, Ritter von Haymerle und seit zwei Jahren Dr. Müller fungieren. Man sah auffallend die fürsorgliche Hand eines thatkräftigen Mannes, der sich warm der ihm anvertrauten Anstalten annahm. Indessen darf nicht unerwähnt gelassen werden, dass die gewerblichen Anstalten vor allem berücksichtigt worden waren, sind doch dieselben die wahren Kinder der Regierung, während die Handelsschulen bloss als angenommene Kinder anzusehen sind. Wenn dessenungeachtet sich schon damals die höheren Handelslehranstalten Österreichs eines weit über die Grenzen des Staates reichenden ausgezeichneten Rufes erfreuten, so war dies einzig und allein das Verdienst ihrer Leitungen und Lehrkörper.

Doch finden wir auch in den 70er Jahren nur eine bescheidene Zunahme dieser Handelsschulen; dagegen aber entstanden schon in diesen Jahren auch anderssprachige höhere Handelslehranstalten, wie die českoslovanská obchodní akademia in Prag (1872), die scuola media di commercio in Trient und die italienische Handelshochschule in Triest (1878), unsere einzige Hochschule, zu deren Erhaltung Revoltella einen grossen Teil seines Vermögens testamentarisch vermacht hat. Im nächsten Dezennium entstanden solche Anstalten in Linz und in Chrudim (tschechisch, 1882), in Innsbruck und in Aussig a. E. (1886).

Mit der Gründung bezw. Umgestaltung der letzten Anstalt in eine höhere dreiklassige Schule tritt wiederum ein neuer Wendepunkt in der Entwickelungsgeschichte unseres Handelsschulwesens ein. Der Unterrichtsminister ernannte für die Handelsschulen besondere Inspektoren; dagegen wurde der Titel Handelsakademie solchen Anstalten nicht mehr verliehen und die von nun an entstandenen höheren Handelslehranstalten in Aussig a. d. E., Reichenberg, Olmütz, Brünn und Pilsen mit deutscher Unterrichtssprache, sowie in Prossnitz, Brünn, Königgrätz und Pilsen mit tschechischer Unterrichtssprache dürfen nur den Namen höhere Handelslehranstalt

führen, während den früher errichteten gleichartigen Anstalten ihr Name Handelsakademie gelassen wurde.

Wir sehen aber auch aus den anderen von der hohen Unterrichtsverwaltung getroffenen Anordnungen, dass sie den Handelsschulen mehr Wohlwollen entgegenbringt und an deren Entwickelung und Gedeihen ein regeres Interesse bezeigt. Denn auf ihre Veranlassung entstanden neben den höheren Handelslehranstalten in den letzten zehn Jahren nach und nach auch ganz neue Handelsschulen niederer Kategorie (die sogenannten zweiklassigen Handelsschulen), so in Wels, Teplitz, Gablonz, Brüx, Warnsdorf, Budweis, Böhm.-Leipa, Melnik, Troppau, Wien und Klagenfurt, für welche gerade so wie für die aus den Gremialfachschulen entstandenen kaufmännischen Fortbildungsschulen besondere einheitliche Lehrpläne von ihr ausgearbeitet worden sind. Ebenso wurden besondere Vorschriften für die Lehramtsprüfung für die zweiklassigen Anstalten erlassen, so dass heute diese Anstalten besonders geprüfte Lehrer für Warenkunde schon besitzen, während geprüfte Naturhistoriker diesen Gegenstand, für den sich meiner Ansicht nach geprüfte Chemiker eher eignen dürften, an den höheren dreiklassigen Handelslehranstalten vortragen; denn für diese Anstalten bestehen seit 1870 bloss Prüfungsvorschriften für das Lehramt der Handelswissenschaften, wohingegen für alle anderen Fächer die entsprechenden Vorschriften für das entsprechende Lehramt an den oberen Klassen einer Mittelschule gelten.

Nach dem Gesagten besitzen wir demnach, falls wir von den Privathandelsschulen gänzlich absehen, dreierlei Gattungen von Handelsschulen:

1. Die höheren dreiklassigen Handelslehranstalten (Handelsakademien);
2. die zweiklassigen Handelsschulen und
3. die kaufmännischen Fortbildungsschulen.

Wir wollen uns nun mit deren Organisation näher befassen.

Bei der Zusammenstellung des Lehrplanes für die dreiklassigen höheren Handelslehranstalten lag folgender Plan als Grundlage vor. In der ersten Klasse sollte der Grund zum Weiteraufbau wie bei allen ähnlichen Fachschulen gelegt werden und somit der Unterricht daselbst nur vorbereitender Art sein. Das aus den verschiedensten Anstalten zusammengewürfelte Schülermaterial soll

hier einheitlich gebildet werden, was unumgänglich notwendig ist, falls die Anstalt etwas Erspriessliches leisten soll. Wir finden daher, dass bis auf einen einzigen Gegenstand noch nicht mit dem rein kommerziellen Unterricht begonnen wird und dass alles, was hier gelehrt wird, auch in den anderen Mittelschulen in ähnlicher Weise vorgenommen wird. Der einzige neue Gegenstand in dieser Klasse ist die Handelslehre verbunden mit den Kontorarbeiten, welcher aber grundlegend für den weiteren handelswissenschaftlichen Unterricht ist; denn während in der Handelslehre der Jüngling mit den im Handel und Verkehre vorkommenden Ausdrücken und Handlungen bekannt gemacht wird, soll er durch die Kontorarbeiten zur gewissen Ordnung bei Ausfertigung seiner schriftlichen Arbeiten herangezogen und gewöhnt werden, welche für den weiteren Unterricht von unumgänglicher Notwendigkeit ist. Das kaufmännische Rechnen bietet dem Schüler in dieser Klasse nur insoweit etwas neues, als er sich daran gewöhnen muss, unter Berücksichtigung der ihm gezeigten Rechnungsvorteile rasch und richtig zu rechnen. Vielleicht ist ihm die gezeigte Rechnungsweise hier und da neu; indessen hat er alle daselbst vorkommenden Rechnungen in seiner früheren Lehranstalt gewiss auch schon kennen gelernt, wenngleich nicht in so ausführlicher und erschöpfender Weise. Auch wird stets darauf Rücksicht genommen, dass in allen Klassen der Handelslehrer mit seinen Kollegen im kaufmännischen Rechnen immer Hand in Hand geht. Die Algebra, oder wie man sie jetzt nennt, die Mathematik, wird hier bis zu den Gleichungen ersten Grades vorgeführt, indessen aber auch schon das Rechnen mit Logarithmen gelehrt, wobei Schröns siebenstellige Logarithmen zur Anwendung gelangen, weil sie bei der politischen Mathematik unbedingt benötigt werden. Die Sprachen werden in der an den anderen Mittelschulen üblichen Weise auch hier gelehrt, und wird schon hier darauf gesehen, dass der Wortschatz des Schülers an kaufmännischen Ausdrücken sich entsprechend vergrössere, auch dass man schon in der nächsten Klasse mit der fremdländischen Handelskorrespondenz teilweise beginnen könne. Die Naturgeschichte und Physik soll den Schüler für die Warenkunde vorbereiten. Die Geographie wird zwar in einer bedeutend ausführlicheren Weise vorgetragen, indessen aber bloss Österreich und höchstens noch das Deutsche Reich, also

zwei Länder durchgenommen, die auch schon dem Schüler mehr oder weniger bekannt sind. Geschichte ist hier reine Kulturgeschichte, behandelt wird das Altertum. Eine grosse Sorgfalt wird auf die Schrift des Schülers verwendet, und es ist deshalb an allen Handelsschulen Kalligraphie ein obligater Gegenstand in allen drei Klassen.

Der Schwerpunkt des Unterrichtes liegt wohl in der zweiten Klasse. Hier hat der Schüler eine Reihe neuer Gegenstände zu erlernen, es sind dies Buchhaltung, Korrespondenz, kaufmännisches Rechnen und Warenkunde. Aber auch in den anderen Gegenständen wird der Unterricht ganz in der Art geändert, dass man mehr die kommerzielle Richtung einschlägt, was insbesondere von den Sprachen, der Geographie und Geschichte gilt. Mathematik, Physik und Chemie sind hier gleichfalls Vorbereitungsgegenstände und ihr Unterrichtsgang unterscheidet sich von dem an den anderen Mittelschulen in keiner Weise.

In dieser Klasse soll aber auf dem in der ersten Klasse sorgfältig gelegten Grunde der Rohbau des Hauses bis zur Dachgleiche geführt werden und somit verbleiben für die dritte Klasse nunmehr die Aufstellung des Daches und alle Verputzarbeiten. Und dem ist auch so. In dieser Klasse wird eben der in der zweiten Klasse bis zu einem bestimmten Punkte geführte Unterricht beendet. Indessen finden wir auch noch in dieser Klasse eine Reihe neuer Gegenstände, für welche erst der Schüler in der zweiten Klasse gehörig vorbereitet werden konnte, es sind dies folgende: Volkswirtschaftslehre, Gesetzeskunde und politische Arithmetik. In dem kommerziellen Unterrichte soll aber schon hier das bisher Gelernte vereinigt zur Anwendung gelangen. In dieser Klasse soll eben dieser Unterricht ein zentralisierter sein und er findet seine Durchführung im sogenannten Musterkontor. Im Musterkontor soll eben der Schüler alle in einem wirklichen Kontor vorkommenden Arbeiten nebeneinander in einer Stunde und nicht nacheinander in getrennten Stunden vornehmen können, und es wird das gewünschte Ziel um so eher erreicht, wenn diese Arbeiten unter die einzelnen Schüler in zweckdienlicher Weise verteilt werden. Durch eine solche zweckmässige Arbeitsteilung kann aber auch dem Schüler die Zusammengehörigkeit aller solcher Arbeiten am besten gezeigt werden. Indessen ist

die Durchführung eines solchen Musterkontors deshalb erschwert, weil es auch in dieser Klasse leider noch Schüler giebt, die da meinen, bloss für die Schule und für den Lehrer lernen zu müssen und sich sofort dem lieben Nichtsthun ergeben, wenn nicht der Lehrer, wie es beim wahren Musterkontor nicht anders möglich ist, sie in einem fort überwachen kann, sondern sich gerade mit einzelnen Schülern befassen muss. Dies ist auch der Grund, warum das Musterkontor so viele Gegner hat und an vielen Anstalten auch nicht zur Anwendung gelangt.

Wer mit Aufmerksamkeit diesen Auseinandersetzungen gefolgt war, wird gefunden haben, dass nicht die Erwerbung des Freiwilligenrechtes uns zwang, Gegenstände willkürlich in den Lehrplan aufzunehmen, sondern dass alle hier angeführten Gegenstände unumgänglich notwendig sind, um etwas vollständiges Ganzes zu schaffen, d. h. Männer heranzubilden, welche ihrer Aufgabe als Kaufleute in jeder Beziehung gerecht werden können, dabei aber auch in der Gesellschaft ihren vollen Mann stellen; denn auch der Geschäftsmann kommt nur zu häufig in die Lage, im politischen und gesellschaftlichen Leben eine Rolle zu spielen, und er darf sich auch diesfalls keine Blösse geben. Er muss sich demnach eine entsprechende Bildung verschaffen und diese soll ihm auch die höhere Handelslehranstalt gewähren.

Die Umgestaltung der Wiener Handelsakademie in eine Mittelschule brachte nun eine Veränderung im Lehrplane dadurch hervor, dass an ihr schon vom zweiten Semester der ersten Klasse an Buchhaltung gelehrt wurde, in den zwei ersten Klassen auch die Geometrie und in der dritten Klasse ein ganz neuer Gegenstand: Warenkalkulation und Usancenkunde als weitere Gegenstände in den Lehrplan aufgenommen wurden. Deshalb nahmen auch die anderen Schwesteranstalten den letzteren Gegenstand in ihre Lehrpläne auf, alles andere verblieb aber beim alten, wodurch schon die Einheit der Lehrpläne gestört worden ist.

Eine neue Verschiebung im Lehrplane führte der unserer Anstalt herbei. Unseren Schülern sollte es möglich gemacht werden, schon aus der zweiten Klasse in die Praxis übertreten zu können; es musste ihnen somit schon nach der zweiten Klasse etwas Vollständiges geboten werden. Dies veranlasste naturgemäss eine Mehrbelastung der ersten zwei Klassen auf Kosten der

dritten. Die Zukunft lehrte aber, dass bis auf sage zwei bessere Schüler es keinem sonst einfiel, schon nach Absolvierung der zweiten Klasse aus der Anstalt auszutreten, sondern sie machten auch die dritte schon aus dem Grunde, weil sie auf solche Weise ihr Freiwilligenrecht ohne jedwede weitere Prüfung erlangen konnten.

Im Jahre 1884 erliess auch das Unterrichtsministerium eine besondere Vorschrift über das Abhalten der Reifeprüfung an solchen Anstalten. Da aber ein solcher Handelsschüler aus dieser Prüfung keinen Nutzen zieht, es sei denn, dass er auf eine Stelle als Rechnungsbeamter beim Staate reflektiere, so wurde schon durch längere Zeit eine solche Prüfung nicht abgehalten.

Aber auch die weiteren Lehrpläne der neu entstandenen höheren Handelslehranstalten zeigten mehr oder weniger wesentliche Veränderungen. Man war sichtlich bestrebt, den Lehrstoff der zweiten Klasse auf Kosten der ersten zu vermindern, entfernte den seit 1877 in die Lehrpläne aufgenommenen Gegenstand Geometrie aus ihm, was auch später mit der Naturgeschichte teilweise geschehen ist. Bei der Zusammenstellung des Lehrplanes der in eine höhere Handelslehranstalt umgewandelten Aussiger Handelsschule leitete der Inspektor selbst die Konferenzen, und dieser Lehrplan galt von nun an als Normallehrplan. Doch auch von nun an herrschte keine Einheit in den Lehrplänen der höheren Handelsschulen und wir finden bei der Durchsicht der seit 1894 fast durchgehends neuen Lehrpläne aller solcher Anstalten mehr oder weniger wesentliche Verschiebungen. Überall aber wird die erste Klasse ihres wahren Charakters entkleidet, sie dient von nun an nicht mehr ihrem eigentlichen Zwecke, sondern muss gleichfalls schon zur Erteilung des eigentlichen rein kommerziellen Unterrichtes herangezogen werden. Der Lehrer kann nicht mehr wie früher das aus den verschiedenen Anstalten hier zusammengewürfelte Schülermaterial in eine gleichmässige, homogene Masse umformen, sondern muss vielmehr trachten, so gut es ihm möglich ist, sein neues Pensum bei diesem Schülermateriale zu erfüllen. Dass dadurch aber der Erfolg leiden muss, ist einleuchtend, und es kann daher niemandem wunder nehmen, wenn von nun an der Prozentsatz der schlechten Noten, insbesondere in der ersten Klasse, ein grösserer geworden ist.

Dass eine solche Veränderung im Lehrplane aber Platz greifen musste, hat in dem bedeutenden Anwachsen des zu bewältigenden Lehrstoffes seinen Grund. Welch gewaltigen Umwälzungen gerade in den letzten 40 Jahren der Handel und Verkehr insbesondere ausgesetzt gewesen war, brauche ich nicht hier erst besonders auszuführen, da sie wohl jedem Leser genügend bekannt sein dürften. Sollte aber die Handelsschule ihrer Aufgabe vollkommen gerecht werden, so musste sie mit der Praxis gleichen Schritt halten und alle diese Neuerungen auf dem Gebiete des Handels und Verkehrs in ihren Lehrplan mit aufnehmen. Da man aber auf eine Vergrösserung der Klassenanzahl vorläufig nicht eingehen wollte, so musste die erste Klasse zur Erteilung des rein kommerziellen Unterrichtes herhalten und wurde deshalb ihres eigentlichen Charakters entkleidet.

Soll daher wieder ein günstigerer Erfolg erzielt werden, so ist unbedingt die Erweiterung der Schule um eine neue vierte Klasse notwendig. Diese Erweiterung hat aber in der Weise zu erfolgen, dass der ersten Klasse wieder ihr früherer Charakter zurückgegeben wird, also mehr nach unten hin.

Es ist eben nicht zu leugnen, dass die Schüler, welche in diese Klasse eintreten, die Unterrichtssprache nicht in der Weise beherrschen, um sich in ihr ordentlich auszudrücken, und es muss daher darauf gesehen werden, dass sie in der neuen ersten Klasse das Fehlende nachholen können. Bis jetzt musste jeder Schüler sofort von der ersten Klasse an zwei neue Sprachen lernen. Da er aber seine Muttersprache selbst noch nicht genügend beherrscht, so kann naturgemäss auch kein besonderer Erfolg beim Unterricht dieser Sprachen erzielt werden. Dazu kommt noch, dass auch der Schüler zumeist mit dem mechanischen Rechnen auf gespanntem Fusse lebt. Die schlechte Ausdrucksweise bringt es auch mit sich, dass in solchen Gegenständen, in welchen der Schüler in geordneten, zusammenhängenden Sätzen seine Antworten zu geben hat, es ziemlich holprig zugeht.

Wir sind daher der Ansicht, dass eine durchgreifende Reorganisierung der höheren Handelslehranstalten Platz greifen muss, falls sich diese wenig erfreulichen Verhältnisse bessern sollen. Diese Reorganisierung kann aber nur dadurch den erwünschten Erfolg herbeiführen, wenn eben der frühere Charakter der ersten

Klasse wieder gewahrt bleibt und sie einzig und allein den Zweck hat, das verschiedenartige Schülermaterial einheitlich zu organisieren.

In dieser ersten Klasse sollte daher insbesondere der Unterrichtssprache und dem kaufmännischen Rechnen eine grössere Anzahl von Stunden eingeräumt werden, daneben könnte eine fremde Sprache gelehrt und noch Naturgeschichte, Physik, Geographie, Geschichte, Handelslehre und Kontorarbeiten in den Lehrplan aufgenommen werden. Vom kaufmännischen Rechnen dürfte aber nicht alles, was bis jetzt in dieser Klasse gelehrt wird, herübergenommen werden, sondern die Lehre von den Zinsenkontokorrenten müsste für die neue zweite Klasse aufgehoben werden.

In der neuen zweiten Klasse käme eine neue weitere fremde Sprache in Betracht, ferner die einfache Buchhaltung, die Wechselkunde, Warenkunde und deutsche Handelskorrespondenz als neue Gegenstände, ferner sollte hier kaufmännisches Rechnen, die anorganische Chemie, Physik und Mathematik, soweit letztere bis jetzt in der ersten Klasse gelehrt worden war, sowie Geographie und Geschichte als sonstige Lehrgegenstände aufgenommen werden.

In der neuen dritten Klasse könnten wieder eine neue fremde, also dritte Sprache (vielleicht auch als unobligater Gegenstand) neben den früheren, dann die doppelte Buchhaltung, deutsche Handelskorrespondenz, Wechselrecht, fremdländische Handelskorrespondenz, Warenkunde, kaufmännisches Rechnen, organische Chemie, Mathematik in dem Masse, wie in der früheren zweiten Klasse, und ein Teil der Volkswirtschaftslehre als Lehrgegenstände aufgenommen werden.

In allen drei Klassen müsste auch Schönschreiben als obligater Gegenstand aufgenommen werden.

In der neuen vierten Klasse wäre alles das aufzunehmen, was zur Erreichung des Zweckes dieser Anstalten notwendig wäre, die kommerziellen Fächer, zentralisiert im Musterkontor, deutsche und fremdländische Handelskorrespondenz, die vier Sprachen, Handelsgeographie und Handelsgeschichte, Volkswirtschaftslehre, kaufmännische Gesetzeskunde, politische und kaufmännische Arithmetik, internationale Usancenkunde, Warenkunde, und es müssten alle jene Schüler, welche noch immer eine schlechte Handschrift besitzen, gezwungen werden, sich am Kalligraphieunterrichte der dritten Klasse zu beteiligen.

Wir sind fest davon überzeugt, dass eine solche durchgreifende Reform unserer höheren Handelslehranstalten auf den zu erhoffenden Erfolg günstig einwirken wird und glauben nicht die Furcht gewisser Leute teilen zu müssen, dass die eingetretene Vergrösserung unserer Anstalten die Schülerzahl ungünstig beeinflussen werde. Wir hegen im Gegenteil die angenehme Hoffnung, dass durch den auf solche Weise erzielten günstigeren Erfolg die Schülerzahl eher zunehmen wird.

Was nun die Vorbereitungsklasse anlangt, welche mit Ausnahme der Prager Handelsakademie an allen höheren Handelslehranstalten besteht, so ist deren Aufgabe genau vorgeschrieben. Jene haben solche Schüler zu besuchen, welche das nötige Wissen für die erste Klasse noch nicht besitzen. Es werden daher in diese Klasse Schüler aufgenommen, die die Bürgerschule absolvieren oder aus der dritten Klasse einer Mittelschule schon in die Handelsschule übertreten wollen, weil allen Schülern, die die vierte Klasse einer Mittelschule mit gutem Erfolge ablegten, der Eintritt in die erste Handelsschulklasse nicht verweigert werden kann. Da manche Schüler der Vorbereitungsklasse noch nicht ihr 14. Lebensjahr überschritten haben, somit also schulpflichtig sind, so wurde auch Religion in den Lehrplan dieser Klasse aufgenommen. Ausserdem werden Deutsch, Französisch, kaufmännisches Rechnen, Algebra, Geographie, Geschichte, Naturgeschichte, Naturlehre und Schönschreiben gelehrt. An einzelnen höheren Handelslehranstalten ist auch Stenographie als obligater Gegenstand eingeführt worden, indessen kann man aus den Jahresberichten dieser Anstalten ersehen, dass fast alle Schüler der höheren Handelslehranstalten diesen Gegenstand besuchen, da sie dessen Wichtigkeit für die Praxis erkannt haben.

Wir wollen nun zu den zweiklassigen Anstalten übergehen, wobei wir uns etwas kürzer fassen können, da sie bereits einheitliche Lehrpläne besitzen, welche sich vollständig bewährt haben.

Es darf vor allem nicht unerwähnt gelassen werden, dass ähnliche zweiklassige Handelsschulen schon früher bestanden haben; insbesondere errichteten gern Private solche Anstalten, neben welchen sie auch Sonderkurse derart einrichten, dass ein jeder Schüler nach Wunsch und Zeit seinen Studien an diesen Schulen obliegen konnte.

Eine Ausnahme hiervon machten u. a. die städtische Handelsschule in Reichenberg und die Landeshandelsschule in Krems, von

denen die erstere sich vor wenigen Jahren in eine dreiklassige umgewandelt hat.

Diese zweiklassigen Handelsschulen besitzen gleichfalls eine Vorbereitungsklasse. In die erste Klasse werden Schüler, welche eine Bürgerschule absolvierten, aufgenommen, alle anderen Schüler mit geringerer Vorbildung müssen die Vorbereitungsklasse besuchen. Das Lehrziel dieser zweiklassigen Anstalten ist die Heranbildung von jungen Leuten für das Kontor kleinerer Warengeschäfte und Bankhäuser. Im Lehrplane sind daher auch nur rein kommerzielle Lehrfächer vertreten und bloss Naturgeschichte und Naturlehre als Vorbereitungsgegenstände für die Warenkunde. Der Unterricht in fremden Sprachen ist bloss unobligat und es wird daselbst nur die französische Sprache gelehrt. Dieser Lehrplan, verglichen mit dem der dreiklassigen Anstalt, entbehrt demnach folgende Gegenstände: Volkswirtschaftslehre und kaufmännische Gesetzeskunde, weil das Wichtigste bei der Handelslehre eingeflochten erscheint, Mathematik, fremde Sprachen, politische Arithmetik, Warenkalkulationen und Usancenkunde, Chemie und Geschichte. Der zu bewältigende Lehrstoff ist gleichmässig auf beide Klassen verteilt und trotz der mehrjährigen Einführung desselben ist noch keine Klage gegen ihn vorgebracht worden.

Indessen finden wir, dass diese beiden Anstalten keinen inneren Zusammenhang besitzen und dass sie als zwei getrennte, nebeneinander zu laufende Anstalten zu betrachten sind, welche wir nicht mit den unteren und oberen Klassen einer Mittelschule, aber auch nicht mit der Handwerker- und Gewerbeschule vergleichen können. Das Fehlen dieses inneren Zusammenhanges erschwert nur den Übertritt eines Schülers der zweiklassigen Anstalt zur dreiklassigen ohne gleichzeitigen Verlust von Jahren, es sei denn, dass derselbe durch eine entsprechende Aufnahmeprüfung die Berechtigung zum Übertreten in die entsprechende höhere Klasse nachzuweisen im stande ist.

Man sieht daraus das Bestreben des Verfassers des Lehrplanes für niedere Handelsschulen, einen solchen Übertritt zu erschweren, weil eben schon diese niederen Anstalten für das Kontor hinlänglich vorbereitete Jünglinge heranbilden, so dass das Feld für beide Anstalten genau festgestellt erscheint. Die dreiklassige Handelslehranstalt soll eben Handlungsgehilfen für den internationalen Verkehr, zukünftige Chefs von Grosshandlungshäusern, sowie höhere

Beamte für Geld- und Aktienunternehmungen heranbilden, während die niederen Handelsschulen für einen genügend vorbereiteten Nachwuchs im lokalen Warengeschäfte Sorge zu tragen haben.

Wenn nun die Reorganisierung der höheren Handelslehranstalten nach unserem angeführten Plane vorgenommen würde, so wäre wohl ein Übertritt des Schülers einer niederen Handelsschule in die zweite Klasse der höheren Handelslehranstalt auch ohne Aufnahmeprüfung denkbar, falls er die französische Sprache an ersterer Anstalt gelernt hat. Eine Aufnahme in eine höhere Klasse ist aber auch dann nicht ohne Aufnahmeprüfung denkbar.

Die dritte Art von Handelsschulen sind die kaufmännischen Fortbildungsschulen, die sich des grössten Wohlwollens der hohen Unterrichtsbehörde erfreuen. Sie sind entweder zwei- oder dreiklassig, haben ihren einheitlichen Lehrplan und sind für die Lehrlinge der betreffenden Gremialmitglieder Zwangsschulen. Leider wird an vielen solchen Anstalten Abend- und Sonntagnachmittag-Unterricht erteilt und so den Lehrlingen der einzige freie Nachmittag genommen, dem Lehrer aber nicht die Sonntagsruhe gegönnt, deren sich jetzt jeder Handlungsgehilfe erfreut. Es muss daher rühmend jener Anstalten gedacht werden, an welchen nur an Wochennachmittagen von 2—6 Uhr solcher Unterricht erteilt wird, wie beispielsweise auch an unserer kaufmännischen Fortbildungsschule, was wir nur unserem umsichtigen Direktor zu verdanken haben. Dadurch, dass die Klassen geteilt werden, also die Schülerzahl einer jeden Abteilung eine mässige ist, hat sich der Lehrerfolg wesentlich gebessert. Bei der Verteilung der Stunden und Verteilung der Schüler in die betreffenden Abteilungen muss auch darauf Rücksicht genommen werden, dass nicht alle Lehrlinge eines Chefs gleichzeitig Unterricht erhalten. An diesen Anstalten werden nur kaufmännische Fächer gelehrt, und zwar Buchhaltung, Korrespondenz, kaufmännisches Rechnen, Handels- und Wechsellehre, Warenkunde, Geographie und Schönschreiben. Die Lehrherren sind gezwungen, dem Schüler die freie Zeit zum Besuche der Schule zu gewähren, widrigenfalls über sie eine Geldstrafe von 10 fl. verhängt wird.

Zur Vervollständigung des kommerziellen Unterrichtes fehlen nur noch jene Anstalten, die sich mit der Ausbildung von Handelslehrern beschäftigen sollen. Bis zum heutigen Tage ist der an-

gehende Lehrer in dieser Beziehung sich selbst überlassen und er muss sich daher selbst für seine Lehramtsprüfung vorbereiten. Übrigens versucht man auch schon jetzt für einen entsprechenden Ersatz zu sorgen, ja, man hat schon ein Lehrerseminar für angehende Handelslehrer gegründet, leider nicht bei uns, sondern im Deutschen Reiche.

Und dennoch wäre auch bei uns diese Frage nicht schwer zu lösen.

Jene Handelsakademien, welche in einer Universitätstadt sich befinden, mit Ausnahme der Innsbrucker, haben neben ihren dreijährigen Kursen noch sogenannte Abiturienten- oder einjährige Kurse eröffnet, in welchen absolvierte Mittelschulschüler in fremden Sprachen und in den kommerziellen Fächern unterrichtet werden und sich so für den Kaufmannstand vorbereiten können. Diese Abiturientenkurse liessen sich nun sehr leicht für diesen Zweck verwenden, nur müsste ein zweites Jahr hinzugefügt und den Hörern es ermöglicht werden, einige Vorlesungen an der Universität besuchen und dem handelswissenschaftlichen Unterrichte am dreijährigen Kurse beiwohnen zu können, wodurch sie sich gleich ins Lehramt einführen würden.

Augenblicklich kopiert der neue Lehrer zumeist seinen ehemaligen Lehrer beim Unterrichte und muss beim Unterrichten selbst erst lernen, wie er zu lehren hat. Er benutzt daher sein Schülermaterial als Probefeld, da er kein anderes gehabt hat, und dass hierbei so mancher Fehler unterläuft, ist leicht begreiflich. Auch findet man nur zu häufig, dass der junge Lehrer von seinen Schülern zu viel verlangt, dass er schablonenmässig vorgeht, er versteht es auch noch nicht, den Unterricht zu beleben, seinen Schülern Interesse für den Gegenstand einzuflössen und in den Geist der Schüler sich zu vertiefen. Hat er das Glück, an der Anstalt einen älteren Kollegen zu finden, so wird ihn dieser über so manche Klippe hinweghelfen. Die Ablegung einer Lehramtsprüfung zeigt uns, dass der Kandidat ein bestimmtes Wissen sich angeeignet hat; sie beweist aber noch nicht, dass er auch die Fähigkeit zum Unterrichten besitzt. Dem jungen Lehrer fehlen eben die pädagogischen Kenntnisse und er kann sich dieselben auch nicht aus Werken aneignen, da wir trotz so vieler, manchmal auch vorzüglicher Werke über die einzelnen Fachgegenstände noch immer keine Bücher besitzen,

die sich mit der Lehrmethodik befassen. Eine Verbesserung der Verhältnisse würde teilweise dadurch herbeigeführt, dass den angehenden Handelslehrern, soweit sie Schüler der Wiener Handelsakademie gewesen waren, gestattet wäre, als Assistenten an dieser Anstalt wirken und als solche unter Aufsicht eines Professors in einzelnen Klassenabteilungen Unterricht erteilen zu dürfen. Wenn nun diese Abiturientenkurse in solche Vorbereitungsschulen für Handelslehrer umgewandelt werden würden, so könnten sie viel Gutes stiften und sie würden dann den Schlussstein beim Ausbau unseres Handelsschulwesens bilden. Da aber der Bedarf an Handelslehrern kein so grosser ist, so könnten diese Abiturientenkurse neben ihrem neuen auch dem früheren, alten Zwecke dienen.

Neben den Handelsschulen für Knaben sind seit einigen Dezennien auch solche für Mädchen errichtet worden, indessen sind dies zumeist Anstalten niederer Kategorie, weil das Mädchen nicht jene Vorkenntnisse mitbringt wie der Knabe. Indessen ersetzt das Mädchen dies wieder durch ihren Ehrgeiz und durch grösseren Fleiss, und deshalb ist der Erfolg beim letzteren trotz der geringeren Vorkenntnisse ein recht günstiger. Es ist nicht unumgänglich nötig, dass ein handelswissenschaftlichen Unterricht erhaltenes Mädchen schon Kontoristin werden muss und somit dem Kontoristen eine empfindliche Konkurrenz bietet, ein solches Mädchen wird stets mit ihrem Haushaltungsgelde wirtschaftlicher umgehen, als die ohne Buchhaltungskenntnisse gebliebene Hausfrau. Dazu kommt noch, dass auch früher schon Mädchen und Frauen zum Handelsstande herangezogen worden sind.

Wir sehen aus diesen Ausführungen, dass im grossen und ganzen bei uns das Handelsschulwesen seine Organisation schon besitzt und dass zu ihrer Vollständigkeit und Verbesserung einige entsprechende Veränderungen vorgenommen werden müssen. Die oberste Unterrichtsbehörde hat eben mit der einheitlichen Gestaltung der kaufmännischen Fortbildungsschule begonnen und liess darauf die der niederen Handelsschulen folgen. Möge nun der Zeitpunkt nicht mehr fern sein, wo auch die höheren Handelslehranstalten ihre nötige einheitliche Gestaltung erhalten und für die Ausbildung der künftigen Handelslehrer in gleicher Weise gesorgt sein wird, wie für alle anderen Mittelschullehrer.

Unsere Handelsschulen.

Von einem österreichischen Kaufmanne.

Mit dem Erfolge unseres unter gleichem Titel erschienenen Aufsatzes in Serie IV, Heft 10 dieser Sammlung können wir insoweit zufrieden sein, als er die gewünschte Wirkung in den Fachkreisen erzielte, indem Direktor Dr. Vogt sich veranlasst sah, eine Verteidigungsschrift für die niederen Handelsschulen in der „Zeitschrift für Buchhaltung“ zu veröffentlichen, die wieder eine Entgegnung von einem anonymen Verfasser nach sich zog und auch uns zur Veröffentlichung nachstehender Zeilen zwingt.

Gerade so wie bei den Gewerbeschulen hat auch bei den Handelsschulen sich vor allem der Gedanke Geltung verschafft, dem Nachwuchse nicht nur eine entsprechende, durchgreifende, sachliche Bildung zu geben, sondern ihm auch jenes Wissen beizubringen, auf dass er der im gesellschaftlichen und politischen Leben einnehmenden Stellung vollkommen gewachsen und somit auch zur Übernahme einer sozialen Ehrenstelle befähigt sei. Es mag wohl richtig sein, dass dieses Ziel ein hohes sei, also ein solches, das nur ein Teil dieses Nachwuchses benötigt, während für den Grossteil nur die Aneignung des praktischen, für die Ausübung seiner Lebensthätigkeit vollständig hinreichenden Wissens genügt. Mit der Zeit hat es sich aber herausgestellt, dass gerade die höheren Handelslehranstalten trotz ihres höher geschraubten Zieles eines stets wachsenden Besuches sich erfreuen, während die Gewerbeschulen zumeist an Schülermangel leiden. Deshalb war man hohen Ortes auf eine Umgestaltung der gewerblichen Schulen bedacht. Die Folge davon war die Gründung der Handwerkerschulen, die wegen ihrer kleineren zu lösenden Aufgaben sich besser zu bewähren scheinen wie die Gewerbeschulen.

Analog mit den Handwerkerschulen gründeten nun auf Veranlassung der hohen Unterrichtsbehörde einzelne Städte, trotzdem dies nicht unumgänglich notwendig war, niedere Handelsschulen, welche naturgemäss ihrer geringen Unterrichtszeit wegen nur auf die Aneignung praktischen Wissens ihr Augenmerk richten konnten und deshalb auf die zweite Aufgabe der höheren Handelslehranstalten, die Schüler auch für ihre soziale Stellung im Leben entsprechend vorzubereiten, im voraus verzichten mussten. Wir müssen hier nochmals betonen, dass die Errichtung dieser zweiklassigen Handelsschulen kein Akt der unumgänglichen Notwendigkeit gewesen ist, indessen müssen wir jetzt auch mit ihnen rechnen, da sie nun einmal bestehen. Als Beweis für die Richtigkeit unserer Anschauung führen wir die geringe Frequenz dieser Schulen an, an der mit Ausnahme von zwei oder drei Anstalten Nordböhmens alle anderen leiden, als auch den Umstand, dass einzelne solcher Anstalten, wie beispielsweise die in Innsbruck, Aussig an der Elbe, Reichenberg, Pilsen u. s. w., sich in dreiklassige, also höhere Handelslehranstalten, umgewandelt haben. Wir dürfen auch hier nicht unerwähnt lassen, dass die höheren Handelslehranstalten, mit Ausnahme der Aussiger und Reichenberger, mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestattete Privatanstalten sind, da sie entweder von kaufmännischen Korporationen (Handelsgremien, Handelskammern) oder überhaupt von Vereinen gegründet und geleitet werden, während die niederen Handelsschulen fast durchwegs städtische Anstalten sind. Als städtische Lehrer besitzen nun diese Angestellten bereits das Reziprozitätsrecht mit den Staatslehrern, ihre Pensionierung ist zudem eine bedingungslos gesicherte, was man bei den Lehrern von Privatanstalten nicht sagen kann, denn ihre Pensionierung hängt entweder von der Grösse des Pensionsfonds ab, falls ein solcher überhaupt bei der Anstalt besteht, oder von anderen Umständen. und diese Anstalten besitzen weder untereinander, noch mit den Staatsanstalten das Reziprozitätsrecht und es bereitet somit so manchem Kuratorium dieser Anstalten viel Kopfzerbrechen, um jene Beiträge aufzubringen, welche gerade zur Pensionierung ihrer Lehrer augenblicklich benötigt werden.

Dieser Umstand also, welcher die Lehrer der höheren Handelslehranstalten schlechter stellt als ihre Kollegen an den

zweiklassigen städtischen Handelsschulen, hat uns veranlasst, für die Verstaatlichung der ersteren Anstalten eine Lanze einzulegen, und letztere, die ja so nur lokalen Zwecken dienen, in ihrer jetzigen Verwaltung zu belassen. Etwas Ähnliches sehen wir auch bei den gewerblichen Lehranstalten, denn die Gewerbeschulen sind durchgehends Staatsanstalten, während die Handwerkerschulen auch als städtische Schulen errichtet worden sind.

Wir glauben somit dem Herrn Direktor Dr. Vogt einen triftigen Grund angegeben zu haben, der uns zu dem gerade angeführten Schritte veranlasst hat. Indessen wollen wir uns damit nicht begnügen und noch weitere Gründe als Verteidigungsmaterial ins Gefecht ziehen.

Es ist eine ausgemachte Sache, und jedermann wird uns darin recht geben, wenn wir behaupten, eine Schule ist nicht des Erwerbes, sondern des Unterrichtes wegen da, sie hat also nicht als eine Art Einnahmequelle zu dienen, und es ist daher die Pflicht einer jeden Regierung, die Mittel herbeizuschaffen, welche zur Erhaltung solcher Anstalten notwendig sind. Während jedoch die Regierung sich bloss die Erhaltung der höheren Lehranstalten (Mittel- und Hochschulen) vorbehalten hat, überlässt sie die niedersten Schulen (Volksschulen) und solche Lehranstalten, die bloss lokalen Zwecken dienen, den anderen Verwaltungskörpern (dem Lande, der Gemeinde), wenngleich sie sich die Oberaufsicht auch für letztere vorbehält. Wir können diesen Vorgang fast in allen Staaten feststellen und billigen ihn vollkommen, denn soll das Unterrichtswesen in einem Staate vollständig einheitlich organisiert sein, so müssen alle Lehranstalten, unmittelbar oder mittelbar, einer einzigen obersten Behörde unterworfen sein, und eine Schmälerung dieses Rechtes, wie es beispielsweise die klerikale Partei Österreichs wünscht, würde sofort ihren üblen Einfluss auf den Unterrichtserfolg äussern.

Nun sind die höheren Handelslehranstalten augenblicklich mehr oder weniger auf die Geldeinnahme aus dem Schulgelde angewiesen und so manche besitzt nur diese einzige Einnahmequelle, so dass sie darauf bedacht sein muss, eine entsprechend grosse Frequenzzahl zu erreichen. Diese Sucht nach Schülermaterial hat aber ihre üblen Folgen, denn einmal ist man in der Auswahl nicht allzu wählerisch und das andere Mal wird auch der Schüler

etwas milder behandelt, was die Herren Schüler bald weg haben und auszunützen verstehen. Insoweit die Schüler nicht wissen, dass man um sie nicht froh zu sein braucht, insolange wird auch der Erfolg dieser Anstalten ein wenig befriedigender sein. Der Schüler muss aus den Vorgängen an der Anstalt zur Erkenntnis gelangen, dass er froh sein muss, diese Schule besuchen zu dürfen; dann erst wird er den Wert der Anstalt schätzen lernen. Diese Erkenntnis erlangt er so lange nicht, insolange die Anstalt an die Einnahmen aus dem Schulgelde angewiesen ist. Die niederen Handelsschulen nun sind so gestellt, dass hinter ihnen ein mächtiger Faktor steht, welcher für den eventuellen Fehlbetrag voll aufzukommen im stande ist. Die höheren Handelslehranstalten dagegen entbehren diesen Faktor, da sich ja die einzelnen Korporationen nur zu bestimmten Jahressubventionen bereit erklärten[1]), und zu einer weiteren Zubusse satzungsgemäss nur eine Korporation verpflichtet erscheint, da eine solche Zahlung der Aufbürdung einer bedeutenden, fast unerschwinglichen Last gleichkäme, zumal die beschränkte Anzahl der Mitglieder dieser Korporation dadurch bedeutend härter betroffen würde, als die Einwohner einer Stadt, die eine niedere Handelsschule zu erhalten hat.

Es ist daher nicht nur wünschenswert, sondern eine wahre Lebensfrage, auch für die höheren Handelsschulen einen solchen mächtigen Faktor zu suchen, welcher für die etwaigen Fehlbeträge eintreten kann, weil er sich hierzu leichter die nötigen Mittel verschaffen kann, als die augenblicklichen Erhalter solcher Anstalten. Dieser mächtige Faktor ist aber einzig und allein der Staat, und insoweit derselbe diese Rolle nicht übernimmt, entbehren diese Anstalten eines gemeinschaftlichen inneren Zusammenhanges, wie nicht minder einer einheitlichen Organisierung. Werden aber diese Anstalten verstaatlicht, so werden dieselben sich besser entfalten können und bedeutend segensreicher wirken als jetzt; denn

1. Wären alle Lehrer dieser Anstalten in vollkommen sicheren Stellungen und könnten sich freudiger ihrem Berufe hingeben als

[1]) Nur die Olmützer Handelslehranstalt macht in dieser Beziehung eine Ausnahme, insofern für den Fehlbetrag alle Faktoren gleichmässig aufkommen müssen.

augenblicklich; sie würden sich nicht durch die jetzt notwendige Überbürdung so bald abnützen und somit ihre Lehramtsthätigkeit eine längere Zeit hindurch ausüben können. Sie wären mit ihrer Stellung bedeutend zufriedener, da sie ihre Zukunft und die ihrer Familie vollständig gesichert sehen würden. Die Lehrkörper solcher Anstalten würden einen stetigen gleichen Charakter behalten, ein Tausch von Stellen käme höchst selten vor, und wie schädlich ein stetiger Wechsel der Lehrpersonen einer Schule wirkt, davon könnten manche Anstalten ein Lied singen.

2. Würden alle höheren Handelslehranstalten eine gleiche Organisierung, einen gleichen Lehrplan besitzen, wodurch den Schülern das Übertreten an andere Anstalten erleichtert würde, der manchmal unumgänglich notwendig ist.

3. Müssten die Schulen nicht auf Schülerfang ausgehen, wären also von der Frequenz derselben nicht abhängig und hätten dadurch ein wesentliches Disziplinarmittel in der Hand, um die Schüler zu grösserem Fleisse anzuspornen.

4. Wären diese Anstalten auch für die ärmeren Schüler zugänglich; vorläufig scheinen sie wegen des hohen Schulgeldes nur für die Kinder reicher Leute zu bestehen, und doch finden wir, dass gerade die ärmeren Schüler ihrem Studium fleissiger obliegen und dementsprechend auch ein günstigeres Resultat erreichen. Es würde somit den Anstalten auf solche Weise ein besseres Material zugeführt werden und da dasselbe sich ja dem Handel widmet, so auch diesem besser vorbereitete und intelligentere Leute sich widmen können, wodurch Handel und Verkehr nur gewinnen kann. Wenngleich der Staat vielleicht durch die Verstaatlichung eine grössere Ausgabe erleidet, so wäre selbe nicht nutzlos hinausgeworfen worden, sondern würde wesentlich zur Hebung des heimatlichen Kaufmannsstandes beitragen.

Wir sind daher auch die letzten, welche gleich für ein Herabgehen vom Schulgelde stimmen werden, haben vielmehr

[1]) Natürlich billigen wir vollständig die Anschauung der Schriftleitung der Zeitschrift „Echo", dass auch die Söhne von Privatangestellten die gleiche Ermässigung, wie die der Staatsbeamten geniessen sollen, falls ihre Bezüge nicht höher sind, als die der Beamten der 7. Rangklasse.

unsere Ansichten diesfalls in unserem ersten Aufsatze genügend gekennzeichnet.[1])

Bevor jedoch diese Verstaatlichung durchgeführt wird, könnte schon jetzt hierzu vorgearbeitet werden und dadurch dem Staate die Übernahme wesentlich erleichtert werden.

Wir sehen im Deutschen Reiche eine Vereinigung der die Handelsschulen erhaltenden Korporationen entstehen und werden es nur mit Freuden begrüssen, wenn dies auch bei uns der Fall wäre. Ferner raffen sich auch bei uns die Privatbeamten auf, die gerade so wie die Staatsbeamten eine gesicherte Zukunft für sich und ihre Hinterbliebenen mittelst Staatshilfe zu erlangen bestrebt sind. Die Handelslehrer, insbesondere die der höheren Handelslehranstalten, haben zwar eine solche versprochen erhalten; sie steht auf dem Papier, ob aber die Anstalt auch dieses Versprechen voll einzuhalten im stande sein wird, ist eine Frage, die wir nicht mit einem unbedingten Ja zu beantworten wagen. Nun würde diese sichere Inaussichtstellung wesentlich zur Beruhigung dieser Lehrer führen und sie könnte leicht auf diese Weise erreicht werden, wenn sich auch bei uns die Erhalter dieser Anstalten vereinigen und unter Staatsgarantie einen Pensionsfonds gründen würden, zu welchem die Anstalten nicht nur nach ihren Mitteln, sondern auch gemäss ihrer sonstigen Verhältnisse beizutragen verpflichtet wären. An einer jeden höheren Handelslehranstalt ist eine Kraft vorhanden, die sich mit der Verbuchung der Geldgebarung befassen könnte, und somit ist es gerade bei diesen Anstalten am leichtesten, den jeweiligen Vermögensstand zu ermitteln und es giebt bereits viele Anstalten, die sich dieser Aufgabe unterziehen und in ihren Programmen entsprechende Aufstellungen veröffentlichen. Wenn nun dies allen solchen Anstalten zur Pflicht gemacht würde, so könnte sich der Staat ein übersichtliches Bild über die Geschäftsgebarung verschaffen, was gewiss für ihn wertvoller wäre, als die jährlich abverlangte Kassagebarung der Anstalten. Durch die Vereinigung der Kuratorien dieser Anstalten zu einem Verbande, durch die gemeinschaftliche Verwaltung des gemeinschaftlichen Pensionsfonds aller höheren Handelslehranstalten könnte vieles zur Sicherung der Lage der Lehrer dieser Anstalten beigetragen werden, insofern ihnen dann das interne Reziprozitätsrecht und vermutlich auch das zu den Staatsanstalten

zufiele, da ja alle Anstalten ihren Verhältnissen nach gemeinschaftlich zu den Mitteln behufs Pensionierung ihrer Lehrer beitragen und es ihnen dann eins ist, ob ihre Lehrer mehr oder weniger Dienstjahre besitzen. Würden diesem Verbande auch die Kuratorien der niederen Handelsschulen beitreten? Wir glauben nicht; denn als städtische Anstalten haben sie diesbezüglich weniger Interesse daran, da es ihnen auch billiger zu stehen kommen wird, bloss für ihren eigenen Lehrkörper zu sorgen. Indessen hätten die Lehrer ein Interesse daran, das Reziprozitätsrecht mit den höheren Handelslehranstalten zu erlangen. Ob nun die Kuratorien der höheren Handelslehranstalten sich hierzu bereit erklären, ohne auf der anderen Seite eine entsprechende Vergütung zu erhalten, ist eine andere Frage, welche wir nicht mit einem entschiedenen Ja zu beantworten wagen. Was für Vorteile würde also dieses Übergangsstadium für die Lehrer nach sich ziehen? Die Lehrer hätten die Gewissheit, dass ihre Stellung vollständig gesichert ist, insofern der Staat diese Zahlungen garantiert, ferner wäre ihnen das Übertreten an niedere Anstalten leichter möglich gemacht. Der Staat aber würde einsehen, dass die Verstaatlichung der höheren Handelslehranstalten ihm nicht so grosse Geldopfer bereiten würde, als er augenblicklich annimmt und würde daher sich eher zur Übernahme bereit erklären.

Die Verstaatlichung der höheren Handelslehranstalten würde aber auch auf andere Weise diesen Anstalten nützen. Seit der Gründung der ersten Anstalt sind bereits 40 Jahre verflossen, ein grosser Zeitraum, in welchem insbesondere Handel und Verkehr bedeutenden Veränderungen unterworfen war, und es ist daher einleuchtend, dass auch der Lehrstoff für diese Anstalten, sollen sie mit der Praxis Hand in Hand gehen, wesentlich zugenommen hat. Wir sehen demnach, dass von Zeit zu Zeit behufs Aufnahme neuer Gegenstände in den Lehrplan Propaganda gemacht wird. Wir sind zwar sehr dafür, dass diese Antsalten zeitgemäss verbessert werden, und würden es am liebsten sehen, wenn diesbezüglich alle Wünsche solcher Antragsteller befriedigt würden; aber wir sehen auf der anderen Seite sehr gut ein, dass dies ein Ding der Unmöglichkeit ist, insolange diese Anstalten dreiklassige bleiben und nicht um eine Klasse erweitert werden; denn ohne die unobligaten Lehrgegenstände hat der Schüler fast in jeder

Klasse schon 34 Lehrstunden wöchentlich, eine Zahl, die keine andere Mittelschule aufweist. Eine Vermehrung der wöchentlichen Lehrstunden ist daher unmöglich, und da die Lehrer, wie wir uns zu überzeugen hinlänglich Gelegenheit fanden, vollauf zu thun haben, um ihr Pensum in der ihnen sehr karg zugemessenen Zeit auszuführen, so ist nur das eine Mittel vorhanden, die diesbezüglichen, wohl sehr beachtenswerten Vorschläge auf die Weise zu berücksichtigen, dass die Anstalt um eine Klasse vermehrt werde. Wenn wir bedenken, dass die Schüler solcher Anstalten sofort nach Beendigung ihrer Studien in die Praxis übertreten können und eine entsprechende Entlohnung erhalten, dass ferner die Gewerbeschule und das Obergymnasium schon vierklassig ist, während man daran denkt, auch die bis jetzt bloss dreiklassige Oberrealschule in eine vierklassige umzuwandeln, so würde es gewiss der höheren Handelslehranstalt keinen Schaden bringen, wenn auch sie in eine vierklassige umgewandelt würde. Wir fühlen uns als zu grosse Laien, um entsprechende Vorschläge zu machen, überlassen es vielmehr berufeneren Fachmännern, ihre Vorschläge diesbezüglich zu machen. Das eine aber glauben wir annehmen zu können, dass auch diese Durchführung wesentlich erleichtert wird, falls die höheren Handelslehranstalten verstaatlicht wären.

Wollen nun die Anstalten selbst diese Verstaatlichung? Mit Ausnahme von zwei Anstalten glauben wir behaupten zu können, dass es der Wunsch aller anderen ist, der Staat möge die Verwaltung dieser Anstalten übernehmen. Die zwei Ausnahmen rühren von solchen Anstalten her, die infolge mancher für sie günstigen Umstände eine Sonderstellung einnehmen. Es sind dies die Wiener und die Prager Handelsakademie. Beide Anstalten geniessen vor den anderen gewisse Vorrechte, ob zum Vorteile ihrer Schüler, wissen wir nicht. Sie sind eben pekuniär so gestellt, dass sie auf eine Staatssubvention verzichten können. Sollen aber wegen dieser zwei Anstalten die anderen leiden und müssen gerade diese zwei Anstalten eine solche Sonderstellung einnehmen? Gleiches Recht für alle, und wenn die Regierung den guten Willen hat, die Anstalten zu verstaatlichen, so wird sie auch die Mittel finden, um ihren Plan durchzuführen und auch diese zwei Anstalten zur Übernahme zu bewegen. Denn durch

die Verstaatlichung bloss einzelner Anstalten wäre nichts gewonnen, es wäre eben dies nur eine halbe Arbeit, ja eine That, die dem Staate nur Lasten aufbürden würde. Erst dadurch, dass auch diese zwei Anstalten mit hineingezogen werden, gewinnt die Verstaatlichung an Bedeutung und Wert, da dann alle Anstalten gleichmässig organisiert werden könnten.

Ein dritter Artikel soll sich mit den niederen Handelsschulen selbst beschäftigen.

Kritische Bemerkungen zum neuen Rechnungsgesetz der Schweizer Eisenbahnen.

In der Schweiz geht man zwar langsam, aber stetig mit der Verwirklichung der Idee zur Verstaatlichung der Eisenbahnen vor. Als die letzte Etappe dieser Bewegung kann das neue, in fünfundzwanzig Artikeln gegliederte Bundesgesetz über das Rechnungswesen der Eisenbahnen vom 27. März 1896, das von der Eidgenossenschaft am 4. Oktober durch Volksabstimmung angenommen wurde (siehe Bundesblatt vom Jahre 1896 Bd. II. S. 733), angesehen werden. Mit Rücksicht auf die hohe Bedeutung, welche das Gesetz für die industrielle Buchführungstheorie, sowie auf die finanzielle und sozialpolitische Tragweite der Sache hat, und in Anbetracht dessen, dass das Gesetz ja vielleicht auch für andere Staaten vorbildlich werden könnte, geziemt es sich, das besagte Gesetz vom buchhalterischen Standpunkte aus einer etwas eingehenderen Kritik zu unterziehen. Die Frage, ob es bei dem Übergange zur Verstaatlichung besser gewesen wäre, den Expropriationsweg einzuschlagen, als den konzessionsmässigen Rückerwerb ins Auge zu fassen, oder ob überhaupt der Bundesrat zum Erlass einer solchen tief in das private Erwerbsleben der Eisenbahnen einschneidenden Massregel berechtigt war, kann hier füglich ausser Betracht bleiben, um so mehr, als von beteiligter Seite über den staatssozialistischen Zug des Bundesrats, über Rechtsbruch und Vergewaltigung der Aktienbesitzer durch Verletzung wohlerworbener Rechte u. a. m. weidlich genug geschimpft wird. Uns scheint dieses Schimpfen unbegründet, da ja schon der Vorläufer dieses Gesetzes, nämlich das Bundesgesetz über das Rechnungswesen der Eisenbahngesellschaften vom 21. Dezember 1883, tief genug in das Gebaren der Bahngesellschaften eingegriffen und der Tendenz des Eisen-

bahnrückkaufs Vorschub geleistet hat, ohne dass man sich bis jetzt darüber besonders aufgeregt hätte. Thatsache ist, dass das mit einer relativ knappen Mehrheit angenommene Eisenbahn-Rechnungsgesetz, über dessen Tragweite wohl die allerwenigsten der Stimmgebenden eine rechte Vorstellung hatten, einen Markstein in der neueren sozialen und Finanzgeschichte der Schweiz bedeutet. Denn weniger der Umstand, dass das Baukonto gerade so und nicht anders, als das Gesetz es vorschreibt, behandelt werden soll, oder dass die Erneuerungsfonds ohne Rücksicht auf das Bedürfnis für sämtliche Anlagen vorzusehen sind, war für die breiten Schichten der springende Punkt der ganzen Abstimmung, sondern der halb bewusste, halb unbewusste Kampf gegen das Kapital, gegen die Aktionäre der Bahnen war es, welcher die Massen an die Urne trieb. Dass die Sozialdemokraten bei der Abstimmung eine grosse Rolle spielten, ist selbstverständlich, und zu ihnen gesellten sich, wie überall, so auch im Lande Tells, als Gefolgschaft alle jene willensschwachen und urteilslosen Leute, die mit der Unzufriedenheit in der Brust und mit der Faust im Sack bei solchen Gelegenheiten ihr Mütchen zu kühlen trachten.

Vom buchhalterischen Standpunkte aus muss gesagt werden, dass das Gesetz redlich bestrebt ist, in die Ermittelung des Reingewinnes, in die Behandlung der Baukonti und der Erneuerungsfonds, sowie in die Buchung des Disagios bei Überpari-Emissionen — in welcher Beziehung man sich bis jetzt an keinerlei Regel hielt und rein dem subjektiven Ermessen folgte — feste, wirtschaftlichen Erwägungen entsprungene Grundsätze hinein zu bringen. Und wir wollen hier gleich hinzufügen, dass wir an diesen Grundsätzen absolut keinen Punkt zu entdecken vermögen, der — wie verschiedene Zeitungen sich berufen fühlen, das der Welt zu verkünden — mit derjenigen Sorgfalt kollidieren könnte, welche jeder ordentliche Kaufmann in seinem eigenen Unternehmen walten lassen muss.

Was die Grundlage des in Frage stehenden Rechnungsgesetzes anlangt, so bildet das Erfordernis des Art. 3, von nun ab die Reinerträgnisse und das Anlagekapital der den einzelnen Konzessionen unterstellten Linien und Strecken für jede Konzession besonders zu ermitteln und diese Ermittelungen linienweise mit den anderen, das ganze Netz umfassenden Rechnungen und

Bilanzen vorzulegen, das wesentlichste daran. Dieses Erfordernis ist zwar schon in den Konzessionen ausgesprochen, aber man erachtete es doch als notwendig, gesetzliche Bestimmungen in diesem Sinne aufzustellen, welche bis jetzt fehlten, und das war um so notwendiger, als die Begriffe über Reingewinn und Anlagekapital auseinandergehen, so dass füglich eine verbindliche Interpretation geschaffen werden musste. — Damit hat sich der Bundesrat nicht bloss allein einen klaren Einblick in das gesamte Rechnungswesen der Schweizerischen Eisenbahnen überhaupt (denn auch ausländische Eisenbahnunternehmungen, dafern nicht Staatsverträge etwas anderes bestimmen, unterliegen den Vorschriften dieses Gesetzes), sondern auch das Kontrollrecht über dieselben insoweit gesichert, als er, falls die Vorlagen nicht mit den Rückkaufsbedingungen der Konzessionen in Übereinstimmung sich befinden, gemäss Art. 16, 20 Al. 3 und Art. 21 die zur Erreichung des genannten Zweckes erforderlichen Änderungen verfügen kann. Die Handhabe hierzu hat er sich insbesondere in Art. 15 geschaffen, welcher wie folgt lautet: „Der Bundesrat hat zu prüfen, ob die von den Bahnverwaltungen vorgelegten Rechnungen und Bilanzen und die speziellen Ausweise über den Reinertrag und das Anlagekapital mit diesem Gesetze, mit den Statuten und Reglementen, sowie mit den Konzessionen in Übereinstimmung stehen. Er kann zu diesem Zwecke von der gesamten Geschäftsführung der Bahnverwaltungen Einsicht nehmen und alle sonst nötigen Erhebungen machen lassen.“ Vervollständigt wird diese Vorschrift noch durch die weitere Bestimmung, dass keinerlei Ergänzungen und Neuanlagen oder Anschaffung von Rollmaterial nach Eröffnung des Betriebes mehr erfolgen dürfe, ohne vorher dem Bundesrate die Projekte und Kostenanschläge vorgelegt und die Genehmigung dazu von dieser Stelle erhalten zu haben (Art. 8 des R.G.). Aus diesen Bestimmungen geht klar hervor, dass der Bundesrat der That nach das gesamte Buchführungsmaterial unter seine Botmässigkeit gebracht hat. Da aber an das Anlagekonto und Gewinn- und Verlustkonto sämtliche übrigen Rechnungen notwendigermassen anlehnen und nun diese beiden Schwerpunkte gravitieren müssen, so ist er zu jeder Zeit nicht nur allein über die Entschädigungssumme, die er bei einem konzessionsweisen Rückkauf auszubezahlen hat, sondern auch über den ganzen Geschäftsgang, ja über jede

einzelne Buchung genau unterrichtet. Es war dann nur noch eine natürliche Konsequenz dieses Kontrollrechtes, wenn der Bund einen Schritt weiterging und gesetzlich festlegte, was über die hauptsächlichsten Konti gebucht werden darf und was nicht, weil ja das, was auf diesen Konti gebucht wird, auch von ihm bezahlt werden muss. Es war also sein gutes Recht, darüber spezielle Bestimmungen zu erlassen, und es darf — auch wenn man nicht Anhänger einer reglementierten Buchführung ist — ohne weiteres zugegeben werden, dass das Gesetz im grossen und ganzen (von einigen Punkten abgesehen, siehe weiter unten) nichts vorschrieb, was eine exakte Buchführung nicht auch vorgeschrieben hätte.

Welche süss-sauren Gesichter die Verwaltungen zu diesem bundesrätlichen Hineingucken in die Töpfe der privaten Erwerbsküchen schneiden, ist freilich eine andere Frage. Übrigens scheint es uns lange nicht so schwierig zu sein, die Ergebnisse der beiden zur Vorlage befohlenen Konti streckenweise aufzurechnen, als dies hingestellt wird. Handhaben die Verwaltungen, unter richtiger Interpretation des Art. 656 Al. 1 des Obligationsrechtes, bei sich eine durchsichtige und genau spezialisierte Buchhaltung, wozu ohne Zweifel eine getrennte Aufrechnung der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben, sowie des Anlagekapitals nach Linien gehört, so behaupten wir sogar, dass sie schon heute auf Grund ihrer Buchhaltungen die verlangten Ausweise in der vorgeschriebenen Form liefern könnten, zumal buchhalterisch weder das Aktien- noch das Obligationskapital (welche beiden Konti sich allerdings nicht nach Strecken aufteilen lassen) für das Anlagekonto in Betracht kommt, und dem Gesetze nach mit Recht weder die ebenfalls unteilbaren Subventionen noch sonstigen Zuwendungen Dritter bei Feststellung der Anlagekonti berücksichtigt werden dürfen.

Dem Rechnungsgesetze nach sind als hauptsächlichste Konti zu betrachten und kommen für dieses Gesetz in Betracht: das Baukonto, das Erneuerungsfondskonto und die Gewinn- und Verlustrechnung. Das Baukonto (Art. 4—9) wird belastet mit allen denjenigen Kosten, welche vom Konzessionsinhaber für die Erstellung oder den Erwerb der Bahn und die Beschaffung des Betriebsmaterials aufgewendet worden ist. Darnach enthält der Saldo dieses Kontos den Gesamtwert (Unterbau wie Oberbau und Betriebsmaterial) eines Eisenbahnunternehmens. Wird eine

Bahn durch Vertrag von einer anderen Unternehmung um einen Preis erworben, welcher geringer ist als der bisherige Bilanzwert, so darf der neue Bilanzwert nicht mehr als den Kaufpreis betragen; ist hingegen der Kaufpreis höher, so darf der Ansatz der alten Bilanz nicht überschritten werden.

Es ist dies eine ähnliche Bestimmung, wie diejenige des Art. 185 a der deutschen Aktiengesetzgebung, wonach Wertpapiere und Waren, die einen Marktpreis haben, stets nur zu dem niedrigeren (Ankaufs- oder Inventar-) Werte zur Bilanz gebracht werden dürfen.

Dass die Zinsen, welche im Interesse der Erstellung einer Bahn erlaufen sind, sogenannte Bauzinsen, dem Anlagekonto beigefügt werden dürfen, ist nicht mehr als billig. Auch die Vorschrift des Art. 4 Al. 3, wonach die Organisations-, Verwaltungs- und Bauleitungskosten, soweit es sich um besondere, vom Bahnbetrieb und Unterhalt unabhängige Ausgaben handelt (andere und zwar laufende Kosten der Organisation und der Einrichtung müssen auf Betriebskonto gebucht werden), dem Baukonto belastet werden dürfen, entspricht den darüber bestehenden Buchhaltungsgrundsätzen. Nach Eröffnung des Betriebs dürfen dem Baukonto Ergänzungs- und Neuanlagen, sowie die Anschaffung von Betriebsmaterial nur belastet werden, wenn damit eine Vermehrung oder wesentliche Verbesserung der bestehenden Anlagen und Einrichtungen gegeben ist und die Ausgaben im Interesse des Betriebs liegen. Warum Ausgaben für Verbesserung, insbesondere Verstärkung des Oberbaues nicht, wie Al. 2 des Art. 5 vorschreibt, auf Baukonto belastet werden dürfen, ist nicht recht einzusehen, zumal die Belastung dieses Kontos mit Ausgaben, welche eine Verbesserung des Betriebsmaterials betreffen, in Al. 1 Art. 5 doch zugestanden ist. Und was dem Rollmaterial recht ist, sollte doch auch dem Oberbau billig sein. Diese Inkonsequenz hat die weitere Inkonsequenz gezeitigt, dass, während dem Gesetze nach abgegangene Objekte u. s. w. dem Baukonto abgebucht (kreditiert) und die Ersatzstücke demselben Konto gutgeschrieben (debitiert) werden dürfen, in Bezug auf den Oberbau weder das eine noch das andere geschehen darf (Art. 6 Al. 2 und 3). Warum diese Anomalie Gesetz sein soll, darauf werden wohl die bundesrätlichen Buchhalter die Antwort schuldig bleiben. Wie sollen nun aber die Ver-

waltungen verfahren, wenn sie ein bestehendes Schienensystem durch ein anderes, besseres, leistungsfähigeres und daher kostspieligeres ersetzen, vielleicht gar ersetzen müssen, weil gegen früher eine stärkere Belastung oder dergl. infolge Annahme eines anderen Wagensystems eingetreten ist? Der Bundesrat wird doch nicht etwa verlangen wollen, dass die Eisenbahnen die Differenz im Gewinn- und Verlustkonto verschwinden lassen sollen. Und doch scheint er das im Sinne zu haben. Praktisch stellt sich die Sache so, dass, wenn an einem bereits bestehenden Oberbau Veränderungen zum Zwecke der Verbesserung, Verstärkung oder Vergrösserung vorgenommen werden, in Zukunft von den bezüglichen Ausgaben nur diejenigen Beträge auf Baukonto verrechnet werden dürfen, welche die betreffenden Objekte gekostet hätten, wenn sie schon von Anfang an in der neuen Form oder Beschaffenheit erstellt worden wären, da, wenn man in Zukunft überhaupt derartige Ausgaben noch über Baukonto gehen lassen will, das nur zu dem Betrage geschehen darf, den man dem Baukonto abgebucht hat. Dass dies eine rein problematische Rechnung ist, leuchtet jedem, auch demjenigen, der nicht gerade Buchhaltungswissenschaft studiert hat oder praktisch dieses Fach ausübt, ein. Aber auch vom rechtlichen Standpunkte aus finden wir das Verlangen, die Rechnungen nicht mit materiellen Zahlen, sondern mit Hypothesen zu belasten, etwas sehr sonderbar. Sachkonti werden stets und überall mit Summen, die man faktisch für sie ausgegeben hat, berichtigt, mit Summen aber, die man zu ihren Lasten unter gewissen Voraussetzungen ausgegeben haben würde, entstellt. Denn nicht das, was ein Objekt gekostet hätte, sondern was dasselbe gekostet hat, ist Gegenstand der Buchung. Wenn darnach die Oberbau-Erneuerungskosten beispielsweise 500 000 M. gekostet haben und die ursprünglichen Kosten dieser nun zur Abbuchung gelangenden Anlage nur 400 000 M. betragen haben, so dürfen dem Gesetze nach in Zukunft dem Baukonto nicht die wirklich verausgabten 500 000 M., sondern die fiktiven 400 000 M. belastet werden. Die Anlage steht alsdann nur mehr noch mit 400 000 M. zu Buch. Dies bildet die Summe, welche bei einem eventuellen Rückkauf zu zahlen ist, und der Unterschied fliesst als Profit in die Tasche des Bundesrates. Was sagen die Aktionäre zu dieser Rechnung? Die Folge der Vorschrift wird wohl die sein, dass die Verwaltungen

angesichts der bevorstehenden Verstaatlichung sich mit der Ergänzung, der Verbesserung oder Verstärkung des Oberbaues auf das allernotwendigste Mass beschränken werden, um nicht bei einem eventuellen Rückkauf mit der Abfertigungssumme zu kurz zu kommen. Es scheint, dass der Bundesrat bei seiner Vorschrift: wie die Oberbau-Erneuerungskosten zu behandeln sind, von der irrtümlichen Voraussetzung ausging, dass bei Umbauten das Baukonto nur mit demjenigen Mehrwert belastet werden dürfe, welcher durch den Umbau geschaffen wird, weil sonst, nach ihm, der Bilanzwert nicht mehr mit dem wirklichen materiellen Wert der Anlage im Einklang stände. Das ist aber grundfalsch. Niemals kann der wirklich verausgabte Betrag für Erstellung einer Anlage oder für eine Verbesserung oder Verstärkung mit demjenigen Werte identifiziert werden, den diese Erstellungen für den Betrieb als solchen haben. Dieser letztere Wert manifestiert sich, ohne Rücksicht auf die Kosten des Objekts in dem Erträgnisse (Rendite). Beide Wertgrössen sind vollständig unabhängig von einander, wiewohl sie zumeist sich gegenseitig bedingen. Aber dieses gegenseitige Bedingnis muss nicht gerade immer zutreffen. Es ist sehr wohl der Fall denkbar, und die tägliche Erfahrung bestätigt das zur Genüge, dass eine Anlage wenig kostet und viel einbringt und umgekehrt viel kostet und nur wenig einbringt. Wenn der Bundesrat die Bahnverwaltungen zwingen will, den Mehrwert bei Ersatz des Oberbaues über Gewinn- und Verlustkonto zu buchen, so kommt das auf dasselbe heraus, als ob er sie zwingen wollte, fiktive Summen — ob zu hohe oder zu niedrige, das ist ganz einerlei — der Aktiva gutzuschreiben, also dasjenige zu thun, was sonst überall und auch in der Schweiz (Art. 656 Ziff. 2 des Obligationsrechtes) verboten ist.

Eine unstreitig praktische Massregel ist die Bestimmung des Art. 9, wonach Gründungskosten, insbesondere die Ausgaben für Erwerbung der Konzessionen, die Kosten der Konstituierung einer Gesellschaft und die Verwendung auf Vorstudien und Vorprojekte (a), die Geldbeschaffungsunkosten und Kursverluste aller Art (b), die Subventionen oder Beträge an andere Eisenbahnen, sowie an Strassen, Brücken und Gebäuden, welche ausserhalb des eigenen Bahngebietes liegen oder im Eigentum Dritter verblieben, und zwar auch dann, wenn solche Werte von der Bahnunternehmung selbst auf eigene

Kosten ausgeführt werden (c), sodann die aus Subventionen à fonds perdus gedeckten Kosten der Anlagen und Einrichtungen (d), sowie endlich die Kosten der Organisation und Einrichtung des Betriebes (e) nicht auf Baukonto belastet werden dürfen. In der That hat in Bezug auf diese Ausgaben die reinste Willkür geherrscht und sind auf das Baukonto früher unter allerlei euphemistischen Bezeichnungen die problematischsten Summen getragen worden, wodurch zu Gunsten des Gewinn- und Verlustkontos fiktive Aktiven entstanden. Besonders gilt dies mit Bezug auf die unter c aufgeführten Ausgaben, wenngleich dieselben in der Regel in Ausführung gesetzlicher Bestimmungen den Bahnen auferlegt werden. Anderseits aber ist zu bedenken, dass diese Ausgaben eine Vorsichtsmassregel betreffen, welche der Bahnbetrieb erheischt und die im Interesse der öffentlichen Sicherheit ausgeführt werden müssen, mit dem aber im übrigen keinerlei Erhöhung des Eigenwertes, der Aktiva, nebenhergeht. Es war daher eine durchaus zu billigende Massregel, wenn das Rechnungsgesetz eine Belastung der Aktiva mit solchen Ausgaben direkt verbot.

Für die Beträge, mit denen der Oberbau, das Rollmaterial, das Material und die Gerätschaften infolge von Abnutzung zu amortisieren sind, ist nach Art. 11 in der Passiva ein Amortisationskonto zu bilden. Der Artikel lautet: „Für die einer wesentlichen Abnutzung unterworfenen Anlagen und Einrichtungen, als Oberbau, Rollmaterial, Mobiliar und Gerätschaften, ist ein Erneuerungsfonds anzulegen; bei elektrischen Bahnen, Drahtseilbahnen, Tramways u. s. w. ist die Anlage eines Erneuerungsfonds auf die an Stelle von Lokomotiven in Verwendung stehenden besonderen Betriebsmittel und zugehörigen Einrichtungen auszudehnen.“ Das Rechnungsgesetz vom Jahre 1883 schrieb in dieser Beziehung vor: „Die Einlagen in die Reserve- und Erneuerungsfonds sind aus den Einnahmeüberschüssen zu bestreiten, und es ist deren Betrag in den Statuten festzusetzen.“ Dem Sinne nach enthält die neue Bestimmung dasselbe, was Art. 656 Ziff. 2 des Obligationenrechts auch vorschreibt, mit dem einzigen Unterschiede, dass nach dem Obligationenrechte diese Fonds „nach dem Bedürfnisse zu bemessen sind“. Der Unterschied zwischen der alten und neuen Bestimmung ist in die Augen springend. Während früher die Erneuerungsfonds nur insoweit gebildet zu werden brauchten, als Überschüsse vorhanden waren,

und auch dann nur, falls das Bedürfnis (ein allerdings sehr dehnbarer Begriff) dazu vorlag, ist jetzt allgemein und ohne Umschweife für sämtliche der Abnutzung unterliegenden Anlagen und Einrichtungen ein solcher Fonds vorgeschrieben. Der Grund der neuen Vorschrift ist der, dass früher die Gesellschaften nur für die Erneuerung des Oberbaues und des Betriebsmaterials Fonds vorsahen, während sie für ihre Hochbauten, für ihr Eisen- und Mauerwerk, für Brücken, Signaleinrichtungen, sodann für ihr gesamtes Mobiliar und ihre Gerätschaften Erneuerungsfonds nicht anlegten, trotzdem die einschlägigen Bestände auf sehr hohe Summen sich belaufen und einer starken Abnutzung unterworfen sind. Es ist ausserdem festgestellt, dass die Speisung der Erneuerungsfonds bei den Gesellschaften überhaupt ganz willkürlich und ohne feste, bezw. dem Zwecke dieser Fonds entsprechende Grundsätze geschieht, im allgemeinen aber in viel zu niedrigen Sätzen vorgenommen wird. So haben die fünf grössten Schweizer Eisenbahngesellschaften folgende Erneuerungsfonds in ihren Bilanzen eingestellt:

Bestand auf Ende 1895.[1])

	Betriebslänge km	Eingezahltes Aktienkapital Frank	Erneuerungs- u. Reservefonds Frank
Jura-Simplon-Bahn	985	101 120 000	5 138 179
Nordostbahn } inkl. Gemeinschafts-	760 2	80 000 000	7 940 560
Zentralbahn } bahnen	401 2	50 000 000	2 258 225
Gotthardbahn	266	50 000 000	5 142 943
Vereinigte Schweizerbahnen . .	279	40 000 000	4 042 230

Demnach betragen die Erneuerungs- und Reservefonds, nach Prozenten des Aktienkapitals berechnet, bei der Jura-Simplon-Bahn 5,08, bei der Nordostbahn 9,9, bei der Zentralbahn 4,5, bei der Gotthardbahn 10,2 und bei den Vereinigten Schweizerbahnen 10,1 oder im ganzen **7,6** Proz. des gesamten eingezahlten Aktienkapitals, also noch lange keine 10 Prozent, wie dies bei den meisten deutschen Bahnen der Fall, und zwar trotzdem die meisten der Schweizer

[1]) Obige Aufstellung hat Schreiber dieses dem gütigen Entgegenkommen der Eisenbahnabteilung des Schweizerischen Post- und Eisenbahndepartements zu verdanken, mit welchem diese Behörde eine an sie gerichtete diesbezügliche Anfrage in zuvorkommendster Weise durch Schreiben vom 14. November v. J. beantwortete.

Bahnen bereits über 40 Jahre Betriebszeit hinter sich haben. Zieht man diese Existenzdauer in Betracht, so kommen für sämtliche Schweizer Bahnen kaum ein Prozent heraus, dass sie seither alljährlich in die Reserve- und Erneuerungsfonds zurückgestellt haben.

Dass unter solchen Umständen die jährlichen Dotierungen nicht hinreichen, um die infolge von Abnutzung eintretenden Wertabgänge zu decken, ist nicht schwer einzusehen. Bilanzen aber, die der Abnutzung der Anlagen, sei es durch Amortisation in der Aktiva oder durch Einstellung eines der Abnutzung entsprechenden Erneuerungsfonds in der Passiva, nicht in gehöriger Weise Rechnung tragen, haben die Eigenschaft, über die thatsächlichen Vermögensverhältnisse hinwegzutäuschen.

Dass der Bundesrat an der Frage der Dotierung der Erneuerungsfonds ein vitales Interesse hat, leuchtet ein, weil er genau nun den Betrag, um welchen diese Fonds zu niedrig bedacht sind, zu hoch die Objekte beim Rückkauf bezahlen muss. Mit Recht verpflichtet daher das neue Rechnungsgesetz die Gesellschaften, in dem Erneuerungsfonds von nun an alljährlich Amortisationsquoten in solchen Sätzen aus den Überschüssen zurückzustellen, dass diese Sätze nach Ablauf der Gebrauchsdauer der betreffenden Objekte hinreichen, um daraus Ersatzstücke anschaffen zu können. Dies erheischt, dass der Bestand des Erneuerungsfonds zu jeder Zeit dem vollen Betrage des durch Abnutzung oder andere Einwirkungen entstandenen materiellen Minderwertes der betreffenden Anlagen und Objekte entspricht (Art. 11 Al. 4). Zu diesem Behufe muss ein auf die Gebrauchsdauer sich stützender Amortisationsplan aufgestellt werden, um an der Hand desselben die jährlichen, bezw. monatlichen Buchungen (Gewinn- und Verlustkonto an Erneuerungsfondskonto) vornehmen zu können. Die endgültige Genehmigung der Amortisationspläne hat sich der Bundesrat vorbehalten (Art. 14). Die vom Bundesrat genehmigten Sätze müssen in den Statuten oder in besonderen Reglements näher bestimmt werden (Art. 12). Die dem Erneuerungsfonds gutgeschriebenen Beträge müssen dem Gewinn- und Verlustkonto belastet werden (Art. 10 Al. 3 und Art. 11 Al. 2). Verwendungen aus dem Erneuerungsfonds dürfen ausschliesslich nur nach den Zweckbestimmungen geschehen, die für diese Fonds mit Genehmigung des Bundesrates vorgesehen sind (Art. 12 Al. 2).

Es war zu erwarten, dass die gesetzliche Regelung der Erneuerungsfonds samt den in denselben zurückzustellenden Sätzen bei den Gesellschaften auf starken Widerspruch stossen wird. So wird insbesondere von denselben geltend gemacht, dass der Unterhalt und die Erneuerung der Anlagen in einer Weise geschieht, dass diese Anlagen stets vollwertig bleiben und den an sie gestellten Anforderungen zu jeder Zeit vollauf genügten, so dass die Erneuerungsfonds bei einem eventuellen Rückkauf ihnen — den Gesellschaften — gehören müssten. Dieser Einwand scheint uns jedoch wenig stichhaltig; denn es können Reparaturen und Verbesserungen mit vielem Kostenaufwande vorgenommen werden, die aber doch nichts mehr als die Anlage auf dem Status quo ante zu erhalten vermögen. Es kann sich aber die Notwendigkeit herausstellen, dass eine Anlage, trotz ihrer bisherigen Gebrauchsfähigkeit, infolge von Betriebsveränderungen oder sonstigen Betriebseinflüssen beseitigt und durch eine neue, anders geartete ersetzt werden muss. In einem solchen Falle muss der Erneuerungsfonds für Deckung sorgen, vorausgesetzt natürlich, dass ihm im Statut diese Bestimmung zugedacht würde. Nehmen wir an, dass ein Schienengeleis infolge sachgemässer Unterhaltung zehn Jahre lang auf der Höhe der Betriebsfähigkeit gehalten wird. Nun aber tritt durch Inbetriebstellung eines anderen Wagensystems eine Mehrbelastung des Oberbaues ein, so zwar, dass der unbedingte Ersatz dieses durchaus noch gebrauchsfähigen Geleises durch ein neues, und zwar stärkeres notwendig wird. Für solche Fälle müssen neben den zur Deckung der laufenden Bedürfnisse erforderlichen Mittel unbedingt spezielle Fonds vorhanden sein, deren effektiver Wert in der Gesamtheit der Aktiva vertreten, oder besser noch eigens in festen Werten — wie das Gesetz dies zu bestimmen scheint (denn klar und ausdrücklich geht das aus ihm nicht hervor) — angelegt ist, aus welchen dann solche aussergewöhnliche Ausgaben bestritten werden können. Und just diesen Zwecken dienen jetzt die Erneuerungsfonds. Übrigens hindert ja nichts, dass auch Reparaturen aus den Erneuerungsfonds bestritten werden, vorausgesetzt, dass auch diese Bestimmung im Statut vorgesehen ist. Nur will das Gesetz, dass überhaupt alles das, was aus ihnen bestritten werden soll, auch genau präzisiert und in den Reglements festgelegt sei.

Es wäre eine äusserst heilsame Massregel, wenn eine gleiche

gesetzliche Präzisierung dessen, was den Erneuerungsfonds gutgeschrieben und belastet werden darf und was nicht, auch in Deutschland bestände. Denn man kann dreist jede Wette eingehen, dass von hundert Aktiengesellschaften vielleicht, hoch gegriffen, fünf genau wissen, welchem Zwecke die Amortisations- und welchem die Erneuerungsfonds dienen, und nach welchem festen Plane überhaupt diese Passivkonti zu behandeln sind.

Bemerkenswert ist, dass die Erneuerungsfonds fest angelegt, demnach in der Aktiva durch spezielle Werte vertreten sein müssen. Wenigstens muss dem Sinne des Schlusssatzes des Al. 4 in Art. 11 nach, welchem gemäss der Bestand des Erneuerungsfonds zu jeder Zeit dem vollen Betrage des durch Abnutzung entstandenen materiellen Minderwertes entsprechen soll, diese Interpretation gegegeben werden. Und auch aus Art. 13, in welchem von rückständigen Einlagen in den Fonds die Rede ist, muss der gleiche Sinn herausgelesen werden. Ist dem aber so, dann ist es nicht recht verständlich, warum das Gesetz in Art. 11 Al. 3 verbietet, dem Erneuerungsfonds die Zinsen seiner Wertanlage gutzuschreiben. Denn sobald einmal der Fonds in Geld oder in Wertpapieren angelegt werden muss, aus dem Rechenfaktor also ein Wertfaktor wird, so kommen ihm doch auch diejenigen Beträge zu gute, die sich für ihn und aus ihm aus seiner Anlage in bar oder in Werttiteln ergeben. Eine andere Frage ist, ob der Bundesrat überhaupt berechtigt war, vorzuschreiben, dass die dem Erneuerungsfonds gewidmeten Beträge stets getrennt und gesondert von den übrigen Vermögensbeständen der Gesellschaften, zwar in liquiden Mitteln, bereit gehalten werden müssen, oder ob es im Gegenteil nicht erlaubt sein muss, die Erneuerungsfonds in gleicher Weise wie die sonstigen Gesellschaftsfonds auch zu verwenden, mit denen sie alsdann so vermischt werden, dass man dieselben, um sie später bei der Liquidation der Gesellschaften wiederzufinden, nur als Überschuss über das Grundkapital ermitteln könnte. Uns scheint, dass letzteres erlaubt sein muss, weil Erneuerungsfonds und Reserven die gleiche Natur wie das Grundkapital haben, das auch in der Aktiva, d. h. in Maschinen, Grundstücken, Werkzeug, Lagerbeständen u. s. w. aufgeht. Dies auch der Grund, weshalb keine Gesetzgebung zwangsweise eine gesonderte Anlage der Erneuerungsfonds und Reserven fordert. Beträge, welche dem Erneuerungs-

fonds in der Passiva gutgeschrieben sind (Sollbestand), für welche aber in der Aktiva noch keine oder nicht genügende Unterlagen vorhanden sind (Istbestand), gestattet das Gesetz vorübergehend in die Aktiva der Bilanz einstellen zu dürfen, mit der ausdrücklichen Bedingung jedoch, dass die einschlägigen Beträge aus den jährlichen Betriebsüberschüssen getilgt werden (Art. 13). Die Frist, innerhalb welcher der Ersatz der zu tilgenden Summen zu geschehen hat, bestimmt der Bundesrat (Art. 14). Das Obligationenrecht gestattet in Art. 656 Ziff. 1 eine Verteilung der Organisations-, Verwaltungs- und Bauleitungskosten — und das sind vornehmlich die Summen, mit denen die Baukonti belastet zu werden pflegen — in der Weise vornehmen zu dürfen, dass diese Kosten spätestens in fünf Jahren abgebucht sein können.

Eine weitere, wichtige Bestimmung ist die des Art. 14 Al. 2, wonach Kursverluste auf die Obligationsemissionen innerhalb der Anleihedauer amortisiert sein müssen. Hierbei wird unterstellt, dass der al pari-Kurs der Emission der Passiva belastet, und dass das Disagio, welches als Unterschied zwischen diesem Kurs und dem Emissionskurs entstanden ist, als Verlust in die Aktiva eingestellt wurde. Es ist nämlich notorisch, dass verschiedene Gesellschaften in ihren Bilanzen noch von lange her alte Emissionsverluste zu sehr hohen Summen stehen haben, ohne dass daran gedacht wird, diese fragwürdigen Bilanzposten alljährlich zu tilgen. Das widerspricht natürlich den elementarsten Grundsätzen eines exakten Rechnungswesens. So haben die Zentralbahn, Nordostbahn, Gotthardbahn und die Vereinigten Schweizerbahnen noch zusammen einen Posten von 7 315 226 Frk., der bereits längst auf einen viel kleineren Betrag hätte reduziert sein müssen, wenn man den Art. 656 des Obligationsrechtes beachtet hätte[1]), in der Aktiva ihrer Bilanzen stehen; dieser Posten ist sowohl vom juristischen wie kommerziellen Standpunkte aus vollständig unhaltbar. Denn die Obligation repräsentiert den Betrag, den die

[1]) Der oben angezogene Artikel besagt in Ziffer 7: „Von der Gesellschaft ausgegebene Obligationen sind zu dem vollen Betrage, zu welchem sie zurückbezahlt werden müssen, anzusetzen. Dagegen kann die Differenz zwischen dem Emissionskurs und dem Rückzahlungsbetrage, welche durch jährliche Abschreibungen bis zum Verfalltage zu amortisieren ist, unter die Aktiven aufgenommen werden.“

Gesellschaft bei der Verfallzeit voll den Gläubigern wieder herausbezahlen muss. Wenn die Emission von der Gesellschaft nicht anders als mit Verlust an den Mann zu bringen war, so ändert das absolut nichts an der verschriebenen Obligationsschuld. Den Unterschied muss die Gesellschaft tragen, und will sie denselben nicht gleich — was ihr gutes Recht ist — über das Betriebseinnahmekonto bezw. über Gewinn- und Verlustkonto abbuchen, so muss sie den Inhalt ihres Disagiokontos — und das ist ihre Pflicht — successive und nach einem bestimmten Plane amortisieren. Und das ists, was denn auch im neuen Rechnungsgesetz angestrebt wird. Analog wie die Kursverluste sind die Subventionen oder Beiträge an fremde Gesellschaften etc. geregelt. Auch sie müssen, und zwar innerhalb der Konzessionsdauer, als problematische Aktivposten successive nach den vom Bundesrat genehmigten Sätzen amortisiert werden.

Die Fristen für den Ersatz der nachzuholenden Einlagen in den Erneuerungsfonds werden nach Art. 14 Al. 4 vom Bundesrat festgesetzt. Mit dieser Forderung, nämlich des Nachholens dessen, was die Gesellschaften bis jetzt rücksichtlich ihrer Erneuerungsfonds versäumt haben, scheint implicite ausgesprochen zu sein, dass das Gesetz rückwirkende Kraft haben soll. Das geht auch aus dem Art. 20 des Gesetzes hervor, welcher verfügt, dass der Bundesrat nach Inkrafttreten des Gesetzes mit den Bahnverwaltungen in Unterhandlung treten wird, um auf dem Wege gütlicher Verständigung im Sinne des Gesetzes die Beträge zu ermitteln, welche für die abgelaufene Zeit auf Baurechnung getragen werden dürfen, oder die den Erneuerungsfonds gutzuschreiben sind. In Art. 24 Al. 2 (Schlussbestimmungen) wird aber gesagt: „Bei der Festsetzung des neuen Amortisationsverfahrens sind die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Ergänzung des Erneuerungsfonds zu berücksichtigen. Im übrigen sollen die Schlussnahmen des Bundesrates über die Amortisationen nicht rückwirkend sein.“ Dann weiter: „Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auf die nach Massgabe des Gesetzes von 1883 revidierten und vom Bundesrate genehmigten Baurechnungen keine rückwirkende Anwendung.“ Dieser Artikel, zusammengehalten mit Art. 14 Al. 2 und Art. 2 des Gesetzes, scheint einen inneren Widerspruch zu enthalten. Wenn das Gesetz keine rückwirkende Kraft hat, wozu

dann die Beträge für die abgelaufene Zeit ermitteln! Und soll letzteres geschehen, so darf nicht gesagt werden, dass das Gesetz keine rückwirkende Kraft hat. Denn schliesslich kann doch nur eines von beiden richtig sein. „Erkläre du mir, Graf Orindur...“

Damit das Betriebsjahr das gesamte, innerhalb desselben liegende Zahlenmaterial umspanne, bestimmt Art. 10, dass die Rechnungen der Eisenbahnen alle auf das betreffende Geschäftsjahr entfallenden Einnahmen und Ausgaben umfassen, auch wenn die Zahlung noch nicht stattgefunden hat. Ein gleicher Grundsatz wird in jedem Betrieb bei ordnungsmässiger Buchführung befolgt, wobei die Eröffnung eines „Transitorischen Kontos“ nötig wird.

Die Prüfung der Rechnungen steht dem Bundesrat zu. Zu diesem Zweck ist ihm die Einsicht in die gesamte Geschäftsführung der Bahnverwaltungen gewährt. (Art. 15.) Die Auszahlung der Dividenden darf erst erfolgen, nachdem die Genehmigung der Rechnungen und der Bilanz durch den Bundesrat stattgefunden hat. Wenn indessen Streitfragen entstehen, welche sich auf die Bestimmungen oder die Verwendung des Reinertrages beziehen, so soll der streitige Betrag bis zum bundesgerichtlichen Entscheide gemäss den Anordnungen des Bundesrates in Reserve gestellt werden (Art. 17). Diesen Bestimmungen nach bleiben freilich weder der Aufsichtsrat, noch die Generalversammlung länger Herr im Hause. Die Strafbestimmungen sind sehr streng normiert. Bahnverwaltungen gegenüber, welche in Bezug auf die Einreichung der vorgeschriebenen Rechnungen, Bilanzen und sonstigen Ausweise sich säumig erweisen, kann der Bundesrat die nötigen Erhebungen auf Kosten dieser Verwaltungen vornehmen lassen (Art. 18). Lässt sich eine Unternehmung wiederholt Versäumnisse zu schulden kommen, oder werden die Bestimmungen des Rechnungsgesetzes missachtet oder umgangen, so kann die fehlbare Verwaltung überdies mit einer Geldstrafe bis auf 10 000 Frk. bestraft werden. Ausserdem bleibt die Anwendung des in Art. 28 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1872 über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen vorgesehenen Verfahrens vorbehalten (Art. 18).

Bei Meinungsverschiedenheiten, schreibt Art. 21 vor, soll an Stelle der in den Konzessionen vorgesehenen Schiedsgerichte ein einziges Gericht, nämlich das Bundesgericht, treten. Die Kommission empfahl Streichung dieses Artikels, und die Gesellschaften

beriefen sich auf ihre diesbezüglichen, ihnen in den Konzessionen eingeräumten Rechte. Demgegenüber hob in der letzten Dezembersession der Bundespräsident und Vorstand des Eisenbahndepartements Zemp hervor, dass die Konzession kein Vertrag, sondern ein einseitiger Akt der Staatshoheit sei, eine Anschauung, die auf der Theorie des Professors Heusler in Basel fusst und welche seit Jahren die Basis der seither ergangenen bundesgerichtlichen Entscheidungen bildet. Das Schicksal des Artikels in der Kommission ist bekannt: er wurde mit 21 gegen 15 Stimmen gestrichen. Damit unterlag der Entwurf, der ohne den Art. 22 für die Bundesregierung unannehmbar war. Bezeichnend ist, dass, nachdem Art. 22 gefallen, auch der bisherige enragierteste Gegner des Verstaatlichungsgedankens, Richard (Genf), die Erklärung abgab, nunmehr für die Annahme des Entwurfes stimmen zu können. Er wusste genau, dass die Regierung mit dem Fall des Art. 22 den ganzen Entwurf fallen lassen würde, und da konnte er sich wohl schon den billigen Luxus seiner Erklärung leisten. Mittlerweile ist, wie eingangs erwähnt, das Referendum angenommen. Das Gesetz trat mit dem 1. November 1896 in Kraft. Und das ist gut, weil sonst zu befürchten war, dass die Sozialdemokraten mit ihrer längst gehegten Idee der Expropriation in die Bresche eingetreten wären. Ob dann bei einer solchen Wendung der Dinge die Herren Aktionäre besser gefahren wären, als wie bei einem Rückkauf, der sich auf die Konzessionen stützt, ist freilich eine andere Frage.

Alles in allem genommen muss gesagt werden, dass das Bundesgesetz über das Rechnungswesen der Eisenbahnen vom 27. März 1896 ein wohldurchdachtes Werk ist, dem, abgesehen von einigen buchhalterischen Mängeln, eine hohe wirtschaftliche und erzieherische Bedeutung beiwohnt. Jedenfalls bedeutet das Gesetz einen Triumph der exakten Buchführungswissenschaft über die Willkür und Empirie im kaufmännischen Rechnungswesen, denn es ist das erste Mal, dass ein Gesetz es unternimmt, den komplizierten Buchführungsapparat der Eisenbahnbetriebe in den Hauptzügen zu reglementieren, und zwar in einer Weise zu reglementieren, dass trotz der Reglementierung doch die buchhalterische Freiheit gewahrt bleibt. Dem belgischen loi sur les inventaires, bilans, comptes, profits et pertes des sociétés commer-

ciales et sur le placement de la réserve ist dies mit seinem Bilanzschema nicht in dem Masse gelungen. Freilich handelte es sich in Belgien um die Schaffung eines Formulars, welches für alle Betriebe in Aktiengesellschaftsform passen soll, während in der Schweiz speziell nur die Eisenbahnen von dem Rechnungsgesetz getroffen werden.

In Bezug auf die wirtschaftliche Seite des Gesetzes hört man behaupten, dass infolge der Massregel das Kapital sich den Schweizer Eisenbahnen nicht mehr in dem Masse zuwenden wird wie bisher. Wir halten diese Befürchtung, obschon eigentlich erst noch die unter der Herrschaft des neuen Gesetzes bethätigten Abschlüsse abgewartet werden müssen, schon jetzt für unbegründet, weil ja das Gesetz die Bilanzen im Sinne der thatsächlichen Verhältnisse zu Gunsten der Gesellschaftsgläubiger auf eine solidere Grundlage stellen, demnach das thun will, was eigentlich eine Verbesserung der Kurse herbeiführen müsste. Und wir haben das Zutrauen zu den Kapitalistenkreisen, dass sie diese Tendenz würdigen werden. Denn was wurde da nicht alles früher bei dem Durcheinander der Auffassungen über die Behandlung der Baukonti diesen Rechnungen zur Last geschrieben? Manchmal rein nebulöse Dinge! Und muss es nicht füglich als ein Nonsens bezeichnet werden, wenn Bürsten, Vorlagematten, Streichhölzer, Schwämme u. dgl. m., sodann Reisen, Gratifikationen und sonstige mit dem Gegenstand gar nicht oder nur lose zusammenhängende Ausgaben über Baukonto gebucht werden? Es ist jedenfalls charakteristisch, dass nach den Rechnungen der Schweizer Eisenbahngesellschaften das Baukapital der 1883 zum Rückkauf kündbar gewesenen Strecken 1675 Mill. Frk. betrug, dass aber nach den Berechnungen des Bundesrates und nach Ausscheidung der dem Baukonto ungehörig belasteten Summen das wirkliche Baukapital um volle 85 Mill. Frk. sich reduzierte. Wenn nun jetzt der Bundesrat kommt und sagt: Wir wollen heute nicht rückkaufen, aber es muss in Zukunft dafür gesorgt werden, dass das Aktienkapital der einzelnen Eisenbahnen auf seinen wirklichen Betrag reduziert wird, so übt er damit einfach nur eine Pflicht aus, die er gegen das Land hat. Die Frage ist nur die, ob der Bundesrat das Recht hat, schon jetzt die Ausbezahlung der Dividenden den Eisenbahngesellschaften zu verbieten, insolange als die

dem Baukonto zu viel belasteten Millionen nicht amortisiert sind, zumal ja die „armen" Aktionäre an dieser Missrechnung unschuldig sind. Darüber wird jedenfalls der Bundesrat noch mit sich reden lassen.

Nicht unmöglich ist es daher immerhin, dass vorübergehend ein Kursrückgang der schweizerischen Eisenbahnpapiere eintreten könnte. Sollte dies zutreffen, so zweifeln wir nicht, dass die Titres sich bald wieder von dem ersten Schrecken erholen werden, denn dafür ist ihr innerer Wert ein zu fest begründeter. So stehen z. B. die Aktien der Schweizer Zentralbahn nach der neuesten Kursnotiz 142. Und für den Rückkauf rechnen sich die Berliner Verwaltungsräte als Abfindungssumme pro Aktie einen Kurswert von 180,85 Prozent heraus. Sie gelangen zu diesem Resultat aus der Berechnung des 25fachen Betrages der Überschüsse des Betriebsergebnisses (7 606 000 Frk.) über die Anlehenszinsen (4 169 000 Frk.), also

3 437 000 Frk. × 25 =	85 925 000 Frk.
+ Reserve- und Erneuerungsfonds, welche den Aktien gehören:	4 500 000 „
	90 425 000 Frk.

oder 180,85 Prozent.

In der „Nat.-Zeitg." wird die Zentralaktie auf 815 Frk., die Unionaktie auf 550 Frk. und die Nordost auf 652 Frk. berechnet.

Eine Lehre aber kann aus dem Volksreferendum vom 4. Oktober 1896 gezogen werden: Immer näher rücken die Tage, da die Privatwirtschaft im Eisenbahnwesen dem staatssozialistischen Zuge unserer Zeit ihren vollen Tribut entrichten und ihr Regiment über das grosse moderne Verkehrsmittel — allerdings gegen gerechte Entschädigung — an den Staat abtreten muss.

Nachtrag.

Wie die „Basler Handelszeitung" vom 10. April c., No. 236 zu melden weiss, ist die Vorlage des Bundesrats Dr. Zemp erschienen. Dieselbe hat hochgradiges Aufsehen erregt und fiel in die interessierten Kreise wie ein Blitz aus heiterem Himmel. Nach dieser Vorlage ist eine Aktie der Jura-Simplonbahn mit 500 Frk. für die Prioritätsaktien und 120,19 Frk. für die Stammaktien, für die Nordostbahn 338,42 Frk., für die Zentralbahn

543,10 Frk., für die Vereinigten Schweizerbahnen 500 Frk. (Prioritätsaktien) resp. 315,64 Frk. (Stammaktien) und für die Gotthardbahn auf 620,72 Frk. auf den Rückkauftermin vom 1. Mai 1903 zu bezahlen. Die bedrängten Bahnaktionäre zetern über Auspressung, über Rückgang der Zivilisation, ja über Vergewaltigung der öffentlichen Moral und Konfiskation des Privatvermögens. Indes sollten die Herren Aktionäre bedenken, dass auch in der Schweiz nicht so heiss gegessen wird, als gekocht ist, und dass über dem Bundesrat das Gesetz und in letzter Linie das Schweizer Volk steht, das gerade in diesem Lande „auch" ein Wort dreinzureden hat.

Die Zukunft des Silbers.

Von Dr. Justus Ichenhaeuser, Berlin.

Durch die Abkehr Japans vom trügerischen Metall und durch die schwankende Stellung einiger südamerikanischen Silberstaaten ist der Kurs des Silbers wieder auf $27^3/_4$ Pence zurückgegangen. Zum Kurse von 20,43 entspricht diese Notiz pro Unze $^{925}/_{1000}$ feinen Silbers einem Preise von 82 M. pro kg $^{1000}/_{1000}$ Feinsilber; bedenkt man, dass unsere Reichssilbermünzen zu 200 M. pro Kilo ausgebracht sind, dann berechnet sich der innere Wert eines Fünfmarkstückes heute auf 2,05 M., eines Zweimarkstückes auf 41 Pf., eines 50 Pfennig- bezw. eines 20 Pfennigstückes auf 20 bezw. 8 Pf. Von der klassischen Basis von $1 : 15^1/_2$ hat sich der Silberwert auf 1 : 34 entfernt. Wir geben nachstehend eine Tabelle der Silberschwankungen seit 1872, dem Jahre, das zum erstenmal ein dauerndes Sinken des Silbers unter den klassischen Preis von $60^7/_8$ d per Standardunze (ca. 180 M. pro kg Feinsilber) sah, bemerken aber ausdrücklich, dass auch vor diesem Zeitraum der Marktpreis des Silbers kein absolut stabiler war, wie das die Bimetallisten hinzustellen belieben, sondern auch hier grössere Fluktuationen vorkamen. In der Periode 1833—1848, also in der Zeit vor der Entdeckung der Goldfelder in Australien und Kalifornien, war Silber immer minderwertig gegen Gold, d. h. man zahlte in London niemals $60^7/_8$ d per Unze, sondern im Durchschnitt zwischen $60^3/_8$ und $59^3/_{16}$, maximaliter in diesen 15 Jahren $60^3/_4$, minimaliter $58^3/_4$. Dann kamen die Goldfluten aus Kalifornien und Australien; in der Periode 1851—1855 vervierfachte sich die Goldproduktion von 54 759 kg per Jahr auf 200 000 kg, während die Silberproduktion kaum zunahm; das Gleiche galt für die Periode 1856 bis 1860, kein Wunder, dass das Silber das begehrtere, das Gold das vernachlässigtere Metall wurde. Von 1852—1866, während der ganzen Dauer der Goldplethora, notierte Silber über $60^7/_8$, und zwar 1859 $62^1/_{16}$ Jahresdurchschnitt und maximaliter $62^3/_4$,

d. h. Silber war um mehr als 3 Prozent Agio gegen Gold. Von 1860—1870 blieb die Goldausbeute annähernd gleich, aber die Silberausbeute stieg rapid und erreichte 1866—1870 1,4 Mill. Kilogramm oder ein Plus von 530 000 kg gegen 1851—1855. Und nun treten wir in die Periode 1871—1875; die Goldausbeute sinkt auf 174 000 kg, die Silberausbeute steigt auf 2 Mill. Kilogramm, zufälligerweise spricht sich auch noch das Silberland Deutsches Reich zu Gunsten der Goldwährung aus, kein Wunder, dass der Preis des weissen Metalles ins Schwanken geriet und mit der wachsenden Silberausbeute und den damit zusammenhängenden legislativ-monetarischen Massregeln tiefer und tiefer stürzte.

Jahr	Höchster Kurs	Niedrigster Kurs	Durchschnitts-Kurs	Silberausbeute in kg
	des Silbers in London			
1873/75	$59^{15}/_{16}$	$55^{1}/_{2}$	58	1 969 000
1876	$56^{1}/_{8}$	$46^{3}/_{4}$	$52^{3}/_{4}$	2 323 000
1877	$58^{1}/_{4}$	$53^{1}/_{4}$	$54^{13}/_{16}$	2 388 000
1878	55	$49^{1}/_{2}$	$52^{9}/_{16}$	2 551 000
1879	$53^{3}/_{4}$	$49^{1}/_{2}$	$51^{1}/_{4}$	2 507 000
1880	$52^{7}/_{8}$	$51^{5}/_{8}$	$52^{1}/_{2}$	2 480 000
1881	$52^{1}/_{8}$	$50^{7}/_{8}$	$51^{11}/_{16}$	2 593 000
1882	$52^{7}/_{16}$	$50^{7}/_{8}$	$51^{5}/_{8}$	2 769 000
1883	51	50	$50^{9}/_{16}$	2 746 000
1884	$51^{3}/_{8}$	$49^{1}/_{2}$	$50^{5}/_{8}$	2 788 000
1885	50	$46^{7}/_{8}$	$48^{5}/_{8}$	2 994 000
1886	47	42	$45^{3}/_{8}$	2 922 000
1887	$47^{1}/_{8}$	$43^{1}/_{4}$	$44^{5}/_{8}$	2 990 100
1888	$44^{9}/_{16}$	$41^{5}/_{8}$	$42^{7}/_{8}$	3 386 000
1889	$44^{3}/_{8}$	$41^{15}/_{16}$	$42^{11}/_{16}$	3 902 000
1890	$54^{5}/_{8}$	$47^{7}/_{8}$	$47^{11}/_{16}$	4 180 000
1891	$48^{3}/_{4}$	$43^{1}/_{2}$	$45^{1}/_{16}$	4 480 000
1892	$43^{3}/_{4}$	$37^{7}/_{8}$	$39^{13}/_{16}$	4 730 000
1893	$38^{3}/_{4}$	$30^{1}/_{2}$	$35^{5}/_{8}$	4 800 000
1894	$31^{3}/_{4}$	27	$28^{15}/_{16}$	5 160 757
1895	$31^{3}/_{8}$	$27^{3}/_{16}$	$29^{7}/_{8}$	5 200 000
1896	$31^{11}/_{16}$	$29^{3}/_{4}$	$30^{3}/_{4}$	5 250 000
1897	$29^{13}/_{16}$	$27^{3}/_{4}$	—	—

Die Weiterentwickelung des Silberpreises hängt allein von der Gestaltung des monetaren Bedarfes ab. Der Ausfall des japanischen Konsums ist ein schwerer Schlag, und wird Mexiko, wie es heisst, ebenfalls zur Goldwährung übergehen, dann giebt es kein Halten des Preises. Wie tief Silber sinken kann, ist schwer zu prognostizieren. Der bekannte Währungsschriftsteller Ottomar Haupt hat in einer Ende 1894 erschienenen Broschüre das Fallen unter 25 Pence ausgeschlossen. „Bei diesem Tiefkurs“, meinte er, „würden vor allem die Silberminen Nordamerikas, des Goldwährungslandes, notleidend werden und auch die reiche australische Brocken Hill Mine dürfte, weil sie ebenfalls ihre Löhne in Gold zahlt, nicht unter 20 Pence produzieren können. Dann aber würde Frankreich, das 3200 Mill. Frank in Fünffrankthalern besitzt und hierauf 58 Prozent zum Kurse von 27 Pence verliert, zu irgend einer Aktion gedrängt werden.“

Die Stärke dieser Argumente, so sehr sie auch darlegen, dass selbst ein Fallen auf 25 Pence möglich ist, will uns nicht einleuchten. Frankreichs Wunsch, seinen 1700 bis 1800 Millionenverlust aufzuheben, mag noch so brennend sein, es wird kein Mittel finden, das es nicht auch schon in diesem Jahre zum Kurse von 27 bis 29 Pence, einen Verlust von 1600—1700 Mill. Frank involvierend, hätte anwenden können — und bekanntlich doch nicht angewandt hat. Der Produktionspreis in den Silberbergwerken der Goldwährungsländer, nach Haupt 25 bis 20 Pence, lässt ebenfalls noch Raum zu Preisrückgängen, und schliesslich darf man nicht vergessen, dass es noch mehr Silberbergwerke in Silberwährungsländern oder auch solche in Papierwährungsländern giebt mit billigen Löhnen in Silbervaluta oder gar Schundlöhnen in Papiervaluta. Freilich Freiberg in Sachsen, das bei 35 Pence schon 1892/93 2 711 338 M. verlor, mag ja leider total kalt gestellt sein, aber es verbleiben das Silberwährungsland Mexiko mit 15 000 kg, Kolumbien mit 32 000 kg, Chile mit 71 000 kg, Peru mit 75 000 kg, Zentralamerika mit 48 000 kg; wird deren Gestehungspreis nicht vorerst eher den Weltpreis regulieren als das Produkt der Goldwährungsländer Nordamerika und Australien und Deutschland?

Nehmen wir ferner die bekannte Silbermine Huanchaca, die das Kilo zu 21 Pesos herstellt. Der Wert des bolivianischen

Pesos richtet sich ganz genau nach dem Londoner Silberpreis und beträgt bei 25 Pence für die Standardunze 2,05 Frk., bei 27 Pence 2,22 Frk., bei 29 Pence 2,38 Frk. und bei 61 Pence, dem alten klassischen Silberpreis, genau 5 Frk., woraus hervorgeht, dass ein bolivianischer Silberpeso im Gewicht und Feingehalt einem Fünffrankthaler gleich ist. Zum Silberpreis von 29 Pence käme das Huanchacasilber mithin auf 13,75 Pence, zum Kurse von 27 Pence, wie er notierte, gar nur auf 12,75 Pence pro Standardunze, oder pro Kilogramm auf 40 bezw. 37,33 M. zu stehen. Und nun träumen unsere Bimetallisten davon, diesem Metall wiederum einen Geldwert von 180 M. pro Kilogramm zu geben, während ein in Huanchaca aufgestellter Münzpräger unsere Thalerstücke, 60 Stück aus einem Kilogramm, um sage 88 Pfennig das Thalerstück, unsere Markstücke, 200 aus einem Kilogramm, Stück für Stück gar um 20 Pfennig herstellen könnte.

Made in Germany!
Unser Konkurrenzkampf mit England.

Von Paul Röthig, Zittau.

Das Leben der Völker bewegt sich in Kurven; auf eine steigende Konjunktur folgt notwendigerweise eine fallende, indessen bemerkt man doch in längeren Zeiträumen, besonders mit Hilfe der Statistik, dass ein Volk eine aufstrebende, ein anderes im ganzen eine sinkende Richtung verfolgt. Und so konnte man schon vor 20 Jahren aus englischem Munde hören: England is going down and Germany is coming up, eine Redewendung, die wir auf ihre Richtigkeit untersuchen wollen. Ist dem wirklich so, so müssen wir zuvörderst festzustellen suchen, welches die wirtschaftliche Lage beider Völker vordem war und einen geschichtlichen Rückblick thun, da ja eine Zeit aus der vorhergehenden sich herleitet.

Während Deutschland im Mittelalter eine wirtschaftliche Blütezeit zu verzeichnen hatte, während hier auf der breiten Grundlage des Ackerbaues das Kunsthandwerk und ein lebhafter Handel blühte — man denke nur an Nürnberg, Augsburg und die Hanseaten — da stand England in volkswirtschaftlicher Beziehung noch auf einer sehr niedrigen Stufe: Gewerbthätigkeit und Handel schliefen, Ausländer vermittelten die Versorgung der Vornehmen mit Fabrikaten und Luxusgegenständen, Ausländer führten die wenigen Erzeugnisse des Landes aus und erst in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts machte sich einige wirtschaftliche Regsamkeit dort bemerkbar. Wohl erfreuten sich während der so segensreichen Regierung der Königin Elisabeth, Ende des 16. Jahrhunderts, Handel und Industrie besonderer Fürsorge und die industrielle Entwickelung machte erhebliche Fortschritte, doch stand Deutschland rücksichtlich Gewerbfleiss und Handel noch immer unendlich über England.

Anders das Geschick beider Nationen an der Wende des 16. Jahrhunderts! Während der 30jährige Krieg von 1618—1648 Deutschland an den Rand des Abgrundes brachte, legte England den Grund zu seiner maritimen Grösse. Ich erinnere nur an die Begründung der englisch-ostindischen Kompagnie im Jahre 1600 und Cromwells Navigationsacte von 1651 zu Gunsten der englischen Reederei. An allen Ecken und Enden der Welt sozusagen erstanden englische Niederlassungen, die im Wechselverkehr mit dem Mutterlande standen und dessen Wohlstand hoben. — Und wieder war es eine Jahreswende, welche England Segen, Deutschland aber Unsegen brachte. Vor dem Jahre 1800 hatte England eine Zeit grosser Erfindungen hinter sich, hatte doch 1763 Watt seine Dampfmaschine, 1770 Arkwright seine Spinnmaschine, 1787 Cartwright seinen mechanischen Webstuhl erfunden, von anderen zu geschweigen; Erfindungen und Verbesserungen, an welchen Deutschland und das gesamte Europa nicht teilnehmen konnten, denn der grosse Korse, der als eine wahre Kriegsgeissel Deutschlands geringen Wohlstand aufs neue vernichtete, hatte es anders beschlossen. Doch nicht er und mit ihm Frankreich sollte die Vorherrschaft in Europa antreten. England, dem selbst Napoleons Kontinentalsperre 1812 von Nutzen war, stand fortan ohne Nebenbuhler da und schickte sich an, das europäische Festland mit samt den anderen Erdteilen in wirtschaftliche Abhängigkeit von sich zu bringen. Dank seinem Kapital, seiner Maschinentechnik, seiner Flotte und seiner thatkräftigen Bevölkerung stieg denn auch der Wert der Ausfuhr Englands von 17 Mill. Lstr. im Jahre 1793 auf mehr als 58 Mill. Lstr. im Jahre 1815. England war zu Beginn dieses Jahrhunderts der Weltlieferant. Deutschland aber war ein Ackerbaustaat, dessen Bevölkerung nach den Napoleonischen Wirren Jahrzehnte bedurfte, um neue Kräfte zu gewinnen.

Vergegenwärtigen wir uns jene Zeit und vergleichen wir sie mit der Jetztzeit, so finden wir allerdings, dass Deutschland inzwischen has been coming up and England going down.

Solange die eigene Industrie und der eigene Handel vollauf beschäftigt und auskömmlich waren, hat sich England über unseren wirtschaftlichen Aufschwung nicht allzusehr aufgeregt und es war ihm gerade recht, dass Deutschland kaufkräftiger wurde, um bis

1870, ja bis 1880 ein Hauptabnehmer englischer Industrieerzeugnisse zu sein. Seitdem indessen in den 80er Jahren die englische Einfuhr mancher Artikel nach Deutschland sich verminderte und Deutschland sogar England den eigenen Inlandsmarkt streitig machte, überhaupt einen hervorragenden Anteil im Welthandel sich anzueignen suchte, da zeigten sich auf englischer Seite Gehässigkeiten, wie sie nur unter scharfen Konkurrenten vorzukommen pflegen. Dieser Konkurrenzneid dürfte noch mancherlei Blüten hervorbringen, ist doch schon in England, dem klassischen Lande des Freihandels, allen Ernstes, mit unverkennbarer Spitze gegen Deutschland, in massgebenden Kreisen die Einführung von Schutzzöllen erörtert worden.

Eine greifbare Gestalt hat der Konkurrenzneid der Engländer aber bereits in der Merchandise Marks Act vom 23. August 1887 gewonnen, das sogenannte Gesetz der Warenbezeichnung, welches am 1. Januar 1888 im Vereinigten Königreiche in Kraft getreten und durch Novelle vom 11. Mai 1891 ergänzt worden ist.

Wie wir in Deutschland das Gesetz über den Markenschutz vom 30. November 1894 besitzen, so hatte auch England ein Markenschutzgesetz vom Jahre 1862, welches den Engländern so lange genügte, wie es noch nicht galt, sich der deutschen Industrie zu erwehren. Mit dem verschärften Markenschutzgesetz von 1887 suchte nun aber England der deutschen Industrie auf dem Weltmarkte einen tödlichen Streich zu versetzen. Man wollte zweifelsohne die deutschen Fabrikate in England selbst, wie auch auf dem ausländischen Absatzgebiete Englands eben als „deutsche“ Fabrikate brandmarken, über welche Reuleaux 1876 auf der Ausstellung von Philadelphia das verachtende Urteil „billig und schlecht“ gefällt hatte.

Unsern deutschen Fabrikanten wird nachgesagt, dass sie sich den Eigenheiten jener Nationen anpassen, denen sie ihre Fabrikate verkaufen wollen, indem sie den Geschmack der Abnehmer berücksichtigen, den Preis in der Landesmünze kalkulieren, die Kataloge in der Landessprache abfassen, was gewiss nur zu ihrem Lobe spricht, und vor allem den Artikeln selbst, falls eine Bezeichnung mit Worten sich nötig macht, eine solche nicht in deutscher, sondern in der Landessprache der Käufer beifügen. Der deutsche Uhrenfabrikant wird z. B. bei Uhren, die nach Frankreich gehen,

auf dem Gehäuse die Worte avance und retard anbringen, gehen sie aber nach England, dafür fast und slow, aber nicht schnell und langsam sagen. Zuzugeben ist, dass durch den Gebrauch der fremden Sprache auf deutschen Erzeugnissen der französische und englische Abnehmer in den Glauben versetzt werden kann, dass er inländische und nicht eingeführte deutsche Erzeugnisse kaufe. Ähnliches gilt für Artikel, die als Andenken an eine Stadt, an einen Badeort dienen und, obwohl deutschen Ursprungs, gemäss erhaltenen Auftrages als souvenir de Paris oder als present from Brighton bezeichnet. Während nun aber unser Feind jenseits der Vogesen bis jetzt keine Schritte gegen solche Angaben unternahm, hat unser Vetter jenseits des Kanals eine Parlamentsacte gegen „betrügliche Zeichen auf Waren", fraudulent marks on Merchandise, wie es heisst, geglaubt schaffen zu sollen. Deutsche Waren mit englischen Worten, Bezeichnungen und dergleichen, dürfen seit 1888 daher nur in England eingeführt werden, wenn der Zusatz beigefügt ist: made in Germany oder manufactured, printed in Germany, d. h. gemacht, fabriziert, gedruckt in Deutschland. Der wichtigste Paragraph des Gesetzes ist der zweite, welcher besagt: „Jeder, der eine trade mark (Schutzmarke) nachmacht, oder wer den Waren eine falsche trade description (Warenbezeichnung) giebt, oder sie mit einer Schutzmarke versieht, die einer schon bestehenden so ähnlich sieht, dass angenommen werden kann, sie soll als Täuschung dienen, ferner wer derartig gezeichnete Waren verkauft oder feil hält — soll einer Verletzung des Gesetzes für schuldig gehalten und mit einer Geldbusse oder Gefängnisstrafe — mit oder ohne Zwangsarbeit auf die Dauer bis zu zwei Jahren — belegt werden. Ausserdem sollen die beanstandeten Waren der Krone verfallen." Unter trade description versteht das Gesetz die genaue Angabe des Herstellungsortes der Waren, unter false trade description aber jede Angabe, die durch Hinzufügung, Auslassung oder in irgend einer anderen Weise in einem wesentlichen Punkt unrichtig ist.

Insoweit das englische Gesetz den Gebrauch von falschen oder gefälschten Handelsmarken bei Strafe verbietet, hat dasselbe bei uns in Deutschland und auch sonst im Auslande kein Befremden hervorrufen können. Anders liegt aber die Sache in Bezug auf die Warenbezeichnung. Solange es dem englischen Fabrikanten un-

verwehrt ist, seine Fabrikate nach Deutschland mit deutschen Bezeichnungen, wenn er sonst will, abzusetzen, solange ist die Merchandise Marks Act mindestens eine Gehässigkeit gegen das konkurrierende Deutschland, woran dadurch nichts geändert wird, dass das Gesetz sich gegen das übrige Ausland auch kehrt. Der englische Fabrikant kann bekanntlich noch heute nach Deutschland Garn verkaufen, welches er eben Garn nennen kann und nicht mit Yarn zu bezeichnen braucht; er kann auf seine Hobeleisen noch heute Gussstahl setzen und ist nicht genötigt, caststeel darauf zu schlagen. Anders in England!

Dort ist es ein strafbares Vergehen, einen im Auslande verfertigten Artikel zu verkaufen, der durch seine Aufschrift oder durch seine Marke den Anschein erwecken könnte, englisches Fabrikat zu sein. Manche trade descriptions sind freigegeben worden, doch sind ihrer nur wenige. So könnte auf Tabaksbeutelchen tobacco, bei Geldbörsen innen gold und silver oder auf Albums scrap-books ohne die Beifügung m. i. G. gesetzt werden. Doch würde eine Nähmaschine, die mit sewing-machine ohne made in Germany bezeichnet ist, konfisziert werden und dem englischen Importhause erwähnte hohe Strafen einbringen. Sollte der deutsche Fabrikant zufällig Johann Braun heissen, so dürfte er auf sein Fabrikat nicht John Brown setzen, ohne made in Germany gleichzeitig dicht und ebenso gross und deutlich hinzugefügt zu haben, auch selbst dann nicht, wenn er in England eine Filiale hätte. Uhren machen noch eine ganz besondere Ausnahme, insofern nämlich, als sie den Stempel „made in Germany“ unter allen Umständen tragen müssen.

Dass so willkürliche Festsetzungen der Königlichen Zoll-Kommission, insbesondere anfänglich, grosse Ungewissheit in den Kreisen der englischen Importhäuser hervorgerufen haben, besagt ein Bericht dieser commissioners of Her Majesty's customs vom 14. November 1888, worin gesagt ist, dass vom 1. Januar bis 31. März 1888, also im ersten Vierteljahre der Geltung des neuen Gesetzes, nicht weniger als 3891 Sendungen, natürlich nicht ausschliesslich deutsche, mit über 110 000 Kisten und Kolli in den Hafenplätzen Grossbritanniens beschlagnahmt worden sind.

Die Merchandise Marks Act ist nicht ohne Kämpfe in England eingeführt worden, die industrielle Partei erfocht mit der

Annahme des Gesetzes einen Sieg, die Handelspartei erlitt eine Niederlage. Das Gesetz hat aber nicht die erwartete, sondern gerade die entgegengesetzte Wirkung gehabt sowohl in England, als auch auf unserm gesamten Auslandsmarkte. Wir haben dafür in einem gewissen Mr. E. Williams einen Gewährsmann.

Ihr werdet finden, so sagt er zu seinen Landsleuten, dass der Stoff einiger eurer Kleider vielleicht in Deutschland gewebt ist, die Kleider eurer Frauen sind wahrscheinlich aus Deutschland eingeführt. Zweifellos sind die prächtigen Mäntel und Jacken, mit denen eure Dienstmädchen sich am Sonntag schmücken, made in Germany, denn nur in Deutschland können sie mit billigem Aufputz so geschmackvoll gefertigt werden. Der Verlobte eurer Gouvernante ist ein Kommis in der City, aber auch er ist „from Germany". Die Spielsachen, die Puppen, die Märchenbücher, die eure Kinder in der Kinderstube ruinieren, sind made in Germany. Ja sogar das Papier, auf dem eure patriotische Lieblingszeitung gedruckt wurde, hat sicherlich denselben Geburtsort. Durchstreift das ganze Haus und die verhängnisvolle Marke blickt euch aus jedem Winkel an, vom Flügel in eurem Wohnzimmer bis zum Kruge auf eurem Küchenschrank. Nehmt aus dem Papierkorb die Reste eines Kreuzbandes, auch sie sind „made in Germany". Ihr werft sie wieder ins Feuer und überlegt dabei, dass sogar das Schüreisen in Deutschland geschmiedet worden ist. Ihr springt vom Kaminplatz auf und stosst den Zierat vom Kaminsims herunter; während ihr die Scherben aufhebt, lest ihr auf einem Stück „manufactured in Germany". Eure trüben Betrachtungen schreibt ihr mit einem Bleistift, der made in Germany ist, nieder. Um Mitternacht kommt eure Frau nach Hause aus einer Oper, die made in Germany ist. Die Oper wurde aufgeführt von Regisseuren, Sängern und Schauspielern, die aus Deutschland stammen, die Saiten- und Blasinstrumente des Orchesters waren „made in Germany". Ihr geht zu Bett und starrt wütend auf einen Spruch an der Wand, er ist mit einer englischen Dorfkirche geschmückt und war „printed in Germany". Am anderen Morgen erwacht ihr von dem helltönenden Rasseln einer deutschen Uhr.

Verfällt auch Williams unseres Erachtens in Übertreibungen — seine Schrift ist eben eine Tendenzschrift — so ist ihm doch

darin beizupflichten, dass der Verbrauch deutscher Fabrikate in Grossbritannien unter dem neuen Gesetz beträchtlich gewachsen ist. So betrug die deutsche Ausfuhr nach England 1883 nur 332 Mill. Mark, 1893 dagegen 432 Mill. Mark, d. s. 100 Mill. Mark oder 30 Prozent mehr. Das Jahr 1889 war aber noch weit günstiger für uns. 1895 sandten wir nach England Baumwollwaren für über 10 Mill. Mark, Wollwaren für 20 Mill. Mark, sogar Leinenwaren für fast 2 Mill. Mark, ausserdem Spitzen, Lederhandschuhe, Spielwaren, Musikinstrumente, Papier, Porzellan, kurz, alle Gebrauchsgegenstände, welche Williams in seiner Schilderung erwähnt, in Beträgen von je bis 10 Mill. Mark, die England als erster Industriestaat der Welt selbst fabriziert und vor wenig Jahrzehnten fast ausschliesslich nach allen Ländern, auch nach Deutschland, geliefert hat.

Sahen wir so recht deutlich, dass die Merchandise Marks Act unseren Fabrikaten den Absatz in England nicht hat nehmen können, so finden wir bei einer weiteren Betrachtung, dass dieses von Übelwollen diktierte Gesetz sogar eine kostenlose Empfehlung für die deutschen Fabrikate auf dem Weltmarkte gewesen ist. Wie das möglich geworden, schildert Williams treffend mit folgenden Worten:

Ein Käufer in Englands Kolonien sendet nach seinem Mutterlande Aufträge für Waren; er erhält das Bestellte mit dem Stempel „made in Germany“. Natürlich sagt er sich, dass der englische Zwischenhändler einen Gewinn dabei gemacht habe und denkt: „Ich will von deutschen Häusern direkt kaufen und die Kommissionskosten ersparen.“ Auf seiner nächsten Reise nach Europa teilt er seinen Aufenthalt zwischen England und Deutschland. Hier lernt er aber auch die Vorzüge und Preise unserer Waren kennen und, einmal am Orte, kauft er Sachen, die er sonst in England genommen hätte.

Dass Williams mit seiner Behauptung Recht hat, lehrt die Handelsbilanz, aus welcher wir einige Zahlen entnehmen wollen. 1890 betrug die Warenausfuhr von Grossbritannien 5384 Mill. Mark, von Deutschland nur 3328 Mill. Mark, so dass vor sechs Jahren Deutschland mit 2056 Mill. Mark hinter England stand. 1896 waren dagegen die Ausfuhrziffern 4789 gegen 3403 Mill. Mark, wonach der Unterschied sich nur noch auf 1386 Mill. Mark belief, insofern nämlich die englische Ausfuhr sich um 595 Mill. Mark vermindert, die deutsche aber sich um 75 Mill. Mark vermehrt hatte.

Viel bedeutender gestalten sich aber die Zahlenunterschiede zu Gunsten Deutschlands und zu Ungunsten Englands, wenn wir 10 oder gar 20 Jahre noch weiter zurückgehen. Das Ergebnis eines solchen Rückblickes auf die letzten 25 Jahre würde man dahin zusammenfassen müssen:

1. Englands Einfuhr hat um ca. 1 Milliarde Mark abgenommen;

2. seine Einfuhr aber hat zugenommen und zeigt der Unterschied zwischen beiden, dass England ein reiches Land ist, welches seine Kapitalzinsen vom Auslande und die im Reedereiverkehr, Speditionsgeschäft und sonstigen Zwischenhandel im Auslande erzielten Gewinne einfordert, indem es dessen Produkte bezieht und verkauft!

Gleichzeitig lehrt dieser Rückblick aber auch, dass in Deutschland beides, Einfuhr wie Ausfuhr, und letztere um ungefähr 1 Mill. Mark, zugenommen hat.

Dieser Rückgang des englischen und Aufschwung des deutschen Aussenhandels wird begründet durch die Gesamtlage der Industrie, zumal der Textilindustrie, Eisenindustrie und chemischen Industrie, die in Deutschland, dank der Schutzzollpolitik eines Bismarck und der folgenden Vertragspolitik eines Caprivi, Wurzel fassen konnte, um alsdann in Russland, in Österreich, in den Vereinigten Staaten, in Südamerika und selbst in China und Japan mit England erfolgreich konkurrieren zu können. Der Lehrling hat seinen Meister, was England in mehr als einer Beziehung für uns gewesen, vielfach erreicht, ja selbst überholt.

In keinem Zweige des englischen Handels ist der Rückgang so deutlich, wie in der Eisen- und Stahlindustrie. Die Produktion von Eisenerzen, wie auch die Fabrikation von Roheisen in England ist heute geringer, als sie je war, trotzdem der Verbrauch der Welt an Roheisen grösser geworden ist. Viele Hochöfen sind ausgeblasen, viele englische Werke stehen selbst in guten Zeiten ganz oder beinahe still. In Staffordshire sind z. B. die Hochöfen 1796 bis 1871 von 14 auf 163 angewachsen, seitdem aber haben sie stetig abgenommen und im Juni 1895 waren ihrer nur noch 19 an der Zahl. Von ca. $8^1/_2$ Mill. t im Jahre 1882 ist die englische Produktion des Roheisens auf ca. $7^1/_3$ Mill. t 1894 heruntergegangen.

Ganz anders liegt dagegen diese Branche in Deutschland,

welcher hier das Entphosphorungsverfahren zu gute gekommen ist. Die so phosphorhaltigen deutschen Erze können seit 1878 durch das Thomassche Verfahren zu ganz gutem Eisen und Stahl verarbeitet werden, spanische Erze sind nicht mehr nötig, und so hat die deutsche Eisen- und Stahlindustrie erstaunliche Fortschritte gemacht. Wir produzierten 1884 nur gegen $3^1/_2$ Mill. t Roheisen, 1894 aber fast $5^2/_5$ Mill. t; wir konkurrieren mit England auf dem Weltmarkte, ja in England selbst. 1895 führte England, nach Williams, ca. 32 000 t verarbeitetes Eisen nach Deutschland ein, während dieses umgekehrt 110 000 t nach England exportierte.

Keines der grossen Gewerbe trägt einen so durchaus englischen Charakter, als die Produktion von gesponnenen und gewebten Stoffen. So gut wie alle Erfindungen wurden auf diesem Gebiete in England gemacht. Heute nun werden aber die Waren, die man zuerst in England herstellte, in einem täglich wachsenden Umfange in Deutschland verfertigt. Ein amtliches englisches Blatt selbst sagt: „Überall stossen wir auf bedenkliche Anzeichen, dass die Dinge schlimmer und schlimmer für uns werden. 1881 führte England Baumwollwaren, weiss und gemustert, im Werte von 37 Mill. Lstr. aus; 1895 hatte sich diese Summe um 10 Mill. Lstr. verringert. 1872 erreichte die Ausfuhr von Baumwollwaren, gemustert, karriert und gefärbt, die Summe von 23 Mill. Lstr., 1895 nur 19 Mill. Lstr.“

Ist auch anderseits die Ausfuhr der deutschen Baumwollwaren nicht beständig steigend, sondern in den letzten zehn Jahren recht schwankend gewesen, so dürfte doch kein Zweifel bestehen, dass die Fabrikation dieses Artikels, da er in Deutschland selbst mehr Absatz fand, beträchtlich gestiegen sein muss. Ähnliches gilt für die beiderseitige Fabrikation von Woll-, Leinen- und Seidenwaren.

In besonders schlechter Lage befindet sich aber die chemische Industrie in England. Man kann ohne Übertreibung behaupten, dass Deutschland in derselben der gefährlichste Gegner Englands ist.

Noch vor wenig Jahrzehnten war Alkali ein ausschliesslich von der englischen Industrie erzeugtes Produkt, 1873 führte England davon für ca. 60 Mill. M. aus, seitdem ist die Ausfuhr stetig heruntergegangen und beträgt heute kaum mehr die Hälfte. Ähnliches gilt für Chinin.

In mancher Hinsicht scheint sich der englische Handel mit

Färbestoffen nach und nach zu verflüchtigen, so z. B. auf dem Gebiete des Anilins, und doch ist Anilin eine englische Erfindung. Vor 40 Jahren entdeckte Mr. Perkin, wie man aus Teer eine braunrote Farbe herstellen könne. Eine Zeit lang war der Handel in Anilin ausschliesslich in englischen Händen. Auch Alizarin, aus dem die türkischrote Farbe gewonnen wird, kam zuerst in England auf. Es ist noch gar nicht lange her, dass die Fabrikation dieser Farben sich auch in Deutschland einzubürgern anfing und jetzt hat sie sich in Deutschland so entwickelt, dass in Elberfeld, Mannheim und Berlin grosse Fabriken mit je 3—6000 Arbeitern bestehen, welche Dividenden bis zu 28 Prozent verteilen.

Im Gegensatz zu dieser deutschen Rührigkeit muss man sich über die englische Gleichgültigkeit in diesem Geschäftszweige wundern. Sehr bezeichnend ist der Ausdruck eines erfahrenen englischen Chemikers, der sagte: „Wir liegen in tiefem Schlaf befangen, wir wissen kaum noch, was wir wollen; alle, die einst diesen Handel betrieben, sind jetzt glücklich daraus vertrieben.“

Wie kommt es denn aber, dass wir Deutschen die Engländer schlagen, welches sind wohl die Ursachen dieser grossartigen Erfolge unsererseits?

Wie schon bemerkt, hat die Merchandise Marks Act nicht wenig dazu beigetragen, unsern Ausfuhrhandel zu fördern und wollen wir nur hoffen, dass dieses Gesetz noch lange in Kraft bleiben möge!

Eine andere Ursache der deutschen Erfolge ist das Schutzzollsystem. Der Umstand, dass englische Waren bei ihrem Eintritt in Deutschland Zoll zahlen müssen, erschwert naturgemäss die Einfuhr englischer Fabrikate in Deutschland, denn nur, wenn der englische Fabrikant um den Betrag des Zolles billiger arbeitet als der deutsche, nur dann kann er auf dem deutschen Inlandsmarkte konkurrieren. Doch ist dies bei den meisten Artikeln nicht der Fall, wenn es auch nicht gerade höhere Löhne als die Deutschen sind, die ihm hinderlich wären. Jedenfalls erzielen die deutschen Fabrikanten bei ihrem Absatze zu Hause einen höheren Nutzen, als es englische Konkurrenten vermögen. Daraufhin kann nun der deutsche Industrielle für das Ausland sehr billig produzieren, da ja bei einer Vergrösserung des Betriebes die Unkosten sich verhältnismässig verringern.

Unzweifelhaft spielen auch die billigen Eisenbahnfrachten bei dem Erfolge des deutschen Handels eine grosse Rolle. Die deutschen Eisenbahnen gehören fast sämtlich den Bundesstaaten. Da nun die deutsche Regierung wünscht, die industrielle Entwickelung des Staates zu fördern, so begünstigt sie durch ihre Tarife die Einfuhr von Rohstoffen und unterstützt die Industrien, die für den Ausfuhrhandel arbeiten.

Die englischen Eisenbahnen dagegen werden von privaten Kapitalisten bloss zum Zwecke des Gewinnes betrieben und gar häufig hört man dort bittere Klagen über die hohen Eisenbahnfrachtsätze.

Noch eines andern Vorteils erfreut sich bei der Verfrachtung der deutsche Fabrikant. Er erhält einen durchgehenden Transport seiner Waren nach dem Bestimmungsorte. So können z. B. sächsische Fabrikanten ihre Waren direkt nach Smyrna verladen. Durch den Durchgangsverkehr verbilligen sich aber Fracht und Spesen ganz wesentlich. Das ist in England aber merkwürdigerweise nicht möglich. Wenn in Lancashire ein Fabrikant einem Spediteur seine Waren mit dem Auftrag, sie nach Sansibar einzuschreiben, übergeben wollte, würde er wahrscheinlich, wie wenigstens Williams glaubt, bei dem nächsten Schutzmann Hilfe vor dem offenbar verrückten Manne suchen.

Nicht zum geringsten dürfte aber der gewerbliche Aufschwung Deutschlands auf die Erstrebung einer guten Volksbildung und tüchtigen Fachbildung zurückzuführen sein. Die Pflege, die der deutsche Staat der Ausbildung, besonders der wissenschaftlichen und technischen widmet, ist männiglich bekannt. Der technische Unterricht ist auf wissenschaftlicher Grundlage aufgebaut, doch zugleich auf praktische Anwendung berechnet.

Man kann dagegen den Engländern den Vorwurf nicht ersparen, dass sie die Wissenschaft, die Theorie unterschätzt und als reine Praktiker vielfach in alten, aufgefahrenen Gleisen verharrten. Sind so in der deutschen Industrie und im deutschen Handel die Beamten den Anforderungen der Jetztzeit gewachsen, so sind es nicht minder die Arbeiter; der deutsche Arbeiter ist heute dem englischen mindestens ebenbürtig.

Die gänzliche Veränderung der industriellen Verhältnisse in Deutschland, verglichen mit ehedem, erkennen die englischen

Fachleute selbst an. Als unlängst die Abgeordneten der englischen Eisenindustrie Deutschland zum Zwecke des Studiums bereisten, fanden sie, dass auf einem Walzwerke der Betrieb 15 Prozent weniger Abfall als früher ergab. „Wahrhaftig kein Abfall," rief da ein Abgeordneter, „es würde mit unsern Hilfsmitteln unmöglich sein, Blech in solcher Menge und von solcher Güte hervorzubringen." Ein anderes Mitglied sagte: „Als praktischer Mann muss ich zugeben, dass ich niemals etwas ähnliches gesehen habe, und ich würde es nicht für möglich halten, wenn ich es nicht mit eigenen Augen gesehen hätte."

Das grösste Verdienst an dem Umschwung der Dinge gebührt aber gewiss dem Unternehmerstande in Deutschland. Aus kleinen, oft kleinlichen Anfängen hat mancher deutsche Unternehmer eine grosse, achtunggebietende Industrie geschaffen. Vor einem Menschenalter war Industrie und Handel in Deutschland noch recht wenig entwickelt, grössere Unternehmungen existierten kaum.

Heute jedoch steht Deutschland als einer der grössten Handels- und Industriestaaten der Erde da. Sind wir aber auch hinsichtlich Handel und Industrie fast allen europäischen Völkern voraus, so dürfen wir uns keinesfalls schmeicheln, England in dieser Hinsicht bereits eingeholt oder gar überholt zu haben, denn der englische Aussenhandel ist noch doppelt so gross als der unsrige.

Auch sehen nicht alle Engländer die Zukunft ihres Landes so schwarz, wie es Williams thut, dessen Schilderungen allerdings einen grossen Eindruck überall gemacht haben.

Aber daran ist nicht zu zweifeln, dass in dem deutsch-englischen Konkurrenzkampfe Deutschland immer mehr Vorsprung gewinnt, während England einen Stillstand, wenn nicht gar einen dauernden Rückgang zu verzeichnen hat. Wie wir uns nicht mehr, wie ehedem, im Auslande zu schämen brauchen, „ein Deutscher" zu sein, so braucht sich auch unsere Ware auf dem Weltmarkte nicht mehr zu schämen, „made in Germany" zu sein!

Irrtümer der materialistischen Zwei-Konten-Reihen-Theorie der doppelten Buchhaltung.

Von Karl Hudabiunigg, Beamter der Buchhaltung des Herzogtums Steiermark und Handelslehrer in Graz.

Die doppelte Buchhaltung ist allbekanntlich auf folgendem Grundsatze aufgebaut: Einer Verminderung wird gleichzeitig eine gleich grosse Vermehrung entgegengesetzt zur Darstellung gebracht. Hierzu wird ein sehr einfaches Lineament gewählt, welches folgendermassen aussieht und welches links die Vermehrungen (+), rechts die Verminderungen (—) aufnimmt:

+	—

Das Eigentümliche beim Lehren der doppelten Buchhaltung und das dem Lernenden infolgedessen auch Unverständliche ist, dass bei Beginn einer Darstellung sofort mit einer Vermögensverminderung begonnen wird, z. B.:

+	Kapital.	—
	Kassa	1000,—

+	Kassa.	—
Kapital	1000,—	

Es wird sofort bei Beginn des Unterrichtes die in irgend eine materielle Vermögensart umgesetzte individuelle Arbeitskraft zur Darstellung gebracht. Der Anfänger weiss nicht, wo diese Vermögensart herkommt: auf der Abfallseite des ersten (Kapital-) Kontos erscheinen plötzlich 1000 Werteinheiten, ohne je auf der Zuwachsseite dieses Kontos gewesen zu sein.

Anders und viel verständlicher für den Lernenden gestaltet sich die Erklärung der doppelten Buchhaltung, wenn man — ich möchte, um mit dem Naturhistoriker zu sprechen, sagen — mit einer wirtschaftlichen Generatio (spontana) acquivoca beginnt, wenn man die wirtschaftliche Thätigkeit eines Individuums, welches absolut gar kein materielles Vermögen besitzt, zur Darstellung bringt, wenn man die seitens desselben aufgewendete physische und geistige Arbeitskraft, welche fort und fort in diesem Individuum gelegentlich des Aufwandes dieser Kraft entsteht, zur Darstellung bringt. Diese in diesem Individuum entstehende und von ihm aufgewendete, also abgegebene Kraft ist eine Verminderung der Summe seiner Kräfte (welche durch Nahrungsaufnahme [+] wieder ersetzt werden muss). Das Individuum „arbeitet sich ab“. Es ist also vollkommen richtig wirtschaftlich dargestellt, diesen Arbeitsausfluss, Arbeitsaufwand des Individuums auf der Abfall-, auf der negativen (—) Seite des (Kapital-) Kontos darzustellen. Das Kapitalkonto stellt also wirklich das Individuum vor, welches so viel Arbeitskraft besitzt, als es wirtschaftlich davon verwertet: nur der seitens des Individuums verwertete Kraftaufwand kann rechnungsmässig dargestellt werden, und zwar vorläufig als Abfall an Arbeitskraft logisch ganz richtig auf der Abfall-, auf der negativen (—) Seite, zugleich aber auf der positiven (+) oder Zuwachsseite jenes Kontos, zu dessen Gunsten diese Arbeitskraft aufgewendet wurde.

Folgendes kurze Beispiel möge die wirtschaftliche Thätigkeit eines solchen, von allem Anfange an jedweden materiellen Vermögens vollkommen baren Individuums während einer Woche darstellen:

+		1. Kapital.		—
		1. Arbeitsaufwand	Gewinne	1,50
		3. „		1,50
		6. „		1,50
		8. „		1,50
18. Verpflegsaufw. (Verluste)	6,—	10. „		1,50
19. Bestand I (Reinvermögen)	3,—	12. „		1,50
	9,—			9,—

+	2. Arbeitsaufwand.		—
1. Kapital	1,50		
3. „	1,50	4. Arbeitgeber A . . .	3,—
6. „	1,50		
8. „	1,50		
10. „	1,50		
12. „	1,50	13. Arbeitgeber B . . .	6,—
	9,—		9,—

+	3. Lieferant.		—
		2. Verpflegungsaufwand	1,—
		5. „ .	1,—
		7. „ .	1.—
		9. „ .	1,—
		11. „ .	1,—
17. Bestand I	6,—	14. „ .	1,—
	6,—		6,—

+	4. Verpflegungsaufwand.		—
2. Lieferant	1.—		
5. „	1,—		
7. „	1,—		
9. „	1,—		
11. „	1,—		
14. „	1,—	18. Kapital	6,—
	6,—		6,—

+	5. Arbeitgeber(nehmer) A.		—
4. Arbeitsaufwand . . .	3,—	15. Bestand I	3,—

+	6. Arbeitgeber(nehmer) B.		—
13. Arbeitsaufwand . . .	6,—	16. Bestand I	6,—

+	7. Bestand I.		—
15. Arbeitgeber(nehmer) A	3,—	17. Lieferant	6,—
16. „ B	6,—	19. Kapital	3,—
	9,—		9,—

Aus dieser Darstellung, welche doch im System der doppelten Buchhaltung vorgenommen erscheint, ist ein Irrtum der materialistischen Zwei-Konten-Reihen-Theorie sofort in die Augen springend: der, dass diese Theorie glaubt, die doppelte Buchhaltung sei eine Darstellung nur des materiellen Vermögens und dessen Veränderungen. In obigem Beispiele ist von einem anfänglichen materiellen Vermögen gar keine Spur vorhanden.

Ein zweiter Irrtum der materialistischen Zwei-Konten-Reihen-Theorie ist der der Zwei-Konten-Reihen selbst: die eine Reihe:

+	—
Aktiva	Passiva

die andere Reihe:

—	+
Verluste	Gewinne

mit der Behauptung: Aktiva positiv (+), Passiva negativ (—), woraus folgen muss: reines Aktivvermögen positiv (+), also jedenfalls anfängliches Reinvermögen ebenso positiv (+) wie schliessliches Reinvermögen, welche Deduktionen der materialistischen Zwei-Konten-Reihen-Theorie zu folgender Ungeheuerlichkeit führen:

Kapital.

Schliessl. Reinverm.	+ 1050,—	Anfängl. Reinverm.	+ 1000,—
Verlust	— 50,—	Gewinn	+ 100,—
	1000,—		1100,—

$$1000 = 1100,$$

während, wie es allbekannt ist, das Kapitalkonto so aussehen muss:

+	Kapital.		—
Schliessl. Reinverm. .	1050,—	Anfängl. Reinverm. .	1000,—
Verlust	50,—	Gewinn	100,—
	1100,—		1100,—

Das Zeichen negativ (—) bedeutet nicht etwa negative mathematische Grössen, sondern Abfall, Verminderung.

Beseitigt der Entwurf zu einem neuen Handelsgesetzbuch die Mängel, welche das heutige Gesetz in Bezug auf die Buchführung enthält?

Von R. Beigel, Strassburg.

Bei der in vorstehendem Titel enthaltenen Frage kommt es zunächst darauf an, die Mängel blosszulegen, welche das heutige Handelsgesetzbuch bezüglich der kaufmännischen Buchführung (Artikel 28—42) enthält. Da tritt nun bei Untersuchung der einschlägigen Bestimmungen sofort eins klar hervor: wir meinen die unbestimmte oder besser unklare Ausdrucksweise, welche gerade diesen Bestimmungen beiwohnt, im Gegensatz zu der sonst so ungemein klaren und bestimmten Sprache des Gesetzes, einer Sprache, die das Handelsgesetzbuch anerkanntermassen zu einem Mustergesetz gemacht hat. Besehen wir uns daraufhin nur einmal den grundlegenden Artikel 29. Dieser bestimmt nämlich: „Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus welchen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sind.“ Daraus geht zunächst klar hervor, dass die Kaufleute eigentlich nur die in Art. 271 und 272 angegebenen Handelsgeschäfte zu buchen brauchten. Geschäfte, die darunter nicht inbegriffen sind, sowie alle diejenigen Fälle, die keine Handelsgeschäfte betreffen und doch das Vermögen beeinflussen, könnten die Kaufleute darnach ungebucht beiseite lassen. Man sollte nicht meinen, dass bei Zustandekommen dieses Artikels Kaufleute mitgewirkt haben. Der Fall liegt nämlich so, dass es platterdings unmöglich wäre, zu richtigen Ergebnissen und zu einem regelrechten Inventar zu gelangen, wollte man sich strikte an das halten, was die erwähnte Vorschrift fordert. Ja, noch mehr: Wir behaupten sogar,

dass zweifellos Strafe eintreten müsste, falls der fallite Kaufmann eine Buchführung vorlegte, die nach den Normen des Art. 28 gehandhabt wäre. Denn es würden sich da wohl sämtliche Vertragsabschlüsse wohlgeordnet in den Büchern vorfinden; auch die mit dem Personal bei dessen Engagements abgeschlossenen Vereinbarungen und noch viele andere Dinge, die für das Betriebskapital und folglich für die Buchführung absolut keine Bedeutung haben, wären in den Büchern fein säuberlich vermerkt, denn — so will es das Gesetz. Aber wenn der Kaufmann beispielsweise an den Kaufmännischen Verein 200 M. zahlt, einen armen oder kranken Verwandten mit 1000 M. unterstützt, für seinen Haushalt jährlich 5000 M. verbraucht, dem Lager für 300 M. Waren für den Privatverbrauch entnimmt, oder die Prämien seiner Lebensversicherung mit 500 M. entrichtet — über all das wäre in den Büchern keine Spur zu finden, denn — so will es ebenfalls das Gesetz. Und die Ironie der Sache liegt noch erst darin, dass nach Art. 209 der Konkursordnung jeder Kaufmann, der in Konkurs gerät, bestraft wird, der übermässigen Aufwand treibt, also Ausgaben macht, die er nach dem Wortlaute des Gesetzes, da sie keine Handelsgeschäfte sind, eigentlich gar nicht zu buchen brauchte. Ja, wie sollen dann aber diese Ausgaben festgestellt werden, wenn sie in den Büchern nicht enthalten zu sein brauchen? Glücklicherweise fällt es aber keinem Kaufmann ein, so zu verfahren, denn sonst käme wohl ein sehr schöner Mischmasch, aber niemals ein geordnetes Rechnungswesen heraus. Die Buchführungswissenschaft stellt den Grundsatz auf, dass Gegenstand der Buchung jeder Vorfall ist, der verändernd auf das Betriebskapital zurückwirkt. Das ist die Grundlage, nach der in der Praxis, ohne Rücksicht auf das Gesetz und gleichviel in welchem Betriebe, verfahren wird, und auf der jedes Gesetz, das sich mit Buchführung befassen will, bauen sollte. Denn nicht die Qualität eines Vorfalles, d. h. die Frage, ob ein solcher zu den Handelsgeschäften gehört oder nicht, sondern einzig und allein der Umstand, dass mit und durch denselben eine Besitzverschiebung eintritt, ist für die Buchung entscheidend. Eine Buchführung würde ohne weiteres jeden Anspruch auf Ordnungsmässigkeit verlieren, wenn sie es unterliesse, ohne Ausnahme allen, das Betriebskapital verändernden Geschäftsvorfällen Rechnung zu tragen. Und doch verordnet das Gesetz, dass nur Handelsgeschäfte gebucht

zu werden brauchen. Wie reimt sich diese juristische Theorie mit der kaufmännischen Praxis, aber auch mit der Buchführungswissenschaft zusammen? Der Entwurf zu einem neuen Handelsgesetzbuche hat an diesem Zustande nichts geändert; denn § 34 schreibt nur vor: „Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung ersichtlich zu machen.“ Die Denkschrift sagt zwar, dass durch den Hinweis auf die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung der wesentliche Punkt hervorgehoben wird, nämlich, dass nicht die Geschäftsabschlüsse (das Gesetz spricht von Handelsgeschäften), sondern nur die infolge der Geschäfte eintretenden Veränderungen gebucht werden sollen. Aber warum hat man dann nicht lieber gleich dem Gesetz die letztere Fassung gegeben, sintemal es doch sicherlich richtiger ist, wenn das Gesetz gerade heraus sagt und nicht erst erraten lässt, was der buchführende Kaufmann zu thun und zu lassen hat. Darnach wird auch im Entwurfe nur die Ersichtlichmachung der Handelsgeschäfte verlangt. Wenn man also streng nach dem Buchstaben gehen wollte, so könnte man sogar aus dem angeführten Paragraphen leicht heraus interpretieren, dass das Gesetz eine Darstellung der Vermögenslage nur insoweit verlangt, als die Handelsgeschäfte in Betracht kommen, da ja nur diese, und zwar nur diese allein, nach denselben Paragraphen gebucht zu werden brauchen. Eine solche Interpretation wäre durchaus nicht unlogisch, wenngleich sie auch materiell falsch wäre. Was ist das aber für ein Gesetz, das überhaupt eine solche Interpretation gestattet? Der Vermerk „nach den Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung“ ändert nichts an der Sache; denn nichts hindert — immer unter starrem Festhalten an dem Wortlaute des Gesetzes — den Satz so auszulegen, als ob dabei wieder nur die Handelsgeschäfte, von denen die Rede ist, gemeint seien.

Und wie steht es mit der in Art. 28 des Gesetzes enthaltenen Aufstellung, dass aus den Büchern die Vermögenslage vollständig zu ersehen sein soll? Nimmt man an, dass die hier geforderte Ersichtlichmachung der Vermögenslage eine Zusammenstellung der Aktiva und Passiva darstellen, also mit dem Inventar identisch sein soll — und diese Annahme ist zwingend, weil anders die Vermögenslage nicht eingesehen werden kann —, so ist damit die

ganze Verkehrtheit der Vorschrift gegeben. Denn wenn der Gesetzgeber zur Ersichtlichmachung der Vermögenslage, wie er gethan, in Art. 29 das Inventar vorschrieb, so muss er doch füglich zu der Erkenntnis gelangt sein, dass diese Ersichtlichmachung unmittelbar aus den Büchern nicht möglich ist — und in der That ist das auch nicht möglich. Dann ist es aber unverständlich, wie Art. 28 trotzdem vorschreiben konnte, dass schon aus den Büchern die Vermögenslage vollständig zu ersehen sein soll. Das Gesetz hat somit im Inventar des Art. 29 etwas verlangt, was nach ihm schon die Bücher des Art. 28 leisten sollen. Man war sich somit nicht klar bewusst, was das eine und was das andere leisten kann. Abgesehen hiervon sind wir der Ansicht, dass überall, wo eine Forderung gestellt wird, auch die Mittel angegeben werden sollten, wie dieser Forderung genügt werden kann. Das Gesetz schreibt vor, dass aus den Büchern die Handelsgeschäfte u. s. w. zu ersehen sein sollen. Wie und in welchen Büchern das geschehen soll, darüber schweigt sich das Gesetz ganz und gar aus. Soll das Geforderte aus den Grundbüchern hervorgehen, oder können die Grundbuchungen ausfallen und die Vorfälle unmittelbar auf die Konti getragen werden? Und wie steht es beispielsweise mit den übernommenen Acceptverbindlichkeiten, die häufig gar nicht gebucht und erst bei deren Einlösung dem Aussteller belastet werden? Es wäre daher durchaus am Platze gewesen, nach dem Vorbild des Code de commerce wenigstens die Führung eines Journals oder Tagebuches gesetzlich anzuordnen mit der Massgabe, dass in dieses Buch sämtliche Geschäftsvorfälle, soweit mit denselben eine Veränderung des Betriebskapitals herbeigeführt wird, der Zeitfolge nach einzutragen sind. Damit wäre etwas Positives, ein Rückgrat geschaffen, das eine jede Buchführung haben muss. Dann wäre es nicht mehr Ermessenssache des Buchführenden, zu beurteilen, ob er im Journal auch die Kassaposten buchen, oder aber die Vorfälle gleich von Hause aus auf die Bestandsbücher verteilen will oder nicht. Dann brauchte man auch nicht bei Feststellung der Vermögenslage mit Behelfen zu rechnen, die vielleicht neben der Buchführung bestehen könnten, denn das Journal müsste ja dann alles ohne Ausnahme enthalten, was für die Vermögenslage von Bedeutung wäre. Diesem Mangel wird leider auch mit dem Entwurfe nicht begegnet, welcher in § 34, wie oben gezeigt, nur ver-

langt, dass in den Handelsbüchern „die Lage des Vermögens ersichtlich zu machen sei". Der gegenwärtige Artikel verlangt, Handelsbücher zu führen, aus welchen „die Lage des Vermögens zu ersehen ist". Beim besten Willen vermögen wir in der neuen Fassung nichts zu finden, was über eine einfache Wiedergabe desselben Sinnes durch andere Worte hinausginge. Eine unwesentliche redaktionelle Änderung — indem man einen unzutreffenden Ausdruck durch einen anderen, ebenso unzutreffenden Ausdruck ersetzt hat — das ist alles, was der Entwurf bringt. Nimmt man nämlich, falls etwa diese Lesart dem Wortlaute des Gesetzes unterstellt werden soll, an, dass unter „Bücher" auch das Inventarienbuch zu verstehen ist, so wäre ja allerdings das Verlangen, „in den Büchern" die Lage des Vermögens ersichtlich zu machen, richtig. Aber dann wäre auch die gegenwärtige Fassung des Art. 28 berechtigt, die das Gleiche besagt. Soll aber das Inventarienbuch nicht unter „Bücher" einbegriffen werden und sollen hierunter nur die ständig und laufend geführten Bücher zu verstehen sein — und das scheint der leitende Gedanke des Gesetzgebers gewesen zu sein, denn sonst hätte er ja nicht von einem besonderen Inventarienbuche gesprochen —, so ist die Fassung sowohl im gegenwärtigen Gesetz wie im Entwurfe falsch, weil die Vermögenslage in den Büchern als solche weder zu ersehen, noch auch „ersichtlich zu machen" ist, gleichviel, ob die Bücher „nach den Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung" geführt sind oder nicht.

Ob es von Nutzen war, den Kaufmann nicht zu verpflichten, seine Buchführung so anzulegen, dass daraus zu jeder Zeit seine Vermögenslage aufgestellt werden kann, ist mehr als fraglich. Bekanntlich enthielt der preussische Entwurf, welcher, als vor etwa drei Jahrzehnten über das Handelsgesetzbuch beraten wurde, die Grundlage der Beratungen bildete, eine dahingehende Bestimmung. Die kaufmännischen Mitglieder der Kommission meinten, es gäbe keine Buchführung, die „zu jeder Zeit" die Vermögenslage ersehen lassen kann. Das heisst man mit Grazie um die Klippe der eigenen Unwissenheit herumsegeln. Denn was will es auch heissen, wenn behauptet wird, dass es keine Buchführung giebt, die das im Entwurf vorgesehene Ziel erreicht. Nicht auf die von den Kaufleuten gehandhabten Buchführungen — die in

der grossen Mehrzahl nichts weniger als mustergültig sind — kommt es an, sondern darauf, ob die Buchführung als Wissenschaft die Mittel besitzt, um zu jeder Zeit die Vermögenslage ersehen lassen zu können. Und da müssen wir antworten: Jawohl, die Buchführungswissenschaft besitzt solche Mittel, und zwar sind diese Mittel derart, dass sie sehr wohl praktisch durchführbar sind. Es kann hier nicht Aufgabe dieser Arbeit sein, des näheren auf das „Wie“ einzugehen (vielleicht findet sich später Anlass, auf den Gegenstand zurückzukommen), aber genug, sie existieren, diese Mittel, und die Thatsache, dass sie den kaufmännischen Mitgliedern der Kommission unbekannt waren, zusammengehalten mit der weiteren Thatsache, dass sie in den Art. 28 und 29 eine Fassung zu stande kommen liessen, die aller Logik und den Grundsätzen der Buchführungswissenschaft geradezu Hohn spricht, beweist klar, dass die Herren nichts weniger als Meister der Buchführung waren. Man ging bei Streichung der Worte „zu jeder Zeit“ aus dem preussischen Entwurfe insbesondere von der Ansicht aus, dass die Waren einem häufigen Wechsel der Preise unterworfen seien und dass die Menge nicht nur allein Abgänge durch den Verkauf, welche die Bücher notieren, sondern auch durch andere Einflüsse, wie Verschleiss, Austrocknen u. s. w., erfahren, welche die Bücher nicht notieren, so dass eine Erstellung der Vermögenslage aus den Büchern ohne Inventuraufnahme gar nicht möglich sei. Das ist freilich nur cum grano salis zu nehmen. Denn bei einer ganzen Reihe von Betriebsarten, u. a. bei den Bankgeschäften, finden Einflüsse, wie die vorstehend genannten, oder überhaupt irgend welche Einflüsse, ausser dem Diskont, der das Wechselportefeuille beeinflusst, und den Kursen, welche den Effektenbestand betreffen, überhaupt nicht statt, so dass hier ohne weiteres zu jeder Zeit der Vermögensstand aufgemacht werden kann.

Aber auch bei den übrigen Betrieben ist — wie gesagt — die jederzeitige Erstellung der Vermögenslage durchführbar. Denn genau dieselben Mittel, welche den Kaufmann befähigen, jeden Tag mit absoluter Sicherheit den Stand seiner Kassa oder der Kontokorrente, oder seines Wechselportefeuilles festzustellen, stehen ihm auch zu Gebote, um den Bestand auch aller übrigen Vermögensteile einschliesslich seines Warenlagers festzustellen. Er wendet sie nur nicht an, weil das etwas mehr Arbeit, unter Umständen

auch etwas grössere Ausgaben für Buchhaltersalär erfordert, und endlich, weil ihn das Gesetz nicht dazu zwingt. Es ist daher eine direkte Folge der heutigen Buchführungsgesetze, wie sie durch die Art. 28 und 29 geschaffen, wenn der Kaufmann seine Warenbestände nie im Laufe des Jahres kennen lernt, sondern nur durch die umständliche, mühevolle und zeitraubende Inventuraufnahme hierzu in den Stand gesetzt wird. Eine Buchführung aber, die so geartet ist, dass sie nicht zu jeder Zeit die fragliche Auskunft geben kann, hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern charakterisiert sich vielmehr als eine mangelhafte. Würde der Stand des Lagers durch die Führung eines Lagerbuches stets in Mengen und Werten evident gehalten, so wäre die Forderung des preussischen Entwurfes in Art. 28: aus den Handelsbüchern den Stand des Vermögens zu jeder Zeit ersehen zu lassen, ohne weiteres möglich. Die Inventuraufnahme hätte dann nur den Wert einer Probe auf das Exempel, wie das Nachzählen des Kassenbestandes die Probe auf die Richtigkeit der Kasseneinträge und des Kassenabschlusses bildet. Art. 28 in seiner heutigen Fassung hat daher eines der Grundübel gezeitigt, an welchem die übliche kaufmännische Buchführung leidet.

Der Umstand, dass man glaubte, nicht „zu jeder Zeit" die Vermögenslage ermitteln, also auch nicht feststellen zu können, ob Überschuldung vorhanden ist, hat zweifelsohne dazu geführt, in der Konkursordnung (§ 94) als Voraussetzung zur Eröffnung des Konkurses nicht die Vermögensunzulänglichkeit (Insuffizienz) oder Überschuldung, d. i. einen Zustand, worin das Vermögen des Gemeinschuldners weniger wert ist als die Schuldmasse, sondern Zahlungsunfähigkeit (Insolvenz), d. i. einen Zustand, in welchem der Gemeinschuldner die zur Zeit fälligen Zahlungen nicht leisten kann, anzunehmen. Denn wenn sich — wie man annahm — die Überschuldung eines Kaufmannes im Laufe des Geschäftsjahres, trotz vorschriftsmässiger Buchführung, nicht ermitteln lässt, so kann man auch füglich nicht die Eröffnung des Konkurses von der Überschuldung abhängig machen. Damit hat man sich ja die Sache sehr leicht gemacht, aber auch den professionellen Schuldenmachern das Konkursmachen. Denn nun können ja die Gemeinschuldner unter dem Schutze der Konkursordnung straflos ihr Geschäft auf Kosten der Gläubiger so lange fortführen, bis die ganze

Masse flöten gegangen ist. Erleichtert wird die Möglichkeit, die Überschuldung nicht in Erscheinung treten zu lassen, sondern sie zu verschleiern, dadurch, dass eine gegenseitige Kontrolle zwischen den wirklich vorhandenen und buchlich nachgewiesenen Beständen fehlt, bei diesem Mangel aber die Aufnahmeziffern sich beliebig strecken und dehnen lassen. Dazu tritt, dass Art. 31 vorschreibt, für die Warenbestände diejenigen Preise anzunehmen, die ihnen am Tage der Inventur beizulegen sind. Darnach ist es, streng genommen, eigentlich gar nicht verboten, die Verkaufspreise anzusetzen. Da aber letztere den Gewinn einschliessen, so werden bei einer Inventarisierung der Verkaufspreise Beträge mit aufgenommen, die auf einer Fiktion beruhen, weil ihnen unterstellt wird, dass die erhofften Verkaufspreise schon erzielt seien, während in Wirklichkeit die Realisierung noch in der Zukunft liegt und folglich zweifelhaft ist.

Durch ein solches Verfahren wird die Aktiva und damit das Geschäftsresultat unbegründetermassen in die Höhe geschraubt und der Verschleierung der Wirklichkeit Thür und Thor geöffnet. Denn wenn beispielsweise der Einkaufswert eines Warenlagers 30 000 M., der Verkaufswert hingegen 40 000 M. beträgt, und in die Aktiva der Inventur nicht die 30, sondern die 40 Mille eingestellt werden, so ist es klar, dass der Geschäftsgewinn sofort, ohne jeden inneren Grund und lediglich hervorgerufen durch eine einfache Rechenmanipulation, um 10 000 M. in die Höhe steigt. Daher kommt es, dass heute vielfach das gefundene Endergebnis in gar keinem kausalen Zusammenhange mit den thatsächlichen Ergebnissen der geschäftlichen Operationen steht, sondern auf Grund von Faktoren zu stande kommt, die mit der Geschäftsführung an und für sich gar nichts zu thun haben.

Die Möglichkeit hierzu entfiele, wenn das Gesetz für die Buchführung der Kaufleute (Art. 30), ähnlich wie in Art. 185a Ziffer 1 A.G. für die Aktiengesellschaften, vorgeschrieben hätte, dass die vorrätige Ware „höchstens zu ihrem Erwerbspreise“ inventarisiert werden dürfe. Nur in diesem Falle könnte wirksam den schlimmen Folgen, die heute durch die Art, wie der Reingewinn festgestellt bezw. wie das Gewinn- und Verlustkonto gebildet wird, vielfach in Erscheinung treten, vorgebeugt werden.

Auch der Entwurf zum neuen Handelsgesetzbuche trägt die

Möglichkeit eines Hinaufschraubens der Aktiva durch Inventarisierung des Lagers zu den Verkaufs- oder doch zu hohen Preisen in sich. Denn in § 37 (Al. 31) heisst es einfach, dass sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Werte anzusetzen sind, der ihnen für den Zeitpunkt, für welchen die Aufnahme stattfindet, beizulegen ist. Die Denkschrift bemerkt hierzu erläuternd, dass die Bewertungsregeln des Art. 185 No. 1 und 3 A.G. für den Einzelbetrieb um deshalb nicht vorgeschrieben werden könnten, weil die fraglichen Bestimmungen bei den Aktiengesellschaften zur Erhaltung des statutenmässigen Grundkapitals dienen, während beim Einzelkaufmann dieses Präservativmittel nicht nötig sei, weil die Verfügung über das Geschäftskapital bei diesem nicht beschränkt ist und nicht beschränkt werden kann. Der Entwurf spricht hier so, als ob es sich bloss um die Wahrung des freien Verfügungsrechtes über das Geschäftskapital handelt. Haben denn aber die Verfasser des Entwurfes nicht daran gedacht, dass nicht bloss dieses, sondern auch die Verschleierung dabei in Frage kommt? Haben sie nicht gewusst — wie oben ziffernmässig bewiesen wurde —, dass jede künstliche Erhöhung der Aktiva, wie eine solche durch Einstellung zu hoher Preise stattfindet, auch eine künstliche Erhöhung des Kapital- wie Gewinnsaldos zur Folge hat, und dass mit einer solchen künstlichen Erhöhung des Reingewinnes eine Verschleierung jeder Überschuldung ohne weiteres möglich ist? Es scheint in der That, dass man hieran nicht gedacht hat, denn sonst könnte es ja im Entwurf bezüglich der Bewertungsregeln des Art. 185a A.G. nicht heissen: „Die betreffenden Vorschriften wären deshalb hier zwecklos und ohne praktische Bedeutung.“

Wir kommen zu Art. 29. In diesem Artikel wird verlangt, dass jedes Jahr ein Inventar und eine Bilanz anzufertigen sind. Wir halten diese Doppelforderung für ebenso unnütz wie verwirrend und daher für überflüssig. Ein Inventar allein würde unseres Erachtens vollständig ausreichen. Denn was ist auch in Wirklichkeit eine Bilanz? Doch nichts weiter als eine Rekapitulation des Inventars in den Totalsummen. Dass mit der geforderten Bilanz das Bilanzkonto nicht gemeint sein kann, ist klar und geht daraus hervor, dass das Bilanzkonto nur bei der doppelten Buchführung vorkommt, während das Gesetz ja auch die einfache Buchführung zulässt. Mithin kann unter Bilanz schlechterdings gar nichts an-

deres als die summarische Wiederholung der Inventurpositionen gemeint sein.

Nun kommt aber Al. 2 des Art. 29, welcher eine zweijährige Inventur des Warenlagers gestattet, aber doch die jährliche Bilanz bestehen lässt. Diese zweijährige Aufmachung des Wareninventars macht unseres Erachtens keineswegs die jährliche Bilanzziehung oder überhaupt die Notwendigkeit einer Bilanz erforderlich. Denn wenn man einmal eine Schätzung des Lagers in den ausfallenden Jahrgängen zulassen wollte, so könnte diese Schätzung ebenso gut zur Inventur als wie zur Bilanz abgegeben werden. Denn Schätzung ist Schätzung, ob sie im Inventar oder in der Bilanz steht. Nur halten wir im allgemeinen nicht sehr viel von solchen Schätzungen, und mögen sie auch noch so fein ausgetüftelt und der Weg zu denselben sogar vom Reichsgericht angegeben sein (Bd. II 13. Febr. 1880; Bd. IV 13. März und 5. Juni 1880; II 27. April 1880; III 21. Juni 1882 u. s. w.). Und in der That, wenn es wahr ist, dass die Inventur die Grundlage der Bilanz bildet — und das ist wahr, auch das Reichsgericht hat wiederholt diesen Grundsatz ausgesprochen (Bd. III 26. Sept. 1887; Bd. XXXV S. 315; Bd. X S. 296, bes. S. 298 u. s. w.) —, welchen Sinn sollte dann eine Bilanz haben, der ein Inventar zu Grunde liegt, das eine gähnende Lücke aufweist und welche Lücke nur durch eine „Schätzung“ verkleistert wurde? Wir sagen daher: Entweder eine einjährige Inventur mit einjähriger Bilanz, oder eine zweijährige Inventur mit zweijähriger Bilanz. Aber eine einjährige Bilanz bei zweijähriger Inventur ist ein Unding. Denn jede subjektive, noch so gewissenhaft vorgenommene Schätzung lässt der Möglichkeit von Irrtümern Thür und Thor offen. Die vom Gesetz geforderte Vermögenslage muss auf positiven Zahlen ruhen und soll richtig sein. Die Juristen haben freilich gut sagen, wenn sie raten, bei der Schätzung so vorzugehen, dass man sich die Ziffer der letzten Wareninventur als Grundlage dienen lässt, hinzuzählt, was seitdem einging, und abzieht, was man bis zum Jahresschluss verkauft hat. Die Endsumme soll dann — so sagt man vom grünen Tische aus — den gegenwärtigen Wert des Warenbestandes darstellen. Das macht sich ja sehr nett und einfach, aber bloss in der Theorie. Und jede Theorie ist grau. Die Herren sollten einmal aus den Büchern eines Detailgeschäftes mit nur einigermassen belangreichem Umsatz,

bei dem — wie das ja gewöhnlich der Fall — Lagerbücher fehlen und die Verkäufe bald über das Kassabuch, bald über das Journal, zuweilen auch direkt über die Personenkonti gehen, „herausfischen". Sie würden dann ohne Zweifel eine ganz andere Ansicht von der sogenannten „Abschätzung" des Warenlagers nach der von ihnen angegebenen Regel erhalten. Und wo bleiben dann noch erst die mit den Wareneingängen verbundenen Frachten, Porti, Rollfuhren u. s. w. u. s. w., die doch samt und sonders preiserhöhend wirken und bald durch das Journal, bald durch das Kassabuch, zuweilen auch durch beide Bücher gehen. Sodann noch eins: überall, wo die Gelegenheit sich dazu bietet, wird von den Gerichten betont, dass eine Erschwerung der Feststellung der Vermögenslage durch die Bücher nicht stattfinden darf, dafern die Buchführung den Anspruch auf Ordnungsmässigkeit haben soll. Giebt es aber — so fragen wir — einen beschwerlicheren Weg zur Feststellung der Vermögenslage als den, welchen das Reichsgericht selbst für die fragliche Ermittelung angiebt? Wir hätten gewünscht, wenn lieber der Nachlass der alljährlichen Wareninventur — wie in den ausländischen Gesetzgebungen auch — nicht bestände, sodann wenn man sich bloss mit einer Inventur oder, wenn das Wort „Bilanz" besser gefiel, nur mit einer Bilanz, aber mit detaillierter Aufrechnung der Bestände, begnügt hätte, da die heutige Bilanz, wie gesagt, nichts weiter denn eine leere Formalität ist, der jede Bedeutung fehlt. Diese Bedeutungslosigkeit wird keineswegs dadurch beseitigt, dass die Konkursordnung (§ 210 Ziff. 3) die Bilanz ganz über Gebühr und ohne jede Berechtigung in den Himmel hebt, so hoch, dass nur sie allein alljährlich anwesend sein muss und ihr Fehlen unter Strafe gestellt ist, während das alles umfassende und alles erläuternde Inventar — man möchte sagen die Seele des Ganzen — ruhig fehlen darf. Der preussische Entwurf hatte denn auch ausnahmslos jährliche Inventuraufnahme vorgeschrieben und nur zum Schaden der Sache wurde die zweijährige Wareninventur aus dem österreichischen Entwurf (§ 58 Abs. 1 a. E.) übernommen (Prot. S. 46). Aber selbst wenn es gelänge, eine der Wahrheit nahekommende Schätzung zu ermöglichen, so bleibt doch die Bestimmung eine recht fragwürdige. Sie kann nämlich unter Umständen dazu führen, dass derjenige, welcher von ihr Gebrauch macht, bestraft wird, weil er von ihr Gebrauch gemacht hat.

Denn gelingt es dem in Konkurs geratenen Kaufmann nicht, zu beweisen, dass auch thatsächlich sein Lager von solcher Beschaffenheit war, dass füglich eine jährliche Aufnahme nicht anging — und dieser Beweis ist durchaus nicht so leicht zu erbringen —, so tritt trotz des Inventurerlasses in Art. 29 Abs. 2 nach den Bestimmungen der Reichskonkursordnung (§ 210 Ziff. 3) Strafe ein.

Und an alle diese Missstände haben auch die Buchführungsgesetze des Entwurfes nicht gerührt.

Eine erhebliche Änderung des bisher geltenden Rechtes hat der Entwurf nur in § 40 vorgenommen, insofern, als zukünftig im Laufe eines Rechtsstreites der Richter nicht bloss, wie Art. 37 des alten Handelsgesetzbuches bestimmt, auf den Antrag einer Partei, sondern auch von Amts wegen die Vorlegung der Bücher verordnen kann. Damit ist ein offizielles Beweisverfahren eingeführt, durch welches der Buchführung eine höhere Bedeutung zugemessen wird. Die übrigen im Entwurf vorgenommenen Veränderungen sind unerheblich und mehr redaktioneller Natur.

Nach unserem Dafürhalten müssten besser die Buchführungsbestimmungen wie folgt lauten:

Vierter Titel.

Buchführung.

Art. .. Jeder Kaufmann ist verpflichtet, diejenigen Bücher zu führen, die in seinem Handelsgewerbe notwendig sind. Er ist verpflichtet, in ein Journal oder Tagebuch sämtliche Geschäftsvorkommnisse, soweit diese auf das Betriebskapital zurückwirken, der Zeitfolge nach einzutragen. Die Führung der Bücher muss nach den Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung, und zwar so erfolgen, dass auf Grund ihrer Abschlussergebnisse eine vollständige und klare Übersicht der Vermögenslage im Inventar aufgestellt werden kann.

Art. .. Jeder Kaufmann ist verpflichtet, bei dem Beginn seines Handelsgewerbes und von diesem Datum ab für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres auf Grundlage der Bücher in einem Inventarienbuche ein Inventar aufzustellen, welches sämtliche zum Betriebe gehörigen Vermögensbestandteile, ebenso wie sämtliche Geschäftsschulden aufrechnet. Dieser Aufrechnung — Geschäftsinventar genannt — hat der Kaufmann eine Vermögensbilanz,

d. h. eine zusammenfassende Übersicht des Vermögens und der Schulden mit kontomässigem Ausgleich durch das reine Geschäftskapital folgen zu lassen.

Die Erstellung der in diesen beiden Schriftstücken geforderten Nachweisung darf nicht mehr Zeit in Anspruch nehmen, als dies bei einem ordnungsmässigen Geschäftsgange erforderlich ist.

Art. . . Die Aufnahme der Bestände an Waren und Wertpapieren im Inventar darf nur zu den Selbstkostenpreisen erfolgen. Für letztere ist derjenige Tag massgebend, für welchen das Inventar erstellt wird. Die Bewertung aller übrigen Vermögensbestandteile wie der Schulden hat mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu geschehen.

Art. . . Jeder Kaufmann ist verpflichtet, die Richtigkeit des von ihm erstellten Geschäftsinventars, sowie der Vermögensbilanz durch Unterschrift anzuerkennen. Eine gleiche Anerkenntnis haben auch die persönlich haftenden Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft herzugeben.

Art. . . Bei Führung der Bücher hat der Kaufmann eine lebende Sprache und die Schriftzeichen einer solchen anzuwenden.

Die Bücher müssen gebunden und die einzelnen Seiten oder Doppelseiten müssen fortlaufend numeriert sein.

An den Eintragungen dürfen weder Rasuren noch auch solche Veränderungen vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiss lässt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind. Das Durchstreichen einer Eintragung ist nur dann erlaubt, wenn mit der Durchstreichung der ursprüngliche Inhalt der Eintragung nicht unleserlich gemacht wird.

Zu erwägen wäre sodann, ob nicht der Kaufmann auch zur Aufstellung seines Privatinventars verpflichtet werden soll. Denn der heutige Zustand der Dinge leidet an einem unlöslichen Widerspruche: der Kaufmann ist verpflichtet, für seine Schulden mit seinem ganzen Vermögen, d. h. auch mit seinem privaten Besitztum, zu haften, und kein Mensch weiss, wieviel und inwieweit man überhaupt etwas auf dieses Besitztum zu geben hat. Denn nirgends geht aus den Büchern oder aus dem Inventar hervor, was eigentlich der Kaufmann als Privatmann an Vermögen, das im Geschäft nicht mitarbeitet und das ausserhalb seines Geschäftsbetriebes steht, besitzt. Wie häufig würden die Gläubiger ihren

Abnehmern gegenüber im guten wie im bösen Sinne sich anders verhalten, wenn sie einen Anhalt dafür hätten, wie es mit dem Privatvermögen derselben steht. Wenn daher der Kaufmann gesetzlich verpflichtet ist, auch mit seinem Privatbesitz für seine Geschäftsschulden einzustehen, so ist es nur logisch und eine ganz natürliche Konsequenz seiner Haftpflicht, dass derselbe aus demselben Grunde, aus welchem er verpflichtet ist, sein Geschäftsvermögen anzugeben, auch angehalten werde, sich auszuweisen, inwieweit auf eine Deckung aus dem Privatbesitz zu rechnen ist.

Des weiteren verdient die Frage in Erwägung gezogen zu werden, ob nicht auch die Minderkaufleute zu einem Mindestmass von Buchführung angehalten werden sollen. In der That lehrt die Erfahrung, dass gerade auf die Minderkaufleute der Löwenanteil an den Konkursen fällt. Das rührt unseres Erachtens nicht zum kleinsten Teil daher, dass die Gesetzgebung dieselben zu keiner Buchführung verpflichtet. Wir finden darin eine nicht zu rechtfertigende Anomalie. Denn während auf der einen Seite von den Minderkaufleuten jeder ihnen bewilligte Kredit schrankenlos in Anspruch genommen wird und die Acceptregulierungen von ihnen genau so wie von den Vollkaufleuten auch, vielfach noch zu weit grösseren Beträgen wie bei diesen, bethätigt werden, sind dieselben auf der anderen Seite, da auf sie die Art. 28—40 des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches keine Anwendung finden, von der Buchführung und infolgedessen von der jährlichen Inventuraufnahme und Bilanzierungspflicht, sodann von der Verpflichtung zur Aufbewahrung der Bücher und Korrespondenz vollständig entbunden. Tritt Konkurs bei einem solchen Minderkaufmann ein, so fehlt es naturgemäss an Beweisstücken, auf Grund deren eine Anklage wegen leichtsinnigen oder betrügerischen Bankerotts erhoben werden kann. Dazu kommt obendrein noch, dass es völlig dem Ermessen des Richters überlassen bleibt, ob er im gegebenen Falle annehmen will, dass der Gemeinschuldner Vollkaufmann oder Minderkaufmann ist, dass es also auch in sein Belieben gestellt ist, ob er eine Anklage wegen Bankerotts herbeiführen will oder nicht, da es an einer genauen Definition des Begriffes „Minderkaufmann“ im Handelsgesetzbuche fehlt.

Alle Gesetzgebungskunst in Buchführungssachen muss in letzter Linie darauf hinauskommen, den Kaufmann zu veranlassen bezw.

zu zwingen, sein Vermögen richtig zum Ausdruck zu bringen. In dieser Beziehung wird selbst bei aller Vorsorge und Genauigkeit des Gesetzes der ganze Ausfall der Endergebnisse doch immer von der subjektiven Schätzung der Werte desjenigen, welcher die Bilanz zieht, abhängen. Und in der That vermögen nur in den seltensten Fällen die gefundenen Resultate vor einer ernsten Prüfung Stich zu halten. Wie soll da aber erst eine Bilanz ausfallen, wenn das Gesetz bedenkliche Lücken lässt und der Bilanzierende mit Vorbedacht von den Mängeln, die dem Gesetze anhaften, Gebrauch macht?

Über Gross- und Kleinbetrieb.

Von P. Chr. Martens, Hamburg.

Der Zeitgeist soll dahin streben, mit seinen grossartigen Kapitalansammlungen, Verkehrsmitteln, Maschinen etc. den Grossbetrieb zu vergrössern, zu stärken und durch ihn den Kleinbetrieb zu besiegen und zu ertöten. So lehren jetzt manche, ja ganze Parteien, und viele geben sogar vor, nur dies sei naturgemäss, gut und recht und man müsse mit ganzer Kraft dahin wirken, recht bald den Kleinbetrieb und den Mittelstand tot zu machen; denn so wäre es naturgemäss, und dann würde auch das weitere, noch bessere Ziel erreichbar: das wirtschaftliche, sozial-allgemeine Paradies. Doch gemach! — Es wird der Mittelstand nie besiegt werden und im Kleinbetriebe auch stets mancher sein Genüge und Brot finden. Wie manche Faktoren verschiedene Grossbetriebe erzeugen und vergrössern werden, so wird die menschliche Natur daneben Kleinbetriebe erhalten; denn es wird stets Menschen geben, die Selbständigkeit, wenn auch noch so bescheidene, dem Angehören eines Grossbetriebes vorziehen. So wird es gelingen, den Kleinbetrieb zu erhalten, wenn auch unter schweren Kämpfen.

Sehen wir uns etwas im Grossbetriebe um. In England z. B. giebt es Banken mit 300 Angestellten, Ladengeschäfte mit 5000 Angestellten, Cafés mit 100 Filialen etc. Und auch in anderen Ländern, z. B. in Frankreich und Deutschland, findet man schon Riesengeschäfte.

Ein grosses Geschäft hat vor kleinen Geschäften manche Vorteile, besonders billigere Einkäufe, die Erhaltung nur einer Prinzipalfamilie etc., welche aber durch andere Unkosten und Übelstände voll aufgewogen werden. Nicht allein die eine Unternehmerfamilie will entsprechenden Unterhalt und Gewinn haben, sondern auch viele Familien der Bediensteten, vor allem die der Departementschefs, bei Aktiengesellschaften die der Direktoren, Verwal-

tungsräte etc. wollen es. Und an grossen verkehrten Unternehmungen und Betrügereien fehlt es ausserdem nicht.

1878 z. B. ging die „City of Glasgow Bank“ mit einer Unterbilanz von 123 820 000 M. pleite durch die Gewissenlosigkeit der Direktoren. Solche Fälle ereignen sich häufig und alle bisher versuchten Mittel dagegen haben es nicht zu bessern vermocht. Auch verfehlte Unternehmungen ziehen oft grosse Verluste nach sich. Die Leiter heimsen häufig trotzdem grosse Summen ein, dazu oft ohne entsprechende Leistung. Ein Herr, der Direktor einer Bank, einer Brauerei, einer Druckerei, einer Eisenbahnlinie, einer Pferdebahn, Aufsichtsrat mehrerer Unternehmungen war, selbst eine Bank hatte, verreiste dennoch jährlich drei Monate, strich aber seine Löhne ein.

Auch die Vorteile des konsumierenden Publikums sind nicht weit her; oft sind nur Nachteile vorhanden. Im Konkurrenzkampfe mit dem Kleinbetrieb ist dem Grossbetrieb nicht allein billiger Verkauf etc. recht, sondern er führt auch hohe Preise und nimmt oft zu allerlei Betrügereien Zuflucht. Kommt es ihm doch auch darauf an, zu seiner Existenz hunderte von Kleinbetrieben zu vernichten, was oft nicht mit rechten Dingen sich machen lässt. So kamen Baring Brothers mit 550 Millionen vor den Konkurs, weil sie den Versuch gemacht hatten, Argentinien allein geldlich zu beherrschen. Ganze Unternehmungen, sogar Eisenbahnen, werden nur zum Besiegen anderer gegründet.

Sehen die Leiter der Grossbetriebe früh genug ein, dass sie sich festreiten, so bilden sie oft sogenannte Ringe, und das Publikum muss den Schaden bezahlen.

Ferner sind die Riesengeschäfte auch Brutstätten riesiger Parteikämpfe: Streiks, Boykotts, Ausschlüsse etc. mit all ihren üblen Folgen.

Doch der Grossbetrieb wird nie den Kleinbetrieb ertöten, und der Staatssozialismus ist eine Utopie. Es wird hoffentlich eine Zeit kommen, in der Gross- und Kleinbetrieb friedlicher als jetzt neben- und miteinander wirken, zum allgemeinen Besten.

Streifzüge durch das Gebiet der Buchhaltung.

Von E. Lichtendorf.

Interessierten Kreisen kann die Thatsache nicht entgehen, dass auf dem Gebiete der Buchhaltungslitteratur die Erzeugnisse der letzten Jahrzehnte — von früheren Schriften nicht zu reden — eine Zahl erreicht haben, wie sie auf anderen Fachgebieten kaum zu beobachten sein dürften.

Die Zahl der erschienenen und noch erscheinenden Lehrbücher — die sogenannten Unterrichtsbriefe mit inbegriffen — ist Legion. Annoncen füllen die Zeitungen jahraus, jahrein und nur zu oft begegnen wir Autoren und Verlegern, die den Reklamegaul besteigen und mit Namen wie Blitz-, Dampf- etc. Buchhaltungen die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken suchen.

Die Buchhaltung ist, wie sie von einem grossen Teile gelehrt wird, scheinbar zu oft nicht eine Wissenschaft, sondern ein Geschäft, das mit Inseratenaufwand und mit allen Mitteln der Reklame betrieben wird.

Wie dem nun auch sei, wir behaupten keinesfalls, dass jemand aus reiner Spekulation ein Lehrmittel in die Welt setzt, sondern sagen vielmehr, alle Autoren handeln im Glauben: ihre Methode, ihre Art und Weise sei Neues, sei Bahnbrechendes. Und dazu haben sie ohne Zweifel volle Berechtigung, solange die Buchhaltung kein abgeschlossenes Ganzes ist.

Die Buchhaltung ist eine der Wissenschaften, und wie diese noch viele unentdeckte Gebiete vor sich haben, so haftet auch jener das Odium der Unvollkommenheit an, dem beizukommen uns jeder Tag neue Bahnen erschliesst.

Wie überall, so ist auch hier der freie Meinungsaustausch von weittragender Bedeutung. Aus jedem der Bücher kann etwas gelernt werden, denn jeder Autor ist bemüht, das Beste zu bringen. Das, was ein Verfasser in die Welt gesendet hat, ist ein Produkt

seiner Überzeugung, woran er glaubt und das er für wahr hält. Es muss deshalb als ein Missbrauch angesehen werden, eine so wegwerfende Kritik zu üben, wie es leider so oft geschieht, ohne sich zuerst in die Lage versetzt zu haben, dass dieser und jener Verfasser, von einem gewissen Standpunkte ausgehend, seine Berechtigung hierzu gehabt hat.

Friedr. Schär schreibt in seinem „Versuch einer wissenschaftlichen Behandlung der Buchhaltung", die bezüglichen Fachschriftsteller betreffend, folgendes: „Die einen sind praktische Geschäftsleute und Buchhalter, welche eine ihnen gangbare Form der Buchhaltung im Detail behandeln, oder eine untergeordnete und nebensächliche Kombination von Konten, Büchern und Einrichtungen als neue Buchhaltungssysteme darstellen. Die grosse Mehrzahl der dieser Richtung angehörenden Schriftsteller giebt nur schablonenhaftes Regelwerk und zeigt an Beispielen, wie sie die Doppelbuchhaltung verstehen, ohne einen wissenschaftlichen Einblick in das Wesen und System der Buchhaltung zu gewähren. Die andere Reihe von Schriftstellern sind Lehrer und Professoren an Handelsschulen und Akademien", und führt Aussprüche dieser Richtung an, was uns erkennen lässt, dass den Theoretikern das Wort geredet wird. Wenn wir auch der Theorie ungeschmälert ihre Verdienste um die Buchhaltung lassen müssen, so dürfen wir doch nicht verkennen, dass auch die Praktiker zum heutigen Stande der Buchhaltung kein weniges beigetragen haben. Es ergiebt sich demnach, dass nur durch das Zusammenwirken beider Teile Erspriessliches geleistet werden kann. Der Praktiker, der mitten im Geschäftsleben steht, ist geneigt, sein Thema einseitig zu behandeln, und der Theoretiker verlässt oft den Boden der Buchhaltungswissenschaft, das praktische Geschäftsleben.

J. Berger, Graz, sagt: Die Buchhaltung ist aus den Bedürfnissen des praktischen Geschäftslebens hervorgegangen; als Wissenschaft und als allfälliger Fortschritt kann auf diesem Gebiete nur das gelten, was von der Praxis approbiert wurde oder doch bestimmte Aussicht hat, approbiert zu werden.

Um ein Beispiel zu geben, wie klar und verständnisvoll Praktiker mitunter etwas zu erklären vermögen, möge folgende, der „Eberswalder Zeitung" entnommene eigenartige Ankündigung beweisen: „Sie wollen doch wissen, was eine Inventur ist; nun

setzen Sie sich hin, ich will es Ihnen erzählen. Sie haben schon sehr richtig gesagt, dass alles gemessen, gezählt, aufgeschrieben und zusammengerechnet wird. Was dann herauskommt, stellt den Wert der Warenbestände dar. Dazu kommen: 1. die Einrichtungsgegenstände, 2. etwaige Aussenstände, 3. der Bestand an barem Gelde, Papieren oder sonstigen Vermögensstücken. Von der Gesamtsumme hat man nun die Summe seiner Schulden abzuziehen, der Rest stellt das Vermögen dar. Vergleicht man dann den Vermögensbestand laut der letzten vorhergegangenen Inventur, so sieht man nun, ob resp. wieviel man in dem betreffenden Zeitraume erspart oder zugesetzt hat. Das Ganze nennt man die Bilanz ziehen. Solches ist uns Kaufleuten im Handelsgesetzbuche vorgeschrieben. Die Art der Inventuraufnahme ist nun in den verschiedensten Geschäftszweigen selbstredend verschieden.

Es kommt nun aber nicht darauf an, d a s s man Inventur macht, sondern w i e man es macht. Ich habe einen Kaufmann gekannt, der sich reich rechnete, d. h. er setzte seine Waren zum Verkaufswerte oder einem demselben möglichst gleichkommenden Betrage an. Ferner giebt es Kaufleute, welche ihr Lager nur taxieren, d. h. anstatt zu messen, taxieren sie die Meterzahl der Stücke. Andere nehmen die Waren nur zu Taxpreisen auf. Beides ist falsch. Beide können niemals genau ihren Status feststellen. Andere nehmen blindlings zum Einkaufspreise auf. Auch das ist nicht ganz richtig. Einzelne Sachen sind billiger, andere teurer geworden. Reste, einzelne angefangene Dutzende, verschossene oder unsauber gewordene Sachen können unmöglich zum vollen Werte aufgenommen werden. Daraus ergiebt sich wiederum der kolossale Unterschied zwischen alter und neuer Auffassung vom Geschäft.

Für mich ist eine Inventur mehr, als wie oben geschildert. Im Laufe des Jahres habe ich nicht die Zeit, mich um die einzelnen Artikel meines umfangreichen Lagers eingehend zu kümmern. Bei der Fülle der Arbeiten, welche Einkauf, Disposition, Regulierung, Propaganda und die gesamte Leitung verursachen, muss ich die Verwaltung der einzelnen Spezialabteilungen meinem Personal überlassen. Naturgemäss laufen auch mannigfache Fehler und Übelstände mit unter. Von dem einen Artikel ist sehr viel, von dem anderen sehr wenig am Lager. Hier finden sich sehr viele

angefangene Dutzende vor, dort wiederum steht ein ganzer Posten noch unberührt. Bald sind eine Unmasse Reste vorhanden, bald wiederum andere Stücke noch nicht angeschnitten. Von diesem Artikel ist nur eine einzige Grösse ausverkauft, von jenem ist wiederum nur eine Weite liegen geblieben. Dies alles bekomme ich im Jahre nur einmal gründlich zu sehen und zwar bei der Inventur. Ich nehme alles persönlich auf. In diesen Tagen geht jede Kleinigkeit durch meine Hände. Vieles muss geändert, manches neu geordnet werden. Dieser Artikel geht sehr gut und bekommt einen günstigeren Raum angewiesen, jener Artikel ist etwas zurückgeblieben und wird nun ganz besonderer Sorgfalt überwiesen. Dieser Fabrikant hat sich als leistungsfähig gezeigt und wird als solcher vorgemerkt; die Artikel eines anderen haben sich nur schwer an den Mann bringen lassen, er kommt deshalb auf den Aussterbe-Etat. Mängel der Ladeneinrichtung werden bemerkbar. Hier ist ein Teil schmutzig geworden und muss verschleudert werden u. s. f. in hundert Variationen.

Eine Inventur bedeutet bei mir also eine Umwälzung, eine Wiedergeburt des ganzen Geschäftes. Und dies geschieht alljährlich. Mein Geschäft darf nie veralten. Jede Inventur stellt es wieder so hin, als wäre es eben etabliert. Alle Inventurbestände sind herabgesetzt, sie haben nur noch den Wert von Gelegenheitskäufen. Neues tritt an deren Stelle, das Alte muss heraus, selbstredend spottbillig. Die Inventurmasse ist wie eine Konkursmasse; im Konkurse geht das Geld der Gläubiger, in der Inventur mein Geld verloren. Wird auch kein Geld zugelegt, so wird doch auf den Gewinn ganz oder teilweise verzichtet. Nun pflegt man gewöhnlich solche Gelegenheit auch auszunutzen und mit riesigem Tamtam wird

ein Ausverkauf vor der Inventur,
ein Ausverkauf während der Inventur,
ein Ausverkauf nach der Inventur

angekündigt u. s. w. Ich habe das in den ersten Jahren meines Bestehens auch gethan, jetzt habe ich es nicht mehr nötig. Mein Geschäft ist solider geworden; durch vornehmere Taktik habe ich mir auch den Zuspruch derjenigen Kreise verschafft, welche mir früher fern geblieben sind. Meine Kundschaft kennt mich, ich brauche nur bekannt zu geben, dass ich Inventur gemacht habe,

und jedermann weiss sofort, dass es nur extrabillige Sachen giebt. Mein Bestreben lautet: mein Geschäft fort und fort zu verjüngen und, wie im vorigen Jahre, in den Monaten Juni und Juli recht viel abzustossen"

Was ist Buchhaltung?

Auf die Frage, was Buchhaltung ist, liegt uns ein Chaos von Antworten vor, „und in der That", sagt J. Fr. Schär, „giebt es wohl keinen Zweig der Fachlitteratur, der eine solche Buntscheckigkeit der Zweck- und Begriffsbestimmung und der Art und Weise der Durchführung aufweist, wie die Buchhaltungskunde. Für den einen Autor ist die Buchhaltung „eine schriftliche Beurkundung alles dessen, was in einem Geschäft sich ereignet"; nach einem zweiten dient sie dazu, „die geschäftlichen Thatsachen für die Erinnerung festzuhalten"; dem dritten ist sie ein Mittel, „die Geschäfte ordnungsgemäss zu führen"; einem vierten ist sie die „Verrechnungswissenschaft des Geschäftslebens"; ein fünfter erklärt sie als die „doppelte Wertverrechnung aller Geschäftsvorfälle".

Nach J. Fr. Schär selbst ist die Buchhaltung (die doppelte) die planmässige Darstellung der zu einer wirtschaftlichen Unternehmung gehörenden Vorgänge durch ein System von Wertgleichungen, um mit Hilfe derselben die Form- und Wertveränderung der jener Unternehmung unterstellten wirtschaftlichen Güter zu kontrollieren und den Erfolg des Unternehmens durch Gegenüberstellung der neugeschaffenen Güterwerte mit den hierzu erforderlich gewesenen Arbeitswerten periodisch zu bestimmen.

Wie verschieden, zum Teil widersprechend die Auffassungen über Buchhaltung im allgemeinen und im besonderen über die sogenannte doppelte und die einfache sind, mögen folgende Stimmen nicht unbedeutender Fachmänner beweisen:

Nach R. Beigel[1]) versteht man unter Buchführung die nach gewissen Regeln statthabende Aufzeichnung sämtlicher auf das Betriebskapital einer Handlung influierender Geschäftsvorfälle.

Die Buchführung umfasst demnach die Gesamtheit der sich in einem Handlungshause vollziehenden Geschäftsvorfälle und ist die Statistik einer Handlung.

[1]) Praktische Einführung in die kaufmännische Buchhaltung (Karlsruhe i. B., J. J. Reiff).

Unter einfacher Buchhaltung versteht man diejenige Form der Bücherführung, nach welcher ein Posten im Hauptbuche nur einfach, d. h. einmal, eingetragen zu werden braucht.

Obgleich die einfache Buchführung, nicht wie die doppelte, das Resultat einer Geschäftsthätigkeit im einzelnen und erschöpfend genug nachzuweisen im stande ist, aber auch keine genügenden Mittel besitzt, die ausgeführten Buchungen gehörig zu kontrollieren und eine Bürgschaft für die Richtigkeit des schliesslichen Geschäftsresultats zu gewähren, so ist sie immerhin und, wohl schon ihrer Kürze wegen, für Warengeschäfte, sowie für den Kleinhandel überhaupt, bei welchem es sich in der Hauptsache nur darum handelt, die Rechnungsverhältnisse zu den Debitoren und den Kreditoren, sowie die einzelnen Bestände kennen zu lernen, um so mehr zu empfehlen, als dieser Zweck damit erreicht, gleichzeitig aber auch den für die Buchführung gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen genügt wird.

Der unzulängliche, aber auch nicht ganz zuverlässige Aufschluss, welchen uns die einfache Buchführung über das Geschäftsresultat im allgemeinen bietet und der gänzliche Mangel eines Mittels, welches in die Lage setzt, auch die einzelnen Geschäftszweige in ihrem Entwickelungsgange zu verfolgen, haben schon frühzeitig das Bedürfnis heranreifen lassen, Vervollkommnungen zu schaffen, welche obigen Mängeln abhelfen sollten. Mit dem Inslebentreten der doppelten (auch italienischen) Buchführung zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts (im Jahre 1504) sind jene Mängel nicht nur beseitigt, sondern überhaupt jedwede Anforderung, welche an eine streng exakte Buchführung gestellt werden kann, gelöst. In einfacher und dennoch klarer Weise setzt die doppelte Buchführung den Kaufmann bei verhältnismässig geringem Zeitaufwande in den Stand, sich über die Lage des Geschäfts im einzelnen wie im ganzen zu orientieren, ihm seine Vermögenslage zu jeder Zeit deutlich vor Augen zu halten und gestattet ihm sowohl, das Gedeihen und die Segnungen, als wie Missverhältnisse und Rückschritte im Geschäft, mit derjenigen Ruhe aufzufassen und hinzunehmen, die dem strebsamen und sich seiner Aufgabe bewussten Kaufmann wohlthun muss.

Während die einfache Buchführung nur mit Hilfe des Bücherabschlusses und Aufstellung des Inventariums unsere Vermögens-

lage nachzuweisen und den an den Geschäften gehabten Gewinn oder Verlust nur in seiner Gesamtheit darzuthun im stande ist, vermag die doppelte Buchführung ohne diese Hilfsmittel mittelst eines auf dem Hauptbuche errichteten Systems von Konti zu jeder Zeit und mit Sicherheit jenen Nachweis zu führen und speziell darzuthun, welche Geschäfte Gewinn oder Verlust zur Folge hatten.

Unter doppelter Buchführung ist diejenige Buchungsform zu verstehen, nach welcher — im Gegensatz zur einfachen Buchführung — ein jeder Posten im Hauptbuch doppelt in der Weise gebucht werden muss, dass er im „Soll" des einen und zugleich im „Haben" eines anderen von ihm berührten Kontos erscheint.

Paul Bürck[1]) meint:

Die einzige Buchführungsart, welche es dem Kaufmann ermöglicht, sich die geschäftliche Ordnung anzueignen und dadurch jederzeit seine Situation rasch, deutlich und genau zu erkennen, dürfte nur die kaufmännische italienische doppelte Buchführung nach meinem verbesserten System sein. Damit will ich nun nicht gesagt haben, dass der Zweck dieses Werkes, welches sich einzig und allein auf meine langjährigen praktischen Erfahrungen stützt, darin besteht, ein vorhandenes Buchführungssystem zu bekämpfen. Ich kann diese Absicht um so weniger haben, als es ja eine erwiesene Thatsache ist, dass alle bisher aufgetauchten inländischen und exotischen „Neue Systeme" in der Praxis meistens undurchführbar sind und schon allein aus diesem Grunde den Keim der Hinfälligkeit in sich selbst tragen.

Die kaufmännische italienische doppelte Buchführung, welche man auch die Wissenschaft der Gleichungen nennen könnte, und an deren sinnreichem inneren Mechanismus sowohl als an deren unübertrefflicher Abschlusstheorie nichts mehr zu vervollkommnen ist, schliesst eben nicht nur den Inbegriff peinlichster Ordnung und Wahrheit, die erschöpfendste geschäftliche Selbstkontrolle in sich, sondern sie bietet gleichzeitig den vollkommensten Schutz gegen Fahrlässigkeit und Untreue.

Die kaufmännische doppelte Buchführung ist, wie es die eigene Benennung genau wiedergiebt, die Einschreibung in doppelter Weise (Soll und Haben) von allem, was der Kaufmann

[1]) Bürcks Mechanismus der kaufmännischen doppelten Buchführung (München, Selbstverlag).

schuldig ist und von allem, was man ihm schuldet. Diese sich selbst kontrollierende Verbuchung wird in zu diesem Zwecke bereit gehaltenen Spezialbüchern vorgenommen, und zwar auf darin zu eröffnenden Konti. Der Mechanismus, ebenso einfach als sinnreich, beruht in der vollkommen ergründeten Kenntnis der beiden Worte: „Soll und Haben" und in deren richtiger Anwendung.

J. Berger[1]) legt seine Ansichten wie folgt nieder:

Unter Buchhaltung oder Buchführung versteht man die Aufzeichnung der Geschäfte eines Unternehmens und die Verrechnung der dabei umgesetzten Kapitalien in eigens dazu bestimmten Geschäftsbüchern.

Der Zweck der Buchhaltung ist ein doppelter, sie soll

a) den Eingang und Ausgang (Umsatz) aller Handelsgüter kontrollieren;

b) den Erfolg aller Umsätze nachweisen.

Demgemäss bietet eine systematische Buchhaltung Aufschlüsse:

a) über die Einnahmen und Ausgaben in barem Gelde;

b) über die Eingänge und Ausgänge an Waren, Wertpapieren und anderen Handelsgütern;

c) über Forderungen und Schulden;

d) über das gesamte, im Unternehmen verwendete Kapital;

e) über die Erfolge der einzelnen Geschäfte oder Geschäftszweige;

f) über den Erfolg des ganzen Unternehmens nach Ablauf einer bestimmten Betriebs- oder Rechnungsperiode.

Die einfache Buchhaltung ist entstanden aus der Verteilung der Konti des (eigentlichen) Hauptbuches durch Bildung mehrerer Geschäftsbücher, insbesondere aber aus der Hinweglassung der Verrechnung minder wichtiger oder schwer kontrollierbarer Vermögensteile (Spesen, Diskonto, Zinsen einerseits, Waren im Detailgeschäfte anderseits). Diese Hinweglassung der gegenseitigen, doppelten Verrechnung einzelner Vermögensteile wurde von der Praxis als Vereinfachung der Buchhaltung aufgefasst, woraus sich die Bezeichnungen „einfache" und „doppelte Buchhaltung" von selbst erklären.[2])

[1]) Lehr- und Übungsbuch der kaufmännischen (einfachen und doppelten) Buchhaltung (Wien, Alfred Hölder).

[2]) Man beachte diese Ansicht über Entstehung der einfachen aus der doppelten Buchhaltung.

Die einfache Buchhaltung lässt sich zu einer vollständigen, systematischen Buchhaltung (zu einer doppelten Buchhaltung in anderer Form) ausgestalten bezw. zurückgestalten, wenn so viele Kontobücher geschaffen werden, dass die doppelte Verrechnung eines jeden Geschäftsvorfalles gesichert erscheint. Es müssen demnach ausser dem Personenbuche (Saldokonti oder Kontokorrentbuche), in welchem die Forderungen und Schulden verzeichnet stehen, vorhanden sein: Die Warenverrechnungsbücher, als Warenbuch, Wechselskonto event. Effektenskonto, Münzenbuch; die Diskonto- und Zinsenbücher, welche die Zuflüsse und Leistungen dieser Art verrechnen; die Spesen- oder Handlungsunkostenbücher, welche die allgemeinen Unkosten des Gewerbebetriebes verrechnen u. s. f.

Die Natur der kaufmännischen Geschäfte bedingt die doppelte Verrechnung eines jeden Geschäftsvorfalles. In der „doppelten" (auch „italienischen") Buchhaltung wird nicht nur diese doppelte Verrechnung konsequent vollzogen, sondern auch das einheitliche (ungetrennte) Hauptbuch geführt, welches alle Umsätze und alle Erfolge dieser Umsätze übersichtlich nachweist. In der doppelten Buchhaltung werden, da keine Teilung des Hauptbuches stattfindet, nur die Details und Voraufschreibungen in andere Bücher verlegt, so dass alle Arbeiten in den übrigen Büchern nur zur Ergänzung und Erläuterung des Hauptbuches dienen.

Und an anderer Stelle[1]):

„Doppeltes Buchführen (Rechnungsführen)" ist eben nichts anderes, als das jedesmalige genaue und vollständige Aufzeichnen der beiden Veränderungen, die jeder Geschäftsvorfall in den flüssigen, umlaufenden und stehenden Kapitalien der Handlung (soweit bereits ersichtlich) hervorgerufen hat. Auf die äussere Form kommt es nicht an, wohl aber auf das innere Wesen der Buchführung. Dagegen kann „einfaches Buchführen" nichts anderes sein, als ein unvollständiges, willkürliches Buchführen; von einem System kann hier höchstens insofern die Rede sein, als eine Kleinhandlung z. B. grundsätzlich nur Geld-Einnahmen und -Ausgaben und Forderungen und Schulden verrechnet, daher die Mangelhaftigkeit in ein System bringt. Man vergesse dabei nicht,

[1]) Die Fortschritte in der Buchhaltungswissenschaft (Wien, Alfred Hölder).

dass das Inventarisieren nicht Buchführung über gewöhnliche Geschäftsvorfälle (und die aus denselben resultierenden Güterveränderungen) ist. Ein zweifaches (getrenntes) Buchführen entsteht nun aber heute insofern, als die (vollständig vorhandenen) Skontri schon ein in sich abgeschlossenes Buchführungssystem bieten können, das wichtiger ist, als die in den modernen Systembüchern repräsentierte Doppelbuchhaltung mit blosser Geldwert-Verrechnung. Diese letztere bildet dann thatsächlich nur eine vorhandene zweite Buchführung, die lediglich als ein (zweites) Kontrollmittel und als bequeme gedrängte statistische Übersicht in Anwendung ist.

Nach W. Trempenau [1]) unterscheidet man von den vielen verschiedenen Buchführungssystemen zwei Hauptarten, die einfache und die doppelte Buchführung.[2]) Die letztere wird auch die italienische Buchführung genannt, weil sie von einem italienischen Minoritenmönch Ende des 15. Jahrhunderts erfunden sein soll und in Italien zuerst aufkam. Der Unterschied zwischen diesen beiden Buchführungsmethoden ist folgender:

Die einfache Buchführung führt Rechnung über die Kredit- und Schuldverhältnisse des Geschäftsinhabers zu seinen Schuldnern und seinen Gläubigern, so dass sie ihm stets den Nachweis zu liefern vermag, welche Summen er von seinen Schuldnern zu fordern und welche Summen er seinen Gläubigern zu zahlen hat.

Eine Übersicht des Vermögensstandes gewährt die einfache Buchführung allein nicht.

Die doppelte Buchführung dagegen führt ebenfalls Rechnung über die Kredit- und Schuldverhältnisse des Geschäftsinhabers zu seinen Schuldnern und Gläubigern, gewährt aber auch ausserdem eine vollständige Übersicht der gesamten Geschäfte, sowie der Zu- und Abnahme und der Höhe des Geschäftsvermögens.

Eugen Merkel [3]) verbreitet sich wie folgt:

Meine langjährige Thätigkeit als Lehrer der Buchführung

[1]) Praktische Buchführung für Manufakturwaren-Geschäfte (Hannover, Verlag des „Manufakturist", S. Hein & Co.).

[2]) Nach dieser Ansicht giebt es viele verschiedene Systeme, Haupt- und Nebenarten.

[3]) Normalbuchführung für Kleinkaufleute, Geschäfts- und Privatleute. Zittau, Verlag der Pahl'schen Buchhandlung (A. Haase).

und hauptsächlich meine Erfahrungen als Buchführungs-Sachverständiger haben mich überzeugt, dass die Lehre von der Buchführung den wenigsten Gebildeten, ja kaum den Buchhaltern selbst, genügend bekannt ist, und dass die Buchführung nur dann verstanden wird, wenn man sie in einfachster Form, mit thatsächlicher Weglassung alles Unnötigen, an praktischen Beispielen lehrt.

Nach diesen Grundsätzen ist meine Normalbuchführung bearbeitet.

Die Normalbuchführung bringt manches Neue, vieles Alte aber in verbesserter Form. Da das in ihr zur Anwendung gelangende System in seinen Normen für alle Geschäfte passt, so habe ich ihm den Namen „Normalbuchführung“ gegeben.

Die Normalbuchführung ist aufgebaut auf der wissenschaftlichen Grundlage der sogenannten doppelten Buchführung, vermeidet aber deren Vielschreiberei[1]) und ist für jeden kaufmännischen Geschäftsbetrieb bestens anwendbar, da sie sich den besonderen Bedürfnissen der einzelnen Geschäftsbranche und dem jeweiligen Geschäftsumfange vollständig und leicht anpassen lässt.

Nach Friedrich Jahn[2]) bietet die einfache Buchführung keine genügende Gewähr dafür, dass alle Buchungen richtig vorgenommen sind. Der Geschäftsinhaber, welcher sich der einfachen Buchführung bedient, muss, um die Richtigkeit des Gewinnergebnisses festzustellen, sich der Mühe unterziehen, alle Geschäftsvorfälle des Jahres nochmals durchzugehen und die Eintragungen zu prüfen. Eine derartige Durchsicht der Bücher ist zeitraubend und schliesst auch die Möglichkeit nicht aus, dass begangene Fehler übersehen werden. Um die unumstössliche Richtigkeit einer Buchführung überzeugend nachzuweisen, ist es nötig, wie bei einer Rechenaufgabe, die Probe in der Weise zu machen, dass das gleiche Ergebnis auf zwei verschiedene Arten gewonnen wird. Gelingt dies, so ist der Beweis geliefert, das die Buchführung ohne Fehler ist.

[1]) Nach diesem Autor bedingt die Doppelbuchhaltung unvermeidliche Vielschreiberei.

[2]) Die doppelte Buchführung nach dem neuen Einkommensteuergesetz (Essen, G. D. Baedeker).

Ausser der mangelnden Gewähr für die Richtigkeit hat die einfache Buchführung den Nachteil, dass sie keine Übersicht darüber gewährt, welche Geschäftszweige einen Ertrag und welche einen Verlust gebracht haben, und wie gross der Gewinn oder Verlust der einzelnen Geschäftszweige ist. Ein Geschäftsmann, welcher gleichzeitig Waren- und Geldgeschäfte treibt und auch Hausbesitzer ist, hat naturgemäss ein Interesse daran, festzustellen, ob und wieviel er durch sein Warengeschäft verdient hat, wieviel von dem Gesamtgewinn auf seine Geldgeschäfte entfällt und ob der Ertrag des Hauses eine angemessene Verzinsung des in demselben angelegten Kapitals darstellt.

Diese Mängel, welche der einfachen Buchführung anhaften, werden durch die doppelte Buchführung beseitigt. Durch dieselbe lässt sich ermitteln, auf welche Summe sich der Gewinn oder Verlust jedes einzelnen Kontos beläuft. Das Endergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung für jeden einzelnen Geschäftszweig muss dann mit der Summe übereinstimmen, welche durch Vergleichung des Reinvermögens aus den Aufnahmen (Inventuren) zweier auf einander folgender Jahre ermittelt wird. Es werden somit bei der doppelten Buchführung zwei Wege zur Feststellung des Gewinnes eingeschlagen. Beide müssen zu demselben Ziel führen, um eine Gewähr für die Richtigkeit der Buchführung zu bieten.

Nach F. Röhrig[1]) liegen allen Neuerungen in der Buchführung die alte einfache oder die alte doppelte (italienische) Buchführung zu Grunde, deshalb wird die Kenntnis dieser beiden Arten in stand setzen, nach irgend welcher Abart die Bücher zu führen.

Die einfache Buchführung ist ein blosses statistisches Aufschreiben der Geschäftsvorfälle (Transaktionen), die doppelte jedoch ist eine wissenschaftliche. Wer die doppelte Buchführung kann, versteht auch die einfache, aber nicht vice versa.

Nach Otto Siede[2]) versteht man unter Buchführung oder Buchhaltung das Rechnungswesen des Kaufmannes, wodurch derselbe im stande ist, über die Grösse seines Besitzes (sein Vermögen) sich selbst den Überblick zu wahren und erforderlichenfalls auch anderen über seine Handelsgeschäfte Rechenschaft zu geben.

[1]) Der Kern unserer Buchführungsarten (Chemnitz, Ernst Weller).

[2]) Unterrichtsbriefe, Elbing.

In Karl Löws[1]) Unterrichtsbriefen ist wie folgt zu lesen:

Unter Buchhaltung versteht man eine nach bestimmten Grundsätzen vorgenommene Aufschreibung aller Geschäftsvorfälle und der durch den Geschäftsbetrieb hervorgehenden Vermögensveränderungen.

Vor dem Gesetze sind beide Systeme gleichwertig, nichtsdestoweniger empfiehlt es sich bei Geschäften, die halbwegs einen grösseren Umfang haben, die doppelte oder italienische Buchhaltung einzuführen, und zwar aus folgenden Gründen: Die einfache Buchhaltung giebt zwar Aufschluss darüber, was der Kaufmann einnimmt oder ausgiebt und wie es mit seinem Schuldenstande bestellt ist; sie gewährt aber absolut keine Kontrolle, ob auch die gemachten Eintragungen richtig sind. Der Buchhalter kann bei der einfachen Buchhaltung den grössten Fehler machen, ohne dass er es merkt; der einen Kundschaft wird vielleicht zu wenig aufgeschrieben, dann verliert der Geschäftsinhaber Geld, der anderen Kundschaft wird vielleicht zu viel aufgeschrieben, dann kann er Gefahr laufen, die Kunden zu verlieren. Die doppelte Buchhaltung bietet jedem Kaufmanne die Gewähr, dass sich in seinen Eintragungen unmöglich ein Fehler verborgen halten kann, weil sie in verschiedene Bücher gemacht werden und sich demnach jede Eintragung selbst kontrolliert. Ausserdem hat die doppelte Buchhaltung den Vorteil, dass sie dem Kaufmann genauen Aufschluss darüber giebt, was er bei jedem Geschäftszweige gewonnen oder verloren hat, während sich die einfache Buchhaltung nur damit begnügt, ihm den Gewinn oder Verlust im ganzen und grossen und bei allen Warengattungen zusammen zu zeigen.

In einem eigenartigen Satze lässt sich Th. Drapala[2]) vernehmen:

„Vermittelst einer planmässig, d. h. nach gewissen Prinzipien (Grundsätzen) und Normen (Regeln), sowie nach bestimmten Usancen (Gebräuchen) und Praktiken (Gepflogenheiten) in eigens hierfür eingerichteten Büchern (in den sogenannten Geschäfts-

[1]) Unterrichtsbriefe, Wien.

[2]) Die Buchhaltungskunde in ihrer wissenschaftlichen Pflege, Wien 1889.

büchern) vorzunehmenden Rechnungslegung der Rechnungsführung ein ziffernmässig detailliertes, ziffernmässig klares Gesamtbild über alle Vermögens- und Erfolgsgebarung eines Geschäftsbetriebes, über allen Vermögensstand und Betriebserfolg einer Geschäftsunternehmung zu erlangen, darin besteht ja bekanntlich Wesen und Aufgabe, End- und Zweckbestimmung alles für gewöhnlich Buchhaltung oder Buchführung genannten geschäftlichen Aufzeichnungs- resp. Verrechnungswesens."

Nach F. C. A. Frege[1]) giebt es nur zwei Buchführungssysteme, das einfache und das doppelte; alles andere ist in Wahrheit nur eine besondere Form eines derselben. Die einfache Buchführung betrachtet die Geschäftsvorfälle nur aus dem Gesichtspunkte, inwiefern durch dieselben das Rechtsverhältnis der Firma als eines ungeteilten Ganzen zu anderen Firmen oder Personen verändert wird. Sie bucht daher auch nur die Veränderungen in den Rechnungen der letzteren ohne Beziehung auf dadurch hervorgerufene organische Veränderungen im eigenen Geschäft. Wenn bei der einfachen Buchführung besondere Rechnungen über einzelne Teile des Geschäfts geführt werden, so geschieht dies nebenher, ohne organischen Zusammenhang.

Die doppelte Buchführung dagegen betrachtet das eigene Geschäft nicht als ein ungeteiltes Ganzes, sondern als eine Gesamtheit einzelner Faktoren, sie betrachtet und verbucht also jeden Geschäftsvorfall nicht nur in Rücksicht auf die veränderten Rechtsverhältnisse zu anderen Personen, sondern auch in Rücksicht auf die Veränderungen, welche einzelne Faktoren des eigenen Geschäfts durch dieselben erleiden. Je nachdem die einzelnen Faktoren, in welche das eigene Geschäft zerlegt ist, richtig und zweckmässig gewählt sind oder nicht, wird die doppelte Buchführung zweckentsprechende Ergebnisse liefern oder unbefriedigt lassen.

Dass damit die Auslese nicht erschöpft ist, ist selbstverständlich. Die Beantwortung der Frage, was Buchhaltung ist, ist aber auch für die Praxis ziemlich ohne Belang. Die Buchhaltung soll, und das ist die Hauptsache, eine gründliche, die individuelle Eigenart des Geschäfts erfassende und die logischen Beziehungen

[1]) Vereinfachung und Erleichterung der doppelten Buchführung durch mechanische Hilfsmittel (Hamburg, Verlagsanstalt und Druckerei, A.-G., vormals J. F. Richter).

gebührend würdigende Thätigkeit sein. Dass dabei die beste Form verwendet und dem Gesetze Rechnung getragen werden muss, ist etwas Selbstverständliches, was nicht erst besonders hervorgehoben zu werden braucht.

Aus den Ausführungen entnehmen wir, dass von Systemen die Rede ist; dass es nicht mehrere, sondern nur ein einziges System giebt und geben kann, ist von ersten Fachmännern längst bewiesen worden.

Wie durch die Vereinigung von zwei Teilen Wasserstoff und einem Teile Sauerstoff (H_2O) naturgemäss nur Wasser entstehen kann, so kann es naturgemäss nur ein System der (Doppel-) Buchhaltung geben.

Ich bin der Ansicht, dass auf den Namen Buchhaltung nur die sogenannte doppelte Anspruch haben kann. Wir haben hier ein System vor uns, eine an die Natur sich anschmiegende Form, einen organischen Körper, während man die einfache Buchhaltung ein zwar einfaches chronologisches, aber ein systemloses Aufzeichnen nennen könnte.

Verbuchung von Abzügen.

Abzüge bei Barzahlungen, seien es gewährte oder solche, mit denen man sich stillschweigend einverstanden erklärt, erfahren keine richtige Behandlung. Vom theoretischen Standpunkte aus sind die in den Lehrbüchern aufgeführten Formen wohl richtig, aber wer mitten in der Praxis steht, weiss, dass diese Formen den Stempel der Umständlichkeit an sich tragen.

Die uns von Geschäftsfreunden gemachten Abzüge werden gewöhnlich wie folgt gebucht[1]):

Entweder:

Per Diskont (oder Dekort oder Waren)
im Kassa-Haben

und erkennt im Kassa-Soll den Zahler für den zuzüglich des Dekorts entstehenden Betrag.

Oder:

Waren an N. N. oder Diskont (Dekort) an N. N.
für Abzug

im Memorial, Prima-Nota (oder wie man das Buch noch sonst

[1]) Die Abzüge, die wir machen, dementsprechend verkehrt.

nennt) und nimmt ins Kassa-Soll den thatsächlich gezahlten Betrag auf.

Oder endlich:

Indem der gezahlte Betrag zuzüglich des Abzuges ins Kassa-Soll, wie bei Fall 1, eingestellt wird, wird der Abzug als irgend ein Spesenausgang in Verrechnung gebracht oder direkt per Gewinn- und Verlustkonto gebucht.

Prüfen wir nun diese drei Eventualitäten, so ergiebt sich, dass die erste und dritte der Wirklichkeit zuwiderläuft, denn in Wirklichkeit hat uns N. N. nicht so viel bezahlt, womit er erkannt wird; und wenn wir das bezügliche Konto vor uns haben, dann kann uns dasselbe darüber, ob N. N. etwas abgezogen hat oder nicht, keinen Aufschluss geben.

Die zweite Form ist im Kassabuche zwar richtig verbucht, aber ist die Buchung des Diskonts im Memorial praktisch? Wir haben erstens eine Vielschreiberei vor uns und dazu eine umständliche Erklärung in einem zweiten zu Hilfe genommenen Buche, wodurch die Veranschaulichung der Zusammengehörigkeit leidet.

Zum Beweise dafür, dass diese doppelten Verbuchungen, weil unpraktisch gehandhabt, lästig sind, möge folgender, auf einer Rechnung vorgedruckter Vermerk beweisen: „Um doppelte Verbuchungen, welche sonst infolge von Kassa-Regulierungen durch Abzug des Skontos und Portos entstehen, zu ersparen, brachten wir Kassa-Skonto und Einzahlungsporto schon an untenstehendem Betrag in Abzug und kommt uns somit der volle Fakturenbetrag zu, was wir bei Regulierung freundlichst zu berücksichtigen bitten.“

Nehmen wir an, Karl Braun, Hamburg, bezahlt uns

	152,—	M. abzüglich
2 % Skonto	3,04	„
	148,96	M.,

wie können wir diesen Fall erledigen, dass er uns nach jeder Richtung hin Befriedigung gewährt?

Stellen wir uns die Eingangsseite eines Kassabuches vor, so würde vorliegender Fall, wie folgt, seine Erledigung finden:

An Karl Braun, Hamburg		
bezahlt Rechnung . . . abzüglich 2 % Skonto M. 3,04 M.	148	96

und im Saldo-Konto würde es heissen:

Soll.			Karl Braun, Hamburg.		Haben.
			Per Kassa . . .	148	96
			„ Diskont . . .	3	04

Aber nicht nur diese Abzüge, sondern alle wie auch immer Namen habende, und mögen sie noch so klein sein, sollten dieser Behandlung unterworfen werden. Wir müssen eben geschäftliche Thatsachen nicht nur richtig, sondern auch praktisch und wahrheitsgemäss buchen.

Betreffs der weiteren Verrechnung der Abzüge ist die bezügliche Spalte des Kassabuchs, wenn ein Monatsjournal geführt wird, zu Ende des Monats zu summieren und die Summe zur Weiterbehandlung unter folgendem Buchsatze in das Memorial einzustellen:

Diskont an Debitorenkonto (oder dergl.)
für im Juli gemachte Abzüge laut Kassabuch Fol. . . .

Mechanische Hilfsmittel.
(Verbuchung im Saldokonto.)

Es liegt in der Natur der Rechenkunst, zur Unterstützung derselben mechanische Mittel anwenden zu können. Das primitive Einmaleins, die Logarithmentafeln, ferner die Zins- und anderen Tabellen sind nichts anderes als mechanische Hilfsmittel, die eigentlich nichts weiteres als das Kerbholz in sozusagen entwickelter feinerer Form darstellen. Und die Buchhaltung in so enger Beziehung zur Rechenkunst, liegt es nicht nahe, dass auch diese sich mechanischer Mittel bedienen kann, insofern natürlich, als es sich nur um die nackten Zahlen handelt. Die geistige Arbeit kann naturgemäss durch kein mechanisches Mittel ersetzt werden. Der jüngst erfundene Buchführungsapparat zeigt uns, dass die mechanische Schreibarbeit, die die Doppelbuchhaltung bedingt, durch thatsächlich mechanische Arbeit bewältigt werden kann. Aber abgesehen von diesem Apparat, der sozusagen eine kleine Brücke bildet zwischen den Grundbüchern und dem Hauptbuche, giebt es andere einfache mechanische Mittel, die gleichfalls die Buchung unterstützen, zwar nicht in dem Masse, wie es der Buchführungsapparat thut, aber für die Praxis gleichen Wert habend. Stellen wir uns folgendes Konto im Kontokorrent vor:

Soll. Karl Braun, Hamburg. Haben.

1896					1896				
Juni	10.	An Waren	122	40	Juli	15.	Per Kassa	142	75
„	25.	„ „	23	60	„	15.	„ Diskont	3	25
Juli	3.	„ „	84	50	Aug.	10.	„ Kassa	157	25
„	7.	„ „	27	60	„	10.	„ Diskont	3	40
„	9.	„ „	48	30	„	16.	„ Retoure	14	40
Aug.	12.	„ „	43	60					

Können wir aus obigem Konto, ohne nachzurechnen, wissen, in welchem Schuldverhältnisse wir zum Kontoinhaber stehen, resp. welche Posten bezahlt sind und welche nicht? Nein, erst ein Summieren der einzelnen ganzen Seiten und ein Vergleichen der Summen kann uns das Verhältnis klarlegen.

Und können wir beregtes Verhältnis auf den ersten Augenblick bei folgendem Konto klarstellen?

Soll. Karl Braun, Hamburg. Haben.

1896						1896					
Juni	10.	An Waren	*v*	122	40	Juli	15.	Per Kassa	*v*	142	75
„	25.	„ „	*v*	23	60	„	15.	„ Diskont	*v*	3	25
Juli	3.	„ „	*v*	84	50	Aug.	10.	„ Kassa	*v*	157	25
„	7.	„ „	*v*	27	60	„	10.	„ Diskont	*v*	3	40
„	9.	„ „	*v*	48	30	„	16.	„ Retoure		14	40
Aug.	12.	„ „		43	60						

Diese Frage muss unbedingt bejaht werden, denn sofort ersehen wir, dass auf Soll und Haben Posten unangehakt stehen, also nicht ausgeglichen sind, und eine kleine Rechnungsoperation sagt uns, dass Karl Braun, Hamburg, uns noch 29,60 M. schuldet.

Noch sprechender ist folgendes Verfahren:

Soll. Karl Braun, Hamburg. Haben.

1896						1896					
Juni	10.	An Waren	*1*	122	40	Juli	15.	Per Kassa	*1*	142	75
„	25.	„ „	*1*	23	60	„	15.	„ Diskont	*1*	3	25
Juli	3.	„ „	*2*	84	50	Aug.	10.	„ Kassa	*2*	157	25
„	7	„ „	*2*	27	60	„	10.	„ Diskont	*2*	3	40
„	9.	„ „	*2*	48	30	„	16.	„ Retoure		14	40
Aug.	12.	„ „		43	60						

Die mit *1* bezeichneten Posten bedeuten, dass diese unter sich beglichen sind, dass also mit der Kassazahlung von 142,75 M. und dem Diskont von 3,25 M. die Sollposten 122,40 M. und 23,60 M. beglichen wurden. Die nächsten Posten bedürfen wohl keiner weiteren Erklärung.

Diese mechanischen Mittel angewendet, ersparen uns viel Mühe und Zeit und setzen uns in die angenehme Lage, uns über das Verhältnis zum Kontoinhaber sofort Klarheit zu verschaffen.

Eine in vielen Geschäftshäusern zur Anwendung gebrachte Form ist die auf den Seiten 118 und 119 oben abgedruckte.

Das Konto hat zwei Doppelkolonnen, wovon die ersten zur Aufnahme der entstehenden Soll- resp. Habenposten dienen. Werden Posten durch entsprechende Gegenposten beglichen, dann werden diese sich ausgleichenden Posten durch einen Abschlussstrich kenntlich gemacht und in einer Summe in die zweite Kolonne ausgeworfen.

Über „An“ und „Per“ und „Soll“ und „Haben“ (resp. Debet und Kredit).

Im Laufe der Zeiten hat in der Buchhaltung zur Bezeichnung des Kreditors das Wörtchen „An“, zur Bezeichnung des Debitors das Wörtchen „Per“ Platz gegriffen.

Schlagen wir zunächst ein Konto auf, auf der einen Seite das „An“, auf der anderen Seite das „Per“. Involviert das erste den Begriff

	Kontoinhaber	
schuldet (wird schuldig)	An N. N.	

so kann man aber keinesfalls sagen, dass das „Per“, verbunden mit dem Kontoinhaber, ebenfalls das Verhältnis klarlegt. Sagen wir

Kontoinhaber		fordert (hat zu fordern)
	Per N. N.	

so kennen wir zwar das Bewandtnis, das mechanisch unser Eigentum geworden ist, aber auf Verständlichkeit kann dieser Satz keinen Anspruch erheben.

Wie die eine Kontoseite der der anderen Seite entgegengesetzte Thatsachen aufnimmt, das Verhältnis der beiden Seiten also ein

Soll. Karl Braun,

1896						
Juni	10.	An Waren	122	40		
"	25.	" "	23	60	146	—
Juli	3.	" "	84	50		
"	7.	" "	27	60		
"	9.	" "	48	30	160	40
August	12.	" "	43	60		

entgegengesetztes ist, so müssen auch alle äusseren Umstände der einen Seite denen der anderen entgegengesetzt sein.

In einer Zuschrift, die ich vor fünf Jahren an die „Deutsche Warte“ richtete, habe ich das Wörtchen „Von“ vorgeschlagen, und ich glaube kaum, ob ein anderes deutsches Wort den Gegensatz von „an“ besser vertritt. Was mich hierzu bewog, an Stelle des „Per“ ein anderes in Vorschlag zu bringen, ist der Umstand, dass auf der einen Seite das deutsche „an“, auf der anderen Seite dagegen unlogischerweise ein Fremdwort in Gebrauch steht, welches zudem an dieser Stelle nichtssagend ist. Dieses An auf der einen Seite und das Per auf der anderen Seite ist meiner Meinung nach ebenso widersinnig, ja, noch widersinniger, als wenn auf der einen Seite Debet, auf der anderen Seite Haben oder „Soll und Kredit“ stünde. Friedr. Jahn schlägt in seiner Broschüre: „Wie beseitigt man das Wörtchen Per aus der Buchführung“ (Essen, G. D. Baedeker, 1895) die Abschaffung des Soll und Haben und Debet und Kredit vor und will anstatt dessen die Worte Empfangen für Soll und Gegeben für Haben und Von (resp. Vom) anstatt an und An anstatt per eingeführt wissen.

Über Debet und Kredit und Soll und Haben mögen folgende Zeitungsstimmen Platz finden. In der „Deutschen Warte“ legt R. Kl. folgende Ansicht nieder: Wohl könnte man die vorgeschlagenen Worte „Last und Gut“ gelten lassen. Jedoch halte ich es für das beste, dass eine Verdeutschung eines Fremdwortes immer derart ist, dass eine Erklärung desselben alsdann nicht erst nötig ist. Seit langen Jahren bin ich Lehrer für Buchhaltung und habe in meiner Praxis gefunden, dass eine Begriffserklärung dieser Worte sehr mannigfach sein muss. Ich möchte aber zwei Worte

Hamburg. Haben.

1896						
Juli	15.	Per Kassa	142	75		
„	15.	„ Diskont . . .	3	25	146	—
August	10.	„ Kassa	157	—		
„	10.	„ Diskont . . .	3	40	160	40
„	16.	„ Retoure . . .	14	—		

in Vorschlag bringen, welche auf alle Buchungsfälle passen und von mir immer im Unterricht gebraucht werden, besonders bei schwach begabten Schülern mit Erfolg. Für „Debet" setze ich „Entnimmt oder Empfängt", für „Kredit" das Wort „Giebt". Macht man die Probe, so wird man finden, dass dies im Konto unter Mitlesen des Namens des Kontoinhabers immer einen Sinn enthaltenden Satz ergiebt.

Z. B.: „N. N. in H. „giebt" an Waren, Wechsel, Kassa etc." oder N. N. in H. „empfängt" an Waren, Wechsel, Kassa etc."

Sollten namhafte Geschäftsbücherfabriken solche Formulare in den Musterbüchern aufnehmen, so wäre eine Änderung leicht durchführbar.

Und der „Zeitschrift für Buchhaltung" (II. Jahrgang No. 16, Seite 191) entnehmen wir folgendes: Herr Dozent Oberrechnungsrat Friedr. Hartmann, Graz, ist in seinen an der Universität gehaltenen Vorlesungen über Staatsrechnungswissenschaft an der Hand der Entwickelungsgeschichte des kaufmännischen Buchführungssystems zu dem Ausspruche gelangt, dass die Ausdrücke „Soll" und „Haben" Überbleibsel aus einem heute nicht mehr existierenden Buche sind, dem alten zeitfolgemässig geführten deutschen „Schuldbuch". „Soll" und „Haben" stellen lediglich Kürzungen dar für die Überschriften

„mir soll zahlen" beziehungs- „mir hat bezahlt"
„ich soll zahlen" weise „ich habe bezahlt",

womit die alten deutschen Rechenmeister die getrennten Verzeichnisse für die Forderungen und für die Schulden zu überschreiben pflegten. Bei der später zur Einführung gelangten Kontoform haben die Bezeichnungen „Soll" und „Haben" keinen Sinn mehr,

und bedeuten gerade so viel als „linke Seite“ bezw. „rechte Seite“ der Tabelle, des Kontos.

Gegenüber dieser so einfachen und so natürlichen Erklärung müssen die Versuche der Anhänger der personalistischen wie der realistischen Kontentheorie, in den Ausdrücken „Soll“ und „Haben“ eine spezielle Bedeutung zu finden und dieselben mit dem Wesen des Systems der doppelten Buchhaltung in Zusammenhang zu bringen, als ein von vornherein aussichtsloses und unnützes Beginnen erscheinen.

Der Kaufmann, der sich sonst einer Kürze befleissigt, die oft an Geschmacklosigkeit grenzt, übersieht es anderseits, dass er in seinen Büchern eine Vielschreiberei gelten lässt, die nicht viel weniger als sinnlos ist.

Im engen Rahmen dieses Aufsatzes wollen wir auf zwei solcher Wendungen hinweisen. Da ist zunächst die Überschrift des Monats. Es heisst immer „Monat Juli 18 . .“, „Monat August 18 . .“ u. s. w., „Juli 18 . .“, „August 18 . .“ genügt doch vollkommen, da an der betreffenden Überschriftsstelle mit den Namen Juli und August doch nur die Monate gemeint sein können.

Eine andere Vielschreiberei, die sich nicht so leicht wird ausrotten lassen, weil zu festgewurzelt, ist die „ewige“ Wiederholung der „An“ und „Per“ in den Kontenbüchern. Ein einmaliges An oder Per (oder mein vorgeschlagenes „Von“) in der Mitte der betreffenden Kontenseite würde meiner Ansicht nach vollkommen genügen; z. B.:

Karl Braun, Hamburg.

An	Per (Von)
Waren	Waren
Kassa	Wechsel

Die Geschäftsbücherfabriken drucken vielfach das An und Per schon vor, und sollten es diese in der oben erwähnten Form vornehmen, dann wäre die Möglichkeit geboten, hierin bald Wandel zu schaffen.

Zum Schluss noch ein Wort über die Handelslehrer. Wir finden leider nur zu oft Lehrer der Handelswissenschaften, die ein vorgeschriebenes Examen in einigen Handelsfächern glücklich absolviert haben, die aber ein kaufmännisches Geschäft nie gesehen, geschweige darin gearbeitet haben. Was würden wir dazu sagen, wenn ein Arzt seine Studien nur theoretisch absolviert hätte, ohne je einen Kranken gesehen zu haben und dann im öffentlichen Leben seine Praxis ausüben wollte? Oder welchen Begriff würden wir von einem haben, der theoretisch das Schuhmacherhandwerk erlernt hat? Gerade so steht es mit den oben erwähnten Lehrern, bei deren Prüfung am Ende Examinatoren zugegen, die auch nur reine Theoretiker sind.

Abgesehen davon, dass ein Handelslehrer in das kaufmännische Wesen eingedrungen sein muss, was nur durch längere praktische Thätigkeit in irgend einem Handelshause erreicht werden kann, muss er fortwährend mit kaufmännischen Kreisen in Fühlung stehen, denn nur so kann er sich auf der Höhe der Zeit halten und seinem Berufe mit Verständnis obliegen.

Muss der gesetzliche Reservefonds bei Aktiengesellschaften besonders angelegt sein?

Von R. Beigel, Strassburg.

Wie bei einzelnen Betrieben, so ist es in noch weit höherem Masse bei den Aktiengesellschaften notwendig, in guten Jahren Reserven für Jahrgänge mit mageren Gewinnergebnissen zurückzulegen, um nicht von den Ereignissen, die da kommen können, überrascht zu werden. Diese Vorsorge eines bonus pater familias ist auch in unsere Aktiengesetzgebung übergegangen. Art. 185b A.G. bestimmt in dieser Beziehung, dass zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes ein Reservefonds gebildet werden muss, als dessen Minimalhöhe der zehnte Teil des Aktienkapitals zu gelten hat. Bis zur Erreichung dieser Grenze müssen alljährlich 5 Prozent vom Reingewinn in diesen — den gesetzlichen — Reservefonds gethan werden. Ausserdem hat in denselben das bei der Aktienemission etwa erzielte Aufgeld oder Agio zu fliessen, und zwar dieses ohne Rücksicht darauf, ob die gesetzliche Höhe erreicht ist oder nicht. Endlich bestimmt noch Art. 185a, dass der Reservefonds unter den Passiven der Bilanz aufzunehmen ist.[1]) Das ist alles, was das Aktiengesetz über diesen Gegenstand sagt. Ob derselbe nur bücherlich zu bestehen, d. h. nur einen Bilanzposten zu bilden hat, oder in der Gesamtheit der Aktiven vertreten, oder aber besonders angelegt sein muss, darüber trifft das Gesetz keinerlei Bestimmung. Dieser Umstand hat dazu geführt,

[1]) Wie das deutsche Aktienrecht, so hat auch das belgische Recht (Art. 62), das französische (Art. 36), das italienische (Art. 180) und das portugiesische (Art. 191) H.G.B. einen Zwangsreservefonds. Ohne Anordnung eines obligatorischen Reservefonds ist das englische Recht, das österreichisch-ungarische Aktienrecht und das schweizerische Obligationenrecht.

dass in der Praxis der gesetzliche Reservefonds verschieden behandelt wird: bald wird er nämlich fest angelegt und bald wieder nicht. Es giebt nun eine ganze Anzahl von Gesellschaften und selbst von Fachleuten, welche behaupten, dass das Gesetz implicite einen körperlichen und nicht bloss buchmässigen Reservefonds gemeint wissen will. Denn — so wird ausgeführt — sonst hätte schlechterdings nicht von einem Reserve fonds die Rede sein können, da unter „Fonds“ füglich doch greifbare, und zwar besonders verwaltete Werte verstanden werden müssen. Dass hier aber der Ausdruck „Fonds“ nicht die behauptete Bedeutung haben kann, beweist nach unserem Dafürhalten, dass der Gesetzgeber den Reservefonds in die Passiva verwies. Da aber ein Bestand nicht wohl ein Passivum sein kann, so wollte der Gesetzgeber mit Vorbedacht ausdrücken, dass die Reserven nicht besonders angelegt zu werden brauchen. Allerdings wäre es besser gewesen, wenn das Gesetz lieber nicht von einem Reserve fonds, sondern nur von einem Reserve konto gesprochen hätte. Damit ist aber noch nicht gesagt, dass nun, wie z. B. Makower in seinem Kommentar (S. 264) behauptet, der Reservefonds bloss ein buchmässiger sein muss. Dies wäre er nur dann, wenn nicht genügende Aktiven vorhanden wären, um das passive Reservefondskonto zu decken. So lange aber dieser Fall zutrifft, kann von einem bloss buchmässigen Reservefonds nicht wohl gut die Rede sein. Denn wenn alljährlich ein bestimmter Reingewinnbetrag von der Verteilung ausgeschlossen und in die Passiva auf Reservefondskonto gestellt wird, so ist das nicht nur eine Buchungsoperation, sondern es kommt thatsächlich ein diesem Teil gleichkommender Betrag der Gesellschaftsaktiva weniger zur Versilberung, oder, was dasselbe ist, es bleibt ein dem Betrage des gesetzlichen Reservefonds entsprechender Teil der Gesellschaftsaktiva unverteilt erhalten. Die in die Passiva der Bilanz eingestellte Position „Reservefonds“ zeigt an, wie gross der in der Aktiva ruhende Betrag ist, der unverteilt geblieben ist.

Dass der aus dem Reingewinn in den Reservefonds ausgeschiedene Betrag nicht gleich in Geld oder in Wertpapieren verkörpert in Erscheinung tritt, ist ein Los, das dieser Fonds mit dem ganzen Reingewinn, aus dem er stammt, teilt. Will man zur Inangriffnahme des Reservefonds schreiten, so müssen erst Aktivbestände, soweit solche nicht schon mit der Befähigung, verwendet

zu werden, vorhanden sind, zur Ausschüttung befähigt gemacht werden. Ähnlich liegt ja übrigens auch der Fall mit dem Grundkapital. Auch dieses bleibt nicht in seiner ursprünglichen Form erhalten. Denn die von den Aktionären eingezahlten Beträge müssen sich gar bald in Maschinen, Grundstücke, Gebäude, Rohmaterialien, Werkzeuge u. s. w., kurzum in diejenigen Dinge verwandeln, die zur Erreichung der statutarischen Gesellschaftszwecke nötig sind. Das in der Passiva enthaltene Grundkapital ist dann nur noch eine Position, aber eine unabänderliche Position, an der die Wogen der auf- und abwärts flutenden Aktiven sich brechen müssen. Steigen diese Wogen über das Niveau der passiven Grundkapitalposition, so ist der Unterschied Reingewinn. Bleiben sie unter diesem Niveau, so tritt, falls ein Reservefonds zur Ergänzung des Gegengewichtes nicht vorhanden ist, Schwund des Aktienkapitals ein. Man sagt dann: es sei Unterbilanz vorhanden.

Freilich ist das Aufgehen des Reservefonds in die Gesamtheit der Aktiva nicht immer als eine geeignete Anlage zu betrachten. Vielmehr können Fälle (siehe weiter unten) eintreten, in denen ein solches Vertretensein des in Rede stehenden Fonds in der Gesamtheit der Aktiva den Aktionären Schaden bringen kann. Man muss nur bedenken, dass ein sehr grosser Teil dieser Aktiven zu den Gesellschaftseinrichtungen gehört und dass die Bewertung dieser Objekte meist von rein subjektivem Ermessen oder von mehr oder minder willkürlichen Amortisationsverhältnissen abhängt, also auf durchaus unzuverlässigen Unterlagen ruht. Es kann also sehr wohl der Fall eintreten, dass der Reservefonds in den solchermassen bewerteten Aktiven stecken soll, aber nicht steckt. Was dann? Und selbst wenn er darin enthalten ist — was lässt sich auch mit einem Reservefonds im Liquidationsfalle anfangen, der in Maschinen, Gebäuden, Grundstücken u. dergl. aufgegangen ist und man not hat, diese an den Mann zu bringen? Man könnte also meinen, dass es vom Standpunkte der zu prästierenden Sorgfalt aus, um den Reservefonds zu haben, wenn man ihn braucht, vorsorglicher wäre, wenn zum Betrage des Reservefondskontos Wertpapiere niedergelegt oder bei der Bank ein verzinsliches Bardepot unter entsprechendem Konto eingezahlt würde. In einem ähnlichen Gedankengange bewegt sich auch die Begründung zum Aktiengesetz, indem es in dieser Beziehung (Heymannsche Ausgabe S. 267) heisst:

„Bestimmungen über die Anlegung des Reservefonds entziehen sich der Gesetzgebung. Der Wert von solchen ist je nach dem konkreten Fall ein verschiedener. Der Entwurf hat deshalb die Festsetzung der hinsichtlich der Anlegung einzuhaltenden Grundsätze dem Gesellschaftsvertrage überlassen. Dabei wird es die Aufgabe der verantwortlichen Gesellschaftsorgane sein, dafür Sorge zu tragen, dass die Anlage des Reservefonds, soweit das nach den Umständen notwendig ist, nicht lediglich in einer blossen Buchoperation besteht, sondern dass derselbe in Wirklichkeit und in leicht realisierbaren Werten vorhanden ist, und jederzeit auch den sachlichen Zweck, zu welchem er bestimmt ist, erfüllen kann.“ Dieser Grundsatz war auch in dem ursprünglich vorgeschlagenen Artikel 239a enthalten, welcher jedoch später gestrichen wurde. Wie Cosack (Lehrbuch des Handelsrechtes, Stuttgart 1895, S. 681) sagen kann, dass es überhaupt unzulässig sei, einzelne Vermögensstücke für den Reservefonds auszusondern, ist nicht recht erfindlich. Anders Professor Nyssens in der „Revue pratique des sociétés“ (No. 2 vom Jahre 1894), welcher in seiner Begründung die Frage dahin beantwortet, dass ein Zwang zur gesonderten Anlage und Verwaltung des Reservefonds nicht existiert. Das genügt aber auch. Denn thatsächlich ist die Aussonderung nicht verboten, nur ist sie auch nicht besonders vorgeschrieben.

Immerhin muss bemerkt werden, dass es nur einen Fall giebt, in welchem das Fehlen eines festangelegten Zwangsreservefonds praktisch materiellen Nachteil bringen könnte, und das ist: im Falle einer Liquidation der Gesellschaft. Wenn da keine flüssigen Mittel vorhanden sind und die Versilberung der übrigen Vermögensbestandteile nicht den Wert bringt, für den sie in der Aktiva angeschlagen sind, so kommen die Aktionäre zu kurz. Denn da der Reservefonds bei nicht gesonderter Anlage sich ganz und gar mit den übrigen Gesellschaftsfonds vermischt, so kann er füglich nur als Überschuss nach Deckung des Grundkapitals gefunden werden. Wenn aber die vorhandenen Aktiven eben gerade langen, um das Grundkapital zu decken, so gehen die Aktionäre bezüglich des papiernen Reservefonds, trotzdem dieser als Hilfstruppe wer weiss wie lange in den Passivis der Bilanz stolz einherschritt, leer aus. Abgesehen von diesem speziellen Falle giebt es keinen zweiten, in welchem ein wirkliches Schöpfen aus dem Zwangsreservefonds

praktisch werden könnte. Denn da er einzig und ausschliesslich nur ein bilanzmässiges Defizit auszugleichen den Beruf hat, und mit ihm ein ganz bestimmter Verlust, sei es an Waren, auf Buchforderungen oder auf sonst einen Vermögensbestandteil, nicht gedeckt zu werden braucht, so könnte der Betrag, selbst wenn er als Fonds in der Aktiva angelegt wäre, auch gar nicht einmal in Wirksamkeit treten. Denn wenn im Status die Unterbilanz zu Tage tritt, hat sich der Verlust an dem betreffenden Besitzteil längst vollzogen. Es gilt dann nur noch das auf der Bilanz zum Ausdruck kommende Defizit, soweit im Reservefondskonto ein Gegenposten dafür gegeben ist, buchmässig auszugleichen. Dieser Ausgleich aber kann gar nicht durch Bar- oder Wertpapierbestände geschehen, vielmehr muss derselbe durch den passiven Bilanzposten „Reservefonds", der gerade deshalb nicht mit dem Grundkapital, zu dem er ja eigentlich gehört, vermischt, sondern getrennt geführt wird, geschehen. Die Buchung lautet: „Reservefondskonto an Unterbilanz."

Nehmen wir nur einen konkreten Fall: Eine Gesellschaft mit einem Grundkapital von 500 000 M. weist per 31. Dezember 1896 aus: an Gebäuden und Grundstücken 350 000 M., Maschinen und Anlagen 120 000 M., Rohmaterialien 30 000 M., sodann Kreditoren 20 000 M. Den Reservefonds mit 40 000 M. hat die Gesellschaft in Wertpapieren angelegt. Die Bilanz würde sonach, da der Verlust nach dem Gesetz (Art. 185 Ziff. 6 A.G.) am Schlusse der Bilanz besonders ausgewiesen werden muss, wie folgt zu lauten haben:

Aktiva:		Passiva:	
Gebäude u. Grundstücke	350 000	500 000 M.	Aktienkapital
Maschinen und Anlagen	120 000	20 000 „	Kreditoren
Rohmaterialien	30 000	40 000 „	Reservefonds
Wertpapiere des Reservefonds	40 000		
Unterbilanz	20 000		
	M. 560 000	560 000 M.	

Wie sollen nun bei einer solchen Bilanzstruktur die Wertpapiere des Reservefonds in die Bresche der Unterbilanz treten? Man könnte ja wohl die Passiva um den Betrag der Unterbilanz dadurch verringern, dass man mit der Hälfte des im Reservefonds vorhandenen Wertpapierbestandes die Gläubiger heimzahlt (Buchung: Kreditoren an Wertpapiere des Reservefonds); aber mit dieser Verringerung der Passiva um 20 000 M. verringert sich in der Aktiva nicht etwa die Unterbilanz, sondern das Konto der Wertpapiere des Reservefonds, und nach wie vor würde das Defizit fortbestehen. Abgesehen hiervon aber ist ja eine solche Verwendungsweise des Reservefonds gesetzlich (Art. 185b A.G.) verboten.

Demnach wäre es gar nicht möglich, mit einem körperlichen Reservefonds die Unterbilanz aus der Welt zu schaffen. Einzig und allein die Buchung: „Reservefonds an Unterbilanz“ vermag dies zu bewerkstelligen, und das muss geschehen ohne Hinzutreten eines Kontos der Wertpapiere des Reservefonds, als eines deus ex machina. Damit wird auch der ganze Streit über die Frage einer gesonderten Anlage des gesetzlichen Reservefonds, mit Ausnahme der möglichen Wirksamkeit im Liquidationsfalle (von der oben die Rede war), hinfällig.

Ist nun aber ein fest angelegter Zwangsreservefonds materiell zwecklos, so ist er auch juristisch nicht greifbar, weil ein solcher weder ein Vorzugsrecht bei Ausschüttung der Masse, noch auch sonst irgend welche rechtlichen Vorteile geniessen würde. Es wäre aber auch bei normalem Verlauf der Dinge wirtschaftlich von Nachteil, wenn der obligatorische Reservefonds fest angelegt würde, insofern, als er dann bestenfalls einen Zins von 4 Prozent in Form von Wertpapieren, und gar nur von höchstens 3 Prozent als bares Bankdepot eintrüge, während, wenn er in den Aktiven mitarbeitete, er vielleicht 8—9 Prozent und darüber einbringen könnte. Ein Mindererträgnis von 3 bis 4 Prozent aber kann unter Umständen schon einen ganz gewaltigen Riss in der Gewinn- und Verlustrechnung herbeiführen. Schon bei einem Reservefonds von 100 000 M. beträgt die Mindereinnahme 4000 M., und wir haben sehr viele Aktiengesellschaften, deren Reservefonds sich auf Millionen beläuft. Es ist daher auch eine vollständig verkehrte Massregel, wenn das schweizerische Rechnungsgesetz vom 27. März 1896 in Art. 11 und 13 eine feste Anlage der Reserven anordnet.

Eine ähnliche Eigenschaft wie der Zwangsreservefonds haben die Erneuerungsfonds und das Delkrederekonto. Wie bei jenem, so hätten auch bei diesen feste Anlagen keinen Zweck. Auch sie dienen lediglich dazu, damit bei Abgang einer Maschine wegen Unbrauchbarkeit bezw. einer Forderung wegen Uneinbringlichkeit, der Abgang bezw. Ausfall nicht vom Gewinn- und Verlustkonto, sondern von ihnen abgeschrieben werde. Es handelt sich demnach auch bei ihnen nur um eine Gegenbuchungsoperation.

Anders verhält es sich mit den statutarischen oder von der Verwaltung (Generalversammlung) festgesetzten Reserven. Diese haben den Zweck, nur ganz bestimmt umschriebene Ausgaben, wie: die Tilgung von Obligationen, die Zahlung von Krankenunterstützungen oder von Pensionen an das Personal und dergleichen mehr, zu decken. Solchermassen geartete Reserven haben mehr den Sinn von Kassen, aus denen zutreffendenfalls geschöpft werden muss. Und um dies zu ermöglichen, genügt nicht ein Aufgehen derselben in der Gesamtheit der Aktiven, d. h. es vermögen da weder Maschinen, noch Anlagen, noch auch körper- und seelenlose Konti etwas zu nützen, sondern einzig und allein Barbestände.

Wenn der Zwangsreservefonds nicht besonders angelegt zu werden braucht, so ist es einleuchtend, dass auch von Zinsen des Reservefonds keine Rede sein kann. Der Zins, welcher aus demjenigen Teil der Aktiven sich ergiebt, der dem gesetzlichen Reservefonds in der Passiva das Gegengewicht hält, ist Gesellschaftsgewinn. Im übrigen ist es dem Statut vorbehalten, ob und wie der Zwangsreservefonds angelegt werden soll, bezw. ob die sich aus ihm bei fester Anlage ergebenden Zinsen in diese Fonds fliessen sollen oder nicht.

Die Kommanditgesellschaft auf Aktien und das neue Handelsgesetzbuch.

Von R. Beigel, Strassburg.

Dass die Aktien-Kommanditgesellschaften eine im Absterben begriffene Gesellschaftsform bilden, beweist schlagend die Thatsache, dass den jährlichen Neugründungen ebenso viele Auflösungen und Umwandlungen in Aktiengesellschaften gegenüberstehen. Das neue Handelsgesetzbuch trägt dieser Erscheinung gebührend Rechnung, indem es die Aktienkommandite der Aktiengesellschaft ganz und gar unterordnet. Diese Unterordnung kommt auch schon in der äusseren Darstellung des Gesetzbuches zum Ausdruck: Während im geltenden Gesetz die Kommanditgesellschaft auf Aktien an erster und die Aktiengesellschaft erst an zweiter Stelle behandelt wird, und das Gesetz selbst überall, wo letztere Gesellschaft mit der ersteren gemeinsame Rechtsnormen hat, auf die Aktienkommandite hinweist, hat sich dieses Verhältnis im neuen Gesetz vollständig zu Gunsten der Aktiengesellschaft geändert. An erster Stelle steht hier — nämlich im dritten Titel — die Aktiengesellschaft, und erst nach dieser folgt im vierten Titel die Kommanditgesellschaft auf Aktien, und die Gesetzeshinweise geschehen hier in umgekehrter Folge, d. h. bei der Aktienkommandite wird auf die Aktiengesellschaft hingewiesen, eine Praxis übrigens, die die Kommentatoren (so z. B. Staub, von Hahn u. s. w.) schon längst geübt haben. Interessant ist nun, was in der Begründung zu dem neuen, mit dem 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Handelsgesetzbuch darüber gesagt wird. Es heisst da:

Bei den Beratungen über die Aktiennovellen vom 11. Juni 1870 und vom 18. Juli 1884 ist die Frage aufgeworfen worden, ob bei der geringen Bedeutung, welche der Kommanditgesellschaft auf

Aktien nach der Beseitigung des Erfordernisses der staatlichen Genehmigung für die Errichtung von Aktiengesellschaften noch zukomme, es überhaupt angezeigt sei, die fragliche Gesellschaftsform im Handelsgesetzbuche beizubehalten und eingehende Vorschriften über sie zu treffen. Die Verhältnisse liegen gegenwärtig noch ungefähr eben so wie zu der Zeit, als die Novelle vom 18. Juli 1884 erlassen wurde. Eine irgendwie erhebliche Vermehrung der Zahl der Kommanditgesellschaften hat nicht stattgefunden; den verhältnismässig wenigen Neugründungen scheint vielmehr eine ungefähr gleiche Zahl von Auflösungen oder Umwandlungen in Aktiengesellschaften gegenüber zu stehen. Eine vollständige Beseitigung der die Kommanditgesellschaften auf Aktien betreffenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches kann aber auch jetzt nicht in Frage kommen. Es besteht noch immer eine nicht geringe Zahl solcher Gesellschaften, für welche die fortdauernde Geltung besonderer Vorschriften notwendig ist, und auch abgesehen hiervon erscheint es wünschenswert, eine Gesellschaftsform beizubehalten, die auf dem an sich berechtigten Gedanken der Vereinigung eines Aktienkapitals mit der persönlichen Haftung einzelner, der Gesamtheit der Aktionäre gleichberechtigt und unabhängig gegenüberstehender Mitinhaber des Unternehmens beruht.

Dagegen ist allerdings eine wesentliche Vereinfachung der umfangreichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Kommanditgesellschaft auf Aktien wünschenswert. Sie lässt sich am besten durch einen möglichst engen Anschluss an die für die Aktiengesellschaften geltenden Bestimmungen erreichen. Nach dem Handelsgesetzbuch besteht in betreff der beiden Gesellschaftsarten neben vielen übereinstimmenden Vorschriften doch eine grosse Zahl von Verschiedenheiten, die nicht unbedingt notwendig sind, zum Teil sogar eines ersichtlichen Grundes entbehren. Hierhin gehört es z. B., dass bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien eine bestimmte Mindestzahl von Gründern nicht erforderlich ist, dass die Errichtung der Gesellschaft nur im Wege der Successivgründung stattfindet, dass Revisoren zur Prüfung des Gründungsherganges nicht bestellt werden, dass die konstituierende Generalversammlung nicht durch das Gericht berufen und geleitet wird, dass es im allgemeinen der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung der Generalversammlungsbeschlüsse und der Einreichung der Beschlüsse

zum Handelsregister nicht bedarf, auch besondere Vorschriften über die Vorbereitung der ordentlichen Generalversammlung nicht bestehen, dass die meisten der bei der Aktiengesellschaft anerkannten Minderheitsrechte, einschliesslich des Rechtes auf Bestellung von Revisoren, fehlen, dass ein öffentliches Aufgebot der Gesellschaftsgläubiger im Falle der Liquidation oder der Herabsetzung des Aktienkapitals nicht erlassen zu werden braucht u. a. m. Im allgemeinen besteht die Bedeutung dieser Verschiedenheiten in einer Befreiung der Kommanditgesellschaft auf Aktien von Schutzmassregeln, die bei der Aktiengesellschaft zur Sicherung der Gläubiger oder der Aktionäre vorgesehen sind. Es erscheint indessen vollkommen gerechtfertigt, beide Gesellschaften in allen diesen Beziehungen den gleichen Regeln zu unterstellen; denn das Vorhandensein eines persönlich haftenden Gesellschafters oder einer Mehrzahl von solchen kann für sich allein keinen ausreichenden Ersatz für die bei der Aktiengesellschaft als notwendig erachteten Sicherungsvorschriften bieten.

Auf der anderen Seite können dann auch die erschwerenden Bestimmungen wegfallen, welche sich auf den Mindestbetrag der Kapitalbeteiligung der persönlich haftenden Gesellschafter und die Unzulässigkeit von Verfügungen über die betreffenden Kapitalanteile beziehen. Nach Art. 174a, 180h und 181 des Handelsgesetzbuches haben sich die persönlich haftenden Gesellschafter bei der Errichtung der Gesellschaft und ebenso bei einer innerhalb der ersten zwei Jahre eintretenden Erhöhung des Aktienkapitals ihrerseits mit Einlagen zu beteiligen, welche zusammen mindestens dem zehnten Teil des Aktienkapitals und, wenn dieses drei Millionen Mark übersteigt, für den übersteigenden Betrag mindestens dem fünfzigsten Teile gleichkommen müssen. Die Anteile für diese Einlagen dürfen die persönlich haftenden Gesellschafter, auch wenn die Anteile in Aktien bestehen, nicht an Dritte veräussern; die betreffenden Aktien sind vielmehr dem Aufsichtsrat zur Verwahrung zu übergeben und von diesem mit einem Sperrvermerk zu versehen. Hierdurch soll verhindert werden, dass vermögenslose Personen, die nicht das Gewicht eines erheblichen eigenen Interesses in die Wagschale zu werfen haben, sondern, wie die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, von dem Aufsichtsrat und der Generalversammlung abhängig sind, in die Stellung von persönlich haftenden Gesellschaftern eingeschoben werden. Wenn aber künftig

die Kommanditgesellschaft auf Aktien in allen Beziehungen den erschwerenden Vorschriften unterliegt, welche für die Aktiengesellschaften gelten, so kann eine Umgehung der letzteren Vorschriften durch die Errichtung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien und durch Vorschiebung von Strohmännern als persönlich haftende Gesellschafter nicht mehr in Frage kommen. Bei der bezeichneten Regelung bildet vielmehr die persönliche Haftung eines Teiles der Gesellschafter unter allen Umständen eine Verstärkung der Garantien, welche die Aktiengesellschaft bietet, und es erscheint daher nicht gerechtfertigt, einer solchen Verstärkung dadurch ein Hindernis zu bereiten, dass den haftpflichtigen Gesellschaftern noch eine weitere Belastung auferlegt wird. In den Entwurf sind daher die betreffenden Sonderbestimmungen nicht aufgenommen.

Nach alledem können die Verhältnisse der Kommanditgesellschaft auf Aktien zum grössten Teil durch eine allgemeine Bezugnahme auf die Vorschriften über die Aktiengesellschaft geordnet werden. Während das Handelsgesetzbuch die Kommanditgesellschaft auf Aktien als eine Unterart der Kommanditgesellschaft behandelt und demzufolge im Zweifel, die Vorschriften über diese Gesellschaft Anwendung finden lässt, erklärt der Entwurf nur in bestimmten Beziehungen, nämlich für das Verhältnis der persönlich haftenden Gesellschafter unter einander und zu den ihnen als organisierte Gesamtheit gegenüberstehenden Kommanditisten, sowie für das Verhältnis der persönlich haftenden Gesellschafter gegenüber Dritten, insbesondere in Bezug auf die Befugnis zur Vertretung der Gesellschaft, die in betreff der Kommanditgesellschaft geltenden Vorschriften für massgebend (§ 292 Abs. 2). Abgesehen hiervon sollen dagegen im allgemeinen die Vorschriften über die Aktiengesellschaft Anwendung finden. Soweit im einzelnen Abweichungen von diesen Vorschriften durch die Beteiligung der persönlich haftenden Gesellschafter bedingt werden, ist in den §§ 293 ff. das nötige vorgesehen.

Einiges über Erneuerungs- und Reservefonds und Jahreseinkommen mit Bezug auf die preussische Einkommensteuer.

Von R. Beigel, Strassburg.

Zwei Fragen sind jüngst von einem im höheren Verwaltungsdienst stehenden Juristen aus Liegnitz dem Schreiber dieses zur Beantwortung vorgelegt worden, deren Inhalt und Erledigung auch für weitere Kreise Interesse haben dürften. Leider sind die Fragen mit ihren daran geknüpften, gar sehr in die Breite gehenden Bemerkungen nicht so gehalten, dass darauf eine knappe Antwort gegeben werden kann. Man ist vielmehr gezwungen, in der Antwort die Fragen in ihrem ganzen und langen Verlaufe zu verfolgen und so selbst in die Form zu verfallen, in die die Frage gekleidet ist und die man lieber vermieden gesehen hätte. Dazu tritt, dass in den Fragen die Begriffe über Kapitalkonto, Jahreseinkommen, Bilanzgewinn u. s. w. sich häufig verwischen und verwirren. Die Folge ist ein Durcheinanderwerfen dieser Begriffe, was seinerseits die Beantwortung nicht erleichtert.

Die erste Frage lautet nämlich:

Aus welchem Kriterium ersehe ich in einer Bilanz, dass eine Ausgabe nicht aus den laufenden Betriebsmitteln, also das Jahreseinkommen kürzend, bestritten ist, sondern aus einem Reserve-(Erneuerungs-) Fonds; oder kann das aus der Bilanz überhaupt nicht ersehen werden? Gewisse Ausgaben dürfen nämlich nach dem Eink.-St.-G. vom 24. Juni 1891 das steuerbare Jahreseinkommen nicht mindern; haben sie es gethan, so sind sie am Jahresschlusse dem ermittelten Gewinn hinzuzurechnen. In Betracht kommt einmal die Bestimmung des § 91⁵ a. a. O., „dass von dem Einkommen in Abzug zu bringen sind die regelmässigen jährlichen Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden, Maschinen, Betriebsgerätschaften u. s. w.“ Sind die Absetzungen vorgenommen, so ist es unstatthaft, im Jahre der Erneuerung eines wegen Verbrauches ausgeschiedenen Betriebsgegenstandes, auf den abgeschrieben ist, die Kosten der Erneuerung als Jahresausgabe zu buchen, aus den laufenden Betriebsmitteln zu

beschaffen; ist dies gleichwohl geschehen, so ist der Betrag dem Jahreseinkommen zuzusetzen. Da ich aber statt der Absetzung von den Aktiven in den Passiven der Bilanz ein Abnutzungskonto, gewöhnlich Erneuerungsfonds genannt, aufführen kann, so lässt sich obiges Verbot auch dahin fassen: Die Kosten der Erneuerung müssen aus dem Erneuerungsfonds beschafft werden; sind sie das, so ist der Reingewinn richtig, sind sie es nicht, sondern sind die Kosten aus Betriebsmitteln beschafft, so müssen sie dem Reingewinn zugerechnet werden.

Dasselbe lässt sich bei dem wirklichen Reservefonds sagen: Es bestimmt nämlich ferner § 9 II 1, dass die Kosten der Verbesserung, Geschäftserweiterung, Kapitalrückzahlungen u. s. w. vom Jahreseinkommen nicht abzugsfähig sind. Besteht für solche Ausgaben ein Reservefonds und sind sie aus ihm, z. B. dem Erweiterungsfonds, bestritten, so sind sie dem Reingewinn nicht zuzurechnen, wohl aber im Falle der Bestreitung aus Betriebsmitteln. Habe ich keine andere Liquida als die Kasse, so bestreite ich auch die Kosten der Erneuerung aus ihr; setze ich dann den angeschafften Gegenstand in die Aktiva, so hat diese Ausgabe den Gewinn nicht beeinflusst; ich kann also sagen, ich habe den Betrag aus dem Erneuerungsfonds bestritten; das Konto der Passiva ist aber doch gar nicht in Mitleidenschaft gezogen! Ich vergrössere meine Fabrik, indem ich mir noch eine Maschine anschaffe. Dieselbe kaufe ich mit meinen Kassenbeständen, also Betriebsmitteln, stelle ihren Wert in die Aktiva, was den Bilanzgewinn unberührt lässt, und sage nun, ich habe die Maschinen aus dem Erweiterungsfonds beschafft! Der Reservefonds der Passiva ist gleichwohl derselbe geblieben. Trage ich also den angeschafften Gegenstand in die Aktiva ein (vermindere ich bei Amortisation das Obligationenkonto der Passiva), so bleibt der Erneuerungsfonds, der Reservefonds, der nämliche, und doch sagt man, die Anschaffung, die Rückzahlung ist aus ihm erfolgt; er musste sich also vermindert haben, und vermindert sich auch, wenn ich die Ausgabe, den Verlust, nicht in den Aktiven wieder ergänze, z. B. bei Deckung von Effektenkursverlusten, für welche ein Reservefonds bestimmt ist. Buche ich richtig, d. h. stelle ich anstatt der Kassenausgabe den Wert des angeschafften Gegenstandes in die Aktiva, wie das eine gehörige Inventarisation verlangt, was brauche ich in die wörtliche Darlegung der Operation den Reserve-

fonds hineinzuziehen, da ich es doch nicht bei der buchmässigen zu thun brauche. Es scheint mir also nur ein bildlicher Ausdruck vorzuliegen. Der Reservefonds muss nach wie vor verhüten, dass nicht Kapitalvermögen verteilt, als Gewinn angesehen wird. Der Erneuerungsfonds kann dagegen aus den Passiven einfach fortgelassen werden, wenn ich nur das betreffende Aktivum entsprechend herabsetze, und doch kann ich bei Inventarergänzung sagen, sie sei nicht aus Betriebsmitteln beschaft, wenn ich nur den Wert in die Aktiva stelle. Wenn ich richtig inventarisiere, kann ich also gar nicht vor die Frage gestellt werden: ist etwas aus Betriebsmitteln beschafft, daher dem Reingewinn zuzuzählen; mag ich laufende Kasseneingänge, mag ich Effekten, die zu dem Zwecke versilbert worden, zum Ankauf von Mehrinventar verwendet haben; stelle ich den Wert in die Aktiva, so ist der Reingewinn nicht tangiert; ich brauche also nicht erst vom Reservefonds zu reden, der ja doch in seiner alten Höhe figuriert, wo es also, wörtlich genommen, Nonsens ist, davon zu reden, dass der Gegenstand aus dem Reservefonds beschafft ist.

In vielen Fällen wird also nicht die Bilanz, sondern es werden Kassenbuch und Hauptbuch ergeben, ob ein Gegenstand aus dem Reservefonds beschafft ist, nämlich dann, wenn eine Kassenausgabe nicht auf Verlustkonto, sondern im Debet eines Bestandkontos gebucht ist und die Inventur den beschafften Gegenstand als Aktivum benennt.

Dies der Inhalt der ersten Frage.

Bei Beantwortung derselben muss zunächst hervorgehoben werden, dass noch gar nicht gesagt ist, dass Ausgaben, die aus „Betriebsmitteln“ bestritten werden, so ohne weiteres, wie der Fragesteller annimmt, das Jahreseinkommen kürzen müssen. Es können ja Betriebsmittel sein, zugeflossen in Form von aus früheren Jahrgängen herrührenden Rückständen, oder in Form von spätere Jahrgänge treffenden Vorausbezahlungen. In beiden Fällen bleibt von solchen Betriebsmitteln das Jahreseinkommen unberührt, falls aus ihnen Anschaffungen bestritten sind. Jedenfalls sollen damit Ausgaben gemeint sein, die zu Lasten des Gewinn- und Verlustkontos gehen. Sehen wir von diesem Lapsus calami ab, so ist auf die Frage selbst: ob aus der Bilanz zu ersehen ist, dass eine Ausgabe aus dem Erneuerungsfonds bestritten ist oder nicht — denn das ist der Kern der ganzen Frage —, mit „Ja“ zu antworten.

Laut Artikel 185 Ziffer 5 A.G. nämlich sind die Aktiengesellschaften verpflichtet, entweder in der Aktiva von den Maschinen u. s. w. alljährlich einen entsprechenden Abnutzungsbetrag abzuschreiben, oder in Höhe der Abnutzungsquote einen Erneuerungsfonds in der Passiva zu bilden. Schreiben die Gesellschaften die Abnutzung in der Aktiva ab (Buchung: Gewinn- und Verlustkonto an Maschinenkonto), so haben sie im Jahre der Erneuerung den Anschaffungsbetrag für den Ersatz um deshalb nicht aus den laufenden, das Jahreseinkommen kürzenden Betriebsmitteln entnommen, weil alljährlich in Höhe der dem Gewinn- und Verlustkonto zur Last geschriebenen Abzugsbeträge weniger Gewinn zur Verteilung gelangt ist, so zwar, dass der unverteilt gebliebene Betrag mehrend auf die Aktiva wirkte. Diese Mehrung steigt bei einer planmässigen Abnutzungsberechnung bis zu solcher Höhe, dass am Tage der Anschaffung der Betrag dafür aus der Kasse, dem Wechselportefeuille oder dem Bankguthaben entnommen werden kann, ohne dass man damit das Jahreseinkommen gekürzt hat. Denn die Aktiva und unter ihnen die Betriebsmittel konnten ja am Tage der Anschaffung gerade darum die für diesen Tag massgebliche Höhe erreichen, weil man alljährlich bei der Gewinnverteilung infolge der Abnutzungsbuchung so viel weniger von der Aktiva hinwegnahm, als die Jahresabnutzung betrug. Die Folge war, dass die in der Aktiva ruhenden Beträge und darunter auch die Betriebsmittel so hoch anwuchsen, dass sie gerade ausreichten, um damit die neue Maschine anzuschaffen. Nehmen wir z. B. den Fall, dass eine Maschine im Werte von 6000 M. sich in zwanzig Jahren so weit abnutzt, dass sie nach dieser Zeit ausser Dienst gestellt und durch eine neue ersetzt werden muss. Wenn wir nun alljährlich von dieser Maschine während ihrer Dienstzeit 300 Mark nach der Buchung Gewinn- und Verlustkonto an Maschinenkonto abschreiben, so verteilen wir alljährlich während der beregten Zeitdauer 300 M. weniger Reingewinn, und die naturgemässe Folge ist, dass die Aktiva um diesen Betrag höher steht, als sie ohne die Abschreibungsbuchung, d. h. bei einer Hinwegnahme oder Verteilung des Abnutzungsbetrages gestanden haben würde. Im zwanzigsten Jahre, also just zur Zeit, wo wir vor die Notwendigkeit der Anschaffung einer Ersatzmaschine uns gestellt sehen, haben wir durch die Einwirkung früherer Jahrgänge so viel unverteilte

Aktiva, als nötig ist, um mit Hilfe ihrer die Maschine ankaufen zu können.

Genau so liegt der Fall, wenn die Abschreibungen nicht durch die Buchung „Gewinn- und Verlustkonto an Maschinenkonto" in die Aktiva geschehen, sondern wenn durch die Buchung „Gewinn- und Verlustkonto an Erneuerungsfondskonto" in der Passiva ein Erneuerungsfonds gebildet wird. Auch hier hat man, gleichwie im ersten Falle, von der Verteilung den Abnutzungsbetrag ausgeschlossen und damit der Aktiva gestattet, sich allmählich so zu mehren, dass sie am Tage der Anschaffung die dazu notwendige Summe sozusagen in ihrem Schosse birgt. Der Unterschied zwischen beiden Fällen ist lediglich ein rechnerischer. Er besteht darin, dass bei einer Amortisation in die Aktiva am Tage der Anschaffung der Ersatzmaschine die alte vollständig von der Bildfläche der Bilanz von selbst verschwunden ist, während bei Führung eines Erneuerungsfonds in der Passiva dieses Verschwinden erst durch eine Buchungsformel (Erneuerungsfondskonto an Maschinenkonto) bewirkt werden muss. Im übrigen aber, d. h. bezüglich der Thatsache, dass hier wie dort zur Anschaffung nicht ein das Jahreseinkommen kürzender, sondern aus früheren Jahren herrührender Gewinnbetrag gedient hat, ist der Effekt in beiden Fällen gleich.

Zwar hat es etwas Bestechendes, zu sagen: Hier, diese Wertpapiere wurden aus dem unverteilten Reingewinn früherer Jahrgänge angesammelt, damit man nicht nötig hat, den laufenden Betriebsmitteln das Geld zur Neuanschaffung zu entziehen. Man sieht dann klar auf der Bilanz, wie nichts, gar nichts, weder aus der laufenden Kasse, noch aus dem Wechselbestande, für die Anschaffung verwendet wurde. Dahingegen zeigt die Bilanz klar, wie das Konto der Wertpapiere des Erneuerungsfonds sich um den Wert der Neuanschaffung vermindert hat, weil diese Anschaffung ja ausschliesslich aus den Wertpapieren des Erneuerungsfonds bestritten wurde. Allein eine solche Darlegung blendet nur den Laien. Aktiva ist Aktiva, gleichviel, welchen Namen immer man ihr geben will, und ob sie aus barem Gelde, aus Liegenschaften, Wertpapieren oder Maschinen besteht. Und was soll es auch auf sich haben, oder welcher Unterschied soll bestehen, ob man mit diesen oder mit anderen Aktivbeständen Anschaffungen macht! Die Hauptsache bleibt doch immer, dass die Ausgabe aus Beständen

geschehen ist, die — gleichviel, in welcher Form und unter welchem Namen — sich aus dem Einkommen früherer Jahrgänge angesammelt haben. Es ist daher müssig, zu sagen, wie die Frage besagt, nämlich dass es nicht erlaubt sei, die Kosten der Erneuerung einer betriebsunfähig gewordenen Maschine, auf der Absetzungen vorgenommen wurden, aus den laufenden Betriebsmitteln zu beschaffen. Was heisst denn „Betriebsmittel"? Hat man bei der Aufteilung des Reingewinnes Beträge in solcher Höhe nicht mitverteilt, demnach der Aktiva erhalten, dass daraus im Jahre der Anschaffung die Ausgabe bestritten werden kann, so ist es vollständig gleichgiltig, wie man die Mittel nennen will, aus denen die Bestreitung erfolgt ist. Auf keinen Fall aber hat die Ausgabe auf das Jahreseinkommen irgendwelchen Einfluss ausgeübt. Notwendig ist, dass im Jahre der Neuanschaffung die Aufhebung des Erneuerungsfondskontos bezw. eines der Neuanschaffung entsprechenden Teiles desselben durch die Buchung „Erneuerungsfondskonto an Maschinenkonto" vollzogen wird. Denn mit dem Ausbuchen der alten Maschinen auf Erneuerungsfondskonto haben wir genau so viel Aktiva aufgehoben, als nötig war, um damit die Anschaffung einer neuen zu bestreiten. Nur in diesem Sinne, nicht aber im Sinne der Frage, ist es richtig, wenn man sagt, dass die Anschaffung a u s dem Erneuerungsfonds geschehen ist. Die ganzen mit der Frage verknüpften Betrachtungen, insbesondere die Behauptung, dass das Konto der Passiva (das Erneuerungsfondskonto ist gemeint) durch die Anschaffung gar nicht in Mitleidenschaft gezogen wird, beweist schlagend, wie gross die Unkenntnisse sind, die in Juristenkreisen in Bezug auf die Buchführungswissenschaft bestehen. Was hat z. B. — wie der Fragesteller diese Verbindung herstellte — das richtige Inventarisieren mit der Frage: ob etwas aus Betriebsmitteln angeschafft wird oder nicht, zu thun? Oder welchen Sinn soll es haben, wenn der Fragesteller sagt: „Was brauche ich in die wörtliche Darlegung der Operationen den Reservefonds hineinzuziehen, da ich es doch nicht bei der buchmässigen zu thun brauche. Es scheint mir also nur ein bildlicher Ausdruck vorzuliegen." Dann weiter: „In vielen Fällen wird nicht die Bilanz, sondern es werden Kassenbuch und Hauptbuch (und wo bleibt das Journal?) ergeben, ob ein Gegenstand aus dem Reservefonds beschafft ist, nämlich wenn eine Kassenausgabe nicht auf

Verlustkonto, sondern im Debet eines Bestandkontos gebucht ist" u. s. w. Man kann getrost sagen: so viele Sätze, so viele Unrichtigkeiten. Es würde uns weit über den Rahmen dieser Arbeit hinausführen, wollten wir Satz für Satz die Haltlosigkeit der darin aufgestellten Behauptungen nachweisen. Jedenfalls steht fest, dass der Fragesteller keine Ahnung von dem mechanischen und mathematischen Zusammenhange hat, in welchem das Kapitalkonto einerseits und das Gewinn- und Verlustkonto anderseits mit den Rerservekonti, und diese wiederum mit der Aktiva der Bilanz stehen. Denn sonst könnte er nicht behaupten, dass die Anschaffung aus dem Reservefonds aus der Bilanz nicht zu ersehen ist. Das Gegenteil von dieser Behauptung ist wahr. Denn wird eine Maschine angeschafft, so muss — wie schon oben ausgeführt — der Erneuerungsfonds aus der Passiva verschwinden. Andernfalls würden in der Aktiva zwei Maschinen gebucht stehen, die alte ausrangierte und die neue, und nicht nur die Bilanz, sondern das ganze Inventar wäre infolgedessen falsch und gefälscht.

Die zweite Frage lautet:

Nach § 9 I 5 des Einkommensteuergesetzes sind vom Einkommen in Abzug zu bringen: „die regelmässigen jährlichen Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden, Maschinen, Betriebsgerätschaften u. s. w., soweit solche nicht bereits unter den Betriebsausgaben verrechnet sind." Der Entwurf hatte statt dessen die Worte: „soweit solche nicht aus den Betriebseinnahmen beschafft sind." Das Wort „solche" sollte nach Erklärung des Regierungskommissars sich auf Gebäude u. s. w. beziehen. Aus den langen Verhandlungen über diesen Abzug im Landtage ist mir folgendes unklar geblieben: Generalsteuerdirektor Burghart sagt: „Wenn z. B. eine Maschine aus den Betriebseinnahmen angeschafft wird, d. h. im Sinne des Gesetzes die Kosten derselben vollständig von der Bruttoeinnahme als Betriebskosten abgezogen werden, so haben wir eigentlich für die Kosten der Maschine entsprechend weniger Steuer bezogen." Das ist meines Erachtens falsch; denn wenn ich im Januar 1010 M. in der Kasse habe und ich kaufe mir an Stelle einer alten Maschine eine neue für 1000 M. bar, sie ist also aus Betriebseinnahmen beschafft, so wird der Reingewinn am nächsten 31. Dezember nicht berechnet, wenn ich meiner Pflicht gemäss die Maschine in die Aktiva mit 1000 M. einstelle; ich kann sogar

für ein Jahr schon wieder abschreiben. B. unterscheidet dann weiter zwischen Anschaffung aus den Betriebseinnahmen und auf Kapitalkonto. Aber auf letzterem hat die Anschaffung meines Erachtens überhaupt nichts zu suchen; sie muss doch ins Utensilienkonto (Debet). Abgeordneter Goldschmitt: „Entweder wird die Maschine, die zur Verbesserung des Betriebes gebraucht und angeschafft wird, auf Betriebsunkosten genommen, d. h. einfach ausgebucht, und dann figuriert sie keineswegs mehr in der Bilanz; oder der andere Fall tritt ein, dass die Maschine in der Bilanz figuriert und als Aktivum in die Buchung aufgenommen wird; geschieht das letztere, so kommt allein die Abschreibung in Frage.“ Miquel: „Jeder Mann aus der Praxis weiss doch, dass das eine Unternehmen sehr viel neue Ausgaben aus dem Betriebe nimmt, wie man zu sagen pflegt, das andere aus dem Kapitalkonto. Um diesen Unterschied handelt es sich hier; wenn eine Ausgabe, die auch hätte auf Kapitalkonto gemacht werden können, von einem Unternehmer aus den laufenden Betriebseinnahmen genommen wird, so vermindert sich das reine Einkommen in dem betreffenden Jahre um diesen Betrag; der Prozentsatz für die Abnutzung kann nicht noch einmal dem Staate zur Last fallen.“

Was heisst das: „ausgebucht“? Wenn ich ordentlich inventarisiere, muss doch der Gegenstand in den Aktiven erscheinen und berührt doch den Gewinn nicht. Die gesetzliche Bestimmung besagt klar und einfach: Abschreibung ist zulässig, wenn der angeschaffte Gegenstand in die Bilanz als Aktivum kommt, sonst nicht; z. B. ein kleiner Kaufmann oder Handwerker, der seine geringe Utensilien-Erneuerung jährlich aus den Einnahmen entnimmt und keine Inventur macht, darf nicht von seinem Gewinn (Einnahmen, Ausgaben) eine Abnutzung absetzen.

Zunächst ist auf diese zweite Frage zu erwidern, dass sowohl die Fassung des Entwurfes, wonach die Absetzungen für Abnutzung vom Einkommen abgezogen werden müssen, soweit solche nicht aus den Betriebseinnahmen beschafft sind (soll wohl heissen: soweit solche nicht von den Betriebseinnahmen gekürzt sind), als wie diejenige des Gesetzes, welche sagt: „soweit solche nicht bereits unter den Betriebsausgaben verrechnet sind,“ richtig ist. Buchhalterisch kommt beides auf eines heraus. In der Buchhaltungssprache würde es in beiden Fällen heissen: soweit solche nicht

dem Betriebsunkosten- oder Gewinn- und Verlustkonto zur Last geschrieben sind. Warum, wie der Fragesteller behauptet, die Aufstellung des Generalsteuerdirektors Burghart, wonach in Höhe der Kosten der Maschine weniger Steuer bezogen wird, sofern diese Kosten aus der laufenden Betriebseinnahme bestritten wurden, falsch sein soll, ist nicht recht einzusehen. Sie ist im Gegenteil durchaus korrekt. Wenn sie falsch wäre, so könnte es leicht kommen, dass der Steuerfiskus sehr häufig dort seine Steuer verlieren würde, wo er recht reiche Beute zu teilen hätte. Oder wie soll der Staat zu seiner Steuer kommen, wenn ein Betrieb auf einmal zur Anschaffung einer Maschine einen Betrag von 10 000 M. in die Jahresausgabe stellt, während die Jahreseinnahme im ganzen nur 20 000 M. betragen hat! Der Fragesteller übersieht, und aus seinen ganzen Ausführungen geht es deutlich hervor, dass es nicht bloss darauf ankommt, aus welchen Betriebsmitteln die neue Maschine beschafft wird, sondern auch darauf, wie die alte Maschine ausgebucht, d. h. aus der Aktiva herausgebracht wird. Ist kein Erneuerungsfonds vorgesehen und muss die alte Maschine über Gewinn- und Verlustkonto gebucht werden, so tritt ganz unmittelbar Verkürzung des Jahreseinkommens ein. Ist ein Erneuerungsfonds vorgesehen, so kann die Ausbuchung über dieses Konto geschehen und das Jahreseinkommen bleibt von der Neuanschaffung unberührt. Darin liegt der Unterschied, und dieser Unterschied — die zweite Frage hängt nämlich eng mit der ersten zusammen — ist sehr wohl auf der Bilanz erkennbar. Dagegen muss die Unterscheidung des Generalsteuerdirektors zwischen einer Anschaffung aus den Betriebseinnahmen und einer solchen auf Kapitalkonto als durchaus unzutreffend bezeichnet werden. Sie beweist, dass derselbe mit Zweck, Wesen und Behandlungsweise des Kapitalkontos nicht sonderlich vertraut ist. Nur bei Neugründung eines Unternehmens könnte eine Neubeschaffung auf Kapitalkonto genommen werden, sonst aber nie. Auch die Ausführungen Goldschmidts sind unzutreffend. Denn niemals wird — wie er behauptet — eine neue Maschine auf Betriebsunkosten genommen, vielmehr bildet diese ein Aktivum und muss auf ein Bestandskonto und zur Bilanz. Liest man die Fragen, so erhält man die Meinung, als ob in jenen Kreisen die Auffassung bestände, dass man bald aus diesem, bald aus jenem Fonds oder Konto schöpfen könnte, so, als ob die flüssigen

Mittel fein säuberlich nach Fonds oder Konti geordnet und aufbewahrt würden. In Wirklichkeit kann davon natürlich keine Rede sein. Die in einem Unternehmen arbeitende Aktiva setzt sich sowohl aus Gewinnelementen wie aus Selbstkostenpreisen zusammen. Eine gleiche Eigenschaft haben die Betriebsmittel. Wie viel in der Aktiva bezw. in den Betriebsmitteln Jahreseinkommen (Reingewinn) steckt, das wird erst beim Jahresabschluss festgestellt. Im Laufe des Jahres ist schlechterdings eine solche Scheidung undurchführbar, es sei denn durch die Inventur, und die wird — von besonderen Verlassungen abgesehen — nie anders als am Jahresschlusse aufgenommen.

Auch Miquel scheint den buchhalterischen Verlauf dieser Verhältnisse nicht genau zu erkennen, wenn er, wie aus der Frage hervorgeht, behauptet, dass ein Unternehmer eine Ausgabe bald aus dem Betriebe, bald aus dem Kapitalkonto entnimmt. Nichts ist verkehrter als dies. Welche Bewandtnis hat es denn mit dem Kapitalkonto? Dasselbe ist wie ein Gradmesser, um den die Aktiva fluten. Er zeigt an, in welchem Belauf Bestände vorhanden sind. Sind mehr als bis zu seinem Belaufe Aktiva vorhanden, so kann dieses Mehr entweder in einer Schuld oder im erzielten Gewinn bestehen. In ersterem Falle hat das Kreditorenkonto, in letzterem das Gewinn- und Verlustkonto in der Passiva einzutreten. Erst wenn man so viel Aktiva ausgegeben hat, dass die Ausgabe das auf dem Gewinn- und Verlustkonto stehende Mehr übersteigt, hat man die Anschaffung vom Kapitalkonto bestritten. Es müsste denn sein, dass zur Anschaffung eigens eine Kapitalerhöhung vorgenommen wurde, wozu bei Aktiengesellschaften ein Generalversammlungsbeschluss notwendig ist. Dann hat eine solche Anschaffung aber nichts mit dem Jahreseinkommen zu thun. Eine andere Entnahme auf Kapitalkonto würde sich am Jahresschlusse dadurch bemerkbar machen, dass nicht nur kein Gewinn übrig bliebe, sondern dass das Geschäftsresultat Verlust wäre, der dem Kapitalkonto abgeschrieben werden müsste.

Die beiden Fragen haben ohne Zweifel für weite Kreise ein hohes Interesse. Sie sind aber auch zugleich ein lebendiger Beweis dafür, wie unerlässlich notwendig heute dem Juristen die Kenntnisse der Buchführungswissenschaft sind, wenn anders er nicht schwere Einbusse an seiner Autorität erleiden will.

Das juristische Examen und die kaufmännische Bilanz.

Von R. Beigel, Strassburg.

Eine im juristischen Examen in Hessen gestellte Prüfungsaufgabe, über deren Lösung die Hälfte aller Kandidaten wegen mangelnder Vorbildung durchgefallen ist, lautete wie folgt:

„Es ist für eine deutsche Privatnotenbank mit einem bar ungedeckt erlaubten Notenumlauf von 10 000 000 M., welche sich dem Titel 3 des Reichsbankgesetzes unterstellt hat, in fingierten Zahlen eine Schlussbilanz aufzustellen und zu erläutern, aus welcher sich am Jahresschluss eine steuerfreie Notenreserve von 5 000 000 M., keine Verpflichtung zur Dotierung des Reservefonds und eine Dividende von 10 Prozent für die Aktionäre ergiebt?

Die Lösung ist zwar nicht sehr schwer, aber . . . etwas mehr kaufmännisches Wissen ist allerdings dazu erforderlich, als der Jurist bei seiner heutigen lückenhaften Ausbildung (siehe die Schrift: „Braucht der Jurist Buchführungskenntnisse?“ von R. Beigel, Verlag von Fr. Bull, Strassburg) besitzt. Da wir glauben, dass die Lösung für viele Juristen und auch Kaufleute Interesse haben könnte, so sei sie hier mitgeteilt, wobei wir absichtlich eine etwas erweiterte Form gewählt haben, denn die Lösung ist auch auf ganz einfache Art und Weise möglich.

Die geforderte Bilanz muss wie folgt lauten:

Bilanz der Frankfurter Bank per 31. Dezember 1897.

Aktiva:		Passiva:	
Kassa in bar u. in Reichs-		Aktienkapital	M. 6 000 000
kassenscheinen	M. 150 000	Reservefonds	855 000
Wechsel	8 700 000	Beamtenpensionsfonds	115 000
Effekten	1 815 380	Delkrederekonto	18 000
Mobilien	100	Notenumlauf	5 150 000
Hauskonto	300 000	Kontokorrent-Kreditoren	502 000
Kontokorr.-Debitoren	2 312 110	Tratten	15 100
		Reingewinn	622 490
		Vorgeschlagene Verteilung:	
		10% Divid. (vom Aktienkapital) 600 000	
		20% d. Aufsichtsrat 4 498	
		20% d. Vorstand 4 498	
		10% d. Beamt.-P.-F. 1 349	
		10% d. Delkr.-Konto 1 349	
		Vortr. auf n. Rechn. 10 796	
		M. 622 490	
	M. 13 277 590		M. 13 277 590

Erläuterungen:

1. Der Frankfurter Bank ist gemäss Anlage zu § 9 des Bankgesetzes vom 4. März 1875 ein über ihren Barvorrat hinausgehender ungedeckter und steuerfreier Notenumlauf von 10 Mill. M. vorbehalten. Sie darf demnach, da sie nach vorstehender Bilanz einen in den Grenzen des § 9 Al. 1 des Bankgesetzes sich haltenden Barvorrat von 150 000 M. hat, einen steuerfreien Notenumlauf bis zur Höhe von 10 150 000 M. haben. Da sie in Wirklichkeit nur einen solchen von 5 150 000 M. hat, so ergiebt sich für sie am Jahresschlusse eine steuerfreie Reserve von 5 000 000 M.

2. In Bezug auf den Gewinn sind in der Aufgabe zwei Punkte gegeben: keine Dotierungspflicht des Reservefonds und 10 Prozent Dividende für die Aktionäre. Der erstere Punkt setzt voraus, dass die Bank bereits gemäss Art. 185 b A.G. einen Reservefonds von 10 Prozent des Aktienkapitals angesammelt hat. Dieser Fall ist in der aufgestellten Bilanz gegeben. Denn da das Aktienkapital

6 Mill. M. beträgt, so hat der gesamte Reservefonds bereits mit 255 000 M. die gesetzliche Minimalgrenze überschritten.

Auch der zweite in der Aufgabe gegebene Punkt wird, wie aus der Bilanz ersichtlich, erfüllt. Denn von dem bilanzmässigen

Reingewinn von		M. 622 490
sind thatsächlich die in der Aufgabe geforderten 10 % des Aktienkapitals für die Aktionäre zurückgestellt; daher ab		„ 600 000
bleiben		M. 22 490
hiervon ab je 20 % für den Aufsichtsrat und den Vorstand		M. 8 996
bleiben		M. 13 494
ab 10 % für den Beamtenpensionsfonds	M. 1349	
10 % für den Delkrederefonds	„ 1349	M. 2 698
Mithin Vortrag auf neue Rechnung		M. 10 796

Es ist jedenfalls wunderbar! Beim ganzen juristischen Studium wird kein Sterbenswörtchen von Soll und Haben gelehrt, und nun soll der Kandidat beim Examen auf einmal mehr oder minder schwierige Buchführungsprobleme lösen können.

Zu der gestellten Aufgabe waren noch fünf Nebenfragen gegeben, deren Lösung aber nicht obligatorisch war: 1. Was würden die Aktionäre erhalten, wenn bei obiger Schlussbilanz die Notenbank liquidierte? 2. Was würde bei der Liquidierung aus dem obigen bar ungedeckt erlaubten Notenumlauf von 10 000 000 M. werden? 3. Wodurch wird sich die letzte Wochenbilanz von der Schlussbilanz unterscheiden? 4. Wie würde die Schlussbilanz aussehen, wenn keine Dividende gezahlt werden kann? 5. Wie würde die Schlussbilanz aussehen, wenn 1 000 000 M. des Grundkapitals im gedachten Jahre verloren gegangen wäre?

Lösungen:

Zu 1. Die Aktionäre würden bei einer Ausschüttung der Aktiva infolge Liquidierung nach Abzug der Passiva und Rückzahlung des Aktienkapitals noch 24,92 Prozent erhalten, und zwar nach folgender Berechnungsweise:

Wert der Aktiva		M. 13 277 590
davon ab:		
Noteneinlösung	M. 5 150 000	
Gläubiger	502 000	
Zur Disposition der Beamten	115 000	
Zu bezahlende Tratten	15 100	M. 5 782 100
	Rest	M. 7 495 490
	ab Aktienkapital	„ 6 000 000
	Bleiben zu verteilen	M. 1 495 490

oder 24,925 Prozent.

Zu 2. Bei einer Liquidierung der Bank würde der derselben zustehende Betrag ihres der Steuer nicht unterliegenden ungedeckten Notenumlaufs von 10 000 000 M. gemäss § 9 Al. 2 B.G. dem Anteil der Reichsbank zuwachsen.

Zu 3. Die letzte Wochenbilanz wird — im Gegensatz zur Schlussbilanz, welche keine Gewinn- und Verlustkonti mehr enthalten darf und sich glatt mit dem Reingewinn saldieren muss — nicht mit dem Reingewinn abschliessen; vielmehr werden in derselben noch die Gewinn- und Verlustkonti aktiv und passiv aufgerechnet bezw. diese Elemente noch in den bezüglichen Aktivbeständen enthalten sein, womit die Wochenbilanz die Eigenschaft einer Rohbilanz annimmt.

Zu 4. Wenn keine Dividende gezahlt werden kann, so können auch keine Tantiemen entrichtet, ebenso auch diejenigen Beträge nicht zurückgestellt werden, die in der mitgeteilten Schlussbilanz für die angegebenen Zwecke angewiesen wurden. Ausserdem würden in Höhe des fehlenden Gewinnes die Aktiva niedriger oder die Passiva höher erscheinen müssen. Hiernach würde, unter der Voraussetzung einer Minderung der Aktiva, die Schlussbilanz wie folgt aussehen:

Bilanz der Frankfurter Bank per 31. Dezember 1897.

Aktiva:		Passiva:	
Kassa	M. 150 000	Aktienkapital	M. 6 000 000
Wechsel	8 254 690	Reservefonds	855 000
Effekten	1 815 380	Beamtenpensionsfonds	115 000
Mobilien	100	Delkrederekonto	18 000
Hauskonto	300 000	Notenumlauf	5 150 000
Debitoren	2 134 930	Kreditoren	502 000
		Tratten	15 100
	M. 12 655 100		M. 12 655 100

Zu 5. Bei einem Verlust an Grundkapital von einer Million Mark würde die Bilanz, die dann je nach Lage der Umstände auf der einen oder anderen oder auch auf beiden Seiten ein verändertes Bild zeigen kann, etwa wie folgt aussehen:

Bilanz der Frankfurter Bank per 31. Dezember 1897.

Aktiva:		Passiva:	
Kassa	M. 150 000	Aktienkapital	M. 6 000 000
Wechsel	8 700 000	Reservefonds	855 000
Effekten	1 315 380	Beamtenpensionsfonds	115 000
Mobilien	100	Delkrederekonto	18 000
Hauskonto	300 000	Notenumlauf	5 150 000
Debitoren	2 312 110	Kreditoren	1 322 000
Verlust	1 000 000	Tratten	317 590
	M. 13 777 590		M. 13 777 590

Da die Bank eine Reserve von zusammen 873 000 M. angesammelt hat, so kann sie mit diesem Betrage den Verlust durch die Buchung:

Folgende an Gewinn- und Verlustkonto	
Reservefondskonto	M. 855 000
Delkrederekonto	18 000
	M. 873 000

kürzen. Mit dieser Buchung würde der bilanzmässige Verlust in der Aktiva auf 127 000 M. heruntersinken, und es würden zugleich die Reserven aus der Passiva verschwinden. Es hätte daher auch in der Nebenfrage 5 gesagt sein sollen, ob man sich den Verlust von 1 000 000 M. nach oder vor Erschöpfung der Reserven in der angegebenen Höhe zu denken hat.

Mit den Kenntnissen des Tit. 3 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 und dem Wissen, das man sich nach einem dreijährigen Besuch nationalökonomischer Vorlesungen aneignet, weiss man noch lange nicht, in welchem Zusammenhange die Konti der Aktiva mit denen der Passiva stehen, wie ein Verlust am Aktienkapital auf der Bilanz zum Ausdruck gebracht wird, inwiefern in der Rohbilanz die Gewinn- und Verlustrechnungen enthalten sind und in der Schlussbilanz nicht u. s. w., kurzum mit denjenigen Kenntnissen, welche die „Frankf. Ztg.“ aufführt, vermag man noch lange

10*

nicht eine Bilanz zu erstellen, besonders wenn deren Struktur an die Erfüllung bestimmter Bedingungen geknüpft ist. Übrigens ist das im Bankgesetz (§ 8) abgedruckte Schema, auf welches die „Frankf. Ztg.“ hinweist, noch lange keine Bilanz selbst. Auch handelt es sich im Gesetz nicht um das Schema einer Schlussbilanz — wie die genannte Zeitung schreibt —, sondern um das Schema zu den wöchentlichen Veröffentlichungen, und zwischen diesen und einer Schlussbilanz ist ein grosser Unterschied.

Winke für Aussteller.

Von P. Ch. Martens, Hamburg.

Die Industrie- und Gewerbeausstellungen sind aus kleinen Anfängen entstanden und nach und nach zu ihrer jetzigen Grösse und Bedeutung gediehen. Die Anfänge sind zu suchen in den Warenauslagen in Läden und auf Messen und Märkten, welche so alt sind, als es der Handel selbst ist.

Schon im Mittelalter finden wir einige allgemeinere Ausstellungen, so z. B. die erste bekannte deutsche 1569 in Nürnberg, die erste englische 1756—57 in London, dann 1791 eine in Prag, 1798 in Paris, 1818 in München, während die erste Weltausstellung 1851 in London stattfand, nach welcher andere Weltausstellungen in New York, Paris, London, Wien, Philadelphia, Sydney, Melbourne und Chicago abgehalten wurden und für 1900 wieder eine solche in Paris vorbereitet wird. (Für diese ist als Reichskommissar Geheimrat Richter in Berlin schon jetzt thätig, um von Staats wegen für eine würdige Vertretung Deutschlands mitzuwirken. Interessierende thun gut, sich mit ihm in Verbindung zu setzen.)

Ausser den Weltausstellnngen finden alljährlich verschiedene, mehr oder minder bedeutende Landes- und Spezialausstellungen statt, die teils vorwiegend öffentlichen, offiziellen oder privaten Charakter haben, sowie auch permanente, wozu die Gewerbemuseen zu rechnen sind.

Sie alle sind von hohem Werte, sowohl für Ausdehnung des Absatzes und Gewinnung von Kundschaft, als auch zur Anregung stetiger Vervollkommnung der Erzeugnisse. Deshalb werden sie auch allseitig angeregt und gefördert, und zwar von einzelnen Personen und Körperschaften, als nicht minder von den Staatsbehörden.

Die Vorbereitung und Ermöglichung einer Ausstellung ist mit bedeutenden Arbeiten und Schwierigkeiten verknüpft, und es ist gar manches zu erwägen und zu ordnen, bis eine solche überhaupt ermöglicht und erfolgbringend werden kann. Doch hiervon wollte ich nicht schreiben, sondern nur den Ausstellern einige Winke geben, die aber für sie von grösster Bedeutung sind.

Zuerst ist zu erwägen, ob man sich an der Ausstellung wirklich beteiligen soll. Die Beteiligung ist nur für den ratsam, der etwas Mustergültiges liefern und die Konkurrenz mit Erfolg bestehen kann, wobei auch das betreffende Land oder die Länder, auf die sich die durch die Ausstellung voraussichtlich zu erlangende Kundschaft erstreckt, in Betracht kommt. Mancher kann für das Inland oder einen Teil desselben konkurrieren, aber nicht fürs Ausland oder ein und das andere Ausland. Und es bringt nur verlorene Mühe und Geldverlust, wenn sich jemand an einer Ausstellung beteiligt ohne gegründete Hoffnung auf Erfolg.

Ferner soll man nur ausstellen, was für die Jetztzeit oder unmittelbare Zukunft Wert hat und Abnahme verspricht, während Ausstellung solcher Sachen, die für weiter liegende Zukunft erst ausführbar sind, für den ausstellenden Gewerbetreibenden ohne Nutzen sein müssen. (Auf der Hamburger Allgemeinen Gartenbau-Ausstellung ist auf einem Ausstellungsobjekt bemerkt: „. . . . für das 20. Jahrhundert.“ Ich weiss, dass der Aussteller damit einen edlen Zweck verfolgt. Aber doch ist sein Thun, vom Geschäftsstandpunkte aus wenigstens, verfehlt.)

Möglichst soll der Gegenstand selbst ausgestellt werden, plastische oder bildliche Nachbildungen sind nur Notbehelfe.

Desgleichen ist zu empfehlen, je nach Umständen, das Ausstellungsobjekt in Thätigkeit, im Gebrauch zu zeigen und es nicht allein sehen, sondern auch kosten und hören, riechen und betasten zu lassen, wo es nur nach der Ausstellungsordnung zulässig, nicht zu kostbar ist oder kostbare Objekte verdirbt. Ebenso ist der Verkauf von stets ergänzbaren Waren in der Ausstellung zu empfehlen.

Oft ist auch mehr anzuraten, viel von einer Sache auszustellen, als viele Sachen. Durch ersteres wird der Gegenstand augenfälliger, unvergessbarer, gewinnt leichter Kundschaft

und macht diese uns auch für andere Waren zur Abnahme geneigt.

Man stelle nur Hervorragendes aus und gebe sich bei der Herstellung und Vorbereitung möglichste Mühe. Es ist dies unbedingt nötig. Allerdings verlangt es darnach die Moral und das eigene Interesse, dass man später der Kundschaft auch gleich Vorzügliches und Tadelloses liefert und nicht auf der Ausstellung unlauteren Wettbewerb treibt und nachher es mit der Rechtlichkeit und Ehrlichkeit nicht so genau nimmt. Gute, makellose Ware nur soll man liefern, schon im eigenen Interesse, unter allen Umständen und ohne Unterlass.

Man liefere rechtzeitig in die Ausstellung. Eine säumige, zu späte Lieferung ist nicht nur eine Achtlosigkeit und Beeinträchtigung gegen andere Aussteller, Leiter und Besucher der Ausstellung, sondern bringt auch dem Säumigen oft grossen Schaden.

Man sorge für geschmackvolle Ausstellung, Aufmachung und Dekoration, sowie gutes Instandhalten während der ganzen Ausstellung; denn all dies trägt sehr zur Empfehlung bei, wogegen die geschmacklos ausgestellten und nicht besonders beschmückten Sachen oft unbeachtet bleiben und die beschmutzten und verdorbenen sicher keine Kundschaft anlocken.

Man sorge für entsprechendes Bekanntwerden, u. a. für Aufnahme in den offiziellen Ausstellungskatalog, den Führer, die Ausstellungszeitung und anderen Blätter, besonders auch dann wieder, wenn Preise erteilt wurden.

Zum geeigneten Bekanntwerden und Kundmachen der Ware und deren Gebrauch versäume man auch nicht, gute Bezeichnungen, Gebrauchserklärungen etc. anzubringen. Dieselben seien möglichst leicht leserlich, kurz und prägnant; nur dann erreichen sie ihren Zweck.

Es ist auch zu empfehlen, wenn man selbst nicht am Orte der Ausstellung oder in dessen Nähe wohnt und genügend selbst oder durch Gehilfen auf derselben gegenwärtig sein kann, einen Vertreter daselbst zu gewinnen, der sowohl Bekanntwerden wie Absatz fördern wird.

Von sehr verschiedenem Werte sind die Plätze in der Ausstellung, und ganze Gebiete in ihr haben nur geringen oder gar

keinen Wert. Der Hauptstrom der Besucher der Ausstellung bewegt sich von den Eingängen rechts und sieht nach rechts, ein grosser Teil bleibt bei den nächsten auffälligen Vergnügungsanstalten längere Zeit oder bis zum Verlassen der Ausstellung sitzen, während nur wenige alles genau in Augenschein nehmen. Es ist deshalb zu raten, möglichst von den Eingängen aus rechts an den Gängen, Wegen und Pfaden und rechts in den Gebäuden und Parks auszustellen.

Auch müssen neben der Ausstellungsordnung die Gesetze des betreffenden Landes, besonders die Zollgesetze berücksichtigt werden, sowie der Rücktransport.

Wertvolle Waren und Gegenstände versäume man nicht, gegen Feuers- und Transportgefahr, event. auch gegen Diebstahl zu versichern.

Endlich überschlage man die Kosten, bevor man sich zur Ausstellung entschliesst, die oft recht beträchtlich sind. Sie umfassen u. a. besondere Herstellung der Ausstellungsgegenstände, Wertverringerung derselben, Versicherung, Aufstellung, Ausschmückung, Instandhaltung, Vertretung, Reklame, Platzpreis und Transport.

Eins in allem: Man beteilige sich nicht an der Ausstellung oder mit Ernst und Nachdruck und versäume nichts, was zum Vorteil gereichen kann, sonst schadet man nur sich und daneben oft auch andern.

Die Reorganisation der Österreichisch-Ungarischen Bank.

Von Prof. E. Deimel, Prag.

Von dem Komplexe der auf den österreichisch-ungarischen Ausgleich sich beziehenden Fragen hat bisher nur die Quotenfrage, d. i. der Schlüssel für die Beitragsleistung zu dem Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten beider Teile der Monarchie, allgemeines Interesse gefunden, während die beiden anderen, in das Wirtschaftsleben des Staates in weit höherem Masse eingreifenden Fragen: das Zoll- und Handelsbündnis mit Ungarn, sowie die Frage des zu erteilenden Privilegiums an die Österreichisch-Ungarische Bank bei weitem nicht dem Interesse begegnen, welches ihnen gebührt. Die innerpolitische Lage der beiden Reichshälften bietet eben mannigfache andere Brennpunkte für das politische Interesse. Dieser Umstand genügt vielleicht zur Motivierung der befremdenden Erscheinung, dass die Tagespresse diese wirtschaftlichen Fragen nicht mit der wünschenswerten Gründlichkeit erörtert; diese Begründung reicht aber nicht aus, wenn man bedenkt, dass gerade die Organisation der Zettelbank seit jeher schon und auch diesmal wieder derjenige Punkt ist, welcher berufen sein wird, zu zeigen, welcher Einfluss — ob der cis- oder der transleithanische — in dem bevorstehenden Ausgleiche obsiegen werde.

Das gegenwärtige zweite Privilegium der Österreichisch-Ungarischen Bank vom Jahre 1887 bestimmt die Dauer derselben bis zum 31. Dezember 1897. Durch den Art. 105 des Bankstatuts ist die Generalversammlung der Bank verpflichtet, drei Jahre vor Ablauf des Privilegiums in Beratung zu ziehen und zu beschliessen, ob die Erneuerung des Bankprivilegiums anzusuchen ist. Zufolge dieser Bestimmung haben die Finanzminister der beiden Reichshälften den Gouverneur der Bank zu Beginn 1894 eingeladen,

sobald als möglich wegen Erneuerung des Privilegiums in Unterhandlungen einzutreten und Anträge zu stellen, was um so erwünschter sei, als die Bank berufen ist, bei der Aufnahme der Barzahlungen eine führende Rolle zu spielen. Soweit der Gang der Verhandlungen bekannt wurde, ist zu ersehen, dass unter den vielen in das neue Bankgesetz aufzunehmenden Details, welche die bedeutsame Aufgabe der Bank in Bezug auf die Durchführung der Valutareform mit sich bringt, die Frage der Organisation der Bank zu den wichtigsten gehört.

Um die geplante Änderung recht anschaulich zu machen, dürfte es angezeigt sein, die gegenwärtige Organisation kurz zu skizzieren. Die zur Ausgabe von Banknoten in der Monarchie ausschliesslich privilegierte Österreichisch-Ungarische Bank ist eine Aktiengesellschaft mit einem Aktienkapital von 90 Mill. fl. Das leitende Organ derselben ist der Generalrat. An dessen Spitze stehen der Gouverneur, der über gemeinsamen Vorschlag der beiden Finanzminister von der Krone ernannt wird, und zwei Vizegouverneure, nämlich ein österreichischer und ein ungarischer, welche auf Grund von Ternavorschlägen, die vom Generalrat erstattet werden, von dem österreichischen bezw. ungarischen Finanzminister der Krone zur Ernennung vorgeschlagen werden. Die übrigen zwölf Generalräte werden von der Generalversammlung, und zwar unmittelbar aus der Mitte derselben, und zwei aus den von der Direktion in Wien, zwei aus den von der Direktion in Budapest vorgeschlagenen Kandidaten gewählt. Die bezüglichen, von den Direktionen zu erstattenden Ternavorschläge beziehen sich auf Angehörige der betreffenden Reichshälfte. Alle Generalräte, deren Amt durch vier Jahre dauert, werden von der Krone bestätigt. Der Gouverneur bezieht satzungsgemäss einen grossen Jahresgehalt (20 000 fl. und Wohnung im Bankgebäude in Wien), die Vizegouverneure beziehen bloss ein jährliches Funktionspauschale, die Generalräte versehen ihre Ämter unentgeltlich.

Neben diesem Zentralorgane, in welches das Schwergewicht der Bankverwaltung verlegt ist, besteht als Verwaltungs- und Konsultativorgan in jeder Reichshälfte eine Direktion mit völlig gleicher Kompetenz, deren Wirkungskreis im wesentlichen die Ernennung der Zensoren und die Feststellung der Individualkredite für die im Bereiche jeder der beiden Direktionen ansässigen Firmen

und die Verteilung der ihnen von dem Generalrate zugewiesenen Gesamtvotation für das Eskompte- und Darlehensgeschäft unter die in ihrem Staatsgebiete sich befindlichen Bankfilialen umfasst. Eigenartig ist die Berechtigung der beiden Direktionen, bezüglich der Wahl der vorerwähnten zwei Generalräte Ternavorschläge zu erstatten. Diese Generalräte sind Mitglieder der betreffenden Direktion, welche von dem bezüglichen Vizegouverneur geleitet wird.

Der Vollständigkeit wegen sei bemerkt, dass ein Exekutivkomitee genannter engerer Ausschuss des Generalrates die Pflicht hat, die Befolgung der satzungsmässigen Vorschriften hinsichtlich der Notendeckung zu überwachen. Dieses Exekutivkomitee besteht aus dem Gouverneur der Bank und vier Generalräten, von welchen ein ungarischer Mitglied des Generalrates sein muss. Die Oberleitung sämtlicher Geschäftszweige endlich führt der Generalsekretär unter Aufsicht des Generalrates.

Wie ist dieser komplizierte Verwaltungsapparat mit so sonderbaren Kompetenzen entstanden? Die historische Entwickelung der Österreichisch-Ungarischen Bank giebt die Antwort. Der Keim dieser Organisation ist in dem Verhältnisse des Staates zu der Österreichischen Nationalbank zu suchen, aus welcher die Österreichisch-Ungarische Bank entstanden ist, und die Erklärung dieser einzig dastehenden Zettelbankverwaltung liegt in der dualistischen Gestaltung der Monarchie.

Als im Jahre 1867 auf Grund des Ausgleiches mit den Ländern der Stephanskrone die dualistische Gestaltung der Monarchie zu stande kam, wurden die gemeinsamen Angelegenheiten der beiden Reichshälften verfassungsmässig geordnet; die allgemeine Staatsschuld wurde definitiv geregelt, aber die auf das Münz- und Geldwesen bezüglichen Angelegenheiten wurden der späteren Gesetzgebung beider Reichshälften überlassen. Münzwesen und Geldfuss sollen in beiden Reichshälften gleich sein, doch bleiben die Hoheitsrechte beider Staaten hinsichtlich der Ordnung des Geldwesens aufrecht. Über die Notenbank und, nebenbei gesagt, über die 80 Millionenschuld des Staates an die Bank, bezw. über den Anteil Ungarns an dieser Schuldverpflichtung wurde mit Stillschweigen hinweggegangen.

Man wollte die ohnehin ungemein schwierige Arbeit des ersten Ausgleiches durch Aufrollen der Bankfrage nicht noch erschweren.

Die Bank hatte ein österreichisches Privilegium bis Ende 1876 bezw., wofern eine Verständigung nicht zu stande kommen sollte, bis Ende 1877 erhalten. In Ungarn war sie nicht anerkannt, sondern bloss geduldet.

Als der erste Ausgleich zur Erneuerung kam (1877), konnte die definitive Regelung dieser Angelegenheit um so weniger aufgeschoben werden, als sich in Ungarn, ähnlich wie anno 1848, politische Strömungen geltend machten, welche daran dachten, eine selbständige ungarische Notenbank zu errichten. Die ungarische Regierung (Tisza-Szell) glaubte dieser Strömung Rechnung tragen zu müssen und wandte sich an einige europäische Geldmärkte behufs Beschaffung der Mittel zur Errichtung einer selbständigen ungarischen Notenbank. Das ausländische Kapital verlangte jedoch vorher die Herstellung der Valuta, weil sonst die neu zu gründende Bank sofort hätte Noten mit Zwangskurs ausgeben müssen. So kam das Projekt nicht zu stande und die ungarische Regierung wandte sich an die österreichische Nationalbank, dieselbe solle eine selbständige ungarische Notenbank auf Basis der gegenseitigen Annahme der Noten errichten (Kartellbank). Die Bankleitung hielt an einer einheitlichen Verwaltung fest und lehnte diesen Vorschlag ab.

Nun versuchten es beide Regierungen, sich mit der Bank zu verständigen. Ein von ihnen gemeinschaftlich ausgearbeiteter Entwurf wurde der Bank vorgelegt, nach welchem die Bank in zwei gleichberechtigte Anstalten zerfallen sollte, die nur in gewissen Angelegenheiten ein gemeinschaftliches Organ besitzen würden.

In der Bevölkerung Österreichs erhob sich ein Sturm der Entrüstung, und als auch die Österreichische Nationalbank erklärte, dass sie lieber liquidieren, als die geplante Umgestaltung vollziehen lassen würde, war guter Rat teuer. Da verfasste der Generalsekretär der Bank (R. v. Lucam) einen Statutenentwurf, der bis auf unwesentliche Änderungen von den beiden Legislativen zum Gesetze erhoben wurde. In demselben war insbesondere auf die neue staatsrechtliche Stellung Ungarns zu der Bank Rücksicht genommen und so entstand aus der österreichischen Nationalbank die gegenwärtige Österreichisch-Ungarische Bank.

Die heftigsten parlamentarischen Kämpfe entstanden wegen der Zusammensetzung des Generalrates. Die ungarische Regierung

verlangte vollständige Parität, worauf das österreichische Parlament nicht eingehen wollte. Daraufhin brach die ungarische Regierung die Verhandlungen ab und unternahm neuerdings Schritte zur Gründung einer selbständigen Bank. Auf die in deutlicher Weise abgegebene Erklärung der Krone, dass ein Gesetz über eine selbständige Zettelbank in Ungarn die königliche Sanktion nicht erhalten werde, weil darin eine Lockerung des zwischen den beiden Reichshälften bestehenden wirtschaftlichen Verbandes erblickt werden muss, gab das Ministerium Tisza seine Demission und nahm die Führung der Staatsgeschäfte erst wieder auf, als ein Abkommen mit der Bank erzielt wurde.

Nach diesem Abkommen wurde den Wünschen Ungarns Rechnung getragen, insofern ausser dem österreichischen bezw. ungarischen Vizegouverneur noch je zwei Generalräte österreichischer bezw. ungarischer Nationalität nach den Ternavorschlägen der beiden gleichberechtigten Direktionen in Wien und Budapest, die anderen acht Generalräte jedoch direkt aus der Generalversammlung gewählt werden. Dieses Abkommen kam erst Mai 1878 zu stande, nachdem die zu Ende 1877 abgelaufenen Ausgleichsgesetze, sowie das gleichfalls abgelaufene Privilegium der Bank inzwischen von Monat zu Monat provisorisch verlängert worden waren.

Formell hatte Ungarn die Gleichberechtigung in seinem Einflusse auf die Bank erreicht; thatsächlich war aber die Entscheidung, ob der österreichische oder ungarische Einfluss vorherrschen solle, in die Generalversammlung verlegt. Die konstituierende Versammlung der Aktionäre der Bank zeigte, dass von den 150 000 Aktien kaum 4000 in ungarischem Besitze waren.

Dieser kurze, aber gewiss nicht uninteressante Abriss aus der ausgezeichneten Schrift Gustav Leonhardts über die Österreichisch-Ungarische Bank[1]) soll zeigen, was für Kämpfe es gekostet hat, bevor die gegenwärtige Organisation der Bank geschaffen wurde. Unwillkürlich drängt sich jetzt die Frage auf: Hat sich diese unnatürliche Bankorganisation bewährt?

Ein endgültiges Urteil wird wohl erst der zukünftige Historiker der Bank fällen können. Auch sind die Verhältnisse, unter welchen die Bank arbeiten musste, so eigenartige und schwierige, dass das-

[1]) Art. Banken im Staatsw. von Conrad-Lexis. II. Bd.

jenige, was die Bank leistete, doppelt und dreifach anerkannt zu werden verdient. Um nur eins zu erwähnen. Wann hat eine Zettelbank richtige Bankpolitik treiben können, wenn sie mit einer ungewöhnlich bedeutenden Ausgabe von unbedeckten Staatsnoten zu rechnen hatte? Deshalb muss man anerkennen, die Bank hat angesichts der ungemein verwickelten und oft unberechenbaren Verhältnisse der Zahlungsmittel in der österreichisch-ungarischen Monarchie im ganzen segensreich gewirkt; indessen wären die Erfolge noch ganz andere gewesen, hätte sie nicht mit einer Organisation zu rechnen gehabt, die vieles erklärt, die manches im Lichte der Begreiflichkeit erscheinen lässt.

Es ist hier nicht allein an den Vorwurf verfehlter Diskontopolitik gedacht, welcher gegen die Bankleitung erhoben wird.

Während andere Banken die Festsetzung der Bankrate, die Diskontschraube handhaben, um durch die Regelung des Notenumlaufes der Allgemeinheit Dienste zu erweisen, so glaubte die Österreichisch-Ungarische Bank in gewissen Jahren (besonders aber 1891, 1892, 1893, 1894 und 1896) ihre ganze Weisheit darin zu erweisen, dass sie bestrebt war, jahraus jahrein dieselbe Rate, nämlich 4 Prozent, festzusetzen. Nun hat diese Gleichmässigkeit in dem Zinsfusse gewiss ihre Vorzüge, aber sie darf nicht so weit gehen, dass eminente Interessen übersehen werden, ja, dass geradezu gegen diese ersten Interessen der Gemeinwirtschaft gehandelt wird. Und dieser Vorwurf kann der Bank nicht erspart werden. Sie hat das wichtige Interesse, welches die Aufnahme der Barzahlungen erheischte, nicht verstanden. Während andere Banken, wie z. B. die Bank von England und die Deutsche Reichsbank, nach Massgabe des Geldmarktes häufig Änderungen des Zinsfusses eintreten liessen, blieb die Österreichisch-Ungarische Bank nicht selten hinter diesen viel reicheren Banken zurück, wiewohl eine Erhöhung der Rate sehr förderlich gewesen wäre; und es muss doch eigenartig berühren, wenn so reiche und hochentwickelte Länder 5 Prozent Diskont verzeichnen, während in der gewiss minder kapitalkräftigen österreichischen Monarchie 4 Prozent Bankdiskont herrscht.

Die Bank redet sich nun freilich dahin aus, dass bei uns ganz andere Verhältnisse geltend sind, dass sie gar nicht so eifrig auf die Handhabung des Zinsfusses achten müsse, wie andere Banken,

weil sie ja die Barzahlungen nicht aufgenommen habe, da ihre Noten — wegen der im Umlauf befindlichen Staatsnoten — mit Zwangskurs ausgestattet sind.

Diese Motivierung ist unrichtig, denn die Bank durfte das Prinzip des stabilen Diskonts aus dem Grunde nicht aufstellen, weil der Diskont sich als Preis von Leihkapitalien darstellt und daher den allgemeinen Preisgesetzen — Angebot und Nachfrage — unterworfen ist und somit je nach Vorrat und Bedarf an Kapital fallen oder steigen muss.

Diese Idee der Stabilität des Zinsfusses ist wohl durch Missverstehen der Funktion des Diskonts entstanden. Bei barzahlenden Banken ist nun freilich der Diskont das Mittel, um Ab- und Zuströmen des Metalls zu regulieren, und so kann eine nicht barzahlende Bank auf dieses Mittel leicht verzichten, weil sie kein Metall hergeben muss, wenn sie nicht will. Dabei ist aber übersehen worden — was hier sehr gegen das Stabilitätsprinzip ins Gewicht fällt —, dass das Interesse der Regulierung des Umlaufes des Papiergeldes — und ein solches sind ja die mit Zwangskurs ausgestatteten Banknoten — eine ähnliche Regelung des Diskontfusses verlangt, wie die Rücksicht auf die Metallbewegung bei barzahlenden Notenbanken. Im übrigen ist die Bank dieser Argumentation nicht treu geblieben. Sie hat Erhöhungen des Diskonts gekannt, jedoch stets über, nie unter 4 Prozent.

Die beste Widerlegung des von der Bank fast zum Grundsatz erhobenen stabilen Diskonts gaben im übrigen die faktischen Verhältnisse des Diskontzinses im freien Markte. Es ist bekannt, dass der Privatdiskont öfter und dauernd auf 3 Prozent und darunter gesunken ist; nicht unbekannt aber blieb, dass die Bank bei dauerndem 4 prozentigen Diskont nahezu bis zur Erschöpfung ihrer Reserven ihr Leihgeschäft ausdehnte und sodann zeitweilig (Herbstbedarf) genötigt war, eine Erhöhung der Bankrate vorzunehmen.

Man wird entgegnen, dass eine Erhöhung der Bankrate auf 5 Prozent bloss insofern geschah, als steuerpflichtige Noten (die mit 5 Prozent versteuert werden müssen) im Umlaufe waren. Es soll hier nicht darauf hingewiesen werden, dass sie 1895 beabsichtigte, den Diskont auf 6 Prozent zu erhöhen, denn ein Nachweis dafür wäre wohl nicht zu erbringen. Bezeichnend ist aber,

dass ein diesbezügliches etwaiges Projekt in der Tagespresse mit allgemeiner Entrüstung zurückgewiesen worden ist.

Im allgemeinen wird der Vorurteilsfreie solchen Erscheinungen der Journale nicht gar zu grosses Gewicht beilegen. Indessen wird eine gewisse Erregung begreiflich, wenn bedacht wird, dass die Bank bei einer Rate von 5 Prozent durch die Überschreitung des Notenkontingents trotz der Steuer verdient — also an der Notlage des Geldmarktes gewinnt. Dies ist auch wirklich der Fall, denn bei einem Wechseldiskont von 5 Prozent berechnet sie $5^1/_2$ und 6 Prozent für Lombarddarlehen. Dazu kommt der schwerwiegende Umstand, dass sie satzungsgemäss berechtigt ist, ihre Lombardforderungen in die bankmässige Notendeckung einzubeziehen, während andere, Lombardgeschäfte treibende Zettelbanken solche bloss aus ihrem sonstigen, ausserhalb der Notendeckung stehenden Mitteln unternehmen.

Es sei hier erwähnt, dass bei der letztverflossenen Erneuerung des Privilegiums der Bank im Jahre 1887 der Abgeordnete Dr. Eduard Herbst im Reichsrate bei der Debatte über die Notensteuer ausdrücklich auf den Fall hingewiesen hat, der jetzt eingetreten ist, indem er hervorhob, dass die Bank vermöge der geltenden Statuten berechtigt erscheint, den Bankdiskont über den Betrag der Notensteuer festzusetzen. Herbst regte deshalb an, die Steuer für über das Kontingent hinaus ausgegebene Noten statt mit 5 Prozent mit 1 Prozent über die jeweilige Bankrate festzusetzen, um zu vermeiden, dass die Bank aus den steuerpflichtigen Noten Gewinn ziehe.

Bei der Banque nationale de Belgique besteht eine in dem Gesetze vom 5. Mai 1865 begründete Bestimmung, wonach der aus der Erhöhung des Bankzinsfusses über 5 Prozent sich ergebende Ertrag des Diskont- und Lombardgeschäftes dem Staate zu überlassen ist. Die Erhöhung des Zinsfusses aus anderen als im allgemeinen Interesse liegenden Gründen wird dadurch vermieden.

Das wirtschaftliche Deutschland im Jahre 1896/97.

Von R. Beigel, Strassburg.

Ein Rückblick auf das abgelaufene Wirtschaftsjahr zeigt uns, dass Deutschland auf allen Gebieten wirtschaftlicher Thätigkeit grosse Fortschritte zu verzeichnen hat. Schon der im Jahre 1894 genommene Anlauf zum Besseren liess ja wohl diese Entwickelung erwarten. Indes haben die thatsächlichen Ergebnisse die weitgehendsten Erwartungen übertroffen. Die Handelsbilanz, der untrügliche Gradmesser volkswirtschaftlicher Thätigkeit, führt uns diese Ergebnisse klar vor Augen. Sie zeigt uns, dass der wirtschaftliche Aufschwung Deutschlands auch im verflossenen Jahre ein grosses Stück vorangeschritten ist. Nicht zum kleinsten Teile ist diese Thatsache der deutschen Industrie und dem deutschen Handel zu verdanken. Denn wo immer wir hinblicken — überall tragen die deutschen Fabrikate den Sieg über diejenigen der meisten Mitbewerber davon, überall schafft und regt sich deutscher Handelsgeist, um im friedlichen Kampfe neue Vorteile zu erringen. So wurde die französische Industrie, die der deutschen früher bei weitem überlegen war, auf vielen Gebieten aus dem Felde geschlagen, und für den Wettkampf mit England ist es bezeichnend, dass die in den Läden Londons mit „Made in Germany" bezeichneten Artikel sich nicht nur zusehends häufen, sondern sich auch besonderer Beliebtheit erfreuen. Überall, wo England den Versuch macht, den deutschen Wettbewerb zu überbieten, zeigt es sich, dass die deutschen Artikel bei gleichem Werte billiger und geschmackvoller als die englischen sind. Wenn England höhere Ausfuhrzahlen anfzuweisen hat als Deutschland, so liegt das daran, dass seine Ausfuhrartikel weniger, wie das in Deutschland der

Fall, sich aus Erzeugnissen der Industrie, als aus Rohstoffen oder Halbrohstoffen, wie Kohlen, Eisen, Salz u. s. w., zusammensetzen.

Nach einer Zusammenstellung des österreichischen Statistikers Pizzala stellte sich die Ausfuhr derjenigen Staaten, die im wirtschaftlichen Güteraustausch Europas eine massgebende Rolle spielen, in den Jahren 1894 und 1895 in Millionen wie folgt:

		1894	1895	Differenz absolute	Differenz in Proz.
		Millionen			
Deutschland . . .	Mark	2961,5	3310,7	+ 349,2	+ 11,8
Frankreich	Frank	3078,1	3387,9	+ 309,8	+ 10,0
Grossbritannien . .	Pfund	216,2	226,2	+ 10,0	+ 4,6
Italien	Lire	1025,7	1038,3	+ 12,6	+ 1,2
Österreich-Ungarn	Gulden	794,9	742,5	— 54,4	— 6,6
Russland	Rubel	482,5	516,8	+ 34,3	+ 7,1

Es erhellt daraus, dass die Warenausfuhr von Deutschland unter allen Ländern, die ein Mehr in der Ausfuhr aufzuweisen haben, am meisten zugenommen hat. Dieses günstige Ergebnis im deutschen Ausfuhrhandel ist zweifellos zum grossen Teil den Segnungen des Handelsvertrages mit Russland und dem Friedensschlusse zwischen China und Japan zu verdanken.

Die Ausfuhr Deutschlands verteilt sich auf die verschiedenen Industrien wie folgt:

	Wert der deutschen Ausfuhr in Millionen Mark 1895	1894
Baumwollindustrie	200,6	157,5
Seidenindustrie	151,2	122,9
Wollindustrie	268,9	229,5
Konfektion und Wäschefabrikation . . .	101,1	95,4
Eisenindustrie	301,8	256,4
Andere Metallindustrien	114,5	100,2
Maschinen und Instrumente	158,9	133,5
Steinkohlen und Koks	145,8	139,7
Chemische Industrie	299,9	270,9
Lederindustrie	165,8	132,9
Papierindustrie	104,4	91,9
Litterarische und Kunstgegenstände . . .	107,2	100,4

Für die Wareneinfuhr gelten folgende Ziffern:

		1894	1895	Differenz absolute	Differenz in Proz.
		Millionen			
Deutschland	Mark	3938,3	4092,4	+ 154,1	+ 3,9
Frankreich	Frank	3850,4	3698,7	— 151,7	— 3,9
Grossbritannien . .	Pfund	408,5	416,7	+ 8,2	+ 2,0
Italien	Lire	1094,6	1187,3	+ 92,7	+ 8,5
Österreich-Ungarn .	Gulden	700,1	727,4	+ 27,3	+ 3,9
Russland	Rubel	380,0	370,0	— 10,0	— 2,6

Das Deutsche Reich hat mehr eingeführt an Rohstoffen und Erzeugnissen der Textilindustrie um 232,7 Mill. M., an Metallen, Maschinen und Transportmitteln um 7,6 Mill. M., an Fellen, Häuten und Leder um 21,1 Mill. M., und an Brennstoffen um 5,2 Mill. M., weniger dagegen an Feldfrüchten und Vieh um 74,3 Mill. M. Sein Mehrimport fusst somit auf dem erhöhten Bedarf der Industrie.

Von den einzelnen Ländern sind es insbesondere Österreich-Ungarn, die Vereinigten Staaten, Grossbritannien, die Niederlande, Belgien, Dänemark und die Schweiz, nach denen hin die deutsche Ausfuhr erheblich zugenommen hat.

Auch die Ausfuhr nach Russland steigt in bemerkenswerter Weise von Jahr zu Jahr (1895 36 Mill. M. mehr als 1893), wenngleich sie auch die Ziffer von 1892, die aus bekannten Gründen auf 239½ Mill. M. aufstieg, noch nicht wieder erreicht hat. Das Gesamtbild ist demnach: Steigende Einfuhr und — was besonders wertvoll ist — steigende Einfuhr von Rohstoffen einerseits und steigende Ausfuhr von fertigen Erzeugnissen anderseits. Das ist die handelspolitische Signatur des abgelaufenen Jahres, und diese erfreuliche Erscheinung hat auch in den ersten neun Monaten des Jahres 1896 vorgehalten. Die Gesamteinfuhrmengen dieser neun Monate beliefen sich auf über 26 438 188 Tonnen gegen 23 463 201 Tonnen der gleichen Periode 1895.

Die Gesamteinfuhrwerte beliefen sich in den ersten neun Monaten des abgelaufenen Jahres auf 3361 Mill. M. gegen 3121 Mill. M. in 1895.

Bei dem Ausfuhrhandel fällt zunächst die Steigerung der Ausfuhr in Roheisen auf. Sie betrug 1895 nur 93 822 t und 1896 111 511 t. Ebenso ist die fortgesetzte Ausfuhr von Eisenbahnschienen bemerkenswert; sie ist in den drei ersten Vierteljahren

1896 auf 92 902 t von 83 472 t im Jahre 1895 gestiegen, während die Einfuhr von Schienen gegen das Vorjahr in ganz ausserordentlicher Weise zurückgegangen ist, und zwar von 1487 t auf 108 t, so dass heute Deutschland seinen Schienenbedarf schon fast ganz aus dem Inlande deckt. Auf die Metallindustrie entfällt überhaupt der grösste Teil der Ausfuhrzunahme. Neben Eisenerzeugnissen sind es Instrumente und Maschinen aller Art, Kupferwaren, Zink und Zinnwaren, bei denen eine wesentlich erhöhte Ausfuhr festzustellen ist und denen wir also in erster Reihe den gegenwärtigen industriellen und wirtschaftlichen Aufschwung zu danken haben. Hand in Hand damit geht ein steigender Bedarf Deutschlands an Brotfrüchten. Die Einfuhr von Weizen und Roggen ist wiederum ganz erheblich gestiegen, die Ausfuhr erheblich zurückgegangen. Zurückgegangen ist ferner die Ausfuhr in Glaswaren, in Lederwaren, Seiden- und Wollenwaren, weil hier unsere Handelsverträge nicht sonderlich geraten sind. Die Gesamtausfuhrmengen in den neun Monaten 1896 betragen 18 705 950 t gegen 17 110 095 t im Vorjahre, die Gesamtausfuhrwerte 1896 2688 Mill. M. gegen 2476 Mill. M. in den ersten neun Monaten 1895. Dabei darf nicht ausser acht gelassen werden, dass bei der Berechnung der Werte noch die Preise des Jahres 1895 eingesetzt sind, während in Anbetracht dessen, dass seit Beginn vorigen Jahres wesentlich höhere Preise galten, die Warenbilanz sich noch weit günstiger stellen dürfte.

Der Passivsaldo Deutschlands sank von 976,8 Mill. M. im Jahre 1894 auf 781,7 Mill. M. im Jahre 1895, also um 195,1 Mill. Mark oder um rund 20 Prozent. Bei Betrachtung vorstehender Ergebnisse fällt ins Gewicht, dass zu der unverkennbaren Besserung, die in allen Handels- und Industriezweigen eingetreten ist, die wirtschaftlichen Massnahmen des Reiches nicht sehr viel beigetragen haben. Die äussere Handelspolitik war unfruchtbar gewesen. Der Zollkrieg mit Spanien dauert fort und der Erneuerung der Handelsverträge mit Argentinien und Chile widerstreben die Agrarier, trotzdem eine Fortsetzung dieser Verträge zweifellos notwendig erscheint. Die Steigerung der Ausfuhr ist demnach zum grossen Teil allein der Strebsamkeit des deutschen Handels zuzuschreiben. Dieser Strebsamkeit ist es zu verdanken, wenn Deutschland beispielsweise an dem Export nach Japan mit 7,9 Mill. Yen beteiligt

ist, während die Beteiligung Frankreichs sich nur auf 4,3 Mill. Yen beziffert. Da Deutschland von Japan nur für $1^1/_2$ Mill. Yen kaufte, so war der deutsche Absatz nach dort fünfmal so gross als die Einfuhr, und wenn nicht alle Anzeichen trügen, so dürften sich die deutschen Fabrikate dortselbst in Zukunft noch mehr einbürgern. Freilich verdient der Handel mit Japan noch weit mehr gepflegt zu werden, da derselbe noch einer grossen Ausdehnung fähig ist. Ähnlich liegen die Verhältnisse in Kleinasien, Ägypten u. s. w. Deutsche Kaufleute sind dort an hervorragenden Unternehmungen, besonders an Eisenbahnbauten, beteiligt, und in Ägypten musste sich der englische Einfluss gefallen lassen, dass auch Deutschland in der Finanzkontrolle ein Wort mitzusprechen hat. Der gestiegene Einfluss Deutschlands im Orient, den es durch die Verbindung der Türkei mit dem mitteleuropäischen Eisenbahnnetz infolge Einrichtung einer direkten Dampferlinie mit der Levante u. s. w. gewonnen hat, hat dem deutschen Handelsverkehr mit der Türkei einen derartigen Anstoss gegeben, dass Deutschlands Ausfuhr dahin von 6,71 Mill. M. im Jahre 1880 allmählich auf 40,96 Mill. M. im Jahre 1893 stieg. Dabei werden noch viele deutsche Waren über England und Österreich-Ungarn nach der Türkei versandt, welche in jenen Zahlen nicht zum Ausdruck gelangen. In gleicher Weise ist der Verkehr mit Transvaal gestiegen.

Es betrug Deutschlands

	Einfuhr von Transvaal	Ausfuhr nach Transvaal
1889	58 000	955 000
1890	12 000	2 222 000
1891	51 000	1 657 000
1892	35 000	1 306 000
1893	201 000	3 154 000
1894	480 000	5 543 000

In diesen Zahlen sind diejenigen Mengen deutscher Erzeugnisse nicht mitgezählt, welche mit englischen Schiffen nach Kapstadt und von dort nach Transvaal gingen. Mit Recht hat Deutschland bei diesem Vorwiegen seiner Interessen in der südafrikanischen Republik sich im Vorjahre an die Spitze derer gestellt, welche gegen den räuberischen Einfall der Chartered Company Front machten.

Eine ganze Reihe von namhaften deutschen Firmen ist in Johannesburg vertreten, u. a. die Firmen Siemens & Halske, C. Hoppe-Berlin, Gebr. Körting-Hannover, Maschinen-Aktiengesellschaft Vulkan-Stettin, Deutsch-österreichische Mannesmann-Röhrenwalzwerke-Remscheid, Sillert & Dubois-Kalk, Brückenbauanstalt Harkort-Duisburg, sodann Friedr. Krupp Grusonwerk-Magdeburg, die Sächsische Maschinenfabrik-Chemnitz, die Aktiengesellschaft Bergwerksverein Friedrich Wilhelmshütte in Mülheim a. d. Ruhr u. s. w. Es ist begründete Aussicht vorhanden, dass die deutsche Industrie auch in Transvaal der englischen, welche noch im Jahre 1895 für nicht weniger als 10 Mill. M. Maschinen für die Bergwerksindustrie nach dem Transvaal lieferte, bald den Vorrang abgelaufen haben wird.

Beredter Ausdruck wird diesem wirtschaftlichen Aufschwunge allenthalben in den Handelskammerberichten pro 1895, und soweit dieselben bis in das Jahr 1896 hineinreichen, auch in diesen Berichten gegeben. Besonders sind es die Berichte unserer grossen Kammern in Berlin, Leipzig, Köln, München, Frankfurt, Mannheim, Dortmund, Oppeln u. s. w., deren Darlegungen sich himmelhoch über die landläufige Schablone erheben, die uns die Aufwärtsbewegung klar vor Augen führen und dieselbe ziffernmässig belegen. Diese Berichte stellen gewöhnlich praktisch-wirtschaftliche Monographien dar, die das Resultat ernster Beobachtung und eifriger Studien bilden, so dass dieselben ein ebenso treffliches wie erschöpfendes Bild der wirtschaftlichen Lage des gesamten Deutschlands wiedergeben. Aus allen diesen Berichten nun geht klar hervor, dass die wirtschaftliche Lage Deutschlands seit mehr als Jahresfrist einen Aufschwung zeigt, gegen den jeder Pessimist verstummen muss. Der Montanmarkt, die Eisenerze, die oberschlesische Eisenindustrie, der Textilmarkt und der Drogenhandel, die Papierfabrikation, die Lederindustrie, der Kohlenmarkt u. s. w., alle Industrien haben ein Steigen der Preise zu verzeichnen. Die Tonne schlesischer Steinkohlen beispielsweise ist im abgelaufenen Berichtsjahre um nahezu 3 Prozent gestiegen, und das, trotzdem die englische Kohleneinfuhr nach Deutschland um 7 Prozent gestiegen ist. Bemerkenswert ist, dass die beiden bedeutendsten Hauptfrüchte — Weizen und Roggen — nicht unwesentlich im Preise gestiegen sind. Die Jahresdurchschnitte waren nämlich in Mark per 1000 kg

		1895	1896
für Weizen		136,13	142,46
für Roggen		117,75	119,76

Die Steigerung ist darum bemerkenswert, weil sie gerade in die Ära Kanitz fällt und eine sonderbare Illustration zu dem Jammergeschrei der Agrarier über unaufhaltsam sinkende Preise liefert.

Auch die Exportverhältnisse für Südamerika, speziell Brasilien, haben sich in den letzten Jahren merklich gebessert. Das Aufblühen und die gewaltige Ausdehnung der deutschen Industrie in Bezug auf den Export nach den Kolonien wird auch unumwunden von den beiden Hauptnebenbuhlern England und Frankreich zugegeben. England schimpft daher und klagt, setzt Enquêten ein und entsendet Delegierte nach Deutschland, um an Ort und Stelle den Grund zu studieren, der Deutschland eine Stellung nach der anderen gewinnen lässt. Und was Frankreich anlangt, so sind die Auslassungen bezeichnend, welche hierüber ein gewiss Deutschland nicht allzu geneigter Mann, nämlich der frühere Handelsminister Hugues Le Roux, unlängst im „Figaro“ veröffentlichte. Dieselben enthalten soviel des Interessanten, dass wir sie hier in der Übersetzung wiedergeben wollen. „Ich las“, so beginnt der Artikel, „neulich in dem „Cours de géographie militaire“ der Artillerie- und Genieschule von Fontainebleau die vergleichende Statistik der Hauptstaaten von Europa und fand in derselben die Angabe, dass Frankreich Deutschland in wirtschaftlicher Hinsicht sehr überlegen sei, da sein Gesamthandelsumsatz sich auf $9^1/_2$ Milliarden gegen nur $7^1/_2$ Milliarden Deutschlands beziffere. Unsere Artillerieoffiziere erhalten da seltsame Belehrungen; die Zeit liegt weit hinter uns, da unser Handelsverkehr dem Deutschlands überlegen war. Die industrielle und Handelshierarchie, die so lange Zeit unwandelbar geblieben war: England, Frankreich, Vereinigte Staaten und Deutschland, hat sich folgendermassen umgestaltet (mit den Ziffern für 1895): England (16 228 Mill.), Deutschland (9105 Mill.), Vereinigte Staaten (7697 Mill.) und Frankreich (7093 Mill.) . . . Gewisse deutsche Industrien haben eine unglaubliche Entwickelung zu verzeichnen; seine Fabrikation chemischer Erzeugnisse hat sich aller Märkte bemächtigt; seine cyklopenhaft gewordene Metallurgie produziert 9 bis 10 Mill. Tonnen Eisen und Stahl; seine Kohlen-, Erz-, Baumwollwaren-

und Eisenausfuhr schwillt wie eine Äquinoktialflut an. Sein Hamburger Hafen ist so verkehrsreich geworden, dass er Liverpool überflügelt hat, und zwar um mehr als eine halbe Million Tonnen. Ich spreche gar nicht von unserem unglücklichen Marseille, von dem heute zwei notwendig wären, um Hamburg aufzuwiegen . . . Nicht nur in allen seinen Kolonien, sondern sogar im eigenen Lande hat das stolze England jetzt mit dem deutschen Konkurrenten zu kämpfen. Deutschland hat nach London, nach Manchester, nach Dublin, nach Liverpool Hanf, Leinen und selbst — o Wunder der Wunder! — Baumwollwaren gelangen lassen . . . Inzwischen verdoppeln die Deutschen ihren Eifer, ihre Initiative und ihren Unternehmungsgeist. Ihre Bergwerke, ihre metallurgischen Anstalten, ihre Hochöfen, ihre Webereien u. s. w. sind so beschäftigt, die für sie zur Erledigung vorliegenden Aufträge sind so zahlreich, dass man die Arbeitseinrichtungen und die Fabriken hat vergrössern und verbessern müssen. Um den Bestellungen gerecht zu werden und die Herstellungskosten herabzusetzen, wendet man ungeheure Summen auf. Gewisse grosse Etablissements haben in ihren Werkstätten völlig neue Motorensysteme eingeführt. Ich habe in dieser Hinsicht auf der Berliner Gewerbeausstellung die interessantesten Apparate gesehen. Die Deutschen scheuen um so weniger vor diesen Vervollkommnungen und diesen Ausgaben zurück, als sie wohl wissen, dass sie nur säen, um zu ernten. Die Berichte der Direktoren und der Verwaltungsräte der Industriegesellschaften über die Produktionszunahme und die Vermehrung des Verdienstes im verflossenen Jahre lassen in dieser Hinsicht keinen Zweifel zu. Die glänzenden Ergebnisse sind nicht ohne Anstrengungen und ohne Mühe erzielt worden. Die Deutschen beklagen sich nicht darüber. Sie verlangen von ihrer Regierung durchaus nicht, sie solle für sie arbeiten. Sie erwarten keineswegs von der Für- und Vorsorge derselben, dass ihnen die gebratenen Tauben in den offenen Mund fliegen. Sie vernachlässigen auch nicht die geringste Einzelheit und sie schrecken vor keiner Schwierigkeit zurück. Anderseits muss man aber auch zugestehen, dass die Regierung keine Gelegenheit vorübergehen lässt, um mit allen Kräften die Unternehmungen ihrer einzelnen Bürger zu unterstützen. Man muss das an Ort und Stelle im Auslande, in Russland und in Ostasien beobachten! Der Konsul oder der Botschafter

der französischen Republik, der sich unterstünde, nur den zehnten Teil dessen zu thun, was die deutschen Konsuln und Botschafter alltäglich thun, sobald einer ihrer Landsleute um ihren Beistand nachsucht, würde sofort beargwöhnt, angeklagt und von allen Sykophanten aufs Korn genommen werden, um mit elektrischer Geschwindigkeit schliesslich zurückberufen zu werden. . . . Wie dem auch sei, die festgestellten Thatsachen sind betrübend für Frankreich, für seine Entwickelung, für seinen Einfluss und für seine historische Rolle. Suchen wir uns nichts einzureden, und uns durch den hohlen Schein oder durch falsche Vorspiegelungen selbst zu täuschen: unser öffentlicher Reichtum ist in seiner Quelle bedroht. Es genügt, lesen zu können und die Augen aufzusperren, um das zu sehen. Ich höre oft Leute, die nie ihre Scholle oder ihre Ecke am Herde verlassen haben, mit selbstgefälligem, überlegenem Lächeln wiederholen: „Wir haben von Deutschland nichts zu befürchten; dauern wir nur aus! Jeder Tag, der verstreicht, arbeitet für uns, indem er unsere Rivalen durch die Opfer ruiniert, die sie sich auferlegen, während unser Reichtum anwächst. Der Bankerott wird das deutsche Reich töten.“ Ich empfehle diesen naiven Seelen einfach, die von mir angeführten Ziffern zu betrachten, und über dieselben nachzudenken!“ So der Mahnruf eines Mannes, der, reich an Erfahrung, sich ein kühles Urteil über die einschlägigen Verhältnisse bewahrt hat.

Mit diesem Wachstum der deutschen Produktionskräfte ist naturgemäss auch die Bedeutung der deutschen Seehäfen erheblich gestiegen. Wer hätte sich noch vor wenigen Jahren träumen lassen, dass der Zeitpunkt nahe ist, an dem Hamburg den Vorrang vor Liverpool haben wird? Die Schiffahrt dieses letzteren Platzes stieg ja allerdings auch ganz erheblich, aber lange nicht in dem Masse, wie diejenige der deutschen Handelsmetropole. Die Tonnenzahl wuchs für Liverpool von 4 278 881 in 1885 auf 5 965 959 in 1895, also um 1 687 078 Tonnen, d. h. um 40 Prozent, wogegen sie sich in Hamburg im gleichen Zeitraum von 3 708 312 auf 6 256 000, also um 2 547 688 Tonnen oder um fast 70 Prozent vermehrte. Die Ursache des Aufschwungs des überseeischen Verkehrs Deutschlands und der verhältnismässig geringeren Zunahme der britischen Häfen ist in der grossen Umgestaltung zu finden, die der internationale Verkehr infolge der Erfindungen des

letzten halben Jahrhunderts erfuhr. Früher zog England den grösstmöglichen Vorteil von seiner Insellage und der Vorzüglichkeit seiner Docks und Lagermagazine. Die Frachtsätze von überseeischen Ländern nach seinen Häfen waren verhältnismässig billig, und da es vermöge seines grossen Reichtums obendrein als Bankier der Welt fungierte, war es ganz natürlich, dass ihm auch die Rolle des Weltversorgers zufiel. Die Telegraphen, die Kabel, die schnellere Verbindung vermittelst der Dampfschiffe, die Verbesserung und der Ausbau der kontinentalen Häfen, und endlich die Vervielfältigung der Eisenbahnen, das waren die vornehmlichsten Faktoren, welche die Macht seines Handelsmonopols brachen.

Insbesondere für Deutschland lag keine Veranlassung vor, seine Beziehungen aus anderen Weltteilen länger noch indirekt vorzunehmen oder seine Fabrikate via Grossbritannien nach Amerika, Asien, Afrika und Australien zu verschiffen. Hamburg und Bremen bieten dem Grosshandel heutzutage die nämlichen Bequemlichkeiten wie die stolzen Docks von Liverpool, London u. s. w., und während die Bedeutung der deutschen Seeplätze sowohl für den Binnenhandel als in ihrer Eigenschaft als Depotplätze des ganzen Ostens von Europa zusehends zunimmt, scheint die gegenwärtige Bewegung dahin zu gehen, die englischen Häfen eines grossen Teils ihres internationalen Charakters zu entkleiden. Der enorme Erfolg, den die deutsche Schiffahrt im letzten Jahrzehnt angesichts der grössten und erbittertsten Konkurrenz des Auslandes davongetragen hat, berechtigt zu den weitgehendsten Hoffnungen für die Zukunft und trägt nicht wenig dazu bei, das Ansehen der deutschen Flagge in allen Häfen des Erdreichs zu heben. In der That steht denn auch Deutschland mit seinem Anteil an dem Welthandelsverkehr an zweiter Stelle und ist hart daran, England den ersten Rang streitig zu machen. Nach einer Zusammenstellung in den „Übersichten der Weltwirtschaft“ von Professor von Juraschek beträgt der Anteil an dem Werte des gesamten Handels in Prozenten ausgedrückt unter anderen bei:

	1886/90	1891	1893	1894
England	10,6	19,1	18,5	18,7
Deutschland	10,2	10,0	10,3	10,1
Vereinigte Staaten von Amerika .	9,6	10,2	10,0	9,1

	1886/90	1891	1893	1894
Frankreich	9,5	9,2	8,3	8,2
Niederlande	5,8	5,7	6,1	6,8
Britisch-Ostindien	3,7	3,5	3,8	?
Österreich-Ungarn	3,4	3,3	3,7	3,7
Belgien	3,5	3,7	3,5	3,4
Russland	2,8	3,0	2,9	3,5

Noch immer besitzt, wie die Aufstellung beweist, Grossbritannien ein bedeutendes Übergewicht; es geht aus derselben aber auch hervor, dass sein Anteil relativ in Abnahme begriffen ist.

„Es zeigt sich“, sagt Professor v. Juraschek, „immer mehr, dass die letzten Jahre Jahre der Freimachung des Handels unserer Staaten von dem Übergewicht Englands und Amerikas seien. Nicht zum kleinsten Teile ist der wirtschaftliche Aufschwung, in dem sich Deutschland befindet, auch den deutschen grossen Finanzinstituten zu verdanken, welche in Form von Aktien oder Obligationen die Emissionen übernahmen, die zur Vergrösserung der Betriebe, der Anlagen und Fabriken nötig waren, welche demnach die Kapitalien hergaben, um die Leistungsfähigkeit unserer Industrien zu erhöhen, damit sie auf dem Weltmarkte vollständig gerüstet in die Arena des Wettbewerbes treten können. Die Thatsache, dass bei dem Bewerb um die vielbesprochene chinesische Anleihe in Höhe von etwa 320 Mill. M. das deutsch-englische Syndikat über die französische Bankgruppe den Sieg davontrug — auch das ist ein Erfolg, welcher Beachtung verdient. Die deutsch-asiatische Bank in Hongkong „Shangai Banking Company“ führt dieses grosse Geschäft aus. Wohl das Bemerkenswerteste an der Sache ist, dass ein deutsches Bankinstitut zum erstenmal im Mitbewerb um eine grosse aussereuropäische und im eigentlichen Sinne internationale Anleihe die Unterhandlungen zu einem befriedigenden Ziele führte. Die weitere Errungenschaft, die mit dieser Finanzoperation Hand in Hand geht, ist die, dass daran sich sehr bedeutende Aufträge auf Eisenbahn-, Kriegsmaterial und andere Fabrikate knüpfen, in die sich Deutschland und England teilen, und welche Aufträge die Grossindustrie auf lange Zeit nutzbringend beschäftigen werden; ferner, dass die beiden Staaten gleichzeitig im Handel mit China Vergünstigungen geniessen werden, die der Industrie dauernd zu gute kommen dürften.“

In welchem Masse Deutschland als Finanzmacht im Ansehen der Welt gestiegen, beweist am besten die Kurssteigerung, welche seine Reichsanleihen in den letzten Jahren erfahren haben. Besonders charakteristisch für die Höherbewertung des deutschen Staatskredites dürfte der Umstand sein, dass insbesondere die Kurssteigerung der 3 prozentigen Reichsanleihe von ihrem Tiefpunkte bis zur Parihöhe und darüber hinaus sich erheben konnte. Der Kursstand der letzten Jahre war folgender:

	Niedrigster Kurs 1890—1894	Ultimo 1894	Ultimo 1895	+ oder — gegen 1894
3 proz. Reichsanleihe	$82^3/_4$	$95^3/_4$	99,06	+ 3,85 Proz.
$3^1/_2$ proz. "	$96^1/_2$	104,06	104,04	— 0,02 "
4 proz. "	104,08	106,00	105,08	— 0,02 "

Dass auch Elsass-Lothringen an dem wirtschaftlichen Aufschwunge Deutschlands seinen Anteil hat, ist selbstverständlich. Diesem Umstande ist es zuzuschreiben, dass seine sämtlichen Industrien, wie die amtliche Korrespondenz zu melden weiss, in erfreulicher Weise sich gehoben haben und mit Zuversicht der Zukunft entgegengehen dürfen. Die Seidenbandindustrie und die Färberei sind nach derselben Meldung im Aufschwunge begriffen. Von den Spinnereien ist ein Gleiches zu verzeichnen. Die Lage der Baumwollindustrie ist eine ziemlich günstige. Die Wollindustrie hat grosse Abschlüsse bethätigt und ist vollauf beschäftigt. Auch die Lothringer Eisenindustrie ist reichlich mit Aufträgen versehen. Das Gleiche gilt von den Walz- und Stahlwerken. In der That steigt die Unternehmungslust in Elsass-Lothringen immer mehr. Immer mehr wendet sich das Kapital, auch das auswärtige, den einheimischen Industrien zu. Das beweist der Kursstand der Papiere und die Aufwärtsbewegung ihrer Dividenden. In sämtlichen Industriezweigen ist die Nachfrage lebhaft geblieben.

Die vorgeführten Zahlen im Zusammenhange mit den thatsächlichen Vorgängen in unserer Volkswirtschaft beweisen, dass, wenn die einstige Ohnmacht Deutschlands und die inneren Kämpfe desselben eine wirtschaftliche und kulturelle Mission nach aussen lange verhindert haben, diese Epoche der Vergangenheit angehört. Wesentlich andere Verhältnisse sind eingetreten; überall ist deutscher Unternehmungsgeist anzutreffen, der wirtschaftliche Einfluss macht sich überall geltend.

Individualismus — Sozialismus.

Von R. Beigel, Strassburg.

> Eng ist die Welt, und das Gehirn ist weit,
> Leicht bei einander wohnen die Gedanken,
> Doch hart im Raume stossen sich die Sachen.
> Schiller.

Es giebt Menschen, welche die Wirkung bestimmter Vorgänge in unserem Kulturleben, wie grosser geschichtlicher Ereignisse, nicht bloss einzig und allein nach dem Werte ihrer Staatspapiere, den Vorräten ihrer Lagerbestände oder den Kursen des Börsenzettels, sondern nach der Frage beurteilen, welchen Einfluss jene Wirkungen auf das Wohl und Wehe der Nebenmenschen ausüben. Um aus einem solchen Gesichtswinkel die Verhältnisse zu beurteilen, ist es nötig, sich frei zu machen von der Fessel des persönlichen und geschäftlichen Egoismus oder doch sich neben diesen Eigenschaften ein gut Teil selbstlosen Mitgefühls für die Allgemeinheit zu bewahren. Nur die Wenigsten vermögen dem „inneren Menschen" diesen Tribut zu zollen, denn „das Trachten des menschlichen Herzens ist böse von Jugend auf". Die beiden Pole, welche sich in dieser Beziehung gegenüberstehen, heissen: Individualismus und Sozialismus.

Der Individualismus setzt sein höchstes Streben darein, die Interessen des Einzelnen, unabhängig von den Interessen der Gesamtheit, in den Vordergrund zu rücken. Das individuelle Interesse in seiner freiesten Entfaltung ist bei ihnen das Alpha und Omega aller sittlichen und wirtschaftlichen Weisheit. Was darüber hinausgeht sind müssige, unpraktische Fragen. Rückhaltloser Gewinn ist sein oberstes Prinzip. Ob dieser Gewinn auf Kosten der anderen geht oder nicht, ob über die erlangte Macht, den gewonnenen Reichtum andere Existenzen zu kurz kamen oder ruiniert

wurden, ist einerlei. Hauptsache ist, dass der einzelne Gewinnende dabei gedeiht, das Gemeinwohl lässt ihn kalt.

Diese Anschauung deckt sich in Bezug auf die Wirtschaftspolitik mit der Manchesterdoktrin im Sinne des Grundsatzes des laissez aller, des Gehen- und Geschehenlassens, die mit brombeerbilligen Gründen dem Staat die Rolle eines still zuschauenden Generalnachtwächters zuweist. Nach ihr können Wohlstand und Fortschritt der Gesellschaft allein nur aus der unumschränkten wirtschaftlichen Freiheit hervorgehen. Ist dieser Grundsatz völlig durchgeführt, so müsse die Not des Einzelnen ausschliesslich individueller Verschuldung zugeschrieben werden. Auch liessen sich nach ihr die gesellschaftlichen Verhältnisse nicht durch Gesetze ordnen, vielmehr müssten sich dieselben von selbst im „freien Spiel der Kräfte" regeln. Das ist aber nicht wahr, denn in diesem Sinne wird kein Volk alt und klug. Vielmehr muss das Volk zu seinem Besten geleitet werden, oder es wird von Unberufenen missleitet. Das ist eine geschichtlich festgestellte Thatsache. „Die Heilung der sozialen Schäden wird nicht ausschliesslich im Wege der Repression sozialdemokratischer Ausschreitungen, sondern gleichmässig auf dem der positiven Förderung des Wohles der Arbeiter zu suchen sein," so lauteten die Worte, welche Kaiser Wilhelm I. in seinem bekannten Erlass vom 17. November 1881 verkündete. In diesen Worten spiegeln sich klar die richtigen Gedanken über die Mission des modernen Staates wieder. Wohin die Grundsätze des Individualismus und der Manchesterdoktrin, welche in ihrer abstrakten Form noch bis in die sechziger Jahre hinein die leitenden waren, getrieben haben, ist männiglich bekannt. Thatsache ist, dass sie nur so lange sich halten konnten, als es der Arbeiterschaft an dem klaren Verständnis fehlte, um die in ihr enthaltene politische Macht zu fühlen und ihre jämmerliche Lage zu begreifen. Erst als Lassalle am 17. und 19. Mai 1867 in Frankfurt a. M. in seiner daselbst gehaltenen Rede den Arbeitern zudonnerte: „Jawohl, meine Herren, man will Ihnen Ihre Zahl verbergen, um Ihnen Ihre Macht zu verbergen; denn nichts fehlt Ihnen zur Macht, als das Bewusstsein," da ward der Funke, welcher unter dem brutalen Individualismus sich entwickelte und glimmte, zur lodernden Brandfackel angefacht und unter die Arbeiter getragen, hinter welchen die Massen in geschlossenen Scharen und im „rauhen Schritt der Ar-

beiterbataillone“ in den Kampf marschierten. Dass Lassalle bei seinen Ausführungen — ob mit Vorbedacht oder nicht, ist nicht erwiesen — den lapsus beging, die notleidenden Klassen stillschweigend mit der Arbeiterklasse zu identifizieren, thut der Sache keinen Eintrag. Ebensowenig, dass er bei Formulierung seines „ehernen Lohngesetzes“ vergass, dass auch die Arbeiter an den Fortschritten der Kultur teilnehmen und dass auch der standard of life der Arbeiter den durch die Kultur bedingten Veränderungen unterliegt. Genug, es gelang ihm, auf diese Weise die unteren Klassen zu den höheren Ständen in Gegensatz zu bringen. Damit ward sein Zweck erreicht. Auch den heutigen Aposteln der Sozialdemokratie gelingt es nur, das Urteil der Arbeiter zu verwirren, indem sie diesen vorreden, dass das soziale Elend ausschliesslich nur auf sie sich beschränke. Dass Not und Elend auch in den mittleren und höheren Ständen Einkehr halten und hier infolge der besseren Bildung und der verfeinerten Lebensgewohnheiten noch weit empfindlicher treffen als in den unteren Klassen, wird geflissentlich verschwiegen, ebenso, dass es auch unter den Arbeitern viele giebt, die durchaus nicht zu den Notleidenden zu zählen sind. So ist berechnet worden, dass unter den 13 700 000 Personen, welche in Grossbritannien ein selbständiges Einkommen geniessen, 2 739 000 zu den oberen und Mittelklassen gehören, und dass unter diesen sich 1 479 000 Personen befinden, deren durchschnittliches Jahreseinkommen nur 54 Lstr. 18 sh. beträgt. Demgegenüber befinden sich unter den dortselbst vorhandenen 10 961 000 Arbeitern 1 345 000 Personen, deren Durchschnittslohn pro Jahr sich auf 50 bis 73 Lstr. beläuft. Hieraus lässt sich klar ersehen, welcher erkleckliche Teil der nicht zur Arbeiterklasse gehörenden nicht besser gestellt ist, als viele der Arbeiter selbst. Die Sache so dargestellt zu haben, als ob die Kategorie der Bedürftigen und Notleidenden mit der Arbeiterklasse sich deckte, bildet die unheilschwangere Schuld Lassalles. Es ist seine schwere Schuld, dass er den Arbeitern verschwiegen hat, dass auch in den mittleren und höheren Ständen die Not in allen Abstufungen bis zur völligen Brotlosigkeit anzutreffen ist. Im Gegenteil, der Arbeiter ist in vieler Beziehung noch weit günstiger daran, als viele andere, welche den sogenannten besseren Ständen angehören. Denn wer in einer verfeinerteren Lebensweise

erzogen ist, der fühlt peinlich den Mangel vieler Dinge, die dem geringer Gestellten nie zum Bedürfnis werden. Der Arbeiter hat, wenn man nach diesem Massstabe die Existenzen misst, vor vielen anderen Ständen den Vorteil, dass er keine Sorge um die Zukunft hat oder sich doch keine solche macht. Er ist unabhängig nach dem Verhältnis seiner Arbeitsfähigkeit, diese ist sein Kapital. Gewährt sie ihm und seinen Bedürfnissen entsprechendes Auskommen, so hat er weniger, als die meisten anderen Stände, Ursache, das Schicksal zu fürchten, denn die Welt kann seiner am wenigsten entbehren. Seine Kraft ist es, welche die Bedingung der Produktion bildet, und so lange diese Kraft vorhält, ist ihm zum mindesten ein Teil seiner Erwerbsfähigkeit gesichert. Und wird er alt oder invalide, so verhilft ihm die soziale Gesetzgebung zu einem Rechtstitel, der ihn wenigstens gegen die grösste Not schützt. Demgegenüber denke man sich alle diejenigen, deren Arbeitskraft nicht in gleicher Weise produktiv wirkt, die infolgedessen leicht entbehrlich sind, wenig verdienen, aber doch leben, Geld haben müssen. Die hier in Rede stehende Klasse umfasst beinahe den ganzen Mittelstand, die Gewerbetreibenden, kleinere Kaufleute, Beamte und Handlungsdiener, Schreiber, Bureaubeamte, Künstler u. s. w. In diesen Klassen ist es auch, wo die Frauen- und Kinderarbeit nicht mehr dazu beitragen kann, dem Unterhalt der Familie eine Stütze zu sein, wo die mannigfachen Bedürfnisse zusammengehen mit einer besseren Bildung, die alle Empfindungen intensiver macht, die die Bande der Familie und der Freundschaft verstärkt und infolgedessen auf die einzelnen Fälle mehr Personen in Mitleidenschaft zieht.

Es ist somit für jeden, der sich im Kampfe der Parteien ein ungetrübtes Urteil bewahrt hat, klar, dass die wirtschaftliche Not alle Klassen durchdringt. Diese Erscheinung ist aber auch die notwendige Folge unserer ganzen Kulturentwickelung. Sie hängt zusammen mit der ganzen körperlichen und geistigen Veranlagung der einzelnen Individuen, welche bewirkt, dass letztere mit verschiedenem Erfolg um die Güter der Erde ringen und den Besitz zu erhalten wissen. Nur dem Unvernünftigen und Verblendeten scheint es dann, als ob die Früchte der Produktion in ungerechter Weise den Einzelnen zufallen. Das ist aber, wie gesagt, nur scheinbar so, denn in Wirklichkeit liegt diese Ungleichheit tief im

Wesen des Menschen begründet, dessen Schwächen und Vorurteile, Verschiedenheiten von Körper und Geist, die mannigfaltigsten Ansprüche und zahllose Wirkungen den verwickelten Knäuel geschaffen haben und immer wieder schaffen, welchen wir die Gesellschaft nennen. Das aus dieser Sachlage entspringende Missverhältnis sucht der **Sozialismus**, der Antipode des Individualismus, so weit zu beheben, als dies überhaupt menschenmöglich. Freilich wissen wir sehr wohl, dass das Wort „Sozialismus", seitdem es zum Parteigeheul der Massen entweiht wurde und man mit ihm den furchtbarsten Unfug getrieben hat, anrüchig geworden ist. Bei vielen wirkt es, trotz seines idealen und humanen Inhaltes, abschreckend, schaudererregend, etwa wie die Prostitution oder die Pestilenz. Gleichwohl kennen wir keinen passenderen Ausdruck, mit dem das Allerheiligste des Menschenwesens besser bezeichnet werden könnte. Um jede Missdeutung zu vermeiden, erklären wir hier gleich, jeder subversiven Tendenz feind zu sein, unser Vaterland mit der ganzen Hingebung patriotischen Empfindens zu lieben und Bebel und Liebknecht zu hassen, wie man nur diejenigen Gegner hassen kann, von denen man anerkennen muss, dass in ihrer Gegnerschaft ein Körnchen Wahrheit liegt. Trotzdem muss anerkannt werden, dass nur dem Sozialismus die Eigenschaft beiwohnt, die Not, diesen Erbfeind des Menschengeschlechts, zu lindern und die Bedingungen zu fördern, die auch den wirtschaftlich Schwachen zu einem menschenwürdigen Dasein führen können. Man wird hieraus ohne weiteres erkennen, dass der hier gemeinte Sozialismus nichts mit jenem Zerrbilde, das die Sozialdemokratie mit ihren grob-materiellen Interessen auf ihren Schild erhoben, zu thun hat. Diese will, dass alle nationalen Schranken zerstört werden sollen und die Menschheit in einen Brei zusammenfliessen möge, aus dem das Solidaritätsgefühl der menschlichen Gesellschaft entstehen soll. Das Studium des wahren Sozialismus aber ist das Studium der modernen Gesellschaftslehre, so wie Adolf Wagner, Schäffle, Düring, Schmoller, Brentano und unsere sonstigen Koryphäen diese Lehre auffassen. Es wäre ein elendes Studium, wenn es nur Klassenhass, Zersetzung oder die Verteidigung von Sonderinteressen lehrte. Der wahre, wissenschaftliche Sozialismus lehrt, sich als ein einfaches Glied eines grossen Organismus zu betrachten, von dessen Wohl und Wehe das Wohlergehen der einzelnen Glieder

abhängt. Sich mit dieser Lehre bekannt zu machen und zu befreunden, ist die ernste Pflicht eines jeden Gebildeten. Lediglich dieser sozialen (nicht aber sozialistischen) Lehre ist es zu verdanken, wenn der Staat aus seiner früheren passiven Rolle herausgetreten ist, um, soweit es an ihm ist, Licht und Schatten im Sinne der ausgleichenden Gerechtigkeit zu verteilen, und wenn die Klassengegensätze sich immer mehr abglätten und die materielle Lage der Arbeiter sich gehoben hat, so ist das einer gleichen Lehre zu verdanken. Nur der Herrschaft des Manchestertums mit seinem kaltherzigen „Hilf dir selbst“ ist es zuzuschreiben, wenn die Lage des Arbeiters sich nicht in dem Masse bessern konnte, als Recht und Billigkeit das forderten. Es war hohe Zeit, dass diese Grundsätze aufhörten, bestimmend auf das wirtschaftliche Leben einzuwirken; und dass die Manchesterdoktrin gründlich abgewirtschaftet hat, beweist schlagend, dass selbst die freisinnige Volkspartei bei Aufstellung ihres neuen Programms am 21. August 1894 mit ihr völlig Abkehr hielt. Seitdem die Macht dieser Doktrin gebrochen und St. Manchester in allen zivilisierten Staaten depossediert ist, hat man gelernt, einzusehen, wo den Arbeitern der Schuh drückt. Die römischen Proletarier riefen, vor den Cäsarenpalästen vorüberziehend: panem et circenses, der Arbeiter von heute ruft: Arbeit und Genuss. Und beides ihm in einem ihm gerecht zugemessenen Masse zu vermitteln, ist die vornehmste Sorge des modernen Staates, also des Staatssozialismus. Bahnbrechend ist in dieser Beziehung Deutschland gewesen, und als ein unvergängliches Denkmal aller Zeiten stehen die kaiserlichen Worte in der Geschichte eingegraben, die der jugendliche und thatkräftige Kaiser Wilhelm II. in seiner Thronrede vom 5. Dezember 1894 sprach: „Getreu den Überlieferungen der Vorfahren betrachten meine hohen Verbündeten und ich es als die vornehmste Aufgabe des Staates, die schwächeren Klassen der Gesellschaft zu schützen und ihnen zu einer höheren wirtschaftlichen und sittlichen Entwickelung zu verhelfen. Die Pflicht, dieses Ziel mit allen Kräften anzustreben, wird um so zwingender, je ernster und schwieriger der Kampf um das Dasein für einzelne Gruppen der Nation sich gestaltet hat.“ Das sind goldene Worte, deren Sinn dem Deutschen Reiche immerdar voranleuchten möge. Aber auch sie sind nur als ein Ergebnis der Lehren des Sozialismus zu betrachten.

Der Individualismus will unbedingte Freiheit, Freiheit an sich, der Sozialismus will geordnete Freiheit, eine Freiheit, bei der jeder sein Handeln so einzuschränken hat, dass auch die anderen von ihrer Freiheit in demselben Masse Gebrauch machen können und bei welcher der einzelne vor dem eigenmächtigen Willen der übrigen geschützt wird. So wenig wie der Individualismus mit seinem Manchestertum der sozialen Entwickelung und insbesondere der Sache der „Enterbten" genützt hat und nützen wird, ebensowenig werden die Phrasen der Sozialdemokraten mit ihrem Weltstaat, der in Utopien liegt, dem vierten Stande etwas frommen. Der Arbeiter hat in seinem Kampfe ums Dasein nur einen wahren Verbündeten, der ihm zur Seite steht, und das ist der Staat, und zwar nicht der Staat der Zukunft, sondern der gegenwärtige moderne Staat mit seinen sozialen Aufgaben, dem schon das Interesse der Selbsterhaltung gebietet, auf eine Versöhnung der sozialen Gegensätze hinzuwirken. Zwar ist das, was der Staat dem Arbeiter giebt und geben kann, nicht viel, denn auch der Staat ist nicht allmächtig, aber er giebt ihm doch mehr als ein Schlagwort. In der That ist noch nie, so weit die Geschichte zurückreicht, die Lage des Arbeiters in politischer, ökonomischer und sozialer Beziehung so günstig gewesen, wie jetzt, im letzten Viertel des neunzehnten Jahrhunderts. Die heutigen Arbeiter sind im Besitze einer gewissen Bildung, im Besitze des Stimmrechtes, sie verfügen über Ersparnisse, sei es der einzelnen oder ihre Verbände, sie haben ihre eigene Presse, erfreuen sich der Unterstützung eines Teils der politischen Parteien und hervorragender Politiker und stehen den kapitalistischen Unternehmern in einer durchaus nicht untergeordneten Stellung gegenüber. Wenn der Arbeiter heute vom Unternehmer abhängig ist, so ist nicht minder der Unternehmer vom Arbeiter abhängig. Wer aber der Meinung ist, dass vor dem Aufschwunge der modernen Industrie, vor der grossartigen Entwickelung der Kapitalwirtschaft und der Technik die Menschheit besser gelebt hat als heute, der kennt die Geschichte nicht. Ohne Zweifel hat die moderne Entwickelung Übel mit sich gebracht, die man früher nicht kannte, aber zieht man, Summe gegen Summe gerechnet, den Saldo, so wird derselbe zu Gunsten der modernen Zeit ausschlagen. Aufgabe des Sozialismus und insonderheit des Staatssozialismus bleibt es, darauf hinzuwirken, dass das Ergebnis

immer günstiger sich gestalten möge. Dass dies gelingen wird, steht zu hoffen, wenn man die Erfolge überblickt, die in den letzten Jahrzehnten erzielt wurden. Alle Not und Mühsal aber aus der Welt zu bannen, wird schwerlich jemals glücken und wird auch weder in Bellamys Zukunftsstaat, den er in seinem „Looking backward“ so schön schildert, noch auch in Hertzkas „Freiland“ erreicht werden, denn — „des Lebens ungemischte Freude“ wird kein Zauberwort uns bringen.

Das Unwesen des Schreibertums im elsässischen Kaufmannstande.

Von R. Beigel, Strassburg.

Dass der Kaufmannstand infolge seiner völligen Schrankenlosigkeit und der Indolenz der Kaufleute je länger je mehr einer gänzlichen Proletarisierung zusteuert, darf, nachdem bereits versucht worden ist, auch mit der Gesetzgebungsmaschine dieser Vorwärtsbewegung entgegenzuarbeiten, als bekannt vorausgesetzt werden Aufs neue Beweise hierfür erbringen, hiesse daher, wie der Engländer sagt, „Kohlen nach New Castle tragen“.

Zu denjenigen Elementen, welche der Proletarisierung des Standes ganz besonders Vorschub leisten und speziell im Elsass in Flor stehen, gehören die sogenannten „Schreiber“ („Schrieber“ nennt sie hierzulande der Volksmund). Mit dieser Spezies — die bei den Behörden, Rechtsanwälten und Notaren beschäftigten Schreiber kommen natürlich hierbei nicht in Betracht — sind nicht nur allein die Bureaus sämtlicher Versicherungs-Gesellschaften und sonstiger Administrationen, sondern auch ein erheblicher Teil der grossen kaufmännischen Bureaus nahezu vollgespickt. Hier in Strassburg sind wahre Reinkulturen dieser Gattung vorhanden. In Kolmar und Mülhausen, überhaupt in den oberelsässischen Industriebezirken liegen diese Verhältnisse analog. In der That ist das Schreibertumunwesen nirgends so sehr in das Kraut kleinbürgerlicher Erwerbsverhältnisse geschossen, als gerade hierzulande. Fast jedes Elternpaar, das auf den täglichen Broterwerb, sei es im Tagelohn oder im Handwerk, angewiesen ist, glaubt sich etwas besonderes damit zu leisten, wenn es seinen Sohn auf ein Bureau thut und „Schreiber“ werden lässt. Und welcher Stolz funkelt aus den Augen des wackeren, aber verblendeten Vaters, wenn er Sonntags beim Schoppen seinen Kameraden, deren Söhne nur Schmiede, Schreiner

oder Maurer sind, erzählen kann, dass sein Sohn Schreiber auf dem Bureau ist! Kaum dass der Bursche das fünfzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, wird er auf irgend ein Bureau, ohne Wahl, ohne jede Garantie für irgend welche Ausbildung und — ohne jede gegenseitige Vereinbarung, gethan. Gerade in der Zeit ihrer körperlichen Entwickelung sitzen dann diese Burschen 8—10 Stunden täglich, nicht selten in dumpfen, halbdunkeln oder feuchten Räumen, womöglich bei mangelhafter Ernährungsweise, und untergraben ihre Gesundheit. Das Schlimme dabei ist, dass dieselben gewöhnlich ihre „Laufbahn" mit einem geringen Monatsgehalt, welches zwischen 10 und 20 M. monatlich schwankt, beginnen, was ja für die betreffenden Eltern allerdings einen kleinen Zuschuss zu ihrem eigenen spärlichen Verdienst bedeutet, anderseits aber dazu beiträgt, den Glauben zu erwecken, als ob so einem Schreiber wirklich eine ganz beneidenswerte Zukunft winkt, sintemal er seine bestimmt abgegrenzte Arbeitszeit hat, reinlich gekleidet gehen darf und im Winter im warmen Zimmer sitzen kann. Welche bemitleidenswerte Leute grösstenteils in diesen „Schreiberseelen" stecken, das merken freilich die meisten nicht. In der That ist das Los eines solchen Angehörigen der Klasse: „Homo sapiens" nichts weniger als beneidenswert.

Ausschliesslich mit Abschreibereien oder sonstigen mechanischen Arbeiten beschäftigt, sinkt ein solcher „Angestellte" mit der Zeit ganz zum reinen Automaten herab. Jedes Selbständigkeitsgefühl geht in ihm verloren. Rechtlich genommen ist er weder Gewerbegehilfe, noch Kaufmann, noch Dienstbote. Ein Gesetz, welches seine Arbeitsverhältnisse in irgend einer Weise regelte, giebt es für ihn nicht. Der geistige Intellekt wird durch die Einförmigkeit der Arbeit bei ihm vollständig ertötet, ebenso wie jede Energie, sich über sein Los zu ermannen und einen anderen produktiven Erwerb zu ergreifen, bei ihm erschlafft ist. Er ist froh, wenn der Mittag da ist, wo er, wie der Maurer die Kelle, seine Feder beiseite legt, fein säuberlich die Hände wäscht, im Gehen sich noch rasch eine Zigarette dreht und bis um 2 Uhr nachmittags Siesta halten kann. Die Tagesarbeit wird gewöhnlich mit einem obligaten Schoppen beschlossen, frohvergnügt legt man sich zu Bette, die Brust geschwellt mit dem frohen Gefühl, am anderen Morgen seinen „Dienst" aufs neue beginnen zu dürfen. Am Ende des Monats

wird das „Gehalt“ gezogen — Hungerlohn nennen es die Sozialdemokraten — und trotz seiner Spärlichkeit erlaubt man sich am Monatsschluss in Ansehung des dickleibigen Portemonnaies manche Extravaganz. So geht es jahraus jahrein in demselben Fahrgeleise, bis der Mann eines schönen Tages von Rheumatismus oder sonstigen Gebresten daran gemahnt wird, dass er alt und arbeitsunfähig geworden, wodann er, da die Leistungen der Invaliditäts- und Altersversicherung zu wenig zum Leben und zu viel zum Sterben bieten, und von Ersparnissen bei ihm keine Rede sein kann, entweder seiner Familie oder dem heimatlichen Armenwesen zur Last fällt. Und solcher Existenzen haben wir im Landgerichtsbezirk Strassburg nicht weniger als etwa zweitausend, wovon der Löwenanteil naturgemäss auf Strassburg mit seinen vielen und grossen kaufmännischen und industriellen Etablissements entfällt. Unter den hier vorhandenen 584 Aktien-, Kommandit-Aktien- und sonstigen Handelsgesellschaften sind nicht wenige vorhanden, in denen — wie dem Schreiber dieses bekannt — sechs bis acht solcher „Federfuchser“ sitzen. Dabei führen dieselben, wenigstens im Punkte des Dienstes, ein ganz beschauliches Dasein, besonders dann, wenn sie in der Wahl ihrer Eltern vorsichtig genug waren, um, falls sie aus diesem oder jenem Grunde ausser Stellung kommen, eine Zeit lang „zusehen“ zu können. Zu dieser Kategorie gesellen sich sodann diejenigen, wenn auch vereinzelten Fälle, in denen schlichte Leute vom Lande vulgo Bauersleute, dafern sie nur sonst mit der Feder auf gutem Fusse stehen, nach der Stadt „aufs Bureau schreiben gehen“, wo sie vom gemeinen Volk gewöhnlich mit „Comptable“ tituliert werden, während die Frau zu Hause das Stück Acker bezw. die Landarbeiten besorgt, eine Spezies, die allerdings von den übrigen Berufsgenossen nicht für voll anerkannt wird. So hatte Schreiber dieses jüngst Gelegenheit, einen älteren Angestellten einer Strassburger Firma darnach zu fragen, welche Stellung er eigentlich bei der beregten Firma einnehme. „Je suis Comptable enfin“ lautete die Antwort. Dieses „enfin“ im Anhang zu dem Worte „Comptable“ ist ausserordentlich bezeichnend und sagt mehr als seitenlange Auseinandersetzungen, was man unter dieser Sorte „Buchhalter“ zu verstehen hat. Die jüngere Generation dieser „Auchbuchhalter“ aber kann man scharenweise Sonntag nachmittags bei einigermassen leidlichem Wetter, Zigaretten qualmend und allerhand

Schnurren treibend, vielfach in weiblicher Begleitung, zu den Thoren hinausströmen sehen, um sich in den Wirtschaften beim Schöppen „Stimmung“ zuzutrinken, ohne sich wegen der Zukunft irgend welche Skrupel zu machen. Das sind die Elemente, die um jeden Preis Arbeit annehmen, die aber auch, da ihre Arbeit keinerlei Vorkenntnisse erfordert und von jedermann, der des Schreibens und Lesens kundig, geleistet werden kann, sich alles bieten lassen müssen. Da das Angebot von Schreiberkräften die Nachfrage nach denselben bei weitem übersteigt, so hängt denn auch beständig das Damoklesschwert der Entlassung über ihnen. Die Kündigungsfristen, wenn überhaupt solche ausbedungen sind, bewegen sich gewöhnlich zwischen drei und vierzehn Tagen.

Das Gehalt variiert zwischen 30 und 60 Mark pro Monat. Äusserst vereinzelt sind die Fälle, in denen es mehr giebt. Auch Wochenlöhne werden ausbezahlt. Dass die Leute, die rein aus Lust zum Beruf Schreiber werden, nicht gerade aus dem Holze geschnitzt sind, auf welchem arbeitsame Naturen wachsen, ist klar. Anderseits ist es einleuchtend, dass dieselben das Niveau der Gehälter der wirklichen Handlungsgehilfen bezw. Kontoristen beständig herunterdrücken, und das gilt besonders von denjenigen, welche speziell in kaufmännischen Bureaus als Schreiber thätig sind, weil diese mit den geschulten Kräften direkt in Konkurrenz treten. Denn auf keinen anderen Stand passt der Satz: „Minderheit an Köpfen, Überzahl an Händen“ so sehr, wie auf den Handelsgehilfenstand. Begünstigt wird das Zuströmen zum Schreiberberuf dadurch, dass viele kaufmännische und industrielle Betriebe die Sitte oder besser die Unsitte angenommen haben, Hilfskräfte einzustellen, die nach dem Grundsatze „billig und schlecht“ arbeiten. Dabei hat man den Vorzug, solchen Hilfskräften alles Mögliche und Unmögliche bieten zu können. Denn nur wenige unter ihnen giebt es, die sich eine menschenunwürdige Behandlung nicht gefallen lassen. Eine „Faust im Sack“, das ist wohl das höchste Mass menschlicher Entrüstung, dessen so eine arme Schreiberseele fähig ist. Abgestumpftheit und Furcht vor Entlassung lassen sie alle Unbilden leicht ertragen, und ein freundliches Wort ihres Chefs wird als eine besondere Gnade empfunden. Die Fälle, in denen sich der eine oder andere durch persönliche Tüchtigkeit, Fleiss und Geduld ohne besondere Lehre zum Kommis und damit zum besseren Gehalt

emporarbeitet, sind äusserst selten. Die meisten bleiben Proletarier ihr lebelang und mit Recht beklagt es die Strassburger Handelskammer in ihrem letzten Jahresbericht, dass der einheimische Nachwuchs für den Kaufmannsberuf vielfach sehr ungenügend vorgebildet ist, so dass von auswärts starker Zuzug nötig wird. Nun ist es ja wohl richtig, dass es eine ganze Reihe von Arbeiten giebt, zu deren Bewältigung thatsächlich keine anderen als Abschreiberkräfte nötig sind und bei denen die Verwendung geschulter Leute Verschwendung, Luxus wäre. Noch mehr, wir wissen sehr genau, dass es in der Stufenleiter kaufmännischer Thätigkeiten sogar solche Schreiberkräfte geben muss, weil es in jedem grösseren Betrieb Arbeiten giebt, die mehr oder weniger mechanischer Natur sind und infolgedessen nur von rein mechanischen Kräften erledigt zu werden brauchen, just wie in der sozialen Gliederung der Gesellschaft, wo es ja auch neben Ministern, Betriebsleitern u. s. w. Stiefelputzer, Holzhauer, Steinklopfer u. s. w. giebt und geben muss. Aber hiergegen wenden wir uns auch gar nicht. Im Gegenteil, wir achten in diesen Leuten eine Berufsklasse, die unter schwierigen Verhältnissen lebt und oft sauer genug ihr Brot verdienen muss. Was wir bekämpfen ist, dass dem Schreiberberufe viel zu viel Leute zuströmen, Leute, die weit besser daran thäten, auf anderen produktiven Gebieten ihr Fortkommen zu suchen. Wir bekämpfen, mit einem Worte: das Überhandnehmen des Schreibertumunwesens in unserem Lande. Dass verkrachte Kaufleute, schiffbrüchige Studenten oder Lehrer und sonstige catilinarische Existenzen ihr Glück noch als Schreiber versuchen und „zur Feder schwören“ — auch dagegen lässt sich ja schliesslich nichts einwenden. Ja, wir geben sogar zu, dass der Versuch, sich wenigstens auf diese Weise Beschäftigung zu suchen, vom ökonomischen Standpunkte aus nur zu billigen ist. Aber dass Eltern ihre Söhne, die auf dem gefesteten Boden des Handwerks, der trotz aller Maschinenarbeit immer noch ein „goldener“ genannt werden muss, weit besser als auf dem Schreiberschemel gedeihen würden, partou zu Schreibern machen, das ist’s, wogegen wir uns wenden.

Namenszwang für Handelsfirmen.

Von R. Beigel, Strassburg.

Das Handelsgesetzbuch geht bezüglich der Handelsfirmen von dem Grundsatze der Firmenwahrheit aus, nach welchem die Firma den thatsächlichen Verhältnissen entsprechen, insbesondere den Inhaber des Geschäfts bezeichnen soll. Der Entwurf zu einem neuen Handelsgesetzbuche hat das Firmenrecht des geltenden Gesetzbuches seinen Grundzügen nach beibehalten. Hier wie dort ist aber der Grundsatz der Firmenwahrheit nur in Ansehung der neu zu gründenden Geschäfte angenommen, bei Übertragung eines bestehenden Geschäftes auf einen anderen durch Kauf oder Erbgang tritt der Grundsatz ausser Anwendung. Der Erwerber kann in solchen Fällen mit Zustimmung des bisherigen Inhabers das Geschäft unter der alten Firma mit oder ohne einen die Nachfolgerschaft andeutenden Beisatz fortführen.

Die neugebildeten Firmen der Handelsgesellschaften sollen nach dem Handelsgesetzbuch als Gesellschaftsfirmen kenntlich sein und keine anderen Namen als diejenigen der persönlich haftenden Gesellschafter enthalten. Der Entwurf, heisst es in den Motiven, geht von dem gleichen Grundgedanken aus, ordnet aber nach dem Vorgange des Genossenschaftsgesetzes und des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung des weiteren an, dass sich die Aktiengesellschaften und die Kommanditgesellschaften auf Aktien ausdrücklich in der Firma als solche bezeichnen.

Zwar ist der Grundsatz der Zulässigkeit bestehender Firmenbezeichnungen bei Geschäftsübergängen durch Besitzwechsel in letzter Zeit vielfach unter Hinweis auf verschiedene ausländische Gesetzgebungen, besonders auf das schweizerische Obligationenrecht, angefochten worden, indem eine strengere Durchführung des Grundsatzes der Firmenwahrheit verlangt wurde. Unseres Erachtens aber mit Unrecht. Denn wohin sollte es führen, wenn beim Ein- oder Austritt von Teilhabern die Firma jedesmal geändert werden müsste? Damit würde nicht nur eine unbequeme Schwerfälligkeit geschaffen, sondern es könnte leicht geschehen, dass durch solche Änderungen

Firmen, die sich unter einer bestimmten Bezeichnung im Auslande oder sonst auf dem Warenmarkt oder Handelsverkehr überhaupt einen wohlbegründeten und geachteten Namen erworben haben, materiellen Schaden erleiden könnten. In vielen Fällen knüpft sich an die Firma Ruf und Ansehen; diese vollwichtigen Eigenschaften würden verloren gehen, wenn die alte Firma in der neuen unter- und aufgehen müsste.

Freilich sind Missbräuche und infolgedessen Missstände unter der Herrschaft des bestehenden Gesetzes zu Tage getreten und der sogenannte „Firmenschwindel“ ist eine nicht seltene Erscheinung, der auch mit dem Gesetze über den unlauteren Wettbewerb nicht völlig vorgebeugt werden konnte. Anderseits ist es eine durch die Praxis erwiesene Thatsache, dass solche Missbräuche hauptsächlich nur im kleineren Verkehr, insbesondere im Betrieb von Ladengeschäften, vorkommen. Bei diesen aber wird es genügen, wenn die Inhaber angehalten werden, ihren persönlichen Namen an dem Laden in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Demgemäss soll im Einführungsgesetz, da die Materie nicht in das Handelsgesetzbuch gehört, bestimmt werden, dass die Gewerbeordnung (Art. 9) durch folgenden neuen § 15a ergänzt wird:

Gewerbetreibende, welche einen offenen Laden haben, sind verpflichtet, ihren persönlichen Namen an der Aussenseite oder am Eingange des Ladens in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Ist eine Frau die Inhaberin des Geschäfts, so hat sie in der Aufschrift ihrem Zunamen mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen hinzuzufügen.

Kaufleute, welche eine Handelsfirma führen, haben zugleich die Firma in der bezeichneten Weise an dem Laden anzubringen; ist aus der Firma der persönliche Name des Geschäftsinhabers und, sofern eine Frau die Geschäftsinhaberin ist, zugleich ein Vorname derselben zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma.

Auf offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien finden diese Vorschriften mit der Massgabe Anwendung, dass für die Namen der persönlich haftenden Gesellschafter gilt, was in betreff der Namen der Gewerbetreibenden bestimmt ist.

Sind mehr als zwei Beteiligte vorhanden, deren Namen hiernach in der Aufschrift anzugeben wären, so genügt es, wenn

die Namen von zweien mit einem das Vorhandensein weiterer Beteiligter andeutenden Zusatze aufgenommen werden. Die Polizeibehörde kann im einzelnen Falle die Angabe der Namen aller Beteiligten anordnen.

Ähnliche Bestimmungen sind schon gegenwärtig für manche Orte im Wege der Polizeiverordnung getroffen, und auch die am 1. Oktober d. J. in Kraft tretende Verordnung des sächsischen Ministeriums des Innern vom 21. Mai 1897 bewegt sich genau in dem Gedankengange obigen Entwurfs. Diese Bestimmungen beziehen sich naturgemäss nur auf die Minderkaufleute. Für die Vollkaufleute ist § 18 Al. 1 des mit dem 1. Januar 1900 in Kraft tretenden neuen Handelsgesetzbuches massgebend. Und dieser lautet:

„Ein Kaufmann, der sein Geschäft ohne Gesellschafter oder nur mit einem stillen Gesellschafter betreibt, hat seinen Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen als Firma zu führen.“

§ 20 bestimmt sodann weiter:

Die Firma einer Aktiengesellschaft, sowie die Firma einer Kommanditgesellschaft auf Aktien ist in der Regel von dem Gegenstande des Unternehmens zu entnehmen; die erstere Firma hat ausserdem die Bezeichnung „Aktiengesellschaft“, die letztere Firma die Bezeichnung „Kommanditgesellschaft auf Aktien“ zu enthalten.

In Bezug auf die Übergangszeit bestimmt das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in Art. 22 was folgt:

„Die zur Zeit des Inkrafttretens des Handelsgesetzbuches im Handelsregister eingetragenen Firmen können weitergeführt werden, soweit sie nach den bisherigen Vorschriften geführt werden durften.“

Mithin findet die gesetzliche Massregel nur auf die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes stattfindenden Neugründungen Anwendung.

Immerhin wird es von praktischem Wert sein, wenn die Gewerbetreibenden bei Neugründungen schon jetzt sich den gesetzlichen Anordnungen anpassen und dementsprechend ihre Einträge ins Handelsregister bethätigen und ihre Firmenschilder herstellen lassen.

Sind sämtliche Passivposten der Bilanz einer Aktiengesellschaft Gesellschaftsschulden?

Von R. Beigel, Strassburg.

Als Passiva bezeichnet man buchhalterisch die Schulden eines Unternehmens. Diese können bestehen: in Forderungen der Gläubiger oder Lieferanten (Kreditorenkonto), in Wechselverbindlichkeiten (Acceptenkonto), in sichergestellten Anleihen (Hypothekenkonto) u. s. w. Bei Aktiengesellschaften bilden weiter Passivposten: das Grundkapital und die Reserve- und Erneuerungsfonds. Trotzdem bilden diese Posten bezüglich der Gläubiger ein Aktivum, welches Gegenstand der Exekution sein kann. Das ist eine Folge der gesetzlichen Massregel (Art. 185a Ziffer 6), wonach der aus der Vergleichung sämtlicher Aktiva und sämtlicher Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust am Schlusse der Bilanz angegeben werden muss. Diese Vorschrift ist genau den diesbezüglichen Regeln der Doppelbuchhaltung angepasst, wonach der durch den erzielten Gewinn erfolgte Kapitalzuwachs in der Aktiva (Soll) der Bilanz und zugleich im Haben des Gewinn- und Verlustkontos zum Ausdruck kommt. Diesem Vorgange entspricht es, dass sodann der Debetsaldo des Bilanzkontos mit dem Kreditsaldo des Gewinn- und Verlustkontos mathematisch übereinstimmen muss. Da der Gewinn bei Aktiengesellschaften verteilt wird, so muss streng darauf geachtet werden, dass der Gewinnsaldo nicht zu hoch, sondern vielmehr den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend in der Bilanz erscheint, damit als Dividende nicht reserviertes Kapital, sondern nur das zur Verteilung gelangt, was wirtschaftlich sich rechtfertigen lässt. In dem Masse, als man das will, müssen in der Passiva vorbeugende Gegenposten mit bestimmter Zweckangabe (Grundkapital, Reservefonds, Beamtenunterstützungsreserve u. dgl.) gebildet

werden. Es muss sonach, um den Reingewinn zu ermitteln, zunächst das Reinvermögen (wirklicher Besitz abzüglich der wirklichen Schulden) festgestellt und von diesem müssen sodann das Grundkapital und die Reserven abgezogen werden, was übrig bleibt, ist Reingewinn. Die bezügliche Ermittelung besteht sonach in einem Subtraktionsexempel, und die buchhalterische Schablone setzt den Minuendus, d. i. das vorhandene Vermögen, links in die Aktiva, und den Subtrahendus, d. i. das Grundkapital, und die Reserven rechts in die Passiva. Die auf beiden Seiten naturgemäss entstandenen ungleichen Grössen zaubert die Buchhaltung dadurch hinweg, dass sie die Differenz zwischen beiden der kleineren Grösse hinzuzählt, um die Aktiva und Passiva „stimmend" zu machen. Dadurch wird auch der Reingewinn, der dem Gesetze nach am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden muss, zur Passivpost.

Sachlich lässt sich das Grundkapital als Passivum damit rechtfertigen, dass man sagt: der Aktienverein, welcher dem Gesetze nach das Grundkapital stets konstant zu erhalten habe, müsse dasselbe als eine Schuld betrachten, die er sich selbst schuldet, und insolange, als er nicht für Deckung dieser seiner Hauptschuld gesorgt habe, könne er auch keine Überschüsse verteilen. Diese Deckung (Minuendus) wird gebildet durch die in der Aktiva gebuchten Vermögensbestandteile. Ihnen gegenüber muss die unabänderliche Grösse des Grundkapitals treten. Das Grundkapital als Normalkapital (Subtrahendus) bildet in der Bilanz gleichsam den „ruhenden Pol in der Erscheinungen Flucht". Alles — das gesamte Zahlenmaterial — flutet auf und nieder, verändert sich, hebt sich auf und erscheint wieder auf der Bildfläche, nur das Grundkapital bleibt und bleibt unveränderlich wie eine rocher de bronce, zu dem es Art. 185a Ziff. 5 in Verbindung mit Art. 185b A.G. gemacht hat, indem da vorgeschrieben wird, dass zur Verminderung von Schmälerungen desselben durch Verluste ein Reservefonds mit bestimmten Dotierungsnormen unterhalten werden muss, aus dem im gegebenen Falle das Fehlende zu ergänzen ist. Und damit der Reservefonds selbst nicht versiegen kann, ist angeordnet worden, dass in Gewinnjahren ihm, bis seine Höhe 10 Prozent des Aktienkapitals erreicht hat, vor Verteilung von Dividende ein Beitrag im Mindestsatze von 5 Prozent des erzielten Gewinnes zu-

fliessen muss. Tritt Verlust an Grundkapital ein, so müssen die Überschüsse, falls die Reserven vom Verlust erschöpft sind, herhalten und so lange zur Deckung des Defizits verwendet werden, bis das normale Niveau, die unabänderliche Grösse des Grundkapitals wieder erreicht ist. Wie das Grundkapital, so ist auch der Reservefonds Subtrahendus, mit dem einzigen Unterschiede, dass der Reservefonds nicht die Natur des Grundkapitals, d. h. eines unabänderlichen, sondern die einer durchaus variablen Grösse besitzt. Diese Grösse ist bei Gründung der Gesellschaft, falls nicht die Aktien über al pari ausgegeben werden, gleich Null, und sie wächst — soweit es sich um den gesetzlichen Reservefonds handelt — in den Gewinnjahren stetig um 5 Prozent des Reingewinnes. In Verlustjahren wird so viel von ihr hinweggenommen oder abgeschrieben, bis die zu niedrigen Aktiva auf der Höhe des Grundkapitals plus dem verbleibenden Betrage des Reservefonds angelangt sind. Langt hierzu der Reservefonds nicht und hat der Verlust vielmehr noch die Hälfte des Grundkapitals hinweggerafft, so muss zwecks weiterer Massnahmen (Aufnahme einer Anleihe, Auflösung) eine Generalversammlung einberufen werden (Art. 240).

Dem Reservefonds gleich stehen die anderen, zu besonderen Zwecken ausgeschiedenen Fonds, z. B. der Amortisationsfonds, auch die Kranken- und Unterstützungskassen der Gesellschaftsbeamten, soweit sie nicht aus den Beiträgen derselben, sondern aus dem Reingewinn dotiert werden und nicht als Stiftung einen selbständigen Charakter erlangt haben. Alle diese Kategorien bilden unverteilten Gewinn, mithin, obschon in der Passiva gebucht, aktiv arbeitende Vermögensbestandteile, auf welche die Gläubiger zurückgreifen dürfen, falls sie sonst keine Befriedigung erhalten können. Alle diese Passivposten, ebenso wie das Grundkapital und der Reservefonds, sind, wennschon wichtige Bilanzförmlichkeiten, aber doch Förmlichkeiten, losgelöst von jeder materiellen Schuldenqualität, mit der einzigen Wirkung, um an der Stelle, an der sie stehen, zu verhindern, dass die Höhe ihrer, bestimmten Zwecken dienenden Ansätze Kapital als Dividende verteilt wird. Es sind das also keine eigentlichen Passiva, sondern Reservanda im besten Sinne des Wortes.

Bei der offenen Handelsgesellschaft bildet zwecks Ermittelung des Reingewinnes zwar auch das Gesellschaftskapital eine Passiv-

post (Subtrahendus), aber nicht wie bei der Aktiengesellschaft das ursprüngliche Gesellschaftskapital, sondern das bei Beginn des Geschäftsjahres vorhanden gewesene. Darin liegt die Gegensätzlichkeit beider Gesellschaftsformen: bei beiden ist der Minuendus der gleiche, nur der Subtrahendus ist verschieden, weil bei der Aktiengesellschaft das Grundkapital eine unabänderliche, bei der offenen Handelsgesellschaft aber eine abänderliche Grösse bildet. Jedenfalls ist die für die Aktiengesellschaften massgebliche Methode der Gewinnermittelung die vorsichtigere, weil sie einer Verzettelung des Vermögens besser vorbeugt, und Vorsicht thut bei der Lauheit der Aktionäre und der Generalversammlung bei den Aktienvereinen auch mehr not, als wie bei den offenen Handelsgesellschaften mit ihrer unumschränkten Haftpflicht.

Die in der Passiva gebuchten Posten haben sonach, wie gezeigt, keineswegs durchweg die Bedeutung von Gesellschaftsschulden, und gerade darum sollte man eigentlich die Passiva nicht die Schulden, sondern die Gesellschaftsbedürfnisse nennen, welche nur deshalb besonders eingestellt werden, damit sie klar erkennen lassen, bis zu welcher Höhe eine Verteilung von Dividenden auszuschliessen ist. Besitzt die Gesellschaft mehr, als in passiv gebuchten Bedürfniszahlen angegeben, so ist der Überschuss entbehrlich und verteilbar. Streng genommen ist denn auch die Bilanz einer Aktiengesellschaft keine Vermögensbilanz, welche den Überschuss der Vermögensbestandteile über die Schulden darstellt, sondern eine Verteilungsbilanz, welche ersehen lässt, wieviel im wirtschaftlichen Interesse des Unternehmens an Vermögen reserviert bleiben muss, wenn dasselbe seine ökonomische Aufgabe lösen soll. Und diese Reservanda bilden die Passiva. Daher kommt es, dass eine Gesellschaft keinen Pfennig Schulden zu haben braucht und doch sehr hohe Passivposten in ihrer Bilanz stehen haben kann: der beste Beweis, dass der Begriff Passiva sich nicht immer mit dem Begriff „Schulden“ deckt.

Die Stellung der Statistik auf dem Gebiete der Staatswissenschaften.

Von Josef Julius Pardon, Wien.

Wenn von „Statistik“ die Rede ist, so wird unter derselben die in Zahlen ausgedrückte Zusammenstellung der in einem Staate vorkommenden Ereignisse verstanden. Sie steht der Nationalökonomie Gevatter, indem nur mit Zuhilfenahme der Statistik ein allgemeiner Einblick in das wirtschaftliche Gebiet gegeben werden kann, wodurch man in den Stand gesetzt wird, die Volkswirtschaft näher und ausführlicher kennen zu lernen. Die Statistik erfasst den Menschen in dem Augenblicke, wo er die Lebensbühne betritt, sie zählt und registriert ihn in allen wichtigen Epochen seines Lebens, als Schulkind, als Arbeiter, als Ehemann, als Werkfähigen, als Industriellen, als Steuerpflichtigen, und verlässt ihn nicht eher, als bis er nach geräuschvoller Thätigkeit für immer ins kühle Grab sinkt. Aber sie muss das Gleichartige zusammenstellen, das qualitative Moment nie unbeachtet lassen. Deshalb ist es auch nicht Sache des Statistikers, seine Schlussfolgen auf Hypothesen und Induktionen zu bauen. Was die Arbeit des Statistikers betrifft, so ist dieselbe, wie ich aus eigener Erfahrung sprechen kann, nicht so leicht. Er muss mit der örtlichen Einheit, mit der Gemeinde beginnen und so mühsam allmählich bis zum Gesamtbilde des Staates aufsteigen, unabsehbare Reihen von kleinen Tableaus zu Summarien und allgemeinen Übersichten bringen. Seine Arbeit erschwert sich in dem Masse, als er bemüht sein muss, den Zahlen den möglichsten Grad von Genauigkeit und Vollständigkeit zu verleihen. Was war die Chemie vor hundert Jahren? was Geologie vor Werner und Buch? was Geographie vor Ritter und Humboldt? und wie verhält sich die gegenwärtige Statistik zu den schwachen Anfängen am Ende des vorigen Jahrhunderts?

Mittelst der Ludolfschen Zahl berechnet der Astronom den Lauf, die Fläche und den Körperinhalt der Planeten. Der Statistiker arbeitet auch mit relativ vollständigen Ziffern und Zahlen und erforscht mit ihnen und aus ihnen die Gesetze der Geburten, Sterbefälle, der Zu- und Abnahme der Bevölkerung, die im Gebiete der Urproduktion, der Industrie, des Handels, des Volksunterrichtes u. s. f. vorkommenden Erscheinungen. Er strebt nur das „Mögliche", d. i. dem Staate Notwendige, was kein zivilisierter Staat entbehren kann, an. Die Vorwürfe, welche der Statistik gemacht werden, dass dieselbe aus einer Unvollständigkeit von Daten bestehe, haben ihre Begründung in der irrigen Meinung, die Statistik habe es mit der Gegenwart, d. h. mit einem mathematischen Punkte, mit dem, was im nächsten Augenblicke schon Vergangenheit ist, zu thun — sie beschäftige sich nur mit einem wesenlosen Schema. Wäre dieser Einwand begründet, wie er es nicht ist, dann würde er nur zu viel beweisen und „qui nimium probat, nihil probat". Dann gäbe es auch keine Geschäfte der Gegenwart, auch keine Naturwissenschaft, nachdem alle Erscheinungen der Sinnenwelt dem ewigen Wandel unterworfen sind. Die Gegenwart des Statistikers ist ein als solcher fixierter Zeitraum und nicht der fortwährend entschwindende Moment. Aufgabe der Statistik ist es, Gesetze zu finden, welche im Wandel der Erscheinungen zum Ausdrucke gelangen. Deshalb würde diese Wissenschaft nicht jener Aufgabe entsprechen können, möchte sie sich nur damit begnügen, die Daten eines Jahres, etwa des letzten, ausschliesslich in Betracht zu ziehen. Mit Zuhilfenahme der für den Statistiker so wichtigen Durchschnitts- und Mittelzahlen wird es demselben ermöglicht, aus dem Vergleiche einer Reihe von Beobachtungen zu festen Resultaten zu gelangen. Diese Mittelzahlen dürfen jedoch für nichts anderes gehalten werden, als was sie thatsächlich sind, und selbst die politische Arithmetik, die aus gegebenen Daten auf die Wahrscheinlichkeit der Wiederkehr derselben, mithin aus der Vergangenheit auf die Zukunft schliesst und aus den Mortalitätstabellen eine Absterbeordnung zu Nutz und Frommen der Lebensversicherungs-Gesellschaften entwirft, ergeht sich, wenn sie der Mittelzahl eine andere Bedeutung beilegt, als die ihr innewohnende, d. h. mit anderen Worten: wenn sie Wahrscheinlichkeit für Gewissheit nimmt, in sehr gefährlichen Illusionen, wie dies die Erfahrung gezeigt hat.

Deshalb müssen, um Statistik treiben zu können, die Zahlen geistig gelesen werden; wer dies jedoch nicht vermag, dem sind die Legionen von aufgestapelten Ziffern nur tote Bausteine zur Statistik, ohne Wert, ohne Bedeutung, somit lediglich nur schwerer Ballast für das Gedächtnis. Die Ziffern bedeuten zwar vieles, aber nicht alles. Hierzu erlaube ich mir zu bemerken, dass man vortrefflicher Arithmetiker und trotzdem gar kein oder nur ein höchst mittelmässiger Statistiker sein kann. Wenn man z. B. zahlreiche Daten über das Unterrichtswesen hat, wenn man also weiss, wieviel Schulen und Lehrer, wieviel schulfähige und schulbesuchende Kinder in einem Lande vorhanden sind, weiss man dann auch schon die Hauptsache, was nämlich, wieviel und wie gelehrt wird? —

Es ist nun zu ersehen, dass die Sammlung statistischer Daten, ihre Klassifizierung nach bestimmten logischen Schemen etwas ganz anderes als Ziffern und blosses Rechnen voraussetzen.

So wie die Nationalökonomie, steht die Statistik auch mit Geographie und Geschichte in einem gewissen Verwandtschaftsgrade. So hat der berühmte Statistiker Schlötzer die Statistik eine „stillstehende Geschichte“ genannt und durch dieses mehr witzige als richtige Wort Anlass zu unrichtigen Vorstellungen gegeben. Vorerst ist eine sogenannte stillstehende Geschichte an sich ein Widerspruch, weil die Geschichte als fortwährende Entwicklung nie stille stehen kann; zweitens müsste dann die Geschichte der Gegenwart identisch mit der Statistik, die Geschichte überhaupt nur eine Reihe von Statistiken sein. Aber die Aufgabe der Statistik ist, die Entwicklung der Begebenheiten in ihrem genetischen Zusammenhange, also etwas Successives — die der Statistik ein Bild der konsistierenden staatlichen Zustände — zu geben. Die Blätter in der Geschichte, welche von keinen Haupt- und Staats-Aktionen, von keinen Staatsumwälzungen zu erzählen wissen, sind für die Statistik, die vorzugsweise eine Wissenschaft des Friedens ist, eben die fruchtbarsten. Wenn alles im Flusse, im Übergange, in Umgestaltung und Erweiterung begriffen ist, wie dies z. B. der Lauf unserer Zeit bezeugt, dann wird die Aufgabe des Statistikers eine um so schwierigere, weshalb die Kenntnisse der politischen Geschichte zum Verständnisse der gegenwärtigen Verhältnisse für den Statistiker sich als unentbehrlich erweisen. Wer könnte beispielsweise die Verhältnisse Englands ohne ihre Geschichte wür-

digen? Wie wäre es möglich, die Statistik der Landwirtschaft, des Handels oder der Verwaltung irgend eines Rechtstaates ohne Eingehen in die vormärzlichen Zustände und ohne noch weiter in die Geschichte zurückzugreifen, richtig zu beurteilen? — Die Geographie bietet der Statistik die wichtigsten Daten über Land, Wasser und Leute, aber sie ist keine Statistik, obgleich sie mehr als irgend eine Disziplin in das Gebiet derselben übergreift. Die Geographie, auch die politische, beschreibt — die Statistik analysiert. Die Beschreibung der Erde ist Aufgabe der Geographie, die Schilderung des Staates als solchen und der staatlichen Zustände ist jedoch für sie nicht Hauptsache. Die Geographie hat grösstenteils den Stoff mit der Statistik gemeinschaftlich, aber die Form und der Zweck der Behandlung sind wesentlich verschieden. Die Statistik schöpft ferners Materialien aus allen Staatswissenschaften, aber sie ist nicht etwa, wie anzunehmen wäre, ein Mosaik, aus allen zusammengesetzt; denn sie verarbeitet jene Materalien im eigenen Geiste und ist daher eine selbständige Wissenschaft, welcher Geographie, Geschichte und Nationalökonomie eine Fülle von wichtigen Daten entlehnen. Ein gemeinschaftliches Band umschlingt alle Wissenschaften, falls sie denselben Gegenstand behandeln; sie unterstützen sich wechselseitig und sind sich somit gegenseitig Hilfswissenschaften.

Was nun die Quellen der Statistik betrifft, so werden solche entweder aus eigener oder fremder Erfahrung zusammengesetzt. Zwei Dinge sind naheliegend und bedürfen keiner ausführlichen Erklärung. Erstens, dass bei staatlichen Zuständen der Kreis und die Möglichkeit der eigenen Erfahrung für den Einzelnen, und wäre er noch so thätig und scharfsinnig, der Natur der Sache nach sehr eingeengt sind. Wohl kommt es darauf wesentlich an, dass der Einzelne die Einsicht und den ehrlichen Willen hat, die seiner Beobachtung zugänglichen Thatsachen genau wahrzunehmen und genau zu registrieren. Die Statistik beruht aber hauptsächlich auf fremder Erfahrung. Zweitens ist es gewiss, dass, so schätzenswert die Thätigkeit und Mitwirkung von Privaten und statistischen Vereinen ist, die Regierungen zunächst berufen und in der Lage sind, mit den ihnen allein zu Gebote stehenden Mitteln und durch ihre über das ganze Staatsgebiet verbreiteten Organe das statistische Material zu sammeln

und zusammenzustellen. Schon das Fundament aller Statistik, die „Volkszählung“, liegt ausschliesslich im Bereich der Regierungsgewalt. Die Gemeinde-Vorstände sind auch in der in Munizipalangelegenheiten autonomen Gemeinde, insofern sie staatliche Angelegenheiten besorgen, öffentliche Funktionäre und daher in erster Linie zu statistischen Arbeiten berufen. Dass der Private nicht den Kataster eines Landes aufnehmen, das Inventar des Ackerbaues, den Bestand der Industrie nicht selbst berechnen kann, bedarf keines Beweises. Aber er kann die von der Verwaltung für die Zwecke der Öffentlichkeit zusammengesetzten Daten benützen, daraus Folgerungen ableiten über das, was ist, und das, was sein soll. Die Statistik umfasst somit Staat, Volk, Rechtspflege, Landwirtschaft, Bergbau, Industrie, Handel und Gewerbe, Schiffahrt, Klerus und Unterricht, Kommunikationswesen, Sanitäts- und Wohlthätigkeitsanstalten u. s. f., indem sie genannte Einrichtungen und Institute gleichsam präsidiert. Deshalb nimmt die Statistik auf dem Gebiete der Staatswissenschaften zweifellos die hervorragendste Stelle ein, nachdem sie mit allen staatlichen Zuständen in Mitleidenschaft gezogen wird. Sie ist das Thermometer einer planmässigen, zielbewussten Wirtschaft, die Physiologie des Staates. Zunächst gehört sie dem Kreise der politischen Staatswissenschaften oder den Staatswissenschaften im engeren Sinne des Wortes — im Gegensatze zu den Rechtswissenschaften — an. Ihre Verwandtschaft mit den Staatswissenschaften überhaupt ist bei der Gemeinschaftlichkeit des Objektes zu Tage liegend, am nächsten ist selbstverständlich die mit den politischen Staatswissenschaften. Die Zustände der Gesetzgebung und Rechtspflege sind für den Statistiker von wesentlicher Bedeutung, aber er hat diesfalls nur Resultate, charakteristische Übersichten zu geben. Gut geordnete, möglichst vollständige Justiztabellen, die beste Illustration der Rechtspflege, der rechtlichen und sittlichen Zustände im Staate, dürfen in keiner Statistik fehlen. Was aber die innere Politik, d. i. die Nationalökonomie und Finanzwissenschaft des Staates betrifft, so ist die Beleuchtung durch die Statistik geradezu unentbehrlich. Sie ist ja der Beweis und der Probierstein für die Anwendung der allgemeinen volkswirtschaftlichen Grundsätze auf den gegebenen Staat und zugleich die Grundlage für die Lehren der deutschen

Nationalökonomie, falls sie nicht blosse Theorien bleiben sollen. Aus dem Ganzen ist zu ersehen, dass der Stoff der Statistik ein derartig gewaltiger und umfangreicher ist, dass selbst die weitgehendsten Ausführungen nur ein schwaches Bild dieser Wissenschaft zu entrollen vermögen. Deshalb habe ich mir es bei Abfassung dieses Themas zur Aufgabe gemacht, die geehrten Leser nur in die Vorhalle jenes grossen Gebäudes einführen zu wollen, welches die Stützen des zivilisierten Nationallebens in sich birgt.

Das Wort „Statistik" bedeutet für den Staatsmann das Auge, die Leuchte der Verwaltung. Je schärfer jenes Auge sieht, je heller diese Leuchte strahlt, desto besser ist es um die Verwaltung, um den Staat bestellt. Die Statistik liefert aber auch, wie der Arzt, die beste Diagnostik und Therapie, wenn der Staat an ererbten Übelständen leidet, sie führt ihn, wenn die Heilmittel erkannt und ehrlich, energisch angewandt werden, aus Perioden der Krise zur vollständigen Genesung, zu verjüngter Kraft, zu neuer Macht und Herrlichkeit.

Der Kieler Kaisertoast und der deutsche Handel.

Von R. Beigel, Strassburg.

Euch, ihr Götter, gehört der Kaufmann! Güter zu suchen
Geht er, doch an sein Schiff knüpfet das Gute sich an!

Dieses Dichterwort tritt uns heute mehr denn je in Erinnerung, wenn wir sehen, mit welcher unwiderstehlichen Kraft der deutsche Kaufmann, alle einengenden territorialen Schranken durchbrechend, hinauszieht, um in fremden Zonen deutsches Können und deutsches Wissen zu verkünden. Allerdings sucht er zunächst äusseren Gewinn, aber immer ist er dabei auch ein Vermittler der Zivilisation. Er tauscht nicht bloss Erzeugnisse des Bodens und des menschlichen Fleisses, sondern zugleich geistige Güter, Gedanken, Künste und Fertigkeiten, und an jedem Gegenstand, den er in die Ferne sendet, haftet ein Stück Kultur. Schon der Phönizier suchte an den Gestaden der Griechen die Purpurschnecken, und er brachte ihnen im Austausch die Buchstaben.

In diesem Überschreiten der heimatlichen Grenzen liegt ein Hauptmachtmittel des Handels, dessen man sich schon frühzeitig bewusst war. So zog — wie uns die Geschichte berichtet — mit der ersten Flotte die herrschbegierige Hatasu, die kriegsgewaltige Schwester des grossen Pharaonen Thotmes III., von dem sagenumwobenen Nil hinaus über das Rote Meer nach dem Lande Punt, von wo aus sie mit mächtiger Beute, worunter 31 duftende Sträucher, nach Theben zurücksegelte. Unter anderen seltenen Handelsartikeln, an denen diese Expedition so ergebnisreich war, befand sich übrigens auch — Schminke. In der Erkenntnis, dass in der Freiheit der Ausdehnung die Lebensbedingung für das gedeihliche Emporblühen des Handels liegt, haben denn auch die Nationen, welche ihr Gebiet jahrhundertelang ängstlich vor den Ausländern verschlossen,

jeden Fremden als Feind ansahen und bei Todesstrafe den Ihrigen das Verlassen der Landesgrenzen verboten hatten, schliesslich von selbst ihre Häfen und Thore geöffnet, weil sie erkannten, dass sie sich bei den gemiedenen Ausländern Bildung holen und nur im gemeinsamen Austausch der Güter und Gedanken gedeihen und alle ihre Kräfte im edlen Wettstreit richtig entfalten konnten.

Dank dieser Erkenntnis braucht der Handel nicht mehr in den Schutz der Heiligtümer zu flüchten und sich in heiligen Häfen zu verbergen, wie einst in alter Zeit. Durch Wüsten und Einöden, Strassen, die früher des Wanderers Fuss nur mit Schrecken und ehrerbietiger Scheu betrat, ja, mitten durch das Innerste der Bergriesen hindurch braust das jagende Dampfross und auf selbstgeschaffenen Meeresstrassen verbindet der Mensch getrennte Ozeane. Nicht mehr hat der Handel es nötig, zagend den Küsten entlang zu segeln und der unsicheren Hoffnung auf der Sterne Glanz zu folgen — über das weite, dunkelwogende Meer, durch Wetter und Sturm fahren die Schiffe, ihrem Kompass gehorchend, hinaus in die entferntesten Länder und Zonen.

Schon frühzeitig waren die alten Germanen ebenso unerschrocken wie furchtbar zur See und auf dem festen Lande. Seit dem dritten Jahrhundert beunruhigten die Sachsen, Friesen und Franken mit ihren Schiffen Gallien und Britannien. Von der Geschichte des deutschen Handels vor dem 9. Jahrhundert wissen wir übrigens nur wenig. Kaiser Karl der Grosse suchte ihn zuerst dadurch zu fördern, dass er einen Ausfuhrhandel an der Nordsee und Ostsee entwickeln half. Einigermassen nennenswert wurde derselbe jedoch erst, als im 10. Jahrhundert Kaiser Heinrich I. in Deutschland Städte gründete und damit Vereinigungspunkte schuf, welche die Geschäfte vermitteln konnten. Die gewaltige Macht des deutschen Handels im Mittelalter ist bekannt. Schon im Jahre 1367 vereinigte der Verband der Hansa nicht weniger als 77 der gewaltigsten Städte in sich. Einfache Kaufleute führten mit Königen siegreiche Kämpfe. Die Stadt Lübeck erklärte der Königin von Dänemark den Krieg und wusste ihn siegreich zu Ende zu führen. Das waren Thaten, welche unsere Kaufleute der Ostsee vollbrachten. Die deutsche Hansa verfiel, und mit ihrem Untergange verdorrte die Blüte des deutschen Handels. Es kam dann eine lange Zeit des Verfalls, aus der nichts Rühmliches zu berichten ist. Aus

jener Zeit stammt auch das bekannte Büchlein, in welchem dem Handlungsdiener angeraten wird, er solle „die Mägdelein in die Wange kneifen, damit sie nicht bemerken, wie das Züngelein der Wage hoch steht und wie der Daumen beim Messen verschoben wird“. Man spricht heute von dieser „guten alten Zeit“ nicht gern mehr. Aber auch sie ging vorüber. Wir Deutschen werden oft, halb spöttisch, das „Volk der Dichter und Denker“ genannt. In unserem Idealismus liegt zugleich unsere Grösse und unsere Schwäche. Unsere Grösse, denn wie hätten wir sonst alle Wirrnisse unserer Geschichte: die eiserne Römerherrschaft, die Stürme der Reformation, die Drangsale des Bauernkrieges, die Schrecken des dreissig- und siebenjährigen Krieges und das Ringen um die Einheit siegreich bestanden, wenn nicht ideale Gedanken uns vorangeleuchtet hätten? Und wenn wir die Lösung der sozialen Frage — soweit dies menschenmöglich — anstreben, sind es nicht auch hier ideale Ziele, die uns leiten? Aber auch unsere Schwäche war durch denselben Idealismus begründet, und mit Fug und Recht konnte der Staatssekretär v. Bülow neulich im Reichstag darauf hinweisen, dass wir nur zu lange uns stets damit begnügt hatten, der Verteilung der Erde zuzusehen, ohne für uns selbst einen „Platz an der Sonne“ zu begehren. Das ist jetzt freilich ganz anders geworden! Auch Deutschland hat jetzt gelernt, seinen Blick auf das praktisch Erreichbare zu richten, ohne seine Ideale aus dem Auge zu verlieren. Auf dieser Bahn ist es bei der den Deutschen eigenen Gründlichkeit ein Handelsstaat ersten Ranges geworden. Und wer anders als der deutsche Kaufmann war für diesen Aufschwung bahnbrechend? Was wäre Deutschland mit seiner politischen Grösse und Einheit, wenn ihr nicht die wirtschaftliche auf dem Fusse gefolgt wäre? Nichts ist geeigneter, den Wohlstand eines Volkes zu heben, als ein sich seiner Verantwortung und Mission vollbewusster Handelsstand. Nichts aber vermag mit grösserer Sicherheit den wirtschaftlichen Niedergang einer Nation herbeizuführen, als die Abwesenheit eines honetten Handelsstandes. Argentiniens Verlumpung, Chinas Rückschritt, Nordamerikas Wirtschaftskrisen sind alle auf die gleiche Ursache zurückzuführen. Gewiss brauchen wir Landwirte, brauchen wir Arbeiter, just wie wir Maschinen brauchen. Aber bevor die Maschine Ergebnisse liefern kann, muss sie der Ingenieur erst in den richtigen Gang

bringen. Und dieser Ingenieur im Verkehrsleben der Nationen ist der Handelsstand. Er ist es, der den gesamten Güteraustausch reguliert; er weist jedem Produzenten den Konsumenten zu; er schafft Absatzgebiete und Bezugsquellen; er leitet das befruchtende Kapital in jene Millionen und abermals Millionen von Kanälen, die den Nationalwohlstand berieseln; er verteilt die Produkte über Land und Meer. Und der deutsche Handelsstand thut das alles, obgleich die Sozialdemokraten von links und die Agrarier von rechts auf ihn loshauen und die Bureaukratie nur zu oft nach Fesseln für ihn sucht. Es erfüllt daher mit Stolz, wenn die Thätigkeit des deutschen Kaufmannes in jüngster Zeit gerade an höchster Stelle die gebührende Würdigung gefunden hat. Wir meinen die Worte, welche unser Kaiser am 16. Dezember in Kiel gesprochen hat. Da heisst es u. a.:

> Es soll unter dem schützenden Panier unserer deutschen Kriegsflagge unserem Handel, dem deutschen Kaufmann und dem deutschen Wissen das Recht zu teil werden, das wir beanspruchen dürfen, das gleiche Recht, das von Fremden allen anderen Nationen zugestanden wird... Möge einem jeden Europäer draussen, dem deutschen Kaufmann und vor allen Dingen den Fremden draussen, auf deren Boden wir sind oder mit denen wir zu thun haben werden, klar werden, dass der deutsche Michel seinen mit dem Reichsadler geschmückten Schild fest auf den Boden gestellt hat, um dem, der ihn um Schutz angeht, ein- für allemal diesen Schutz zu gewähren, und mögen unsere Landsleute draussen die feste Überzeugung haben, seien es Priester oder Kaufleute oder welchen Berufes immer, dass der Schutz des deutschen Reiches, bedingt durch die kaiserlichen Schiffe, ihnen nachhaltig gewährt werden wird.

Diese kaiserlichen Worte haben in den weitesten Kreisen des deutschen Handelsstandes freudigen Wiederhall hervorgerufen. Da ist ein kaiserlicher Schutzbrief, den der deutsche Kaufmann unmittelbar aus den Händen des Kaisers empfängt! Der deutsche Handelsstand wird durch dieses kaiserliche Wort ermutigt, seine Thatkraft zu vervielfältigen, seine Schaffensfreudigkeit zu erhöhen, seinen guten Ruf stets zu bewahren suchen.

Freilich spendet der Handel seinen Segen nicht ungepflegt. Er erhebt Anspruch nicht nur auf Frieden, sondern auch auf Schutz

und verständnisvolle Berücksichtigung seiner Interessen und Eigenheiten. Schon im Altertume erkannte man dies, und darum wurde in Athen bei der Veranlagung zu den Kriegssteuern den Reedern, deren Kapitalien in Handelsunternehmungen engagiert waren, thunlichst Berücksichtigung und Schonung gewährt. Deutschlands wirtschaftliche Grösse und Macht liegt in seinem auswärtigen Handel, in seiner Ausfuhr, in seiner Handelsbilanz. Diese Machtstellung muss nicht nur erhalten, sondern sie muss vertieft und erweitert werden, denn „Stillstand ist Rückschritt“. Dazu kann ein starker maritimer Schutz, eine Machtentfaltung zur See nicht unerheblich beitragen. Freilich ist für einen impulsiven Exporthandel eine tüchtige Handelsflotte von eminenter Bedeutung. Aber praktischen Wert hat diese Bedeutung doch immer nur, wenn hinter der Handelsflotte eine starke Kriegsflotte steht. Aus der Würdigung dieser Thatsache ist das deutsche Flottengesetz hervorgegangen. Die beabsichtigte Vermehrung der maritimen Streitkräfte ist aber um so notwendiger, als schon unsere Handelsflotte nicht mehr der Ausdehnung unserer auswärtigen Handelsinteressen entspricht und dem Rangverhältnis nach weit hinter derjenigen Englands zurückbleibt, obgleich Deutschland in der Teilnahme am Welthandel hart hinter England rangiert. So betrug das deutsche Marinebudget für 1896 88 Mill. M. bei einer Handelsflotte von 1 502 314 Tonnen, während das Marinebudget Englands einschliesslich der Kolonien 440 Millionen Mark bei einer Stärke der Handelsflotte von 10 330 000 Tonnen beträgt. Selbst das ausfuhrschwache Italien giebt beinahe so viel wie Deutschland für seine Marine aus, nämlich 84 Mill. Mark; das französische Marinebudget betrug für 1896 220 Mill. Mark, also genau die Hälfte so viel wie dasjenige Englands, obschon seine Ausfuhrziffern weit hinter denjenigen Deutschlands zurückbleiben und z. B. für 1896 nur 2490 Mill. M. betrugen, während die deutsche Ausfuhr im selben Jahre sich auf 3224 Mill. Mark und die englische auf 4410 Mill. M. bezifferte.

Der Erwerb der Kiaotschau-Bucht ist mit Rücksicht auf den zukünftigen Verkehr, der sich mehr und mehr nach Osten zu schiebt, besonders wichtig. Russland vermag bei der gewaltigen Bedeutung seines sibirischen Flussnetzes, dessen schiffbare Verzweigungen bis an die chinesische Grenze reichen, auf diesem Wasserwege bis in das Herz des asiatischen Kontinents einzudringen,

wodurch sich seine Transportkosten und Eisenbahnbauten u. s. w. bedeutend erniedrigen.

Auch England ist, wenn auch widerwillig, gezwungen, seiner Strasse durch die asiatische Türkei und Persien nach Indien mehr Opfer zu bringen. Soll für Deutschland, das Herz Europas, eine Zeit ähnlichen Handelsglanzes anbrechen, wie während des Mittelalters, wo der ganze Transithandel ja auch auf deutschen Strassen zog, so ist es an jedem einzelnen für sein Teil, ganz besonders aber Sache des Staates, das Land für diese Zukunft vorzubereiten, damit es sich gewachsen zeigt, den heimatlichen Handelsinteressen auf dem Meere und im fernen Auslande mit Hilfe seiner Kriegsflotte den nötigen Schutz angedeihen zu lassen. Deutschland ist hierbei in der günstigen Lage, lange nicht so verschuldet zu sein, als gerade seine stärksten Rivalen. Denn immer noch betragen seine gesamten Staatsschulden (mit Einschluss der Einzelstaaten) 12 159 Mill. M. = 232 M. auf den Kopf der Bevölkerung, während die Staatsschulden Grossbritanniens 13 490 Mill. M. = 342 M. auf den Kopf der Bevölkerung und diejenigen Frankreichs gar 25 634 Mill. M. = 690 M. auf den Kopf der Bevölkerung betragen. Auch in den jährlichen Friedenskosten für Heer und Kriegsflotte steht Deutschland weit hinter seinem hauptsächlichsten Mitkonkurrenten zurück. Denn während es für diese Zwecke 663 Mill. Mark = 12,1 M. auf den Kopf der Bevölkerung ausgiebt, muss Grossbritannien hierfür 710 Mill. M. = 18,6 M. und Frankreich 735 Mill. M. = 19,20 M. ausgeben. Frankreich, das trotz seiner 10 Milliarden Frank Verlust im Jahre 1870/11 seit 1875 nahezu 10 Milliarden Frank für die Verbesserung und Hebung seiner Verkehrswege aufgewendet hat, könnte uns hierin als Muster dienen. Freilich hat es hierbei zu Anleihen greifen müssen. Aber das ist gut angelegtes Kapital, welches seine Früchte trägt.

Die Hauptarten der Buchführung und ihre Unterscheidungsmerkmale.

Von R. Beigel, Strassburg.

Der Hauptsache nach unterscheidet man zwei Arten von Buchführungen, und zwar: die einfache und die doppelte (auch italienische) Buchführung. Die erstere ist mehr für den Detailhandel und das Ladengeschäft geeignet, während die letztere mit Erfolg nur in grösseren Handelshäusern, insbesondere in Bank- und Fabrikgeschäften, im Grosshandel u. s. w. angewendet wird.

Vor dem Gesetz sind beide Methoden gleichberechtigt, da ja in Art. 28 H.G.B. eine bestimmte Buchführungsmethode nicht vorgeschrieben ist, wennschon bezüglich der Aktiengesellschaften infolge der Vorschriften über die Bilanz- und die Gewinn- und Verlustrechnung (Art. 185a, 239) die doppelte Buchführung begünstigt wird. Das Prinzip der doppelten Buchführung beruht auf einem festgefügten System, während bezüglich der einfachen Buchführung, der eine feste Systematik fehlt, nur mehr von einer Methode gesprochen werden kann. Je nach der Art, in der die systematische Buchführung ausgeführt wird, unterscheidet man dann eine italienische, amerikanische, deutsche, französische und englische Methode der doppelten Buchführung. Die bekannteste und weitaus verbreitetste ist die italienische und nächst dieser die amerikanische Methode („Amerikanisches Journal“).

Die Unterschiede zwischen der einfachen und doppelten Buchführung bestehen im wesentlichen in folgenden Punkten:

1. Die einfache Buchführung kennt keine Gegenwertsverrechnung; folglich bildet sie auch nicht die grundlegenden Gegenposten für das eingebrachte Vermögen in das Geschäft durch Gutschrift an den Betriebsinhaber. Einzig und allein die Rechnungen der Geschäftsfreunde zieht sie in den Bereich ihrer Kontrolle. Eine

Berichtigung der Kapitalsverschiebungen, welche sich mit jedem einzelnen Vorfall vollziehen, oder eine Aktnahme von Kapitalzuwachs oder Kapitalminderung, welche etwa eintritt, findet bei ihr, da sie nur die Aussenseite des Rechnungsverhältnisses, d. h. bloss die Thatsache von Schuld oder Forderung behandelt, ohne sich um das innere Rechnungsverhältnis oder um die geschäftliche Bedeutung des Postens zu kümmern, nicht statt. Anders die doppelte Buchführung. Diese hält Rechnung über beides: sowohl über das wechselseitige Schuldverhältnis zu ihren Geschäftsfreunden, als wie über die Kapitalsveränderungen. Da es in der systematischen Buchführung keine Besitzform giebt, die nicht im Hauptbuch durch ein Konto vertreten wäre, so ergiebt sich hieraus schon von selbst, dass bei einem jeden Geschäftsvorfall zwei Konti, und zwar: das gebende und empfangende Konto, zu berichtigen sind. Auf diese Weise wird jedem Posten ein Gegenposten, jedem Empfänger sein Geber gegenübergestellt, wodurch nicht nur die Rechnungen der Debitoren und Kreditoren, sondern auch die Konti der Vermögensbestandteile stets evident gehalten werden. Während sonach das Rechenverhältnis bei der einfachen Buchführung einzig und ausschliesslich nur nach aussen hin sich richtet, wendet sich das Rechenverhältnis bei der doppelten Buchführung nach aussen und nach innen, denn das System zwingt zur doppelten Eintragung in die Konti.

2. Bei der doppelten Buchführung bringt es das System der Gegenwertsverrechnung mit sich, dass sämtliche Konti in einem Mechanismus eingekettet sind, der dieselben in strenger und fortwährender Kontrolle hält. Diese Kontrolle wird in der Bilanz sichtlich zum Ausdruck gebracht, womit eine sichere Gewähr für die mathematische Richtigkeit des Verfahrens gegeben ist. Der einfachen Buchführung fehlen gänzlich diese Vorzüge, weil sie der hierzu erforderlichen Kontrollmittel entbehrt. Auch die Konti der Geschäftsfreunde stellen, jede für sich, isolierte, für sich bestehende Wertgrössen dar. Wo die doppelte Buchführung in Bezug auf die Vermögenslage schon aus ihrer Monatsbilanz klar sieht, muss die einfache Buchführung, um dasselbe zu erreichen, erst die Bestände aufnehmen, also förmlich Inventur aufmachen.

3. Dadurch, dass die einfache Buchführung keine anderen als Personenkonti kennt, führt sie auch keine besondere Rechnung

über Gewinn und Verlust, vermag sie am Jahresschlusse aber auch nur zu zeigen, was der Kaufmann im ganzen gewonnen oder verloren hat. Durch die Verbuchung von Gewinn oder Verlust auf besonders hierfür vorgesehene Rechnungen lässt die doppelte Buchführung ersehen, was der Kaufmann im einzelnen, das heisst an den einzelnen Gattungen der Besitzstände, gewonnen oder verloren hat. Mit dem Fehlen einer Systematik bei der einfachen Buchführung hängt es zusammen, dass eine Gewähr für die Richtigkeit ihres Abschlusses nicht gegeben ist. Was das Inventar sagt, muss man glauben. Eine Gegenkontrolle giebt es bei ihr nicht. Bei der doppelten Buchführung muss das Bilanzkonto bestätigen, was das Inventar für richtig angiebt. Erst wenn diese Bestätigung zutrifft, wenn die Gegenwertverrechnung mit der Mengenverrechnung übereinstimmt, ist die Probe auf das Exempel gemacht.

Dass bei Aktiengesellschaften eine andere Buchführung nötig sein soll als im Einzelbetrieb, ist zwar eine oft ausgesprochene, aber nichtsdestoweniger irrige Ansicht. Denn nicht die rechtliche Form, in der ein Betrieb gekleidet, ist für die Buchführung bestimmend, sondern einzig und allein die Eigenart (Branche) desselben. Ein Bankgeschäft, eine Brauerei, eine Papiermanufaktur — sie alle können sowohl als Einzelbetriebe wie als Handelsgesellschaften geführt werden, und alle werden von einander verschiedene Buchführungen im Betriebe haben. Diese Verschiedenheit richtet sich aber niemals nach der Rechtsstellung des Betriebes, von der die Buchführung unberührt bleibt, sondern nach der Natur des Unternehmens. Wir geben zu, dass bei Handelsgesellschaften wegen der Rechnungslegung schärfere Kontrollmassregeln vorhanden sein müssen; das hat aber mit der Buchführung als solcher nichts zu thun; vielmehr sind dieselben Bücher und Buchungen, die bei einer Aktienbank massgebend sind, auch bei der im Einzelbesitz befindlichen Bank massgebend, und genau so liegt der Fall bei anderen Branchen.

Nur die mit dem Aktienkapital zusammenhängenden Vorgänge machen Buchungen und Konti notwendig, die naturgemäss der Einzelbetrieb nicht kennt. Im übrigen ist Buchführung Buchführung, gleichviel, ob es sich um einen Einzelbetrieb oder um eine Aktiengesellschaft handelt.

Abschreibungen.

Erörterung von P. Ch. Martens, Hamburg.

Unter Abschreibungen versteht man bei der Inventur die niedrigere Bewertung einzelner Gegenstände als zu der Summe, wozu sie angeschafft oder früher inventiert sind, indem man bestimmte Prozente in Abzug bringt, um dadurch die jedesmalige Taxierung der einzelnen, besonders bleibenden Gegenstände zu vermeiden, was sowohl eine Erleichterung der Arbeit ist, als auch grössere Stabilität in der Bewertung ergiebt. Verschiedene Gründe können eine Abschreibung erfordern; besonders sind dies die Abnutzung und das Sinken des Preises sowie des Wertes für das Geschäft. Denn wir haben die einzelnen Wertbestände nicht nur für sich zu betrachten und zu taxieren, sondern auch in ihrem Zusammenhange und ihrem Verhältnis zum Geschäfte.

Abschreibungen können bei fast allen Vermögensbeständen mehr oder minder nötig werden. Besonders ist dies bei den Aktiven der Fall, während sie bei den Passiven seltener vorkommen. Die Idealwerte (Lage des Geschäftes, Kundschaft, Fähigkeit des Personals, besonders des Chefs etc. etc.) erscheinen nicht im Inventar, obzwar sie oft sehr beträchtlich sind, und können deshalb auch nicht der Abschreibung unterworfen sein.

Dagegen sollten die schwebenden Geschäfte bei der Inventur berücksichtigt und der mutmassliche Gewinn oder Verlust mit in Anschlag gebracht werden, vielleicht als Anhang zum Inventar. Dasselbe sollte mit den schwebenden Prozessen und Bürgschaften geschehen. — Es sei noch erwähnt, dass man in ähnlicher Weise die in Verwahrung genommenen Gegenstände, Mündelsachen etc. im Inventar vom eigenen Vermögen getrennt zu halten hat, desgleichen bei getrenntem Ehegut das Vermögen der Frau. So würde das Inventar oft verschiedene Anhänge bekommen.

Erörtern wir nun die einzelnen Titel des eigentlichen Inventars.

Bei dem vorhandenen Gelde sind Abschreibungen nicht nötig; denn falsche oder sonst schwer oder gar nicht zu verwertende Münzen oder solches Papiergeld muss entweder fortgenommen oder für Metallwert veräussert und der Verlust als solcher regelrecht durch die Buchung gebracht werden, während fremde Gelder, sowie dem Kurs unterworfene inländische nach dem Tageskurs ins Inventar zu bringen sind.

Ebenso sind die Effekten (Aktien, fremde Wechsel, Staatspapiere etc.) nach dem Tageskurs einzustellen, unter Berücksichtigung der erwachsenen Zinsbeträge.

Inländische Wechsel sind mit dem Nennwert unter Abzug eines passenden Diskonts (etwa 5 Prozent) zu bewerten, mit Ausnahme derjenigen, von denen man teilweisen oder totalen Verlust erwartet, welche entsprechend niedriger zu bewerten oder ausser Ansatz zu lassen sind. (Hier sei bemerkt, dass man mutmasslich wertlose Gegenstände ins Inventar mit aufnehmen muss, dafür aber keinen Geldbedarf mitrechnen darf.)

Die Hypotheken sind ähnlich zu behandeln; schlechtstehende sind wieder zu taxieren. Bei allen sind die von letzter Zahlung erwachsenen Zinsen hinzuzurechnen.

Gebäude erfordern meistens eine jährliche Abschreibung von 1 bis 2 Prozent etwa. Dagegen sind die Reparaturen teilweise aufzuschlagen, und oft steigt der Grund und Boden im Werte.

Bei den Geschäftsutensilien (Boden-, Lager-, Kontoreinrichtungen etc.) schreibt man gewöhnlich jährlich bestimmte Prozente ab, vielleicht 5 bis 6 oder mehr, je nach Umständen und Abnutzung, bringt dagegen aber grössere Reparaturen und Neuanschaffungen in Ansatz. Bei einzelnen Utensilien, besonders wertvollen Maschinen etc., darf man aber nicht so nach Bausch und Bogen verfahren, und es ist nicht ratsam, alljährlich einfach gleiche Prozente abzuschreiben. Eine Maschine hat meistens eine gewisse Zeit ihren vollen Wert und mag so lange auch damit inventiert werden. Dann aber verringert sich ihr Wert oft rapid, durch Verschleissen nicht allein, sondern mehr noch durch Erfindung besserer Maschinen, anderer Arbeits- und Fabrikationsverfahren. Die alte Maschine liefert nun nicht nur weniger und schlechtere Produkte,

sondern verlangt dazu meistens noch mehr Kohlen, Bedienung etc. Sie hat also geringen Wert, und der vermögende Geschäftsmann thut wohl, sie für jeden Preis loszuschlagen, wenn auch für den Wert alten Eisens. Das ist dem mit geringem Vermögen arbeitenden Fabrikanten nicht möglich. Aber dadurch bekommt die veraltende Maschine für ihn keinen höheren Wert; denn er muss konkurrieren. Die alternde Maschine darf also durchaus nicht zu hoch bewertet werden, sondern es sind grosse Abschreibungen zu machen. Für einen Minimalwert mag sie weitere Inventur finden.

Die Waren sind im allgemeinen mit dem Preise ins Inventar zu bringen, für welchen man am Inventurtage eine passende Menge auf Lager bekommen könnte. In diesem Satze ist ausgedrückt, dass der Einkaufspreis anzusetzen ist mit Hinzurechnung der Kosten, die durch die Beförderung aufs Lager entstehen, sowie dass der Tageswert in Ansatz kommt und dass die vorhandene Menge zu berücksichtigen ist; denn wenn man für seine Verhältnisse zu viel Waren hat, muss man für raschen Verkauf Kosten aufwenden oder durch zu langes Lagern Zinsen verlieren, und ausserdem veraltet dann oft ein Teil. Ferner ist bei der Bewertung der Waren auch zu berücksichtigen, ob die gute Saison noch bevorsteht oder schon verflossen ist. Über-Saison-Artikel, Ladenhüter und sonst mehr oder minder geringwertige Waren sind nicht zu hoch zu taxieren.

Auch der Hausstand des Kaufmanns ist mit zu inventieren; denn er gehört mit zu seinem Vermögen. Bei ihm sind gleichfalls Abschreibungen nötig, wenn durch Anschaffungen nicht der Wert gleich bleibt. Genau richtig ist jedoch nur, dass auch der Hausstand in seinen einzelnen Teilen behandelt und Abgänge, Neuanschaffungen und Entwertung berücksichtigt werden. Etwaige Gegenstände, die einen Liebhaberwert haben (z. B. bestimmte Bilder, Geschenke, Erbstücke etc.), dürfen nicht zu diesem, sondern nur zum gemeinen Wert inventiert werden.

Die Buchforderungen sind zweckmässig in drei Gruppen zu teilen: solche, deren Einkommen als ganz sicher gelten darf, solche, bei denen voraussichtlich einige Prozente verloren gehen und solche, die als uneintreibbar angesehen werden müssen. Die erste Gruppe wird voll eingestellt, während bei der zweiten bestimmte Prozente, je nach der Art des Geschäftes und der Kund-

schaft, abgeschrieben werden müssen und die Beträge der dritten nicht mitgerechnet werden.

Auch die Anteile in fremden Geschäften sind zu taxieren und einzustellen, desgleichen Patente etc., doch ist es hier nicht leicht, das Richtige zu treffen, zumal zu Anfang der Ausbeutung. Gegen den Ablauf des Patentes hin sind entsprechende Abschreibungen vorzunehmen. Diesem gleich sind etwaige Urheberrechte an Schriften etc. zu behandeln.

Es sind also nach diesen kurzen Andeutungen manche und oft beträchtliche Abschreibungen zu machen; doch darf man auch nicht übertreiben, was oft von Aktiengesellschaften und Genossenschaften geschieht, um etwa die Aktien nicht zu hoch im Kurs steigen zu lassen, was mitunter den massgebenden Personen von Nutzen sein kann. So hatte eine Aktiengesellschaft, deren Bilanz mir vorliegt, mit 2 000 000 M. Grundkapital 156 500 M. Reservefonds mehr als gesetzlich verlangt, und daneben das bewegliche Inventar, das mit 515 000 M. gegen Feuer versichert war, mit 1 M. eingestellt, desgleichen die elektrische Beleuchtungsanlage mit 1 M. Bei diesem unrichtigen Verfahren konnten ausser Tantiemen etc. $4^1/_2$ Prozent Dividende gewährt werden, und der Kurs der Aktien stand infolgedessen etwas über Pari, wogegen er bei richtiger Inventur höher gestiegen wäre. Sollte in einem folgenden Jahre anders inventiert werden, so werden die damaligen Besitzer oder solche, die in der Zwischenzeit ankaufen, beim Verkaufe grosse Gewinne haben. Eine so falsche Inventur hat der Gesetzgeber gewiss nicht gewollt und ist als trüglich zu erachten.

Diese Hinweisungen mögen genügen, zu zeigen, wie man die einzelnen Gegenstände der Aktiva zu behandeln habe. Bei den Passiven sind weniger Abschreibungen nötig, bei den meisten Titeln nicht einmal möglich noch zulässig.

Wollten wir bei unseren Hypothek-, Wechsel-, Aktien-, Buch- und anderen Schulden Abschreibungen vornehmen, so würde dies nichts anderes sein, als überlegen, ob es nicht möglich sei, auf irgend eine Weise uns von einem Teil unserer Verbindlichkeiten ohne Zahlung zu befreien. Das wäre unedel. Wir müssen hingegen unseren Verbindlichkeiten voll nachkommen, so lange es möglich ist; das verlangt nicht nur Gesetz und Sitte, sondern auch Treu und Glauben, diese beiden nötigen Hebel des Handels. Auch

Tantiemen, Gehälter, Mieten etc. sind in der Höhe, wie sie am Tage der Inventur erwachsen sind, ins Inventar zu stellen ohne jede Abschreibung.

Persönliche Verbindlichkeiten zur Unterhaltung von Familiengenossen erscheinen nicht im Inventar, doch sind die auf dem Geschäfte lastenden, wegen Erkrankung etc. eines Gehilfen u. a., aufzuführen, desgleichen die auf Grundstücken lastenden (Altenteile etc.).

Diese letzteren beiden Arten von Verbindlichkeiten werden am besten zu Kapital gerechnet, etwa mit 20, 25, $33^1/_3$ etc. Prozent multipliziert, je nachdem man 5, 4, 3 etc. Prozent Zinsen rechnet. Hierbei sind unter Umständen dann Abschreibungen angezeigt, welche sich nach dem mutmasslichen Ableben der Empfänger richten. Es ist oft rätlich, beim Beginn der Last die volle Summe ins Inventar zu stellen und dann nach Berechnung des mutmasslichen Endes derselben jährlich gleiche Summen abzuschreiben. Es ist nicht zu schwer, hier das annähernd Richtige zu finden.

Alle Lebensversicherungen, sobald sie nicht auf Gegenseitigkeit beruhen und schwankende Prämien gezahlt werden, beruhen auf diesem Prinzip. Man denke sich, man wolle den Berechtigten in eine Lebensversicherung kaufen, frage, welches Kapital man zahlen müsse, wie hohes Alter die Gesellschaft in diesem Falle berechne und wie viel Unkosten und Verdienst. Die beiden letzten Fragen wird man wohl von der Gesellschaft nicht direkt beantwortet bekommen, denn sie berühren nicht nur Geschäftsgeheimnisse, sondern das eine Risiko muss von den anderen mit getragen und balanziert werden. Doch die verschiedenen statistischen Berechnungen etc. geben genügenden Aufschluss, um daraufhin die Prämien, Kapitaleinzahlungen, Renten, Kapitalauszahlungen etc. berechnen zu können. Das sollte hier auch nur angedeutet werden. Im Einzelfalle wird der Geschäftsmann auch seine Rentenlasten etc. ebenso gut taxieren können als verschiedene Stücke seiner Aktiven. Übrigens ist jeder Taxat eben Taxat und trifft mit dem wirklichen Wert oft nicht zusammen. Doch wenn man mit genügender Sachkenntnis und mit Gewissenhaftigkeit verfährt, wird man annähernd mehr oder minder ein richtiges Resultat bekommen und eine Kenntnis des wirklichen Vermögens und Standes des Geschäftes.

So weit über Abschreibungen. Auch das Gegenteil: Zuschreibungen kommen mitunter vor, z. B. bei Verbesserungen von Anlagen, Boden, Preissteigungen u. a., was auch schon verschiedentlich angedeutet wurde. Sie sollen nicht minder gewissenhaft ausgeführt werden als erstere, um ein möglichst richtiges Inventar zu bekommen, was für den Geschäftsmann von grossem Werte ist.

Geheimsprachliches im Handel.

Von P. Chr. Martens, Hamburg.

Die Sprache ist eine der wertvollsten Fähigkeiten und Güter der Menschen. Sie ist das Hauptmittel zum menschlichen Verkehr und zur gegenseitigen Verständigung, sowie zur Bereicherung des Wissens und Könnens. Ohne Mithilfe der Sprache stände die Menschheit noch weit hinter ihrer Kultur zurück und würde schwerlich auch nur die Befähigung und Lage der unzivilisiertesten Völker erreicht haben. Sie aber wird uns noch weiter bringen zu hohen, menschenwürdigen Zielen.

Vergegenwärtigen wir uns, dass die Sprache in erster Linie den Zweck hat, zur Verständigung der Menschen unter einander zu dienen, so erscheint uns bei oberflächlicher Betrachtung die Vielheit der Sprachen unerklärlich und wir sind geneigt, anzunehmen, alle Welt müsste eine Sprache haben. Doch lehrt uns die Geschichte und Erfahrung ein anderes. Die Menschheit bestand gar bald aus verschiedenen Stämmen und Völkern oder verzweigte sich doch vor Jahrtausenden in solche, die selbständig fortlebten, räumlich von einander getrennt waren und sich oft bekämpften. So entwickelten sie sich in verschiedener Gestalt und Weise, und auch ihre Sprachen wurden mehr oder minder verschieden bis auf den heutigen Tag.

Und so wird es bleiben. Die Bildung einer Weltsprache, sowohl auf natürlichem Wege durch den immer reger werdenden Verkehr der Völker, als auch auf künstlichem durch Sprachgelehrte, ist ganz aussichtslos. Nur das eine wird eintreten: wie die lateinische Sprache ein Verständigungsmittel zwischen vielen Gelehrten und die französische zwischen Diplomaten war, so wird eine vielleicht auf der englischen Sprache fussende, auf vielen Fremdwörtern

und einfacher Grammatik beruhende Sprache Allgemeingut vieler werden, die im Weltverkehre stehen, besonders auch der Kaufleute.

Daneben werden Völkersprachen und Dialekte weiter bestehen und manche Schwierigkeit und Mühe bereiten, ja auch Anlass zu Völkerhass und Kriegen geben. Gerade die letzten Jahre haben dies wieder in Nähe und Ferne gezeigt.

Neben den Sprachen und Dialekten existierten manche Geheim- und Kastensprachen; viele Kasten, Zünfte und andere Standesverbrüderungen hatten und haben mehr oder weniger Ausdrücke und Sprechweisen, um nur unter sich, anderen unverständlich, sich ausdrücken zu können.

Dies ist auch unter Kaufleuten vielfach der Fall. Das Geheimsprachliche im Handel hat vorzugsweise zwei Ursachen. Oft waren die Handelsleute eingewandert und trieben den Handel in fremden Ländern zerstreut, von ihrer Heimat entfernt. Während viele ihrer Genossen die Absicht hatten, später wieder in die Heimat zurückzukehren, konnten andere nicht daran denken. Sie alle konnten ihre Muttersprache nicht wechseln wie ein Kleid, sondern behielten sie mit im Gebrauche beim Verkehre unter sich. Daneben erlernten sie die Sprache der Fremde und vermischten oft Wörter und Wendungen beider, so dass häufig ein Etwas entstand, das nur wenigen bekannt war.

Ausserdem hatten viele zweifellos das Bestreben, manchmal, besonders in Handelsangelegenheiten, sowie National- und Religionsbezügen unverständlich zu bleiben. Beide Ursachen, besonders die letzteren, wirken noch jetzt.

„Kramerlatein“ nennt deshalb das Volk oft eine unverständliche Sprache, u. a. auch die ersten Sprechversuche des Kindes. — Johann Winkler erzählt in seinem Dialektikon Bd. II, S. 108ff.: „Nieuvenhagen und Groenstraat sind zwei Dörfer im südlichen Limburg. Beide Dörfer sind zumeist von lauter Handelsleuten bewohnt, die unter einander eine Sprache reden, die von anderen Leuten Kramerlatein genannt und nicht verstanden wird. Die eigentlichen Grundwörter sind Limburger Plattdeutsch. Alle kleinen Verbindungswörter sind niederdeutsch, aber die Hauptwörter und Verben sind fremd, hebräisch, lateinisch, französisch, altdeutsch, meistens aber verdreht und verdorben. Einige Wörter sind selbst erdacht, z. B. benk und blag = Mann, thuren = Frau, wuiles

= Junge, flitsj = Mädchen, hock = Kredit, keut = Bier, blinten = Lumpen, sipken = ja, nobis = nein. Die Zahlen haben alle fremde Namen.“

Überall treffen wir im Handel mehr oder minder Geheimsprachliches. Hierher sind viele Börsenausdrücke zu rechnen, manche Darstellungen in den Börsen- und Handelsberichten etc., sowie geheime Preisnotierungen, besonders beim Detailhandel, indem man Buchstaben, grosse und kleine, statt der Ziffern gebraucht, überflüssige Ziffern beifügt, die Bedeutung der Ziffern gegen einander verwechselt etc. etc.

Sicher hat die Benutzung des Geheimsprachlichen im Handel auch oft zu Unredlichkeiten geführt, weshalb das Deutsche Handelsgesetzbuch auch vorschreibt, dass in der Buchführung eine lebende Sprache und deren Schrift zu benutzen ist.

In den letzten Jahrzehnten ist nun wiederholt darüber gestritten, ob die Stenographie die Schrift einer lebenden Sprache sei oder nicht. Soweit eine Stenographie in ihrer scharf bestimmten Gestalt (Schulschrift) für jeden Laut aufkommt und von jedem Kenner im einzelnen mit Sicherheit gelesen werden kann, ist sie wohl als zulässig zu erklären (ob sie aber sonst praktisch zur Buchführung ist, ist eine andere Frage). Sobald sie aber durch weitere, besonders freie Kürzungen zu Irrtümern führen kann, ist sie als unzulässig zur Buchführung zu erachten.

Ein Beitrag zur Mengenverrechnung.

Von E. Lichtendorf, Strassburg.

Einen wunden Punkt in der Buchhaltung bildet unstreitig die Mengenverrechnung der Waren, hauptsächlich derjenigen Waren, die man gemeinhin als solche bezeichnet.

Es ist ein auf der Hand liegendes Faktum, dass die Buchhaltung ohne eine durchgeführte Mengenverrechnung eine unvollständige ist; doch ist als Grund des Fehlens einer solchen nicht gut anzunehmen, dass der Kaufmann sich des Wertes dieser Verrechnung nicht bewusst sei, auch ist die vielverbreitete Ansicht, die Mengenverrechnung unterbleibe hauptsächlich aus Ersparnisrücksichten, nicht stichhaltig. Es muss vielmehr bekundet werden, dass der Kaufmann es genau weiss, dass die Verrechnung der Warenmengen für ihn ebenso nützlich und wissenswert sei, wie die Verrechnung des Geldes im Kassabuche, wie die Verrechnung der Forderungen und Schulden im Saldokonto, welche Verrechnungen eigentlich auch nichts anderes sind als Mengenverrechnungen.

Womit lässt sich nun aber der Umstand erklären, dass der Kaufmann gerade der Mengenverrechnung der Waren so indifferent gegenübersteht?

Bedeutende Fachschriftsteller geisseln diese Vernachlässigung aufs schärfste, aber wem nur einigermassen Gelegenheit wurde, von geschäftlich-praktischen Gepflogenheiten zu hören, wird wissen, dass auf diesem Gebiete auch nicht der kleinste Fortschritt zu verzeichnen ist.

Der Schwerpunkt — sagen wir es gleich heraus — liegt hauptsächlich darin, dass man eine praktische, geläufige Form zur Führung des Skontros noch nicht gefunden habe! In Betrieben,

wo vielleicht bis 50 oder 100 Artikel zu skontrieren sind, kann die bekannte einfache Form Anwendung finden, und man wird hier auch seltener die Ausserachtlassung einer Mengenverrechnung beobachten können — ein Beweis, dass das Bestreben, über die Mengen Rechnung zu führen, vorliegt. Geht jedoch die Zahl der Artikel in die Hunderte — geschweige in die Tausende — dann hat die Mengenverrechnung aufgehört, da die übliche Form des Skontrierens als zu umständlich, zu zeitraubend und fast undurchführbar sich erweist. Hauptsächlich aus diesen Gründen und vertrauend auf das Personal, auf die eigene Umsicht und die Lagerräume lässt man nun Skontro Skontro sein.

Eisenkurzwarengeschäfte, ferner Kurzwarengeschäfte mit sogenannten weichen und harten Kurzwaren, Galanterie- und Spielwarengeschäfte werden wohl die meisten Artikel aufzuweisen haben. Dem Schreiber dieses sind Geschäfte dieser Kategorien bekannt, die bis 10 000 (zehntausend) Arten (Gattungen) führen; und einen Begriff davon, welch enorme Arbeit eine Skontrierung nach der gewöhnlichen Form verursachen würde und welch schwierige Begleiterscheinungen zu bewältigen wären, kann sich nur der machen, der einen Einblick in die bezügliche geschäftliche Praxis gewonnen hat. Ein Anlegen und Führen eines solchen Skontros wäre ein Ballast von unübersehbarer Schwere, ein Labyrinth, in dem der Faden vergeblich zu suchen wäre.

Im nachfolgenden sei mir gestattet, eine Form des Skontrierens vorzuführen, die eine wesentliche Erleichterung bietet, sowohl im Skontrieren an sich, als auch im Aufsuchen des betreffenden Waren-Kontos.

Der Durchführung der angezogenen Verrechnung seien folgende Geschäftsvorfälle zu Grunde gelegt (ich bemerke hierbei, dass ich ein Engrosgeschäft im Auge habe; wie weit sich bei solchen, sowie bei Detailgeschäften eine Mengenverrechnung durchführen läs s darauf näher einzugehen bietet sich vielleicht bald Gelegenheit):

	Mai 1897.			
	Es senden uns:			
1.	H. Stein, Nürnberg			
	6 Dtzd. Hosenträger No. 33 (100)	12,60	M. 75	60
	4 „ Damengürtel „ 45 (101)	13,20	52	80
			M. 128	40
2.	A. Klein, Frankfurt a. M.			
	12 Dtzd. Geldbeutel 853/0 (102)	6,—	M. 72	—
	4 „ „ 853/00 (103)	7,—	28	—
	6 „ „ 853/1 (104)	8,—	48	—
	2 „ Reisetaschen 12/20 (105)	36,—	72	—
	4 „ Zigarrentaschen (106)	20,—	80	—
			M. 300	—
4.	H. Rolph, Leipzig			
	12 Dtzd. Holzrahmen 272 N. (107)	3,—	M. 36	—
	4 „ „ 273 C. (108)	12,—	48	—
			M. 84	—
5.	H. Greiner, Koburg			
	12 Dtzd. Handkörbe 516 (109)	20,—	M. 240	—

Die Anordnung der Posten vergegenwärtigen uns die einzelnen eingegangenen Fakturen. Nach vorgenommener Kalkulation wird die Ware „gezeichnet“ und mit für jeden Artikel festzusetzenden fortlaufenden Nummern versehen. Zur besseren Übersicht und Kontrolle empfiehlt es sich, unsere Nummern den auf den Fakturen bereits vorhandenen beizufügen — am besten mit farbiger Tinte. Wir denken uns nun das als geschehen und hätten unsere Artikel die folgenden Nummern aufzuweisen: 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, welche wir bei obigen Fakturen in Klammern () setzten.

107

Monat	Tag	Dtzd.	Preis		Betrag		Monat	Tag	Dtzd.	Preis		Betrag	
5	4	12	3	—	36	—	5	6	2	3	50	7	—
							5	7	1			3	50

Wir gehen nun an das „Mengenverrechnen", das an der Hand der Fakturen von statten geht, schlagen in unserem Mengenbuche obige Nummern auf, die, weil fortlaufend, leicht gefunden werden (und einen Index überflüssig machen), und unserem Auge wird sich resp. soll sich nach geschehener Eintragung (siehe Eingangsseite) die auf Seite 220 und 221 oben dargestellte Verrechnung darbieten (des Raumes wegen führen wir nur einen Geschäftsvorfall und zwar den vom 4. Mai vor).

Neben unseren Nummern kann zur besseren Übersicht die Nummer des Fabrikanten und, wenn als nötig erachtet, auch der Artikel selbst namhaft gemacht werden.

Wie aus den Konten ersichtlich, sind auch Ausgangsposten verbucht, dieselben, einer Erklärung wohl nicht bedürfend, basieren auf folgenden Vorfällen:

Karl Grimm, Leipzig, erhält			
2 Dtzd. Rahmen 107	3,50	M. 7	—
2 „ „ 108	14,—	14	—
		M. 21	—

K. Klauss, Stuttgart			
1 Dtzd. Rahmen 107	3,50	M. 3	50
2 „ „ 108	15,—	30	—
		M. 33	50

Wie bei jeder Mengenverrechnung die richtige Führung dieser und die Möglichmachung einer Kontrolle von ordentlichen Aufbewahrungsräumen und von einem gut eingeschulten Personal abhängt, so ist dies bei vorliegendem Verfahren um so notwendiger, als nur mit Zahlen „gearbeitet" wird.

Wird erst auf diesem Gebiete ein Anfang gemacht, d. h. würden sich Betriebe finden, die mit diesem Verfahren ihre Mengenverrech-

108

Monat	Tag	Dtzd.	Preis		Betrag		Monat	Tag	Dtzd.	Preis		Betrag	
5	4	4	12	—	48	—	5	6	1	—	—	14	—
							5	7	2	15	—	30	—

nungen einleiten, dann könnte sich nach und nach ein Skontro herauskrystallisieren, das den weitgehendsten Anforderungen entspricht. Es ist nicht gesagt, dass das Skontro die übliche Buch- und Kontoform beibehalten muss; es ist dies mit nichts begründet, und wir wünschen sogar, eines schönen Tages mit einem Mengenverrechnungsapparat überrascht zu werden, etwa ähnlich den sogenannten Kassenkontroll und Rechenapparaten.

Wie aus Gesagtem erhellt, steht vor der Mengenverrechnung noch ein Fragezeichen, wenn auch nicht so gross, wie man allgemein anzunehmen geneigt ist, so doch noch gross genug, um eine Mahnung zu sein, dass es noch faul im Staate Dänemark.

Mit welcher Genugthuung und inneren Befriedigung würde es uns erfüllen, wenn wir bei jedem unserer — sagen wir 15000 Artikel genau nachgewiesen bekämen, wo wir verloren und wo wir gewonnen, wie und woraus sich unser Ergebnis aufgebaut hat und wie viel wir von dem einen Artikel gebraucht haben und wie viel von dem anderen!

Einführung des Inkasso- und Wechslergeschäftes bei der Postsparkasse in Wien.

Nachstehende Bestimmungen des Postsparkassenamtes und des Ministeriums geben von der Einführung eines neuen Zweiges im Postsparkassenverkehr Nachricht:

Für das Inkasso bezw. die Verwechslung werden von seiten des Postsparkassenamtes die nachfolgenden Gebühren berechnet:

a) für die Einlösung von Kupons 1 kr. pr. Stück;

b) für die Einkassierung von Wechseln, Rechnungen, Anweisungen und anderen Forderungsdokumenten per Stück $^1/_4$ pro mille, mindestens 20 kr.; für nicht honorierte derartige Papiere 20 kr. per Stück. Das Inkasso von derlei Papieren, welche beim Postsparkassenamte selbst zahlbar sind, erfolgt gebührenfrei;

c) für Einholung von Accepten auf Wechseln und für die erste Präsentation von eine bestimmte Zeit nach Sicht zahlbaren Papieren 20 kr. per Stück;

d) für Umwechslung von Gold- und Silbermünzen und ausländischen Noten $^1/_4$ pro mille, mindestens 10 kr. von der Summe der fallweise zur Umwechslung gelangenden Werte.

Auf Grund eines Handelsministerialerlasses vom 1. Dezember 1897 wurden für den neuen Geschäftszweig folgende Normen festgestellt:

1. Das k. k. Postsparkassenamt übernimmt von seinen Kontoinhabern (den Einlegern im Spar- und im Checkverkehr) Wechsel, Checks, Anweisungen, Accreditive, Kupons, Rechnungen und andere Forderungsdokumente, welche auf einen bestimmten Betrag lauten und in Wien zahlbar sind, zum kommissionsweisen Inkasso und besorgt ferner die Umwechslung von Gold- und Silbermünzen und ausländischen Noten gegen dem, dass die Beträge den Konten der Einleger gutgeschrieben werden.

2. Die bezeichneten Forderungsdokumente und Wertgegenstände sind entweder an der Kasse des Postsparkassenamtes zu

überreichen oder an dieselbe einzusenden. Derlei Sendungen mit Wertangabe unterliegen der Portopflicht. Jeder Einreichung oder Sendung ist ein Verzeichnis der einzureichenden oder einzusendenden Dokumente und Wertgegenstände und überdies von Kontoinhabern im Checkverkehr ein Empfangserlagschein zu ihrem Konto, von Einlegern im Sparverkehr aber ihr Einlagebuch beizuschliessen.

3. Über jede bei der Kasse des Postsparkassenamtes erfolgte Einreichung wird dem Einreicher eine Bestätigung ausgefolgt. Dieselbe hat auch dem Überbringer als Legitimation zur Zurücknahme etwa nicht realisierbarer Inkassodokumente zu dienen.

4. Forderungsdokumente, welche auf einen bestimmten Fälligkeitstag lauten, sollen nicht früher als drei Tage vor ihrer Fälligkeit beim Postsparkassenamte einlangen bezw. eingereicht werden. Wechsel, von in Wien domizilierenden Kontoinhabern eingereicht, müssen abquittiert, von auswärts eingesendet, mit Giro in bianco versehen sein. Kupons müssen auf der Rückseite den Namen und die Adresse des Einsenders oder die Nummer seines Kontos bezw. Einlagebuches tragen.

5. Unacceptierte Wechsel werden wie acceptierte durch das Postsparkassenamt am Verfalltage zur Zahlung präsentiert; eine vorherige Präsentation zur Annahme findet nur dann statt, wenn der Einsender nicht in Wien domiziliert und die Präsentation zur Annahme ausdrücklich verlangt.

6. Werden Wechsel, welche von Kontoinhabern ausserhalb Wiens zum Inkasso oder zur Einholung des Acceptes eingesendet wurden, nicht eingelöst bezw. nicht acceptiert, so veranlasst das Postsparkassenamt die Protestlevierung mangels Zahlung bezw. mangels Annahme auf Kosten des Einsenders, wenn derselbe die Protestlevierung nicht ausdrücklich untersagt hat. Die Protestierung von Wechseln, welche von in Wien domizilierenden Kontoinhabern zum Inkasso eingereicht werden, wird durch das Postsparkassenamt nicht besorgt.

7. Die beim Inkasso von Forderungsdokumenten, welche nicht auf österreichische Währung lauten, in Gold oder einer fremden Währung eingehenden Beträge werden unter Anrechnung der entfallenden Gebühr gegen österreichische Währung umgewechselt.

J. B—nn-Wien.

Wie der alte Rothschild über das Spekulieren an der Börse dachte.

Ein Freund Anselm Rothschilds, den dieser einmal zur Börse führte, erkundigte sich bei ihm, das Getöse und Gestikulieren neugierig verfolgend, darnach, worin denn eigentlich „der ganze Schwindel" mit dem Fondsgeschäft bestehe. Der erfahrene Greis erwiderte: „Sie begreifen wohl nicht, was dabei herauskommt, wenn immer dieselben Leute miteinander handeln?" „In der That," sagte der Neuling, „am Ende müssen Gewinn und Verlust sich doch zuletzt wieder ausgleichen." — „Zählen Sie einmal die lautesten Spektakelmacher hier," sagte der Geldbaron darauf. „Es sind 14 an der Zahl." — „Nun gut, nach 14 Tagen kommen wir wieder und zählen aufs neue." — Also geschah es, da gab es aber nur noch 11, die eifrig mit Händen und Füssen gestikulierten. — „Sehen Sie wohl," sagte der Matador zum Forscher. „Die drei, welche fehlen, sind von den anderen aufgefressen worden." — „Wie muss man's denn machen, um gut zu spekulieren?" meinte schliesslich schüchtern der harmlose Fremdling. — „Wie im russischen Dampfbad — rasch hinein und rasch wieder hinaus." „Dieser Rat ist excellent," soll der Fragesteller geantwortet haben, „wenn man ausser Rothschilds Verstand auch sein Geld besitzt."

R. Beigel.

Das kommerzielle Bildungswesen in Österreich, England und in der Schweiz.

Von Ludwig Fleischner, Budweis.

Die mächtigen Fortschritte der Naturwissenschaften, der Technik und des Verkehrs haben in unseren Tagen dem kaufmännischen Berufe eine Bedeutung zu teil werden lassen, welche in früheren Zeiten niemand vorauszusehen vermochte. Mehr denn je obliegt es heute dem Kaufmann, die Vermittlerrolle zwischen dem Produzenten und Konsumenten zu übernehmen, die Erzeugnisse der Landwirtschaft und Industrie an die richtigen Absatzquellen zu leiten und durch die Höhe seiner Steuerleistung nicht unwesentlich zur Erhaltung des Staates und zur Erfüllung der kulturellen Aufgaben desselben beizutragen.

Wohl von diesen Erwägungen ausgehend, hat die österreichische Unterrichtsverwaltung in rühmenswerter Weise im Laufe der letzten Jahre der Entwickelung des kommerziellen Bildungswesens ihr Augenmerk zugewendet, und die auf diesem wichtigen Gebiete bisher erzielten Erfolge lassen auch auf eine weitere günstige Ausgestaltung des begonnenen Werkes hoffen. In richtiger Erkenntnis des Umstandes, dass für andere Berufsarten durch mannigfache reichdotierte Unterrichtsanstalten vorgesorgt sei, während das kaufmännische Bildungswesen trotz seiner Bedeutung für die Volkswirtschaft und die öffentliche Wohlfahrt lange eine wenig würdige Vertretung in dem jährlichen Voranschlage der Unterrichtsverwaltung gefunden hatte, entschloss sich diese nunmehr, nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Mittel Kommunen, kaufmännische Vereine, Handelsgremien und andere interessierte Körperschaften in ihrem Vorhaben, Handelsschulen zu gründen, durch bedeutende Subventionen zu unterstützen.

Werfen wir zunächst einen kurzen historischen Rückblick auf die Entwickelung des kommerziellen Bildungswesens in Österreich.

Die gelehrten Schulen, wie sie das ausgehende Mittelalter und später die ruhmreiche theresianische Zeit hervorbrachte, boten naturgemäss dem angehenden Handelsbeflissenen wenig Wissen dar und ungeachtet der anerkennenswerten Fürsorge der grossen Maria Theresia mangelte es noch lange an Stätten für eine genügende Fachbildung der Kaufleute. Zwar wurden im Jahre 1762 in Verbindung mit anderen Lehranstalten einzelne Kurse über Rechnungswissenschaften, und zwar über die Rechenkunst, die Wechselrechnung, die doppelte Buchhaltung, über das Kameralsystem, über praktische Mathematik und Geometrie eröffnet, die anfangs von den Piaristen, später von eigens hierzu ernannten Beamten abgehalten wurden; zwar wurde an der Wiener Universität im Jahre 1763 ein Kursus über Kameralwissenschaften eröffnet und mit der Leitung derselben Josef von Sonnenfels betraut; allein diese Massnahmen konnten den Zwecken des Handelsstandes nicht genügen, da sie in erster Linie auf Heranbildung tüchtiger Beamten für den Staatsrechnungs- und Verwaltungsdienst abzielten.

Erst mit dem Jahre 1769 begann man sich auch um den eigentlichen kommerziellen Unterricht zu kümmern. Infolge einer von der obersten Handelsbehörde ergangenen Kundgebung, die auf die lückenhaften merkantilen Kenntnisse des Kaufmannsstandes hinwies, wurde 1770 in Wien eine Staatsanstalt für die Heranbildung zum kaufmännischen Beruf als k. k. Real-Handelsakademie errichtet und mit jährlich 3000 fl. aus Staatsmitteln dotiert. Sie bestand aus zwei Klassen, in denen gelehrt wurde: Arithmetik, Vernunft- und Sittenlehre, deutsche Sprachlehre und Stil, Geographie, Schreib- und Zeichenkunst, Rechenkunst, Handlungswissenschaft, Geometrie, Naturlehre, doppelte Buchhaltung, französische und italienische Sprache. Finanzielle Schwierigkeiten hinderten den Aufschwung der Schule, die sich trotzdem 30 Jahre als Staatsanstalt erhielt. In demselben Jahre 1804 wurde die Anstalt unter die damals neu geschaffenen „Realanstalten" gestellt, 1815 aber erstand sie wieder als kommerzielle Abteilung des neuen polytechnischen Instituts, dessen Gründung durch den Aufschwung von Handel und Industrie bedingt worden war.

Ein weiterer Schritt ist aus dem Jahre 1852 zu verzeichnen. Durch die Errichtung selbständiger Realschulen und durch die Loslösung der zweiklassigen Realschule vom Polytechnikum hatte die kommerzielle Abteilung desselben ihre eigentliche Vorschule verloren. Es wurde nunmehr zum Eintritt die absolvierte Oberrealschule gefordert, wodurch sich der Besuch der erwähnten Abteilung bedeutend verringerte. Im Jahre 1865 wurde diese Abteilung ganz aufgehoben, weil nämlich die schon 1858 begründete Wiener Handelsakademie gleiche Unterrichtszwecke verfolgte und weil man auch für das zur Hochschule erhobene polytechnische Institut die kaufmännischen Disziplinen nicht mehr für passend erachtete. Früher aber schon — im Jahre 1840 — war von dem Grosshandlungsprokuristen Johann Geyer in Wien eine Privat-Handelslehranstalt errichtet worden, und bald nachher entstanden auch in anderen Teilen der Monarchie zahlreiche kaufmännische Lehranstalten, die teils von Korporationen, teils von Privaten gegründet wurden, und die dermalen im Rahmen des gesamten Schulorganismus Österreichs einen nicht unwichtigen Platz einnehmen.

Auch die Gesetzgebung hat seither vielfach in die Organisation des kaufmännischen Unterrichtes eingegriffen. Als wichtige legislative Bestimmung ist zunächst das Landesgesetz für Niederösterreich vom 20. November 1868, betreffend die Errichtung und Erhaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen, anzuführen, demzufolge in diesem Kronlande das kommerzielle und industrielle Bildungswesen von der Landesgesetzgebung geregelt wird, während es in den übrigen Ländern dem Ministerium für Kultus und Unterricht untersteht. Eine Ministerialverordnung vom 14. Mai 1870 betrifft die Prüfung der Kandidaten für das Lehramt der Handelswissenschaften; im Februar 1872 wurde ferner behufs Organisation der Handelsschulen eine Enquete einberufen, und das Ergebnis derselben war das Landesgesetz für Niederösterreich vom 27. Februar 1873, demzufolge eine genaue Scheidung in öffentliche und private Handelslehranstalten Platz griff; eine Ministerialverordnung vom 2. Mai 1884 änderte wieder einzelne Bestimmungen der Verordnung vom 14. Mai 1870 ab. Schliesslich wäre noch die Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 25. September 1892 zu erwähnen, „betreffend die Vorschrift für die Prüfung der Kandidaten des Lehramts an niederen kommerziellen Tagesschulen

(zweiklassigen Handelsschulen)"; gleichzeitig mit dieser Verordnung wurde auch eine eigene Prüfungskommission für Kandidaten, welche sich dem Lehramte an solchen Schulen mit deutscher Unterrichtssprache zu widmen beabsichtigen, in Wien eingesetzt. Die mit Verordnung vom 2. Mai 1884 erlassene Vorschrift für das Lehramt an Handelsschulen bleibt bis auf weiteres für die Prüfung von Lehramtskandidaten für höhere Handelsschulen (Handelsakademien) unverändert in Kraft.

Durch diese Bestimmungen wurde nunmehr eine strenge Grenze zwischen zweiklassigen und dreiklassigen Anstalten festgesetzt.[1] Immerhin aber muss betont werden, dass sich in neuerer Zeit einer besonderen Fürsorge seitens der Regierung die zweiklassigen Handelsschulen zu erfreuen haben, die für die Fachbildung der Kaufleute im engeren Sinne zu sorgen berufen sind. Schon im Jahre 1892 bemerkte die Unterrichtsverwaltung in ihrem Motivenberichte zum Voranschlage für das kommerzielle Unterrichtswesen: „Die Hebung und Vermehrung der zweiklassigen Tagesschulen herbeizuführen ist ein unabweisliches Bedürfnis, da für die Ausbildung von kaufmännischen Hilfskräften im engeren Sinne des Wortes in vielen Teilen der Monarchie nahezu gar nicht vorgesorgt ist. Es wird daher das Bestreben von Korporationen (Kommunen, Handelskammern und kaufmännischen Vereinen) dort, wo sich ein geeigneter Boden für derartige Schulen findet, thunlichst unterstützt und denselben die Erhaltung solcher Anstalten zu erleichtern gesucht."

Man kann in der That der Regierung das Zeugnis nicht versagen, dass sie nunmehr mit lebhaftem Interesse und werkthätiger Anteilnahme die Bewegung auf diesem Gebiete verfolgt, fördert

[1]) In dem Motivenberichte zum Voranschlage für 1895 werden die höheren (dreiklassigen) von den niederen (zweiklassigen) Handelsschulen in folgender Weise unterschieden: „Erstere haben die Absolvierung einer Unter-Mittelschule oder der Bürgerschule zur Voraussetzung und umfassen einen Vorbereitungskurs und drei Jahrgänge, während die auf Grund eines eigenen Normalstatuts und Normallehrplanes organisierten niederen Handelsschulen schon im 13. Lebensjahre stehende Schüler aufnehmen und sie in zwei Jahrgängen bezw. nach Absolvierung einer Vorbereitungsklasse für noch im volksschulpflichtigen Alter stehende Frequentanten zu kommerziellen Hilfskräften im engeren Sinne ausbilden."

und überwacht. Ist schon die Einführung der hohen k. k. Inspektion von unschätzbarem Werte für die pädagogisch-didaktische Entwickelung der Handelsschulen gewesen, so hat namentlich die Ausarbeitung eines Normallehrplanes für die zweiklassigen Anstalten diesen eine feste Grundlage geschaffen, zumal dieser Lehrplan auf die Bedürfnisse der breiten Massen des Handelsstandes Rücksicht nimmt und mit Recht ein besonderes Gewicht auf die Pflege der modernen Sprachen legt. Um den beteiligten Faktoren bei Errichtung solcher Schulen an die Hand zu gehen und die Anstalten in ihrer ökonomischen Grundlage zu sichern, wurde ferner vom Unterrichtsministerium ein Organisationsstatut entworfen, nach dem die meisten der in jüngster Zeit entstandenen zweiklassigen Schulen eingerichtet sind. Ebenso trug die Unterrichtsverwaltung für Abfassung billiger, einheitlicher Lehrbücher Sorge, wie sie denn überhaupt ihr Interesse für diese Schulkategorie auch dadurch zu dokumentieren trachtet, dass als Staatssubvention für den kommerziellen Unterricht in das Budget für 1895 die Summe von 68 000 fl. eingestellt worden ist.

Es soll aber auch nicht unerwähnt bleiben, dass sich dermalen eine starke Strömung bemerkbar macht, die insbesondere die Schaffung von höheren (dreiklassigen) Handelslehranstalten durch den Staat allein als ein dringendes Bedürfnis bezeichnet. Es wird dies damit begründet, dass der Staat in Gewerbe-, Ackerbau-, Forst- und Bergbauschulen für einen tüchtigen, entsprechend vorgebildeten Nachwuchs für Gewerbe, Ackerbau, Forstwesen und Bergbau sorgt, dass aber bei der aufstrebenden kaufmännischen Generation viele empfindliche Lücken im kaufmännischen Wissen vorhanden seien, die durch den Mangel an kaufmännischen Schulen verschuldet werden oder aber dadurch, dass der Handel ausschliesslich nur auf die durch Kommunen oder Privatpersonen ins Leben gerufenen und erhaltenen Handelsschulen angewiesen ist, die oft infolge ihres hohen Schulgeldes nur den bemittelten Klassen zugänglich sind. Auch im Abgeordnetenhause kam diese Ansicht bereits zur Geltung. In der Sitzung des Budgetausschusses vom 8. März 1894 sprach der Abgeordnete Hofrat Dr. Hallwich sein Bedauern darüber aus, dass dem kaufmännischen Unterrichtswesen bisher die geeignete Aufmerksamkeit nicht zugewendet wurde. An den Kaufmannsstand von heute, sagte er, werden dank einer freieren handelspolitischen

Bewegung in aller Welt weitaus höhere Anforderungen gestellt als sonst; es thue not, dafür auch seitens der hierzu berufenen Unterrichtsverwaltung vorzusorgen; der Redner empfahl die Angelegenheit dem besonderen Wohlwollen der Regierung.

Die jüngste Aktion in dieser Angelegenheit ging von der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer in Wien aus, die, einer Anregung des Vereins für kaufmännische Interessen in Wien folgend, die beteiligten Ministerien darauf aufmerksam zu machen beschloss, „dass die finanzielle Unterstützung, welche der Staat den kommerziellen Anstalten bisher gewährt hat, weitaus zu klein und unzureichend ist.“ Um insbesondere die Entlastung der überfüllten Wiener Handelsakademie herbeizuführen, empfiehlt die Kammer die Errichtung einer oder zweier staatlicher dreiklassiger Handelslehranstalten in Wien mit demselben Lehrplane, wie ihn die Wiener Handelsakademie besitzt. Diese Anstalten wären an der Grenze der alten und neuen Bezirke zu errichten, mit dem Einjährig-Freiwilligen-Rechte auszustatten und dürften kein höheres Schulgeld erheben als die staatlichen Mittelschulen. Die Kammer ist ferner der Ansicht, dass ausser der Errichtung dieser dreiklassigen Anstalten in Wien die Gründung zweiklassiger Handelsschulen entweder auf Staatskosten oder durch Subvention des Staates überaus nützlich für die Heranbildung tüchtig geschulter Kaufleute sein wird und dazu beitragen muss, dass die Klagen betreffs der Überfüllung der höheren Handelslehranstalten in wohlthuender Weise abnehmen werden. Die Kammer giebt sich ferner der zuversichtlichen Erwartung hin, dass mindestens eine derartige Schule als Musteranstalt in Wien auf Staatskosten errichtet werde. Schliesslich hält die Kammer in ihrem an die Regierung gerichteten Antrage die Begründung einer Organisation für notwendig, welche auch den mit der Pflege des Handels beauftragten Korporationen, insbesondere den Handels- und Gewerbekammern, das Recht wahrt, an der Ausgestaltung des kommerziellen Bildungswesens teilzunehmen und diesen Rat bei den betreffenden Zentralstellen zum Ausdruck zu bringen.

So beschaffen stellt sich uns gegenwärtig das kommerzielle Bildungswesen der österreichischen Reichshälfte dar, das dermalen 15 höhere Lehranstalten (Handelsakademien), 20 zweiklassige Handelsschulen, 6 Privatschulen für kaufmännische Fächer, 62 kauf-

männische Fortbildungsschulen und 18 mit anderen Anstalten verbundene kaufmännische Fortbildungsschulen aufweist. Wie jedes Menschenwerk, so entbehren auch diese zumeist noch jungen Anstalten der Mängel nicht; immerhin aber legen sie Zeugnis dafür ab, dass man in einer Zeit, die unter dem Zeichen des Verkehrs steht, der Frage des kommerziellen Fachunterrichtes näher getreten ist und dass die eingeleitete, von sachkundiger Hand bewerkstelligte Reorganisation des Handelsschulwesens in Österreich in ihrem zielbewussten Verfolge wohl im stande sein dürfte, ein neues Ruhmesblatt in die Geschichte unseres Erziehungs-, Unterrichts- und Bildungswesens einzufügen. Denn was unsere Handelsschulen vor allem auszeichnet, das ist, dass sie voll und ganz und im Bewusstsein dessen, was sie sein sollen, auf dem Boden der Gegenwart stehen — in ihrer Verfassung sowohl als auch in der praktischen Ausgestaltung und Durchführung derselben; sie betrachten es nicht als einen Mangel, sondern als einen Vorzug ihrer Einrichtungen, dass sie sich in der Wahl ihrer Bildungsmittel auf diejenigen Wissenszweige und Sprachen beschränken, welche für unser gegenwärtiges Kulturleben und für den Stand, dem sie in erster Linie dienen sollen, bestimmend und von Bedeutung sind. Freilich wohl wird es noch eine geraume Weile währen, bis diesen Fachschulen jenes Material an Schülern zugeführt werden wird, dessen sie bedürfen und um deswillen sie gegründet wurden: junge Leute nämlich, die von Hause aus für den Handel bestimmt sind, und nicht solche, die erst auf dem Umwege einiger schlecht absolvierter Mittelschulklassen in den Hafen der Handelsschule einlaufen, als dem refugium peccatorum. Das Interesse, das die Kaufmannschaft selbst an diesen Schulen nimmt, wird ihnen mit der Zeit sicherlich auch einen besseren Nachwuchs an Schülern liefern.

Wenden wir nunmehr unsere Aufmerksamkeit einem Lande zu, das von jeher den Ruhm genoss, das erste Handelsland der Welt zu sein: wir meinen England. Zu unserer Überraschung müssen wir erfahren, dass hier für die kaufmännische Ausbildung fast am wenigsten unter allen europäischen Staaten geschieht; würden nicht einzelne Private, Korporationen und kaufmännische Kreise sich der „commercial education“ annehmen, indem sie für Errichtung entsprechender Kurse an einzelnen Schulen Sorge tragen,

so würde man England in dieser Hinsicht unter die am wenigsten vorgeschrittenen Länder zählen müssen; Österreich, Frankreich und Deutschland haben ihm auf diesem Unterrichtsgebiete den Rang bereits abgelaufen.

Ein Vergleich des englischen Schulwesens mit dem hierländischen lässt diese Erscheinung teilweise erklärlich erscheinen. Der Staat kümmerte sich bis vor wenigen Jahren fast gar nicht um die Erziehung seiner Jugend; von jeher galt auf dem Inselreiche der Grundsatz, dass der Staat ebensowenig ein Recht habe, sich in die Erziehungsangelegenheiten des Volkes zu mengen, als dieses die Pflicht, sich eine solche Einmengung gefallen zu lassen. Aus vollständig privater Initiative entstehen dort, im klassischen Lande der Selbsthilfe, Schulen und Institute mannigfacher Art, und erst der jüngsten Gesetzgebung war es vorbehalten, hier Wandel zu schaffen.[1])

An der Spitze jener Kreise nun, die sich die Förderung des kommerziellen Unterrichtes angelegen sein lassen, steht die Handelskammer in London (London, Chamber of Commerce), über deren Anregung seit wenigen Jahren auf dem Gebiete des einschlägigen Unterrichtes eine regere Thätigkeit und einheitliche, erfolgreiche Gestaltung angebahnt worden ist, indem sie, einer Aufforderung ihres Präsidenten, des berühmten Sir John Lubbock folgend, im Jahre 1887 den verschiedenen, mit einzelnen Mittelschulen verbundenen kommerziellen Kursen einen genauen Lehrplan vorzuschreiben versuchte. Die Londoner Kammer hat nämlich ein Ausbildungsschema aufgestellt, dessen Durchführung zwar auch von der Regierung begünstigt wird, das im allgemeinen doch bloss auf die Bethätigung der einzelnen Handelskammern angewiesen ist, eine Bethätigung, die sich praktisch darin äussert, dass einige hundert dem Kammerverbande angehörige Kaufleute und Industrielle unter sonst gleichen Umständen denjenigen Stellenbewerbern den Vorzug geben, welche das nach dem Londoner System vorgeschriebene Examen abgelegt haben. Dieses System kaufmännischer Ausbildung wurde von einem aus dem Schosse der

[1]) Vergl. hierzu: Zur Geschichte des englischen Bildungswesens. Von Ludwig Fleischner. (Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge. Achte Serie, Heft 175. Hamburg 1893.)

Londoner Kammer gewählten Komitee ausgearbeitet und in der Sitzung vom 14. Dezember 1887 angenommen; nach diesem Schema giebt es einen „Junior course“ für Knaben von 10—16 Jahren und einen „Senior course“ für Jünglinge von über 16 Jahren; die Unterweisung in den einzelnen Gegenständen soll, den verschiedenen Altersstufen entsprechend, in sechs Jahrgängen erteilt werden.

Allein ein Blick auf den Lehrplan dieser beiden Kurse zeigt, dass man in England noch nicht zur vollen Würdigung eines gediegenen kommerziellen Unterrichtes gelangt ist, wiewohl die Kammer nach ihrem eigenen Geständnisse bei Abfassung ihres Schemas die entsprechenden Lehrpläne französischer und deutscher Schulen zu Rate gezogen hat, und zwar den plan d'études de l'enseignement spécial für die gleichartigen französischen Schulen, sowie die Lehrpläne der Münchener und Leipziger Handelslehranstalten. Der englische Lehrplan enthält nämlich Gegenstände, deren besonderer Nutzen und Wert für den zukünftigen Kaufmann nicht recht eingesehen werden kann, wogegen wieder der Mangel anderer wichtiger Disziplinen auffällt. Aus dem II. Jahrgang (für Knaben von 11—13 Jahren) sei z. B. erwähnt: Zeichnen (2 Stunden): Freihandzeichnen, Schattenkonstruktion an geometrischen Figuren und an einfachen Gegenständen des täglichen Gebrauchs, geometrisches Zeichnen nach Massen, Entwürfe, Tuschzeichnungen. Im III. Jahrgang (für Knaben von 12—14 Jahren): Zeichnen (2 Stunden): Schattenkonstruktion an Würfeln, Kugeln, Blättern und architektonischen Fragmenten, Elemente der Perspektive, Projektionslehre, Anfangsgründe des architektonischen Zeichnens. Dagegen vermisst man in dem Lehrplane Handels- und Wechselkunde, Volkswirtschaftslehre, sowie in der Buchführung manche Kapitel, deren Wichtigkeit für den Kaufmann bei uns ausser allem Zweifel steht. Allerdings bemerkt die Londoner Kammer zu ihrem Schema: „Dieser Lehrplan samt beigefügter Stundenzahl ist nur als ein allgemeiner Wegweiser zu betrachten, nach welchem die Kammer den kaufmännischen Unterricht gern geleitet sehen möchte; im übrigen kann jede Schule ihre diesbezügliche Abteilung nach ihrem Gutdünken einrichten.“

Nach dem sechsten Schuljahre müssen sich die Schüler des Junior course in folgenden sieben obligaten und in wenigstens

einem der angegebenen unobligaten Gegenstände einer Schlussprüfung unterziehen: a) Obligate Gegenstände: Englische Sprache, Französisch (event. Deutsch, Spanisch, Italienisch, Portugiesisch), Handelsgeschichte Grossbritanniens und seiner Kolonien nebst Handelsgeographie, Arithmetik, Mathematik, Buchführung, Zeichnen. b) Unobligate Gegenstände: Mechanik und Hydrostatik, Schall, Licht und Wärme, Elektrizität und Magnetismus, anorganische Chemie, Naturwissenschaften, geometrisches Zeichnen, Stenographie, lateinische Sprache. Nach Ablegung einer solchen Prüfung erhält jeder Schüler ein „Junior commercial Certificate“; für Schüler mit blosser Volksschulvorbildung wird am Schlusse des III. Jahrganges eine leichtere Prüfung abgehalten, nach deren Bestehen ein „Certificate of Elementary Commercial training“ ausgestellt wird.

Im Senior course werden folgende obligate Gegenstände vorgeschlagen: Fremde Sprachen, und zwar je zwei von den folgenden: Französisch, Deutsch, Spanisch, Portugiesisch, Italienisch, Latein, Englisch, Mathematik, einschliesslich höhere kaufmännische Arithmetik und Geometrie, Handelsgeographie, allgemeine und Handelsgeschichte, Nationalökonomie und Bankwesen, Versicherungswesen, Handels- und Fabrikgesetzgebung, Zeichnen, Photographie, Naturwissenschaften, und zwar: Chemie, Physik, Mechanik, Mineralogie und Petrographie, Metallurgie, Botanik, Zoologie und Handhabung des Mikroskops; praktische Übungen im Laboratorium. Auch für diesen Kurs sind Prüfungen vorgeschrieben; nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre kann jeder Zögling sich einer solchen unterziehen, worauf er ein „Higher Commercial Certificate“ erhält. Für dieses Examen gelten als obligatorisch: zwei von den angegebenen fremden Sprachen, englische Sprache und Litteratur, Handelsgeographie und Handelsgeschichte.

Wegen des bereits erwähnten Mangels einiger für den kaufmännischen Beruf notwendiger Disziplinen blieb dieser Ausbildungsplan nicht ohne Widerspruch seitens hervorragender Fachleute. Bei der im Jahre 1887 abgehaltenen Generalversammlung der englischen Handelskammern brachte der Vertreter der Kammer von Bristol vor, dass nicht nur bedeutende Schulautoritäten das Londoner System verurteilten, sondern dass auch trotz mehrfacher prinzipieller Zustimmung sich bisher nicht sehr viele andere Handelskammern veranlasst gesehen hätten, die kommerziellen Schulen auf

dieser Grundlage ins Leben zu rufen. Ein ähnliches Schema wie die Londoner Kammer hat übrigens auch die von Manchester, sowie die von Edinburgh mit Zugrundelegung deutscher und französischer Einrichtungen ausgearbeitet. Die mit dem Entwurfe des Lehrplanes in diesen beiden Städten betrauten Komitees haben überdies darauf Rücksicht genommen, dass derselbe auch auf Schulen für Mädchen ausgedehnt werden soll.

Allgemeiner Zustimmung bei den beteiligten Kreisen begegnete bloss die Betonung der Wichtigkeit der fremden lebenden Sprachen für den angehenden englischen Kaufmann. Die Engländer müssen vor allem mehr fremde Sprachen lernen, hiess es auf der ganzen Linie, und wer aus eigener Anschauung die in diesem Punkte ganz eigentümlichen Verhältnisse Englands kennt, wird dieser Forderung nicht anders denn beistimmen können. Mit besonderer Befriedigung möchten wir an dieser Stelle die in den letzten Jahren ergangenen Massnahmen der österreichischen Unterrichtsverwaltung zu Gunsten des fremdsprachlichen Unterrichts an zweiklassigen Handelsschulen betonen, zumal auch die hierin bereits erzielten Erfolge als recht befriedigende bezeichnet werden können.

Von den Londoner Anstalten, die das mitgeteilte Schema für die Ausbildung ihrer Zöglinge in den kaufmännischen Fächern adoptiert haben, sei zunächst das altberühmte Kings College erwähnt, welches ausser einem Senior course für Jünglinge von über 15 Jahren, der in den Abendstunden abgehalten wird, eine eigene Commercial Division besitzt, deren Bestimmung nach dem uns vorliegenden Prospekt darin besteht, junge Leute für die kaufmännische Laufbahn, für den am Kings College bestehenden kommerziellen Abendkurs, für den Home Civil Service, sowie für ähnliche Berufsarten vorzubereiten. In dieser Abteilung wird das Hauptgewicht auf das Studium der deutschen und französischen Sprache gelegt; in dem erwähnten Prospekte heisst es diesbezüglich: The special subjects of study in this Division are French and German, which are taught colloquially as well as grammaticaly, and include Commercial Correspondence. If desired, Spanish and Italien are taught as subjects of „Private Tuition". Die anderen in dieser Abteilung gelehrten Gegenstände sind: Handelsgeographie und Geschichte, Arithmetik, Buchhaltung, Schönschreiben, Zeichnen und Stenographie; ausserdem wird, wie in allen Abteilungen des College, auch in

dieser Religionsunterricht erteilt, falls nicht von seiten der Eltern um eine Dispensation von der Teilnahme an diesem Unterricht angesucht wird.

Von anderen bedeutenden Londoner Schulen, die eine eigene Abteilung für die Ausbildung ihrer Zöglinge in den kaufmännischen Fächern haben, sei ferner der Royal Polytechnic Institution gedacht, deren Commercial Division für Erlangung des Chambre of Commerce Certificate vorbereitet, so wie sie auch zur Heranbildung von Handelsschullehrern dient. Der Lehrplan dieser Abteilung ist ebenfalls der von der Londoner Handelskammer aufgestellte.

Besondere Erwähnung verdient schliesslich eine im Jahre 1866 von der „Corporation for Middle-Class Education“ errichtete Mittelschule, die sich gegenwärtig Cowper-Street, City-Road befindet und unter der umsichtigen Leitung des Direktors Dr. Wormell eine der angesehensten Schulen Londons geworden ist. Nach der ausdrücklichen Bestimmung ihrer Gründer verfolgt die Anstalt in erster Linie den Zweck, jungen Leuten, welche sich der kaufmännischen Laufbahn zuwenden, eine Ausbildung zu geben, die sie für ihren zukünftigen Beruf geeignet macht; sie will dies nicht allein durch einen entsprechenden Unterricht, sondern durch eine Unterweisung „in jenen Gepflogenheiten und Anschauungen bewirken, welche den jungen Leuten in ihrer zukünftigen Stellung den besten und nachhaltigsten Erfolg sichern“. Der Lehrplan dieser Schule umfasst englische Sprache und Litteratur, Geschichte und Handelsgeographie, Mathematik, Schönschreiben, Buchführung, Chemie, Zeichnen, französische Sprache, Vokalmusik und Elemente der Naturwissenschaften; deutsche Sprache ist unobligatorischer Unterrichtsgegenstand.

Ähnliche Anstalten mit kommerziellen Abteilungen bestehen auch in anderen Städten Englands; eine eigentliche Handelsschule in unserem Sinne giebt es aber in ganz Grossbritannien nicht. Vielleicht wird jedoch in den nächsten Jahren hier Wandel geschaffen werden, denn wie sich dermalen das gesamte Erziehungs-, Unterrichts- und Bildungswesen des Inselreiches in einer Art Umwandlungsprozess befindet, so ist dies auch rücksichtlich des kommerziellen Bildungswesens der Fall. Allenthalben tauchen neue Projekte für eine zeitgemässe Ausgestaltung dieses für ein handeltreibendes Volk so eminent wichtigen Unterrichtszweiges auf, und stetig wendet sich demselben die regste Aufmerksamkeit der interessierten Kreise zu.

Bisher wurde es so gehalten, dass Knaben gleich nach dem Verlassen der Volksschule in ein Kontor eintraten, natürlich ohne alle kaufmännischen Vorkenntnisse, nur ihrer eigenen Muttersprache mächtig; kaum ein Prozent der in den englischen Bureaus angestellten Clerks ist, wie statistisch nachgewiesen wurde, im stande, in einer fremden Sprache zu korrespondieren; es ist daher nur natürlich, dass dem fremden, vornehmlich auf deutschen und französischen Handelsschulen vorgebildeten Jüngling der Vorzug gegeben wird.

Den ersten Anstoss zu einem systematischen Betriebe der kommerziellen Disziplinen hat nun, wie wir dargethan haben, die Londoner Handelskammer gegeben, indem sie das Ausbildungsschema, das gewiss nichts weniger als mustergültig ist, aufgestellt hat. Allein diese einflussreiche Körperschaft will nunmehr weiter gehen; falls sich der von ihr ausgearbeitete Lehrplan mit einigen Modifikationen bewährt, wird sie, wie uns neuestens aus England berichtet wird, selbst an die Errichtung einer sechsklassigen Handelsschule schreiten und damit wohl auch den Impuls zu anderen derartigen Schöpfungen in England geben. Schon jetzt macht sich nämlich daselbst eine Strömung in der Richtung bemerkbar, eine Reihe von unseren Gymnasien ähnlichen Schulen in reine Handelslehranstalten umzuwandeln. Ein Beispiel hierfür bietet die grosse Kommunalanstalt „City of London School“. Diese von dem Gemeinderate der Hauptstadt erhaltene Anstalt war ursprünglich als eine Art humanistisches Gymnasium ins Leben gerufen worden; bald aber sahen die Gründer ein, dass eine solche „Gelehrtenschule“ bei der Bevölkerung nicht viel Anklang fand, und es währte nicht lange, so reihte sich der „Classical Side“ auch ein „Modern Side“ an, deren Lehrplan fremde lebende Sprachen, Buchführung, Nationalökonomie und Stenographie enthält. Wie nun aus einem der letzten, von dem Direktor Mr. Pollard veröffentlichten Berichte erhellt, hat sich diese Abteilung einer stets steigenden Frequenz zu erfreuen, während die Schülerzahl an der klassischen Abteilung im Abnehmen begriffen ist. Im Schosse des die Schule beaufsichtigenden Komitees werden daher Beratungen gepflogen, deren Ergebnis voraussichtlich die gänzliche Auflassung der das humanistische Gymnasium repräsentierenden Abteilung sein dürfte.

Das dritte Land, dessen kommerzielles Bildungswesen in den

Kreis der Betrachtungen gezogen sei, ist die Schweiz. Dort ist die Hebung und Förderung des kaufmännischen Unterrichts eine schon seit längerer Zeit in lebhafter Diskussion stehende Frage. Schon in den Vorberatungen über die Revision der Bundesverfassung in den Jahren 1871—1874 wurde darauf hingewiesen, dass die Sorge für eine bessere kaufmännische Fachbildung als Aufgabe des Bundes angesehen werden sollte. In die Bundesverfassung selbst wurde sodann ein Artikel aufgenommen, demzufolge dem Bunde das Recht zusteht, „höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder schon bestehende zu unterstützen". Allein seit dem Bestande der Verfassung wurde von dieser Befugnis noch kein Gebrauch gemacht; und doch wäre ein Eingreifen des Staates auf keinem Gebiete nötiger als auf dem des kaufmännischen Unterrichts. Ist man doch bereits in den meisten Kulturstaaten zu der Überzeugung gelangt, dass die blosse Routine und Tradition nicht mehr genügt, sondern dass auch der Kaufmann einer speziellen Bildung bedürfe, um die immer wachsende Konkurrenz siegreich bestehen zu können.

Wenn es sich aber in der Schweiz um irgend eine Frage des Schulwesens handelt, so kommen stets mehrere Faktoren in Betracht, und zwar der Bund, die Kantone, die Gemeinden, einzelne Korporationen und Private. Alle diese Faktoren wurden nun behufs Förderung des kaufmännischen Unterrichtswesens bereits in Bewegung gesetzt, ohne jedoch nennenswerte Erfolge zu erzielen. Am 8. Dezember 1888 kam endlich auch in der Bundesratssitzung die Unterstützung der Handelsschulen — es waren indes mehrere aus privater Initiative entstanden — zur Sprache, wobei folgende Resolution angenommen wurde: „Der Bundesrat wird eingeladen, zu untersuchen, ob nicht auch die kaufmännische Ausbildung im allgemeinen und die Handelsmuseen insbesondere im Sinne des Buudesratsbeschlusses vom 27. Juni 1884, demzufolge gewerbliche und industrielle Schulen unterstützt werden sollen, der Unterstützung des Bundes teilhaftig werden sollen."

Allein bei diesem Beschlusse blieb der Bundesrat, angeregt durch zahlreiche Petitionen kaufmännischer Vereine und Schulen, nicht stehen; er ist der Angelegenheit in jüngster Zeit noch näher getreten, indem er sogar die Frage in Erwägung zog, ob nicht von Bundes wegen eine höhere Handelsschule errichtet werden sollte.

Von kompetenter Seite lief jedoch ein Gutachten ein, dahingehend, dass eine eidgenössische Handelshochschule nicht am Platze wäre, sondern dass vielmehr eine „schweizerische rechts- und staatswissenschaftliche Schule“ entstehen könnte, welche in ihrem Lehrplane auf die den Kaufmann vornehmlich berührenden Disziplinen ebenfalls entsprechenden Wert legen würde. Früher schon, im Jahre 1877, war von der „Gesellschaft ehemaliger Studierender des eidgenössischen Polytechnikums“ eine Petition überreicht worden, den bestehenden Abteilungen des Polytechnikums noch eine höhere Handelsabteilung beizufügen, die für die wissenschaftliche Heranbildung von Industriellen und Kaufleuten bestimmt sein und spezielle Handelsfächer, sowie moderne Sprachen berücksichtigen sollte; allein diese Petition wurde abgelehnt.

Die Frage der Errichtung einer solchen Abteilung ist also nunmehr in den Hintergrund gedrängt, da man erst das Gedeihen und die Leistungen der vom Bunde subventionierten und mit Stipendien versehenen Handelsschulen, sowie der von Vereinen unterhaltenen kaufmännischen Kurse abwarten will. Am 25. April 1891 ist nämlich ein Bundesbeschluss in Kraft getreten, der endlich das Verhältnis des Staates zu den kommerziellen Lehranstalten in entsprechender Weise regelt. Er lautet: Art. 1. Als Anstalten, welche gemäss Bundesbeschluss vom 27. Juni 1884, betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung, Beiträge aus der Bundeskasse erhalten können, sind auch die kommerziellen Bildungsanstalten zu betrachten, und es finden die Bestimmungen jenes Beschlusses auf sie analoge Anwendung. Art. 2. Der Bundesrat ist ermächtigt, auch kaufmännischen Vereinen für fachmännische Ausbildung Subventionen, und Schülern mit vorzüglichen Fähigkeiten und Leistungen für den Besuch der oberen Klassen von inländischen Handelsschulen oder für den Besuch von ausländischen Handelsschulen Stipendien zu verleihen. Art. 3. Im Vollziehungsreglement zu gegenwärtigem Beschlusse wird der Bundesrat die näheren Bedingungen aufstellen, unter welchen Subventionen an Handelsschulen und kaufmännische Vereine, sowie Stipendien an Schüler verliehen werden können. Art. 4. Für 1891 wird dem Bundesrat für Förderung der kommerziellen Bildung ein Kredit von 60 000 Frk. eröffnet.

Nach diesem kurzen Abriss der Geschichte der Förderung des kaufmännischen Unterrichtswesens in der Schweiz sei nunmehr

beigefügt, dass die Entstehung der eigentlichen Handelsschulen sich in der Eidgenossenschaft in ähnlicher Weise vollzogen hat wie in England. Vor etwa 40 Jahren wurden nämlich als Abzweigungen der Real- und Industrieschulen „Handelsabteilungen" gegründet, indem die meisten dieser Schulen in eine technische und eine merkantile Abteilung zerfielen. Die typische Form, in der demnach der kommerzielle Unterricht in der Schweiz Eingang gefunden hat, ist die Bifurkation der höheren Klassen der Sekundarschulen; daneben bestehen jedoch gegenwärtig auch schon mehrere selbständige zweiklassige Handelsschulen in unserem Sinne.

Da die Organisation der einzelnen kommerziellen Abteilungen nach den Kantonen eine verschiedene ist, ein Umstand, der dem schweizerischen Schulwesen überhaupt anhaftet, so seien hier, um ein Bild derselben zu geben, die Städte Bern, Basel und Genf mit ihren für den kaufmännischen Unterricht bestimmten Einrichtungen als Muster angeführt.

Die Handelsschule für Knaben in Bern ist als Bestandteil des städtischen Gymnasiums eine Gemeindeanstalt mit kantonaler Subvention; sie schliesst an das Lehrziel des vierklassigen Progymnasiums an und wird auf dieser Grundlage in zwei Jahreskursen weitergeführt; das Progymnasium — unserem Untergymnasium entsprechend — behält die Schüler vom 10. bis zum 15. Lebensjahre, die Handelsabteilung vom 15. bis zum 17. Jahre. Am Progymnasium wird statt Latein seit Jahren schon Französisch und Englisch gelehrt, so dass die Schüler bereits mit Vorkenntnissen in diesen Fächern in die Handelsschule übertreten. Im Stundenplan derselben finden wir ferner: Physik, Chemie, Warenkunde, Zeichnen, Schreiben, Turnen, Handelskunde, Geschichte, Geographie, Kontorarbeiten und Buchhaltung, Mathematik, kaufmännische Arithmetik, deutsche Sprache und Religion. Die Gesamtstundenzahl beträgt im ersten Schuljahr 37, im zweiten 36 Wochenstunden. Das Gymnasium und die Handelsschule sind einer Aufsichtskommission unterstellt, der neun Mitglieder angehören, wovon fünf vom Staate, vier von der Gemeinde erwählt werden. Das jährliche Schulgeld beträgt 60 Frk.; für den II. Jahrgang bestehen Stipendien.

In Basel besteht eine Handelsschule als besondere Abteilung der oberen Realschule; diese Oberrealschule umfasst nämlich drei-

einhalb Jahreskurse für die technische Richtung und drei Jahreskurse für die kommerzielle Richtung, die dem Alter vom 15. bis 18. Lebensjahre entsprechen. Beide Abteilungen unterstehen derselben staatlichen Inspektion. Der Unterricht an der ganzen Anstalt ist unentgeltlich — eine Einrichtung, die an sämtlichen öffentlichen Schulen der Stadt Basel besteht. Der Lehrplan der Handelsabteilung enthält: deutsche, französische, englische und italienische Sprache, Algebra, Geometrie und kaufmännisches Rechnen, Buchhaltung und Kontorarbeiten, Handelslehre, Geschichte und Geographie, Naturgeschichte, Physik, Chemie, Turnen. Die wöchentliche Stundenzahl beträgt in den drei Jahrgängen 31, 32 und 33 Lehrstunden.

Bis zum Jahre 1887 wurde der kaufmännische Unterricht in Genf an der „Section commerciale" des dortigen staatlichen Gymnasiums erteilt; als aber in demselben Jahre eine selbständige höhere Handelsschule „École supérieure de commerce" durch die Kommune errichtet wurde, liess man die Handelsabteilung des Gymnasiums eingehen. Die neue Schule, für die ein Eintrittsalter von mindestens 15 Jahren und die Absolvierung der fünften Klasse eines Collège oder der zweiten Klasse der „École professionelle" gefordert wird, enthält einen Vorbereitungskurs und zwei Jahrgänge. Das jährliche Schulgeld beträgt für Schweizer 100 Frk., für Fremde 200 Frk. Externe Schüler, die nur einzelne Gegenstände hören, zahlen, wenn sie Schweizer sind, für die wöchentliche Jahresstunde 5 Frk., wenn sie Ausländer sind 10 Frk. Die allgemeine Leitung und Aufsicht der Anstalt steht dem „Conseil administratif" zu, einer Kommission von 12 Mitgliedern, von denen 4 durch den Staatsrat und 8 von dem Conseil municipal gewählt werden. Das Budget für 1893 war auf 32880 Frk. veranschlagt (Stadt Genf 20155 Frk., Bundessubvention 6725 Frk., Schulgeld 6000 Frk.). Der Lehrplan enthält folgende Fächer: Französisch, Deutsch, ferner Englisch, Italienisch, Spanisch, je nach Wahl des Schülers; Kalligraphie, Zeichnen, Buchhaltung, Mathematik, Geographie, Geschichte, Physik, Chemie, Zivilrecht, Versicherungs- und Tarifwesen, Warenkunde. Ausserdem sind Besuche von Etablissements vorgesehen, nach welchen die Schüler angehalten werden, über das Gesehene in freier Rede in der Schule Mitteilung zu machen; ebenso werden in dieser Weise wichtige Tagesfragen be-

sprochen. Die wöchentliche Stundenanzahl beträgt im Vorbereitungskurs 33, im ersten und zweiten Jahrgang je 34 Stunden. Für Sprachen sind in den beiden Jahrgängen angesetzt: Französisch 3 Stunden, Deutsch 4 Stunden, Englisch 4 Stunden, Italienisch 4 Stunden, Spanisch 3 Stunden in der Woche. Das Hauptgewicht wird auf das Übungskontor (Bureau commercial) gelegt, dem in jedem Jahrgang 8 Wochenstunden gewidmet sind.

Ähnliche selbständige Handelsschulen befinden sich auch in Neuenburg, Solothurn, Winterthur und Chaux-de-Fonds. Ausser diesen Anstalten bestehen in der Schweiz dermalen 11 Handelsabteilungen an den verschiedenen Realschulen, Gymnasien und Industrieschulen. Es wird ferner in der Schweiz kommerzieller Unterricht erteilt in kaufmännischen Fortbildungsschulen, sowie in den Kursen der kaufmännischen Vereine und anderer privater Vereinigungen.

Als Muster einer kaufmännischen Fortbildungsschule wäre die in St. Gallen bestehende zu erwähnen; an derselben wird gelehrt: Französisch in vier auf einander folgenden Semesterkursen zu drei Wochenstunden, Englisch, Italienisch, Deutsch, Schreiben, kaufmännisches Rechnen, Buchhaltung, Wechselrecht, Vaterlandskunde. Die Unterrichtszeit ist im Sommer von 6—8 Uhr morgens, im Winter von 7—9 Uhr morgens, im Sommer und Winter von 6—9 Uhr abends. Die Schulmaterialien werden von der Anstalt beigestellt, wofür im Sommer 1 Frk., im Winter 2 Frk. zu zahlen sind.

Die Thätigkeit der kaufmännischen Vereine auf dem Gebiete des kommerziellen Unterrichts geht dahin, die Fortbildung ihrer Mitglieder insbesondere in den für den kaufmännischen Beruf notwendigen Wissenszweigen zu fördern. Mehrere dieser Vereine bildeten vor einigen Jahren einen Zentralverband unter dem Namen „Schweizerischer Verein junger Kaufleute“, der zur Zeit 18 Sektionen in der Schweiz, sowie die „Swiss Mercantile Society“ in London umfasst. Unter den Vereinen seien besonders hervorgehoben der Kaufmännische Verein in Zürich mit seiner trefflich eingerichteten Handelsschule, die im Vorjahre eine Bundessubvention von 5000 Frank erhielt, sowie der Verein junger Kaufleute in Basel, der jährlich einen Buchhaltungskurs, einen solchen für Stenographie und Handelsrecht, sowie Sprachkurse abhalten lässt.

Die Bifurkation der Industrieabteilungen der Kantonschulen in eine technische und kommerzielle Sektion hat sich in den letzten Jahren nicht sehr bewährt; man hat eingesehen, dass diese Form des kommerziellen Unterrichtes nicht die richtige ist, und so sind seit dem Jahre 1892 die erwähnten selbständigen Handelsschulen entstanden, so dass es gegenwärtig in der Schweiz fünf solcher Anstalten giebt; die Errichtung von Handelsschulen in Aarau und Bellinzona steht bevor.

Im Jahre 1893 betrug die Bundessubvention für das kommerzielle Unterrichtswesen 87490 Frk., wovon 46800 Frk. auf Handelsschulen, 38640 Frk. auf kaufmännische Vereine und 2050 Frank auf die Stipendiaten kommen, von denen sich einer in Venedig, zwei in München befanden.

Es ist schliesslich bemerkenswert, dass der Erziehungsrat des Kantons Zürich im Jahre 1893 an den Bund eine Bitte um Subventionierung der Handelsschule für Mädchen in Zürich richtete. Diesem Begehren konnte jedoch nicht entsprochen werden, weil der Bundesbeschluss, betreffend die Förderung der kommerziellen Bildung, keinen Anhaltspunkt dafür enthält, dass man auch kaufmännische Schulen für das weibliche Geschlecht subventionieren wollte. Ähnliche Anfragen sind in demselben Jahre von den Mädchen-Mittelschulen in Bern und Biel erfolgt. Im übrigen werden aber an der vom Bunde subventionierten Handelsabteilung des Technikums zu Winterthur auch Schülerinnen zugelassen, und spricht sich die dortige Schulbehörde über dieses gemischte System stets recht günstig aus.

So sehen wir denn auch die Schweiz eifrig bestrebt, auf dem Gebiete des kommerziellen Bildungswesens nicht hinter anderen Staaten zurückzubleiben. Das gesamte Unterrichtsbudget des Landes betrug im Schuljahre 1893—94 die Summe von 1491630 Frk. Sieht man nun, dass ein nicht geringer Teil dieser Ausgaben zur Subventionierung des kaufmännischen Unterrichtes verwendet wird, so lässt sich auch für die Zukunft ein weiterer Aufschwung auf diesem Gebiete erhoffen. Lange zwar hatte der Handel, die Grundlage des Wohlstandes in jedem Lande, in der Eidgenossenschaft keine Stätte, an der seine Jünger eine entsprechende Ausbildung hätten erlangen können; allein man sucht jetzt mit verdoppeltem Eifer das gut zu machen, was vorher versäumt worden war. Hier-

zu mag wohl auch der Umstand beigetragen haben, dass man in der Schweiz die Fortschritte auf diesem Unterrichtsgebiete in anderen Ländern wahrnahm, sowie die bedeutenden Anstrengungen, die man im Auslande für Ausdehnung und Hebung desselben gemacht hat — nicht in letzter Linie auch in Österreich, wo man, wie wir gesehen haben, der stetigen Entwickelung des kommerziellen Bildungswesens zur Zeit eine Aufmerksamkeit zuwendet, die im wohlerwogenen Verhältnisse zu seiner Wichtigkeit steht.

Zur Geschichte des kommerziellen Bildungswesens in Österreich.

Regierungsrat Dr. Karl Zehden, k. k. Inspektor für den kommerziellen Unterricht. Zur Geschichte des kommerziellen Bildungswesens in Österreich von 1848—1898. Separatabdruck aus dem „Supplement zum Zentralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Österreich", Bd. XVI, Heft 1—3. Wien 1897, Alfred Hölder, k. u. k. Hof- u. Universitätsbuchhändler. 8°, 54 S.

Erst wenn Schulen entstehen, giebt es ein Gemeingut des Wissens und Könnens. Sowohl im Altertum wie im Mittelalter und in der Neuzeit ist zu beobachten, dass zuerst hochschulartige, später erst niedere, den praktischen Bedürfnissen dienende Schulen entstehen. So ist es auch im Handel gewesen. Grosskaufleute gründeten für ihre Söhne die ersten Handelsschulen zur Ausbildung im Grosshandel. Diese alten Handelsakademien waren gute Schulen. Doch waren sie sehr teuer, denn das Schulgeld, welches gefordert wurde, betrug in Frankreich bis zu 1000 Frk., in Deutschland bis zu 700 M., in Österreich bis 160 fl. Diese Schulen waren kein Gemeingut. In den 40er Jahren erst entstehen ein- und zweiklassige, allgemeiner zugängliche Handelsschulen mit geringerem Schulgelde.

Da jedoch 95 Prozent der Geschäfte mittlere und kleinere Warengeschäfte sind, so war mit diesen für den Grosshandel bestimmten Schulen den Handelsinteressen zu wenig gedient. Die Dampfmaschine und die Elektrizität traten ihren Eroberungszug durch die Welt an und erfassten auch den Handel — den Gross- wie den Kleinhandel. Der moderne Handel wird zum Welthandel, und der kleinste Kaufmann muss etwas vom Welthandel wissen. Das ganze grosse wichtige Gebiet des Kleinhandels war ursprünglich nur dem Privatunterricht überlassen: dann entstehen die Fortbildungsschulen.

Die Entwickelung des kommerziellen Bildungswesens in Österreich lässt sich, abgesehen von der vormärzlichen Zeit, in die drei Perioden 1848—1868, 1868—1888 und 1888—1898 einteilen. In der vormärzlichen Zeit entstehen die Privathandelsschule von Mahr in Laibach (gegründet 1834), die Privathandelsschule von Catzelt (gegründet 1840 von Geyer) und die Gremialhandelsschule in Wien (als Fortbildungsschule gegründet 1848).

1848—1868.

Nun entstehen die ersten Akademien: in Prag und in Wien 1857, in Graz 1863. Jede hatte ihre Sonderinteressen. Man wollte kein Handelsschulwesen als solches begründen, sondern es gründeten:

das Gremium in Prag nur eine Schule für die Prager bezw. für die böhmischen Kaufleute;

der Verein der Handelsakademie in Wien eine Schule für die Söhne der reichen Wiener Kaufleute;

der Verein für Handel und Industrie in Graz nur eine Anstalt für die steirischen Grosskaufleute und Industriellen.

Von der richtigen Voraussetzung ausgehend, dass eine gute Schule nur von guten Lehrern getragen werden könne, zog man die besten Kräfte heran und honorierte sie auch entsprechend:

„Es erregte kein geringes Aufsehen in Lehrerkreisen, als die „Wiener Handelsakademie zu einer Zeit, da Mittelschullehrer Besol„dungen von 900 fl. und Supplenten 450 fl. bezogen, dem Geschichts„professor 2000 fl., den Vertretern für Buchhaltung und kaufmän„nisches Rechnen je 4000 fl. für 10 Wochen-Stunden bezahlte.“ Im allgemeinen war man über das Lehrziel einig, nur darüber nicht, wie es zu erreichen sei. Jede der drei Anstalten (in Prag, Wien und Graz) hatte einen anderen Lehrplan. „Der Unterrichtsminister „Graf Leo Thun, der von der Bedeutung des kommerziellen Unter„richtes eine viel richtigere Vorstellung hatte als die meisten Mit„glieder der damaligen Kuratorien, mochte wohl selbst fühlen, dass „es zweckmässiger sei, diese vollständig neue Schulgattung erst „einige Zeit sich selbständig entwickeln zu lassen, um so mehr, „als die Aufsichtsorgane der Unterrichtsverwaltung, wie deren Gut„achten zeigen, eine vollständige Unvertrautheit mit dem Gegen„stande verrieten.“ Die Musterschule für Österreich war und blieb

die von Dr. Arenz, einem Schüler Schiebes, gegründete Prager Schule durch das von Arenz eingeführte Musterkontor „das Laboratorium für den Kaufmann". „Von der Theorie herabsteigen zur Praxis „und von der Praxis sich erheben zur Theorie." In diese Epoche fällt auch die Gründung der Wiener Handelshochschule, einer Schöpfung des Barons von Czedik, welche leider an den finanziellen Schwierigkeiten, verschärft durch die wirtschaftliche Krise 1873 erheblich litt und an der Ungunst der Zeitverhältnisse (1873—1876) zu Grunde ging. Die Idee des Barons Czedik lebt jedoch fort und wird sicher wieder zur Verwirklichung gelangen. „Die Abiturientenkurse, die in Bildung begriffene Exportakademie in Wien, „die in Deutschland eben geplanten Handelshochschulen finden sich „alle bereits mehr oder minder entwickelt in der Wiener Hoch- „schule vertreten."

Für den mittleren und kleineren Handel waren jedoch diese Akademien (Prag, Wien und Graz) so gut wie gar nicht existierend. Es entstehen nun die Vorbildungsschulen (ein- und zweijährige Tagesschulen) und die Fortbildungsschulen. Ende der 60er Jahre waren die drei Haupttypen kommerzieller Lehranstalten gegeben: Fortbildungsschule, Vorbildungsschule, Handelsakademie.

1868—1888.

Ein Ereignis, welches mit dem Handel absolut nichts zu thun hat, übt nun auf die weitere Entwickelung des Handelsschulwesens seinen ungünstigen Einfluss: die Änderung der Wehrverfassung mit dem Einjährig-Freiwilligen-Rechte. Gymnasien und Realschulen werden überfüllt: der Überfluss ergiesst sich in die Handelsakademien. Die Frequenz der Akademien steigt: in Wien von 437 auf 713, in Prag von 154 auf 369, eine Klasse enthält 60—100 Schüler; das Lehrziel kann nicht mehr erreicht werden, das den Handelsakademien entnommene Material wird immer mehr unverwendbar. Infolge Überbürdung der Akademien (Wien, Prag und Graz) beruft Se. Exzellenz der Herr Unterrichtsminister Dr. von Stremayr für den 3. Februar 1872 eine Enquete bedeutender Handelsschullehrer nach Wien, und diese beschliesst hauptsächlich die Maximalzahl der in eine Klasse aufzunehmenden Schüler (50). „Die Lehrkräfte „mit Einschluss des Direktors müssen nach den bestehenden Vor- „schriften für kaufmännische Wissenschaften (Prüfungsvorschrift

„vom 14. Mai 1870 p. 4036) oder für die an den allgemeinen Mittel-„schulen vertretenen Fächer qualifiziert und speziell für die be-„treffenden Lehranstalten dauernd angestellt sein.“ Es entstehen nun: 1872 die böhmische Handelsakademie Prag, 1874 die Handelsakademie in Trient, 1879 die Handelsakademie in Innsbruck und 1882 die Handelsakademien in Linz und Chrudim.

Die ungünstigen Erfahrungen, welche Kaufleute und Grossindustrielle, Banken und Staatsämter mit den absolvierten Akademikern dieser Epoche machten, führten zu eigenen Aufnahmeprüfungen und zur Kreierung der „Abiturientenkurse“ für absolvierte Gymnasial- und Realschüler, welche in einem Jahre die kaufmännischen Disziplinen auf Grund ihres breiten und gründlichen Wissens der allgemein bildenden Fächer leicht erlernen können.

Obwohl es 1868 den Anschein hatte, dass sich die zweiklassigen Handelsschulen für den mittleren und kleineren Warenhandel allmählich über alle Kronländer verbreiten werden, so scheiterte diese Verbreitung an dem geringen Besuch derselben, begründet in der Nichtzuerkennung des Einjährig-Freiwilligen-Rechtes an die Absolventen. Derartige Handelsschulen halten sich — in Verbindung mit Militär-Vorbereitungsschulen für die Prüfung zum einjährig-freiwilligen Dienst — nur an grossen Plätzen und gelangen zur vollkommenen Rentabilität oft erst, wenn sie neben dem Unterricht für Knaben auch jenen für Mädchen einführen.

Noch schlechter steht es in der Epoche 1868—1888 mit der kaufmännischen Fortbildungsschule. Das Gremium der Stadt Prag hielt es 1857 für ausreichend, die Lehrlinge in einer Sonntagsschule in den kaufmännischen Disziplinen zu unterrichten. Später verwandelte man die Sonntagsschule in eine Abendschule nach Schluss des Geschäftes. „Inwieweit ein solcher armer Junge, der „von 6 Uhr, selbst 5 Uhr früh bis 7 Uhr abends im Geschäfte „schwer arbeitete, dann noch geistig kapabel sei, darnach wurde „nicht gefragt . . .“

In sehr wenigen Städten wurde der Unterricht an Wochentagen nachmittags erteilt.

In jeder derartigen Lehranstalt wollten die massgebenden Kaufleute und die Lehrer originell sein: „Ein einheitliches Bild zeigten „diese Fortbildungsschulen nur bezüglich des elenden Schulbesuches!“

1888—1898.

In dieser Verfassung fand das kommerzielle Bildungswesen in Österreich Se. Exzellenz Freiherr von Gautsch. Im Jahre 1888 wird eine Zentralinspektion im Unterrichtsministerium für sämtliche Handelsschulen geschaffen. Im Laufe eines Jahres werden alle zwei und dreiklassigen und die meisten Fortbildungsschulen zum erstenmal einer Inspektion unterzogen. Es werden die Typen:

a) Höhere Handelsschule mit Spezialkursen (Tagesschule),

b) Niedere Handelsschule (Tagesschule),

c) Fortbildungsschule für Lehrlinge

und die Normallehrpläne für diese drei Schulkategorien, welche sich denselben zu fügen haben, festgestellt (1889). Allein auch dieser Normallehrplan für die höhere Handelsschule verlangt von den überbürdeten Schülern und von Durchschnittstalenten Unerreichbares, so dass es für alle tüchtigen Fachlehrer jetzt als Axiom gilt, „dass in drei Jahren das angestrebte Lehrziel der höheren „Handelsschule nicht zu erreichen ist, dass, will man daran fest-„halten, die höheren Handelsschulen in solche mit vier Jahrgängen „umgewandelt werden müssen.“ „Der Normallehrplan einer höheren „Handelsschule mit vier Jahrgängen würde stofflich nicht mehr ent-„halten als der jetzige.“

„Die zukünftige Ausgestaltung des kommerziellen Bildungs-„wesens würde sich dementsprechend folgendermassen darstellen:

„1. Fortbildungsschulen mit 8 Wochenstunden als Zwangs-„schulen;

„2. zweiklassige Tagesschulen mit einer Vorbereitungsklasse „in allen Provinzhauptstädten;

„3. höhere Handelsschulen mit vier Jahrgängen, ohne Vor-„bereitungsklasse, bloss an den hervorragendsten Zentren des Handels „und der Industrie.“

1890—97 entsteht als Folge der Normallehrpläne eine ganz geschlossene kommerzielle Schulbücherlitteratur. 1892 erlässt der Unterrichtsminister die Prüfungsordnung für Lehrer zweiklassiger Handelsschulen.

Der ungemein verdienstvolle Bericht des allverehrten k. k. Inspektors für den kommerziellen Unterricht in Österreich, Regierungsrates Herrn Dr. Karl Zehden, welcher, um die weitesten Kreise zu Nutz und Frommen des Handels aufmerksam zu machen, hier

in seinen markantesten Stellen auszugsweise gebracht erscheint, schliesst mit den Worten: „Die vorstehenden Zeilen, welche ja „nur den pädagogisch-didaktischen Teil der Frage vertreten, mögen „aber dazu beitragen, die Leistung stiller Verwaltungsarbeit weiteren „Kreisen zu erschliessen; nimmt doch die Öffentlichkeit bei uns „leider von solcher Thätigkeit meist wenig Notiz, so dass es vor- „kommen kann, dass von rückständigen Zuständen unserer kauf- „männischen Schulen gesprochen wird, während mit Recht darauf „hingewiesen werden kann, dass mit alleiniger Ausnahme von Frank- „reich, Skandinavien und Sachsen kein Staat der Erde in der Ord- „nung seines kommerziellen Bildungswesens so weit vorgeschritten „ist, wie unser Vaterland — unser Österreich."

Der „Anhang" enthält den „Stand der österreichischen Handelslehranstalten im Schuljahre 1897—1898".

Es bestehen:

I. höhere dreiklassige Handelsschulen:		
a) staatlich subventionierte	16	
b) Staatlicherseits nicht subventionierte . . .	3	
c) Staatsanstalt	1	20
II. sonstige kommerzielle Tagesschulen:		
a) staatlich subventionierte	13	
b) staatlicherseits nicht subventionierte . . .	39	52
III. kaufmännische Fortbildungsschulen		58
		130

Besuch: I. Höhere Handelsschulen	ca.	3 800
II. Sonstige kommerzielle Tagesschulen .	„	7 600
III. Kaufmännische Fortbildungsschulen .	„	7 000
		18400

K. H.

Englische Genossenschaften.

Von Armin Vajda, Budapest.

Es hiesse offene Thüren einrennen, wollten wir hier das Genossenschaftswesen definieren und dessen Vorteile aufzählen. Jeder der sich nur etwas mit Volkswirtschaft befasst, der seine Augen für die Vorgänge in der Weltwirtschaft offen hält, wird die grosse Rolle anerkennen, welche den Genossenschaften zugewiesen ist. Mit der Verbreitung der persönlichen und wirtschaftlichen Freiheit und mit der wachsenden wirtschaftlichen Entwickelung hat sich das Verständnis für die Vorteile der Genossenschaften und zugleich das Bedürfnis nach solchen gezeitigt.

In den verschiedenen Ländern hat sich dieses Bedürfnis nach verschiedenen Richtungen geltend gemacht. Deutschland hat die Kreditgenossenschaften geschaffen und sind dieselben durch Schultze-Delitzsch und Raiffeisen zu Musterbildern auf diesem Gebiete geworden. Frankreich hat eine Neigung zur Schaffung von Produktivgenossenschaften gezeigt, während die Aufmerksamkeit in England vorwiegend den Konsumgenossenschaften zugewendet ist.

Die Konsumgenossenschaften haben wie alle Genossenschaften das Ziel, im wirtschaftlichen Prozesse Vermittler überflüssig zu machen und selbst mit Umgehung der Kaufleute die Verteilung der Güter in die Hand zu nehmen, wodurch der Konsument den Nutzen des Kaufmanns erübrigt und seine Lebensbedürfnisse billig beschafft.

Die Konsumgenossenschaften haben daher besonders für die arbeitenden Klassen grosse Wichtigkeit, indem sie denselben das Leben billiger gestalten und durch diese Erleichterung, sowie durch die mittelbar erreichte Hebung der wirtschaftlichen Reife die Arbeiter gegen sozialistische Bewegungen schützen. Eine logische Entwickelung bei den Konsumgenossenschaften bildet das Bestreben

auch die Erzeugung selbst in die Hand zu nehmen oder die Beschaffung direkt vom Produzenten zu bewerkstelligen; hierdurch entstanden die Produktiv- und Grosshandlungs-Genossenschaften, welche es ermöglichen, dass die Arbeiter ihre bei den Konsumgenossenschaften gemachten Ersparnisse nutzbringend anlegen.

Den Einfluss des Genossenschaftswesens auf den Arbeiterstand sehen wir nirgends besser als in England, einige Ziffern werden die erstaunliche Entwickelung veranschaulichen und wir werden die Lehren sehen, die wir daraus schöpfen können.

Ende des Jahres 1896 bestanden in England 1741 Genossenschaften mit 1 492 371 Mitgliedern, deren Anteilscheine 17 546 924 Lstr. betrugen, diese Genossenschaften haben im Jahre 1896 einen Umsatz von 57 318 426 Lstr. erreicht und dabei 6 337 490 Lstr. Lutzen erzielt. Diesen Betrag haben daher die Arbeiter durch Umgehung der Vermittler erspart.

Um die Produktion und den Grosshandel auch in die Hand zu nehmen, haben die englischen Konsumgenossenschaften zwei Grosshändler-Genossenschaften gegründet, deren Kapital von den beigetretenen Konsumgenossenschaften je nach ihrer Grösse durch Zeichnung von Anteilen erbracht wurde.

Die englische Grosshändler- (wholesale) Genossenschaft zählte 1896 1044 Genossenschaften als Mitglieder, erreichte 11 115 057 Lstr. Umsatz und 210 324 Lstr. Nutzen; die schottische Genossenschaft hatte 491 Mitglieder, einen Umsatz von 3 822 581 Lstr. und 172 940 Lstr. Nutzen. Diese Genossenschaften haben eigene Fabriken, wo sie Schuhe, Kleidung, Bäckerei, Seife, Konserven, Möbel etc. herstellen, haben Mühlen und Druckereien und besorgen die Bankgeschäfte der Genossenschaften, dieselben besitzen fünf eigene Schiffe zum Verkehr mit den überseeischen Ländern.

An diese Genossenschaften schliessen sich an: die Zeitungsgenossenschaften für die Genossenschaftsorgane, wovon monatlich ca. 250 000 Exemplare abgesetzt werden, und die Versicherungsgenossenschaft.

Im Verhältnis zu den Konsumgenossenschaften ist die Zahl der anderen Genossenschaften eine sehr beschränkte, einige Wichtigkeit haben die Land- und Baugenossenschaften, 108 an der Zahl, mit 13 609 Mitgliedern und 323 855 Lstr. Kapital, die nicht immer mit günstigem Erfolge arbeiten.

Produktivgenossenschaften wurden in 1896 zusammen 261 gezählt, die 16 512 Angestellte beschäftigen und mit 2 181 944 Lstr. Kapital einen Umsatz von 4 496 071 Lstr., sowie einen Nutzen von 223 338 Lstr. erzielten.

Die Genossenschaften zerfallen in sieben Distriktssektionen, deren jede einen Vertreter in die Zentralverwaltung entsendet und ausserdem verschiedene Kommissionen zur Ergänzung wählt. Hierzu gehört der Erziehungsausschuss, der die Bildungszwecke der Mitglieder verfolgt und die Genossenschaften teils mit Ratschlägen diesbezüglich unterstützt, teils dahin wirkt, dass dieselben für diesen Zweck vom jährlichen Nutzen einen bestimmten Teil zuwenden.

Dem Bestreben der Genossenschaften in der Erziehungsarbeit, Verbreitung der genossenschaftlichen Prinzipien, Anwerbung neuer Mitglieder, ist den Genossenschaften in der „Genossenschaftlichen Vereinigung von Frauen“, „Women's cooperative guild“, eine mächtige Stütze geworden, dieselbe zählte Ende 1896 223 Zweigvereine mit 10 555 Mitgliedern und hat dem Genossenschaftswesen schon sehr schätzbare Dienste erwiesen.

Die englischen Genossenschaften sind, wie erwähnt, zum grössten Teile Konsumgenossenschaften, fast ausschliesslich von Arbeitern gebildet, und wenn wir deren Entwickelungsfähigkeit, ihre Erfolge kennen wollen, so finden wir ein leuchtendes Beispiel in der Wiege der englischen Genossenschaften, in Rochdale, wo im Jahre 1843 gewöhnliche Arbeiter, 28 an der Zahl, ein kleines Verkaufslokal unter Hohngelächter des versammelten Gassenpöbels eröffneten und in den Abendstunden abwechselnd als Verkäufer dienten. Jetzt zählt die Genossenschaft 12 719 Mitglieder, die Anteilscheine im Werte von 360 371 Lstr. besitzen, arbeitet mit 195 Angestellten, hat bei einem Umsatze von 292 335 Lstr. einen Nutzen von 36 551 Lstr. erreicht. Wie viel Ausdauer, wie viel Arbeit liegt zwischen diesem Ergebnisse und dem für die Geschichte der Genossenschaften denkwürdigen Momente, wo die 28 Arbeiter in der dunklen Hinterstube des kleinen Ladens in gedrückter Stimmung beratschlagten, wer die Läden öffnen sollte, denn jeder fürchtete das öffentliche Gespött.

Mannigfach sind die Lehren, die wir aus dem Vorstehenden schöpfen können, allen voran steht aber die Überzeugung, dass diese Genossenschaften für die englischen Arbeiter ein wahrer Segen

sind, denn sie erleichtern ihm nicht nur das tägliche Leben, sie zeigen ihm den richtigen Weg, auf welchem sie sich helfen können, ohne ihren Mitbürgern zu schaden, sie zeigen, dass nicht die soziale Revolution das richtige Mittel zur Lösung der sozialen Übelstände ist, sondern die auf Selbsthilfe gegründete Arbeit. Es ist wirklich imponierend, wie diese grossen Geschäfte auf so richtige Weise von Arbeitern geleitet werden, dies beweist, dass die Genossenschaften selbst schon viel zur Hebung der wirtschaftlichen Reife der Arbeiter beitragen.

Die Produktivgenossenschaften bieten auch sehr nützliche Erfahrungen auf volkswirtschaftlichem Gebiete, dieselben verwirklichen das Prinzip der Gewinnbeteiligung seitens der Arbeiter. Die ersten Produktivgenossenschaften sind von den Arbeitern selbst gegründet, die den Nutzen unter sich im Verhältnisse ihrer Anteilscheine verteilten; doch auch da wirkten Gunst oder Missgunst der Verhältnisse mit, und bald waren die Anteilscheine im Besitze weniger Personen und sah man das nicht gerade erbauliche Schauspiel, dass diese wenigen Besitzer den Nutzanteil ihrer ehemaligen Arbeitsgenossen immer mehr herabdrückten, so dass eine Anzahl Produktivgenossenschaften nur dem Namen nach solche sind.

Die Mehrzahl der in den letzten Jahren gegründeten Produktivgenossenschaften sind aus den Ersparnissen der Konsumvereine entstanden und sichern statutengemäss den Arbeitern einen Anteil von 30—40 Prozent vom Nutzen zu, dieselben gedeihen viel besser als die auf rein genossenschaftlicher Basis gegründeten Produktivvereine, was schon der Natur der Sache entsprechend natürlich ist.

Bei der Verbreitung und Erstarkung zeigt sich auch der Einfluss, den die englischen Konsumvereine auf den Handel, besonders auf den Kleinhandel ausüben, so dass in vielen Distrikten die Konsumvereine für die Preisbildung im Detailhandel massgebend sind. Dementsprechend ist der Konkurrenzkampf des Kleinhandels gegen die Genossenschaften mitunter ein sehr heftiger, so z. B. bei den Schottländern, wo in einzelnen Minen- und Fabrikdistrikten die Konsumvereine die überwiegend den ärmeren Arbeiterklassen angehörende Bevölkerung derart erobert haben, dass die Kaufleute sich förmlich organisierten und mit den Konsumvereinen einen Kampf aufs Messer einleiteten. Drohungen der Entlassung an Angestellte, wenn sie den Vereinen angehören, Vereitelung der Teil-

nahme der Vereine an Auktionen, Unterbietungen und parlamentarische Angriffe haben die Position der Konsumvereine nicht erschüttern können, die, von der Union der Genossenschaften gedeckt, mutig allen Angriffen trotzen und voraussichtlich auch den Sieg davontragen werden.

Unter den englischen Genossenschaften nehmen die grossen Londoner Konsumvereine eine eigenartige Stellung ein und sind auch für die besseren Klassen errichtet; ihre Einrichtung und Funktionierung unterscheiden sich von der anderer Genossenschaften und bilden eine Verschmelzung des genossenschaftlichen Systems mit den Pariser Grossmagazins-Aktiengesellschaften, und durch Vermischung des grossen Stils der Grossmagazine mit dem praktischen Sinn der Engländer haben sie erreicht, dass diese Verkaufshäuser nicht nur an Grossartigkeit eine Sehenswürdigkeit bilden, sondern die höchste Stufe in der Technik des Detailhandels erreicht haben. Diese Konsumvereine haben den grössten Teil ihres Kapitals durch Ausgabe von Aktien beschafft, ausser den Aktionären sind jedoch Vereinsmitglieder jene, die einen bestimmten Beitrag jährlich oder für immer leisten, die ersteren partizipieren am Geschäftsgewinn, die letzteren geniessen die Begünstigung, in den Verkaufshäusern der Vereine kaufen zu können.

Diese Konsumvereine beschränken sich auf gewisse Klassen und können Mitglieder z. B. nur Staatsbeamte oder nur Offiziere werden.

Unter diesen ist der älteste Verein „Civil service society“ mit 350 000 Lstr. Kapital, mit 1 800 000 Lstr. Umsatz und 1400 Angestellten, dann kommt „The Army and Navy cooperation society“ mit 3 000 000 Lstr. Umsatz und 5500 Angestellten, und eine Reihe verhältnismässig kleinerer, aber ansehnlicher Vereine.

Diese Vereine sind in ihren Bestrebungen mit den anderen englischen Genossenschaften identisch, sie bezwecken auch die Verdrängung des Zwischenhandels und Beschaffung von billigen und guten Artikeln für ihre Mitglieder. Da jedoch diese den besseren Klassen angehören, führen sie auch, von den anderen Genossenschaften abweichend, Luxusartikel, und ist ihre Einrichtung auch von denselben verschieden, da das Rochdale-System den grossen Zentralen nicht ganz entspricht.

Die englischen Genossenschaften zeichnen sich besonders durch das stark entwickelte Gefühl der Zusammengehörigkeit aus, das in den jährlich abgehaltenen Kongressen zum Ausdruck kommt, und ist von ihnen auf dem Gebiete der Konsumvereine noch vieles zu lernen. Sehr viel zum gegenseitigen Gedankenaustausche wird die neugegründete internationale Genossenschaftsallianz beitragen, die berufen ist, sämtliche Vorteile des Genossenschaftswesens gleichmässig zu verbreiten und in allen Ländern zu fruktifizieren.

Die Entwickelungsgeschichte des Wechselverkehrs.

Von Josef Julius Pardon, Wien.

Die Grundfeste, auf welcher der Handel in seiner grossen Ausdehnung aufgebaut und ohne welche er sich nur in seinen primitivsten Formen vollziehen könnte, ist der Kredit. Er und nicht das Geld bildet den Lebensnerv des so gewaltig erstandenen Welthandels. Im Dienste dieser wunderwirkenden Kraft steht die Gruppe der Wertpapiere, dieser charakteristischen Instrumente des gegenwärtigen Verkehrslebens.

Eine vornehme Sorte aller Handels- und Wertpapiere ist der Wechsel.

Was der Blutumlauf für den menschlichen Körper, das ist der Wechsel für den Handel. So wie der Körper bei Unterbrechung der Blutzirkulation in Verfall gerät, so könnte auch der Handel nicht blühen, würde man ihm die Wechselzirkulation entziehen. Überall, in allen geschäftlichen Beziehungen, in denen das Geld eine gewisse Rolle zu spielen pflegt, kann für dasselbe der Wechsel eintreten, ohne jedoch selbst Geld zu sein. Der Wechsel bildet auf der Bühne des Wechsellebens nur die Maske des Geldes und ist, wie der berühmte Reformator des deutschen Wechselrechtes, Einert, aussprach, keineswegs selbst Geld, sondern nur statt des Geldes Hilfe desselben, indem er Geldsummen verheisst, aber sie nicht enthält. Die Wissenschaft des Wechselrechts hat es mit einem würdigen Objekt zu thun, denn in ihr tritt uns eine eigene Welt juristischer Gestalten entgegen, deren Neuheit von Erscheinungen fesselt, deren Mannigfaltigkeit überrascht. Man kann daher nicht unpassend die Phasen des Wechsellaufes mit dem Lebenslaufe eines Individuums vergleichen, obwohl der Wechsel nicht

als wirkliche Person hingestellt werden darf. Der Wechsel gleicht nur einem beseelten Körper, da ihm Bewegung zugesprochen werden kann. Er läuft vorwärts und rückwärts, rasch oder langsam, kurz oder lang; er wird zum Reiter in der Wechselreiterei, wo eben ein Wechsel auf dem anderen reitet. Auch an organischer Gestalt mangelt es dem Wechsel nicht, indem er ein Angesicht, einen Rücken, Kopf und Fuss besitzt. Er kann ferner kurzsichtig oder langsichtig sein, Not leiden und auch zu Fall kommen. Der Wechsel besitzt auch eine Ehre, für deren Wahrung oft künstlich gesorgt werden muss; er hat auch sein eigenes Domizil, welches vom Domizil des Schuldners verschieden sein kann.

Es ist nun begreiflich, dass zur Erforschung eines so wichtigen Institutes mannigfache Gesichtspunkte anregen. So sind über den Ursprung des Wechsels die mannigfachsten Ansichten aufgestellt worden.

Die Liebhaberei, für alles Erdenkliche, was wir gegenwärtig besitzen, römischen Ursprung zu finden, war auch da bemüht, den Ursprung des Wechsels aus dem römischen Recht herzuleiten. Doch leider vergebens; der Wechsel ist keine aus dem Altertum herübergekommene Rechtsform, da weder die Römer, noch die Griechen den Wechsel erfunden haben. Die Ansicht, dass der Wechsel eine Erfindung sei, welche aus dem Kopfe eines einzigen Mannes oder den Köpfen einer ganzen Stadt entsprungen sei, oder dass ein einzelnes bestimmtes Ereignis die Ursache der Entstehung des Wechsels abgegeben habe, ist ebenfalls irrig. Irrig ist es, wenn Montesquieu annimmt, dass die Juden den Wechsel erfunden haben, um nach ihrer Vertreibung aus Frankreich ihr Vermögen aus dem Lande zu ziehen.

Andere wieder führen die Erfindung des Wechsels auf die Ghibellinen und Welfen zurück, welche nach ihrer Vertreibung aus Italien das Vermögen aus dem Lande ziehen wollten. Eine jede solche mechanische Erklärung ist jedoch unzulässig. Meines Erachtens hat der Wechsel seine Wurzel in den realen Zuständen des Verkehrs gefasst. Aus diesen Zuständen dürfte der Wechsel entspringen, anfangs unscheinbar, von anderen schon existierenden Formen kaum zu unterscheiden, jedoch allmählich organisch wachsend, von ähnlichen Gestaltungen abzweigend und zu seinem eigenen Wesen abrundend. Schon Rafael de Turri, der berühmte Schriftsteller des 17. Jahrhunderts, schildert die Genesis des Wechsels unter

einem Bilde des Stromes, welcher aus einer Menge von kleinen und unbekannten Nebenflüssen sich ansammelt. Er bemerkt ganz richtig, dass von einer einigermassen bestimmten Bezeichnung des Geburtsortes des Wechsels nicht die Rede sein könnte; höchstens von einem Zeitraume könnte man sprechen, und selbst dieser beansprucht eine grosse Dehnbarkeit für sich.

Es wäre keine verfehlte Ansicht, wenn man annehmen würde, dass der Wechsel aus der Mitte des Mittelalters datiere, denn er verdankt in der ersten Zeit geradezu alles und später das meiste der praktischen Übung des Verkehrs und der Kaufleute.

Will man nun die Geschichte einer Erscheinung, welche der Praxis so viel verdankt, darstellen, so ist es notwendig, auf den Gang des Wechselgeschäftes und Verkehrs wenigstens in den Grundzügen einen Rückblick zu werfen.

Die Anfänge des Wechsels liegen schon im 12. Jahrhundert, jedoch in einer so wenig prägnanten Gestalt, dass eine Unterscheidung zwischen Wechsel und Anweisung kaum möglich war. Reicher fliessen jedoch die Quellen des 13. Jahrhunderts. Als ältester Wechsel wird ein Wechsel aus dem Jahre 1207 erwähnt. Dieses Wechselexemplar trägt in der That alle damals wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels an sich, d. i. eine Anweisung mit Differenz des Ortes und Differenz der Münze. Dieser berühmte Wechsel lautet in der Übersetzung wie folgt:

> Simeon Rossi, Bankerius,
> bekennt 24 Lire genuesisch und 32 Denar erhalten zu haben, für die sein Bruder Wilhelm in Palermo dem Vorzeiger des Scheines 8 Mark guten Silbers auszahlen soll.

An diesem Wechsel wäre zu bemerken, dass eine gewisse Verpflichtung an den Inhaber übernommen wurde. Erst später ergab sich die Notwendigkeit, die Person des Wechselberechtigten zu individualisieren.

Der zweitälteste Wechsel stammt aus dem Jahre 1270. Diese Wechselbriefe wurden in Montpellier für Studenten ausgestellt, welche nach Bologna zogen, um sich dort mit Geld auszurüsten. Aussteller dieses Wechsels war ein Kaufmann und kein Bankier,

nachdem er Vertreter eines Bologneser Sozietätsgeschäftes gewesen sein solle.

Der drittälteste Wechsel datiert aus dem Jahre 1381, und liegt über diesen ein Gutachten von Balduo vor.

Der viertälteste Wechsel, welcher aus dem Jahre 1395 stammt und ebenfalls von Balduo begutachtet wurde, lautet:

> Zahlet für diesen Prima-Brief am 9. October an Lucca de Gorre 45 Pfd.; sie sind für die Valuta, welche ich von Masio Rena erhalten habe. Zahlet es zur rechten Zeit und stellet es auf meine Rechnung.
>
> Milano Borromes di Borromei.

Rückseite dieses Wechselbriefes (für die Adresse des Bezogenen bestimmt):

> Alessandro de Borromei et Diminico
> di Andreae
> in
> Venetia.

Worin nun die Valuta bestand, welche Masio Rena zu zahlen hatte, ist nicht erwähnt.

In obigen Wechseln erscheinen vier Personen, welche später fast in jedem regelrechten Wechsel notwendig waren, und zwar:

1. der Aussteller (Cambio accipiens) Milano Borromes,
2. der Wechselnehmer (Cambio dans) Masio Rena,
3. derjenige, welcher zahlen soll (cui tracto dirigitur) Alessandro de Borromei,
4. derjenige, welcher die Zahlung, sei es für sich, sei es für Rechnung des Masio Rena, empfangen soll (cui remissa dirigitur) Lucca de Gorre.

Heutzutage existiert der Wechsel nur mit drei Personen; im Worte „Remittent“ liegt daher ein Rest des Wechsels mit vier Personen.

Bemerkenswert wäre noch ein Wechsel aus dem Jahre 1384, welcher ebenfalls vier Personen enthält, jedoch eine Orts- und Münzverschiedenheit zur Schau trägt. Dieses Wechselformular wurde in einer Protesturkunde vorgefunden, ein Zeichen, dass in diesem Jahre eine förmliche Protestaufnahme durch Notar und Zeugen bestanden haben muss. Dann wäre noch ein Wechsel vom Jahre 1404 zu erwähnen:

Im Namen Gottes, Amen.

Am 18. Tage des Mai 1404 zahlet gegen die prima di cambio nach Usance an Herren Pièro Gilberto & Pièro di Scorpo

tausend scuti de Filippo (Philipsthaler)

zu 10 Barceloner Soldi per Scuto; diese tausend scuti sind als Wechsel mit Herrn Giovanni Colombo zu 22 Groschen vom besagten Scuto.

Zahlet für unsere Rechnung und Christus beschütze Euch.

Antonio Quarti von Brügge.

Rückseite dieses Wechsels:

An Herrn

Francesco de Prato & Comp.

in

Barcelona.

Auch in diesem Wechsel erblicken wir vier Personen, und zwar die zwei vermittelnden Wechsler, wie Quarti und Prato, sowie die zwei Kunden der Wechsler, deren einer, Colombo, an den anderen, Gilberto & Pièro di Scorpo, eine Zahlung leisten wollte.

Vergleicht man nun alle die vorher angeführten Wechselformen miteinander, so scheint der Wechsel von der Anweisung nicht verschieden zu sein. Dessenungeachtet war das Wechselgeschäft auch zu jener Zeit ein hochwichtiges. Nur war darunter nicht in allen Fällen die Ausstellung von Wechselbriefen zu verstehen, sondern das Wechselgeschäft stand im engen Zusammenhange mit den Zuständen des Verkehres überhaupt, da schon in dieser Zeit der Handel nicht unbedeutend war. Der Handel entwickelte sich seit den Kreuzzügen zu verhältnismässig hoher Blüte im Mittelalter. Von dort her verbreitete er sich an die nordische Seeküste und drang in die Binnenländer immer tiefer ein. Dieser Handel nun, der damals getrieben wurde, war seinem Wesen nach ein Warenhandel und seinem Charakter nach ein Properhandel. Der Kommissionshandel fehlte um diese Zeit ganz, weshalb sich der Properhandel dank der Rührigkeit der Italiener immer mehr ausgebreitet hatte. Dies hatte nun zur Folge, dass das Bedürfnis, Geldsendungen nach fremden Plätzen zu machen, immer lebhafter wurde. Der reelle Transport, sowie das Mitnehmen oder Versenden von Geld erwiesen sich bei den damaligen Zuständen als gefährlich, überaus mühselig und unter Umständen auch ganz unmöglich.

Der Instinkt des Handels musste nach einem Ersparnis suchen, nach einem Surrogat des reellen Transportes, und dies um so mehr, als vielfache Verbote den freien Verkehr mit Bargeld, den Export von Münzen geradezu ausschlossen. Dieses Bedürfnis machte sich nicht bloss im Handelsverkehre geltend, sondern überall, wo Verkehrsbeziehungen mit distantia loci eintraten, über den Platz hinausgriffen, z. B. durch die Universität zu Bologna. Überall, wohin für immer einen Zweck Reisen unternommen wurden, war Veranlassung gegeben, sich nach Aushilfen an Stelle des wirklichen Transportes von Geld umzusehen; insbesondere ist mit Recht auf den grossen Verkehr der römisch-katholischen Kirche hingewiesen worden. Der päpstliche Stuhl stand mit allen christlichen Ländern in finanzieller Verbindung, weshalb sich die Päpste zu jener Zeit eigene Campsoren hielten. Obwohl sich Kirche und Geistlichkeit sehr lebhaft an dem Gebrauche der Überweisungen beteiligt haben, so wäre es doch nicht gerechtfertigt, die Kirche als hauptsächlichste Erfinderin des Wechselverkehres hinzustellen.

Erst im 17. Jahrhundert hat sich die Entwickelung des Wechsels durch Vermittelung der Campsoren in Form eines kaufmännischen Orderpapieres vollzogen. Der französische Finanzminister Colbert war es, der den Ausbau des Wechselinstitutes in Form einer Gesetzeskodifikation im Jahre 1673 in Frankreich vollzog, welche im wesentlichen dem Wechselrechte des Code de commerce Art. 110 fg. vom Jahre 1807 zu Grunde liegt. Auf Basis dieser Gesetzeskodifikation hat sich dann im 18. und 19. Jahrhundert eine Wechselordnung in Deutschland ausgebildet unter dem Titel „Allgemeine Deutsche Wechselordnung“, welche im Laufe der Zeit eine sehr interessante und bedeutsame Kodifikation erfuhr. Ein solcher Orderwechsel war eine Anweisung, welche der Trassant an den Trassaten erlassen hatte, am Verfalltage des Wechsels an den Inhaber desselben die in demselben bestimmte oder niedergeschriebene Geldsumme zu zahlen. Diese Bedeutung des Wechsels kommt ihm noch bis zum heutigen Tage zu.

Zu bemerken wäre, dass vor der allgemeinen deutschen Wechselordnung im Bereiche des alten deutschen Bundes neben dem preussischen Landrechte vom Jahre 1794 ein kodifiziertes preussisches Wechselrecht und in Österreich neben der österreichischen Wechselordnung vom Jahre 1761 mehr als fünfzig Wechselordnungen, teils die einzelnen Wechselplätze behandelnd, teils in Form ausgezeichneter gewohnheitsrechtlicher Normen zur Anwendung kamen. Auf Anregung der Generalkonferenz des deutschen Zollvereins von 1846 wurde von den Zollvereinigungsregierungen die Einsetzung einer Kommission zur Ausarbeitung eines gemeinsamen Wechselrechtes für die Zollvereinsstaaten beschlossen. Der im Jahre 1847 zu Leipzig ausgearbeitete Entwurf dieser Kommission bewog die Frankfurter Nationalversammlung am 25. November 1848 zur Annahme desselben. Dieser Entwurf wurde fast in allen deutschen Bundesstaaten durch besondere Einführungsgesetze als Landesgesetz eingeführt, so in Preussen durch Verordnung vom 6. Januar 1849 und 15. Februar 1850, in Österreich durch Patent vom 25. Januar 1850 für sämtliche Kronländer. Für Länder der ungarischen Krone wurde die Wechselordnung ausser Kraft gesetzt, jedoch tritt dort an Stelle dieser die seit 1. Januar 1877 mit der deutschen fast vollständig übereinstimmende Wechselordnung vom 5. Juni 1876 in Kraft.

Die deutsche Wechselordnung wurde durch die sog. Nürnberger Novellen ergänzt, welche zur Entscheidung einzelner Kontroversen von der in Nürnberg tagenden Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfes eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches ausgearbeitet und durch Beschluss der Bundesversammlung vom 13. April 1861 und 23. Januar 1862 den einzelnen Regierungen zur Annahme empfohlen wurden.

Diese Vorschläge sind als Zusätze zu den Art. 4 No. 4, Art. 7, 18, 29, 30, 99 der allgemeinen deutschen Wechselordnung nach und nach in allen deutschen Bundesstaaten, wie auch in Österreich, in letzterem jedoch mit einer Modifikation bezüglich des „Zinsversprechens" eingeführt. Durch Gesetz vom 5. Juni 1869 ist die Wechselordnung in das Gebiet des damaligen Norddeutschen Bundes als Bundesgesetz eingeführt, durch Gesetz vom 16. April 1871 auf Grund Art. 80 der Verfassung des Deutschen Reiches als Reichsgesetz erklärt und schliesslich durch Gesetz vom 19. Juni 1871 auch in Elsass-Lothringen eingeführt worden. Damit ist auch jede Abänderung der Wechselordnung durch Landesgesetze ausgeschlossen.

So hat sich dieses unerlässliche und gewaltige Rechtsinstitut immer mehr und mehr herausgebildet, erstarkt durch eigene Kraft, gestärkt im eigenen Schaffen. Dem Wechsel wurde im Laufe der Zeit in dem Grade der Weg geebnet, als er seinem edlen Ziele näher kam, die Siegespalme der Errungenschaften auf dem Gebiete des Welthandels und modernen Verkehrslebens zu bilden.

Weibliche Angestellte.

Von R. Beigel, Strassburg.

Das Ringen der Frauen nach politischer und wirtschaftlicher Gleichberechtigung ist schon sehr alt. Eine kurze Lösung erfuhr die Frage in der französischen Revolution durch die Verkündigung der Menschenrechte. Als die Frauen in ihren Klubs auch den letzten äusseren Unterschied durch Einführung von Männerkleidern abzuschaffen beschlossen, wurden die Klubs geschlossen, und von da ab verloren sich nach und nach die ihnen eingeräumten Rechte. Seither haben sich überall Bestrebungen geltend gemacht, um die verlorenen Rechte wiederzuerlangen. Nur in Amerika nicht, wo die Lage der Frauen von jeher eine begünstigte war und wo dieselben, da sie im Erwerbsleben vollständige Gleichberechtigung besitzen, lediglich nur noch die politische Gleichberechtigung anstreben.

Bei uns liegt die Zeit noch gar nicht so weit zurück, in der die bürgerlichen Berufe dem weiblichen Geschlecht absolut verschlossen waren. Höhere oder Fachschulen, in denen sich die Mädchen reiferen Alters der mittleren oder auch besseren Stände hätten aus- oder fortbilden können, gab es keine. Und da sie am wirtschaftlichen Existenzkampfe nicht teilnahmen, so fehlte ihnen auch der Massstab, um ihr natürliches Können und Vermögen richtig abzuschätzen. Infolgedessen hatten sie auch gar nicht den Mut, sich an die verschiedenen Berufsarten heranzuwagen. Über diese traurigen Verhältnisse wurde von weiblicher Seite schon frühzeitig bitter geklagt. Wir erinnern hier nur an Christine Erxleben geb. Leporin (1754), Dorothea Schlözer, später Frau Rodde (1787), Karoline Herschel, sowie Mutter und Tochter v. Siebold (1815 und 1817). Nur einzelne rühmliche Ausnahmen durchbrachen kühn die chinesische Mauer, die Vorurteil und Selbstverzicht um das

weibliche Geschlecht gezogen hatten. Sie setzten durch Erwerbung der nötigen Vorkenntnisse ihre Zulassung zum Besuch der Universitäten durch, ergriffen den ärztlichen Beruf oder machten sonst glänzende Examina und erbrachten so den Beweis gleicher natürlicher Veranlagung, eines gleichen Beharrlichkeitsvermögens und gleicher Berufstüchtigkeit wie ihre männlichen Mitkonkurrenten. Auf dem Gebiete der Publizistik waren es insbesondere Hedwig Dohm, Luise Büchner, Sophie v. Hardenberg, Fanny Lewald, Irma v. Troll-Borostyani, Mathilde Weber, Helene Lange, Lina Morgenstern u. a. m., welche bahnbrechend vorgingen.

Nicht ohne Einfluss sind diese Pioniere der, man möche sagen weiblichen Sturm- und Drangperiode gewesen auf die Bewegung, die sich zu Anfang der achtziger Jahre zu Gunsten der Zulassung junger Mädchen zum Laden- oder Kontordienst im kaufmännischen Berufe Bahn brach. Jedenfalls sind sie für die ersten Handlungsgehilfinnen vorbildlich gewesen. Als günstiges Moment kam für die Bewegung die wirtschaftliche Krisis jener Zeit, in der der mittlere Kaufmannstand in seiner Bedrängnis mit billigen Hilfskräften zu arbeiten gezwungen war, in Betracht. Hand in Hand mit dieser Krisis ging der erschwerte Konkurrenzkampf, der jeder Haushaltung Einschränkung auferlegte und zu intensivem Broterwerbe zwang. Dank dem Zusammengehen dieser beiden Faktoren sehen wir die ersten jungen Mädchen aus dem Mittelstande und den Beamtenkreisen in den Ladengeschäften als Verkäuferinnen Anstellung finden. [Wir möchten dazu die Bemerkung machen, dass unseres Wissens die Verwendung von Frauen als Ladengehilfinnen viel älter ist, als Verfasser angiebt. Schon vor 30 Jahren waren in der Rheinprovinz die Verkäuferstellen im Ladendienst fast ausnahmslos in den Händen junger Mädchen. D. Schriftl.] Ihnen folgten bald andere, und heute sehen wir uns der in vollem Fluss befindlichen Bewegung mit ihrer ganzen wirtschaftlichen und sozialpolitischen Tragweite gegenübergestellt. Fast in jedem Laden, besonders der grösseren Städte, kann man wahrnehmen, wie Vertreterinnen des „schönen Geschlechts“ die Honneurs machen und ihres Amtes walten, und selbst in das Allerheiligste des kaufmännischen Betriebes, in die Buchhalterei, wissen sie einzudringen. Und wir müssen gestehen: es mutet uns gar nicht übel an, wenn wir Damen den Kontorschemel drücken sehen, sei es um die Korrespondenz zu

besorgen oder die Bücher beizutragen, eine Sitte übrigens, die in Amerika und auch in einzelnen Teilen Deutschlands, besonders in den sächsischen Industriebezirken, bereits seit längerer Zeit im Schwange ist. Und wie die praktische Erfahrung lehrt, bewähren sich die Eindringlinge vortrefflich. Sie sind fleissig, treu, arbeiten im grossen und ganzen mit Verständnis und auch mit angemessener Hingebung für die Sache. Dabei besitzen sie fast durchweg Eigenschaften, die den jungen Leuten in wesentlich minderem Masse beiwohnen, nämlich: Sesshaftigkeit und Genügsamkeit, freilich Eigenschaften, die schon von selbst im weiblichen Wesen gegeben sind.

Anders die jungen Leute. Passt dem Handlungsgehilfen dies oder jenes im Geschäft nicht, so ist der Wanderstab rasch bei der Hand. Frohen Mutes und die Brust mit Hoffnungen geschwellt, zieht er hinaus in das feindliche Leben, und nur selten wird es ihm, besonders wenn er etwas Tüchtiges gelernt hat und guten Willen besitzt, sehr schwer, eine neue Anstellung zu ergattern. Bei den Handlungsgehilfinnen liegt der Fall ganz anders. Sie können schon an sich als Mädchen nicht so wie der Mann von der einen Stadt nach der anderen ziehen. Gewöhnlich leben sie mit den Eltern und bleiben bei ihnen, bis — wie man so sagt — ein gütiges Geschick sie unter die Haube bringt, und wenn nicht, so bleiben sie dennoch im elterlichen Hause und sind auf diese Weise an die Scholle gebunden. Damit hängt zusammen, dass sie mit einem weit geringeren Gehalt wie ein junger Kommis fürlieb nehmen. Sie sind aber auch sonst weit genügsamer wie die jungen Leute, schon deshalb, weil ihnen das Kneipenleben völlig fremd ist. Die natürliche Folge hiervon ist, dass sie mit klarerem Kopf, besonders nach den Sonn- und Feiertagen, an die Arbeit gehen. Dies ist ein Punkt, den die Prinzipale von Ladengeschäften zu würdigen wissen. So ist es denn eine ganz natürliche Erscheinung, dass die weiblichen Angestellten ihre männlichen Kollegen hart bedrängen und ihnen durch Herabdrückung der Gehälter eine empfindliche Konkurrenz bereiten.

Es war daher nur der Trieb der Selbsterhaltung, welcher die Handlungsgehilfen zusammenschloss, um gegen diese Konkurrenz Front zu machen. Was sich nur gegen die Weiblichkeit hervorkehren liess, wurde gegen die „Ladenfräulein“, wie man sie spöttisch nannte, ins Feld geführt. Sicherlich ist ja die Gegenbewegung

vom wirtschaftlichen Standpunkte aus zu rechtfertigen, denn wenn jemand sich von einem Gebiet, das er bis hierher mit positivem oder eingebildetem Recht als seine ausschliessliche Domäne betrachtete, verdrängt oder in diesem seinem Gebiet auch nur bedroht sieht, so ist es sein gutes Recht, sich dagegen zu wehren. Ob die Gegenbewegung aber auch vom rein menschlichen Standpunkt aus gebilligt werden kann, ist eine andere Frage, ja, wir verneinen diese schlankweg. Wir verneinen aber auch die Berechtigung, der Frau überhaupt verwehren zu wollen, durch Aufnahme einer berufsmässigen Beschäftigung ihre ökonomische Unabhängigkeit anzustreben.

In der Hauptsache wird gegen die weiblichen Angestellten geltend gemacht, was gewöhnlich gegen die Frauen im allgemeinen angeführt zu werden pflegt, nämlich dass sie von Hause aus nicht die geistige Fähigkeit besässen, dauernd mit dem ganzen Ernst, den gerade ein Gegenstand erfordert, ihre Gedanken auf diesen Gegenstand konzentrieren zu können. Es hiesse Eulen nach Athen tragen, wollten wir es hier unternehmen, den Gegenbeweis zu führen, der ja wiederholt und schlagend von berufener Seite geführt wurde. Man will allerdings die Wahrnehmung gemacht haben, dass die Frauen leicht zur Zerstreutheit neigen und dass ihnen — freilich mit Ausnahmen, die aber nur die Regel bestätigen — nicht die Fähigkeit im genügenden Masse beiwohne, intensive Geistesarbeit zu verrichten, eine Eigenschaft, die — wie behauptet wird — scheinbar mit ihrem ganzen Wesen zusammenhängen soll. Ist diese Behauptung wahr, so könnte dieser Zusammenhang unseres Erachtens doch nur ein rein äusserlicher sein. Er könnte nur die Folge davon sein, dass den Frauen dauernd keine Gelegenheit gegeben wurde, in verantwortlicher Stellung beschäftigt zu sein und die Verantwortung für ihr Thun und Lassen nicht bloss sich selbst oder dem eigenen Haushalt, sondern dritten Personen gegenüber zu tragen. Warum muss denn durchaus, wie man das immer wieder so gern der Frau unterstellen möchte, die oben gekennzeichnete Eigenschaft organisch mit dem Bau oder der Qualität ihres Wesens zusammenhängen, und warum soll diese Eigenschaft nicht vielmehr der Ausfluss einer Vererbung, das heisst einer Disposition sein, die der Mangel an Gelegenheit, sich geistig fortzuentwickeln, von Geschlecht auf Geschlecht übertragen hat? Was

einzelne Frauen an Geistesarbeit geleistet haben und noch leisten, ist ja eigentlich als argumentum a posteriori nicht durchschlagend genug, weil die Fälle zu vereinzelt dastehen. Immerhin sind sie doch für die Sache bezeichnend. Wichtiger für die Frage ist die respektable Zahl der Damen, die alljährlich sich dem Studium der exakten Wissenschaften widmen. So sind nicht weniger als 104 Studentinnen im laufenden Studienjahr an den deutschen Universitäten immatrikuliert. Davon entfallen auf Heidelberg 20, auf Bonn 19 (darunter 3 verheiratet), auf Marburg 8, auf Halle 14, auf Breslau 31 und auf Königsberg 12. In Zürich beträgt die Zahl der Studentinnen 111 gegen 85 des Vorjahres in der medizinischen und 36 gegen 29 in der philosophischen Fakultät. Für die geistige Ebenbürtigkeit spricht ferner, dass in Deutschland neben 128 000 Lehrern 48 000 Lehrerinnen thätig sind. In England und Nordamerika ist sogar das Verhältnis umgekehrt. Denn in ersterem Lande unterrichten 51 000 Lehrer und 144 000 Lehrerinnen und in letzterem 73 000 Lehrer und 154 000 Lehrerinnen. Ausserdem praktizieren dortselbst nahezu 3000 weibliche Ärzte und befinden sich 82 weibliche Advokaten und 185 weibliche Priester im Amte.

Wenn bei uns sich Vorurteile über die geistigen Fähigkeiten der Frauen gebildet, so ist nicht zum kleinsten Teile das peccatur intra muros et extra schuld an dieser Erscheinung.

Bezeichnend hierfür ist, was Helene Lange in ihrem „Vortrag, gehalten auf der 16. Generalversammlung des Allgemeinen deutschen Frauenvereins zu Dresden“ (L. Oehmigkes Verlag, Berlin 1892) Mathilde Lammers sagen lässt. Es heisst da (S. 8): „Der Raum (nämlich der Schrift) fehlt, um weiter auszumalen, welchen Platz im Leben unserer jungen Mädchen Bälle, Theater, Konzerte, Gesellschaften, Besuche, Vergnügungsreisen, Festlichkeiten einerseits, schöne Toiletten, feine Handarbeiten, dilettantische Musik, Malerei, Beschäftigung mit fremden Sprachen, belletristische Litteratur anderseits einnehmen.“ Dann weiter: „Das Charakteristische an dem Betriebe aller dieser Dinge, abgesehen von den eigentlichen „Vergnügungen“, ist nur, dass alles leicht, tändelnd, vorübergehend, ohne festes Ziel, mit Umgehung aller Schwierigkeiten betrieben wird.“ Dem Schreiber dieses sagte jüngst eine früher selbst „höhere Tochter“ gewesene, aber durchaus freimütig und unbefangen urteilende Dame, mit der er sich über diesen Gegenstand unterhielt:

Die jungen Mädchen sollten mit Anfang der zwanziger Jahre, nachdem sie die Vergnügungen in den für ein gebildetes Mädchen schicklichen Grenzen durchgekostet haben, von den Eltern dazu angehalten werden, etwas für das praktische Leben Nützliches, Brauchbares zu erlernen. Jawohl sie sollten, wenn die jungen Mädchen eben nur wollten. Sie wollen aber in der Regel nicht, weil ihnen ein Dünkel anerzogen wurde und sie sich nur zu etwas „Besserem“, „Höherem“ geboren glauben. Dazu tritt die Neigung der Frauen im allgemeinen, die Ehe für den einzigen Lebenszweck und Lebensinhalt des Menschen zu halten. Und sie werden in dieser Auffassung, die ja für sie berechtigt sein mag, auf den Mann aber keine Anwendung findet, durchaus bestärkt, wenn sie sehen, wie es sich in allen Büchern, aus denen sie ihre geistige Nahrung beziehen, von Anfang bis zu Ende um nichts weiter als um Liebe und als deren Schlussfolgerung „die Ehe“ dreht. Wie geringschätzend mag eine solchermassen beeinflusste „höhere“ Tochter, die da malt, Klavier klimpert oder im Polsterstuhl sich dem dolce far niente hingiebt, dabei von ihren Eltern sich unterhalten lässt, herabblicken auf ihre frühere Mitschülerin, die „nur“ Buchhalterin geworden ist und freilich dafür den Eltern nicht zur Last fällt. Zuweilen trifft es sich ja, dass Töchter der besseren Stände, um sich eine Zubusse, ein unkontrollierbares Taschengeld zu verschaffen, das sie für Kleider oder allerlei Putzkram zu verwenden pflegen, im geheimen feine Stickereien oder dergleichen für Geschäfte liefern. Darin liegt aber gerade die ganze Misere der Sache. Um sich Toilette anzuschaffen, soll das Arbeiten nicht erniedrigen, nur wenn es berufsmässig, offen getrieben wird, soll es plebejisch sein, zu arbeiten. Man sucht also für die Arbeit die Heimlichkeit, weil man befürchtet, es werde die Ehre durch eine an und für sich nützliche Beschäftigung beeinträchtigt. Die Inhaber der grossen Modewarenhandlungen können lehrreiche Erfahrungen von der „verschämten“ Beschäftigung mancher Damen erzählen, die solchen Ständen angehören, welche äusserlich als die bevorzugten gelten. Das Traurige an der ganzen Sache ist, dass die Angestellten solcher Geschäfte zu diesen Damen der sogenannten Gesellschaft mit ungeheuchelter Ehrerbietung aufblicken, ohne zu ahnen, dass sie ihre Mitbewerberinnen sind. Das sind freilich Wesen, die dem bekannten Wort: „Arbeit schändet nicht“ keine Ehre machen. Nur wenn es

schief geht und häusliches Missgeschick zur Arbeit zwingt, da tritt man auf den Arbeitsmarkt. Aber da muss man der Hände Arbeit anbieten, weil man sonst hungern, entbehren müsste. Um so härter kommt es solchen Damen dann an, den entstandenen Konflikt auszugleichen.

Ein weiterer Einwand, der gegen die Verwendung von Mädchen im Kaufmannsberufe geltend gemacht wird, geht dahin, dass dieselben nicht dauernd schwere körperliche Strapazen ertragen können. Sowohl die sitzende Thätigkeit im Kontor, als auch die stehende im Laden — so meint man — eignen sich aus hygienischen Gründen nicht für die eigen angelegte, zarte und weniger widerstandsfähige Konstitution des weiblichen Wesens. Diese Gründe scheinen uns wenig stichhaltig. Wir wollen sie nicht widerlegen mit den schweren Arbeiten, welche die Frauen der weniger bemittelten Volksschichten, die sich keine Dienstboten halten können, tagtäglich bewältigen müssen. Und wie gesund halten sich diese Frauen dabei? Jedenfalls viel gesünder als die Mehrzahl der Damen der „höheren“ Gesellschaft, die häufig mit wirklichen oder eingebildeten Leiden heimgesucht werden, welche die Frauen mit den schwieligen Händen niemals kennen. Aber obige Bedenken werden Lügen gestraft von den 10000 Handlungsgehilfinnen, welche nach der Schrift von J. Meyer, Vorsitzender des Berliner Hilfsvereins für weibliche Angestellte, in etwa 3000 Geschäften allein in Berlin im Jahre 1893 thätig waren und sich wohl bewähren müssen, denn sonst hätten sie ja nicht in dieser respektablen Zahl Posto fassen können. Und wie viele von diesen Gehilfinnen mögen mit ihrem Einkommen sich zwar in bescheidener, aber anständiger Weise ernähren oder ihre Eltern unterstützen, oder wie viele von ihnen wären rettungslos der Prostitution verfallen, wenn sich ihnen der Beruf verschlossen, sie keine Anstellung gefunden hätten? Zwar wird vielfach der Ausspruch des Professors Dr. Max Rubner, Direktor des hygienischen Instituts in Berlin — einer Autorität auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege —, wonach die Frau unter vergleichbaren Verhältnissen nie zu denselben Arbeiten wie der Mann tauglich sein soll, gegen die Handlungsgehilfinnen ins Feld geführt. Aber uns will es doch bedünken, dass Rubner dabei am allerwenigsten die kaufmännische Arbeit gemeint wissen wollte. Es geht dies daraus hervor, dass er weiter sagt: „Frauen müssen von allen schweren

Betrieben vollkommen ausgeschlossen werden; sie sollen namentlich auch zur Arbeit bei Nachtzeit nicht herangezogen werden.“

Es ist ja wahr: der Kaufmann der Gegenwart muss rührig und thätig sein, wenn er Erfolge erringen will. Aber besondere körperliche Anstrengungen erfordert der Beruf nicht, besonders nicht solche, die für den Körper gesundheitsschädlich wären. Auch unser Handelsgesetzbuch kann hierfür als ein vollgiltiger Beweis angesehen werden, denn sonst hätte es nicht in Art. 6 die Frauen zur selbständigen Ausübung des kaufmännischen Berufs oder als Gehilfinnen in diesem Beruf thätig zu sein, zugelassen. Im neuen Handelsgesetzbuch ist zwar dieser Artikel gefallen, aber in den Motiven heisst es darüber: „Dass alles, was in dem Gesetzbuch über die Kaufleute bestimmt ist, zugleich für Frauen gilt, die ein Handelsgewerbe betreiben, versteht sich von selbst.“ Ausserdem ist die Zulassung der Frauen zum Handelsgewerbe schon im § 1405 des Bürgerlichen Gesetzbuches gesichert. Damit wird nur eine alte Institution anerkannt, denn schon von altersher sind die Frauen im Handelsberuf thätig gewesen. Übrigens sind unsere deutschen Frauen lange nicht so zarte und zimperliche Geschöpfe, als dass man bange um sie sein müsste, ihr gut Teil Arbeit vertragen zu können.

Die Gegner der Handlungsgehilfinnen weisen zwar darauf hin, dass die Frauenvereine jüngst, und zwar mit grossem Erfolg, gegen das Stehen der Ladenmädchen in den offenen Geschäften wegen der schweren gesundheitsschädlichen Nachteile vorgegangen seien, worin implicite ein Eingeständnis der geringen körperlichen Brauchbarkeit der Frauen für den kaufmännischen Beruf zu erblicken sei. Aber man scheint im gegnerischen Lager nicht zu bedenken, mit welchem Danke die jungen Verkäufer es hinnehmen würden, wenn eine gleich humane Massregel auch ihnen gegenüber Platz greifen würde. Denn fortgesetztes Stehen thut keinem wohl, weder dem weiblichen, noch auch dem männlichen Körper, und just aus diesem Grunde werden in den Kontors die Sitzpulte den Stehpulten vorgezogen. Und welche Arbeit überhaupt wirkt nicht mehr oder weniger nachteilig auf den menschlichen Organismus ein? Muss die Arbeit andauernd sitzend und vorn übergebeugt verrichtet werden, so werden die Organe der Brust und des Unterleibes gedrückt und der Pfortaderkreislauf beeinträchtigt. Damit sind die

schönsten Bedingungen zu einem tüchtigen Hämorrhoidarius gegeben. Der Aufenthalt in den Läden und Kontoren vermindert den Appetit, die Ernährung leidet, Mängel, die hinwiederum leicht Dispositionen zu Katarrhen und Lungenkrankheiten erzeugen. Nicht besser steht es mit den geistigen Arbeiten. Intensive Geistesthätigkeit erzeugt Appetitlosigkeit, selbst Brechreiz, dann Nervosität. Die Schall- und Tastempfindungen erweisen sich oft als gestört. Die Geräusche werden zu laut, das Licht zu grell empfunden. Ein Jucken der Haut stellt sich ein und Schlaflosigkeit verhindert die Erholung des geistig Übermüdeten. Das sind Vorgänge, gegen die weder der weibliche, noch auch der männliche Körper gefeit ist. Ein Allheilmittel giebt es dafür nicht, es sei denn die Abschaffung der Arbeit.

Endlich wird der Frau nachgesagt, dass sie von Natur und von Rechts wegen bestimmt sei, ihre Thätigkeit dem Haus, der Familie zu widmen. „Dem Manne der Staat und Beruf, der Frau die Familie,“ lautet das Schlagwort. Überall, wo die Frau über diese Sphäre hinausginge, sei sie Eindringling, weil an ihrer Stelle besser ein Mann stände, der eine Familie zu ernähren trachten müsse. Diese Ausführungen aber hinken bedenklich, und sie wären nur dann wahr, wenn jedes weibliche Wesen dazu käme, Hausfrau zu werden und ihrer eigenen Familie als Frau und Mutter vorzustehen. Das ist aber nicht der Fall. Nach angestellten Berechnungen sind im Deutschen Reich nahezu 40 Prozent aller ehemündigen Frauen unverheiratet, deren Gesamtzahl sich auf etwa $6^1/_2$ Millionen beziffert. Mindestens die Hälfte davon muss sich in der Regel selbst ihr Brot verdienen. Gewiss ist der Beruf der Frau, als Gattin und Mutter zu wirken, der naturgemässeste und edelste. Wo ist aber der Tausendkünstler, der alle diese Frauen dem Berufe, zu dem sie „von Natur und Rechts wegen“ bestimmt sind, zuführen, das heisst unter die Haube bringen könnte? Ein solcher Mann würde sich unsterbliche Verdienste um die Menschheit erwerben. Da es aber einen solchen nicht giebt, so muss schon den in Rede stehenden Frauen die Möglichkeit offen gelassen werden, in den Berufen, für welche sie Neigung oder Anlage zeigen, sei es im Post- oder Telegraphendienst oder im Handelsgewerbe, sich ihr Brot zu verdienen. Man sieht, die Sache hat auch eine sehr wichtige sozialpolitische Seite. Und von diesem Gesichts-

punkte aus ist es sogar Aufgabe des Staates wie der Gesellschaft, dass das Bestreben der Frauen, an den verschiedenen Erwerbsgruppen thätigen Anteil zu nehmen, begünstigt und unterstützt wird.

Endlich wird es als eine Ungerechtigkeit hingestellt, dass die jungen Leute, bis sie zum Kommis oder Gehilfen aufrücken, erst eine mehrjährige Lehrzeit durchmachen müssen, während die jungen Damen gleich als Gehilfinnen mit einem Anfangsgehalt engagiert zu werden pflegen und so gleich von Hause aus alle Rechte geniessen, die das Handelsgesetz nur den Handlungsgehilfen gewährleistet. Hierbei ist aber zunächst zu bedenken, dass in Geschäften, in welchen thatsächlich geschulte Kräfte nötig sind, auch gewöhnlich die jungen Damen, soweit sie nicht kaufmännische Kenntnisse besitzen, keine Anstellung finden. Ihr Bereich ist der Detailhandel, wo keine besonderen Vorkenntnisse erforderlich sind, und da, wo sie dennoch in den kaufmännischen Bureaus Verwendung finden, werden sie mit mehr oder weniger mechanischen Arbeiten beschäftigt, für welche jeder beliebige junge Mann mit gewöhnlicher Schulbildung auch verwendet werden könnte. Diejenigen Damen aber, die bessere, verantwortlichere Stellungen einnehmen wollen, müssen genau so wie die betreffenden jungen Leute auch vorher erst die entsprechenden Vorkenntnisse erwerben.

Was die den Handlungsgehilfen besonders gewährleisteten Rechte des Handelsgesetzbuches [Anspruch auf Fortbezug des Gehalts und Unterhalts im Krankheitsfalle (Art. 60), Kündigungsfristen (Art. 61), Auflösung des Dienstverhältnisses (Art. 62, 63), wozu noch nach dem neuen Handelsgesetzbuch der § 59 (über die Natur der zu verrichtenden Dienste), § 62 (über die zur Vermeidung der Gefährdung der Gesundheit zu treffenden Vorrichtungen), § 64 (über die Gehaltszahlung u. s. w. hinzutreten)] anlangt, ist zu bemerken, dass diese Rechte nach dem neuen Handelsgesetzbuch sich ausdrücklich nur auf Gehilfen (das Gesetz macht keinen Unterschied zwischen männlichen und weiblichen Personen), also nur auf solches Personal bezieht, das kaufmännische Dienste leistet.

Das bedingt, dass der Gehilfe, bevor er dazu kommt, kaufmännische Dienste zu leisten, zunächst Handlungslehrling gewesen sein muss. In der Lehre muss nach § 76 des neuen Handels-

gesetzbuches der Lehrling in allen Zweigen des Geschäfts unterrichtet werden. Der Fall liegt demnach so, dass, wenn die weiblichen Angestellten als Handlungsgehilfen beschäftigt sein wollen, sie sich zunächst einer entsprechenden Lehre werden unterziehen müssen. Solange sie das nicht gethan haben, sind sie auch keine Handlungsgehilfen, für welche, wenn auch nicht ausgesprochenermassen, aber doch nach dem Geist des Gesetzes, eine kaufmännische Lehre vorgesehen ist. Dann laufen sie aber auch Gefahr, nicht der Wohlthaten der diesbezüglichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches teilhaftig zu werden. Ob die Mädchen dann noch, wenn sie erst eine kaufmännische Lehre durchmachen müssen, gewillt sein werden, so zahlreich ins Geschäft zu gehen wie heute, wo sie ohne weiteres und gegen sofortigen Gehaltsbezug die Arbeit aufnehmen können, ist eine andere Frage. Das ist um so mehr eine Frage, als für die Mädchen, die keine Lehre bestanden haben und doch in den Geschäften thätig sind, die Bestimmungen der Gewerbeordnung mit ihrem scharfen Mädchen- und Frauenschutz in Anwendung kommen. Dann wird die Aufsichtsbehörde aber auch ein wachsames Auge auf die kaufmännischen Betriebe, die weibliche Hilfskräfte beschäftigen, so auf die Arbeitszeit, Sonntagsruhe u. s. w., haben, und ob dann seitens der Geschäfte noch eine so starke Ausnützung der weiblichen Hilfskräfte wie heute stattfinden wird, ist sehr zu bezweifeln.

Man sieht hieraus, dass die Bestimmungen des neuen Handelsgesetzbuches einschneidend auf die Beschäftigung weiblicher Hilfskräfte im kaufmännischen Beruf wirken werden.

Wir glauben daher auch nicht, dass die von verschiedener Seite in Vorschlag gebrachte gesetzliche Bestimmung: „Die Beziehungen zwischen Chef und Angestellten während der Dauer des Dienstverhältnisses unter Strafe zu stellen,“ etwas an der Sache ändern würde. Nach wie vor werden die Flatterhaften nicht aufhören, sich die Flügel zu verbrennen, während die Mädchen mit gediegenem Charakter intakt bleiben und vorwärts kommen werden. Das sind Verhältnisse, die in sich selbst ihren Ausgleich finden müssen, und keine Gesetzes- oder sonstige Massregel von der Welt vermag sie zu beseitigen. Mag sein, dass der Zustrom in sich selbst den Keim trägt, der ihm seine Grenze zieht. Denn da die kaufmännische Berufsarbeit wie jede andere bürgerliche Berufsarbeit

nicht gerade die weiblichen Formen verschönt, und alle Mädchen gern schön sein oder doch scheinen wollen, so werden, wenn erst einmal die Spuren dieser Arbeit sich von Geschlecht zu Geschlecht auf dem Gesicht ausgedrückt haben werden, deren Nachkommen schon von selbst dem Beruf fern bleiben, soweit sie nur immer im Hause nützliche Verwendung für ihre Arbeitskraft finden werden, wenn sie erst sehen, dass weibliche Schönheit in Ansehen und Formen ungestraft nicht schweren Strapazen ausgesetzt werden darf. Sollte es aber dem heranwachsenden weiblichen Geschlecht vorbehalten sein, ein Präservativmittel gegen schlaffes Aussehen und abgearbeitete Gesichter zu finden — denn auf einen Verzicht, für schön zu gelten, darf wohl bei ihnen nicht gerechnet werden —, dann wird der Ausgleich sich auf wirtschaftlichem Boden vollziehen müssen. Vielleicht wird er darin bestehen, dass die unfähigen Elemente mehr als heute aus dem Berufe ausgeschieden werden und damit eine bessere Auslese des Hilfspersonals zu stande kommt. Vielleicht auch wird ein erbitterter Konkurrenzkampf entbrennen. Denn auch die weiblichen Angestellten thun sich in den grösseren Städten zu Vereinen zusammen, um die Berufsinteressen, sowie den kollegialen Sinn zu fördern. Wir erinnern hier nur an den kaufmännischen Hilfsverein für weibliche Angestellte in Berlin und München. Opfermutig kämpfen diese Vereine, um den Mitgliedern Vorteile zu verschaffen und ihrem Stande zu Ansehen zu verhelfen. Das zeigt uns zugleich, dass die Sache sich zu einer Bewegung ausgewachsen hat, die weit über die einfachen Berufsinteressen hinausgeht. Ihre Tragweite reicht vielmehr, wie schon angedeutet, in das grosse soziale Gebiet hinein. Das beweist auch die Berufsstatistik des Deutschen Reiches. Nach der Zählung vom 14. Juni 1895 gab es 579 608 erwerbsthätige weibliche Personen, welche im Handel beschäftigt waren, darunter 202 616 Selbständige und 306 505 Gehilfinnen, Lehrlinge, sowie Fabrik-, Lohn- und Tagearbeiterinnen, einschliesslich der im Gewerbe thätigen Familienangehörigen, sodann 11 987 technisch bezw. kaufmännisch gebildetes Verwaltungs- und Aufsichts-, sowie Rechnungs- und Bureaupersonal. Das ist eine beredte Sprache, die aus diesen Zahlen spricht. Aus ihnen ergeben sich gleichmässig für den Staat wie für die Gesellschaft gewisse Pflichten. Der vornehmsten eine sollte zunächst die sein, dass die Prinzipale nicht die besondere Lage der jungen

Damen ausnützen und sie mit einem kärglichen Gehalt abspeisen — denn in der That gleichen die Gehälter, welche sie beziehen, meistenteils schon mehr Hungerlöhnen —, sondern man sollte sie anständig, das heisst gleichermassen wie die männlichen Angestellten, auch salarieren. Sodann sollten für die Damen, genau so wie es Schulen für weibliche Handarbeit und Kochschulen giebt, auch kaufmännische Fachschulen eingerichtet werden, wie solche Schulen längst in Österreich, Frankreich und besonders in England bestehen, damit dieselben eine fachwissenschaftliche Grundlage erhalten und für den Konkurrenzkampf sich wehrhaft machen können.

Denn die Bewegung zu Gunsten der weiblichen Angestellten im kaufmännischen Beruf wird sich nicht mehr zurückdämmen lassen. Das würde auch gar nicht mehr zu den Errungenschaften unserer Zeit und den Erweiterungen, die der Handel und der Geschäftsverkehr in den letzten Dezennien erfahren hat, passen. Denn frei und unbegrenzt muss sich heute jede Einzelkraft entfalten können. Friedlicher Wetteifer aller arbeitsfähigen Personen ohne Unterschied von Stand und Geschlecht und ohne Vorrechte eines Einzelnen gegenüber der Gesamtheit — das sind die Zeichen der neuen Zeit. Eins aber ist klar: je mehr man die Erziehung der Frauen verbessert und das Gebiet der weiblichen Wirksamkeit erweitert, desto mehr wird die sittliche Würde der Frau erhöht.

„Blickensderfer."

Eine deutsche Schreibmaschine, die langsam aber sicher den Weltmarkt erobert.

(Groyen & Richtmann, Solingen.)

Vorteile der Schreibmaschinen.

Die Schreibmaschinen, welche nicht nur dem Menschen die mühseligste Arbeit abnehmen, sondern auch mit doppelter Geschwindigkeit verrichten, haben sich schon längst als vielseitig praktisch und zeitersparend eingeführt. Ihre besonderen Vorzüge sind:

1. eine der Druckschrift ähnliche, stets deutliche und nie unleserliche Schrift;

2. eine sich stets gleichbleibende kopierfähige Schrift;

3. eine doppelte Schreibgeschwindigkeit gegenüber der Federschrift; der Maschinenschreiber schreibt mit nur einem Druck einen Buchstaben, wozu der Handschreiber mehrere Fingerbewegungen braucht;

4. schnelleres Niederbringen der Gedanken aufs Papier, da, wie von namhaften Schriftstellern anerkannt, die Maschine dem Fluge der Gedanken schneller zu folgen im stande ist als die Feder;

5. Vervielfältigung der Schriftstücke durch Kohlenpapier, Hektographie, Autographie oder Mimeograph;

6. das Schreiben auf der Maschine ermüdet weit weniger als mit der Feder;

7. allen an Schreibkrampf Leidenden, Blinden, sowie auch Gelähmten, soweit sie sich nur eines Fingers bedienen können, ist richtiges und müheloses Schreiben ermöglicht;

8. durch Vermeidung gebückter Haltung ist das Schreiben mit der Maschine weit gesünder als jenes mit der Feder;

9. Schreibmaschinenschrift lässt sich leichter für den Druck berechnen;

10. jede jugendliche Arbeitskraft kann zur Herstellung aller Korrespondenzen verwandt werden;

11. das Arbeiten auf der Maschine ist, wegen Vermeidung flüssiger Tinte, bedeutend reinlicher;

12. Papier- und Portoersparnis, weil man, je nach Erfordernis, zwei- bis dreimal mehr auf eine Seite schreiben kann.

Wenn nun die Schreibmaschinen die durch ihre vielseitigen Vorteile bedingte grosse Verbreitung noch nicht fanden, so lag dies hauptsächlich an zwei Übelständen, nämlich dem hohen, 350—450 Mark betragenden Preise der Klaviatursysteme (die billigen Maschinen ohne Klaviatur kommen für praktischen Gebrauch nicht in Betracht) und der Unmöglichkeit, das Geschriebene während der Arbeit zu sehen.

Eine Klaviatur-Schreibmaschine zu bauen, welche sich bedeutend billiger im Preise stellte und bei welcher das Geschriebene stets vollkommen sichtbar vor Augen lag, war daher ein Problem, an dessen Lösung Hunderte vergebens arbeiteten, bis sie endlich dem Erfinder Blickensderfer in hervorragender Weise gelungen ist.

Die Blickensderfer No. 7.

Nicht ebenbürtig, sondern in jeder Beziehung weit überlegen ist die neue Blickensderfer No. 7 allen anderen Schreibmaschinen!

Mit dieser Empfehlung führen wir die Blickensderfer No. 7 ein und wiederholen sie in des Wortes vollster Bedeutung: die Blickensderfer No. 7 ist in jeder Beziehung besser als irgend eine andere Schreibmaschine!

Es ist eine nach ganz neuen Grundsätzen konstruierte Maschine, welche, mit einfachstem Mechanismus die grösste Leistungsfähigkeit erzielend, den denkbar höchsten Grad der Vollkommenheit erreicht hat.

Maschinen mit kompliziertem Mechanismus überleben sich schnell in unserem Zeitalter des rastlosen Fortschrittes, und Vereinfachung ist die Losung des Tages, worin sich alles Bestreben nach Ersparnis von Zeit, Geld und Arbeit konzentriert.

Die dem Erscheinen der ersten Schreibmaschine folgenden Jahre sind Zeugen endloser wetteifernder Bemühungen gewesen, „Verbesserungen" auf der Basis des ursprünglichen komplizierten Mechanismus hervorzubringen, und besonders die neuerdings auf dem

europäischen Kontinente gebauten Maschinen sind fast durchweg nur Nachahmungen abgelaufener, veralteter amerikanischer Patente. Hiermit hat die Blickensderfer nicht das geringste zu schaffen, denn nicht in der Verbesserung längst veralteter Prinzipien, sondern in deren vollständiger Umwälzung gelangte sie zum Ziele, und so stellt sie nicht eine Nachahmung alter Ideen dar, sondern im Gegenteil eine vollständig neue Erfindung, welche allen Erwartungen, die unsere Zeit stellt und zu stellen berechtigt ist, voll und ganz entspricht.

Leistungsfähigkeit. Die Leistungsfähigkeit einer Schreibmaschine beurteilt man nach Umfang und Schönheit der mit geringster Kraftanstrengung und in der kürzesten Zeit auf ihr erzielten Arbeit. Die mechanische Konstruktion der Blickensderfer entspricht in allen Teilen der Bequemlichkeit des Schreibers und passt sich jeder von demselben zu machenden Bewegung sofort an, ihn befähigend, in kürzerer Zeit und mit weniger Mühe mehr zu leisten als auf irgend einer anderen Maschine.

Papiereinführung. Der Schreiber beginnt zunächst mit dem Einschieben seines Briefbogens, wobei sofort die Überlegenheit der Blickensderfer zu Tage tritt. Bei derselben hat man weder Walzen auseinanderzuziehen, noch einen schweren Wagen emporzuheben. Das Papier wird einfach unter die Gummiwalze geschoben und durch deren Drehen sofort glatt und gerade, mit vollkommen sichtbarem Briefkopf, in die erforderliche Lage gebracht.

Zeilenweite. Mit einer einfachen Stellschraube lässt sich die Entfernung zwischen den Zeilen von 1 m/m bis zu 25 m/m beliebig stellen, so dass man auch liniiertes Papier verwenden kann und die Linien stets genau trifft.

Randbreite. Die Randbreite an der linken Seite des Bogens kann beliebig reguliert werden, und zwar durch eine Vierteldrehung eines verschiebbaren Stabes. Ohne jegliche Anwendung von Stellschrauben kann damit die Maschine auf jede beliebige Randbreite gestellt werden.

Randbemerkungen. Falls man Randbemerkungen schreiben will, so kann man durch einfaches Aufheben des Stabes über den linken Rand hinaus schreiben, ohne dass die Stellung der Randbreite gestört wird.

Glocke und rechter Randschluss. Die Glocke lässt sich ohne Anwendung von Federn oder Schrauben nach jeder beliebigen Stelle des Wagens schieben und feststellen. In Verbindung mit der Glocke befindet sich eine automatische Vorrichtung, welche den Mechanismus einige Buchstaben nach Ertönen der Glocke schliesst, wodurch eine gleichmässige rechte Randbreite gesichert wird. Sind noch einige Buchstaben behufs Beendigung einer Silbe oder eines Wortes nötig, so genügt ein Fingerdruck, um die Schliessung vorübergehend aufzuheben, wobei dieselbe dennoch für die nächste Zeile in Ordnung bleibt.

Automatischer Zeiger. Beim Schreiben eines Briefes wird zunächst mit dem Datum begonnen. Hierbei hat man nun nicht mehr nötig, eine Skala zu vergleichen oder den Wagen aufzuheben, um die Stelle ausfindig zu machen, wo man zu schreiben anfängt; der vollkommen offen liegende automatische Zeiger bezeichnet stets selbstthätig sowohl die Linienhöhe wie auch genau die Stelle, wo der anzuschlagende Buchstabe erscheinen wird.

Erhöhte Skala. Beim Schreiben eines Briefes kann man die Anfänge jedes neuen Absatzes genau unter einander bringen, indem man auf die gerade vor den Augen des Schreibers liegende erhöhte Skala blickt.

Automatische Zwischenraumherstellung. Die Blickensderfer Nr. 7 besitzt einen unschätzbaren und keiner anderen Maschine eigenen Vorzug. Bei allen anderen Maschinen benötigt der Abstand zwischen den Worten einen separaten Anschlag; bei unserer Maschine geschieht diese Zwischenraumherstellung automatisch, indem die Abstandtaste gleichzeitig mit dem letzten Buchstaben eines jeden Wortes angeschlagen wird. Jedem Maschinenschreiber wird diese wichtige Neuerung, welche allein eine weitere Zeitersparnis von 20 Prozent bedeutet, besonders willkommen sein.

Geräuschlos. Eine besondere Annehmlichkeit bietet dem Schreiber das Fehlen eines scharfen, heftigen Aufschlagens der Typen auf das Papier, welches bei den Schreibmaschinen sonst so störend wirkt. Der Gang der Blickensderfer Nr. 7 ist fast geräuschlos.

Auswechselbare Schrift. Die Typen dieser Maschine befinden sich alle auf einem einzigen Typenrade vereinigt, welches ohne Anwendung eines Werkzeuges sofort auswechselbar ist. Dies

ermöglicht beliebiges Wechseln der Schriftart, was sogar auf ein und demselben Bogen geschehen kann.

Sichtbare Schrift. Um das Geschriebene nachzulesen, braucht man nicht, wie dies bei fast allen anderen Systemen der Fall, viel unnütze Zeit mit dem Aufheben des Wagens zu verlieren, indem jeder Buchstabe sofort nach erfolgtem Abdruck vor Augen liegt und alles Geschriebene bis zum Ende des Bogens vollkommen sichtbar bleibt. Man läuft also nie Gefahr, den leitenden Faden zu verlieren, wie auch die Möglichkeit eines Irrtums wesentlich verringert wird; ist jedoch ein Wort ausgelassen oder ein falscher Buchstabe,

Einschaltungen und Korrekturen angeschlagen worden, so kann vermittelst des automatischen Zeigers die Einschaltung oder Korrektur ohne den Gebrauch einer Skala in der halben Zeit wie bei irgend einer anderen Maschine vorgenommen werden. Wenn ein Irrtum erst auf dem fertigen Bogen entdeckt wird, so kann man den letzteren wieder in die Maschine schieben, bis der Zeiger an der betreffenden Zeilenhöhe steht; dann schiebt man den Wagen an die zu beschreibende Stelle, worauf die Korrektur mühelos stattfindet. Diese Manipulation ist so überraschend einfach infolge des

Freien Wagens, welcher sich beliebig vorwärts, rückwärts, sowie nach rechts oder links seitwärts bewegen lässt.

Klarer Druck, direkte Färbung. Einer der Hauptvorzüge der Blickensderfer ist ihre schöne klare Schrift, welche nur allein im Buchdruck ihresgleichen findet. Farbbänder klecksen und können niemals einen scharfen, sauberen Abdruck liefern, weil sie zwischen Type und Papier liegen. Farbkissen trocknen und werden hart und ermöglichen keine gleichmässige Färbung, weil jede Type stets dieselbe Stelle des Farbkissens berührt und die meist gebrauchten Buchstaben den Farbgehalt viel eher erschöpfen als die anderen. Wie der Buchdrucker längst weiss, dass es nur eine einzige gleichmässige Färbung giebt, nämlich diejenige durch Rollen, so gelangte auch bei der Blickensderfer die Farbrolle zur Anwendung, und die dadurch erzielte direkte und gleichmässige Färbung liefert eine so schöne, klare Schrift, wie man sie nie zuvor an einer Schreibmaschine gekannt hat.

Dauernde Zeilengeradheit. Bei den meisten Schreibmaschinen ist es ungemein schwierig, dauernde Zeilengeradheit zu

bewahren, und ist dies der Punkt, wo sich in der Regel zuerst die Spuren des Verschleisses bemerkbar machen, indem die Buchstaben bald höher, bald tiefer kommen und schiefe Zeilen entstehen. Besonders ist dies bei denjenigen Maschinen der Fall, deren Typen am Ende eines langen Hebels befestigt sind. Die letzteren werden nämlich nicht gleich oft benutzt, so dass die Gelenke ungleichmässig abschleissen, was im Verhältnis zur Länge des Hebels in vergrössertem Massstabe zu Tage tritt. Die Typen der Blickensderfer sind alle auf einem einzigen Rade vereinigt, so dass sie, solange die Maschine überhaupt gebraucht wird, niemals ihre Lage verändern können.

Automatischer Tabulator. In vielen Bureaus besteht die Arbeit des Schreibers zum grossen Teile aus Zahlenkolonnen, die sich oft über den ganzen Bogen verteilen. Bei anderen Maschinen ist das richtige Untereinanderschreiben verschieden langer Zahlen fast unmöglich, der automatische Tabulator der Blickensderfer macht solche Arbeit jedoch zum Vergnügen, und beliebige Zahlenkolonnen lassen sich damit so leicht und schnell schreiben wie gewöhnliche Worte. Der Tabulator bringt mechanisch jede beliebig vielstellige Zahl an die richtige Stelle in der Kolonne, was eine bedeutende Ersparnis an Zeit und Mühe zur Folge hat.

Durchdruck. Bisher war es unmöglich, auf einer Schreibmaschine der Typenradklasse gute Durchdrücke zu erzielen, welche Schwierigkeit die Blickensderfer indes glücklich überwunden hat. Der Abdruck erfolgt nämlich nicht wie bei anderen Maschinen mittelst eines besonderen Hammers, sondern das Typenrad schlägt selbst. Die durch diesen direkten Anschlag erzielte Durchschlagsfähigkeit übertrifft sogar noch diejenige der Typenhebelmaschinen, so dass die Blickensderfer an Zahl und Güte der Durchdruckkopien von keiner anderen Maschine übertroffen wird. Es können deren je nach Dünnheit des Papiers 12 und noch mehr hergestellt werden, indem man amerikanisches Kohlenpapier zwischen die Bogen legt.

Bei Verwendung von kopierfähigem bezw. hektographischem Kohlenpapier lässt sich jede Durchdruckkopie wieder kopieren bezw. auf dem Hektographen vervielfältigen.

Zeilengeradheit bei Durchdruckkopien. Einer der grössten Mängel der Typenhebelmaschinen ist die schlechte Zeilengeradheit beim gleichzeitigen Beschreiben mehrerer Bogen. Wenn

die Maschine so reguliert ist, dass sie bei einzelnen Bogen geradlinig schreibt, so werden die Zeilen sofort schief beim Schreiben mehrerer Durchdruckkopien. Die Zeilengeradheit der Blickensderfer bleibt beim Beschreiben beliebig vieler Bogen unveränderlich.

Mimeograph. Die Auswechselbarkeit des Typenrades ist eine grosse Annehmlichkeit beim Herstellen von Schablonen für den Mimeograph, Cyclostyle etc. oder beim Schreiben hektographischer oder autographischer Originale, indem das fortwährende Reinigen der Typen in Wegfall kommt. Derselbe starke und direkte Anschlag, welcher die Blickensderfer für Durchdruckkopien so geeignet macht, bringt auch eine vollkommene Schablone auf dem Wachspapier hervor. Die Farbrolle kann dabei in ihrer Stellung bleiben, so dass der Schreiber seine Arbeit sehen und besser verfolgen kann, oder sie kann auch durch einfaches Aufwärtsstellen ausser Gebrauch gesetzt werden.

Längere Wagen für breites Papier. Bisher musste zur Verwendung sehr breiten Papiers eine besondere, eigens für diesen Zweck gebaute Maschine gekauft werden. Wir liefern den auswechselbaren Wagen der Blickensderfer in verschiedenen Längen, zur Aufnahme von Papier in den Breiten bis zu 23½, 30½ und 35½ cm. Für die beiden letzteren Wagenlängen findet eine Extraberechnung statt.

Tragbarkeit. Jeder, welcher eine der plumpen und umfangreichen alten Maschinen von einem Platze zum anderen zu bewegen Gelegenheit hatte, wird den ungeheuren Vorteil, den der geringe Umfang und das leichte Gewicht der Blickensderfer bieten, zu würdigen wissen. Besonders für Schriftsteller, Berichterstatter und Reisende, die ihre Maschinen öfter mitnehmen müssen, ist sie die einzige in Frage kommende praktische Maschine, indem sie nur 3 bezw. 5 kg wiegt und in ihrem eleganten polierten Kasten nicht grösser als eine kleine Handtasche ist.

Preis. Man braucht kein Fachmann auf dem Gebiete der Schreibmaschinen zu sein, um einzusehen, dass angesichts der angeführten Vorzüge, welche sich bei keiner anderen Maschine alle vereinigt finden und von denen mehrere überhaupt an keiner anderen Maschine existieren, die Blickensderfer Schreibmaschine schneller und vielseitiger verwendbar, leistungsfähiger und praktischer, mit einem Worte besser als irgend eine andere am Markt

befindliche Schreibmaschine ist. Bei gleichen Preisen würde es im Interesse eines jeden liegen, unserer Maschine den Vorzug zu geben; wenn man aber bedenkt, dass die Blickensderfer No. 7 zum halben Preise der Konkurrenzsysteme geliefert wird, so ist kein Grund zu weiterem Bedenken mehr vorhanden.

Einfachheit. Wie können wir es? Die ganze Erklärung liegt in dem einen Worte — Einfachheit. Die Schreibmaschinen des Systems Blickensderfer bedeuten eine Umwälzung in Prinzip, Form und Konstruktion, ein endgültiges Lossagen von allen alten Ideen. Vereinfachung ist der Schlüssel dieser neuen Idee, Vereinfachung in der Konstruktion und Vereinfachung in der Handhabung. Mit 200 Teilen leistet diese Maschine mehr als irgend eine andere mit der fünf- bis zehnfachen Anzahl Teile. Diese 200 Teile werden mit den neuesten und vervollkommnetsten Maschinen und durch die besten und fähigsten Mechaniker fabriziert und in sorgfältigster Weise zusammengestellt, und die fertige Maschine repräsentiert einen überaus sinnreichen Mechanismus in höchster Vollkommenheit zu einem Preise, wie er von den älteren Systemen, wie billig dieselben auch immer fabriziert werden mögen, nimmer erreicht werden kann.

Nicht billig. Die Blickensderfer ist nicht eine billige Maschine. Wir haben die grösste und besteingerichtete, sich nur mit der Fabrikation von Schreibmaschinen befassende Fabrik der Welt. Wir verwenden mehr Zeit und grössere Sorgfalt auf unser Fabrikat, und die Erklärung liegt einzig in der Anzahl der Teile. Stück für Stück gerechnet bekommen wir unsere Arbeit besser bezahlt als irgend ein anderer Fabrikant, aber wir liefern bessere Arbeit und bieten höheren Wert für das halbe Geld.

Dauerhaftigkeit. Einfachheit bedeutet Dauerhaftigkeit! Weniger Teile bedingen weniger Reparaturen. Jeder einzelne bewegliche Teil ist so lange den erschöpfendsten Erprobungen unterworfen worden, bis etwaige schwache Punkte vollständig beseitigt worden sind. Irgend eine andere Schreibmaschine würde nicht zur Hälfte die missbräuchliche, gewaltsame Behandlung aushalten, welche die Blickensderfer, ohne Schaden zu leiden, verträgt. Wenn man bei anderen Maschinen zwei Tasten zugleich anschlägt, so wird dadurch gleich die Zeilengeradheit gestört und die Type beschädigt; bei der Blickensderfer können gleichzeitig alle Tasten

angeschlagen werden, ohne dass die Maschine irgendwie beschädigt wird. Ein Brechen kann bei ordnungsmässigem Gebrauche überhaupt nicht vorkommen. Nach etwaiger gewaltsamer Beschädigung oder Überschreitung der Grenzen ihrer Dauer wird eine geringe Auslage genügen, um sie wieder so gut wie neu herzustellen. Wir leisten für unsere Maschine jede in dieser Branche übliche Garantie: etwaige binnen Jahresfrist vorkommende Reparaturen, sofern dieselben nicht auf gewaltsame Beschädigung zurückzuführen sind, führen wir gratis aus.

Unterhaltungskosten. Ausser der Ersparnis im Anschaffungspreise sind bei unserer Maschine auch die Unterhaltungskosten geringer; unsere Farbrollen sind bedeutend billiger und bequemer als Farbbänder, abgesehen davon, dass sie eine weit schönere Schrift erzeugen.

Anschlag. Einer der schlimmsten Nachteile derjenigen Maschinen, deren Typen sich am Ende eines Drahtes oder Hebels befinden, ist der erforderliche schnelle, heftige Staccato-Anschlag, welcher mit der äussersten Fingerspitze, wo sich alle Nerven konzentrieren, erfolgen muss und so überaus nervös und ermüdend wirkt. Der einzige natürliche Anschlag besteht darin, mit dem Ballen der Finger gegen einen leichten elastischen Widerstand zu drücken. Dies verursacht keine nervöse Erschütterung, ist schneller und weniger ermüdend. Man versuche aber solchen Anschlag auf irgend einer Typenhebelmaschine und beachte den sich ergebenden klecksigen Abdruck, selbst bei der neuesten und besten Maschine. Bei jenen Maschinen ist die Anwendung dieses natürlichen Anschlages einfach unmöglich, und in dem Bemühen, klare Schrift zu erzielen, sieht sich der Schreiber gezwungen, mit den äussersten Fingerspitzen zu arbeiten und sowohl Muskeln wie Nerven zu ermüden.

Beim Bau der Blickensderfer ist der Frage des Anschlages eine ganz besondere Beachtung geschenkt worden, und als Resultat langer und erschöpfender Versuche hat ihre Klaviatur einen so leichten, weichen und elastischen Anschlag erhalten, dass bei weit geringerer Anstrengung der Schreiber eine höhere Schnelligkeit erzielen kann als auf irgend einer anderen Maschine. Man kann auf der Blickensderfer mit jedem beliebigen Anschlage arbeiten, um aber bei geringster Anstrengung die grössten Erfolge zu erzielen, be-

diene man sich des natürlichen Anschlages, für den die Maschine gebaut ist. Man berühre die Tasten mit dem Ballen der Finger und drücke sie nieder. Man braucht nicht auf die Tasten zu schlagen, sondern nur zu drücken. Die Bewegung der Finger verringert sich hierdurch wesentlich, indem es nicht nötig ist, sie hoch über die Klaviatur emporzuheben. Sowohl durch diese kürzere Bewegung als auch durch die geringere Muskelanstrengung wird die Schnelligkeit erhöht.

Klaviatur. Auch bei der Anordnung der Klaviatur hat die Blickensderfer einen neuen Weg eingeschlagen und, sich nur von praktischen Gründen leiten lassend, die meist gebrauchten Buchstaben dem Schreiber zunächst gesetzt.

70 Prozent alles Schreibens geschieht auf der untersten Tastenreihe. Die gebräuchlichsten Wortendungen befinden sich nahe bei der Abstandtaste. Häufige Buchstaben-Zusammenstellungen befinden sich nebeneinander.

Die Hände bewegen sich über die geringste mögliche Entfernung. Infolge dieser Anordnung wird eine grössere Schnelligkeit wie auch leichtere Erlernbarkeit erzielt als bei der ohne System zusammengestellten sogenannten Universalklaviatur anderer Maschinen. Tausende von Maschinenschreibern, welche von den alten Systemen zu dem unsrigen übergingen, bezeugen die grössere Zweckmässigkeit unserer Klaviatur, welche sie in weit kürzerer Zeit erlernten und die ihnen eine erhöhte Schnelligkeit ermöglicht, so dass sie um keinen Preis zu der alten Klaviatur zurückkehren möchten.

Die Klaviatur der Blickensderfer ist eine komplette und enthält 84 grosse und kleine Buchstaben, Zahlen und Zeichen.

Schnelligkeit. Mit diesem Worte wird in Bezug auf Schreibmaschinen viel Missbrauch getrieben, indem viele es nur zur Bezeichnung der Geschwindigkeit anwenden, womit die Mechanismusteile bewegt bezw. einzelne Tasten angeschlagen werden können. Dies ist eine irreführende Anwendung des Begriffes Schnelligkeit, da jede erstklassige Schreibmaschine mit viel grösserer Schnelligkeit funktionieren kann, als die Finger des Schreibers zu entwickeln im stande sind, und Schnelligkeit in diesem Sinne beruht nur auf der Virtuosität und Ausdauer des betreffenden Schreibers.

Die vom Käufer einer Schreibmaschine verlangte Schnellig-

keit bedeutet die Fähigkeit der Maschine, in der kürzesten Zeit und mit geringster Anstrengung am meisten Arbeit zu erledigen. Dies ist die einzige massgebende Schnelligkeitsprobe, und darnach beurteilt ist die Blickensderfer No. 7 die weitaus schnellste aller Schreibmaschinen.

Einige Gründe, weshalb die Blickensderfer No. 7 leistungsfähiger als irgend eine andere Schreibmaschine ist:

Die Idealklaviatur erspart dem Schreiber 25 Prozent seiner Fingerbewegungen.

Der natürliche Anschlag erspart 25 Prozent der erforderlichen Muskelanstrengung.

Die fortwährend sichtbare Schrift erspart all die Zeit, welche sonst zum Aufheben des Wagens nötig ist, um das Geschriebene nachzulesen.

Die automatische Abstandtaste erspart 20 Prozent Zeit.

Die regulierbare Randbreitenstellung erspart Zeit, da sie ohne Haken oder Schrauben funktioniert.

Die verstellbare Glocke und Zeilenschluss ersparen Zeit, indem sie Irrtümer verhindern.

Der automatische Zeiger erspart Zeit. Derselbe bezeichnet stets selbstthätig die Druckstelle und Zeilenhöhe.

Die erhöhte Skala erspart Zeit, da sie stets offen vor Augen liegt.

Die Farbrolle erspart Zeit; sie ist in wenigen Sekunden auswechselbar. —

Dies sind die wichtigeren zeitersparenden Vorzüge, welche im Verein mit vielen anderen eine um ein Drittel erhöhte Leistungsfähigkeit gegenüber irgend einer anderen Maschine ermöglichen.

Die Lehrkunst an kommerziellen Fachschulen.

Von Prof. Josef Julius Pardon, Wien.

Fasst man den Begriff „Lehren“ scharf ins Auge, so wird man auf den ersten Blick ersehen, dass mit dem Lehramte nicht nur ein „Können“ des Lehrers, sondern hauptsächlich die Kunst der Übertragung des eigenen Wissens auch auf minder begabte Elemente inbegriffen erscheint.

Wenn ich daher den Beibringungsunterricht als „Lehrkunst“ bezeichne, so soll dies in folgendem seine Begründung haben.

Vorerst sind die zu unterrichtenden Individuen betreffs ihrer geistigen Anlagen von einander verschieden. Aufgabe des Lehrers soll es sein, die Verschiedenheiten der Geistesanlagen seiner Zöglinge genau zu erkennen und nicht zu verkennen. Wie die Kathederpraxis lehrt, ist die Auffassungsgabe des Menschen eine streng individuelle, jedoch niemals universelle. Auffassungsgabe und geschärfter Geist sind grösstenteils angeborene Anlagen des Menschen, denn nicht jeder, der eine Handelsschule absolviert, fühlt sich bewusst, den Anforderungen derselben im rechten Sinne des Wortes entsprochen zu haben. Der Lehrer muss daher mit Scharfblick seine Zöglinge durchschauen und bestrebt sein, auch dem minder Talentierten Wissen einzuflössen. Der Zögling muss sich über das Gelehrte ein reines Urteil bilden können, wodurch das Denken angeeifert wird. Hierüber sagt Schleiermacher folgendes: „Damit in dem Begriff und in dem Urteil die Formen des Wissens sich bekunden, ist es erforderlich, in ihnen die beiden konstitutiven Merkmale nachzuweisen, erstlich, dass sie von allen Denkfähigen in gleicher Weise gebildet werden, und zweitens, dass sie dem „Sein“ entsprechen. Kann sich der Zögling schon aus

dem Vortrage des Lehrers kein rechtes Urteil bilden und liegt es letzterem nicht in seiner Gewalt, dem Zögling bei Bildung eines solchen behilflich sein zu können, so ruft dies in dem Denkvermögen des Schülers ein Konglomerat falscher Auffassungen hervor, welches zumeist Interesseverlust an dem Gegenstande und Nichtachtung des Lehrers im Gefolge haben muss. Gerade die „Interesseerregung“ ist für den bildenden sowie sachlichen Unterricht, als auch für die ganze Sittlichkeit des Charakters von hoher Bedeutung. Deshalb soll es speziell den Handelsschulen und den mit diesen verwandten Lehranstalten zur dringlichsten Aufgabe dienen, geschickte, aber auch charakterfeste Leute der Handels-, Gewerbe- und Industriellenwelt zu übergeben. „Schon Kaiser Franz im Jahre 1824 äusserte sich diesbezüglich, dass es ihm viel lieber sei, mehr charaktervolle und tüchtige, als übergebildete, d. h. überspannte Unterthanen zu haben.“ Die Köpfe, meint Müller, sollen nicht zu erregt werden, indem eine in zu hohem Grade vorgenommene Erweckung nur zu Schlechtigkeiten führen müsse. Hochmut und Arroganz würden dann grossgezogen werden, nachdem sich ein Zögling seines besonderen Wissens höher dünken wird gegenüber einem bescheiden begabten Schüler, z. B. ein Handelsakademiker gegenüber einem Handelsschüler einer zweiklassigen Handelsschule in Österreich. Demzufolge würde eine gleichmässige allseitige Entwickelung der geistigen Fähigkeiten eher zu würdigen sein, als diese durch Vielseitigkeit, d. i. Einseitigkeit, zu geschehen pflegt.

Aus dem bereits Dargelegten ist zu ersehen, dass zur Ausübung des Lehramtes ein gründliches Studium der Pädagogik als unumgänglich notwendig gefordert werden muss. Denn würde man einen fachwissenschaftlich gebildeten Menschen auch schon zum Lehrer befähigt halten können, dann müsste jeder mit gutem Erfolge absolvierte Obergymnasiast als Lehrer der philologischen oder historischen Fächer an Obergymnasien mit Sicherheit auftreten können, und die philosophischen Fakultäten sämtlicher Universitäten sowie Lehrerbildungsanstalten würden sich als ganz unnütz erweisen. Hierüber spricht sich der Pädagoge Prof. Vogt wie folgt aus: „Unter einem Lehrer soll der Begriff „Pädagoge“ mit inbegriffen sein; fehlt der letztere jedoch, dann hat man es nur mit einem fachlich gebildeten Manne zu thun; glaubt er aber auch

ohne pädagogisches Wissen Lehrer sein zu können, dann ist er nur ein Surrogat, ein Naturpädagoge im natürlichen Sinne des Wortes." So wie die dramatische Darstellungsweise einem Menschen angeboren sein muss, um erst nach erfolgter Ausbildung einen befähigten Schauspieler auf die Bühne zu stellen, so bedarf auch der durch pädagogische Talente ausgestattete Mensch des pädagogischen Ausbildungsunterrichts, um seinen Mann als Lehrer auf dem Katheder stellen zu können.

Was ist nun unter dem Ausdruck „Unterricht" zu verstehen und wievielfach ist dessen Gliederung?

Jeder Mensch besitzt von Jugend auf einen selbständigen Willen, welchen kein Lehrer zu brechen vermag. Dieser Wille bildet jene Schranken, innerhalb welcher der Unterricht wirken soll; derselbe muss sich jedoch den Entwickelungsstufen des Denkvermögens anpassen. Wenn man bedenkt, dass die Entwickelung des Körpers und der Gefühle vom 1. bis 6. Lebensjahre, die des Verstandes und Urteils vom 6. bis 12., die des Handelns und Denkens vom 12. bis 15. und die der eigentlichen Vernunft vom 15. Lebensjahre aufwärts vor sich gehen, dann wird auch das Unterrichtsmaterial mit Rücksicht auf die genannten Entwickelungsstufen dem Denkvermögen angepasst werden müssen. Denn es sei nicht zu übersehen, dass im Denkvermögen des Menschen das Vorstellen, Fühlen und Streben liegt und dass die Ausbildung des Gedanken- und Vorstellungslebens das auszumachen pflegt, was man durch das Wort „Unterricht" kennzeichnet. Der Lehrer wird daher Vorbildung und Alter des Zöglings in Betracht zu ziehen haben, um, diesem entsprechend, Unterricht erteilen zu können. So wird die Anwendung der Unterrichtsmethode bei einem Zögling, der erst 13 Lenze zählt und nach absolvierter Bürgerschule an die Handelsschule kam, eine ganz andere sein müssen als die an einer Akademie, welche das zurückgelegte 15. Lebensjahr und das mit gutem Erfolge absolvierte Untergymnasium oder Unterrealschule von ihren Zöglingen fordert. Dort, wo ein guter Grundstein gelegt wurde, dort lässt es sich auch leichter bauen.

Im allgemeinen genommen soll der Unterricht zur Charakterbildung dienen, weshalb derselbe in einen erziehenden und nicht-erziehenden, d. i. wissenschaftlichen oder päda-

gogischen Unterricht geteilt wird. Hier sei zu merken, dass nur der erziehende Unterricht zur Charakterbildung dient; derselbe kommt daher in Volks- und Bürgerschulen zur Anwendung. Der nicht-erziehende oder pädagogische Unterricht enthält nur eine absichtliche Gedankenthätigkeit und hat daher mit Sittlichkeit und Moral nichts gemein, nachdem dies lediglich nur Aufgabe des erziehenden Unterrichtes sein kann. Das Verhältnis, in welchem der erziehende zu dem nicht-erziehenden Unterrichte steht, kommt bei der Kategorie der Schule in Betracht. Nicht-erziehender Unterricht wird in Fachschulen, wie z. B. Handels- und Gewerbeschulen, in Anwendung kommen müssen; hier wird jedoch wissenschaftlicher und zum Teil auch erziehender Unterricht gepflegt. Der nichterziehende Unterricht muss aber dem erziehenden Unterricht untergeordnet werden. Auch der Nebenunterricht muss einen propädeutischen Charakter an sich tragen und als ernste Sache aufgefasst werden, nachdem derselbe von dem Hauptunterrichte nicht getrennt werden darf. Bildet die Buchhaltung den Hauptgegenstand, so werden die Handelsarithmetik, Handels- und Wechselkunde und Korrespondenz als Nebengegenstände zu diesem Hauptgegenstande erscheinen müssen, nachdem die erwähnten Nebengegenstände in der Buchhaltung zum Ausdruck kommen. Der Lehrstoff der Nebengegenstände erfordert eine derartige Einrichtung, dass er dem Hauptgegenstand angepasst wird, widrigenfalls Unklarheit eintreten würde, was Unlust an dem Gegenstande und Unruhe des Zöglings in der Schule hervorrufen könnte; die unbedingt notwendige Schuldisziplin wäre auf das Spiel gesetzt.

Den Zweck nun, welchen der pädagogische Unterricht verfolgt, wird kein allgemeiner sein können, nachdem die Erfahrung lehrt, dass der eine Zögling nur aus Vorliebe, der andere aus Notwendigkeit, der dritte der blossen Überzeugung halber gewisse Gegenstände zu erlernen anstrebt. Alles Wissen ist zwar nach der herrschenden Weltanschauung Macht, es darf aber nicht ausser acht gelassen werden, dass dieses Wissen auch für gute und schlechte Dinge Geltung finden kann. So besitzt beispielsweise ein raffinierter Gauner auch ein Wissen — welche Bedeutung hat aber solches Wissen für Volk und Staat? — —

Was die Erziehung durch Unterricht anbelangt, so muss dieselbe

1. auf Hinwirkung des Verständnisses,
2. auf das Gefühl der Wertschätzung,
3. auf das Gefühl des Weiterstrebens

Bedacht nehmen.

Was den Punkt 1 betrifft, so wird alles Verstandene gleichzeitig und mit Wert aufgefasst. Das Gefühl der Wärme, welches die Gedanken begleitet, ist jedoch nur flüchtiger Natur. Das Gefühl der Wertschätzung und das Gefühl des Weiterstrebens muss in einem Punkte verschmolzen werden, und zwar in der „Interessenwirkung". Aufgabe des Lehrers muss es demnach sein, die Selbstweiterstrebung bei dem Zögling zu fördern, um Kenntnisse in Fertigkeiten umwandeln zu können. Der Lehrer muss weiter das Bestreben an den Tag legen, das Einzelne als Fragment eines grossen Ganzen zu lehren, jedoch mit steter Rücksicht auf den Zusammenhang. Die Gedanken der einzelnen Fragmente sollen sofort ein geschlossenes Ganzes bilden und nicht erst bei Ende des Buches. Einer Massendarbietung von Fragmenten soll sich der Lehrer enthalten, damit der Gedankenkreis des Zöglings aufrecht erhalten und nicht zersplittert werde. So kann beispielsweise über die Erklärungen der verschiedenen Bücher oder über das Debet und Kredit in der Buchhaltung nicht früher hinausgegangen werden, bis sich die Schüler nicht volles Verständnis und Treffsicherheit darin erworben haben. Auch muss es dem Lehrer zur Pflicht gemacht werden, stets den Zögling und nicht den Unterrichtsgegenstand vor Augen zu haben. Als Beispiel hierfür will ich die alten Griechen anführen, welche nur den Homer kannten, somit nur ein Buch, aus welchem gelehrt wurde; bei den Römern jedoch entwickelte sich der Unterricht durch das Recht. Man darf nicht annehmen, dass die Geistesthätigkeit sich durch die Natur oder durch Talent entwickle, indem letzteres sich nur auf bestimmte Gegenstände richten kann. Es giebt nämlich keinen Menschen, der die Behauptung aussprechen könnte, sechs oder acht verschiedene Lehrgegenstände gründlich zu beherrschen, wenn ja, dann bildet sich ein solcher Mann nur blindlings auf sein Talent sehr viel ein, indem er zuviel beweist und „qui nimium probat, nihil probat".

Das Interesse hat mit dem Begehren nur das Gefühl der Wärme gemeinschaftlich; im übrigen unterscheiden sie sich von

einander. So hat das „Interesse“ eine absolute, das „Begehren“ eine relative Wertschätzung zur Folge. Beim „Interesse“ ist der Zögling mit dem Gegenwärtigen zufrieden, beim „Begehren“ blickt er jedoch in die Zukunft. Das „Interesse“ verfügt ferner über keinen einzelnen Gegenstand, nach dem den Zögling alles interessiert, was er in der Schule zu hören und sehen bekommt; das „Begehren“ kann sich jedoch nur auf einen Gegenstand erstrecken. Schliesslich stellt sich das Gefühl beim „Begehren“ als ein unruhiger Drang dar, während das „Interesse“ die Befriedigung einschliesst, welche sich aber als wechselnd herausstellt. Die praktische Erfahrung lehrt, dass es Naturen giebt, welche mit keiner Wissenschaft zufrieden sind; solche unzufriedene Leute besitzen eine skeptische Natur oder, wie sich Goethe auszudrücken pflegt, problematische Natur. Der Begehrende disponiert mit dem Gegenstande, daher er diesen zu sich nehmen muss. Alles „Begehren“ geht jedoch in das Encyklopädische hinein, weshalb es auch kein Wissen, sondern nur „blosses Begehren“ ist. Seiner Natur nach ist das „Begehren“ schwankend; nichtsdestoweniger giebt es aber auch „dauernde Begehren“, wozu sich noch Lust und Leichtigkeit gesellen. Das Leichtigkeitsgefühl ist geringer, das Lustgefühl höher, das innere Bedürfnis jedoch am höchsten.

Die Leichtigkeit ist ein Gefühl, welches der Arbeiter besitzt. Er arbeitet eben deshalb gern, weil ihm die Arbeit keine Schwierigkeiten bereitet, nachdem er dieselbe mit Leichtigkeit erstehen kann. Wird die Leichtigkeit dem Zögling durch den pädagogischen Unterricht gegeben, dann wird er auch gern arbeiten.

Unter Lustgefühl versteht man jenes eines Dilettanten. Nicht des Wissens wegen strebt mancher Zögling ein gutes Zeugnis an, sondern des Lustgefühls wegen, damit er auch mit den besseren Schülern auf gleicher Stufe stehen könne. Wurde das Gefühl der Lust befriedigt, dann trachtet er auch das Erlernte in Vergessenheit zu bringen.

Das innere Bedürfnis tritt bei dem Künstler auf, weshalb ein solcher selbst mit glänzendem Einkommen die Bühne verlässt, falls er dem Gefühle des inneren Bedürfnisses, in grossen Rollen öfter auftreten zu können, nicht Rechnung tragen kann.

Bei schwankendem Begehren ist ein äusseres Begehren vorauszusetzen; in diesem Falle fehlt jedoch das Gefühl der Lust

und Leichtigkeit. Die Leichtigkeit würde sich dann nur als ein Kapitel trübseliger Betrachtungen darstellen.

Bei abstrakten Begriffen wird in dem Schüler ein drückendes Gefühl auftreten, welches jedoch mittelst konkreter Darstellung des Gegenstandes durch den Lehrer gehemmt werden kann. Lust kann auch ohne Leichtigkeit entstehen, wie sich dies bei vorzüglichen Talenten zeigt. Oft hat man zu einer Sache Lust, aber die Ausführung derselben verlangt Übung, welche nicht immer mit Leichtigkeit vor sich gehen kann, wie dies beispielsweise bei der Musik der Fall ist. Was nützt die Lust für das Klavierspiel, wenn die Zeit der hierzu erforderlichen Übung fehlen würde? Man sagt, es sei in diesem Falle eine Zufrühung eingetreten, weshalb der Lehrer darauf hinwirken soll, dass dem Zögling, welcher Lust zum Gegenstande zeigt, auch die nötige Zeit der Übung gegeben werde. Kaufmännische Buchhaltung, Arithmetik und Korrespondenz erfordern lange Übung, um Fertigkeiten aus diesen Gegenständen erlangen zu können. Der Lehrer wird daher auf Gegenstände der Übung insofern Rücksicht nehmen müssen, dass er rein theoretische Gegenstände diesen unterordnet, damit die Geistesthätigkeit und Kraft des Zöglings nicht überladen werde. Im vorigen Jahrhundert war man der Ansicht, Geistesthätigkeit und Kraft beständen in der Muskelausbildung; dies war eben nur eine mittelalterliche Ansicht. In der That bestehen sie aber im Trieb, in der Erweckung der Lust und Liebe zu den Lehrgegenständen des künftigen Berufes. Die Erweckung der Lust und Liebe darf jedoch niemals durch Überbürdung geschwächt werden.

Die Handelsschule gehört in die Kategorie der Berufsschulen. Dieselbe wird nach aussen hin den Mittelschulen deshalb angereiht, weil sie erziehenden und zugleich nicht-erziehenden Unterricht in sich vereint, was jedoch nicht bei allen Berufsschulen der Fall ist. Die Behandlung des erziehenden und nicht-erziehenden Unterrichtes bedarf jedoch ausschliesslich eines gründlichen pädagogischen Studiums. Es dürfte ja keine unbekannte Thatsache sein, dass an unseren gegenwärtigen Handelsschulen grösstenteils Lehrkräfte wirken, welche ihr pädagogisches Wissen sich erst durch langjährige Praxis im kommerziellen Unterrichte angeeignet haben, aus welcher sie nun ihre gewiss rühmenswerten Erfolge aufzuweisen in der Lage sind. Sie halten die Worte „Grau ist alle

Theorie“ fest, sind jedoch von der irrigen Meinung befangen, dass eine gute Schulpraxis dieselbe vollständig zu ersetzen vermöge. Wenn dem so wäre, wie dies eben nicht der Fall ist, dann könnte beispielsweise jeder praktische Buchhalter die Buchhaltung aus dem Schatze seiner Erfahrungen lehren. Weshalb haben aber bei den Lehramtsprüfungen in Österreich (welch letztere sich bekanntlich nur auf theoretische Grundsäulen zu stützen pflegen) gerade die praktischen Buchhalter mit wenigen Ausnahmen das Unglück, Schiffbruch zu leiden? — —

Theorie und Praxis sollen sich gegenseitig unterstützen, indem die Theorie als Richtschnur der Praxis dienen soll. Nehmen wir z. B. an, es würde sich ein junger Mann, und zwar absolvierter Handelsakademiker, mit einer zurückgelegten dreijährigen Geschäftspraxis dem Lehramte widmen. Im Prüfungsstadium stehend, soll er an einer Handelsschule assistieren, in manchen Fällen wegen Mangel an Lehrkräften sogar supplieren. In einem solchen Falle ist es selbstverständlich, dass ohne alle pädagogische Schulpraxis ihm das Lehren und Disziplinhalten sehr beschwerlich fallen muss. In seiner Verwirrtheit wird er sich an das im Geschäfte einseitig Erlernte festklammern, was aber nicht zum Vorteil des Unterrichtes dienen kann, da erfahrungsgemäss Theorie und Praxis von einander abweichen. Nun erkennen die Zöglinge in dem ganzen Gehaben ihres Lehrers den Neuling, respektieren ihn nicht und suchen durch allerlei Unruhestiftungen die Stunden zu kürzen. Der Leiter der Anstalt sieht dies und erklärt den Lehramtskandidaten nicht nur für fachwissenschaftlich unwissend, sondern für überhaupt unfähig, einen Lehrer vorstellen zu können, indem er sich nicht Respekt zu verschaffen und Disziplin zu halten versteht. Meiner schwachen Meinung gemäss könnte sich gerade ein derartig als unfähig erklärter Lehramtskandidat zum tüchtigsten Lehrer heranbilden, würde er während seiner Studienzeit oder als Assistent mit den pädagogisch-didaktischen Studien vertraut gemacht werden. Unsere junge Generation wird in den verschiedenen Staaten und Städten verschiedenartig erzogen. Die Erziehungsmethodik, welche die Zöglinge genossen haben, muss der Lehrer genau kennen, um sich dieselbe zum Leitfaden zu nehmen, damit er sich und seine Stelle behaupten kann. Mit welcher Demut und Einfalt begegnet beispielsweise ein Zögling einer Provinzschule seinem Lehrer,

und gegen welche Ausartungen hat selbst ein geübter Erfahrungs-Pädagog in einer Grossstadt nur mit Mühe, ja oft vergebens zu kämpfen?

Zieht man all diese angeführten Umstände prüfend vor Gesicht, so wird die Frage: „ob es unumgänglich notwendig ist, pädagogisch-didaktisches Wissen einem Lehramtskandidaten noch vor Antritt des selbständigen Lehramtes angedeihen zu lassen“, gewiss kein Schulmann verneinen. Dadurch drängt sich die Notwendigkeit der Errichtung von Handelslehrer-Seminarien in Österreich als unverschiebbar auf. In einer solchen merkantilen Lehrerbildungsanstalt soll nach deutschem Muster dem jungen Seminaristen die Beibringungsmethode jedes einzelnen Fachgegenstandes, sowie der pädagogische Unterricht überhaupt, gründlich beigebracht werden, damit er gleich einem Soldaten mit starker Waffe ins Treffen geführt werde. An die Lehre der Pädagogik sollen sich etwaige praktische Erfahrungen und deren Anwendung anschliessen, um in die Lage gesetzt zu werden, dem „Lehrnovizen“ womöglich ein klares und volles Bild vom „Schulwesen“ geben zu können.

Indem ich nun hoffe, die Wichtigkeit der Pädagogik im kommerziellen Unterrichte umfassend beleuchtet zu haben, so sei mir schliesslich noch gestattet, ein paar Worte über die Methodik im Examinieren folgen lassen zu dürfen.

Jeder Examinator soll vor allem ein guter Psychologe sein, d. h. er soll das ganze Wesen des zu prüfenden Zöglings mit dem ersten Blick überschaut und richtig erkannt haben. Die ethischen Gefühle und Anlagen prägen sich in der Intelligenz des Menschen aus, welche eine ihr angepasste Behandlung streng erfordert. Der Examinator soll sich stets auf den Standpunkt des Prüfungskandidaten stellen, indem er sich in jene Zeit zurückversetzt, welche für ihn einerseits eine sorgenvolle, anderseits aber die schönste Zeit seines Daseins gewesen ist — die Tage der goldenen Studentenzeit. Er soll die Gefühle, welche sich dem Studenten knapp vor dem Examen aus natürlichen Gründen aufzudrängen pflegen, mit demselben teilen und gleichzeitig bestrebt sein, sich aus dem ganzen Wissen des Kandidaten ein richtiges Urteil zu bilden. Wie ich mir bereits an anderer Stelle zu bemerken erlaubt habe, ist es in der Macht des Menschen nicht gelegen, sechs oder acht

Gegenstände gründlich, d. i. vollkommen beherrschen zu können. Sache des Examinators soll es nun sein, zu sehen, welchen von den vielen Gegenständen er am gründlichsten beherrsche, um in den übrigen Fächern auf pädagogischem Wege Nachhilfe zu thun. Er muss ferner von dem Brutto-Wissen die Tara, d. i. das durch die Aufregung plötzlich entfallene Wissen, abziehen, um sich ein gerechtes Netto bilden zu können. Er soll es sich daher zur heiligsten Pflicht machen, nur mit menschlichen Gefühlen zu prüfen und zu urteilen, damit an dem Kandidaten kein pädagogischer Justizmord begangen werde. Aus den schriftlichen Schularbeiten allein lässt sich noch kein stichhaltiges Urteil bilden, da dieselben echt — aber auch nicht echt sein können. Auch trägt häufig die Aufregung des Kandidaten dazu bei, eine derselben angemessene Arbeit zu liefern. Über das wahre, d. i. thatsächliche Wissen des zu Prüfenden Aufschluss zu geben, sei nur das mündliche Examen kompetent und verlässlich. Die Richtigkeit dieses Satzes bestätigt der Jurist sowie der Mediziner, welche ihre schweren Berufsprüfungen nur auf mündlichem Wege abzulegen haben. Sind schriftliche Arbeiten jedoch durch Gesetz vorgeschrieben, dann sollen sie nur zur Richtschnur, in keinem Falle aber als Exempel dienen.

Ich schliesse nun mit den Worten des gefeierten Pädagogen, unseres Prof. Th. Vogt, welcher sagt:

„Es sei eine heilige Standespflicht eines jeden Examinators, an das wahre Wissen des zu prüfenden Kandidaten einen gewissenhaften und gerechten Prüfstein zu legen, bevor er in die Lage versetzt werde, ein wahres und jederzeit verantwortendes Urteil über denselben aussprechen zu können.“

Die Entwickelung der Grossindustrie.

Von Armin Vajda, Budapest.

I.

Der Kampf ums Leben wird immer intensiver, immer ausgedehnter, mit dem Fortschritt auf dem Gebiete der Erfindungen, mit den siegreichen Schlachten, in welchen der menschliche Verstand die noch nicht ausgenützten Schätze der Natur sich dienstbar macht, wachsen auch die Lebensansprüche, die verfeinerte Erziehung macht die Menschen noch empfindlicher für die Unterschiede, die mit dem Wachsen des Nationalreichtums in den Vermögensverhältnissen der einzelnen Menschen entstehen, so dass auf dem grossen Weltschauplatze soziale Übelstände und Schwierigkeiten mit den technischen Errungenschaften Schritt halten. Wenn wir eine Momentaufnahme der Weltindustrie machen, so müssen wir die Schattenseiten auch berücksichtigen und sehen, dass die grosse Maschinerie der Weltindustrie noch nicht überall klappt und noch Arbeit genug für die uns folgenden Generationen bleibt.

Wenn wir von Weltindustrie sprechen, müssen wir möglichst von der Unterscheidung der einzelnen Länder absehen und können dies um so eher thun, als diesbezüglich der Kosmopolitismus schon weit fortgeschritten ist und die Handels- und Industrieverbindungen die einzelnen Völker bedeutend näher gebracht haben, wodurch eine wachsende Übereinstimmung in dem Gedankengange und in den Neigungen der einzelnen Völker entstand, eine fast einförmige Intelligenz, wie die Einförmigkeit der Kleidung. Die internationale Industrie und der Handel zwingen die Völker, sich einander anzupassen, und die Eigentümlichkeiten der Rasse treten zurück. Wie wir sehen, dass die einzelnen Völker durch ganz gleiche körperliche Ausbildung behufs Erreichung des gesunden Normalmenschen die Abnormitäten der Rassen stetig unterdrücken, ebenso können

wir beobachten, dass die uniforme Bildung, gepaart mit dem raschen Ideenaustausch, eine fast gleichförmige Gestaltung der Denkungsart verursacht, die sich in analogen Bahnen bewegt, und ist es z. B. in letzter Zeit wiederholt vorgekommen, dass in zwei verschiedenen Ländern zu gleicher Zeit eine Erfindung gemacht wurde, da eben der internationale Gedankenaustausch die Richtung der Gehirnprozesse vorschreibt.

II.

Diesem Anschlusse der Völker ist die Verbindung einzelner Menschen vorausgegangen, worauf die Entwickelung der Grossindustrie basiert ist, und die industrielle Technik erreicht in der äussersten Ausnützung der Arbeitsteilung ihre Vollkommenheit. Durch die Ausbreitung des Handels ist die Aufgabe der Industrie eine ganz andere geworden; die Steigerung der Luxusbedürfnisse einerseits, die Ausdehnung der Absatzgebiete und Auftauchen neuer Produktionsländer anderseits haben dieselbe zur Aufnahme der Weltkonkurrenz gezwungen. Die Industrie ist über die Zollgrenzen hinausgewachsen und muss ihre Stärke im internationalen Wetteifer erproben und bewähren.

Die Ursprünge der Grossindustrie datieren vom Zeitpunkte, wo die Dampfmaschine erfunden wurde, und wenn einerseits der maschinelle Betrieb und die Produktion im grossen die Schaffung der grossen Fabriken mit Dampfbetrieb ermöglichten, so wurde anderseits die Entwickelung des Verkehrs erreicht, welcher die Verteilung der Fabrikationsprodukte besorgt. Die mannigfachen Erfindungen und technischen Fortschritte brachten die grossen Industrie-Etablissements rasch auf eine Höhe, die schon als vollkommen betrachtet wurde, welche aber durch die Elektrizität übertrumpft worden ist.

In der Dynamomaschine wurde die eigentliche Ausnützung der Dampfmaschine erreicht, und die Fortschritte insbesondere auf dem Gebiete der Elektrotechnik eröffneten der Grossindustrie ganz neue Aussichten. Die Ausbeutung der Naturkräfte erhielt eine nie geahnte Ausdehnung, die sich infolge der wie Pilze emporschiessenden Erfindungen fast auf alle Fabrikationsgebiete erstreckt. Durch Ausnützung der in den Strömen und Wasserfällen enthaltenen Kräfte durch grosse Turbinenanlagen werden in kurzem an geeigneten Punkten Industriezentren entstehen, die durch die wohlfeilere

Fabrikation auf die Grossindustrie bedeutenden Einfluss ausüben können, wie denn auch die Elektrizität schon eine Verschiebung in den Schwerpunkten der Fabrikation verursacht hat.

Der Telegraph und das Telephon, zu welchen in letzter Zeit auch bedeutende Verbesserungen traten (Teleskripteur etc.), haben die Entfernungen überbrückt und die Schaffung eines richtigen, vereinten Zentralmarktes, wo die freie Konkurrenz der Industrieprodukte sich entfalten kann, ermöglicht.

III.

Diese Ausbreitung der Industrie kann eines Hilfsmittels nicht entraten: des Kapitals; dieser Motor des Handels und der Industrie wird durch die grossen Banken getrieben, die wieder im Internationalismus ihre Entwickelung fanden und das ihnen zur Verfügung gestellte Kapital in der ganzen Welt verteilen, wodurch sie bewirken, dass das Kapital aus den reicheren Ländern in die kapitalarmen strömt, nachdem dies durch die Börsen als Weltmärkte vermittelt wird und dahin fliesst, wo es benötigt wird, daher eine gleichmässige Kapitalsunterstützung der Weltindustrie befördert, indem in den industriereichen Ländern das Kapital sich anhäuft und, wenn es im Lande selbst nicht mehr die genügende Remuneration findet, in andere Länder zieht, um durch industrielle Ausbeutung der Naturkräfte sich einen reicheren Ertrag zu schaffen.

Durch die freie Konkurrenz hat sich die Industrie einen Weltmarkt geschaffen, wo die Preise durch Angebot und Nachfrage reguliert werden; wenn dies auch schon in den Rahmen des Handels gehört, so bestimmt doch diese Preisbildung die Richtung der Entwickelung der Grossindustrie und einen ökonomischen Fabrikationsbetrieb. Wenn die gebotenen Preise die Erzeugungskosten nicht erreichen, so muss die Industrie ihren Betrieb einschränken, da sie mit Verlust arbeiten würde, und mit Verminderung des Angebots im Verhältnis zur Nachfrage tritt eine Besserung der Preise ein, die in der Regel die Tendenz zeigen, sich den Erzeugungskosten zu nähern, wodurch der Industrie die Aufgabe zufällt, die Kosten auf ein Minimum zu reduzieren. Durch diesen Prozess sehen wir in der freien Konkurrenz der Weltindustrie einen Regulator, der die Produktion dem Verbrauche anpasst und die Güterverteilung bestimmt.

Die Grossindustrie in ihrer heutigen Gestaltung wäre unmöglich ohne die Aktiengesellschaften, welche den technischen Fortschritt auch auf das Gebiet der Kapitalsbildung übertragen und es unter Mitwirkung der Börsen ermöglichen, dass die vorhin erwähnte Verteilung des Kapitals bewirkt werde. Bei dem Risiko, welches die Grossindustrie zu tragen hat, und bei dem Unternehmungsgeist, den sie bethätigen muss, eignet sich für dieselbe die Form der Aktiengesellschaft um so mehr, als hierdurch die Nachteile, welche die Anhäufung grosser Kapitalien in sich birgt, bedeutend vermindert werden, indem sich dieselben nicht im Besitze von einzelnen Personen, sondern vieler Menschen befinden und in der Regel viel eher im stande sind, den volkswirtschaftlichen Aufgaben des Grosskapitals zu entsprechen als Privatunternehmungen.

Die grossen Aktiengesellschaften, speziell Industriegesellschaften sind ein mächtiges Hindernis gegen den Kollektivismus, die freie Vereinigung der Kapitalien schützt die privaten und allgemeinen Freiheiten gegen das Übergewicht der Staatsgewalt, sowie gegen die Monopole, und ermöglichen, dass alle Klassen an den Fortschritten der Industrie teilnehmen und ihre Anteile an deren Errungenschaften erhalten.

Während die Aktiengesellschaften in der Grossindustrie eine leitende Rolle spielen und für dieselbe unentbehrlich sind, bilden sie teilweise auch eine Gefahr für sie durch den Umstand, dass die Kapitalien vieler Menschen den Händen einzelner Personen anvertraut sind. Der Entwickelung der Grossindustrie folgen gierig die Parasiten des Gründungsschwindels, was sich unter Umständen zu einer wirklichen Kalamität gestalten kann. Die Gründungen, ohne die nötige Sicherheit oder gar auf Betrug basiert, erfolgen gewöhnlich in Perioden industriellen Aufschwunges und Kapitalsüberflusses; solche Unternehmungen geben anfangs grosse Dividenden, die jedoch aus dem Kapital entnommen werden, die Bilanzen beruhen auf Überschätzung, das Kapital schrumpft zusammen und bei dem ersten Windstoss stürzt das Kartenhaus zusammen, eine grosse Anzahl Existenzen mit sich in das Elend hinabreissend. Wenn ein grösserer Zusammenbruch erfolgt, kann dies bei den weitverzweigten Verbindungen der Grossindustrie leicht grössere Dimensionen annehmen und sich zu einer Weltkrise entwickeln,

welche die regulatorische Thätigkeit der Grossindustrie und ihrer freien Konkurrenz hemmt und hierdurch alle wirtschaftlichen Kreise in Mitleidenschaft zieht. Der Gesetzgebung ist es bis jetzt nur zum Teil gelungen, diesen Machinationen Schranken zu setzen.

IV.

Glänzend sind die Errungenschaften der modernen Technik und die Fortschritte der Industrie, doch starkes Licht erzeugt auch tiefen Schatten, und dieser Schatten verdunkelt manche Erfolge der Industrie, stellt sogar oft dieselben in Frage. Die Entwickelung der Grossindustrie und die Fabrikarbeit, welche sie bedingt, haben tiefgehende soziale Umwälzungen gebracht und den Sozialismus gross gezüchtet; die ersten Zeichen der Wühlereien zeigen sich in der Tendenz der Streikbewegungen, die schon manchen Industriezweigen schweren Schaden zufügten.

Die Beschwerden der Arbeiter richten sich gewöhnlich in erster Reihe gegen die Arbeitslöhne und Arbeitszeit; weniger Arbeit, mehr Lohn ist das Losungswort, das sich nicht immer mit den vitalen Interessen der Industrie vereinbaren lässt. Wenn auch ein Teil der Klagen begründet ist, so begnügen sich die Arbeiter gewöhnlich nicht damit, innerhalb der Grenzen der berechtigten Ansprüche zu bleiben, sondern gehen immer weiter. Wir sehen dann zahlreiche, von Sozialisten ins Leben gerufene Vereinbarungen der Arbeiter, die sich eigentlich mit der Bildung von Streikkassen befassen, und die Arbeitseinstellungen sind oft nicht vom Vorhandensein von Übelständen, sondern davon abhängig, wie weit die Mittel reichen, so dass in solchen Fällen die Arbeitseinstellungen einen offenkundigen Kampf gegen das Kapital bilden, nicht aber gerechte Forderungen zur Grundlage haben. Sehr häufig gelingt die Durchsetzung der Forderungen bei den Fabrikbesitzern, wenn erstere berechtigt sind oder auch, wenn sich letztere nicht dem Ruin aussetzen wollen, doch ihre Nachgiebigkeit muss aufhören, sobald die Grenzen erreicht sind, innerhalb welcher eine remunerative Fabrikation möglich ist. Wenn nun in diesem Falle die Arbeitseinstellung fortgesetzt wird, so können ganze Industriezweige zu Grunde gehen oder aber die Arbeiter sind gezwungen, den Kampf aufzugeben, und das Ergebnis ist die unnütze Vergeudung ihrer Ersparnisse, sowie Schwächung der Industrie, es kann daher

vor solchen leichtsinnigen Arbeitseinstellungen nicht genug gewarnt werden, da dieselben noch die sozialen Gegensätze verschärfen und die Leidenschaften anfachen.

Die Grossindustrie mit ihren grossen Mitteln kann viel zur Linderung der Übelstände beitragen, wie durch Errichtung von Arbeiterhäusern, Förderung der Ausbildung der Arbeiterschaft, Fabrikhygiene, Unterstützung von Konsumvereinen etc., während die Gesetzgebung durch Fabrikgesetzgebung, Gesetze betreffs der Krankenkassen, Unfall- und Invalidenversicherung, Fabrikinspektion etc. hilfreich eingreift.

Unter allen Fragen bildet jedoch die Lohnfrage den Kernpunkt, und deren Lösung liegt in der freien Konkurrenz der Arbeit, welche zu diesem Behufe einer richtigen Organisation bedarf, wonach mit Berücksichtigung der fortgeschrittenen Verkehrsmittel der internationale Arbeitsmarkt verwirklicht werden kann, wodurch die Arbeit dieselbe Zirkulationsfähigkeit erreichen würde wie die anderen Produktionswerkzeuge. Durch die Errichtung von Arbeitskammern könnte man fortwährend über den Stand der Arbeit informiert sein, und wo weniger Arbeitskräfte vorhanden sind, dorthin müsste die entsprechende Anzahl Arbeiter transportiert werden, wozu natürlich in erster Reihe die einheitliche Organisation erreicht werden muss, denn z. B. die englischen Gewerkvereine (Trade unions) verwirklichen diesen Zweck nicht, da sie eher den Zweck verfolgen, die Konkurrenz der fremden Arbeiter abzuhalten und hierdurch die Löhne künstlich in die Höhe zu treiben.

Wenn die freie Konkurrenz der Arbeit Platz greift, so ist eine willkürliche Lohnbemessung unmöglich, und der Preis der Arbeit wie eines anderen Artikels wird vom Verhältnisse des Angebots und der Nachfrage abhängen.

Der Grossindustrie haften noch manche Fehler an, die jedoch mit dem Fortschritt der Zeit, wenn nicht ganz, so doch zum grössten Teil verschwinden werden, und dann wird die Grossindustrie vollkommen den grossen Aufgaben gerecht werden können, die ihrer in der Volkswirtschaft harren.

Das Genossenschaftswesen in Italien.

Von Armin Vajda, Budapest.

Die Genossenschaft! Die Form der Zukunft, die positivste, beste Form der gesellschaftlichen Organisation, da sie mit den menschlichen Fehlern rechnet und die zwei grössten Gegensätze in Einklang bringt, welche sich die Weltherrschaft streitig machen, sowohl die, welche allen Nutzen dem Kapitale zuwenden wollen, ohne Rücksicht auf die Arbeit, als jene, die dem Kapitale alles zu Gunsten der Arbeit entreissen wollen, alle finden ihre Rechnung. Der Zweck der genossenschaftlichen Prinzipien ist der soziale Friede.

In einer Epoche, in welcher die natürlichen Kräfte der Vereinigung ihre ganze Macht entwickeln, wo die vereinigten grossen Kapitalien sich der ganzen kommerziellen und industriellen Welt zu bemächtigen suchen, ausschliesslich von spekulativen Grundsätzen geleitet, wo grosse Syndikate selbst die Lebensmittel verteuern, bilden die grossen Werkzeuge der Genossenschaften ein Lebensbedürfnis, um den Armen das Leben zu verbilligen und Übergriffe zu verhindern.

Diese Worte sind einem Toaste entnommen, den ein Vorkämpfer des Genossenschaftswesens in Italien, der cav. Lorenzo Ponti, bei einem Bankett in Mailand letzthin ausbrachte und welcher im allgemeinen die genossenschaftlichen Bestrebungen richtig charakterisiert, insbesondere aber bezeichnend ist für die Richtung, welche das Genossenschaftswesen in Italien befolgt und mit südlichem Feuer auch grösstenteils wirksam ausführt.

Wenn wir die Entwickelungsgeschichte der italienischen Genossenschaften verfolgen, finden wir, dass dieselben sich bezüglich der Konsumvereine an englische, bezüglich der Kreditvereine an deutsche Beispiele anlehnen. Die Berge im Norden bilden eine

schwerer zu überschreitende Grenze als das Meer, und besonders die zahlreichen Verbindungen mit England haben verursacht, dass in Italien auch die Konsumvereine, nach englischen Vorbildern eingerichtet und an sehr vielen Orten mit grossem Erfolge thätig, im Übergewichte sind.

Bevor wir uns mit der Statistik der Konsumvereine befassen, müssen wir die zwei grössten Konsumvereine Italiens genauer betrachten, nicht nur, weil sie, England und in Deutschland den Breslauer Konsumverein ausgenommen, die bedeutendsten in Europa sind, sondern auch weil ihre Einrichtung von der Schablone abweicht und ihr Einfluss auf die Entwickelung der Konsumvereine ein mächtiger ist, da sehr viele Leute bescheidenen Erfolgen gegenüber sich gleichmütig verhalten und durch grosse, schlagende Beweise überzeugt werden müssen.

Diese zwei Konsumvereine sind die „Unione Cooperativa“ in Mailand und die „Unione Militare“ in Rom, welche den englischen „Civil service societies“ nachgebildet sind, daher infolge ihrer Aktienfundation das genossenschaftliche Prinzip nicht rein verkörpern, diesem jedoch sich im Gegensatze zu den englischen Konsumvereinen der Zivil- und Militärbeamten dadurch nähern, dass sie den Mitgliedern resp. Aktionären nur bestimmte Zinsen vergüten und den restlichen grösseren Teil des Nutzens nicht nur an diese, sondern auch an Nichtmitglieder resp. Nichtaktionäre vom jährlichen Nutzen einen bestimmten Teil im Verhältnis zu den gemachten Einkäufen zur Verteilung bringen und hierdurch auch sehr in der Gunst der Konsumenten gestiegen sind.

Die „Unione Cooperativa di Milano“ ist vom Beamtenverein gegründet worden und hat in den Hauptpunkten die Statuten der famosen Rochdale-Pioniere acceptiert; die Mitgliederzahl betrug anlässlich der Konstituierung 134. Der Verein hatte den Zweck, von einem Nutzen absehend, für den Fall, dass bei dem Verkaufe zu den niedrigsten Tagespreisen ein Überschuss erzielt wird, diesen nach Abzug der Kapitalszinsen und eines Anteils für das Personal, sowie für genossenschaftliche Propaganda, an alle jene — Mitglieder oder Nichtmitglieder — zu verteilen, die Einkäufe bei dem Verein gemacht haben.

Die Gründung eines Konsumvereins auf dieser Grundlage erscheint ganz logisch und praktisch, und doch war dies in Italien

der erste diesbezügliche Versuch, der glänzend gelang. In einem Zimmer, dem Beamtenverein unentgeltlich überlassen, verkauften in den Abendstunden die Mitglieder selbst Kravatten, Handschuhe und Herrenkleider, welche nach von den Grosshändlern beschafften Mustern gekauft wurden. Das Anfangskapital betrug 1712 L. — Im Jahre 1896 betrug die Zahl der Mitglieder 4556, das Kapital 1 108 725 L., die Summe der Verkäufe 4 765 118 L. und der reine Nutzen 300 379 L., während die Reservefonds 370 570 L. betragen.

Die „Unione Cooperativa" bietet heute das Bild eines blühenden Unternehmens, sie beschäftigt ca. 500 Personen, unterhält 25 Filialen in Mailand, so auch eine Restauration, die sich des lebhaftesten Zuspruches erfreut, und die 25 L. nominal betragenden Aktien der Mitglieder sind schon auf 30,20 L. gestiegen. Bemerkenswert ist, dass von den Mitgliedern mehr als 1500 Frauen sind, worauf die „Unione" ein grosses Gewicht legt. Ehrenmitglied ist auch der König von Italien, der hierdurch seiner Sympathie für die gute Sache Ausdruck gab. Ausser den Zinsen nach den Aktien hat der Verein nach den Einkäufen 3,80 Prozent in 1896 rückerstattet.

Von grossem Einfluss auf die Entwickelung der Konsumvereine in Italien war die durch die „Unione Cooperativa" entwickelte Propaganda, die sie durch Kataloge, durch Fremdenführer und speziell durch ihr Blatt „Il mio giornale" betreibt, sie unterstützt die Gründung von Konsumvereinen, und durch ihren Einfluss hat sich das Genossenschaftswesen in Mailand derart entwickelt, dass diese Stadt der Zentralpunkt der genossenschaftlichen Bestrebungen geworden ist und von dort sich deren fruchtbringende Ideen über ganz Italien verbreiten.

Der „Unione Cooperativa" steht zur Seite die „Unione Militare" in Rom, die — wie schon aus dem Titel ersichtlich — ausschliesslich für die Mitglieder der Land- und Seemacht, für militärische Behörden und Institute bestimmt ist. Dieser Konsumverein hat sich ebenfalls mächtig entwickelt, und in militärischen Kreisen wird sein Einfluss als sehr vorteilhaft geschildert, da er den Offizieren das Leben bedeutend verbilligt. Der Verein zählt 15 325 Mitglieder mit einem Kapital von 1 290 600 L. und einem Reservefonds von 230 821 L. Den Umfang der Geschäfte bezeichnet der Umstand, dass der Verein ausser dem Zentralgeschäft 11 Filialen

in den grösseren Städten Italiens besitzt, deren Verkäufe 5 757 834 L. in 1896 betrugen. Die vom Verein notierten Preise für die Uniformstücke sind um ca. 20—40 Prozent niedriger als die Preise, welche früher die Lieferanten berechneten. Ausserdem hat die „Unione Militare“ eine Bankabteilung, die an die Mitglieder Darlehen gewährt, Vorschüsse auf Wertpapiere giebt und solche in Verwahrung nimmt. Das Kapital zerfällt in Aktien von 50 L., die heute 60,60 L. effektiven Wert haben, und wurden ausser den Zinsen nach den Einkäufen in 1896 2,25 Prozent vergütet.

Diesen zwei Hauptvereinen reihen sich zahlreiche mehr oder minder bedeutende Konsumvereine an, unter welchen wir bloss wegen der Ungewöhnlichkeit einige hervorheben, wie z. B. die genossenschaftliche Apotheke, Café, Restaurantgenossenschaft etc. Nach amtlichen Ausweisen wird die Zahl der Konsumveine in Italien in 1896 auf 1069 geschätzt, von welchen Rechnungsausweise jedoch bloss 291 gaben, deren Gesamtverkauf 24 204 416 L. betrug. Eine grössere Anzahl Vereine sind dem Verbande der Konsumvereine, der 1887 gegründet wurde, beigetreten, und diese „Lega nazionale delle Società Cooperative italiane“ ist die Führerin der Konsumvereine geworden, die im Verbandsorgan „La Cooperazione Italiana“ eine vortreffliche Quelle der Erfahrungen und Ratschläge finden.

Die Gründung einer Einkaufsgenossenschaft nach dem Muster der englischen Wholesales ist schon mehrmals versucht worden, diese Versuche sind jedoch misslungen. Diesbezüglich ist letzthin ein Schritt geschehen, der mehr Erfolg verheisst, indem der im Oktober 1897 abgehaltene Kongress der Konsum-Vereine die Errichtung einer „Agentie für gemeinsame Einkäufe“ beschloss.

An Verbreitung kommen in Italien in zweiter Reihe die Kreditgenossenschaften, die Volksbanken, deren Zahl Ende 1894 720 betrug mit 405 000 Mitgliedern, mit 115 000 000 L. Kapital, 372000000 L. Einlage und einem Wechseleskompte von 214000000 L. — Von den Mitgliedern sind ca. 25 Prozent kleine Kaufleute und Gewerbetreibende, ca. 19 Prozent Beamte, ca. 24 Prozent gehören dem Bauernstande an. Die Volksbanken haben im Jahre 1876 einen Zentralverband in Rom gegründet, der vorzüglich organisiert ist und auch die Kongresse der Volksbanken veranstaltet. Die Volksbanken haben unter den finanziellen Krisen, welche in den letzten

Jahren Italien heimgesucht haben, auch gelitten und wurden in ihrer Entwickelung aufgehalten, doch zu ernsteren Folgen führten die schlechten Verhältnisse nicht, da sich auch hier schon die Erfolge des Genossenschaftswesens zeigen und in einer Konsolidierung der materiellen und moralischen Verhältnisse der betreffenden Kreise zum Ausdruck gelangen, welche denselben Widerstandsfähigkeit verleihen. Bemerkenswert ist auch das Bestreben, den Charakter der Volksbank rein zu bewahren und dieselbe für das Volk, d. h. die minderbemittelten Klassen, für den kleinen Mann zu bewahren, denn hierdurch wird die Fernhaltung der spekulativen Elemente erreicht, welche schon an vielen Orten den Zusammenbruch der Kreditgenossenschaften verursachten, indem sie dieselben zu spekulativen Bankgeschäften verleiteten.

Den Volksbanken sind verwandt die landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften, sogenannte Feldkassen, die für den Landmann bestimmt sind und auch einen agitatorischen Zweck haben. Die Kirche, welche der italienischen Regierung bekanntlich nicht besonders gut gesinnt ist, hat in diesen ländlichen Spar- und Kreditgenossenschaften ein Mittel erblickt, ihre Herrschaft über die Landbevölkerung zu verstärken, und mit ihrer Unterstützung entstand eine grosse Anzahl der katholischen Kreditgenossenschaften, die grösstenteils prosperieren, obzwar sie an manchen Orten über dem Kampf gegen die nichtkatholischen Genossenschaften ihren eigentlichen Zweck zu vergessen pflegen. Die katholischen beziffern sich auf ca. 120 Genossenschaften, die nichtkatholischen auf ungefähr die Hälfte, beide besitzen einen Zentralverband, und haben die ersteren insgesamt ca. $1^1/_2$ Mill., letztere ca. $^1/_2$ Mill. L. Darlehen gewährt.

Von Produktionsgenossenschaften bestehen gegenwärtig in Italien ca. 300, die zu den verschiedensten Professionen gehören, die aber keine grössere Entwickelung erreichen können, was teils an der Natur der Sache liegt, teils aber den ohnehin nicht günstigen Umständen zuzuschreiben ist, unter denen in Italien viele Industrien leiden, und haben die Produktivgenossenschaften selten genügende Widerstandskraft, um trotzdem erfolgreich zu arbeiten; das freundlichste Bild bieten wohl noch die Druckereigenossenschaften, von denen mehrere ganz beträchtliche Umsätze erzielten.

Ziemlich verbreitet sind dagegen die Milchwirtschaftsgenossen-

schaften, welche auch mit günstigem Resultate arbeiten und deren Zahl auf ca. 5—600 geschätzt wird. Hiervon besitzt der grösste Teil bloss ganz primitive Organisation, doch giebt es auch in ziemlicher Anzahl solche, welche auf der Höhe der Zeit stehen und durch maschinelle Einrichtungen, sowie durch Organisation des gemeinsamen Vertriebes schöne Resultate erreichen und auf den Wohlstand der Bevölkerung und Verbesserung der Tierzucht grossen Einfluss ausüben.

Eine Spezialität auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens bilden in Italien die Arbeitsgenossenschaften, von welchen über 650 bestehen. Diese entstehen dadurch, dass eine Anzahl Arbeiter gleicher Profession sich vereinigen und grössere Arbeiten übernehmen, wobei ein Ausschuss die Arbeiten zuweist und die Arbeitslöhne bestimmt. Dieselben übernehmen Bahn-, Bau-, Mauer- und andere Arbeiten und haben bisher den Arbeitern sowohl betreffs der Arbeitslöhne als der Arbeitszeit ziemliche Vorteile geboten; laut dem Gesetz von 1889 werden dieselben auch zu Konkurrenzen für öffentliche Arbeiten zugelassen und haben z. B. im Jahre 1893 69 Genossenschaften öffentliche Arbeiten im Werte von über 2 200 000 L. ausgeführt.

Wir haben versucht, ein ziemlich genaues Bild der genossenschaftlichen Bestrebungen in Italien zu bieten, und sehen schon aus den wenigen uns zur Verfügung stehenden Daten, dass dieselben mit der wirtschaftlichen Entwickelung Italiens Schritt halten, und sind es namentlich die Kredit- und Konsumvereine, welche berufen erscheinen, diesem schönen Lande in der Konsolidierung seiner finanziellen Verhältnisse und der Erholung von den schweren wirtschaftlichen Krankheiten, die es durchgemacht hat und an denen es noch laboriert, einen mächtigen Rückhalt zu bieten. Jedenfalls haben die Konsumvereine besonders in Oberitalien eine gesunde Preisregulierung erreicht und die Kreditvereine die ländliche Bevölkerung an vielen Stellen vor totaler Verarmung bewahrt. Mit Eifer und Ausdauer wird das Genossenschaftswesen in Italien sich noch eine schöne Zukunft erringen.

Warum wechseln die kaufmännischen Gehilfen so oft ihre Stellen?

Von Philipp Lindner.

Die Antwort auf obige Frage dürfte nicht so sehr kurz zu fassen sein. Nach unserer Ansicht sind die Gehilfen in den weitaus meisten Fällen die direkte und alleinige Ursache an diesem Übelstande. Die Schuld daran fällt aber durchweg nicht auf sie, sondern auf die Prinzipale, und von diesen wieder besonders auf jene Chefs, welche die jungen Leute in die Lehre genommen und ausgebildet haben.

Am wenigsten wechseln bekanntlich die jungen Leute, welche von unten auf gedient haben, also solche, welche in einem Detailgeschäft gelernt und dort zu aller und jeder Arbeit gründlich herangezogen wurden. Am schlimmsten aber sind jene, welche auch im Detail gelernt haben, aber zufolge besonderer Vereinbarungen möglichst geschont und zart angefasst wurden.

Die Hauptsache beim kaufmännischen wie bei jedem anderen Stande ist auf jeden Fall das Pflichtgefühl, und wo dies nicht vollständig Platz gegriffen hat, kann von einer zuverlässigen Arbeit nie die Rede sein. Und gerade im kaufmännischen Leben muss mehr wie sonst auf flotte, gewandte und geordnete Arbeit gedrungen werden, und je vollständiger dies geleistet wird, um so viel weniger werden Klagen Platz greifen. Wird nun der Lehrling sofort zur strengen Ordnung angehalten, muss er jede Arbeit mit peinlichster Genauigkeit ausführen und hat er hierin einen recht strengen Chef, so wird er im späteren Leben mit Genugthuung auf seine Lehrzeit zurückblicken. Denn eben hierdurch wird ihm Ordnung zum Bedürfnis und wird ihm später keine Arbeit und keine strenge Aufsicht Beschwerde machen, denn er ist es ja gar nicht anders gewöhnt und kann sich nicht leicht eine andere Art des richtigen

Arbeitens vorstellen. Wie viel anders ist es aber bei jenen Leuten, welchen dieses fleissige Schaffen nicht zur ernsten Pflicht gemacht wurde.

Die zu zärtlichen Eltern glauben den Lehrprinzipal nicht oft genug bitten zu können, ihren armen, noch schwächlichen, der Arbeit ungewohnten Sohn doch möglichst zu schonen; wenn er später ja älter und stärker sei, würde er schon von selbst tüchtig zugreifen. Die Vergütung für den Prinzipal wird dementsprechend höher bemessen, und findet es der Chef für praktischer, sich einen jungen Arbeiter zu halten, welcher die groben Arbeiten zu verrichten hat und dann auch gleichzeitig als Ausläufer Verwendung findet. Die drei- oder meistens nur zweijährige Lehrzeit geht so recht angenehm für den wirklich armen Lehrjungen vorüber. Aber was wird aus ihm werden in diesen zwei Jahren? Ein trauriges Exemplar von einem Gehilfen. Statt überall thätig mit anfassen zu können, ist er nur gewöhnt, den Hausknecht oder seinen Kollegen um Hilfe zu bitten. Wo soll denn da Energie und Selbstbewusstsein herkommen, wenn ich selbst nichts machen kann und überall Hilfe nötig habe. Leider hat sich bei solchen jungen Leuten noch ein tüchtiges Quantum Eitelkeit und dummer Stolz ausgebildet, weil er sah, wie seine weniger bemittelten Freunde alle Arbeiten verrichten mussten — er hatte es aber nicht nötig. Angenommen, zwei junge Leute dieser beiden Arten kämen später zusammen zu einem Chef, und wird sich dann niemand wundern, wenn jener, welcher die ernste Lehrzeit durchmachte, mehr befriedigen wird, selbst wenn der andere junge Mann als Volontär angenommen wäre, denn man kann ihm ja keine Arbeit zum Fertigmachen übertragen.

Hier wird uns vielleicht der eine oder andere Leser darauf hinweisen wollen, dass der besser situierte junge Mann wohl mehr auf dem Bureau beschäftigt werden wird als der andere und auch schon während der Lehrzeit in dieser Hinsicht bevorzugt wurde. Hoffentlich sagen oder denken so nicht viele, denn man kann und muss von einem jeden Chef verlangen, dass er keine Lehrlinge entlässt, sondern in allen Zweigen ausgebildete Gehilfen. Eine in dem angedeuteten Sinne gehandhabte Ausbildung wäre eine so ungerechte Ausnutzung eines Menschen, welche nicht streng genug zu tadeln wäre.

Ähnlich ist das Verhältnis mit den Gehilfen, welche im Engrosgeschäft lernten. Die meisten dieser Leute kopieren und registrieren das erste Jahr, dann schreiben sie Rechnungen u. s. w., bekommen auch hin und wieder einen Einblick in die Bücher, das ist aber auch alles. Von Warenkenntnissen kann man bei diesen Leuten wenig oder gar nichts finden, und von dem eigentlichen Geschäftsbetrieb werden sie eben nur das gewahr, was sie im Kopierbuche zu lesen bekommen, also wird denen das Finden einer passenden Stelle und das Einarbeiten schon viel schwerer wie den aus dem Detail hervorgegangenen. Treten sie eine neue Stelle an und haben nicht sehr viel Geschick, das Neue möglichst vorteilhaft aufzufassen, und finden sie nicht einen etwas nachsichtigen Chef, so steht die Sache für sie sehr ungünstig.

Auch bezüglich der freien Zeit sind diese Leute viel anspruchsvoller, da die offenen Geschäfte bekanntlich viel mehr Arbeitsstunden haben. Auch sind sie mit dem Umgang im Verkehr mit dem Publikum nicht so vertraut wie die im Laden beschäftigten Gehilfen und werden auch dadurch auf der Reise gewöhnlich von den letzteren überflügelt.

Nach dieser kleinen Abschweifung wollen wir uns wieder unserem heutigen Thema zuwenden.

Ist also der junge Mann in seine erste Stelle eingetreten, so ist er fast ausnahmslos noch leicht zu einem tüchtigen, brauchbaren Gehilfen heranzubilden. Hierzu gehört aber vor allen Dingen Nachsicht, denn die „angehenden Kommis“ sind ja nur einseitig ausgebildet. Jeder Chef hat immer etwas andere Ansichten wie sein Vorgänger, und der ganz junge Mensch von 18—20 Jahren konnte es sich noch nicht angewöhnen, sich den Ansichten anderer sofort anzuschmiegen. Also Nachsicht und — Strenge. Diese letztere soll und muss sich wieder auf Ordnung und Fleiss erstrecken. Nur keine Lauheit einreissen lassen, denn aus dieser entspringen Nachlässigkeit und Faulheit mit ihren schlimmen Folgen. Auch bezüglich der freien Zeit kann es nur von Vorteil sein, wenn dieselbe nicht zu gross bemessen wird, denn junges Blut ist leicht; aber diese jungen Leute werden gewöhnlich nicht so hoch bezahlt, um sich grosse Extravaganzen zu gestatten. Viel besser ist es — und hier sind besonders solche Geschäfte gemeint, welche den jungen Leuten Kost und Logis im Hause geben, was auf alle Fälle

vorteilhaft ist —, gute kaufmännische oder andere anregende Lektüre zur Verfügung zu stellen, sofern es das Geschäft erlaubt. Findet dann der Chef noch Zeit, hin und wieder ein Viertelstündchen mit ihnen zu plaudern, so fühlt sich der Gehilfe bald heimisch und zufrieden. Lässt es sich nicht einrichten, dass die jüngeren Leute Logis und Kost im Hause bekommen, dann sorge man für ein Unterkommen in guter Familie und halte auch hier gute Aufsicht ausserhalb der Geschäftszeit, denn Leichtsinn ist eine grosse Gefahr in jungen Jahren. Wer sich diesen Anforderungen des Chefs nicht fügen mag, wird am besten entlassen, da er dadurch gezwungen wird, sich zu ändern; behält man aber einen solchen jungen Gehilfen, so wird er leicht für immer verdorben, indem er seine Forderungen und Ansprüche für sehr begründet hält.

In den weitaus meisten Zeugnissen und Bewerbungspapieren wird als Grund des Wegganges angegeben: verlässt mein oder verliess dies Geschäft zwecks weiterer Ausbildung. Dies ist aber nicht bloss bei jungen, sondern auch bei Gehilfen mittleren Alters angegeben; dass dies aber in den wenigsten Fällen zutrifft, wird jeder mit den Verhältnissen Vertraute wissen. Also liegen andere Gründe vor, und sind es meistens nur Kleinigkeiten. Meistens ist es die Gehaltsfrage, und trifft auch hier den Chef in den meisten Fällen die Schuld. Die Gehilfen werden fast alle mit einem Anfangsgehalt von so und so viel engagiert. Sind nun einige Monate so ruhig verflossen und der Mann hat sich eingearbeitet, so wartet er mit Sehnsucht auf die in Aussicht gestellte Aufbesserung, der Chef hat das aber längst vergessen oder ist zu sparsam, daran denken zu wollen. Nach Verlauf wieder einiger Monate wird es der Gehilfe schliesslich in Erinnerung bringen. Jetzt erhält er wohl eine Kleinigkeit mehr und ist auch zufrieden, leider aber nicht für immer, denn er wird älter, verbraucht mehr, ist aber nicht kühn genug, nochmals wegen Aufbesserung zu kommen. Der Prinzipal mag auch jetzt nicht daran denken, der Gehilfe wird des Wartens müde und kündigt, weil er sich mal verändern wolle. Ist es einmal so weit gekommen, dann hilft auch keine Gehaltserhöhung mehr. Der junge Mann bleibt ja vielleicht noch einige Zeit, aber dann geht er doch, weil die Unzufriedenheit sich einmal festgesetzt hat. Den Schaden tragen natürlich beide Teile.

Der Chef verliert einen mit der Arbeit vertrauten jungen Mann und der Gehilfe fängt wieder mit einem Anfangsgehalt an, das manchmal noch nicht so gross ist wie das zuletzt bezogene Salär. Einen grossen Teil Schuld an den Stellenwechseln, besonders in den kleineren Engros- und Detailgeschäften, tragen die Frauen der Chefs, wo dieselben hin und wieder im Geschäft ab- und zugehen. Zuerst gestaltet sich dieser Verkehr recht angenehm; der Gehilfe nimmt alle Rücksichten, die er einer Dame schuldig ist, und es lässt sich alles ganz gut an. Bei längerem Bekanntsein ändert sich dies aber häufig; die Frau des Hauses glaubt dem jungen Mann hin und wieder einen kleinen Rat oder Zurechtweisung erteilen zu dürfen. Der Gehilfe hat hierin aber andere Ansichten, glaubt es besser zu wissen, aber vor allem mit der Frau nichts zu schaffen zu haben u. s. w. u. s. w. Der Unfriede beginnt und endigt früher oder später mit einer Kündigung. Wo es eben nicht angeht, die Frau ganz aus dem Geschäfte zu lassen, sollte dieselbe sich doch niemals den jungen Leuten direkt gegenüberstellen. Hat der Gehilfe etwas falsch gemacht, so ist ja der Chef da, diesem kann sie es ja vortragen und soll der dann die Entscheidung treffen, denn es wird sich selten ein Mann finden, welcher sich von einer Frau in seinen Sachen tadeln lassen will.

Die Unverträglichkeit der Angestellten untereinander ist auch noch eine der Hauptursachen der häufigen Veränderungen. Dies hat oft seine erste Ursache in Kleinigkeiten, welche zum Teil innerhalb, zum Teil ausserhalb des Geschäftes liegen.

Hier ist es nun für den Chef sehr schwer, richtig einzugreifen. Meistens wird er dem Längst- und Höchstangestellten zur Seite treten, was ja auch wohl das Richtigste sein wird. Ob aber immer, mag dahingestellt bleiben, denn auch der Neueingetretene kann recht haben, und wäre es in diesem Falle unrecht, ihn schroff zurückzuweisen. Eher sollte der Ältere und demnach ja auch Vernünftigere mit einer Ermahnung bedacht werden, aber ja nicht im Beisein seiner Kollegen oder gar Unterstellten. Denn dieses würde den Betreffenden entweder sehr beschämen oder seinen offenen Trotz und den Bruch herausfordern. Auf jeden Fall aber würde es sein Ansehen sehr schädigen und ihn gegen seinen Gegner noch mehr verbittern. Den jungen Menschen würde dies aber übermütig machen.

Auf die einzelnen Ursachen noch näher einzugehen, ist zwecklos und auch deshalb nicht nötig, weil wir nur auf die am häufigsten vorkommenden Fälle hinweisen wollten. Wie viel Geld für Insertionen würde gespart, wie viel Verdruss hätten die Chefs nicht durch das fortwährende Einarbeiten frischer Kräfte; denn immer wird eine gewisse Zeit vergehen, bis der Neueingetretene seinen Posten so gut ausfüllt wie sein Vorgänger, und wie viele junge Leute wären nicht monatelang ohne Stellung, wenn man auf beiden Seiten etwas rücksichtsvoller wäre. Dass sich hier viel, sehr viel thun lässt, kann man glücklicherweise an vielen Geschäften sehen, welche jahrelang keinen Personalwechsel haben, und das nicht bloss zufällig, nein, es sind immer dieselben Firmen, welche häufig und solche, welche gar nicht wechseln.

Schach und Buchhaltung.

Von E. Lichtendorf, Strassburg.

Du wirst wohl stutzen, freundlicher Leser, obigen Titel in einem Atemzuge zu hören. Freilich, Schach und ein anderes Spiel oder Schach und Kriegswesen, das klingt eher!

Auf den ersten Augenblick hat es den Anschein, als ob zwei Extreme neben einander stehen, die, wie natürlich, miteinander nichts gemein haben; denn wenn sich das Schachspiel mit der Strategie vergleichen lässt, was soll da der Buchhaltung abgewonnen werden, um sie an die Stelle der Strategie setzen zu können — der Buchhaltung, die doch nichts weniger als kriegerisch ist und weder mit der Offensive noch Defensive etwas zu thun hat. Aber auch von einem anderen Gesichtspunkte aus könnte dieser Vergleich als gewagt erscheinen, indem die Buchhaltung ein zu unserem Wirtschaftsleben unentbehrliches legitimes Faktotum, das Schach dagegen ein Sport ist — wenn auch ein edler Sport (oder, wie ihn ein junger Matador nannte, ein eigentümlich fesselnder, prickelnder geistiger Sport).

Vergleiche hinken, sagt ein altes Wort, aber gedachter Vergleich bietet des Interessanten genug, so dass wir nicht umhin können, ihn mit einigen Strichen zu zeichnen.

Nicht nur in ihrem äusseren Wesen, als da sind: Geschichte, Verbreitung, allgemeine Ansichten, gleichen Schach und Buchhaltung einander, sondern auch ihr inneres Wesen zeigt desgleichen genug.

Wie das Schachspiel trotz seiner geistigen Tiefe und seiner Vielgestaltigkeit für die grosse Mehrzahl nur ein Spiel geblieben ist, so ist auch die Buchhaltung trotz derselben Eigenschaften, die sie auszeichnen, für einen grossen Teil der sie Handhabenden nur eine Schreiberei geblieben.

Bei dieser Oberflächlichkeit darf es uns natürlich nicht wundern, wenn der Buchhaltung sowohl wie dem Schach das Prädikat einer Kunst resp. einer Wissenschaft nicht zuerkannt wird; stützt man sich doch in diesem Falle darauf, dass die Momente, die bei der Kunst und Wissenschaft vorausgesetzt zu werden pflegen, hier nicht zu finden sind, die Momente nämlich: Genie als massgebend für die Kunst und Fachstudium und neue Errungenschaften als Voraussetzung für die Wissenschaft.

Wer über Schach und Buchhaltung so urteilt, d. h. wer diesen beiden den Einlass in eine höhere Sphäre versagt, zeigt, dass er das Wesen dieser nicht erfasst hat, zeigt, dass er nicht eingedrungen ist in die herrlichen poesievollen Hallen der geistigen Schach- und Buchhaltungsarbeit, die des Menschen Geist und Herz zu erfreuen vermögen.

Der Befähigungsnachweis, dass Schach und Buchhaltung sich über das Niveau des Gewöhnlichen erheben und in die Kategorie der Künste resp. der Wissenschaften eingereiht werden müssen, ist schon längst erbracht, aber ebenso wie die Ansichten über Schach, ob dasselbe Kunst oder Wissenschaft sei, auseinandergehen, ebenso verhält es sich in Bezug auf die Buchhaltung, wenn auch zugegeben werden muss, dass die meisten und grössten Buchhaltungsmänner die Buchhaltung für eine Wissenschaft erklären, und nur ein ganz kleiner Teil — darunter aber auch Namen von sehr gutem Klange, wie z. B. Manfred Berliner — den Namen einer Kunst für dieselbe in Anspruch nehmen.

Die Buchhaltung und das Schach sind nicht von einzelnen erfunden worden, ihre heutige Gestalt haben sie erst im Laufe der Zeiten erhalten. Die Uranfänge des Schaches sind leider durch Sagen verdunkelt, und wenn auch schon in grauen Zeiten Schach gespielt wurde, so kann aber von einem eigentlichen Schach erst von da ab die Rede sein, als die ersten Werke darüber erschienen — das war in Spanien und Italien gegen Ende des 15. Jahrhunderts.

Und wie steht es mit der Buchhaltung? Auch diese war schon lange, bevor das Werk Pacciolis erschien, im Gebrauch, aber eben durch dieses Werk erst ist die Buchhaltung in ein neues Stadium getreten — und das geschah gleichfalls gegen Ende des 15. Jahrhunderts.

Unwillkürlich drängt sich da der Gedanke auf, ob nicht die Anfänge der Buchhaltungs- und Schachlitteratur auf dieselbe geistige Richtung jener Zeit zurückzuführen sind — jener Zeit, wo positives Wissen und logische Kombinationen sich zu herrlicher Blüte zu entfalten beginnen.

Länger bei der Geschichte des Schachs und der Buchhaltung zu verweilen ist hier nicht der Ort, aber erwähnt möge noch werden, dass sich um die Geschichte und Litteratur der Buchhaltung und des Schachs zwei Deutsche verdient gemacht haben, es sind dies Prof. Dr. Jäger-Stuttgart und Antonius von der Linde-Wiesbaden.

Das Endziel des Schachs ist die Besiegung oder, um schachlich zu sprechen, die Mattsetzung des Königs, das Endziel der Buchhaltung ist die Bilanz.

An das Endziel, sowohl dort wie hier, gelangen wir durch logische systematische Kombinationen — beim Schach (Schach-) Züge, bei der Buchhaltung Buchungssätze genannt —, und wie beim Schach der Reiz nicht nur im Endziel liegt, sondern auch auf dem Wege dahin, so liefern uns auch die Buchungssätze (die Führung der Bücher kurzweg) einen Reiz eigener Art.

Der Folterapparat der logischen Analyse befindet sich bei Bethätigung des Schachs und der Buchhaltung in fortwährender Arbeit; allerdings darf hier nicht an eine monotone, sondern an eine abwechslungsreiche Buchhaltungsarbeit gedacht werden, an eine Buchhaltungsarbeit, bei der jeder Geschäftsfall eine neue Aufgabe in sich birgt; involviert ja auch jeder Schachzug des Gegners eine neue Aufgabe für uns.

Wie wir manchmal durch einen Schachzug stutzig werden, der uns nachher als ungemein leicht erscheint, so auch durch manche Buchungsaufgabe, die man — um mich bildlich auszudrücken — beim Ansehen mit ein paar Federstrichen erledigen zu können glaubt.

Welch eigentümlichen Reiz das Schach und die Buchhaltung auszuüben vermögen, kann man am besten bei begabten Anfängern wahrnehmen — welcher Reichtum von Gedanken, die sich durch eine Fülle von Fragen Luft zu machen suchen, giebt sich hierbei kund!

Das Schach und die Buchhaltung, Produkte des menschlichen Geistes, sind noch nicht abgeschlossen; die Praxis lässt uns un-

aufhörlich neue Fragen finden, und betreffs der Buchhaltung möchte ich bemerken, dass Verschiedenes darin einer möglichst schnellen Lösung bedarf.

Ich möchte nur hinweisen auf die Zweifel in der Ermittelung des Erfolges im allgemeinen, auf die Unsicherheit in der Bewertung der Waren und sonstiger Inventarstücke, auf die vielen unzuverlässigen Abschreibungen, auf die einwandsvollen Rückbuchungen bei vorausbezahlten Zinsen und vorausbezahlter Miete, ich möchte hinweisen — ja, wer könnte all die Fälle aufzählen, die der Erledigung noch harren.

Am Schlusse meiner Betrachtungen angelangt, bin ich mir wohl bewusst, den Boden des Gegenstandes nicht erreicht zu haben, aber es genügt mir, wenn es mir im engen Rahmen dieses Aufsatzes gelungen ist, den Nachweis zu erbringen, dass sich Schach und Buchhaltung in vielen Punkten ähnlich sind und mehr oder weniger das gleiche Schicksal durchgemacht haben und noch durchzumachen haben werden.

Volkswirtschaftliche Erziehung.

Von Armin Vajda, Budapest.

I.

Für die Entwickelung der fruchtbringenden Keime, welche die rationelle, gesunde Nationalökonomie in sich birgt, ist es von höchster Wichtigkeit, dass die wirtschaftliche Reife, die Auffassung, und zwar richtige Auffassung der Aufgaben der moderen Volkswirtschaft weiter um sich greife und volkstümlicher werde, denn es kann keine grössere wirtschaftliche Aufgabe oder Bewegung mit Erfolg durchgeführt werden, welche die Intelligenz jener Elemente übersteigt, mit deren Mitwirkung dieselbe geführt werden muss.

Demgegenüber sehen wir aber in der Erziehung der Völker kaum Spuren, dass diese so hochwichtige Frage genügend gewürdigt wäre, und dies ist um so trauriger, als die sozialen Fragen immer mehr drängen und gerade mangels der nötigen wirtschaftlichen Erziehung vielfach statt einer Lösung nur unabsehbare Komplikationen herbeiführen, denn die grossen Massen, welche nicht verstehen, sondern nur durch Schlagwörter, Entfachung der Leidenschaften wie Fische an der Angel von gewissenlosen Führern geködert werden, und die Mehrzahl der sogenannten Intelligenz, welche nicht verstehen will, sich nicht die Mühe giebt, etwas tiefer nachzudenken, sie alle würden die Augen öffnen, um zu schauen und um zu begreifen, um was es sich handelt, was auf dem Spiele steht.

Statt dessen zeugt dieses Chaos von Wollen ohne Können, von Macht ohne Einsicht und Leidenschaften ohne Erwägung nur schroffe Gegensätze, eine Kraft, welche sich in Wühlereien aufreibt, und eine andere, die sich in dumpfer Trägheit gefällt...

Aber nicht nur in sozialpolitischer Hinsicht, auch in wirtschaftlichen Fragen auf dem Gebiete der Landwirtschaft, des Handels und der Industrie wird uns das nächste Jahrhundert mit harten

Nüssen versehen, zu welchen wir die Nussknacker suchen und finden müssen. Die Umwälzungen, welche der moderne Fortschritt mit sich bringt, die technischen Errungenschaften, durch welche die Produktionsprozesse umgestaltet, ferne Weltteile als Faktoren einbezogen und viele alte Institutionen und Hindernisse umgestürzt werden, erfordern auf wirtschaftlichem Gebiete ebenfalls ein bisher ungewohntes Rüstzeug nationalökonomischen Wissens, um im Weltkampfe der Konkurrenz Stand halten zu können.

II.

Die wirtschaftliche Erziehung muss nach zwei Richtungen kultiviert werden, nämlich für den Mittelstand und für den Arbeiterstand, da deren von einander verschiedener Bildungsgrad eine abweichende Erziehungsmethode erfordert.

Bei dem Mittelstande muss der volkswirtschaftliche Unterricht schon in den höheren Klassen der Mittelschule beginnen, für eine weitere, höhere Ausbildung sind in erster Linie die jetzt in Aussicht genommenen Handelsfachschulen geeignet, denn die Universität ist schwer zugänglich, während es ein Hauptziel der Handelshochschulen sein wird, die Erwerbung der Kenntnisse auf dem Gebiete der Nationalökonomie und Statistik zu erleichtern, und wenn dieselben, wie die jetzt zu eröffnende Leipziger Handelshochschule, auch noch keine selbständigen, unabhängigen Lehranstalten bilden, so sind sie doch mit der Universität kombiniert und vereinigen deren wissenschaftliche Autorität mit der leichten Zugänglichkeit.

Bei der Gründung der Handelshochschulen ist der Zweck schon von vornherein nicht nur die Ausbildung von Kaufleuten, sondern auch der, anderen Berufsarten auch Gelegenheit zu bieten, kaufmännische und, was wichtiger ist, nationalökonomische Kenntnisse zu erwerben, weshalb auch die Teilnehmer in Studierende und Hörer zerfallen.

Die Handelshochschulen bilden daher einen Fortschritt, eine Stufe zur Erreichung der volkswirtschaftlichen Erziehung, und würden wir uns damit wenigstens für die nächste Zeit schon darum begnügen, weil wir darin eine Fortbildungsanstalt finden, die auf diesem Gebiete die Universitätsbildung erreicht, ohne so exklusiv zu sein. Allein — wie schon aus dem Titel ersichtlich — bilden bei den Handelshochschulen die Handelswissenschaften den Haupt-

punkt und die Nationalökonomie mehr Hilfsgegenstand, so können wir darin nicht die gesuchte Anstalt finden und müssen uns — wie in nationalökonomischen Fragen leider so oft — nach England wenden, wo nationalökonomische Schulen prosperieren, wie z. B. die „London school of economics and political science“, wo wir das richtige System des nationalökonomischen Unterrichts als Fortbildungsunterricht finden.

Alle diese Schulen genügen aber noch nicht; um weite Verbreitung zu finden, müssen wir zu den Mitteln des freien Unterrichts greifen, zur Verbreitung in Wort und Schrift.

In ersterer Beziehung müssen freie Vereinigungen, kostenfreie Vorlesungen anerkannter Kapazitäten das nationalökonomische Wissen erweitern, die Nationalökonomie, volkstümlich, fesselnd dargestellt, dem Publikum nicht als eine schwere, unverdauliche Wissenschaft, sondern als eine anziehende, zum Nachdenken anregende darstellen. Nicht die alten Theoretiker mit ihrer schweren Denkungsweise und Anhäufung von Regeln und Gesetzen, sondern ein rationelles, von Blut und Leben durchströmtes System muss hierzu die Grundlage bilden. Die Vereinigung der nationalökonomischen Vorlesungen mit litterarischen und schönwissenschaftlichen würde sich nur als förderlich erweisen.

Ein mächtiges Mittel bildet die Presse, speziell die Tagespresse, denn wissenschaftlichen Zeitschriften bringt nur ein begrenzter Kreis Interesse entgegen, während die Tageszeitung von jedermann gelesen wird, und die Nationalökonomie am Frühstückstisch hat die meisten Aussichten auf Volkstümlichkeit.

In unserer Zeit spielt die Presse eine anerkannt grosse Rolle, sie ist nicht nur eine Macht, sondern ein Bedürfnis geworden, wir könnten sagen, dass unser Blut in der Presse zirkuliert; Thatsache ist, dass eine sehr grosse Anzahl von Menschen alle Ereignisse nur durch die Brille der Presse betrachtet, besonders bei Leuten, die wenig freie Zeit und keine grosse Intelligenz haben, bildet die Presse die Quelle, aus welcher sie ihre Meinungen und Gedanken schöpfen.

Mit der Verbreitung sind die Zeitungen billiger geworden, und das hat auch auf die Unabhängigkeit Einfluss geübt. Die meisten Zeitungen dienen privaten oder Parteiinteressen, die vielleicht ausser der Politik nirgends so zum Ausdruck kommen als

in der Rubrik Nationalökonomie. Finden wir auch die volkswirtschaftlichen Ereignisse erörtert, so ist doch nirgends ein Versuch gemacht worden, die Grundlagen der Ereignisse näher und unbefangen zu beleuchten; in dieser Richtung ist die Presse zu einer wichtigen Mission berufen, der sie gerecht werden muss.

III.

Der volkswirtschaftliche Unterricht der minder bemittelten Kreise, speziell der Arbeiterschaft, ist äusserst wichtig darum, weil derselbe einen der wirksamsten Behelfe zur Bekämpfung des Sozialismus bildet und, Hand in Hand mit der Aufklärung der Arbeiterschaft gehend, dieselbe wirksam unterstützt, denn sie giebt ihnen den Schlüssel zu den Fragen, welche die gärenden Bewegungen hervorrufen.

Hierzu ist die Volkswirtschaft als populäre Wissenschaft darum besonders berufen, weil sie eine eminent praktische ist, daher weniger geistige Anstrengung zum Begreifen erfordert und weil sie, richtig angewendet, in der Richtung der Selbsthilfe und des Antisozialismus fortwirkt, namentlich aber das genossenschaftliche System fördert.

Wie das Beispiel der englischen Genossenschaften beweist, bilden dieselben die grösste Wohlthat für die ärmeren Klassen, können aber auch nur dort sich zielbewusst verbreiten und kräftigen, wo die ärmeren Klassen die nötige Intelligenz und wirtschaftliche Erziehung besitzen. Dies haben die englischen Genossenschaften wohl begriffen und bildet ein Hauptziel bei denselben auch die Fortbildung, die sogenannte „co-operative education", worauf sie in letzter Zeit immer mehr Gewicht legen.

Der wichtigste Schritt ist in dieser Richtung bei dem letzten, in Perth abgehaltenen Kongress der englischen Genossenschaften geschehen, indem im Schosse des Verbandes ein ständiger Ausschuss konstituiert wurde, um die Erziehungsaufgaben zu organisieren und zu überwachen. Da die Mittel, die hier angewandt werden, zur Erreichung der volkswirtschaftlichen Intelligenz als mustergültig betrachtet werden können, wollen wir dieselben kurz zusammenfassen.

Das Hauptziel des Ausschusses ist, das Studium folgender Gegenstände zu fördern: Volkswirtschaftliche Theorie und Praxis;

Unterricht im Genossenschaftswesen, dessen Geschichte, Theorie; Verhältnis zu anderen Arbeiterbewegungen, zur allgemeinen Volkswirtschaft, zur Gesetzgebung; Bürgerschaft: die Erziehung von nützlichen Bürgern war immer Ziel der Genossenschaften, einen integrierenden Teil würde der Besuch munizipaler Institutionen bilden, um die Arbeiter auch hierzu auszubilden; allgemeiner technischer Unterricht.

Um dieses Ziel zu erreichen, wird der Ausschuss sich immer in erster Reihe dem lokalen Erziehungssystem anpassen, er wird mit den Unterrichtsanstalten in Fühlung bleiben, Preise für genossenschaftliche Arbeiten ausschreiben, arme Studierende, die sich der Propagierung des Genossenschaftssystems widmen wollen, unterstützen, er wird den Verlag genossenschaftlicher Litteratur besorgen, statistische Daten über die Erfolge des Unterrichts sammeln etc.

Die einzelnen Genossenschaften sollen vom Nutzen einen bestimmten Teil für den Unterricht bei Seite legen und zur Kultivierung dieses Zweiges womöglich hierzu eigens bezahlte Sekretäre halten; vierteljährlich soll eine Versammlung der Mitglieder die Unterrichtserfolge prüfen.

Zur Erreichung dieser Ziele sollen die Genossenschaften folgende Mittel gebrauchen: öffentliche Bibliotheken, namentlich für Nationalökonomie, mit bequemen Lesezimmern, Klassen für das genossenschaftliche Studium mit Preisen für fleissige Studenten, Vorlesungen, eventuell mit Konzert oder humoristischen Vorträgen zur Anziehung verbunden, Abendschulen, Sprachenkurse, litterarische und Debattengesellschaften, Klubs für Genossenschaftsmitglieder mit Orchestern, Ausflügen etc.

In diesem Erziehungsplane finden wir alles niedergelegt, was wir auf dem Gebiete der volkswirtschaftlichen Erziehung der Arbeiterschaft wünschen können; welche Ergebnisse selbst mit einem Bruchteil dieser Mittel erreicht werden können, das zeigt der anerkannt höhere Bildungsgrad und wirtschaftliche Ernst der englischen Arbeiter gegenüber fremden und das beweisen die riesigen Fortschritte der englischen Genossenschaften.

Wenn wir das Genossenschaftssystem nach Kräften fördern, muss sich auch bei uns in dieser Richtung eine Besserung zeigen, hoffen wir bald.

IV.

Als fortbildender Unterricht wird die Nationalökonomie in der Londoner Schule für Nationalökonomie und politische Wissenschaften in geradezu mustergültiger Weise gelehrt, obzwar das System einige Eigentümlichkeiten für uns hat, da es den englischen Verhältnissen angepasst ist. Die Schule ist ein wichtiger Zentralpunkt für Informationen, die sowohl von englischen Nationalökonomen und denen, die es werden wollen, als auch von fremden Wissbegierigen aufgesucht wird. Die Schule hat Verbindungen mit fremden Unterrichtsanstalten und hat schon an viele Seiten Ratschläge für Betreibung des nationalökonomischen Unterrichtes erteilt. In dieser Richtung findet der sich informierende Fremde in England überhaupt immer die grösste Zuvorkommenheit, da die betreffenden Kreise es sehr wohl begriffen haben, dass mit der Verbreitung auch eine Kräftigung des nationalökonomischen Unterrichtes verbunden ist.

Die Londoner Schule wurde 1895 gegründet und seither schon vergrössert, sie zählt mehr als 300 Studierende, wovon 75 weibliche; 100 Studenten besuchen die drei Jahrgänge der Schule, während die übrigen nur einzelne Klassen oder Gegenstände hören. Es wird auch ein spezieller Sommerkurs abgehalten. Die Studierenden bestehen aus absolvierten Universitätshörern, weiblichen Universitätshörern, Beamten, Kommunalbeamten, Eisenbahnbeamten, Kaufleuten, Bankbeamten, Lehrern etc. Zur Aneiferung werden auch Stipendien verteilt.

Die Vorträge und Klassen verteilen sich auf folgende Gegenstände:

1. Nationalökonomie mit Vortrag der Theorie und Geschichte, mit Hauptaugenmerk auf Handel und Industrie;
2. Statistik, speziell Steuerstatistik, Kommunalstatistik, Versicherungsstatistik und Finanzstatistik;
3. Staatslehre und Diplomatik für höhere Jahrgänge;
4. Eisenbahn-Ökonomie;
5. Bank- und Geldwesen;
6. Handelsrecht;
7. Handelsgeographie;
8. Handelsgeschichte;
9. Politische Wissenschaften, Staatswissenschaft, Kommunalwesen, Steuerwesen, auswärtige Angelegenheiten.

Als Hilfsanstalt zur Schule ist gleichzeitig eine Bibliothek für politische Wissenschaften gegründet worden für den freien Gebrauch von jedermann, der daraus Belehrung schöpfen will, und sind hierfür ausser grösseren Bücherspenden im Wege der Subskription 2100 Lstr. eingeflossen.

Zielbewusstsein, Energie und Ausdauer haben diese Früchte gezeitigt, sie bilden ein leuchtendes Beispiel vor unseren Augen. Wir haben sehr viel versäumt, es gilt jedoch, nicht zu verzagen, sondern mit doppeltem Eifer das Versäumte nachzuholen: das ist unsere Aufgabe!

Der landwirtschaftliche Kredit.

Von Armin Vajda, Budapest.

Auf dem Gebiete der Volkswirtschaft ist dem Kreditwesen eine grosse und schöne Rolle zugedacht, die, wenn richtig praktiziert, einen Hauptmotor des wirtschaftlichen Lebens bildet und nirgends fehlen darf, wo gesunde und fortschrittliche Bewegung als das richtige Mittel zur Erreichung des wirtschaftlichen Zieles betrachtet wird.

Unter allen Kreditarten ist die am meisten zurückgebliebene, eine Sanierung, besser gesagt Neuerschaffung fordernde: der landwirtschaftliche Kredit. Wer einmal die Verhältnisse auf dem Lande durchforschte und nicht nur auf die Felder, sondern in die Bücher, in die Schuldscheine geblickt hat, der wird wissen, auf was für schwankendem Boden in sehr zahlreichen Fällen die Wirtschaft basiert, wie traurig in der Wirklichkeit die Verhältnisse sind.

Dies wird in erster Reihe durch die allgemeine Devalvation der Getreidepreise verursacht, deren Folgen sich schwer fühlbar machen und, wenn dieselben auch zeitweilig durch Missernten in den jetzt tonangebenden Produktionsgebieten geschwächt werden, ihre Wirkung nicht verfehlen. Sehr schwierig ist dadurch die Lage der deutschen Landwirtschaft geworden, und wenn schon diese missliche Situation zwingend auf Inanspruchnahme des Kredits hinweist, macht denselben auch der Umstand notwendig, dass zur Erreichung der billigeren Produktion intensivere Bewirtschaftung, Verwertung maschineller Hilfsmittel und Ausnutzung der Nebenprodukte notwendig ist, was ohne Kredit kaum ginge.

Nun wäre zwar der Bodenkredit da, diesen kann jedoch einerseits nur der grössere Grundbesitzer in ergiebigem Masse in An-

spruch nehmen, während die Kreditnot eben beim Mittel- und Kleingrundbesitz am schärfsten zum Ausdruck kommt, anderseits eignet sich auch der Bodenkredit nicht für alle Fälle, besonders dort nicht, wo Kreditbedürfnisse für kürzere Zeit befriedigt werden müssen.

Wir sehen daher, dass der landwirtschaftliche Kredit eigentlich dort am Platze ist, wo der Mangel einer genügenden Hypotheken-Sicherstellung vorliegt und wo es sich nicht um Kapital zur Ausführung einer längeren Reihe von Betriebsprozessen (Ameliorationen), sondern nur um einzelne kürzere Betriebsprozesse handelt, die innerhalb eines kürzeren Zeitraumes, z. B. 1—5 Jahren, abgewickelt werden, und das investierte Kapital innerhalb dieser Zeit samt Zinsen und Gewinn unter normalen Verhältnissen restituieren.

Wie wir sehen, nähert sich der landwirtschaftliche Kredit dem Handelskredit, es ist jedoch noch ein grosser Abstand zwischen beiden, entsprechend dem Unterschiede, der zwischen ihrer Betriebs- und Abwickelungsart besteht. Vom kommerziellen Gesichtspunkte aus ist die Rückzahlung einer Anleihe in der Regel in 90—180 Tagen möglich und innerhalb dieser Zeit durch Umsatz der Waren auch ausführbar; ganz anders liegt aber der Fall bei der Landwirtschaft, da der Landwirt die Produkte, Viehstand etc. nur zu verschiedenen längeren Zwischenräumen und durch successive Verkäufe verwerten und daher nur von Zeit zu Zeit eine Rate dem Gläubiger zahlen kann. Das dritte Kennzeichen des landwirtschaftlichen Kredits besteht daher in der Teilzahlung.

Die Natur des Kredits, dessen der Landwirt bedarf, haben wir bereits skizziert, wir müssen jedoch hinzufügen, dass dieser Kredit, damit durch denselben eine produktive Thätigkeit entfaltet werden kann, billig, d. h. der Zinsfuss niedrig sein muss.

Der Landwirtschaftskredit lautet daher auf längere Zeit, bis zu fünf Jahren, ist in Teilzahlungen zu tilgen und der Zinsfuss muss möglichst niedrig sein.

Wir betonen, dass dieser Kredit nicht nur auf die Landwirtschaft von grossem Einfluss wäre, sondern dieselbe auch in den Stand setzen würde, sich eingehender mit den zusammenhängenden Industriezweigen und der Verwertung der Nebenprodukte zu beschäftigen.

Die Kreditnot auf dem Lande ist die Ursache dessen, dass Vermittler und Wucherer die dringende Geldnot der Landwirte ausnützen; wir könnten eine grössere Anzahl Wirtschaftszweige anführen, deren Entwickelung darunter leiden muss, und wenn wir auch noch die verschuldeten Landwirte berücksichtigen, so werden wir sehen, dass der landwirtschaftliche Kredit nicht nur die intensivere Bewirtschaftung befördern, sondern auch den Grundbesitzer aus den Armen der Wucherer befreien kann, indem er ihn in den Stand setzt, billig und in vorher seinen Verhältnissen entsprechend bestimmten Raten jene Schulden zu tilgen, welche infolge ihrer hohen Zinsraten auf der Wirtschaft hemmend lasten und bei denen noch der Kleingrundbesitzer der plötzlichen, willkürlichen Kündigung und damit dem Ruin ausgesetzt ist. Wenn der Landwirt nach dieser Richtung hin geschützt ist, kann er nicht nur rationeller wirtschaften, sondern ist auch in politischer Beziehung unabhängiger und verlässlicher.

Den landwirtschaftlichen Kredit befriedigen in erster Linie die landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften, welche die Hilfswerkzeuge billig einkaufen und den Genossenschaftsmitgliedern nur unter Zuschlag ihrer geringen Spesen verkaufen, aber ihre Organisation lässt die Gewährung eines ergiebigen Kredits für längere Zeitdauer nicht zu. Die Lösung der Frage des landwirtschaftlichen Kredits als Personalkredit finden wir daher in den Genossenschaften, und zwar in den Schultze-Delitzschschen Volksbanken und den Raiffeisen-Genossenschaften. Es würde zu weit führen, deren spezielle Vorzüge und Nachteile zu detaillieren, doch können wir konstatieren, dass die Organisation der Raiffeisen-Genossenschaften den bäuerlichen Zuständen besser angepasst ist und diese den Bedürfnissen des landwirtschaftlichen Kredits mehr entsprechen als die Schultze-Delitzschschen.

Eine andere Lösungsart des landwirtschaftlichen Kredits, welche nicht weniger wichtig erscheint als der Personalkredit der Genossenschaften, aber infolge der tiefgreifenden Umwälzungen, die dieselbe hervorrufen würde, schwerer durchführbar ist, bildet der sogenannte landwirtschaftliche Mobilkredit, der jedoch keineswegs unrealisierbar ist.

Mit der Entwickelung der Volkswirtschaft hält das Bestreben Schritt, die verschiedenen gebundenen Werte zu befreien und die-

selben zu Kreditinstrumenten umzugestalten (Banknoten, Lombard, Warrants etc.), so dass man jetzt schon auf fast alle Güter leiht, nur nicht auf die Bestandteile des Fundus instructus des Grundbesitzes. Wir fragen uns, warum die wirtschaftlichen Hilfsmittel des Grundbesitzes im Nachteile zu dem mobilen Vermögen des Kaufmanns oder Industriellen stehen, auf welche man ohne jede Schwierigkeit borgt. Die Interessen der Gläubiger bestehen bekanntlich in persönlichem Vertrauen, Sicherstellung und rascher Justiz. Das Vertrauen wird wohl dem Gutsbesitzer gegenüber nicht geringer sein als gegenüber dem Kaufmann, hier kann daher kein Hindernis obwalten, sondern wir finden dasselbe bei den beiden anderen Punkten, da man bisher nur auf solche Gegenstände borgt, die übergeben werden, z. B. Lombard, oder bei denen die Pfandscheine eines öffentlichen Lagerhauses die Sicherstellung bieten. Indem aber der Grundbesitzer seine Werkzeuge und Maschinen nicht entbehren kann, anderseits es ebenso unmöglich ist, den Viehstand in öffentlichen Lagerhäusern unterzubringen, können dieselben keine Kreditinstrumente bilden. Anderseits aber ist die Prozessführung mit Grundbesitzern eine sehr langwierige, und nimmt die Befriedigung des Gläubigers sehr lange Zeit in Anspruch.

Diesem Übelstande wäre dadurch abzuhelfen, dass wir die Bestandteile des Fundus instructus vom Boden loslösen und als Sicherstellung verwenden. Damit diese Sicherstellung nicht entzogen werde, wäre eine den Grundbüchern ähnliche Einrichtung zu treffen, und wie man bei Hypotheken im Grundbuche sich vom Stand überzeugt und sodann die Hypothek eintragen lässt, wäre hier ein analoges Verfahren zu beobachten. Ausserdem könnte man diese Geschäfte in die Handelsgeschäfte einreihen und auf dieselben die Strenge des Handelsgesetzbuches ausdehnen. Der Verkauf der belehnten Maschinen, Tiere etc. wäre bei strenger Strafe untersagt.

Zur Vermittelung dieser Anleihen würden sich Volksbanken mit beschränktem Wirkungskreise auf kleinere Gebiete, die ein Zentralinstitut besitzen müssten, vorzüglich eignen; dieselben würden eventuell auf die Hälfte des Wertes der belehnten Gegenstände borgen und anfangs nur zwei Drittel der Anleihen durch Obligationen decken, bis sich die Institution gekräftigt hat. Die Anleihen wären nur unter der Bedingung zu geben, dass dieselben zu produktiven Zwecken verwendet werden. Die belehnten Gegenstände

sind natürlich zu versichern, und würde dadurch der Viehstandsversicherung eine Basis geschaffen.

Wie wir sehen, gehört dieser jedenfalls zu erwägende Plan der Zukunft an, und müssen wir vorläufig darnach trachten, den landwirtschaftlichen Kredit auf genossenschaftlicher Basis dem Landwirte zugänglich zu machen, wozu die deutschen Genossenschaften auf dem besten Wege sind.

Das Grossmagazinwesen.

Von Armin Vajda.

Die Grossmagazine (grands magasins) bilden die modernste Phase des Detailhandels. Unter den wirtschaftlichen Symptomen unserer Zeit ist die mit der Arbeitsteilung kombinierte Zentralisation eines der charakteristischsten. Auf dem Gebiete des Verkehrs sehen wir z. B. die grossen Ozeandampfer, es entstehen grosse Völkerzentralen, auf dem Gebiete des Handels und der Industrie die grossen Banken, Industrie-Unternehmungen, und hierzu gehören auch die Grossmagazine.

Die Grossmagazine sind Warenhäuser, deren Verkehr sämtliche anderen Zweige des Detailhandels übertrifft und die gleichzeitig zwei Vermittler bilden, nämlich die Grosshändler und die Detailhändler. Diese Verschmelzung ist eine der Quellen, aus welchen die Grossmagazine ihre Bedeutung in wirtschaftlicher Hinsicht schöpfen.

Bei den grossen Warenhäusern, von welchen wir sprechen, kommt am eklatantesten das Luxusbedürfnis des modernen Konsumenten zum Ausdruck, welchem Bedürfnisse wir schon manche wertvolle Errungenschaft verdanken, die ihre Folgen auch auf andere wirtschaftliche Gebiete erstreckt. Gleicherweise trägt zu deren Entstehung die Zusammendrängung der Bevölkerung bei, weshalb wir solche Geschäftshäuser in der Regel nur in grösseren Hauptstädten finden.

Die ersten Grossmagazine finden wir im Lande des Luxus, in Frankreich, wo schon unter Napoleon I. Modehäuser (magasins de nouveautés) entstanden, die, im grossen Stile geführt, aber den damaligen Bedürfnissen noch nicht entsprechend, bald erloschen, um unter Napoleon III. als die eigentlichen Grossmagazine wieder aufzuerstehen. Die Verderbnis und Putzsucht am Hofe des letzteren

gaben einen mächtigen Impuls dazu, und die reiche Bürgerschaft wetteiferte mit dem Adel darin, ihre Goldstücke schnellstens los zu werden.

Dem oberflächlichen Sinn des genusssüchtigen Volkes schmeichelte die prunkhafte Ausstattung und die Bequemlichkeiten, die damals im Handel noch ungewohnt waren.

An der Spitze dieser Grossmagazine stehen die „Magasins au bon marché“, die 1852 von einem einfachen Kaufmann (Aristide Boucicaut) errichtet wurden und unter seiner praktischen Leitung einen ungeahnten Aufschwung nahmen. Boucicaut wollte mit den bisherigen veralteten Traditionen und Geschäftskniffen brechen und die Gunst des Publikums durch andere Mittel gewinnen. Grosser Umsatz zu billigen Preisen war sein Grundsatz, fixe Preise, reelle, zuvorkommende Bedienung, Zurücknahme nicht entsprechender Waren seine Mittel, und dass er diese Zwecke erreichte, dafür sprechen die Zahlen: 1852 war der Umsatz 450 000 Frk., er stieg 1872 auf 25 Mill. und beträgt jetzt ca. 160 Mill. jährlich. Die Magazine, welche jetzt einer Aktiengesellschaft gehören, haben über 3000 Angestellte, deren unverheirateter Teil in den Häusern der Gesellschaft billig wohnt und durch dieselbe billig beköstigt wird. Fast gleichen Konsum erreichen die „Magasins du Louvre“, sodann folgen in Paris eine grössere Anzahl Grossmagazine kleinerer Dimension, deren Umsatz zwischen 20—50 Mill. Frk. variiert. Grössere Provinzstädte Frankreichs besitzen auch ähnliche Grossmagazine.

Ähnliche Grossmagazine besitzt auch England; es wäre zu ermüdend für die Leser, die Zifferkolonnen aufzuführen, es genügt wohl, nur auf einige Unterschiede zwischen den französischen und englischen Grossmagazinen hinzuweisen. In erster Linie bemerken wir, dass, während in Frankreich die Grossmagazine fast durchweg Aktiengesellschaften sind, in England dieselben sich entweder in Privathänden befinden oder Konsumgenossenschaften sind, deren Beschreibung uns vom eigentlichen Detailhandel ableiten würde. Ferner haben die englischen Grossmagazine vor den französischen den Vorteil der Vielseitigkeit, da sie viel mehr Artikel in ihren Kreis aufnehmen.

Alle charakteristischen Eigenschaften der Grossmagazine, ihre Vor- und Nachteile finden wir in den französischen und englischen Grossmagazinen vereinigt, und da wir bloss deren Wesen näher

betrachten wollen, können wir von der Beschreibung der Grossmagazine in anderen Ländern Abstand nehmen. Es genügt wohl noch zu bemerken, dass dieselben nach französischem Muster in Brüssel und Kopenhagen auch zu finden sind, das englische Muster der Grossmagazine aber in Amerika stark vertreten ist. In Deutschland finden wir kaum eigentliche Grossmagazine, sondern eher eine Abart derselben, die Versandhäuser.

Im Begriffe der Grossmagazine ist es schon enthalten, dass dieselben ein grosses, mit Waren aller Art angefülltes Haus bilden, von glänzendem Äusseren, mit reicher Auswahl, welches die Konsumenten von den verschiedenen Punkten der Grossstadt mit Hilfe von Annoncen und anderen Reklamemitteln versammelt. Wir konstatieren daher wenig Neigung zur Errichtung von Filialen, da dieselben bei dem grossen Apparate und der kostspieligen Kontrolle nicht recht gedeihen können, und wo dieselben dennoch entstehen, haben sie die Merkmale der Grossmagazine teilweise verloren.

Die Einrichtung der Grossmagazine weicht von der gewöhnlicher Detailgeschäfte wesentlich ab. Dieselben zerfallen in verschiedene Abteilungen, an deren Spitze je ein Chef steht, die in gemeinsamer Beratung die Bedürfnisse und Agenden der einzelnen Abteilungen bestimmen. Jede Abteilung hat ihre Reklameartikel, bei denen sie gewöhnlich daraufzahlt, und deren Bestimmung ist, durch ihre Wohlfeilheit das Publikum zu grösseren Einkäufen anzuregen. Die Grossmagazine veranstalten regelmässig bei Beginn jeder Saison grosse Ausstellungen, die, von der grossen Trommel der Reklame unterstützt, ein riesiges Publikum herbeilocken, das dann das Gesehene weiter verbreitet. Am Ende der Saison werden alle Saisonartikel zu äusserst billigen Preisen ausverkauft, und haben auch diese regelmässigen Ausverkäufe ihr Stammpublikum, das sich aus den bescheideneren Bürgerklassen rekrutiert.

Die Hauptartikel der Grossmagazine bilden die Kleidungs- und Konfektionsartikel, Kurzwaren, Luxus- und Modeartikel, während sie bei Artikeln, die nicht der Mode unterworfen sind, wie Haushaltungsartikel und Nahrungsmittel, weniger reüssieren. In England und Amerika haben jedoch die Grossmagazine alle Artikel aufgenommen, und im Häuserkomplex des Grossmagazins W. Whiteley z. B. kann man sich vom Kopf bis zum Fusse einkleiden, rasieren lassen, speisen, sich mit allen möglichen Dingen — auch trans-

portablen Baracken zum Wohnen — versehen; die Grossmagazine dieser Art übertreffen einander an Mannigfaltigkeit, sie arrangieren Hochzeiten und Leichenbestattungen, liefern Grabsteine und vermieten Komikerensembles für Festlichkeiten, bieten daher das Unübertroffene an Bequemlichkeit.

Entsprechend der Grösse, der Wuchtigkeit der Grossmagazine im Handel sind auch ihre Einflüsse dort, wo sie sich eingewurzelt haben, nachhaltige und erstrecken sich auf alle Gebiete des wirtschaftlichen Lebens.

In erster Linie können die Grossmagazine ihren grossen Einfluss bei der Industrie geltend machen. Der Detailhandel mit seiner zumeist ungenügenden Leitung, mit seinem ewigen Kreditbedürfnis, mit seinen oft tief eingewurzelten kleinlichen Gewohnheiten und mit seinem beschränkten Kundenkreis ist kaum im stande, einen Einfluss auf die Industrie auszuüben. Ganz anders treten da die Grossmagazine auf, ihr grosser Verbrauch und ihre Kapitalkräftigkeit machen sie zu gesuchten Kunden, die manches vorschreiben können und deren ständige Kundschaft manche sonst undurchführbare maschinelle Neueinrichtung ermöglicht; sie stehen auf einem freien, höheren Standpunkte, und die Berührung mit Hunderttausenden der Käufer setzen sie in die Lage, die Bedürfnisse, die Geschmacksrichtungen auszuforschen, sie sogar zu erraten und die Entwickelung der Industrie in dem Sinne zu beeinflussen.

Hieraus ergiebt sich auch schon der Einfluss, den die Grossmagazine auf die Konsumenten ausüben, und die Vorteile, welche sie denselben bieten. Diese bestehen in erster Linie in der besseren Qualität und dabei verhältnismässig billigen Preisen der Artikel, da die Grossmagazine aus erster Hand, gegen Barzahlung kaufen, daher sich die Waren besser und billiger verschaffen können als der gewöhnliche Detailhandel. Die Preise sind fix, bestimmt, daher ist der althergebrachte Unfug des Überbietens und Feilschens abgeschafft, ferner sind die Preise aller Artikel in den grossen Schaufenstern angesetzt, wodurch die freie Konkurrenz gefördert wird.

Wie wir sahen, haben die Grossmagazine mannigfache Vorteile, doch diese können uns darüber nicht täuschen, dass mit der Verbreitung derselben auch deren Schattenseiten zu Tage treten. Wenn wir berücksichtigen, dass ein Grossmagazin 100—150 kleine Detail-

händler ersetzt und auch vernichtet, so können wir die Gefahr bemessen, welche es für den Detailhandel bringt, und die Anzahl der Leute schätzen, welchen es die Existenz raubt. Hierfür bietet wohl teilweisen Ersatz der Umstand, dass die zu Grunde gegangenen Kaufleute Angestellte der Magazine werden und dadurch eine wenn auch bescheidene, so doch sichere Existenz finden können. Die Beteiligung der Angestellten am Gewinn, wohlthätige Institutionen, wie Hilfskassen etc., können diesen dunkleren Seiten einiges Licht abgewinnen, immerhin aber muss das Fortschreiten der Grossmagazine ein sehr langsames und stufenweises sein, um nicht auf sozialem Gebiete grosses Unheil anzurichten.

Auch in moralischer Beziehung hören wir Vorwürfe gegen die Grossmagazine; sie fördern und verbreiten die Putzsucht und den Luxus, für schwache Leute können die aufgestapelten Kostbarkeiten die Verführung zu Verbrechen bilden; so wurden im verflossenen Jahre allein im Bon marché über 700 Diebe und Diebinnen festgenommen, und zwar der Mehrzahl nach den besseren Ständen angehörige Damen, die der Versuchung nicht widerstehen konnten.

Aus diesen und anderen Gründen hat man die Grossmagazine vielfach bekämpft; die realen Bedürfnisse lassen sich jedoch nicht einschränken, und es ist besser, denselben dort, wo sie wirklich wirtschaftlich nötig sind, freie Bahn zur langsamen Entwickelung zu lassen, als gewaltsame Schranken zu setzen, denn sonst werden die Schranken durchbrochen und viel grösseres Unheil angerichtet als durch die natürliche Entwickelung. Übrigens entstehen die Grossmagazine nur in grösseren Zentralen, und ist daher ihre Konkurrenz beschränkt, anderseits aber sind Artikel, bei denen der gewöhnliche Geschmack, die Individualität eine grössere Rolle spielen, nach wie vor dem Detailhandel vorteilhafter.

Jedenfalls bilden die Grossmagazine eine grosse Errungenschaft in technisch-wirtschaftlicher Hinsicht, und ihnen gehört der Detailhandel der Zukunft.

Entstehung und Entwickelung des Wechselbriefes.

Von R. Beigel, Strassburg.

Der Wechsel bildet die Basis unseres Kreditsystems, denn Kredit besteht in der Überzeugung, dass der Schuldner unzweifelhaft zahlen kann und wird. Diese Eigenschaften des Kredits sind für den Wechsel Grundbedingung. Als wesentliches Glied in der Kette der Umlaufsmittel besteht der wirtschaftliche Wert des Wechsels darin, dass er dem thätigen Kaufmanne eine fast unbegrenzte Ausdehnung seiner Unternehmungen ermöglicht. In dieser Eigenschaft nimmt das Institut des Wechsels zweifellos den hervorragendsten Platz unter den anerkannten Hilfsmitteln zur Kreditbeschaffung ein. Die untersten Formen des Wechsels sind jedenfalls schon in weit rückwärts gelegenen Jahrhunderten zu suchen. Eine genaue Jahreszahl lässt sich hierfür ebensowenig wie für andere Bildungen angeben, die aus unscheinbaren Anfängen im Laufe der Zeiten zu segenbringenden Institutionen herangereift sind. Gewöhnlich achtet niemand auf den unbemerkten Gang solcher Entwickelungen, und erst nach vielen Jahren oder gar Jahrhunderten vertreten Vermutungen die Geschichte. Dies ist der Grund, weshalb auch dem Wechsel so verschiedenartig von einander abweichende Entstehungsursachen zugeschrieben werden. So wähnen beispielsweise einige, die da glauben, am besten durch das Handelsrecht auf die Entstehung des Wechsels geführt werden zu können, überall, wo sie dem Worte cambium oder campsor begegnen, schon Spuren des Wechselbriefes zu erblicken. Andere wieder, die mittelst der Geschichte des Handels auf die ersten Spuren des Wechsels zurückgelangen zu können glauben, wollen solche Spuren schon bei den Römern finden, weil diese, wie alle Völker, welche damals

einigen Handel trieben, bereits mit den Assignationen bekannt waren. Noch andere halten die Juden bei ihrer Vertreibung aus Frankreich für die Erfinder des Wechsels. Diese sollen zum Zweck der Realisierung ihrer Forderungen Wechselbriefe ausgestellt und aus diesen Briefen eine rasche Exekution verwilligt erhalten haben. Ob dies sich bei der ersten, zweiten oder dritten Vertreibung, mithin im 7., 12. oder 14. Jahrhundert zugetragen, ist nirgends angegeben. Abgesehen hiervon erscheint aber diese Ansicht schon deshalb unwahrscheinlich, weil schwerlich angenommen werden kann, dass die Juden, welche in ihrer damaligen Bedrängnis sich so kaum mit ihren Forderungen werden öffentlich herausgewagt haben können, gar noch ausnahmsweise rasche Exekutionsmittel zur Eintreibung ihrer Aussenstände von ihren eigenen Bedrängern erhalten haben sollten. Feste Spuren unseres Wechsels lassen sich zuerst im 12. Jahrhundert, und zwar in Italien, auffinden. Dort war es, wo im Mittelalter, nachdem die Kreuzzüge eine vollständige Veränderung in fast allen Verkehrsverhältnissen herbeigeführt hatten und die Beziehungen mit den übrigen, besonders europäischen Völkern sich zu beleben anfingen, der aufblühende Handel seinen Ausgangspunkt nahm. Von hier aus zuerst begann sich daher die einmal geweckte Handelsthätigkeit neue Bahnen zu brechen, neue Bezugs- und Absatzquellen zu schaffen, welche wiederum die Grundlage zu neuen Handels- und Rechtsformen abgaben. In diese Epoche fällt die Blütezeit der italienischen Städterepubliken Genua, Ancona, Venedig, Florenz und Amalfi, welche besonders durch ihre Messen zu Zentralpunkten des gesamten Handels wurden. Diese Messen waren es, wo Käufer und Verkäufer aus den verschiedensten Ländern sich zusammenfanden, wo die grossen Transaktionen sich abwickelten, wo Handelsbeziehungen angeknüpft und Zahlungsverpflichtungen übernommen und erledigt wurden. Der Umstand, dass Kaufleute verhältnismässig nur auf kurze Zeit ihren Messaufenthalt ausdehnen konnten, schuf das Bedürfnis, die Messen mit verschiedenen Privilegien auszustatten. Eine der wichtigsten Bestimmungen dieser Privilegien lautete: „Dass in Händeln (Streitigkeiten), die aus Messkontrakten erwachsen, mit Übergehung aller Förmlichkeiten, die schleunigste Rechtshilfe statthaben solle.“ Trotzdem mussten sich hierbei zwei Schwierigkeiten dem handeltreibenden Publikum ganz besonders in den Weg drängen. Einmal waren es die Be-

schwerlichkeiten und Gefahren, welche das Mitnehmen des baren Geldes beim Hin- und Zurückreisen verursachte, sodann die verschiedenen Münzsorten, welche auf diesen Messen zusammenströmten, und die mit Rücksicht auf deren sehr engen Geltungsbereich nur unter bedeutenden Unkosten an den Mann zu bringen waren. Diese beiden Hindernisse führten dazu, dass sich Leute, grösstenteils Goldschmiede, welche den Gehalt der Münzen zu prüfen und zu bestimmen verstanden, ein Geschäft daraus machten, die Messen lediglich zu dem Zwecke zu bereisen, um die verschiedenen Geldsorten in gangbare Münze umzuwechseln. Diese Einrichtung bewährte sich. Die Geldwechsler (campsores) begannen bald für ihre Zwecke an den Messorten ständige Verbindungen zu unterhalten oder selbst eigene Kontore einzurichten. Hierdurch wurde es möglich, dass der Kaufmann, welcher eine Messe beziehen wollte, nur sein Geld an einen Campsor seiner Heimat gegen dessen schriftliches Versprechen zu übergeben brauchte, die gleiche Summe am Messorte in dortiger Münze ihm wieder auszahlen zu lassen. Über dieses Wechselgeschäft stellte der Campsor einen Brief aus, welchen man cambium (per literas)[1]) oder Wechselbrief nannte, und den der Kaufmann zur Messe mitnahm, um ihn daselbst entweder von dem persönlich anwesenden Campsor oder dessen Vertreter in dort gangbare Münze ausgewechselt zu erhalten. Das gleiche, nur in umgekehrter Richtung, war der Fall mit dem Gelde, welches der Kaufmann an den Messtagen einnahm und nach seiner Heimat zu verbringen hatte. Damit war jede Beschwerlichkeit und Gefahr, die mit dem Transport von Münzgeld verbunden war, aufgehoben; denn ging ein solcher Wechselbrief verloren, so hatte es weiter keine Schwierigkeiten, an dessen Stelle einen Ersatz zu erhalten. Der Vorteil, der hieraus dem Handel erwuchs, wirkte bahnbrechend. Das leuchtet ein, wenn man bedenkt, dass das Geld, welches man auf der Messe eingenommen hatte, bar mit sich fortzutragen einerseits beschwerlich, anderseits bei der Unsicherheit der Wege auch bedenklich war. Hierzu kam noch der Umstand, dass es in vielen Gegenden erst durch Privilegien erlangt werden musste, das Geld mit sich ausser Landes zu nehmen. Ausserdem konnte man ja

[1]) Da bei einem solchen Geschäft ein Umsatz in eine andere Münzsorte gewöhnlich verabredet wurde, so fand sich diese Bezeichnung cambium per literas ganz passend.

die vereinnahmten Münzsorten bei sich zu Hause oder auf der nächsten Messe, die man bereisen wollte, gar nicht gebrauchen.

Um all diese Misshelligkeiten zu umgehen, trug der Kaufmann seine Barschaft zum Campsor und liess sich, wie erwähnt, von diesem in der Münzsorte, die er brauchte, oder für den Ort, wo er es nötig hatte, einen Wechsel auf einen anderen Campsor geben. Nicht unwesentlich haben zur Verbreitung dieser Einrichtung die namentlich im 13. und 14. Jahrhundert in vielen Ländern förmlich systematisch betriebenen Münzveränderungen und die damit in Verbindung stehenden Münzfälschungen beigetragen. Denn je mehr durch den Verruf der alten und die Einführung der neuen Münzen Verwirrung angerichtet wurde, und das unwissende Volk beim Auswechseln durch Zahlen unnötigen Aufgeldes zum Opfer fiel, desto mehr wurde es für den Staat Bedürfnis, zuverlässige Campsores zu haben, durch welche die schlechten verrufenen Geldsorten wieder in die Münze geliefert wurden, um den Übervorteilungen möglichst Grenzen zu ziehen, desto mehr machte man aber auch, schon um sich vor Fälschungen zu bewahren, vom Wechselbrief Gebrauch. Die erste Form eines solchen Dokuments, welche noch halb Wechsel und halb Quittung war, ist zu finden in dem Wechselbrief, dessen sich der Papst Gregorius IX. bereits im Jahre 1233 bediente, und den er seinem Campsor aushändigte. Das Schriftstück lautet wie folgt: „Ad Angelerum Solaficium, quemdam Campsorem nostrum et eius socius mercatores Senensis de omnibus rationibus quas in Anglia, Francia et curia Romana vel etiam alibi nostro vel ecclesiae Romanae nomine receperunt.“

(Dem Angelerius Solaficus, einem unserer Wechsler und seinen Kollegen, den senensischen Kaufleuten, bescheinigen wir hiermit, dass sie alle aus England, Frankreich und der römischen Kurie, sowohl in unserem als im Namen der römischen Kurie erhaltenen Gelder abgeliefert haben.)

Der Inhalt beweist, welches Vertrauen die Geldwechsler genossen, und es darf daher nicht wunder nehmen, dass der Geldwechsel zu jener Zeit kein freies Gewerbe war, sondern von einem Privilegium abhing, welches an manchen Orten sogar nur an aus edlerem Geschlechte abstammende Mitbürger verliehen wurde. Aber nicht allein Päpste, auch Fürsten und Könige suchten häufig die Verbindung und Vermittelung der Geldwechsler auf. So schoss der

Florentiner Campsor Frescobaldi 1307 dem König von England so grosse Summen vor, dass er ihm dafür seine Einkünfte von der Wolle anwies. Um grösseren Anforderungen entsprechen zu können, vereinigten sich die Campsores häufig zu Gesellschaften mit dem Zweck, Gelder von bemittelten Privatleuten gegen Entrichtung eines gewissen Anteils am Gewinn (sich Zinsen zahlen zu lassen, war streng verboten) in deposito zu nehmen und diese angesammelten kleinen Kapitalien in grösseren Summen auszuleihen. Der Florentinischen Gesellschaft der Perusini war allein der König von Sizilien 400 000 Gulden schuldig, eine für damalige Zeiten ganz enorme Summe. Aber auch in anderer Beziehung lernten die Kaufleute bald, sich der Geldwechsler zu bedienen. Hatte man eine Zahlung an einem fremden Messorte zu leisten, so zahlte man dem Campsor seiner Heimat den Betrag in der heimatlichen Münze ein, welcher dafür einen Wechselbrief auf den Campsor des fremden Messortes ausfertigte, mit der Weisung, der darin bezeichneten Person die angegebene Summe in dort gangbarem Gelde auszubezahlen.

Der Wechselbrief, der bei all diesen Geschäften ausgestellt wurde, erhielt bald eine gebundene Form, an der mit Zähigkeit festgehalten wurde, um für das Dokument die Wechselstrenge zu bewahren, welche dem im Text benannten Inhaber (Remittenten) eine rasche Exekution sicherte. Der älteste Wechsel dieser Art soll aus dem Jahre 1395 stammen und wie folgt gelautet haben:

„Pagate par questa prima lettera à di IX de Octbr. à Lucca de Goro libre quaranta cinque sono per la valuta qui da Masio Rena al tempo li pagate e ponete à mio conto che Christo vi guarde. Bonzomeo di bonzomei salut de Milano à di IX de mazo MCCCXCV."

Die Lebensfähigkeit des Instituts des Wechsels wurde hauptsächlich mit dadurch bedingt, dass die Campsores als öffentliche Personen, als welche sie Kautionen zu bestellen hatten und mit Privilegien versehen wurden, grosses Vertrauen genossen und ausgedehnte Verbindungen unterhielten.[1]) Wer das Geschäft eines Campsors betreiben wollte, musste schwören, die Gesetze zu beobachten, und war angewiesen, die Bücher ordentlich zu führen.

[1]) Die Medici in Florenz hatten beispielsweise selbst 16 Filialen an fremden Orten, von wo aus sie auf alle damals bekannten Handelsplätze Wechsel ziehen konnten.

Auch durfte der Campsor nicht überall, sondern in den dazu bestimmten Orten der Stadt seine Wechselbank (banca) aufstellen; dagegen wurde seinen ordnungsmässig gehaltenen Büchern voller Glaube geschenkt. Anderseits aber hatten die Campsores, wenn sie auf ihre Wechselbriefe hin nicht Zahlung leisteten oder von ihren Beauftragten keine Zahlung zu erlangen war, eine weit grössere Strenge zu gewärtigen, als dies bei gewöhnlichen Schulddokumenten der Fall war. Diese aus der Wechselstrenge hervorgegangene Sicherheit, welche eine pünktliche Ausbezahlung der Wechselbriefe gewährleistete, ferner die erleichterte Ausgleichung von Schuld und Forderung, welche der Wechselbrief ermöglichte, liessen den Handelsstand bald die mit dem Institut des Wechsels verbundenen Annehmlichkeiten und Vorteile erkennen. So kam es denn, dass Wechsel nicht mehr allein für und zu Messen ausgestellt, sondern auch zu anderen Zwecken benützt wurden. Im Gegensatz zu den regulären oder Messwechseln nannte man die letzteren: irreguläre oder Aussermesswechsel.

Der Campsor fing an, seinen ganzen Geldverkehr, den er mit denjenigen Ländern hatte, welche durch Repräsentanten auf der Messe oder auf sonstigen Handelsplätzen vertreten waren, einfach dadurch zu regulieren, dass er mit seinem Korrespondenten die Abrede traf, gegenseitige Wechselbriefe auf einander zu ziehen. Gleichzeitig dienten sie dem Kaufmann, indem sie dessen Wechsel auf auswärtige Forderungen an sich kauften und ihm dafür das Geld auszahlten. Infolge dieser Ausbildung des Wechselinstituts kam es auch nicht mehr darauf an, dass für den Wechsel gerade bares Geld gegeben wurde, man erkannte auch jeden anderen Wert (valuta) als genügend an. Um indes den Regress an den Aussteller sich zu wahren, wurde die Angabe der Valuta im Wechsel für besonders wichtig erachtet. Mit gleicher Wichtigkeit hielt man an dem Wort „Wechsel" fest, um damit die Wechselstrenge besonders zu betonen, und als erst Wechselgeschäft und Wechselrecht sich immer mehr und mehr ausserhalb der Messen verbreiteten, da entstanden auch der Wechselfragen viel, und Verordnungen häuften sich auf Verordnungen.

Die weitgehendste Beweglichkeit, welche den Wechsel befähigt, Vermittler des Weltverkehrs zu werden, hat er in Frankreich erlangt, dessen Handel im 17. Jahrhundert das Wechsel-

geschäft beherrschte, und zwar durch Einführung des Indossaments. Die Ordonnance de commerce vom Jahre 1673 verordnete, dass auf dem Rücken des Wechsels gegebene Signaturen, wenn diese datiert und mit richtigem Valutabekenntnis versehen sind, vollständige Übertragungen bewirken sollen.

Damit hörte der Wechsel auf, ausschliesslich von den Wechslern abhängig zu sein. Denn durfte ursprünglich der Wechselauftrag unter Ausschluss jedes Dritten nur zu Gunsten einer vom Aussteller bestimmt bezeichneten Person lauten, so erlangte er jetzt mittelst einer Bemerkung auf der Rückseite (in dorso) die Eigenschaft weiterer Übertragbarkeit. Infolge dieser Eigenschaft verwandelte sich die Natur des Wechsels vollständig. Durch das Indossament konnte nun ein und derselbe Wechsel Träger einer ganzen Reihe von Wechselversprechen sein, konnte somit ein und dasselbe Papier eine ganze Reihe von Geschäften zwischen den verschiedensten Interessenten vermitteln, und um zu dieser Begebbarkeit zu gelangen, wurde der Wechsel nicht mehr bloss auf den Namen des Valutagebers ausgeschrieben, sondern an Order gestellt. Auf diese Weise wurde der Wechsel ein von dem zu Grunde liegenden Handelsgeschäft vollkommen unabhängiges Handelspapier. Nur so konnte es geschehen, dass der Wechselverkehr sich auch über die übrigen Länder, besonders über die Niederlande und Deutschland, mächtig verbreitete, wo es namentlich die Fugger und Welser in Augsburg waren, welche ungeheure Reichtümer durch diesen Verkehr ansammelten. Zwar hatte der Wechsel in Deutschland durch den Handelsverkehr mit Italien schon mit Anfang des 14. Jahrhunderts Eingang gefunden, ein eigentliches Wechselgeschäft aber konnte sich immerhin erst mit Einführung des Indossaments, und zwar zuerst in Augsburg, Nürnberg, Frankfurt a. M. und den Hansestädten entfalten. Naturgemäss entwickelte sich mit der Institution selbst ein Gewohnheitsrecht, aus welchem allmählich ein gesetzlich sanktioniertes Recht erstand, aus dem hinwiederum in den verschiedenen Ländern die kodifizierten Wechselgesetzgebungen hervorgegangen sind.

In Deutschland traten im Laufe der Zeit in den verschiedensten Ländern sogenannte Wechselordnungen auf, welche aber durch ihre grosse Anzahl und mannigfache Verschiedenheit sich als durchaus unpraktisch erwiesen. Von dem Bedürfnis nach einer einheitlichen

Gesetzgebung angeregt, wurde von den Abgeordneten fast sämtlicher deutschen Staaten eine allgemeine deutsche Wechselordnung auf Grund eines von Preussen gemachten Entwurfes zu Leipzig im Herbst 1847 beraten, von der deutschen Nationalversammlung angenommen und am 26. November 1848 als Reichsgesetz verkündet. Dieselbe besteht aus 100 Artikeln und war bis 1862 in Deutschland unverändert in Geltung. In genanntem Jahre wurden wegen mancher entstandenen Streitfragen in der Nürnberger Konferenz acht Zusatzbestimmungen angenommen (Nürnberger Novelle). Durch das Gesetz vom 5. Juni 1869 war die allgemeine deutsche Wechselordnung mit den vorgedachten Zusatzbestimmungen zum norddeutschen Bundesgesetz erklärt und seither zum deutschen Reichsgesetz erhoben worden.

Für ein internationales Kreditmittel, wie es der Wechsel ist — eine Tratte, in Berlin gezogen, kann auf Wien, Brüssel und Mailand geriert und in Petersburg zahlbar sein —, lag es nahe, auch eine internationale Rechtsgrundlage zu schaffen; eine Aufgabe, für welche sich der Kongress für internationales Recht seit langer Zeit interessiert. Die vielen Fallimente in den verschiedenen Staaten, die ihren Rückschlag auf kontinentale Geschäftshäuser fühlbar machen, lassen den Wunsch nach baldiger glücklicher Lösung dieser hochwichtigen Frage allgemein erscheinen. Die Punkte, auf welche es dabei besonders ankommt, d. i. die Regressnahme an den Aussteller und die Indossanten, bildeten bereits den Gegenstand von Resolutionen, die der genannte Kongress im August 1877 in Antwerpen gefasst hat. In Bezug auf die bestehenden Gesetzgebungen des Auslandes ist zu bemerken, dass in Österreich der Entwurf der allgemeinen deutschen Wechselordnung durch Patent vom 25. Januar 1850 als Gesetz für das ganze Kaiserreich publiziert wurde. Einige Veränderungen und Zusatzbestimmungen sind seit jener Zeit erlassen, so z. B. die vom 5. Juli 1852, nach welchen sowohl den aktiven als pensionierten Offizieren und Mannschaften des streitbaren Standes die Wechselfähigkeit nicht eingeräumt wird. Der deutschen Wechselordnung am nächsten steht Schweden, dessen Wechselordnung vom 23. August 1851 in den Grundbestimmungen der deutschen Wechselordnung entnommen ist. Die Wechselordnung für Finland vom 29. März 1858 stimmt fast durchaus mit der schwedischen und deutschen überein. In Norwegen besteht zwar

noch das alte Recht vom 15. April 1687 (Buch V, Kap. 13, Art. 6—26), dasselbe ist aber vielfach, besonders durch das Gewohnheitsrecht, ergänzt und abgeändert. In Dänemark ist noch die Verordnung vom 18. Mai 1825, welche vorzugsweise auf dem älteren Recht (von 1681 und 1683) fusst, in Geltung. In der Schweiz sind drei Gruppen zu unterscheiden. Die eine hat im wesentlichen den der deutschen Wechselordnung nachgebildeten schweizerischen Konkordatsentwurf adoptiert. Die andere Gruppe folgt der älteren deutschen Wechselrechtstheorie und die dritte dem Code de commerce. In Frankreich gilt der Code Napoléon seit 1. Januar 1808 (im Code de commerce das Wechselrecht Art. 110—189); Zusatzbestimmungen sind namentlich erfolgt durch die Gesetze vom 19. März 1817, 23. März 1848 und vom 3. Mai 1862. Belgien hat seinen Code de commerce durch eine neue Kodifikation des Wechselrechts vom 20. Mai 1872 ersetzt, hingegen besteht für Holland unter Modifikation für seine Kolonien noch das Handelsgesetzbuch vom 10. April 1838 (Art. 100—229). Das Handelsgesetzbuch des Königreichs Italien vom 25. Juni 1865 ist dem Code de commerce nachgebildet und behandelt das Wechselrecht in Art. 196 bis 283. Die in Griechenland mit Einschluss der Jonischen Inseln im Jahre 1835, in Rumänien am 2. Dezember 1863, in Serbien am 25. Januar 1860, in Spanien am 30. Mai 1829 (für Kuba am 1. Februar 1832, für Porto Rico am 17. Februar 1832 und für die Philippinischen Inseln am 26. Juli 1832), ferner in Portugal und dessen Kolonien am 8. Juni 1833 publizierten Wechselgesetzgebungen beruhen im wesentlichen auf der Grundlage des Code Napoléon. Das russische Handelsgesetzbuch von 1832 handelt von den Wechseln in Art. 540—684, ist indes durch die Verordnung vom 3./15. Dezember 1862 modifiziert. In Ägypten gilt das türkische Handelsgesetzbuch von 1860 und ergänzungsweise der französische Code. England besitzt keine Wechselgesetzgebung. Die für einzelne Teile von Grossbritannien ergangenen geben nur einzelne wechselrechtliche Vorschriften. Die übrigen aussereuropäischen Gesetzgebungen folgen meist dem Code Napoléon.

Thatsache ist, dass durch den Wechsel der internationale Handel erst möglich geworden, weil das in Form von Wechseln kreditierte Kapital ohne Rücksicht auf politische Grenzen einen Austausch des Überflusses der Produktion der verschiedenen Länder

wesentlich erleichtert und damit die Produktion selbst in wohlthuender Weise begünstigt. Heute werden im Weltverkehr unzählige Handelsgeschäfte lediglich mittelst Rimessen abgewickelt. Nicht leicht hat denn auch eine Institution je wohlthätiger auf den gesamten Verkehr der Völker gewirkt als die Wechselbriefe, mittelst welcher das Erfindertalent angefacht, das lagernde Handelsgut monopolisiert und der Kredit an Stelle der baren Münze gesetzt wurde.

Das Übungskontor.

Erklärende Bemerkungen zu dem an der Handelsschule in Klagenfurt eingerichteten Musterkontor und zugleich ein Beitrag zur Methodik solcher Übungen.

Von Dir. Gustav Meyer.

Im Übungskontor — auch Musterkontor — sollen die Schüler an einem zweckdienlichen Geschäftsplane das in allen Fächern der Handelsschule Gelernte, soweit es in der Schule möglich, praktisch anwenden, dadurch das Verständnis des kaufmännischen Betriebes und die für denselben nötigen Fertigkeiten erwerben bezw. vervollkommnen. Insbesondere ist alles bis ins kleinste durchzuüben, was die Fachgegenstände Buchhaltung, Korrespondenz und Kontorarbeiten betrifft, die sich im Musterkontor — wie es in den Lehrplänen der Handelsschulen heisst — zur praktischen Durchführung des besagten Geschäftsplanes vereinigen und hierzu auch die in den Lehrplänen normierten acht Unterrichtsstunden in der Woche liefern. Die Voraussetzung zu diesen praktischen Arbeiten ist natürlich ein bereits erlangtes gewisses Mass von Fähigkeiten seitens der Schüler.

Das erläuterte Ziel zu erreichen ist eine schwierige Aufgabe, namentlich deshalb, weil hierzu die schwer durchzuführende weitgehende Anpassung der Schulverhältnisse an den wirklichen Geschäftsbetrieb notwendig erscheint. Diese Anpassung hat zunächst Ausdruck zu finden in dem richtigen Masse aller im Geschäftsplane vorkommenden Grössen und Verhältnisse. Den Schülern sind die Grössen und der Massstab zu den Verhältnissen gelegentlich zu erklären. Um ferner das geschäftliche Getriebe recht anschaulich und damit gründliches Verständnis ermöglichend darzustellen, haben die Schüler mit verteilten Rollen zu arbeiten, indem sie zum Teil das Personal, zum Teil die Geschäftsfreunde der fingierten Unternehmung bilden. Die das Personal vorstellenden Schüler erhalten so auch einen direkten Vorbegriff ihres späteren Berufes.

Zur Übung selbst sollen den Schülern alle — in der Schule

anwendbaren — nötigen Kontorutensilien zur Verfügung stehen, dieselben zweckentsprechend gewählt sein, auf dass damit auch wirklich gearbeitet und daran gelernt werden könne. Man braucht Geschäftsbücher, Brief- und Fakturenordner, Kopierzeug, Korrespondenzformulare u. a. Diese Gegenstände sind derart zu verteilen, dass es möglich ist, sie rasch und sicher zu benutzen. Weil die mit verteilten Rollen übenden Schüler miteinander verkehren, so haben sie an Stehpulten zu arbeiten; sie sind dann in der Lage, ihre Plätze leicht und ohne Störung für die Mitschüler zu verlassen. Natürlich hat dieser Verkehr überhaupt so wenig geräuschvoll als nur irgend thunlich zu geschehen.

Es kommt nun die Wahl eines Vorganges bei den Übungen, welcher alle Schüler gleichzeitig und unausgesetzt beschäftigt. Eine bereits von der h. ministeriellen Inspektion als erfolgreich anerkannte Methode hierfür steht an der öffentlichen deutschen Kommunal-Handelsschule in Budweis in Anwendung, und auch die Einrichtungen des Musterkontors an der Handelsschule in Klagenfurt sind nach demselben Grundsatze aufgebaut. So gestaltete Übungen können freilich nur bei einer Anzahl von höchstens 15—20 Schülern per Abteilung (40 Schüler erheischen zwei Übungsabteilungen) durchgeführt werden.

Arbeiten 10 Schüler mit verteilten Rollen, so nehmen — — 18 übende Schüler angenommen — 8 Schüler nicht teil an diesen Arbeiten und sind anderweitig, aber mit demselben Geschäftsplane, zu beschäftigen; sie haben in ihre eigenen Hefte selbständig zu buchen und sich nötigenfalls beim Lehrer, der den Chef des dargestellten Geschäftes verkörpert, oder durch Einsicht in die Geschäftsbücher Rat zu holen. Jeder Schüler muss einen vollständigen Geschäftsplan besitzen, der so eingerichtet ist, dass an geeigneter Stelle — zum Zwecke der Selbstkontrolle — der Vollzug der Buchungen notiert werden kann. Der Lehrer überwacht diese selbständig arbeitenden Schüler streng schon während der Übungen und noch dadurch, dass er nach den Unterrichtsstunden die Buchhaltungshefte durchsieht, ausbessert, eventuell klassifiziert. Selbstredend ist es in erster Linie Aufgabe des Lehrers (auch als Chef des Geschäftspersonals), die mit verteilten Rollen arbeitenden Schüler der strengsten Kontrolle zu unterwerfen, ihre Arbeiten während der Übung zu besichtigen, jede wichtige Ausfertigung zu

approbieren, solcherart die Schüler zu unterstützen und damit Fehlern vorzubeugen. Gewisse leichtere Arbeiten können durch einen der besten Schüler, der eine hervorragende Stellung unter dem Handlungspersonale einzunehmen hat, geprüft werden (was das Interesse des betreffenden Schülers ganz besonders erhöht). Dieses Amt trifft der Reihenfolge nach alle der besten Schüler. Nach jeder Übungsstunde sind aber dennoch auch alle diese Buchhaltungs-, Korrespondenz- und anderen Kontorarbeiten vom Lehrer eingehendst zu prüfen. Unterlaufene Fehler hat man in derselben Art richtig zu stellen, wie dies in der Wirklichkeit geschieht. Dem schuldtragenden Schüler obliegt nach erhaltener Aufklärung, eventuell Rüge, die Richtigstellung, wenn erforderlich die Wiederholung der Arbeit.

Eingehendes Verständnis, Fertigkeiten im rechten Masse kann man den Schülern nur bei intensivem Unterrichte beibringen. Gerade aber bei der hier vorausgesetzten Form des Lehrganges, bei diesem praktischen Üben lässt sich intensivster Unterricht erteilen. Arbeiten 10 Schüler mit verteilten Rollen, so könnten sie bei sonst gleichen Verhältnissen einen zehnmal grösseren Geschäftsplan fertig arbeiten als in derselben Zeit die Schüler, welche sich an einer Gesamtübung beteiligen, d. h. alle dasselbe machen, denn die geteilt arbeitenden zehn Schüler repräsentieren zehn Arbeitskräfte, während alle Teilnehmer an der Gesamtübung zusammen nur eine Arbeitskraft vorstellen. Diese Wirkung der Rollenverteilung wird etwas abgeschwächt dadurch, dass die Arbeiten hierbei naturgemäss ganz selbständig geschehen, die Übenden sich in manchen Fällen Rat holen und die Ausfertigungen bei der Übung selbst geprüft werden müssen — was alles anderseitig aber zur Nützlichkeit der Übungen besonders beiträgt —, doch ergiebt sich immerhin ein sehr bedeutender Vorsprung. Diesen nun kann man nicht nur zu Gunsten der Mannigfaltigkeit des Übungsstoffes ausnützen, sondern auch — und das ganz besonders — zum Erklären der Übungsaufgaben, zu den im Interesse des Verständnisses etwa nötigen Wiederholungen, zur Erzielung von in Bezug auf den Inhalt als auch die äussere Form exakten Arbeiten, zu verschiedenen, zur Anerziehung von Pünktlichkeit dienlichen Massregeln, mit einem Worte zu intensivstem Unterrichte. Der besagte Vorteil liefert weiter genügend Zeit für die bei vielen Geschäftsfällen erforderlichen, die allgemeine

Geschäftslage und damit alle Fachgebiete betreffenden Besprechungen, welche das Begreifen der Geschäftsvorkommnisse in hohem Masse fördern und sonst doch nur notdürftig eingeflochten werden könnten. In Betracht zu ziehen ist ferner, dass sich bei derartigen praktischen Übungen der Lehrer schon naturgemäss mit jedem Schüler wieder und wieder einzeln beschäftigt bezw. den Unterricht in der eingehendsten Form erteilt.

Eine der Hauptaufgaben der Unterrichtsmethode — und ganz besonders bei solchen Übungen — ist es, den zwischen den einzelnen Arbeiten bestehenden Zusammenhang den Schülern recht klar zu machen. Durch die Verteilung verschiedener Rollen an bestimmte Schüler wird nun auch dieser Aufgabe ein grosser Vorschub geleistet. Die Rollenverteilung zwingt nämlich die Übenden, gewissermassen auf den Zusammenhang der Ausfertigungen bezw. der Geschäftsfälle ihr Augenmerk zu lenken. Dem Lehrer ist bei solchen anschaulichen Übungen ungleich mehr Gelegenheit geboten, die Geschäftsereignisse und deren Beziehungen zu einander leicht fasslich zu erklären. Die Buchhaltung tritt hier so ganz in ihre Rechte. Der den Buchhalter darstellende Schüler kann richtige, zweckdienliche Aufschreibungen — so müssen Buchungen beschaffen sein — um so eher leisten, je gründlicher er das Wesen der Geschäftsfälle und den Zusammenhang derselben erforscht hat. Selbstredend wird durch das eingehende Verständnis der Geschäftsvorkommnisse die Ausfertigung aller Korrespondenzen und anderen Kontorarbeiten ebenso erleichtert.

Das Interesse der Schüler ist bei diesen Übungen dauernd wach gehalten. Ein etwa nur mechanisches Schreiben nach dem Diktate eines vorarbeitenden Schülers wird durch die Anordnung der Arbeiten gänzlich vermieden. Dabei kommt noch in Betracht, dass der Schüler bei der vorausgesetzten Übungsform auch thatsächlich leicht arbeitet, weil er nie zu viel auf einmal zu bewältigen hat, sondern immer einen gewissen, mit seiner jeweiligen Stellung als Mitglied des Geschäftspersonals oder der Gruppe der Geschäftsfreunde wechselnden, dieser Stelle angemessenen Wirkungskreis besitzt. Zur Einseitigkeit ist keine Gefahr vorhanden, weil die Übenden des öfteren den Posten wechseln und so jeder Schüler mehrmals auf jeden Platz zu stehen kommt. Ferner haben ja die Schüler während der Zeit, als sie der Gruppe der „nicht geteilt

Arbeitenden“ zugewiesen sind, auch Gelegenheit, denselben Geschäftsplan bezüglich der Eintragungen in alle Bücher fortlaufend, doch nicht in Form gewöhnlicher Gesamtübung, sondern — wie schon früher erörtert — so weit als irgendwie thunlich selbständig zu behandeln.

Der Geschäftsplan zum Musterkontor hat insbesondere nicht kompliziert zu sein. Gewisse mehrfache Manipulationen sind im Geschäftsplane freilich anzusetzen, aber das sind solche, welche das Begreifen des Schülers sehr erleichtern, wie z. B. betreffs des Verkehrs der Geschäftsbediensteten untereinander, mit dem Chef und mit den Geschäftsfreunden, so die Vorbereitungen des Magazineurs zur Veranlassung einer Fakturierung (das Ansagen der Faktura) etc.; ferner bezüglich der richtigen Aufbewahrung von erledigten Schriftstücken, der Expedition von Post- und Bahngütern u. a. Diese Manipulationen bilden Bindeglieder zwischen den auf die einzelnen Geschäftsfälle bezüglichen Arbeiten. Die Kenntnis dieser Bindeglieder hilft nicht wenig mit, das Verständnis des Zusammenhanges der Geschäftsvorkommnisse zu erleichtern, und zur Erklärung, eventuell Bewerkstelligung dieser Manipulationen ist beim Üben mit Rollenverteilung so recht Gelegenheit geboten.

Sind nun noch die fingierten Geschäftsfälle den wirklich vorkommenden möglichst getreu, sind nicht zu schwierige Beispiele gewählt, ist auf die in einem kaufmännischen Betriebe am häufigsten gemachten Geschäfte und auf die in den meisten Unternehmungen nötigen Arbeiten auch das Hauptgewicht gelegt, finden die Übungen in einer ausreichenden wöchentlichen Stundenanzahl statt (die an der Handelsschule in Klagenfurt hierfür festgesetzte Anzahl von 8 wöchentlichen Stunden trägt den Verhältnissen vollauf Rechnung), dann wird der erörterte Weg zum Ziele führen.

Für den Lehrer bedeutet das Musterkontor in der vorgeführten Form Anstrengungen, sowohl betreffs der Unterrichtsstunden selbst wie bezüglich der Zusammenstellung des Geschäftsplanes, der verschiedenen Vorbereitungen zu den Übungen und der nach jeder Übungsstunde nötigen Prüfung der Arbeiten. Das durch die Methode selbst und die erzielten Erfolge gesteigerte sachliche Interesse aber wird einen wesentlichen Teil zur Berufsfreudigkeit des Lehrers beitragen.

Das kommerzielle Bildungswesen in Frankreich, Belgien und Italien.

Von Ludwig Fleischner, Budweis.

Im Jahre 1820 fassten zwei französische Kaufleute, Namens Brodard und Legret, die um die Zukunft des französischen Handels besorgt waren, den Plan, die Gründung einer Schule in Frankreich anzustreben, in welcher junge Leute durch besondere fachliche Studien für den kaufmännischen Beruf herangebildet werden sollten. Zu diesem Behufe errichteten diese beiden Männer aus eigenen Mitteln in der Rue de Grenelle eine Anstalt, der sie den Namen „École spéciale de commerce“ gaben.

Ein solches Unternehmen, das uns in unserer Zeit, in der dem kommerziellen Studium allenthalben die weitgehendste Pflege und Fürsorge zu teil wird, nur natürlich erscheinen würde, musste in der damaligen Zeit als ein äusserst kühnes angesehen werden. Denn niemand dachte damals weder an die Notwendigkeit noch an die Möglichkeit einer fachlichen Unterweisung, für welche die praktische Bethätigung allein bislang den Massstab abgegeben hatte. Niemand glaubte daran, dass die kaufmännischen Wissenschaften als solche Gegenstand eines schulmässigen Unterrichtes sein könnten, schon wegen der grossen Anzahl der Spezialfächer, aus welchen sich dieses Studium zusammensetzte. Die Gründung einer solchen Anstalt, für die es in Frankreich kein Vorbild gab, begegnete daher grossen Schwierigkeiten. Man musste nicht blos trachten, die verschiedenen kommerziellen Wissenszweige methodisch zu einem Ganzen zu vereinigen, sondern es mussten auch tüchtige Lehrer hierfür ausgewählt oder erst herangebildet werden. Dazu kamen aber auch noch andere Umstände. Die

öffentliche Meinung leugnete überhaupt, dass der Franzose Sinn und Interesse für den Handel habe, obzwar der Handel des Landes blühte und den der anderen Länder zu überflügeln im Begriffe war. Frankreich war ferner durch die eben beendeten napoleonischen Kriege in einem Zustande, der es einer ruhigen Betrachtung der Bedürfnisse des Handels und der Industrie nicht zugänglich machte.

So hielten sich denn die jungen Leute der Mittelklassen, für welche die neue Anstalt in erster Linie bestimmt war, von derselben fern; sie wollten Advokaten, Ärzte, Schriftsteller, aber nicht Kaufleute werden. Sie betrachteten es als eine Art Erniedrigung, sich dem Handel zu widmen, einem Berufe, der ihrer Ansicht nach kein ernstes Studium erfordert. Die neue Schule hatte demnach keine günstige Entwicklung zu erwarten. An der Spitze derselben stand ein Komitee von erfahrenen Männern, die sich bemühten, einen den Erfordernissen des Handels angepassten Studienplan auszuarbeiten. Männer, wie Casimir Périer, J. B. Say, Ch. Dupuy, J. Lafitte u. a. stellten den Lehrplan für die neue Schule zusammen, deren Studiengang auf 3 Jahre berechnet war. Bald fanden sich auch Schüler ein, aus Paris sowohl wie aus anderen Teilen des Landes, und einige Jahre hindurch ging es leidlich. Doch auf die Dauer wurden die Kosten der Schule zu grosse, so dass die Anstalt im Jahre 1830, nachdem sie unter mehreren Direktoren gestanden hatte, geschlossen werden musste.

Da trat im nächsten Jahre ein neuer Mann auf den Plan, der es unternahm, die Schule wieder neu aufleben zu lassen; es war Adolphe Blanqui, der vor allem den Namen der Schule in „École supérieure de commerce“ umwandelte, welchen Namen sie bis auf den heutigen Tag behalten hat. Blanqui kann überhaupt als der Organisator des Handelsschulwesens in Frankreich angesehen werden, denn er hat die Grundsätze aufgestellt, nach welchen der kommerzielle Unterricht eingerichtet und geleitet werden muss. Während eines Zeitraumes von 25 Jahren stand er an der Spitze der Schule, deren Ruf sich immer mehr festigte. Doch fand sie noch immer nicht zahlreichen Zuspruch. Nach Blanquis Tode hatte die Anstalt abermals mannigfache Schicksale zu erleiden, bis sie endlich im Jahre 1869 in die Verwaltung der Pariser Handelskammer überging, die sie auch gegenwärtig noch besitzt. In der Zwischenzeit waren aber auch noch andere Handelslehranstalten

entstanden, die wir nun, nach diesem kurzen Abrisse der Geschichte der ersten französischen Handelsschule, näher besprechen wollen.[1])

Man kann die Handelslehranstalten Frankreichs in zwei Gruppen einteilen. Die erste Gruppe umfasst 7 höhere Schulen, von denen sich 2 in Paris befinden, während 5 in den Departements bestehen. Zur zweiten Gruppe gehören 4 niedere und mittlere Schulen, von denen sich 3 in Paris befinden. Ausserdem bestehen zahlreiche Handelskurse für Erwachsene beiderlei Geschlechtes. Es giebt demnach in Frankreich 11 eigentliche kommerzielle Lehranstalten. Die „École supérieure de commerce", die „École de commerce" und die „École des hautes études commerciales" befinden sich in der Verwaltung der Handelskammer von Paris, welche die erstgenannte Anstalt im Jahre 1869, die beiden anderen in den Jahren 1872 und 1881 übernahm. Die Handelsschulen in Lyon, Marseille und Havre, sowie das „Institut commercial" in Paris werden von privaten Korporationen erhalten. Die Schule in Rouen steht in Verbindung mit der „École des sciences et des lettres" in derselben Stadt, desgleichen ist auch die im Jahre 1874 in Bordeaux errichtete Schule „École supérieure de commerce et d'industrie" mit einer anderen Anstalt verbunden. Die Anstalt in Reims steht mit dem Jahre 1882 unter der unmittelbaren Aufsicht des Unterrichts-Ministeriums; in dieser Stadt besteht ausserdem auch eine „École pratique de commerce" in privater Verwaltung. Die meisten der erwähnten Anstalten werden von Kuratorien (Comités) verwaltet, die zumeist aus hervorragenden Kaufleuten bestehen. An der Spitze der von der Pariser Handelskammer verwalteten Anstalten stehen Mitglieder dieser Korporation. Das Kuratorium der Schule in Marseille hat auch 2 Lehrpersonen als fachmännische Beiräte in seiner Mitte; desgleichen besteht für die „École supérieure de commerce" in Paris ein aus 22 Mitgliedern bestehender Beirat, in dem der jeweilige Handelsminister den Vorsitz führt.

Was die diesen Handelslehranstalten seitens des Staates gewährten Subventionen anbelangt, so ist folgendes zu bemerken: Eine Ministerial-Verordnung vom 1. Februar 1849 errichtete für die „École supérieure de commerce" 16 Stipendien zu je 500 Frk.,

[1]) Es ist nicht ohne Interesse, zu erfahren, dass nach dem Muster dieser ersten französischen Handelsschule auch in Österreich kommerzielle Anstalten errichtet wurden, und zwar die Prager Handelsakademie im Jahre 1856.

die später namhaft erhöht und dem Fonds entlehnt wurden, der im Budget des Handelsministeriums zur Förderung des Handels und der Industrie bestimmt ist. Das erstemal kommt eine Summe ausdrücklich als Subvention für die Handelsschulen im Budget des Jahres 1875 vor; sie betrug 30 000 Frk., welcher Betrag im Jahre 1883 auf 40 000 Frk. erhöht wurde. Zur Neuerrichtung von kommerziellen Anstalten finden wir erst im Budget des Jahres 1884 eine Summe von 24 350 Frk., die im Jahre 1886 auf 42 000 Frk. erhöht wurde. Das Budget des Handelsministeriums enthielt im Jahre 1885 ausserdem noch den Betrag von 9000 Frk. als Reisestipendium für absolvierte Hörer der höheren Handelsschulen; diese Summe wurde im Jahre 1886 auf 18 000 Frk. erhöht. Die Einsetzung dieses Postens fand allgemeine Billigung, da man die Wichtigkeit der Reisen ins Ausland für angehende Kaufleute einsah und da auch andere Länder auf diese Weise für den Handelsstand und dessen Ausbildung sorgten. Für die Verleihung dieser Stipendien wurde ein eigenes Regulativ festgesetzt, welches die Bedingungen vorschrieb, unter welchen ein solches vom Handelsminister verliehen werden konnte. Die Studiendauer an den meisten französischen Handelslehranstalten beträgt 3 Jahre; nur die Schule in Lyon besteht aus 4 Jahrgängen; in Bordeaux und Havre beträgt die Studiendauer bloss 2 Jahre; doch müssen fremde Schüler in einem Vorbereitungskurse sich erst mit der französischen Sprache bekannt machen. Das Minimalalter für die Zulassung beträgt in fast allen Schulen 15 Jahre; wo Vorbereitungsklassen bestehen, wird der Eintritt mit 14 Jahren gestattet.

Der Lehrplan der französischen kommerziellen Anstalten umfasst im allgemeinen folgende Gegenstände: französische Sprache, Algebra, Arithmetik, Geometrie, Buchführung, Gesetzeskunde, Physik, Chemie, Geschichte, Handelsgeographie, Zeichnen, Stenographie und zwei fremde lebende Sprachen mit zusammen 31 Wochenstunden. Die Anzahl der Professoren an den einzelnen Anstalten ist nicht gleich; sie schwankt zwischen 9 an der Schule zu Havre und 32 an den höheren Schulen zu Paris. Auch die Gehälter sind nicht gleichmässig geregelt, sondern sie richten sich eigentümlicherweise nach der Stundenzahl der einzelnen Lehrer, sowie nach der Wichtigkeit des von ihnen vorgetragenen Gegenstandes. Man sollte nun aber glauben, dass billigerweise die Lehrer der fachlichen

Disziplinen am besten bezahlt sind; doch ist dem nicht immer so, denn an der „École des hautes études commerciales“ in Paris erhält z. B. der Lehrer der Buchführung nur $^1/_6$ des Gehaltes, den der Lehrer der Gesetzeskunde für je eine Unterrichtsstunde bezieht.

Einen besonderen Raum im Lehrplane der französischen Handelslehranstalten nehmen die Exkursionen ein, die gewöhnlich wöchentlich einmal stattfinden; sie erstrecken sich nicht bloss auf den Besuch von Fabriken und grossen Warenhäusern, sondern auch auf die verschiedenen Museen und Ausstellungen. Da es nicht leicht möglich ist, einer grossen Schülerzahl zu gleicher Zeit alles Sehenswerte zu zeigen, so werden die Zöglinge gruppenweise unter Führung der Lehrer an demselben Tage an verschiedene Orte geführt. Es soll bei diesem Anlasse nicht unerwähnt bleiben, dass in Frankreich die zahlreichen Museen, Kunstsammlungen, Monumente und Ausstellungen in ungleich grösserem Masse zu Unterrichtszwecken herangezogen werden als bei uns zu Lande; schon die Schüler der Elementarschulen werden an den schulfreien Nachmittagen in Museen und Sammlungen, vor Statuen und Denkmäler berühmter Männer geführt, um daselbst von den sie begleitenden Lehrern entsprechende Belehrungen zu empfangen. Nicht ohne Erwähnung soll auch der Umstand bleiben, dass sich an den französischen Handelslehranstalten viele fremde Schüler finden; an der „École supérieure de commerce“ in Paris bilden sie den dritten Teil der gesamten Schülerzahl; an der Schule in Marseille befinden sich jährlich etwa 30, an der Schule zu Havre bis zu 50 ausländische Zöglinge. Am Ende eines jeden Schuljahres erhalten jene Zöglinge, die sich den vorgeschriebenen Prüfungen unterzogen haben, Zeugnisse und nach Absolvierung der Studien Diplome; an den Anstalten zu Paris und Marseille werden auch Gold- und Silbermedaillen verteilt. Die Diplome und Zeugnisse der „École supérieure de commerce“ und der „École des hautes études commerciales“ in Paris sind vom Handelsminister unterzeichnet.

Um eine der hier angeführten Anstalten näher kennen zu lernen, wählen wir die im Jahre 1820 gegründete und im Jahre 1869 in die Verwaltung der Pariser Handelskammer übergegangene „École supérieure de commerce“ zu Paris, die sich zur Zeit Rue Amelot 102 befindet und deren uns vorliegendem Prospekt wir folgendes entnehmen: Die Studiendauer an der Anstalt beträgt

3 Jahre, doch können genügend vorgebildete, mindestens 16 Jahre alte Zöglinge gleich in den zweiten Jahrgang aufgenommen werden; überdies werden in diesen Jahrgang auch die Absolventen der Lyceen (Gymnasien) ohne Examen aufgenommen. Die Schüler des dritten Jahrganges unternehmen an jedem Donnerstag unter Führung des Direktors Exkursionen in die Fabriken von Paris und dessen Umgebung, über ihre Wahrnehmungen daselbst haben sie Berichte abzufassen. Alljährlich im April unternehmen die Schüler dieser Klasse eine grössere Exkursion nach Nordfrankreich und nach Belgien, um die Fabriken und Kohlenwerke daselbst zu besichtigen. Auch über die Reisen sind Berichte abzufassen, und die Pariser Handelskammer verleiht dem Verfasser des besten Berichtes ein Reisestipendium im Betrage von 1000 Frk. — Alle drei Monate werden mit den Schülern Prüfungen abgehalten, worüber den Eltern Berichte zugesandt werden. Am Schlusse des Schuljahres werden an die besten Schüler Medaillen verteilt, die von der Handelskammer, der Gesellschaft zur Förderung der Handelsgeographie in Paris, sowie von dem Vereine ehemaliger Zöglinge der Anstalt gespendet werden. Die absolvierten Zöglinge geniessen das Recht des Einjährig-Freiwilligen-Dienstes; auch werden ihnen nach Thunlichkeit von der Schule aus Stellen verschafft. Seitens des Staates giebt es an der Schule 12 Stipendien für würdige Schüler. Wie die meisten französischen Lehranstalten, so besitzt auch die „École supérieure de commerce" ein Internat und zwar für Ganz- und Halbpensionäre; die ersteren zahlen jährlich 2000 Frk., wobei das Schulgeld inbegriffen ist, die Halbpensionäre 1000 Frk., welche Summe auch in 3 Raten erlegt werden kann.

An der Spitze der kommerziellen Lehranstalten in Belgien steht das „Institut de commerce" in Antwerpen. Die Errichtung dieser berühmten Anstalt verdankt man dem ehemaligen Minister des Äusseren, A. Dechamps, der im Jahre 1847 dem Gemeinderate von Antwerpen, sowie dem Provinzialkollegium den Plan vorlegte, eine solche Schule zu errichten. Zur selben Zeit veröffentlichte auch ein schlichter Kaufmann, Namens H. Mathyssens, eine Flugschrift, betitelt: „Vorschläge zur Errichtung einer belgischen Universität für Handel und Industrie." Allein die öffentliche Meinung, wie nicht minder die Universitäten Belgiens widersetzten sich dem

Beginnen, eine Hochschule für den Handel zu errichten, da doch die Handelswissenschaften mit den an den Universitäten gelehrten Disziplinen nicht gleichwertig seien, und so wurde aus der geplanten Hochschule schliesslich das vom Minister Dechamps gewünschte „Institut de commerce", das am 22. Oktober 1853 mit 51 Schülern eröffnet wurde. Die Verwaltung der neuen Schule wurde dem Gemeinderate von Antwerpen übertragen, doch verpflichtete sich der Staat $^1/_3$ der Auslagen zu bestreiten. Das „Institut" hat seit seiner Gründung über 4000 Schüler ausgebildet.

Das „Institut de commerce" weist eine ähnliche Organisation auf wie die Universitäten des Landes; es enthält auch, im Gegensatze zu den anderen Anstalten Belgiens, kein Internat, sondern die Zöglinge wohnen ausserhalb der Anstalt. Die Studiendauer am „Institut de commerce" beträgt 2 Jahre. Zum Eintritt ist eine Aufnahmeprüfung erforderlich; von derselben sind nur jene Kandidaten befreit, die ein belgisches Athenäum (Gymnasium oder Realschule) oder eine denselben gleichgestellte Anstalt absolviert oder durch Zeugnisse nachgewiesen haben, dass sie im stande sind, dem Unterricht am Institut mit Verständnis zu folgen; doch müssen sich alle Aufnahmebewerber mit der Kenntnis der französischen, englischen und deutschen Sprache ausweisen. Die Anstalt hat zweimal jährlich Ferien, und zwar vom 15. August bis zum zweiten Dienstag im Oktober und vom Montag vor Ostern bis zum zweiten Dienstag nach Ostern. Nebst den zwei Jahrgängen besteht auch eine Vorbereitungsklasse, in der alle jene Gegenstände gelehrt werden, die für die Aufnahmeprüfung notwendig sind. Der Unterricht in dieser Klasse dauert nur von Ostern bis zum 10. August. Der Zweck dieses Kurses besteht lediglich darin, den Bewerbern die Aufnahmeprüfung leichter zu gestalten. Das Minimalalter für den Eintritt in diesen Kurs beträgt $16^1/_2$ Jahre. Die Aufnahmeprüfung, die schriftlich und mündlich abgehalten wird, erstreckt sich auf folgende Gegenstände: französische, englische und deutsche Sprache, Buchführung, Geographie, Mathematik, Chemie, Physik, Geschichte, Handelsrecht, Nationalökonomie.

Die wichtigste Stelle im Lehrplane des ersten Jahrganges nimmt das Musterkontor mit den praktischen Übungen ein. Hier haben alle die verschiedenen theoretischen Disziplinen gewissermassen ihren Brennpunkt, hier wird das verwertet, was in den

anderen Fächern gelehrt worden ist. In diesem Übungskontor geht es nun genau so wie in der Praxis zu; es werden regelrechte Geschäfte abgeschlossen, und alle Schüler werden nach einem bestimmten Turnus zu den einzelnen Arbeiten und Verrichtungen im Kontor herangezogen. Die geschäftliche Korrespondenz wird zuerst in französischer und dann in den anderen an der Anstalt gelehrten fremden Sprachen durchgeführt. Jeden Monat wird ein Abschluss gemacht und am 31. Mai wird die Inventur aufgenommen. Im ersten Schuljahr beschränken sich die geschäftlichen Operationen bloss auf Europa; im zweiten Jahre wird das Musterkontor ausgedehnt, es werden mehrere Geschäftsfälle durchgenommen, so dass der Zögling eine klare Vorstellung von dem Betriebe eines grossen Geschäftshauses erlangt.

Die wöchentliche Stundenverteilung in beiden Jahrgängen zeigt folgende Tabelle:

	I. Jahrgang.	II. Jahrgang.
Übungskontor	12	12
Kaufmännisches Rechnen	3	3
Warenkunde und Chemie	2	3
National-Ökonomie	1	2
Handelsgeschichte	2	—
Handelsgeographie	1	3
Handels- und Seerecht; Elemente des intern. Rechtes	2	—
Gesetzeskunde	—	1
Tarifgesetzgebung	1	—
Schiffsbaukunde	1	—
Holländische Sprache	2	2
Deutsche Sprache	3	3
Englische Sprache	3	3
Spanische oder italienische Sprache	3	3
Zusammen	36	36

Der Unterricht beginnt um 8 Uhr morgens und dauert mit einer kurzen Unterbrechung um 10 Uhr bis 12 Uhr mittags und von 2 bis 4 Uhr nachmittags. Neben den regelmässigen Kursen und Vorträgen werden auch Besprechungen abgehalten, die von Kaufleuten, Fabrikanten, Ingenieuren und anderen Fachleuten geleitet werden und die sich auf die mannigfachsten Gegenstände

des kaufmännischen Unterrichtes beziehen. An freien Nachmittagen werden unter Führung der Professoren grössere Etablissements besucht; doch finden sich in dem Lehrplane der Antwerpener Schule keine Andeutungen über Übungen im mündlichen Vortrage, wie wir solche an den französischen Anstalten pflegen sahen. Man vermisst ferner den Unterricht in der Stenographie, die doch für den Kaufmann von grosser Wichtigkeit ist. Es sind auch schon Stimmen laut geworden, die für die Schule noch ein drittes Jahr verlangen, insbesondere um den Unterricht in den fremden Sprachen zu vertiefen. Dieses Jahr, in dem auch die juridischen Disziplinen eine Vertiefung erfahren würden, sollte dann als Vorbereitung für die Laufbahn als Konsul gelten, um so mehr, als in Belgien die Bewerber um Konsulposten zumeist dem Kaufmannstande entnommen werden.

Die ordentlichen Zöglinge müssen drei Examina ablegen: eins bei der Aufnahme, das zweite beim Übertritte aus dem ersten in den zweiten Jahrgang und das dritte am Schlusse des zweiten Jahrganges. Nach diesem Examen werden ihnen Diplome ausgefolgt und sie sind zur Führung des Titels „Licencié dans les études de commerce“ berechtigt. Die Kommission bei dem Schlussexamen besteht aus sieben Mitgliedern, die vom Handelsminister ernannt werden, ferner aus Kaufleuten, sowie aus Professoren der Anstalt. Die Regierung ist bei dieser Prüfung überdies durch den Generalinspektor des Handels vertreten. Die beiden ersterwähnten Prüfungen werden von den Professoren der Anstalt unter dem Vorsitz des Direktors abgehalten. Die Absolventen des „Institut supérieur de commerce“, die dasselbe mit dem Diplome verlassen, erhalten auf Ansuchen namhafte Reisestipendien; es werden zu diesem Behufe jährlich in das belgische Staatsbudget 45 000 Frk. eingestellt, je nach dem gewählten Lande sind für ein Stipendium 5000—6000 Frk. bestimmt. Die Verleihung bedingt, dass man sich drei Jahre in dem betreffenden Lande aufhalte. In den letzten Jahren haben sich Stipendisten in Argentinien, Brasilien, China, Japan, Indien, Australien und auf Neuseeland befunden; sie haben daselbst belgische Handelshäuser begründet und belgischen Landesprodukten ein bedeutendes Absatzgebiet eröffnet. Einige dieser Stipendisten sind auch zu belgischen Konsuln in fremden Staaten ernannt worden.

Trotz der unleugbaren Vorzüge, die das Antwerpener kommerzielle Institut aufzuweisen hat, kann man doch nicht behaupten, dass es sich bereits in der belgischen Bevölkerung recht eingelebt habe. Man hat auch in diesem Lande vielfach noch Gelegenheit, selbst bei gebildeten Leuten gewissen Vorurteilen gegen den Kaufmannstand zu begegnen, somit auch gegen die schulmässige Ausbildung für diesen Stand. Man ist auch dort immer noch der Ansicht, dass die Praxis allein im stande sei, den richtigen Kaufmann heranzubilden, dass jede theoretische Unterweisung daher überflüssig sei, ohne jedoch zu bedenken, dass gerade diese es ist, welche die Grundlage zur Weiterbildung im Berufe giebt, und dass man in unserem Jahrhundert der Wissenschaften und der Entdeckungen ohne eine gründliche theoretische Vorbildung und, wenn es sich um den kaufmännischen Beruf handelt, ohne genügende Sprachkenntnisse, nicht leicht wird den Wettbewerb mit anderen Ländern aufnehmen können, in denen der Ausbildung zum kommerziellen Berufe die weitgehendste Fürsorge seitens aller interessierten Faktoren gewidmet wird.

So kam es, dass die Schule noch vierzehn Jahre nach ihrer Gründung, im Jahre 1867, nur 67 Schüler aufzuweisen hatte, von denen überdies 35 fremder Nationalität waren. Allerdings haben sich die Verhältnisse seither teilweise gebessert und die Schülerzahl ist gestiegen; dazu haben die Herabsetzung des anfänglich zu hohen Schulgeldes, sowie mannigfache Begünstigungen beigetragen, welche die belgische Regierung den Absolventen der Schule gewährte. Immerhin bleibt es auffallend, dass Belgien mit seinen 5 500 000 Einwohnern, unter denen doch das kaufmännische und industrielle Element vorherrschend ist, sowie mit seinem reichen Kolonialbesitz, der ebenfalls eine Anzahl kaufmännischer Hilfskräfte bedarf, jährlich bloss etwa 80 Zöglinge in die einzige höhere Handelslehranstalt, die das Land besitzt, entsendet. Dass auch an den belgischen Athenäen ein allgemein gehaltener kommerzieller Unterricht eingeführt ist, kann nicht als Entlastung gelten, da die Absolventen dieser Anstalten sich nur in seltenen Fällen dem Kaufmannstande widmen.

Zum Schlusse sei noch einer Vereinigung gedacht, die der Antwerpener Schule ihr Entstehen verdankt und die für die kaufmännischen Verhältnisse des Landes nicht ohne Wichtigkeit ist.

Es ist dies die „Société des anciens élèves de l'Institut de commerce" in Antwerpen, die im Mai 1873 von einem ehemaligen Schüler der Anstalt, M. Strauss, begründet wurde und die u. a. auch den Zweck hat, alle Neuerungen auf kommerziellem Gebiete zu verfolgen und zu verwerten und insbesondere die Fortschritte auf dem Gebiete des kaufmännischen Bildungswesens in Belgien zur Einführung zu bringen. Der Verein veranstaltet Vorträge über Fragen des kommerziellen Unterrichtswesens, sowie über volkswirtschaftliche Fragen und nimmt an allen Kongressen, an denen derlei Angelegenheiten zur Behandlung gelangen, teil. Er besitzt auch einige Stipendienstiftungen und veröffentlicht allmonatlich eine Revue, die höchst beachtenswerte Aufsätze über einschlägige Fragen und Materien enthält.

Die ersten Anfänge des kommerziellen Unterrichtswesens in Italien reichen noch nicht weit zurück. Das Gesetz, welches die Organisation des öffentlichen Unterrichtes überhaupt festsetzte, stammt aus dem Jahre 1859 und bestimmt bezüglich der kommerziellen Ausbildung im wesentlichen, dass jene, welche eine solche oder überhaupt eine andere rein fachliche Ausbildung anstreben, die technischen Schulen besuchen müssen. Für die weitere Ausbildung der Absolventen dieser Schulen sorgen die technischen Institute (Istituti tecnici), die neben einer Sektion für Ackerbau und Technik auch eine eigene kommerzielle Abteilung („Sezione commercio e Ragioneria") besitzen, nach deren Absolvierung man nicht bloss in kaufmännische, sondern auch in gewisse staatliche Stellungen gelangen kann. An dieser Sektion werden folgende Gegenstände gelehrt: Buchhaltung, Korrespondenz, Warenkunde, Handelsgeographie, Handels- und Wechselrecht, französische Sprache und Korrespondenz; die deutsche Handelskorrespondenz bildet nur einen fakultativen Unterrichtsgegenstand. Allerdings entsprechen diese Anstalten, deren es im ganzen Lande etwa 60 giebt und die zumeist staatliche Subventionen erhalten, nicht den Anforderungen, die man in unserer Zeit an Lehranstalten zur Heranbildung von Kaufleuten zu stellen berechtigt ist, und so fehlte denn in Italien eine eigentliche Schule für die höhere kommerzielle Ausbildung, obzwar es technische Schulen aller Art gab, und zwar zur Heranbildung von Ingenieuren in Mailand, zur Heranbildung von Schiffsbauleuten in Turin, eine Kunstgewerbeschule in Genua u. a. m. Erst im Jahre

1867 sollte die Lücke bezüglich der kommerziellen Bildung entsprechend ausgefüllt werden.

Venedig war es, die Stadt, die von alters her durch ihren ausgedehnten Handel, sowie durch ihre lebhafte Industrie berühmt war, die in dieser Angelegenheit die Führung übernahm. Im Juli 1867 legte das Direktorium des „Stabilimento tecnico" dieser Stadt der Gemeindevertretung die Bitte vor, eine Subvention zur Gründung einer höheren Handelslehranstalt zu gewähren. Sowohl die Munizipalvertretung, als auch andere Körperschaften, an die man sich wandte, waren geneigt, zu diesem Zwecke grössere Summen zu widmen, da man die Notwendigkeit eines solchen kommerziellen Instituts allseits einsah. Nachdem ein Organisationskomitee eingesetzt worden war, wandte man sich auch an die Regierung. Diese war zu einer Subvention unter der Bedingung bereit, dass die neue Schule einem dreifachen Zwecke dienen sollte; sie sollte nämlich eine höhere Handelsschule werden, sie sollte ferner eine juridische Abteilung zur Heranbildung solcher junger Leute enthalten, die sich für das Amt eines Konsuls vorbereiten wollen, und sie sollte endlich eine Art Seminar zur Heranbildung von Lehrern an Handelsschulen werden, zu welchem Behufe besonders das Studium der fremden Sprachen eine eifrige Pflege erhalten sollte. Die Leitung der Schule sollte einem Direktionsrate, in dem auch die Regierung ihren Vertreter hatte, übertragen werden.

Im Jahre 1861 wurde die Anstalt unter den günstigsten Auspizien eröffnet; auch der Besuch war ein entsprechender, so dass man die besten Hoffnungen für die Zukunft hegen konnte. Die Schule führt den Namen „Reggia Scuola Superiore di Commercio" und besteht aus fünf Jahrgängen; bis zum Jahre 1870 bestand ausserdem noch eine Vorbereitungsklasse, die jedoch später aufgelassen wurde. Gegenwärtig steht die Anstalt unter der Leitung des vom Direktionsrate ernannten verdienstvollen Senators Francisco Ferrara. Die Handelsschule erhält in neuerer Zeit folgende namhafte Summen als Subventionen zugewiesen: von der Provinz Venedig 16 000 Fl., von der Stadt Venedig 4000 Fl., von der Handelskammer 2000 Fl. und vom Staate 12 000 Fl.

Die Anstalt befindet sich gegenwärtig im Palazzo Foscari, der von der Stadtgemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird. Die Schule nimmt ordentliche und für bestimmte Kurse auch ausser-

ordentliche Hörer auf. Jeder Eintretende hat sich einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen, mit Ausnahme jener, die von den technischen Instituten oder von einer gleichwertigen fremden Anstalt kommen. Diese Prüfung erstreckt sich auf italienische Sprache und Litteratur, Geographie, Geschichte, Arithmetik, Algebra, Physik, Naturgeschichte, französische Sprache, Rechnen und Stenographie. Es ist auch möglich, gleich in den zweiten Jahrgang einzutreten, falls man das 17. Lebensjahr zurückgelegt und sich über den Lehrstoff des ersten Jahrganges genügend ausgewiesen hat. Das Schulgeld beträgt 50 Fl. jährlich; ausserdem ist eine Einschreibgebühr von 10 Fl. zu erlegen. Die ausserordentlichen Hörer zahlen 6 Fl. jährlich für jeden Kurs, den sie besuchen. Die Regierung, sowie alle zur Erhaltung der Schule beitragenden Korporationen gewähren reichliche Stipendien; dasselbe thun auch die Handelskammern jener Städte, die Zöglinge an die höhere Handelsschule nach Venedig entsenden. Dem Wunsche der Regierung entsprechend, besteht die Anstalt in der That aus drei Abteilungen, deren jede einen vollständig abgeschlossenen Lehrgang für sich bietet. Die erste Abteilung bereitet junge Leute für den kaufmännischen Beruf vor; die Studiendauer an derselben beträgt drei Jahre; die zweite Abteilung bereitet junge Leute für den Konsulardienst vor und hat eine Studiendauer von fünf Jahren; die dritte Abteilung ist zur Heranbildung von Lehrern an Handelsschulen bestimmt und weist einen Lehrgang von vier Jahren auf. In dieser Abteilung wird im ersten Jahre hauptsächlich Volkswirtschaftslehre und Statistik betrieben, im zweiten Jahre werden die kaufmännischen Fächer, im dritten Jahre Warenkunde und Chemie und im vierten Jahre fremde Sprachen, deren gründlicher Erlernung grosses Gewicht beigelegt wird, gelehrt. Die in den anderen Abteilungen, abgesehen von den rein kommerziellen Disziplinen, gelehrten Gegenstände sind: Handelsgeschichte und politische Geschichte, englische, französische, italienische, deutsche und eine orientalische Sprache, internationales Recht, Strafgesetz, Verfassungsrecht, Gerichtsverfahren, Handels- und Seerecht und in der Konsularabteilung gewisse Hilfsfächer, die vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vorgeschrieben sind. Mit der Abteilung zur Heranbildung von Lehrern ist auch eine Übungsschule verbunden, in welcher die Kandidaten unter Anleitung selbst Unterricht erteilen.

Nach dem Absolvieren der vorgeschriebenen Studien erhalten die Zöglinge Zeugnisse (Absolutorien). Den Studierenden an der kommerziellen Abteilung werden am Ende des dritten Schuljahres Diplome ausgefolgt, die Hörer der anderen Abteilungen erhalten dieselben erst nach fünf Jahren. Den Zöglingen der Seminarabteilung werden überdies Lehrbefähigungs-Zeugnisse ausgefolgt. Die Disziplin wird an der Anstalt sehr strenge gehandhabt; sie geht von der einfachen Verwarnung bis zur Ausschliessung von der Schule. Die Anstalt wird von einem Direktionsrate verwaltet, der sich aus Delegierten der Handelskammer, des Gemeinderates, der Provinz und der Regierung zusammensetzt; an der Spitze steht ein vom Direktionsrate ernannter Direktor, dem zwei Sekretäre beigegeben sind. Die Subventionen und Schulgeldleistungen reichen zur Deckung der Kosten der Anstalt aus. Die Professoren erhalten Gehalte in Höhe von 1200—3000 Fl. Die Anstellung, Entlassung und Versetzung der Lehrpersonen hat sich die Regierung vorbehalten. Gegenwärtig wirken an der Anstalt 18 Professoren und zwei Assistenten.

Die Schule hat den Rang einer Universität, und die Absolvierung derselben räumt den Hörern alle Rechte ein, welche in Italien jene geniessen, die den Nachweis über absolvierte Universitätsstudien erbringen können.

Die Schule hat seit ihrer Gründung dem italienischen Handel wesentliche Dienste geleistet. Sie besitzt ein grossartiges Warenmuseum, eine reichhaltige Bibliothek, für deren Erhaltung jährlich 1000 Fl. im Schulbudget ausgesetzt sind, sowie überhaupt alle Einrichtungen, welche eine gut ausgestattete Handelslehranstalt besitzen soll. Es muss aber dennoch hervorgehoben werden, dass die italienischen Kaufleute der Schule nicht jene Aufmerksamkeit widmen, die sie verdient, da sie nicht alle ihre Hilfskräfte von italienischen Anstalten beziehen, sondern vielfach noch deutschen Handlungsgehilfen den Vorzug geben. Trotzdem aber rief das Beispiel Venedigs vielfache Nachahmungen ins Leben, und in verschiedenen Städten Italiens entstanden neue Handelsschulen, darunter auch noch zwei höhere Handelsschulen in Genua und in Bari. Auch die Zukunft dieser Anstalten scheint gesichert, da ihr Unterricht, wie aus zahlreichen Berichten hervorgeht, einen rein fachlichen, praktischen Charakter trägt, ein Umstand, der bei Handels-

schulen sehr ins Gewicht fällt, da diese Anstalten den Bedürfnissen der Praxis eben entgegenkommen und nichts in ihren Lehrplan aufnehmen sollen, was diesem angestrebten Zwecke nicht dienen könnte.

Im Jahre 1875 bildete sich auf Anregung des Direktionsrates in Venedig ein Komitee, welches sich die Aufgabe stellte, die Absolventen der Anstalt in Stellungen zu bringen. An der Spitze dieses Komitees steht der Präsident der Handelskammer, Mitglieder desselben sind auch die Professoren der Anstalt. Die Erfolge, die dieses Komitee aufzuweisen hat, sind entsprechende; seit dem Bestehen desselben ist noch kein einziger Absolvent der Schule ohne Stellung geblieben.

Das neue Königreich Italien hat auf dem Gebiete von Erziehung und Unterricht viel geschaffen und Einrichtungen ins Leben gerufen, die dem Bildungswesen des Landes nur zum Ruhme gereichen können. Auch auf dem Gebiete des kommerziellen Unterrichtswesens hat es nichts vernachlässigt, um hierin nicht weit hinter anderen Staaten zurückzubleiben. Während in Turin schon im Jahre 1856 eine dreiklassige Handelsschule errichtet wurde, als deren Begründer der ehemalige Zögling der „École supérieure de commerce“ zu Paris, Jean Joseph Garnier, angesehen werden muss, sind die anderen kommerziellen Lehranstalten des Königreiches erst neueren Datums. Es besteht seit dem Jahre 1877 eine dreiklassige Anstalt in Florenz („Scuola commerciale“), seit 1883 die bereits erwähnte Schule in Genua, die besonders reichhaltig ausgestattet ist und eine der besten fachlichen Anstalten Italiens zu werden verspricht. Kommerzielle Anstalten giebt es ferner noch in mehreren anderen grösseren Städten Italiens, wie in Rom und in Neapel, sowie in kleineren Orten, in denen ein besonderer Industriezweig vorherrschend ist, der das Vorhandensein einer fachlichen kommerziellen Lehranstalt bedingt. Diese Anstalten werden von Privaten, Gemeinden, Handelskammern oder von Vereinen erhalten. Eine eigenartige Stellung nimmt die Schule der Gesellschaft „Archimedes“ in Turin ein. Diese Schule besteht seit 14 Jahren und zählt jetzt 60 Klassen und 64 Lehrer. Im Schuljahr 1894/95 waren 1675 Schüler und Schülerinnen eingeschrieben, von denen 1300 den Jahreskurs vollendeten. Lehrfächer sind: Italienisch, Arithmetik, Buchhaltung, Kalligraphie,

Französisch, Zeichnen, Elektrotechnik, Stenographie. Daran schliessen sich noch Kurse für Weissnähen, Weiss- und Buntstickerei.

Die Lehrbefähigung für Handelsschulen wird durch Ablegung einer Fachprüfung vor einer zu diesem Zwecke von der Regierung ernannten Kommission erworben. Dadurch erlangt man aber bloss die Lehrbefähigung für Handelsfächer. Will man jedoch Geographie oder Sprachen lehren, so muss man eine Prüfung an einer Universität ablegen und auch den Nachweis absolvierter Universitätsstudien erbringen, während zur Ablegung der Prüfung aus den speziellen Handelsfächern die Absolvierung eines technischen Institutes (unseren Ober-Realschulen ähnlich) genügt.

* * *

Aus den vorstehenden Darlegungen über das kaufmännische Bildungswesen in Frankreich, Belgien und Italien geht hervor, dass die Unterrichtsverwaltungen dieser Staaten nicht bloss auf die fachliche Ausbildung in den Handelslehranstalten Gewicht legen, sondern dass sie bestrebt sind, auch nach der erziehlichen Seite hin Erfolge zu zeitigen. Vielleicht ist es nicht ohne Nutzen, auch dieser Thätigkeit der Fachschulen hier einige Worte zu widmen.

Die in erfreulichem Masse fortschreitende Entwickelung unseres gesamten Erziehungs-, Unterrichts- und Bildungswesens, die auf diesem wie auf allen anderen Gebieten menschlichen Schaffens notwendig gewordene Teilung der Arbeit, sowie der immer mehr anwachsende Umfang des Wissensstoffes haben in unseren Tagen die Fachschulen mehr denn je in den Vordergrund gerückt. Diese Schulen verfolgen einen Zweck, der sich eigenartig in die sozialen Forderungen unserer Zeit eingliedert: sie sollen in möglichst kurzer Zeit, auf die mindest kostspielige Weise und auf Grund eines nicht allzu lange andauernden Vorstudiums eine fachliche Bildung vermitteln, die ehedem nur sehr schwierig oder auch gar nicht zu erwerben möglich war.

Es ist kein Zweifel, dass diese Anstalten ihren auf die fachliche Ausbildung ihrer Zöglinge gerichteten Aufgaben im allgemeinen auch thatsächlich gerecht werden, wofür man einen Beweis wohl in dem Umstande erblicken kann, dass aus den Kreisen der öffentlichen Vertretungskörper wie von Privaten fortgesetzt der Ruf

nach Vermehrung dieser Schulen ertönt und dass sich die Absolventen dieser Schulen bei der späteren Ausübung ihres Berufes den an sie gestellten Anforderungen zumeist gewachsen zeigen. Anders aber steht es mit der Frage nach der erziehlichen Thätigkeit dieser so zeitgemässen Lehranstalten.

Es ist eine der wichtigsten Forderungen aller Pädagogik, dass jeder Unterricht, auch der in erster Linie auf eine fachliche Ausbildung der Schüler gerichtete, auch ein erziehlicher sei, dass demnach die Schule eine Doppelarbeit zu verrichten habe: nicht nur technische Kenntnisse zu vermitteln und das Denkvermögen zu schulen, sondern auch sittlich zu veredeln und die Charakterbildung anzubahnen. Es wirkt zwar in gewissem Sinne aller Unterricht erziehlich, wenn er nur gut ist, und das ist im Grunde das ganze Geheimnis der Lehrkunst; immerhin aber ist es notwendig, insbesondere an Fachschulen eine Unterscheidung zwischen dem eigentlichen Unterrichte und dem Erziehen in unserem Sinne festzuhalten.

Die Forderung nach Erziehung zu beachten und ihr im Rahmen des Lehrplanes und ohne Beeinträchtigung der fachlichen Richtungen des Unterweisens einen möglichst breiten Raum zu gewähren und alle Erziehung durch Unterricht anzustreben, ist um so notwendiger in unseren Tagen, wo durch die Verschiebung der sozialen Verhältnisse sich auch im Schulleben eine Wandlung vollzogen hat, der Rechnung zu tragen zur unabweislichen Pflicht geworden ist. Die minder günstigen wirtschaftlichen Verhältnisse, die erschwerten Lebensbedingungen und damit zusammenhängend die erschwerten Erwerbsverhältnisse haben nämlich der Schule Aufgaben überwiesen, die vordem zumeist das Haus und die Familie zu lösen berufen waren; wir meinen damit alles, was unter dem Begriffe der moralischen, auf Religiosität, Sitte und Gemeinsinn abzielenden Erziehung zu begreifen ist. Im Drängen und Hasten unserer Zeit ist das Haus und vornehmlich das Oberhaupt der Familie oft nicht mehr in der Lage, dem heranwachsenden Geschlecht, das so sehr der richtigen Führung bedarf, diese angedeihen zu lassen. Hier muss nun die Schule eingreifen, die beiden grossen Erziehungsfaktoren: Schule und Haus müssen sich nunmehr in die Aufgabe teilen, wenn anders die neue Generation nicht jener wahren Bildung verlustig gehen soll, die sich nicht nach bestimmten organisatorischen Grundsätzen in die Gegenstände des Lehrplanes einreihen lässt.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände sei nun darauf hingewiesen, dass die fachlichen Anstalten, somit auch die Handelsschulen, ihre Aufgabe keineswegs mit der Pflege des rein fachlichen Teiles des Unterrichts abgeschlossen betrachten sollen, sondern dass ihnen vielmehr auch die Aufgabe einer Erziehung ihrer Schüler nach bestimmten höheren, nicht an ein bestimmtes Berufsfach gebundenen Rücksichten obliegt. Gewiss ist dies eine Forderung, die nicht nur von Schulbehörden, sondern auch von allen jenen gestellt wird, die ein tieferes Interesse an den sittlichen Bildungsidealen haben, mit denen ausgerüstet die Jugend den Schauplatz ihrer künftigen praktischen Thätigkeit betreten soll. Die sittliche Vervollkommnung, die Veredelung und Festigung des Charakters, die Erziehung einer Generation, die erfüllt ist von staatsbürgerlichem Gemeinsinn und Patriotismus, die Pflege wahrer Humanität, die Weckung des Sinnes für Gerechtigkeit und Achtung vor dem Gesetze, für Treue und Beständigkeit, kurz alles, was edel und der Anstrengungen der besten wert ist, kann und soll auch beim Unterricht an Fachschulen Berücksichtigung finden.

Überblickt man die hier aufgestellten Forderungen, so findet man, welche Summe von erziehlichen Momenten in ihnen liegt. Nimmt man aber noch dazu, was die Schule als solche von ihren Zöglingen überhaupt zu fordern berechtigt ist: Gehorsam gegen ihre Anordnungen, Aufmerksamkeit, Höflichkeit, Wahrheitsliebe und Aufrichtigkeit, so ergiebt sich, welche Faktoren in der Schule auch schon ohne eigentlichen Unterricht erziehlich wirken können.

Auf den ersten Blick möchte es nun scheinen, als ob alle diese Ideen, denen eine zeitgemässe Pädagogik bereitwillig ihre Pforten öffnen soll, nur in jenen Fächern Nahrung, Förderung und wirksame Vertretung finden könnten, die man vorzugsweise als die „allgemein bildenden“, wohl auch als „humanistische“ zu bezeichnen pflegt und zu denen gemeiniglich Religion, Geschichte und die Unterrichtssprache gezählt werden. Unstreitig von grosser Bedeutung für die Erziehung ist in der That namentlich der Unterricht in der Muttersprache an der Hand eines sorgfältig abgefassten Lehrbuches. Oft schon wurde der Grundsatz ausgesprochen und mit Nachdruck verteidigt: das Lesebuch gehört in den Mittelpunkt des gesamten Unterrichtes. Welche Fülle von Anregungen bietet der wohlgeordnete Lesestoff, welch zahllose Gelegenheiten bieten

sich dem verständigen Lehrer dar, um an passenden Stellen alle jene Lehren und Unterweisungen vorzubringen, deren Inbegriff die sittliche, religiöse und ethische Erziehung bildet, jene Erziehung, die zur Pflichterfüllung anhält und gewöhnt. Auch das Interesse des Schülers für manche ausserhalb des Schullebens sich abspielende Vorgänge kann auf diese Weise wachgerufen und rege erhalten werden, so z. B. für die verschiedenen Wohlfahrtseinrichtungen, die, dem humanen Zuge der Zeit folgend, auf allen Gebieten entstehen. Wenn nun aber auch zugegeben werden soll, dass die Muttersprache und die anderen humanistischen Lehrgegenstände vermöge ihres Bildungsgehaltes ganz vornehmlich auf Herz und Gemüt zu wirken berufen sind, und dass sich dem Lehrer beim Unterricht in den genannten Fächern eine Fülle von Anhaltspunkten bietet, um Belehrungen zu erteilen, die eine ethische Auffassung der ganzen Lebensführung zum Endpunkt haben, so ist es nicht minder richtig, dass auch der fachliche Teil des Unterrichtes in den Dienst dieser Ideen gestellt werden kann.

Auf unseren Wanderungen durch einige der europäischen Kulturstaaten haben wir gesehen, wie man bei den kommerziellen Fachschulen diesen Forderungen gerecht zu werden sich bestrebt; möge der weitere Ausbau des Handelsschulwesens, vornehmlich in unserem Vaterlande[1]), das Ziel nicht ausser acht lassen, dass aller Unterricht in erster Linie anstrebt: die Erziehung tüchtiger Glieder des menschlichen Gemeinwesens, tüchtige und kenntnisreiche Menschen, die dann auch in ihrem Berufe ihre Stelle ordentlich ausfüllen!

[1]) Als Ergänzung zu dem im dritten Jahresberichte dieser Anstalt über das kommerzielle Bildungswesen in Österreich Mitgeteilten möge hier noch die neueste Bestimmung über die höheren Handelsschulen in Ungarn, die in diesem Schuljahre in Kraft trat, Platz finden. In die höheren Handelsschulen werden die Schüler nach Absolvierung eines Untergymnasiums oder einer Unterrealschule aufgenommen und haben drei Jahre zu studieren. Von Sprachen ist Ungarisch, Deutsch und Französisch obligatorisch (statt Französisch auch Englisch oder Italienisch). Neben weiteren allgemein bildenden Gegenständen werden Warenkunde, chemische Technologie, politische und kaufmännische Arithmetik, Kontorarbeiten, Buchhaltung, Korrespondenz gelehrt, sowie volkswirtschaftliche und juristische Kenntnisse beigebracht. Aufsichtsbehörden sind das Handelsministerium und das Unterrichtsministerium, welche bei der am Schlusse des dritten Jahrganges abzulegenden Maturitätsprüfung durch Kommissäre vertreten sind. Die Inspektion der Schulen geschieht durch einen Staatsbeamten, den vom Unterrichtsministerium ernannten „Oberdirektor".

Die Buchführung in der Landwirtschaft.

Von R. Beigel, Strassburg.

Wie in jedem anderen Unternehmen, so ist auch in der Landwirtschaft eines der wichtigsten Mittel, um den grösstmöglichen Gewinn aus dem Betrieb zu erzielen, die Buchführung. Und wie steht es in Wirklichkeit mit dem Rechnungswesen in der Landwirtschaft? Wir glauben kaum zu viel zu sagen, wenn wir behaupten, dass unter hundert Landwirten vielleicht keine fünf vorhanden sind, die eine geordnete, ja überhaupt eine Buchführung haben. Allerdings ist der Landwirt viel schlimmer daran als der Gewerbetreibende: er hat schwerere Arbeit zu verrichten, er muss sich mit einem viel geringeren und weit unsichereren Gewinn begnügen, er ist einem viel grösseren Risiko unterworfen, und es wird ihm viel schwerer, Kredit zu bekommen, als dem Gewerbetreibenden. Dabei ist die landwirtschaftliche Buchführung mit Rücksicht auf die Eigenart des Betriebes eine viel kompliziertere wie die gewerbliche. Ausserdem findet man vielleicht gerade wegen dieses Grundes unter den Landwirten weit weniger Verständnis für ein geordnetes Rechnungswesen wie unter den Gewerbetreibenden. Sicher ist, dass dieser Umstand nicht zum kleinsten Teil die Schuld daran trägt, wenn die Klagen über den Niedergang der Landwirtschaft bezw. über die landwirtschaftliche Kreditnot nicht verstummen wollen. Eine richtige, mit Verständnis geführte Buchführung kann dem Landwirt sagen, wo ihn der Schuh drückt, an welchem Flecke er den Hebel anzusetzen hat und warum er nicht materiell vorankommt; sie ist es, die wie im gewerblichen, so im landwirtschaftlichen Betriebe genau dasselbe ist, was dem Schiffer auf hoher See der Kompass: die Führerin, die Beraterin, die Richterin aller wirtschaftlichen Handlungen. Demgegenüber ist der in landwirtschaftlichen Kreisen auch heute noch zuweilen anzutreffende

Mangel an Verständnis für die Notwendigkeit einer methodischen, richtigen und klaren Rechnungsführung um so beklagenswerter, als die Landwirtschaft ein mächtiger Träger unserer nationalen Volkswirtschaft ist. Freilich sind die Umwälzungen und Erschütterungen, wie sie früher nach Missernten eintraten, heute nicht mehr möglich. Wir erinnern nur an den grossen Bauernaufruhr in England von 1258, der eine Folge der Teuerung des Jahres 1257/58 war, an das Wüten gegen die Regierung in Russland im 17. Jahrhundert, verursacht durch mehrjährige Missernten, an die revolutionären Umwälzungen in England nach den teuren Jahren 1648—1650, die revolutionären Jahre 1765—1775, an das schwere Hungerjahr 1788/89 in Frankreich, in welchem König Ludwig XVI. entthront und hingerichtet wurde, und wer kennt nicht die grossen und fürchterlichen Revolutionen nach dem Hungerjahr 1847? Ja, die Stimmung, aus der die Kreuzzüge hervorgegangen, leitet Wilken von der mehrjährigen Missernte der Jahre vor 1095, die in ganz Westeuropa und besonders in Frankreich herrschte, ab. Wie gesagt, sind solche Erscheinungen bei dem derzeitigen Stande unserer Verkehrsmittel heute nicht mehr möglich. Aber immer noch blicken Handel und Industrie sorgenvoll hinaus in die Zukunft, wenn es mit des Landwirts Arbeit schnell hinaus will und eine Missernte sich einzustellen droht. Trotz der schwierigen Lage, in der die Landwirtschaft schon lange sich befindet, und der grossen Verantwortung, die auf ihr ruht, sind manche Landwirte sich nie einer klaren Rechnung bewusst geworden. „Der Landwirt“, so schreibt P. v. Arnim, „hat sich als Staatsbeamter anzusehen und muss als solcher geschützt und unterstützt werden. Er muss aber auch als solcher mit sich zu Rate gehen, ob er hinsichtlich seiner Kenntnisse einer solchen Stellung würdig sei.“ Diese Würde wird aber keineswegs gewahrt, wenn man über seinen Betrieb nicht richtig Buch führt, wenn man infolgedessen auch keine oder doch keine richtige Rentabilitätsberechnung aufstellen kann, man also auch kein sicheres Urteil über den Stand seines Vermögens hat, und man glaubt genug gethan zu haben, wenn man den Sohn auf eine Realschule oder günstigstenfalls auf eine landwirtschaftliche Schule schickt. Ist es da ein Wunder, wenn ein so weiter Abstand zwischen dem aus der Landwirtschaft und dem aus den Gewerben erzielten Gewinn besteht? Hier in diesem Missstande liegt der

Grund der Klagen, dass die landwirtschaftlichen Produkte nicht mehr im richtigen Verhältnis zu den Erzeugungskosten ständen, dass die Konkurrenz anderer Länder nicht mehr auszuhalten sei, dass man mittelst Schutzzölle sich gegenüber dem Auslande absperren müsse, dass die Industrie begünstigt werde, dass die Steuerlast gerade die Landwirtschaft am härtesten treffe, dass die Landwirtschaft unausgesetzt an Kreditnot leidet, und wie diese Lamentos noch weiter lauten. Sie sind alle die Ausgeburt mangelhafter Kenntnisse über den eigenen Betrieb. Denn wie sollen die Gläubiger ihre Kapitalien der Landwirtschaft zuwenden und sich von der Kreditwürdigkeit ihrer Schuldner überzeugen können, wenn ihnen mangels genauer Rechnung ein Einblick in die Vermögenslage der landwirtschaftlichcn Betriebe versagt bleibt? Ist es da ein Wunder, wenn die Kapitalisten ihre Anlagen lieber in gewerblichen wie in landwirtschaftlichen Unternehmungen suchen? Freilich verkünden es die Landwirte mit einer gewissermassen stolzen Resignation, dass ihre Betriebe sich bestenfalls nur noch mit 2—3 Prozent verzinsen. Aber wo liegt die Richtigkeit dieser Rechnung? Gewöhnlich sehen sie den am Ende des Jahres verbleibenden Kassenüberschuss als den Reinertrag der Wirtschaft an. Mit wieviel in einem Landgute die Kulturen, die Meliorationen u. s. w. im Inventar zu veranschlagen sind und wie viel die einzelnen Wirtschaftszweige ein- oder ausgebracht haben, dafür fehlt ihnen jeder buchhalterische Stützpunkt. Eben darum vermögen sie auch nicht aufzufinden, wo in der Wirtschaft Krebsschäden zehren und aus welchem Betriebszweig grössere Vorteile als bisher herauszuziehen sind. Wir behaupten daher: alle Klagen, Vorschläge, Verbesserungen, landwirtschaftlichen Zeitschriften, Vereine und Versammlungen werden nichts nützen, solange der Landwirt nicht lernt, über seine Wirtschaft genau Buch und Rechnung zu führen. Und wir verstehen unter landwirtschaftlicher Buchführung keine mechanische Tabellenschreiberei, keine willkürlichen, auf einseitigen Schemata beruhenden Preisaufnahmen, sondern eine im grossen und ganzen den Grundsätzen kaufmännischen Rechnungswesens entsprechende Buchführung, angepasst der Natur der landwirtschaftlichen Einrichtungen und Eigentümlichkeiten. Ohne eine solche Buchführung „wird die Landwirtschaftslehre zur Schablone, die Praxis zum Schlendrian“.

Nun ist ja nicht zu verkennen, dass die landwirtschaftlichen Eigentümlichkeiten der Buchführung bestimmte Schwierigkeiten entgegensetzen. Dieselben bestehen im wesentlichen darin, dass es unter den landwirtschaftlichen Gegenständen einzelne Artikel giebt, die, wie z. B. der Dünger, das Futter, die Gespannleistungen u. a. m., keinen Verkehrs- oder Handelspreis haben, so dass die Preisbestimmung erschwert ist. Allein diese Schwierigkeiten sind nicht unübersteigbar. Man darf nur nicht, wie das häufig auch wissenschaftlich gebildete Landwirte und Fachschriftsteller thun, bei solchen Artikeln nach den Marktpreisen fragen. Für diese müssen einzig die Produktionskosten massgebend sein. Ferner dürfen zur Grundlage der Berechnung derselben keine Naturkräfte, wie z. B. Dr. Howard („Zur Reform landwirtschaftlicher Rentabilitätsberechnungen“ 1873) das thut, als preisbildende Elemente zugelassen werden, ebensowenig wie der Kaufmann im Inventar seine Intelligenz, Bleichereien das Sonnenlicht, Wasserwerke das Wasser, Gerbereien die Wirksamkeit der Lohbrühe in den Gruben u. s. w. zum Gegenstand einer besonderen Inventarbewertung machen dürfen.

Die meisten, wenn nicht alle Landwirte gehen von der falschen Voraussetzung aus, dass eine Buchführung bei der Landwirtschaft nur deshalb nicht möglich sei,

1. weil bei dieser die unberechenbaren Naturkräfte eine zu grosse Rolle spielen und jede sichere Rechnung vereiteln;
2. weil in der Landwirtschaft gewöhnlich keine fertige Arbeit vorliegt und
3. weil eine ganze Reihe von Vermögensbestandteilen gar nicht marktgängig ist und daher für sie keine Tauschpreise in Ansatz gebracht werden können.

Um diese Einwände zu widerlegen, ist es zunächst notwendig, festzustellen, welchen Zweck eine landwirtschaftliche, wie überhaupt jede Buchführung zu verfolgen hat. Ihr Zweck ist:

1. nachzuweisen, mit welchem Anfangsvermögen ein landwirtschaftlicher oder kaufmännischer Betrieb begonnen hat,
2. welches der derzeitige Vermögensstand des Betriebes ist und
3. welchen Erfolg (Rendite) die Wirtschaft für eine in sich abgeschlossene Zeitperiode aufzuweisen hat.

Um diesen Zweck zu erreichen, ist es keineswegs notwendig, die freien Naturkräfte als Rechenfaktoren für die Buchführung zuzulassen. Zufälligkeiten in der Pflanzen- und Tierbildung, Witterungseinflüsse oder sonstige elementare Störungen haben bei der landwirtschaftlichen Buchführung genau so viel oder so wenig mitzusprechen, wie in der kommerziellen Buchführung etwa das Augenlicht und der Verstand des Geschäftsinhabers, Gaben, die doch auch ganz schätzenswerte Naturkräfte darstellen. Diese sind etwas Gegebenes und stehen jedem, der in der Lage ist, sich ihrer zu bedienen, frei zur Verfügung, einerlei, ob sie im Grund und Boden, in der elektrischen oder Wasserkraft oder in chemischen Verbindungen oder Kohäsionen wirksam sind. Der Ausgangs- und Mittelpunkt eines wirtschaftlichen Betriebes ist für die Buchführung einzig und allein: die menschliche Arbeitskraft, und von dieser bleibt zu ermitteln, welche Entschädigung ihr nach Aufwand von Zeit, Mühe, Geld und sonstigen Produktionsmitteln, die sie zur Erzeugung von Produkten nötig hatte, gebührt. Nur die auf die verschiedenen Produkte verwendete menschliche Arbeit macht diese Produkte tauschwertfähig. Wüchse das Getreide ohne jede Mühe aus dem Boden und könnte das Korn ohne weiteren Aufwand menschlicher Arbeitskraft zum Verbrauch gewonnen werden, so würde dasselbe weiter keinen Tauschwert haben. Auf den peruanischen Inseln, sowie an der Ostküste Patagoniens liegt eine unermessliche Menge besten Düngers (Guano), ohne auch nur einen Pfennig wert zu sein, weil er umsonst zu haben ist und am Orte seiner Entstehung keine Verwendung für ihn besteht. Erst wenn derselbe nach Gegenden verbracht wird, wo er verwertet werden kann, erhält derselbe einen Tauschwert, dessen Preisgrenze bestimmt wird von dem Aufwand menschlicher Arbeitskraft. Wo keine menschliche Arbeit notwendig, da kann auch von einem Tauschwert keine Rede sein. Nur unter diesem Gesichtswinkel bildet z. B. Dünger für die Buchhaltung einen Wert, und lediglich unter einem gleichen Gesichtspunkte tritt auch die Zugviehkraft, soweit sie menschliche Arbeit in sich trägt, als Buchungsfaktor auf.

Dass in der Landwirtschaft eine grosse Anzahl von Arbeiten stets unfertig vorliegt, ist richtig. Aber das ist kein Grund, darum die Buchführung als eine Unmöglichkeit hinzustellen. Man muss eben berechnen, wie viel das Produkt in seinem halbfertigen Zu-

stande bis zu seinem gegenwärtigen Stadium menschliche Arbeitskraft in Anspruch genommen hat. Und liegt dieser Fall bei Industrien denn anders? In den meisten Fabriken tritt das Inventar zu einer Zeit dazwischen, in der noch eine ganze Anzahl von Erzeugnissen in den Maschinen steckt. Und doch müssen all diese Halbfabrikate gebucht sein, müssen sie mit ihrem derzeitigen Werte in die Inventur eingestellt werden. Mit dem Gesagten fällt auch der Einwand in sich zusammen, wonach für diejenigen Artikel, die keinen Tauschwert oder Handelspreis haben, keine Einbringung in das Inventar möglich sei.

Dahingegen ist es für die landwirtschaftliche Buchführung erforderlich, eine Reihe von Konti zu eröffnen, die der kaufmännische Betrieb nicht kennt, weil sie notwendig mit den Eigentümlichkeiten des landwirtschaftlichen Betriebes zusammenhängen.

Dies vorausgeschickt, werden in der Landwirtschaft bei doppelter Buchführung, die gerade hier mit bestem Erfolg gehandhabt werden kann, folgende Konti geführt werden müssen:

a) Für die Verrechnung der Aktiva:

1. Grundstückkonto,
2. Gebäudekonto,
3. Kassakonto,
4. Zugviehkonto,
5. Pferdekonto,
6. Futterkonto,
7. Gerätschaftenkonto,
8. Strohkonto,
9. Spreukonto,
10. Düngerkonto,
11. Roggenkonto,
12. Weizenkonto,
13. Haferkonto,
14. Kartoffelkonto,
15. Heukonto,
16. Milch- u. Milchproduktenkonto.

b) Für die Verrechnung der Passiva:

Hypothekenkonto (a) Bodenkreditbank Strassburg, b) Vorschussverein D.).

c) Für die Verrechnung des Ertrages:

a) Haushaltungskonto,
b) Zinsenkonto,
c) Steuern- und Abgabenkonto,
d) Tagelohnkonto,
e) Ertragskonto.

Es kann natürlich nicht in der Aufgabe dieser Arbeit liegen, des näheren zu zeigen, wie und unter welchen Umständen obige

Konti miteinander in Verbindung zu treten haben, wie das eine Konto auf das andere einwirkt und wie die Betriebsresultate und schliesslich der Reinertrag der Wirtschaft auf den Konti zum Ausdruck kommen müssen. Wer die Grundsätze der doppelten Buchführung kennt, der wird wissen oder doch leicht finden, was zu thun ist.

Es wird ja wohl viel sowohl von Landwirten wie in der Fachlitteratur darüber hin und her geredet, dass der in der Landwirtschaft eine hervorragende Rolle spielende Selbstkonsum der Buchführung eine so grosse Schwierigkeit bereitet, dass dieselbe kaum zu überwinden sei. Aber wir halten die Sache nicht für halb so gefährlich, überhaupt für vollständig ungefährlich. Es ist ja richtig, dass dies ein Rechenfaktor ist, der im Handelsgewerbe gar nicht und in der Industrie nur in geringem Masse vorkommt, während im Gegensatz zu diesen Gewerben in der Landwirtschaft der grössere Teil der Produktionskosten in der Aufzehrung der eigenen Produkte besteht.

Aber man muss nur immer davon ausgehen, dass die gebenden Aktivkonti wie Lieferanten zu betrachten sind, die kreditiert werden müssen für die hergegebenen Leistungen, wogegen diejenigen Unkostenkonti debitiert werden müssen, zu deren Lasten diese Leistungen gegangen sind. Fasst man den Selbstkonsum von diesem Standpunkte auf — und gerade die Doppelbuchführung mit ihrer Gegenwertrechnung bietet hierfür eine ebenso bequeme wie sichere Handhabe —, so ist die buchhalterische Seite dieser Frage einfach zu lösen. Im übrigen treten wie bei jedem anderen Unternehmen so auch in der Landwirtschaft diejenigen Rechnungsgrundsätze voll und ganz in Geltung, wie diese von der Buchführungswissenschaft gelehrt werden.

Nehmen wir den Fall, für das Vermögen eines landwirtschaftlichen Betriebes kämen per 1. Mai cr. folgende Zahlen in Betracht: Grundstück 73 000 M., Gebäulichkeiten 50 000, Pferde 2800, Zugvieh 3900, Gerätschaften und Maschinen 12 000, der Bestand an Roggen beträgt 28 000, an Weizen 10 500, an Hafer 7500, an Kartoffeln 2000, an Stroh und Spreu 4000 M. Die Milchprodukte haben einen Wert von 600 M., der Dünger ist mit 200 M., der Futterbestand mit 350 M. bewertet. Sodann werden der Strassburger Bodenkreditbank auf erste Hypothek eine Summe von

65 000 M. und dem Vorschussverein zu Mülhausen eine solche von 11 695 M. geschuldet. Anderseits hat der Betrieb vom Getreidehändler Arndt eine Summe von 6800 M. und vom Mühlenbesitzer Bruckmann für bezogenen Weizen eine solche von 4500 M. zu fordern. In der Kasse ist ein Barbestand von 660 M. vorhanden.

Unter Zugrundelegung dieser Vermögensbestandteile würde die Eröffnungsbilanz wie folgt zu lauten haben:

Folgende an Bilanzkonto:

Grundstückkonto	73 000	M.
Gebäudekonto	50 000	„
Pferdekonto	2 800	„
Zugviehkonto	3 900	„
Geräte- und Maschinenkonto . . .	12 000	„
Getreidekonto	46 000	„
Kartoffelkonto	2 000	„
Stroh- und Spreukonto	4 000	„
Milchproduktenkonto	600	„
Düngerkonto	200	„
Futtermittelkonto	350	„
Getreidehändler A.	6 800	„
Müllereibesitzer B.	4 500	„
Kassakonto	660	„
	206 810	M.

Bilanzkonto an folgende:

an Bodenkredit hier	65 000	M.
„ Vorschussverein Mülhausen . .	11 695	„
„ Kapitalkonto	130 115	„
	206 810	M.

Verteilt man dieses Zahlenmaterial auf die Konti, so wird das Hauptbuch wie folgt aussehen:

S.	Grundstückkonto	H.
An Bilanzkonto	73 000	

S.	Gebäudekonto	H.
An Bilanzkonto	50 000	

S.	Pferdekonto		H.
An Bilanzkonto	2 800		

S.	Zugviehkonto		H.
An Bilanzkonto	3 900		

S.	Geräte- und Maschinenkonto		H.
An Bilanzkonto	12 000		

S. Getreidekonto H.

An B.-Konto	Roggen	Weizen	Hafer	Total		Roggen	Weizen	Hafer	Total
	28 000	10 500	7500	46000					

S.	Stroh- und Spreukonto		H.
An Bilanzkonto	4000		

S. Milchproduktenkonto H.

An Bil.-konto	Käse	Milch	Butter	Total		Käse	Milch	Butter	Total
	180	400	20	600					

S.	Düngerkonto		H.
An Bilanzkonto	200		

S.	Futtermittelkonto		H.
An Bilanzkonto	350		

S.	Kartoffelkonto		H.
An Bilanzkonto	2000		

S.	Getreidehändler Arndt		H.
An Bilanzkonto	6800		

S.	Müllereibesitzer Bruckmann		H.
An Bilanzkonto	4500		

S.	Kassakonto		H.
An Bilanzkonto	660		

S.	Bodenkreditbank Strassburg		H.
		Per Bilanzkonto	65 000

S.	Vorschussverein Mülhausen	H.
	Per Bilanzkonto	11 695

S.	Kapitalkonto	H.
	Per Bilanzkonto	130 115

Für die während eines Betriebsabschnittes vorzunehmenden Buchungen sind folgende Grundsätze leitend:

1. Der Selbstkostenpreis eines Produktes ist gleich dem zur Produktion erforderlichen Aufwand. Der hierfür in Betracht kommende Wert bildet den Belastungsposten für das diesbezügliche Aktivkonto. Gutschriftposten bildet für dieses gleiche Konto der marktgängige Verkaufspreis des Produktes beim Verkauf bezw. der Selbstkostenpreis bei Selbstkonsum.

2. Da zur Produktion keine erst zu schaffenden, sondern bereits vorhandene Werte konsumiert werden, so ist ein genaues Berechnen der Kosten jedes Arbeitszeitabschnittes und jeder Verwendung irgend eines Arbeitsfaktors in allen Fällen möglich, zumal der Geldwert aller lebenden und dinglichen Arbeitsfaktoren durch Erfahrung schon vorher genau festgestellt werden kann.

3. Die Produktionskosten, welche auf zwei oder mehrere gleichzeitig entstandene Erzeugnisse entfallen, müssen nach Massgabe der Gesuchtheit und der Marktpreise dieser Produkte verteilt und denselben zur Last geschrieben werden.

4. Wenn das eine Erzeugnis in ein anderes, z. B. Weizen in Mehl, Roggen in Brot, umgewandelt wird, so müssen die verwendeten Mengen den bezüglichen Konti abgeschrieben (kreditiert) und den neuen Konti (Weizenmehl- bezw. Brotkonto) zur Last geschrieben (debitiert) werden, z. B. „Weizenmehlkonto an Getreidekonto“. Diese neuen Konti müssen dann ausserdem noch mit den einschlägigen Herstellungskosten des neuentstandenen Produkts durch die Buchung: „Weizenmehlkonto an Arbeitslohn- oder Kassakonto“ belastet werden. Der Verbrauch dieser neuen Produkte geht dann zu Lasten des Selbstkonsums, daher z. B.: Haushaltungsunkostenkonto an Weizenmehlkonto.

5. Bei Feststellung der Jahresrechnung müssen die Bestände, soweit es sich um marktgängige Ware handelt, zum Tagespreis berechnet zur Inventur gebracht werden. Die unfertigen Produkte sind mit dem Betrage zu inventarisieren, der für sie bis hierher aufgewendet wurde.
6. Bei Ermittelung des Reinerträgnisses muss vor Feststellung desselben zunächst dem Ertrags- oder Gewinn- und Verlustkonto die landesübliche Grundrente, nach dem Pachtzins berechnet, belastet werden. Aus dem verbleibenden Nettoertrage ist dann auf gewöhnlichem Wege die Rentabilität nach Prozenten zu berechnen, damit man ersehen kann, in welchem Verhältnis die Wirtschaft sich mit Inbegriff des Risikos zur Grundrente und zu anderen Geschäften gleicher oder anderer Art rentiert, um daraus seine Schlüsse auf frühere Jahrgänge und auf die Verhältnisse im allgemeinen ziehen zu können.
7. Insoweit dies erforderlich, müssen neben den Hauptbuchkonti besondere Skontri geführt werden, um die Verschiedenheit der Gattung oder sonstige Einzelheiten besonders nachweisen zu können. So z. B. für Hafer, Milchprodukte, Stroh u. dgl. Beispiel auf Seite 383.

Vorstehendes Skontro kann auch in sich durch Rubriken so geteilt werden, dass jede der drei Strohsorten in einer besonderen Rubrik erscheint.

Im übrigen muss in sämtlichen Büchern gesunde Logik herrschen; den massgeblichen Usancen muss gebührend Rechnung getragen werden, und sämtliche Darstellungen müssen derart zum Ausdruck kommen, dass nicht bloss der buchhaltende Landwirt, sondern jeder Sachverständige den Gang des Betriebes und den Stand des Vermögens klar und leicht daraus erkennen kann.

Zum Schlusse mögen hier noch einige Aussprüche eine Stelle finden, die hervorragende Volkswirte bezüglich der landwirtschaftlichen Buchführung gethan. So sagt Roscher: „Durch Einführung genauen Buchhaltens über Kosten und Erträge jedes einzelnen Grundstückes und Wirtschaftszweiges würde ein Fortschritt der Erkenntnis in der Landwirtschaft begründet werden, der vielleicht ebenso gross wäre, als wenn alle Landwirte über die technische Seite ihres Gewerbes durch chemische und physiologische Studien zu rechter Aufklärung gelangten.“ Thaer äussert sich wie folgt:

Eingang. Stroh

1898	Ztr.				
	420	Roggenstroh geerntet .	1,15	483	—
	860	Weizenstroh „ .	0,90	774	—
	795	Haferstroh „ .	0,68	540	60
		Gewinn .		797	30
	2075			2594	90
		Vortrag:			
	41	Roggenstroh	1,15	47	15
	343	Weizenstroh	0,90	308	70
	180	Haferstroh	0,68	122	40

Stroh Ausgang.

1898	Ztr.				
	80	Haferstroh verkauft . .	1,98	158	40
	66	Roggenstroh f. d. Pferde	1,15	75	90
	166	Weizenstroh „	0,90	149	40
	218	Haferstroh f. d. Kühe .	0,68	148	24
	255	Weizenstroh verkauft .	1,50	382	50
	150	Roggenstroh „ .	2,05	307	50
	96	Weizenstroh f. d. Kühe	0,90	86	40
	110	Roggenstroh „	1,15	126	50
	50	Roggenstroh verkauft .	2,20	110	—
	315	Haferstroh „ .	1,80	567	—
		Inventar:			
	2	Haferstrohverlust . .	0,68	1	36
	3	Roggenstrohverlust . .	1,15	3	45
		Bestand:			
	41	Roggenstroh	1,15	47	15
	343	Weizenstroh	0,90	308	70
	180	Haferstroh	0,68	122	40
	2075			2594	90

„Das Rechnungswesen zur möglichsten Vollkommenheit zu bringen, ist für die Wissenschaft wie für die Praxis der Landwirtschaft von gleich hoher Bedeutung, es ist das Fundament der Wissenschaft und der sicherste Leitfaden der Praxis.“ Dr. Krämer meint: „Es ist ein merkwürdiges Kennzeichen des hohen Wertes dieser Art der Rechnungsführung, dass derjenige, welcher sich mit ihr einmal bekannt gemacht hat, nie von ihr lassen will.“ Derselbe Verfasser sagt in seiner Schrift „Die verbesserte Buchhaltung im Dienste des kleineren Landwirts“: „Nur die Rechnung nach doppelter Buchhaltung legt dem Landwirt die Erfolge seines Unternehmens, den Ertrag im ganzen dar. Nur sie zeigt ihm, wie die einzelnen Zweige des Geschäfts zu dem Ergebnisse beitrugen oder dasselbe benachteiligten. Daher schützt ihn auch nur diese Rechnungsform vor Übereilungen, vor Fehlgriffen, giebt sie allein der Wirtschaft unbedingte Sicherheit gegen die vielen Anfechtungen der äusseren Verhältnisse, liefert nur sie Stoff zum Nachdenken aus dem Gebiet der eigenen Scholle, also zur unmittelbaren Verwertung. Nur sie schützt ihn vor Lug, Betrug und Diebstahl. In ihr vereinigen sich die Bedingungen zur Verbreitung von Sitte und Wohlfahrt, in ihr liegt der Anfang aller Fortschrittsbestrebungen.“ Ähnlich spricht sich Professor Dr. v. d. Goltz in seiner landwirtschaftlichen Buchführung aus, und in dem diesbezüglichen Werke Dr. Adolf Krämers heisst es im Vorwort: „Das Rechnungswesen hat noch eine mittelbare, tiefer liegende Bedeutung: Es fördert Häuslichkeit, Sparsamkeit, Ordnung und Sitte, daher auch Wohlstand. Im landwirtschaftlichen Rechnungswesen liegt die Fundgrube für den Ausbau der Ackerbaustatistik.“

Buchdruckerei Haase & Boes in Zittau.

(Fortsetzung von der zweiten Umschlagseite.)

Ein unklarer Punkt im Wechselformular. Eine kritische Betrachtung von Ludwig Lehnen.
Wann tritt der Zeitpunkt der Inventur ein? Von R. Beigel, Strassburg.
Ist der Angestellte (Handlungsgehilfe) für strafbare Handlungen, zu welchen ihn sein Prinzipal veranlasst, verantwortlich? Von R. Beigel, Strassburg.
Stilblüten aus dem zukünftigen „Bürgerlichen Gesetzbuch".

Heft 9.

Die einfache Buchhaltung. Von Professor Albert Braune, Plauen i. V.
Doppelte Buchhaltung. Von Professor Albert Braune, Plauen i. V.
Die Ansprüche des Handlungsgehilfen bei unverschuldetem Unglücksfalle. Von Dr. R. Bürner, Wien.
Ein Wort zur Börsenreform. Von R. Beigel, Strassburg.
Patentanwälte.

Heft 10.

Das österreichische Lagerhausgesetz.
Die Ermittelung des Handlungskapitals à tous moments. Von Professor Albert Braune, Plauen i. V.
Die gesetzliche Regelung der Ausverkäufe in Oesterreich. Von Dr. Richard Bürner, Wien.
Was ist Glas?

Heft 11.

Die Bilanz der Aktiengesellschaften. Von Martin Buhrbanck, Strassburg.
Der Vortrag des Gewinnsaldos auf neue Rechnung bei Aktiengesellschaften. Von R. Beigel, Strassburg.
Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Vom 27. Mai 1896.

Heft 12.

Die volkswirtschaftliche Güterproduktion und ihre Stellung in der Kulturgeschichte. III. Von Ernst Bauer, Saaz i. B.
Welche Methode empfiehlt sich für den handelsrechtlichen Unterricht in Handelsschulen? Von einem österreichischen Handelslehrer.
Ueber die Entlastung (Decharge) des Vorstandes und des Aufsichtsrates bei Aktiengesellschaften. Von R. Beigel, Strassburg.
Ueber Strandräuberei. Von P. Ch. Martens, Hamburg.

Inhalt des IV. Bandes.

(IV. Serie, Heft 1—12.)

Heft 1.

Das Hypothekar-Amortisations-System und die damit zusammenhängenden Buchungen bei Bodenkredit-Anstalten. Von R. Beigel, Strassburg.
Der Wert der Handelsbücher als Beweisurkunden. Von R. Beigel, Strassburg.
Das richterliche Ermessen und die Beweiskraft der Handelsbücher. Von R. Beigel, Strassburg.
Korporative Vertretung und Schiedsgerichte der Handlungsgehilfen in Oesterreich. Von Dr. Richard Bürner, Wien.

Heft 2.

Die gegenwärtige Lage des deutschen Buchhandels. Von Wilhelm Sunder, Zittau.
Zur Reform der Handelskammern. Von R. Beigel, Strassburg.
Der Check im Warenhandel. Von Professor H. Belohlawek, Linz.

Heft 3.

Die rechtliche Natur der Gewerkschaften neueren Rechtes nach dem allgemeinen Berggesetze für die preussischen Staaten vom 24. Juni 1865. Von Martin Buhrbanck, Strassburg i. E.

Heft 4.

Die „Nationalökonomie“ an den höheren Handelslehranstalten. Von Dr. Arthur Freiherr von Drechsel, Wien.

Ein österreichischer Gesetzentwurf über die Herkunftsbezeichnungen. Von Dr. Max von Tayenthal, Reichenberg.

Ueber Weihnachtsgeschenke an Gehilfen. Von J. Reif, Leipzig.

Heft 5.

Ueberproduktion und Unthätigkeit. Von Wilhelm Sunder, Zittau.

Rechtliche Natur und Verbuchungsweise der Partizipations- und Syndikatsgeschäfte. Von R. Beigel, Strassburg.

Ueber die Behandlung unbestellter Waren. Von J. Reif, Leipzig.

Kann dem § 69 des neuen Börsengesetzes vom 9. Juni 1896, welcher unter gewissen Voraussetzungen den Einwand des reinen Differenzgeschäftes für unzulässig erachtet, nach dem Inkrafttreten des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches noch Gültigkeit beigemessen werden?

Heft 6.

Die Werkstätten-Buchführung in Maschinenfabriken und Eisengiessereien. Von M. L. Buhrbanck, Strassburg i. E.

Ein Zollbeirat in Spanien. Von Dr. Richard Bürner, Wien.

Heft 7/8.

Zur Reform der österreichischen Konkursordnung. Von Dr. Carus, erster Sekretär der Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg.

Barverkauf oder Kreditwirtschaft. Von R. Beigel, Strassburg.

Heft 9.

Das Rechtsverhältnis der Aktionäre innerhalb der Aktiengesellschaft. Von L. Buhrbanck, Strassburg.

Haftpflicht des Vorstandes einer Aktiengesellschaft für die Buchführung. Von R. Beigel, Strassburg.

Ueberträge in neue Rechnung auf den Konten der Gewinn- und Verlustrechnung. Von Ludwig Lehnen.

Personen- und Sachkonten in Theorie und Praxis. Von L. Lehnen.

Winke zur Erlangung einer guten Handschrift. Von P. Ch. Martens, Hamburg.

Heft 10.

Volkswirtschaftliche Grundlehren. Von Freiherrn Ph. von Nathusius, Berlin.

Einiges über Verzinsung im Handelsverkehr. Von R. Beigel, Strassburg.

Unsere Handelsschulen. Von einem österreichischen Kaufmann.

Zu welchem Zeitpunkte müssen Tratten und Accepte gebraucht werden, und wie muss die Buchung erfolgen? Von R. Beigel, Strassburg.

Die Seifenblasengründungen. Von Dr. Justus Ichenhaeuser, Berlin.

Die britische Staatsschuld. Von Dr. Justus Ichenhaeuser, Berlin.

Heft 11/12.

Das Inseratenwesen und die Annoncen-Expeditionen. Von Wilhelm Sunder, Zittau.

Braucht der Jurist Buchführungskenntnisse? Von R. Beigel. Strassburg.

Die rechtliche Natur des Kontokorrents. Von R. Beigel, Strassburg.

Die Inventur und Bilanz, sowie die Gewinnberechnung bei der offenen Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft. Von R. Beigel, Strassburg.

Die doppelte Buchhaltung und das preussische Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891. Von Martin Buhrbanck, Strassburg.

Buchdruckerei Haase & Boes in Zittau.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Aus Handel und Industrie Sammlung volkswirtschaftlicher Abhandlungen unter besonderer Berücksichtigung der Industrie, des Bank- und Börsenwesens, sowie der Kaufmännischen Rechtspflege
Bd.: 5. Serie

1898

Merc. 93 mf-5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11868073-4